Die

vorzüglichsten Denkwürdigkeiten

der

Christ-Katholischen Kirche

aus den

ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Mit

besonderer Rücksichtnahme auf die Disciplin der katholischen Kirche in Deutschland.

Von

Anton Joseph Binterim,

der Theologie Doktor, Ritter des päpstlichen Ordens vom goldenen Sporn, Mitglied der katholischen Akademie zu Rom, und Pfarrer zu Bilk und der Vorstadt Düsseldorf.

Ad Bibliothecam
Seminarii Episc. Cleric.
Spirensis.

Sechster Band. Erster Theil.

Mainz, 1830.

In der Simon Müller'schen Buchhandlung.

liturgie.de

LITURGISCHES INSTITUT
1971/681
CAI 007-6,1

liturgie.de

Vorwort.

Mit diesem sechsten Bande, der wieder in drei Theile zerfällt, schließen wir unsere christkatholischen Denkwürdigkeiten, worauf dann ein Registerband für das ganze Werk folgen wird. Der erste gegenwärtige Theil dieses Bandes beschäftiget sich mit der Ehe überhaupt, und soll als Einleitung dienen zu dem zweiten Theile, worin die Ehe als religiöse Handlung dargestellt wird. Wir mußten zuvor die nöthigen Begriffe über die Ehe als Sakrament, über die Unauflösbarkeit derselben, über die wiederholten, geheimen und ungleichen Ehen entwickeln, ehe wir die Ehe als religiöse Handlung darstellen. Das sechste Kapitel dieses Theiles sollte eine ausführliche Abhandlung über die Ehen gemischter christlicher Confessionen enthalten. Dabei durfte ich nicht die neuen über diesen Gegenstand erschienenen Schriften des H. Oberlandgerichtsrathes C. A. Zumbach: Ueber die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. Köln 1820. Des H. Dr. Leand. van Eß: Rechtfertigung der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten

liturgie.de

in statistischer, kirchlicher und moralischer Hinsicht ꝛc. Köln 1821, und die Schrift: Ueber die gemischten Ehen. Oder: Ist es ein allgemeines katholisches Kirchengesetz, daß bei gemischten Ehen die Kinder katholisch werden müssen? Verneinend bewiesen. Stuttgart 1827, und noch einige andere von Evangelischen Gelehrten für die gemischten Ehen herausgegebenen Schriften außer Acht lassen. Ich fand aber in der Abhandlung des H. Dr. Leand. van Eß so viele falsche Zitate, so viele unrichtige Begriffe und Schlüsse, daß sich dieser heut zu Tage so sehr besprochene Gegenstand durch einige wenige Bogen nicht abthun ließ. Er verdient allerdings eine ausführliche Abhandlung, die als Nachtrag zu diesem Bande folgen wird.

Der Verfasser.

liturgie.de

Inhalts-Anzeige.

Von der Ehe, Oelung der Kranken und den Sterbceremonien.

Seite

Erstes Kapitel.

Ansicht der alten Kirche von der Heiligkeit, Einheit und Unauflösbarkeit der Ehe. Literatur 8

§. 1. Aus welchen Gründen die Kirchenväter die Ehe als heilig betrachten . . . . . —

2. Vorzüglich, weil Jesus sie zur Würde eines Sakraments im neuen Bunde erhoben hat . . 20

3. Hierin stimmt die Griechische Kirche mit der Lateinischen überein 48

4. Christliche Sekten, die die Ehe als unzuläßig oder bös betrachteten; ihre vorzüglichsten Widerleger. 72

5. Das christliche Gesetz kennt keine andere eheliche Verbindung als zwischen Einem und Einer . . 88

6. Diese Verbindung ist nach den Vorschriften des Evangeliums unauflösbar, selbst im Falle eines Ehebruches 92

7. Lehre der Kirchenväter über die Unauflösbarkeit der Ehe, auch im Falle eines Ehebruches . . 100

8. Fortgesetzter Beweis aus den Vätern der lateinischen Kirche 128

9. Aus welchen Quellen die Unauflösbarkeit der Ehe herzuleiten ist? 138

liturgie.de

Seite

Zugabe.

Erörterung zweier Fragen, die Unauflösbarkeit einer giltig geschlossenen Ehe betreffend.

Erste Frage. Kann eine nichtchristliche (jüdische, türkische, heidnische) Ehe, wenn Einer von beiden, der Mann oder die Frau zur christl. Religion übergeht, und sich taufen läßt, dergestalt getrennt werden, daß der Neugetaufte eine andere Ehe giltig eingehen darf? Literatur 148

§. 1. Einleitung, worin einige Postulata aufgestellt werden 152

2. Erklärung der Verse 12 — 16 im siebenten Kapitel des ersten Sendschreibens an die Korinther. 157

3. Lehre der Kirchenväter vom 2. bis 12. Jahrhundert über die Unauflösbarkeit einer ungleichen Ehe 188

4. Woher die scholastische Meinung von der Auflösbarkeit einer ungleichen Ehe entstand? . . 221

Zweite Frage. Woher wird die geschlossene, aber nicht vollbrachte Ehe durch das feierliche Ordensgelübde des Einen Ehegatten aufgelöst? Literatur . . 236

§. 1. Eine geschlossene, aber nicht vollbrachte Ehe nannten die Alten sponsatio, sponsalia . . . 237

2. Was durch ein feierliches Ordensgelübde verstanden wird? 241

3. Verschiedenheit der Meinungen über den Grund der Auflösbarkeit einer noch nicht vollbrachten Ehe 246

4. Beweise für die Auflösbarkeit einer blos geschlossenen Ehe aus der Tradition 256

Zweites Kapitel.

Von der Enthaltsamkeit der Eheleute im Ehestande.

§. 1. Von der freiwilligen lebenslänglichen Enthaltung christlicher Eheleute 268

liturgie.de

Seite

§. 2. Von der gebotenen temporellen Enthaltung der Eheleute 275

3. Von dem Gebote der Enthaltsamkeit der vor ihrer Weihe geheiratheten Diakonen, Priester und Bischöfe 285

Drittes Kapitel.

Von den wiederholten Ehen. Literatur 329

§. 1. Was nach den Kirchensatzungen durch nuptiae secundae verstanden wird? 330

2. Die heilige Schrift mißbilligt die wiederholte Ehe nicht 336

3. Vorurtheile einiger heidnischen und christlichen Sekten gegen die wiederholte Ehe 344

4. Die Lehre der orientalischen Kirche von der wiederholten Ehe 354

5. Die Lehre der occidentalischen Kirche über die wiederholte Ehe 371

6. Eine Frage aus Petrus Damiani, warum die Bigami von den höhern Weihungen ausgeschlossen werden, da die in Unzucht gefallenen Kleriker nach ausgehaltener Buße gewöhnlich in ihren Grad wieder eintreten? 379

Viertes Kapitel.

Von den geheimen Ehen. Literatur 385

§. 1. Die geheime Ehe nach den Begriffen der alten und neuen Zeit . . . . . —

2. Die Kirche hat die geheimen Ehen stets als unerlaubt erklärt und verabscheuet 395

3. Von der Publikation des Trientischen Annullations-Dekrets, vorzüglich in den deutschen Bisthümern 404

4. Unterschied zwischen einer geheimen Ehe und einer Kebsehe, concubinatus 412

liturgie.de

Seite

Fünftes Kapitel.

Von den Ehen ungleicher Religion und ungleichen Standes. Literatur 419

§. 1. Verbot der Ehen ungleicher Religion im alten Testament . . . . . —

2. Ob die Ehen mit Ungläubigen im neuen Testament verboten werden? 426

3. Die Väter und Konzilien der ersten Jahrhunderte verabscheuen und verbieten die ungleichen Ehen . 431

4. Civilgesetze gegen die ungleichen Ehen . . . 445

5. Die Praxis der ersten Christen in dieser Ehesache. 451

6. Von den Ehen ungleichen Standes und Alters . 461

liturgie.de

Die

vorzüglichsten Denkwürdigkeiten

der

Christ-Katholischen Kirche

aus

den ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Sechster Band. Erster Theil.

liturgie.de

Von der Ehe, Oelung der Kranken, und den Sterbceremonien, als heiligen Handlungen.

Nachdem der göttliche Stifter, Jesus Christus, den vorzüglichern Theil des kirchlichen Körpers, den Lehrkörper genannt, fest gegründet, und ihm die Verwaltung der heiligen Geheimnisse, die Aufbewahrung der himmlischen Offenbarungen und die Regierung des Ganzen anvertraut hat, ergoß er auch die Fülle seiner Gnade über die andern Glieder dieses Körpers, die vorzüglich zwei, oder wie Gregor sagt, drei Theile umfassen; sie bestehen aus Unterhirten, Enthaltsamen, und Verehelichten *). Die Enthaltsamen sind die wohlriechenden Blumen, die Verehelichten die starken Bäume, denen für den kirchlichen Körper neue Pflanzen entwachsen, und die des göttlichen Segens vorzüglich bedürfen, um gesunde Pflanzen zu erziehen. Ohne diese aus der Ehe hervorgehenden Sprößlinge kann die Kirche nicht bis ans Ende der Welt bestehen. Aus ihr erwarten wir, schreibt der heil. Me-

*) Post Apostolorum conspectam fortitudinem, tres distinctiones fidelium in ecclesiae conversatione secutae sunt: pastorum videlicet, et continentium et conjugatorum. Libr. I. Moral. in Cap. I. Job. pag. 24. Tom. I.

liturgie.de

thodius *) die tapfern Kämpfer, die sich dem bösen Feinde entgegen stellen werden; aus ihr gehen sogar die ersten Hirten hervor, welche die Schafe weiden und führen. — In unsern Denkwürdigkeiten haben wir bis hierhin die heiligen Handlungen aufgeführt, welche die Kirche in Betreff der verschiedenen Klassen der Gläubigen zu verrichten hat: dahin gehört auch die Ehe.

Wahrlich! sie ist ein großes Geheimniß. Gott, der Allmächtige, schuf zuerst einen Menschen, und gestaltete aus diesem zwei, um beide durch einen erhabenern Verein wieder zu einigen. Beide sollen wieder ein Fleisch werden. Die Sonderung des Fleisches vom Fleische war der Keim einer neuen stärkern Einigung, aus der hinwiederum neue lebende Wesen hervorgehen sollten. Ohne die Sonderung des Fleisches vom Fleische hätte die neue Einigung nicht Statt finden können; und ohne diese neue Einigung konnte kein neues lebendes Wesen hervorgebracht werden. Darum einigte Gott sogleich das Gesonderte wieder, und ergoß über das neu geschaffene Menschenpaar Segensfülle, sprechend: Wachset und mehret euch. I. Mos. I. 28.

Diese geheimnißvolle Einigung zweier Menschen ist die erste Anordnung Gottes, die der Deutsche durch das Wort Ehe bezeichnet, dessen etymologische Ableitung nicht erweislich ist. Der Lateiner nennt sie matrimonium, nuptiae, conjugium, connubium, wovon keines den vollen Werth und die wahre Wesenheit der Sache ausdrückt. Die erste Benennung Matrimonium leitet sich von der einen Hälfte der Verbindung, dem Weibe her, die

*) Orat. II. N. II. In Bibliotheca Vv. Patrum Gallandii, pag. 679.

liturgie.de

vermöge dieser Verbindung Mutter (mater) wird, aber nicht gleich schon bei der Verbindung Mutter ist. Diese lateinische Benennung drückt demnach etwas aus, was erst aus der Verbindung entstehen wird, wie die Rechtsgelehrten richtig anmerken: Matrimonium dici a matris nomine, non jam adepto, sed spe et omine mox adipiscendo (apud Brisson. de verbor. significat *). In dieser Hinsicht sagt auch der heil. Augustin: Matrimonium ex hoc appellatum est, quod non ob aliud debeat foemina nubere, quam ut mater fiat. (Libr. 19. contr. Faust. Cap. 26.) Auch möchte es sonderbar scheinen, daß man die Benennung nicht von der ersten Hälfte, von dem Manne, als dem Haupte der Verbindung hergenommen hat. Darüber gibt Gregor IX. die Erklärung: weil die Frucht der Mutter vor der Geburt lästig, in der Geburt schmerzlich, nach der Geburt mühevoll ist **). Andere ziehen die Erklärung vor, weil die Mutter durch sich selbst die Frucht, das Kind ernährt.

Noch zufälliger trägt dieser heilige Verein den Namen nuptiae, connubium, der auf die Ceremonie hindeutet, daß bei der ehelichen Verbindung das Haupt der Verlobten mit einem Schleier bedeckt wurde. Caput obnubant, sagt Alexander ab Alexandr. Libr. II. Genial. ut veteribus mos erat, unde nuptiae. Die Grammatiker machen einen Unterschied zwischen connubium

*) Das Wort matrimonium soll keine Zusammensetzung der beiden Wörter matris monitum (Erinnerung, daß sie bald Mutter werde) oder matris munium matrem muniens seyn.

**) Ante partum onerosus, dolorosus in partu, post partum laboriosus. Epist. ad Argentinens. Episcop. Cap. *Ex literis* III. Decret. Tit. 33. N. 2.

liturgie.de

und conubium. Das erste, zusammengesetzt von cum und nubere, drückt die wirkliche Verbindung aus; das zweite aber nur die Fakultät, eine Frau zu nehmen. Paulus Cyprãus verwirft diese Ableitung, und nimmt die Etymologie von dem hebräischen Nub und Nuba her, welches hervorbringen, Frucht bringen, sich vermehren heißt, und so einen der Hauptzwecke des Ehestandes, die Zeugung der Kinder anzeigt. Im Mittelalter nannte man selbst den Bischof Nuptiae, und in dieser Hinsicht hat Cyprãus Meinung mehr Wahrscheinlichkeit für sich, besonders da doch bei den Alten nur die Braut mit einem Schleier bedeckt wurde, und man daher nur von ihr sagen kann: nubit, da im Gegentheil die Alten dieses Wort eben auch bei dem Bräutigam anwenden. Nubere, sagt Pomponius bei Cyprãus Cap. V. de Connubior. jure N. 5. veteres non solum mulieres, sed et viros dicebant.

Eben so kann man das Wort conjugium auf eine zwifache Art deuten. Setzt man es von cum und jugum zusammen, so spricht es die Verpflichtung zur Tragung gleicher Lasten aus, Alligatio maris et foeminae ad idem jugum, und ist onimòs in Betreff der in der Ehe sich ergebenden Beschwernisse. Leitet man es aber natürlicher von conjungere her, so zeigt es die Verbindung beider Vermählten an, weßwegen das Wort conjunx oder conjux von dem Manne sowohl, wie von dem Weibe gebraucht wird.

Keines dieser lateinischen Wörter drückt also das wahre Wesen der Ehe aus, das vorzüglich in dem engen und unzertrennlichen Verein zweier Personen, eines Mannes und eines Weibes besteht, wodurch die Rechte beider in

liturgie.de

ein Recht verwandelt werden. Dieser Verein, oder diese durch die Autorität des Schöpfers sanktionirte Vereinigung zweier vernünftiger Wesen in ein organisirendes Ganze gibt jedem der beiden Theile ein vollkommenes Eigenthumsrecht auf den andern Theil, woraus dann als Resultat das Zeugungsrecht zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes hervorgeht. Den Verein schließt der mutuus consensus, die beiderseitige Einwilligung und Zustimmung, was man den Ehevertrag nennt; ihn kann aber der mutuus dissensus, die nachher eingetretene Verschiedenheit oder Entzweiung des Willens nicht auflösen, weil die beiden Contrahenten die moralische Einheit nicht blos sich selbst oder für sich selbst, sondern der Menschheit und dem Urheber der Natur, Gott, für immer gelobt haben. Man muß also in der Ehe die objective Einheit von der subjectiven unterscheiden. In dem Moment der Schließung des Ehevertrages müssen beide, die objektive und subjektive Einheit, sich verbinden; später können sie sich trennen, ohne daß das aus dem Ehevertrage hervorgegangene moralische Ganze getrennt oder aufgelöst wird.

Das vereinte Leben der Beiden nennen wir Ehestand, und das durch den Verein erworbene Recht Eherecht, das nach den verschiedenen Verhältnissen der Gesetze in das göttliche, natürliche, bürgerliche, kirchliche Eherecht zerfällt. Weder der Ehestand, noch das Eherecht gehört zur Sphäre der Christkatholischen Denkwürdigkeiten. Wir haben nach unserm Plane die Ehe nur als heilige Handlung zu betrachten; doch müssen wir zuvor die Ansicht der alten Kirchenväter über die Heiligkeit, Einheit und Unauflösbarkeit der Ehe, über die

liturgie.de

Enthaltsamkeit im Ehestande, über die zweiten Ehen auseinandersetzen, welchen Gegenständen dieser Theil als Einleitung gewidmet seyn soll.

Erstes Kapitel.

Ansicht der alten Kirche von der Heiligkeit, Einheit und Unauflösbarkeit der Ehe.

Literatur.

Gisbert Histoire de l'Eglise sur le Sacrement du Mariage depuis Jesu Christ jusques à nous. Paris. 1725.

Pauli Cypraei J. C. De connubiorum jure. Francofurti 1606.

Thom. Sanchez S. J. Theologi de Sacramento Matrimonii. Tomi 3. in fol.

Waibel. Ueber das Sakrament der Ehe. 1829.

Die Zahl der in frühern Zeiten über die Einheit der Ehe (Monogamie) und in letzten Zeiten über die Unauflösbarkeit derselben erschienenen Schriften ist zu groß, als daß wir sie hier der Ordnung nach aufführen könnten. Die vorzüglichsten werden wir gelegenheitlich berühren.

§. 1.

Aus welchen Gründen die Kirchenväter die Ehe als heilig betrachten.

Die Meinung der alten Philosophen war über den Werth der Ehe sehr verschieden. Die Platoniker und Peripatetiker zählten sie unter die guten, die Stoiker unter die gleichgültigen, die Epikuräer unter die verwerflichen Dinge. Die alten Kirchenväter beschäftigen sich mit der Darstellung dieser paradoxen Meinungen. Hiero-

liturgie.de

nymus hat in dem ersten Buche gegen Jovinian viele Auszüge aus den alten Schriftstellern über die Ehe gesammelt. Von Plato sagt Clemens, er setze das Gute der Ehe nur in ihre äußeren Beziehungen, daß dadurch unser Geschlecht erhalten und verbreitet werde *); nach Theophilus erlaubte er aber auch die Gemeinschaft der Weiber **). Demokritus und Epikur verwarfen die Ehe wegen der vielen damit verbundenen Beschwernisse, wie Clemens lehrt, oder wie Theodoret klarer ausdrückt, weil sie die ganze Glückseligkeit in der Wollust suchen ***). Die Stoiker schlugen, wie Theodoret und Clemens ferner melden, einen Mittelweg ein, und sahen die Ehe als etwas Gleichgültiges an; doch liebten sie eben so wie die Epikuräer die Wollust. Epicuraei et Stoici incestos cum sororibus et masculis concubitus docent. Theophil. Antioch. l. cit.

Die Kirchenväter aber, selbst jene, die mit einer Vorliebe die Jungfrauschaft und die beständige Enthaltsamkeit anempfehlen, und diese der Ehe weit vorziehen,

---

*) Plato matrimonium collocat in bonis externis, adstruens nostri generis immortalitatem et quandam perpetuitatem, qua posteritas posteritati lampadem quasi vicissim in manus tradit. Libr. II. Stromat. pag. 81. edit. latin. Florent. oder pag. 421. edit. Graeco-latin.

**) Plato sancit veluti quidam legislator communes esse omnium uxores. Libr. III. ad Autolic. N. 6. pag. 410. edit. Venet.

***) Qui enim humanam felicitatem voluptate metiebantur, quidquid curarum aliquid vel fastidii afferre poterat, omnino repudiarunt. Disp. 12. de graec. affect. Tom. IV. oper. edit. noviss. Hallens. pag. 1033.

liturgie.de

erkennen einstimmig nach der Anweisung des Apostels Paulus den hohen Werth und die Heiligkeit der Ehe, auch selbst vor dem Christenthum, und vertheidigen sie auf alle Weise gegen die christlichen und nicht christlichen Gegner. Die größten Lobredner der Jungfrauschaft und Enthaltsamkeit sind auch die eifrigsten Vertheidiger der Ehe. Dem heil. Hieronymus hat man den Vorwurf gemacht, er habe durch die Erhebung des Cölibates die Ehe herabgewürdiget. Er antwortet hierauf in dem 22ten Briefe an die Eustochium: Dicat aliquis: et audes nuptiis detrahere, quae a Deo benedictae sunt! — Non est detrahere nuptiis, quum illis virginitas antefertur. Nemo malum bono comparat. Glorientur et nuptae, cum a virginibus sunt secundae. (Tom. I. pag. 102. edit. Vallarsii). Seine eigentliche Ansicht über den Werth der Ehe spricht er im I. Buche gegen Jovinian aus. Dem Hieronymus darf man eine ascetische Leidenschaftlichkeit oder überspannte Abneigung gegen den Ehestand eben so wenig zuschreiben, wie dem heil. Cyrillus von Jerusalem, dem heil. Gregor von Nissa und m. a. Nachdem Cyrillus N. 24. der IV. Catecheſe die Jungfrauschaft und Enthaltsamkeit hoch gepriesen, schreibt er N. 25. Neque vero si perfectum castitatis officium adimples, efferri te decet adversus illos, qui inferiorem vitae statum matrimonio copulari sectantur. *Honorabile enim connubium et cubile impollutum*, ut ait Apostolus. Et tu qui castitatis integritatem habes, nonne ex hominibus natus es conjugatis? Non ergo quod aurum possideas, argentum reprobes? Verum spei bonae pleni sint et ii, qui in conjugio legitime nuptiis

liturgie.de

utuntur: qui exactum ad leges connubium, non illud ex immoderata licentia procax ac libidinosum instituunt: qui liberorum procreandorum, non fruendae voluptatis causa, ad nuptias accesserunt. (pag. 64. edit. Paris. Toutteé). Gregor von Nissa, selbst verehelicht, setzt den Ehestand in Vergleich mit dem Cölibat weit tiefer als Hieronymus herab; er nennt ihn sogar auf eine gewisse Art ein Uebel. Quam beati essemus, nisi res ita se haberet, neque nos praepostero consilio seroque malum cognosceremus. (Cap. 3. de Virginitat. pag. 586. edit. Fronton. Ducaei). Er stellt dann einen Vergleich zwischen der besten Ehe und dem jungfräulichen Stande an, worauf er Cap. 4. zu beweisen sucht, daß alle Uebel in diesem Leben von der Ehe ausgehen. Quaecunque in hac vita eveniunt absurda, initium ab nuptiis habent. So weit hat es doch der zurückgezogene Ascet Hieronymus nicht getrieben.

Ihm wie allen anderen Kirchenvätern *) ist die Ehe eine göttliche Anordnung. Gott, der Schöpfer ist der Stifter dieses Bundes zwischen zwei Menschen; er sprach über ihn gleich bei der Stiftung seinen Segen, und sprach in dem Segen zugleich den erhabenen Zweck des Bundes aus. Wie sollte von Gott, dem Schöpfer etwas

*) Nur Athanasius von Alexandrien hat eine eigene Ansicht. In der Erklärung des 50. Psalmes, 7. Vers sagt er: Quoniam prior Dei scopus erat, ut non per matrimonium et corruptionem nasceremur: sed transgressio mandati nuptias induxit ob Adami iniquitatem, id est, quod datam sibi a Deo legem vilipendisset. Tom. I. P. II. pag. 866. edit. noviss. Patavin.

liturgie.de

Unheiliges ausgehen können? Der tiefe Fall der ersten Eltern verdarb zwar die ganze Natur, aber nicht den Bund, obschon ihn nach dem Sündenfalle oft ein verderbter Trieb begleitete, wie dies der heil. Augustin in dem I. B. de nupt. et concupiscent. Cap. 9. pag. 313. und Libr. IV. contra Julian. Pelagian. Cap. 11. pag. 613. beweiset. Gott segnete, wie der heil. Augustin sagt *), den heil. Bund vor dem Sündenfalle, damit man erkennen möge, die Zeugung der Kinder gehöre nicht zur Strafe der Sünde, sondern zur Glorie des Ehebundes. Die Strafe, die über Eva gesprochen war: in Schmerzen wirst du Kinder gebären, betrifft nur die Art der Zeugung.

Doch hat sich nach der Sünde zu dem Hauptzwecke des Ehebundes noch ein anderer gesellet, der aber nicht, wie der erste, ein officium, sondern ein remedium naturae ist. Die zum bösen Triebe sich hinneigende schwache Natur, sagt wieder der heil. Augustin **), wird herrlich durch die Ehrbarkeit der Ehe erhoben, damit das, was den Gesunden eine schuldige Verrichtung seyn mag, den Kranken ein Heilungsmittel sey.

---

*) Benedictio, antequam delinquerent, data est, ut cognosceretur, procreationem filiorum ad gloriam connubii, non ad poenam pertinere peccati. Libr. XIV. de civitat. Dei, cap. 21. Tom. VII. pag. 372. Vergl. Tertullian Libr. I. adv. Marcion. Cap. 29. Conjugium pro rei honestate benedixit, in incrementum generis humani.

**) Utriusque sexus infirmitas propendens in ruinam turpitudinis recte excipitur honestate nuptiarum, ut, quod sanis esse posset officium, sit aegrotis remedium. Libr. IX. de Genes. ad Liter. Cap. 7. Tom. III. P. I. pag. 247.

liturgie.de

Selbst aus dem innern Wesen und aus den verschiedenen Zwecken der Ehe, die die heil. Schrift darbietet, beweisen die Kirchenväter, daß dieselbe nicht anders als heilig und ehrwürdig seyn könne, und daß ohne sie selbst die Enthaltsamkeit ihr Verdienst verliere *). — Durch die Ehe werden zwei wieder Eins, oder aus zweien ein Fleisch. Diese enge Vereinigung ist der erste Vortheil der Ehe, oder wie Hieronymus sagt, das praemium nuptiarum (Libr. III. in Matth. Cap. 19. pag. 145, Tom. VII.), wodurch Einer des andern Hülfe, Stütze, Trost, ja dessen Eigenthum wird, was Gott selbst bei der Erschaffung der Eva aussprach I. Mos. II., 18. Von dieser Seite hebt Tertullian vorzüglich die Ehe hervor. Dicit virum necessarium sexui, ut auctoritatis et solatii causa, vel ut a malis rumoribus tuta sit. (Libr. I. ad uxor. Cap. 4.) Eben so wahr ist dies von der Eigenschaft des Weibes, die nach dem Ausspruche des Schöpfers, des Mannes Gehülfin seyn soll. Clemens von Alexandrien scheint dieses Prädikat auf die häusliche Mithülfe zu beziehen. Monogamiam introducit, schreibt er Libr. III. Stromat. §. 1. propter liberorum procreationem et domus curam gerendam, ad quam data est mulier adjutrix. Augustin aber einzig auf die Kinderzeugung: Non video, ad quod aliud adjutorium mulier facta sit viro, si generandi causa subtrahitur. (Libr. IX. de Genes. Cap. 7.) Eigentlich gehört sie zum Wesen des Bundes oder zum Verein, der aus zwei Personen, zwar verschiedenen Geschlechtes,

*) Si nuptiae non erunt, sanctitas nulla est: vacat enim abstinentiae testimonium, cum licentia eripitur. Tertullian. Libr. I. contr. Marcion. Cap. 29.

liturgie.de

aber ganz gleicher Natur besteht, woraus das moralische Ganze hervorgeht. Aber Adam ward zuerst erschaffen, und aus ihm die Eva gebildet; diese schloß den Verein, und ward als Gehülfin im wahren Sinne dem Adam, nicht aber Adam der Eva beigesellt. So war sie auch Gehülfin vom ersten Augenblicke, und schon vor der Zeugung, obschon diese bei der Erschaffung der Eva im Plane des Schöpfers lag, und klar genug ausgesprochen wird in den Worten: Wachset und mehret euch.

Daher sehen die Kirchenväter die Zeugung und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes als den Hauptzweck der Ehe an, der ihr den höchsten Werth für die Menschheit beilegt. Mehrere bezeichnen ihn sogar als den einzigen Zweck. Die Apologeten des Christenthums, Justin, Athanagoras, Minutius Felix sagen, die Christen wählten aus keiner andern Absicht die Ehe, als um Kinder zu zeugen *). Man kann dies zwar ansehen als einen Grad der christlichen Vollkommenheit, aber Lactanz scheint es auch zum Gesetze zu machen, wenigstens für die Christen. Seine Worte sind: Oportet sibi quemque proponere, duorum sexuum conjunctionem generandi causa datam esse viventibus, eam-

*) Vel omnino matrimonium non inimus, nisi ad liberorum educationem, vel si a nuptiis refugimus, perpetuo nos continemus. *Justin.* Apolog. I. N. 29. — Unusquisque nostrum uxorem suam, quam secundum leges a vobis positas duxit, uxorem existimat usque ad liberorum procreationem. *Athengor.* in Legat. N. 33. — Unius matrimonii vinculo libenter inhaeremus, cupiditatem procreandi aut unam scimus aut nullam. *Minutius Felix* in Octav. pag. 307. edit. anni 1672.

liturgie.de

que legem his affectibus positam, ut successionem parent. Sicut autem dedit nobis oculos Deus, non ut spectemus voluptatemque capiamus, sed ut videamus propter eos actus, qui pertinent ad vitae necessitatem: ita genitalem corporis partem, quod nomen ipsum docet, nulla alia causa nisi efficiendae sobolis accepimus. Huic divinae legi summa devotione parendum est. (Libr. VI. div. Institut. Cap. 23. pag. 429. edit. Wirceburg). Das ist außer allem Zweifel, daß Gott dem Menschen die Zeugungskraft einzig zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes in einer legitimen Ehe gegeben habe, und daß mithin diese Fortpflanzung vorzüglich in der Ehe müsse beabsichtiget werden; allein soll mit diesem Hauptzwecke nicht als Nebenzweck die Befriedigung der Concupiscenz können verbunden werden? Dies scheint Lactanz und auch Hieronymus, wie wir unten hören werden, zu verwerfen. Dagegen sagt der sonst so strenge Tertullian, daß in Erwägung der menschlichen Schwäche zwei Sachen die Ehe nöthig machen, wodurch auch die meisten zur Ehe angetrieben werden. Die erste und mächtigste Bewegursache kommt von der Begierlichkeit des Fleisches her; die zweite von der Begierlichkeit der Welt oder der zeitlichen Güter. Er setzt aber gleich hinzu: Beide soll der Diener Gottes verabscheuen *), weil er der Wollust und

*) Disjunctis matrimonio duae species humanae imbecillitatis necessarias nuptias faciunt. Prima quidem potentissima, quae venit de concupiscentia carnis: sequens, de concupiscentia sacculi, sed utraque repudianda est servis dei, qui et luxuriae et ambitioni renuntiamus. Libr. I. ad uxor. Cap. 4. pag. 60. edit. H. Semleri. Tom. III.

liturgie.de

der Eitelkeit entsagt hat. Auch Chrysostomus nimmt die Befriedigung des Naturtriebes als die erste Bewegursache zur Ehe an. In dem Werke de Virginitate schreibt er Cap. 19. Itaque cum liberorum quaerendorum causa proditum matrimonium est, tum multo magis ad naturae ardorem restinguendum. Atque id Paulus testatur, dicens: *sed propter fornicationes suam quisque uxorem habeat:* non propter liberorum procreationes: rursumque convenire jubet, non ut multorum filiorum parentes fiant: sed cur? *Ne vos tentet*, inquit, *Satanas*, ac progressus, non dixit, si optant liberos: sed quid? *qui se non continent, matrimonium contrahant.* Principio enim, ut dicebam, duplicem hanc occasionem habebat, sed deinde terra ac mari atque orbe omni repleto, unus duntaxat praetextus est reliquus, nequitiae et libidinis abolitio. (Tom. I. oper. pag. 282. edit. Venet. Montfauconii). Noch ausführlicher spricht er sich hierüber aus in dem Werke: quales ducendae sunt uxores, Tom. III. oper. pag. 219. wo er sagt: disce ante omnia, quaenam fuerit causa conjugii et quamobrem in communem vitam introductum sit, nec quidquam requiras amplius. Quae igitur fuit causa conjugii, et cur illud datum est divinitus? Audi Paulum dicentem: *ad vitandas autem scortationes quisque suam uxorem habeat* .... Hoc enim unum in conjugio spectandum est maxime, ut peccatum effugiamus, ut immunes simus a scortationibus: in hoc quaerendae sunt nuptiae, ut ad vitam pudice degendam nos adjuvent.

In dieser Hinsicht kann die Ehe auch bei den Christen

liturgie.de

als ein von dem Apostel selbst anerkanntes, ehrbares Mittel zur vernunftmäßigen Leitung des Naturtriebes, und zur Verhütung unkeuscher Ausschweifungen beabsichtigt werden.

Clemens von Alexandrien, Theodoret und mehrere andere nehmen daher die Befriedigung des Naturtriebes als zweiten oder Nebenzweck der Ehe an *). Hieronymus faßt die Worte des Apostels I. Corinth. VII., 2., auf die Chrysostomus sich beruft, schärfer auf, und unterscheidet den Zweck der Ehe von dem Mittel gegen Unzucht in der Ehe. Von diesem, sagt er, redet der Apostel in der bezogenen Stelle, nicht von dem Zwecke zur Ehe. Non dixit, propter fornicationem unusquisque ducat uxorem, alioquin hac excusatione libidini frena laxasset, ut quotiescunque uxor moritur, toties ducenda sit alia, ne fornicemur; sed *unusquisque uxorem suam habeat.* Suam, inquit, habeat, sua utatur, quam habebat, antequam crederet, quam bonum erat non tangere, et post fidem Christi sororem tantum nosse, non conjugem, nisi fornicatio tactum ejus excusabilem faceret. (Libr. I. adv. Jovinian. N. 7. pag. 247. Tom. II. oper.).

---

*) Monogamiam introducit propter liberorum procreationem et domus curam gerendam, ad quam data est mulier adjutrix, et si cui apostolus propter intemperantiam et ustionem ex venia secundum concedit matrimonium. Libr. III. Stromat. §. 1. — Sacrae literae castas nuptias lege sanciunt, ut quae genus augeant et a libidine liberent eos, qui casti esse volunt. Theodoret. Disp. 12. de graec. affect. pag. 1033.

liturgie.de

Augustin will noch, daß die christlichen Eheleute bei dem Gebrauche der Ehe nicht so sehr die Vermehrung des menschlichen Geschlechtes, sondern vorzüglich die Vermehrung der Glieder Christi beabsichtigen sollen. Hierüber erklärt er sich ausführlich in dem I. Buche de nuptiis et concupiscent. Cap. 4. Eo modo ergo et illam concupiscentiam, qua caro concupiscit adversus spiritum, in usum justitiae convertunt fidelium nuptiae. Habent quippe intentionem generandi regenerandos, ut qui ex eis saeculi filii nascuntur, in Dei filios renascantur. Quapropter, qui non hac intentione, hoc fine generant filios, ut eos ex membris hominis primi in membra transferant Christi, sed infideles parentes de infideli prole glorientur, non est in eis vera pudicitia conjugalis. Tom. X. pag. 282.

Aus diesen vierfachen Gründen, die aus dem Wesen der Ehe und aus den Zwecken derselben entnommen sind, rechtfertigen die Kirchenväter die Ehrbarkeit und Heiligkeit des ehelichen Vereins. Wenn das Gesetz, das Gott gegeben hat, zwei in einem Fleische zu vereinigen, heilig ist, sagt Clemens von Alexandrien, so ist auch die Ehe heilig. Wenn aber die Ehe, die nach dem Gesetze ist, sündhaft seyn soll, so weiß ich nicht, wie Einer sagen möge, er kenne Gott, und auch, Gottes Gebot sey Sünde *). Selbst die heiligen Väter, die die Ehe nach dem Sündenfalle als die Quelle aller zeit-

*) Si peccatum est matrimonium, quod est ex lege, nescio, quomodo quis dicet se Deum nosse, dicens Dei jussum esse peccatum. Quod si lex sancta est, sanctum est matrimonium. Libr. III. Stromat. §. 12.

liturgie.de

lichen Bedrängnisse schildern, wie Gregor von Nissa Libr. de Virginit. l. cit, oder sie als Folge der aus der Erbsünde entstandenen Unvollkommenheiten des menschlichen Geschlechtes darstellen, und sie ein Joch, die härteste Knechtschaft, eine Tyrannin nennen, wie Chrysostomus (Libr. de Virginit. Cap. 28. Homil. in Matth. VII. etc.), geben doch zu, daß sie der Seligkeit nicht hinderlich *), vielmehr ein Asyl gegen die Stürme der Versuchungen sey. (Chrysost. de libello repudii Tom. III. pag. 203).

Tertullian bedient sich einiger Ausdrücke, die den Gebrauch der Ehe herabzuwürdigen scheinen. An mehreren Stellen nennt er diesen contumelia communis. Siehe Libr. de Virg. veland. Cap. 10. und Libr. I. ad uxorem Cap. 4. Semler macht hier die Anmerkung pag. 21. Tom III. nach seiner Ausgabe des Tertullian: Sic matrimonium homo fanaticus describit. Wir finden in diesen Ausdrücken eben so wenig einen Fanatismus, als in dem Worte turpitudo, dessen sich Moses Levit. XVIII., 19. bedient, um die eheliche Beiwohnung zu bezeichnen. Anderswo nennt Tertullian die eheliche Beiwohnung concubitus communis **). In den angeführten zwei Stellen redet Tertullian zu

*) Neque enim nobis impedimentum est itineris ad regnum coelorum conjugium: quoniam si impedimentum esset et insidias nobis paratura fuisset uxor, cum eam a principio crearet Deus, adjutricem non appellasset. Chrysost. Homil. S. *vidi dominum* Tom. VI. pag. 138.

*) In hoc solemni sexuum officio, quod marem et foeminam miscet, in concubitu dico communi, scimus et animam et carnem simul fungi. Libr. de anima Cap. 27.

liturgie.de

jenen, die sich eine beständige Enthaltsamkeit zum Gesetze gemacht haben. Darf es uns da noch wundern, wenn er die eheliche Beiwohnung — nicht die Ehe selbst — mit dem Prädikat contumelia belegt?

§. 2.

Vorzüglich, weil Jesus sie zur Würde eines Sakramentes im neuen Bunde erhoben hat.

Im neuen Bunde gewann die Ehe unter Christen einen neuen Grad der Heiligkeit dadurch, daß der göttliche Stifter sie zu der Würde eines Sakraments erhob. In den Evangelien lesen wir, daß Jesus durch seine Gegenwart die Hochzeit zu Cana in Galiläa heiligte (Joh. II.), und mit welcher Würde er vor den Pharisäern von der ersten Stiftung der Ehe sprach. (Matth. XIX., 4. Mark. X., 13). Dies waren nur Andeutungen auf die Würde, die er ihr, nachdem er den neuen Bund in seinem Blute würde versiegelt haben, beilegen wollte. Wie er Alles, was auf den gefallenen Menschen Bezug hat, erneuerte, so war es geziemend, daß er auch der Ehe, als der Pflanzschule des menschlichen Geschlechtes und der Hüterin der christlichen Gesellschaft eine neue und erhabenere Gestalt gab. Seinen Willen, und was er durch seinen Tod für die Ehe im neuen Bunde bewirkt hatte, eröffnete er denen, die er zu Verkündern des neuen Reiches erwählt hatte. Paulus, der nicht von den Menschen, noch durch Menschen, sondern von Jesus berufene Apostel kündiget die geheimnißvolle Erneuerung an in dem Sendschreiben an die Epheser V. Kap. Wir müssen die schöne Ankündigung im Zusammenhange hören,

liturgie.de

damit das Geheimniß der Erneuerung desto anschaulicher werde. Paulus schreibt: Die Weiber seyen ihren Männern untergeordnet, wie dem Herrn. Denn der Mann ist des Weibes Haupt, so wie Christus das Haupt der Kirche, er, der Heiland seines Leibes. Wie die Kirche Christo untergeordnet ist, so auch seyen es die Weiber ihren Männern in Allem. Ihr Männer, liebet eure Weiber, wie auch Christus die Kirche geliebt, und sich selbst für sie dargegeben hat, auf daß er sie heiligte, reinigend im Bade des Wassers, durch das Wort des Lebens: daß er sich selbst der Kirche herrlich darstellte, als die keine Flecken habe, oder Runzel, oder irgend dergleichen, sondern die heilig sey und untadelhaft. So auch sollen die Männer ihre Weiber lieben als ihren eigenen Leib. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Nie hat ja einer sein eigenes Fleisch gehasset, sondern er nähret und pfleget es; so auch Christus die Kirche. Denn wir sind Glieder seines Leibes, von seinem Fleische, und von seinem Gebein. So wird denn der Mensch seinen Vater und seine Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen; und die Zwei werden Ein Fleisch seyn. Ein großes Sakrament ist dieses; ich sage aber in Christus und in der Kirche. V. 22—32. — In dieser Darstellung sagt Paulus nicht, daß der göttliche Meister die eheliche Verbindung unter Gläubigen zu einem Sinnbilde seiner Vereinigung mit der Kirche angenommen, und dieser Verbindung eben deswegen eine kräf-

liturgie.de

tig wirkende Gnade beigelegt habe; aber er spricht zu schon unterrichteten Gläubigen, die dies kannten, und entwickelt ihnen *) die Lehre, die sie mündlich gehört hatten; er spricht zu Gläubigen, die seinen hohen Beruf kannten, und wohl wußten, daß seine Lehre mit der Lehre der übrigen Apostel übereinstimmte. Was Paulus hier also den Ephesern vorträgt, war die Lehre aller Apostel, nicht sein eigener, individuel aufgefaßter Begriff und eine jüdische Auslegung von der Ehe, die ihren Grund in der damaligen pharisäischen Schrift-Interpretation hat, wie einige Neuerer angeben. Es ist dies die einzige Stelle im neuen Testament, wo das Wort Sakrament nach der Vulgata vorkommt, das im griechischen Grundtexte mysterium heißt. Die Vermuthung ist nicht ganz ungegründet, daß die lateinische Kirche von dieser Stelle ihre gewöhnliche Benennung der Heilsmittel, die sie Sakramente nennt, entlehnt habe. Es ist gewiß aus Tertullian und Cyprian, daß die lateinische Benennung weit über das Gregorianische Zeitalter hinausreicht, und das schon aussprach, was wir jetzt dadurch bezeichnen, nämlich ein Zeichen einer heiligen Sache, die eine besondere Gnade hervorbringt; obschon es nicht geläugnet werden kann, daß dies Wort auch oft in einer andern Bedeutung gebraucht werde.

In der gegebenen Darstellung steht die Verbindung zwischen Mann und Weib als ein Zeichen und Sinnbild

---

*) Apud Ephesios Paulus fecit triennium, et omnia eis Christi aperuit Sacramenta; et ideo aliter erudiuntur. Hieronym. Comment. in Cap. V. ad Ephesios Tom. VIII. oper. pag. 656.

liturgie.de

der Vereinigung Christi mit der Kirche; und dieses ist das große Geheimniß auf Christus und die Kirche. Wir müssen daher, um den rechten Sinn des großen Geheimnisses auffassen zu können, die Vereinigung Christi mit seiner Kirche zuerst betrachten, und damit das Sinnbild vergleichen. Der Protestant Camero hat dies auf eine scharfsinnige Weise durchgeführt. Hoc vult apostolus, in conjunctione maris et foeminae atque conditione illius conjunctionis elucere imaginem conjunctionis Christi cum Ecclesia. Certe Judaei, teste Münstero, fatentur *creationem foeminae ex costa viri factam esse, ad significandum conjugium viri superni, qui est benedictus.* Id quod illi haud dubie a majoribus suis acceperunt, ab ipsis tamen perperam intellectum: nam ignorant plane, quae sit Messiae et Ecclesiae conjunctio. Porro similitudo illa namque quae intercedit inter ut viri et uxoris, sic Christi et Ecclesiae conjunctionem, in his duobus potissimum spectari potest. Ac I. quidem in eo, quod *mulieris caput virum esse* docet Apostolus tum hoc capite v. 23., tum I. Cor. XI., ita ut eandem habeat rationem vir ad mulierem, quam caput habet ad corpus. Nempe caput et corpus *unum* quidem constituunt, sed hoc tamen inter se discrimine, ut a capite sit motus animalis et sensus, cujus facultas per totum corpus diffunditur: unde fit, ut uxorem viro subditam esse oporteat. Quodsi contingit, ut vir, qui est, non iis praeditus sit dotibus quas conditio capitis requirit (ut in vita usuvenit, quamvis rarius) id non a primigenia naturae conditione, sed a peccato est

liturgie.de

ortum. Ut igitur mulier a viro omnia accipit, nisi naturae ordo perturbetur, nihil vero dat, sic plane Ecclesia a Christo omnia accipit, Christo nihil dat praeter amorem et reverentiam, quae duo sola, non perturbato ordine naturae, uxor viro exhibere potest. Deinde apud neminem viri praeceptum et exemplum valere tantum debet aut potest, quam apud uxorem, nisi turbetur ordo naturae; unde efficitur, ut vir uxorem sibi reddat quam simillimam (inde veteri proverbio dictum est: *uxorem esse viri speculum*), sic Christus Ecclesiam suam sibi similem facit tum secundum animam, tum etiam secundum corpus. In quo tamen elucet duplex discrimen atque disparitas: ac primo quidem illud, quod vir hanc uxoris conformitatem non potest aliter efficere quam praecepto et exemplo, quorum utrumque solum si Christus praestaret, nihil fieret; sed Christus facit, ut exemplum et praeceptum sit efficax: nam mentem illuminat et cor flectit. Deinde non est situm in mariti arbitrio corporis dotes cum uxore communicare, ut sit firma valetudine etc.; at Christus hoc facit: etenim *transformat corpus hoc vile nostrum, ut reddat conforme corpori suo glorioso*. Et in hoc iterum disparitas quaedam est, quod, ut ait Apostolus I. Cor. XI. *Mulier propter virum est* (interpretatur nempe illud: *Faciamus homini auxilium*) at unionis nostrae cum Christo ratio diversa: neque enim nos adjuncti sumus Christo, ut Christus auxilium habeat, neque unio nostri cum Christo ulterius tendit: nam in Christo unimur Deo, quae hominis felicitas est summa. II. Alterum, in quo

liturgie.de

ratio similitudinis inter utramque conjunctionem spectatur, in eo est, quod Deus foeminam sic condidit, ut eam ex viri costa effinxerit: sic etiam Ecclesia ex Christo condita est: quod ita accipiendum est. Christus primum exemplar et Architypus est Ecclesiae nam dicitur Ecclesia συμφυτοι γεγονεναι τῶ Χριστῶ. Rom. V. 5. ideo qualis fuit Christus, talis redditur Ecclesia per Christum. Igitur Christus origo hujus conformitatis est atque exemplar. Deinde a Christo, quidquid in nobis inest hujus conformitatis, profectum est: enimvero *ex ejus plenitudine hausimus omnes.* Deinde per Christum ad nos pervenit benedictio. Itaque ut Adam primo conditus est, tum deinde veluti appendix Adami condita est Eva, sic plane Christus veluti fundamentum substratum est Ecclesiae, unde et dicitur *Ecclesiae fundamentum*, et Ecclesia *Christo superaedificata*: quo referendum est, quod *mulier* dicitur *exaedificata ex viri costa.* Id quod non sine mysterio significatum est illa lateris Christi pertusione, quae non fuit frustra, sed certo consilio notata; qua pertusione factum est, ut efflueret sanguis et aqua, sanguis ad expiationem, aqua ad sanctificationem. Atque in ista similitudine conjunctionis utriusqne situm est *mysterium* illud *magnum*, de quo hoc loco loquitur Apostolus etc.

Um dieſen Vergleich zu ergänzen und für unſere Beweisführung einleuchtender zu machen, glauben wir noch bemerken zu müſſen, daß Paulus eine doppelte eheliche Verbindung der doppelten Vereinigung Jeſu gegenüber ſtelle. Jeſus hat ſich auf eine zweifache Art mit der

liturgie.de

Gemeinde der Gläubigen oder mit seiner Kirche verbunden; erstens durch die Menschwerdung und Annahme der menschlichen Natur, dann zweitens durch die Gnade seiner heiligenden Liebe. Jede rechtmäßige Ehe von Adam an ist ein Vorbild der ersten Verbindung Jesu, weßwegen Paulus sich auch auf die Worte des ersten Stammvaters und auf den Grundsatz der Vernunft bezieht, daß der Mann seine Frau wie seinen Leib lieben müsse, weil er mit ihr ein Fleisch ist. Wie ward aber der Ausspruch Adams: Deswegen wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, bei dem menschgewordenen Gottessohn erfüllt? Die heiligen Väter weisen uns hier auf Joh. XVI., 28: Ich bin vom Vater ausgegangen und in die Welt gekommen. Als Mutter geben sie die jüdische Synagoge an, die Jesus verlassen hat, um seiner Braut, der Kirche, anzuhangen. Paulus stellt ferner das Beispiel der Liebe Jesu gegen seine Kirche vor, durch die Worte: Wir sind Glieder seines Leibes, von seinem Fleische, und von seinem Gebein. Wodurch sind wir dies geworden? Durch seine Menschwerdung. Dies geht zwar Alle an, zunächst aber diejenigen, die an ihn als den Heiland glauben, und vom Anfange an ihn geglaubt haben.

An der zweiten Verbindung durch die Gnade der heiligenden Liebe hat nur allein die Kirche, oder die Gemeinde der Gläubigen des neuen Bundes Antheil. Denn wie die Schriften deutlicher sagen *), ist dieses der

*) Vergl. Cornel. a Lapide Commentar. in V. Cap. ad Ephes. — Francisc. Titelmannum Elucidat. in Epist. ad

liturgie.de

Bund, den der Geist der Gnade, der Liebe, der Freiheit und Kindschaft Gottes auszeichnet, welcher nicht ward, bis Jesus verherrlichet wurde (Joh. VII., 29), und durch die Ausgießung seines Geistes seine Kirche mit sich vermählte. Nur die rechtmäßige Ehe seiner Gläubigen kann ein sichtbares Zeichen dieser Verbindung Christi mit seiner Kirche seyn, die in der Gnade seiner heiligenden Liebe besteht.

Nach dieser Auseinandersetzung wird unser Beweis für die Stiftung des Sakramentes jedem einleuchten. Schwarzhueber stellt ihn auf folgende Art dar. »Die christliche Ehe bedeutet die Verbindung Christi mit seiner Kirche in ihrer ganzen Ausdehnung: nun hat sich Christus mit seiner Kirche nicht nur dem Fleische nach durch die Menschwerdung, sondern auch dem Geiste nach durch die Gnade seiner heiligenden Liebe verbunden; so verbindet denn auch die rechtmäßige christliche Ehe die Gatten nicht nur dem Fleische, sondern auch dem Geiste nach, Kraft dessen sie einander sonderheitlich zur gegenseitigen Heiligung lieben und helfen müssen. Hat aber Christus diesen Zweck durch die Ehe seiner Gläubigen erreichen wollen, so hat er auch mit derselben seine heiligende Gnade und übrige nothwendige übernatürliche Hülfe verbinden müssen, Kraft deren die natürliche Liebe sich dahin erschwingen könnte; und hat er diese Gnade mit dem christlichen Ehebündniß, das ein sichtbares Zeichen

---

Ephes. — Adami Sasbout Explicatio etc. Diese beiden bemühen sich, die Einwürfe des Erasmus gegen den aufgestellten Beweis zu widerlegen. Siehe auch J. L. Stunita Annotat. advers. Erasmum Tom. VII. Criticor. Sacror. edit. Francofurt. pag. 1309.

liturgie.de

seiner Vereinigung mit der Kirche ist, verknüpfet, so ist die christliche Ehe ein wahres Sakrament; und wir sehen, warum der Apostel sagt: Dieses ist ein großes Geheimniß; ich sage aber in oder auf Christus und die Kirche. Religionshandb. 3. Band, Seite 280. Siehe auch Berti Libr. 37. de discipl. theologic. Cap. 2. pag. 154. edit. Neapolit. in 4.

Aus dem Zusammenhange der Paulinischen Darstellung ergibt sich offenbar, daß jene, so die Worte: Dies ist ein großes Geheimniß, auf die Menschwerdung Christi beziehen, den Sinn ganz verrücken, und von den gewöhnlichen Auslegungsregeln abweichen. Nach diesen muß die Präposition hoc allzeit auf das zunächst Vorhergegangene, nicht auf das Entfernte hingezogen werden. Wollte man es auf die vorhin genannte Menschwerdung beziehen, so würde es heißen: »Diese Menschwerdung ist ein großes Geheimniß der Menschwerdung, wodurch sich Christus mit der Kirche vereiniget hat.« Auf eine andere Weise könnte man die folgenden Worte: Ich sage dies auf Christus und die Kirche, nicht auslegen. Vergl. Tournely de Sacramento matrimonii. Conclus. II.

Indessen wollen wir frei gestehen, daß, wenn uns das unfehlbare Ansehen der katholischen Kirche und die beständige Ueberlieferung nicht zu Hülfe kämen, der aufgestellte Beweis des Paulus keine dogmatische Sicherheit gewähren könnte. Wir müssen also um so größern Fleiß anwenden, die Lehre der Kirchenväter, die Zeugen der Ueberlieferung sind, zu ergründen. Hier haben wir keine große Kritik nöthig; ihre Worte sind offen und klar. Wir fangen von Tertullian, dem ältesten latei-

liturgie.de

nischen Schriftsteller, an, der in seinen Werken mehrmals die Ehe als ein Sakrament des neuen Bundes darstellt. In dem Buche de praescript. sagt er Cap. 40., daß der Teufel in den Versammlungen der Götzendiener und Ketzer alle Geheimnisse der katholischen Kirche nachzuahmen suche, um die Wahrheit dadurch zu verdrehen. Er tauft seine Anhänger und verheißt ihnen Vergebung der Sünden; er bezeichnet die Stirne seiner Kämpfer; er weihet und feiert das Brotopfer, und führt das Bild der Auferstehung auf; ja er gibt sich für einen hohen Priester bei der Ehe aus *). Verbindet hier nicht Tertullian die Ehe als Sakrament mit der Taufe, mit der Buße und dem Opfer? Er nennt alle diese Dinge divina Sacramenta oder Sacramenta Christi, wodurch er das bezeichnet, was wir jetzt noch dadurch verstehen. — Nachdem er in dem Buche über die Monogamie Kap. 5. bewiesen hat, daß Christus die Ehe, wie alles andere, auf die ursprüngliche Vollkommenheit zurückgeführt, und was fleischlich war, geistig gemacht hatte, so daß die christliche Ehe ein Bild ist, das sich auf seine Vereinigung mit der Kirche bezieht, nennt er

*) A Diabolo scilicet, cujus sunt pares, intervertendi veritatem: qui ipsas quoque res sacramentorum divinorum in idolorum mysteriis aemulatur. Tingit et ipse quosdam, utique credentes et fideles suos: expiationem delictorum de lavacro promittit, et sic adhuc initiat Mithrae: signat illic in frontibus milites suos: celebrat et panis oblationem, et imaginem resurrectionis inducit, et sub gladio redimit coronam. Quid quod et summum Pontificem in unius nuptiis statuit. Pag. 184. edit. Parisiens. de anno 1566. et pag. 52. Tom. II. edit. Semleri.

liturgie.de

diesen ehelichen Verein mit den Worten des Apostels ein großes Sakrament *); welches er im eilften Kapitel wiederholt, wo er von den verheiratheten Bischöfen, Priestern und Diakonen spricht **). Im fünften Buche gegen Marcion vertheidiget er die Würde und Heiligkeit der Ehe, sich vorzüglich auf den Pauliniſchen Vergleich fußend. Er sagt gegen Marcion: Wenn du die Ehe verwerfen und mißbilligen willst, so mußt du auch zugeben, daß man die von Christus gestiftete Kirche verabscheue, weil die Kirche als Braut von Christus so wie das Weib von dem Manne geliebt wird. Dann sagt er weiter: Laborabo ego, nunc eundem Deum probare masculi et Christi, mulieris et ecclesiae, carnis et spiritus: ipso apostolo sententiam creatoris adhibente, uno et disserente: *Propter hanc relinquet homo patrem et matrem, et erunt duo in carne una. Sacramentum hoc magnum est.* Sufficit inter ista, si creatoris magna sunt apud apostolum Sacramenta; minima apud haereticos. *Sed ego* autem *dico*, inquit, *in Christum ecclesiam.* Habet interpretationem, non separationem Sacramenti. Ostendit figuram Sacramenti, ab eo praeministratam, cujus erat utique Sacramentum. (Tom. I. edit. Semleri

*) Christus . . . monogamus accurrit in Spiritu, unam habens ecclesiam sponsam, secudum Adam et Evae figuram; quam Apostolus in illud magnum Sacramentum interpretatur in Christum et ecclesiam competisse carnali monogamia per spiritalem.

**) Quod eis, a quibus postulant, non licet habere ab Episcopo monogamo, a presbyteriis et diaconis ejusdem (unius matrimonii) Sacramenti.

liturgie.de

pag. 388). Man kann nicht beweisen, daß Tertullian hier den Ausdruck in einer andern Bedeutung nehme; vielmehr erhellt daraus, daß er angibt, bei den Häretikern finde man dieses große Sakrament nicht, daß er darunter die Sakramente des neuen Bundes oder der katholischen Kirche versteht. Zwar war auch schon nach seiner Meinung die Ehe der ersten Eltern ein Sakrament, weil sie das Bild der Vereinigung Christi mit der Kirche durch die Menschwerdung ist. In diesem Sinne nennt auch Justin, der Martyrer, die Ehe des Patriarchen Jakob *), und Irenäus überhaupt die Ehe in diesem Leben ein Sakrament **); aber um so mehr ist die Ehe unter Gläubigen ein Gnadenmittel oder Sakrament durch die Kraft der heiligenden Liebe Jesu. Diese Ehe beschreibt Tertullian auf ***) die erhabenste Weise in dem Buche an seine Gattin: »Wie sollte ich vermögen, das Glück meiner Ehe zu schildern, welche die Kirche stiftet, das Opfer bestätiget, der Segen versiegelt; welche von den Engeln angekündiget, und gültig erklärt wird vom ewigen Vater? Denn auch auf Erden verehelicht man sich ja nicht auf rechtmäßige Weise ohne Zustimmung der Väter. Zwei Gläubige sind verbunden unter Einem

*) Dialog. cum Tryphone Judaeo N. 138. pag. 239. edit. venetae.

**) Quum Paulus de vitae hujusce conjugio hunc in modum locutus est: Sacramentum hoc magnum est etc. Libr. I. adv. haeres. Cap. 8. pag. 40. edit venet.

***) Unde sufficiam ad ennarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio, obsignat benedictio, angeli renuntiant, pater rato habet? etc. Cap. 9.

liturgie.de

Joche, zu Einer Hoffnung, zu Einem Gelübde, zu gleicher Zucht, zu gleichem Dienste. Geschwister sind sie einander, Mitknechte, ohne Trennung des Geistes wie des Fleisches. Sie sind in Wahrheit zwei in Einem Fleische, Ein Fleisch und Ein Geist. Selbander beten sie, selbander legen sie sich auf's Angesicht, selbander fasten sie, lehren einander, ermahnen einander, unterstützen einander. Selbander sind sie in der Kirche Gottes, selbander bei'm Mahle Gottes, vereint in Nöthen, in Verfolgungen, in Erquickungen; Nichts verhehlen sie einander, sie meiden einander nicht, sind einander nicht beschwerlich. In Freiheit besuchen sie die Kranken, unterhalten die Armen, geben Almosen ohne Zwang; das Opfer wird besucht ohne Bangigkeit; die tägliche Andacht wird ohne Hinderniß geübt; nicht auf heimliche Weise bezeichnet man sich mit dem Kreuze; man beschleuniget nicht aus Furcht die Danksagung; der Segen, oder wie Stolberg übersetzt, das Tischgebet verstummet nicht. Zwischen ihnen beiden erschallen Psalm und Lobgesang; und sie wetteifern selbander, wer seinem Gotte am besten singe. Solches scheuet und höret Christus, und freuet sich; Solchen sendet Er seinen Frieden. Wo Zwei sind, da ist auch Er; wo Er, da ist der Arge nicht.« Tertullian leitet den Vorzug der christlichen Ehe daher, weil die Kirche sie stiftet, das Opfer bestätiget, der Segen versiegelt. Denn anderswo sagt er, daß jene Verbindungen, die nicht öffentlich in der Kirche geschlossen seyen, für unerlaubt und gottlos angesehen würden *).

*) Penes nos occultae quoque conjunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et

liturgie.de

Wer kann hier die sakramentalische Handlung bei der ehelichen Einsegnung verkennen? Aubespine macht noch die für uns hier wichtige Bemerkung, daß *) Tertullian das Wort obsignare gewöhnlich von einer sakramentalischen Handlung nehme. Auf gleiche Weise bedient er sich des Ausdruckes bei der Buße: per poenitentiae obsignationem ante componeret; und von der Taufe: quam fides impetrat obsignata in Patre et Filio et Spiritu sancto. Ferner post fidem obsignatam. Diese Erklärung erhält eine Bekräftigung durch das Hauptwort benedictio, wodurch Tertullian ebenfalls oft eine sakramentalische Handlung andeutet. So sagt er von der Taufe: Quanto magis habemus per benedictionem eosdem arbitros fidei; und weiter: manus imponitur per benedictionem. Die Versiegelung durch den Segen ist also nichts anders, als die sakramentalische Gnaden-

---

fornicationem judicari periclitantur. Libr. de Pudicit. Cap 4. pag. 4. Tom. IV. edit. Semleri.

*) Quid sit obsignare matrimonium, aut a quo tandem, aut quomodo id fiebat, non parum interest enucleare, si paulo latius de hujus significatione velis inquirere. Res ea obsignari dicebatur, quae clauderetur, notaretur, et perficeretur pia aliqua actione aut ritu religionis, ita orationem osculo obsignari ait de Orat. *quod est signaculum orationis:* quia scilicet orationis et mutuae charitatis conjunctio plus certe haberet cap. 3. Confessionem ipso martyrio obsignari ait, de idolo. *Deos ipsos hoc nomine obsignat.* Verum si ad Sacramenta transferatur, quantum ex hujusce autoris consuetudine assequi potui, sacerdotis benedictio aut sacramenti ratio et natura intelligitur. Not. in Libr. ad uxor. pag. 250. edit. Neapolit. 1770.

liturgie.de

ertheilung, die der Ehe unter Gläubigen den größten Vorzug gewähret; darauf scheint Tertullian auch in der Schrift gegen die Valentinianer anzuspielen, wo er von ihnen sagt: Nam et honorandorum conjugiorum supernorum gratia dicitur apud illos meditandum atque celebrandum semper sacramentum, comiti, id est foeminae adhaerendo. Cap. 30. Tom. II. pag. 138.

Die übrigen Väter aus dem zweiten und dritten Jahrhundert befassen sich weniger mit diesem Gegenstande. Sie nennen zwar die Ehe nach dem Pauliniſchen Ausdrucke ein großes Sakrament, ohne jedoch den Charakter desſelben näher zu erörtern. Hilarius von Poitiers hegt sogar an mehreren Stellen eine heilige Scheu, davon ausführlich zu handeln, weil Paulus es ein großes Sakrament nennt *). Wir wissen, mit welcher Vorsicht und Zurückhaltung die alten Väter von den großen Geheimnissen oder Sakramenten sprachen. Selbst in den polemiſchen Schriften gegen die Enkratiten und andere Sektirer, die den Eheſtand als unerlaubt ansahen, erwähnen sie sehr selten zum Behufe ihres Beweiſes des Vorranges, zu dem Jesus die Ehe erhoben hat. Die Ursache mag darin liegen, daß der Hauptſtreit den Gebrauch der Ehe oder den ehelichen Beiſchlaf betraf, der in den Augen der Enkratiten deswegen ſündhaft war, weil er ohne Regung des Fleiſches oder ohne Concupiscenz nicht ausgeführt werden könnte. Siehe Auguſtin Libr. I. de nuptiis et concupiscentia. Ferner beſchäf-

*) Vergl. Commentar. in Cap. XIX. et XXII. Matth. Tom. I. edit. Maffei. venetae, pag. 594 et 609.

liturgie.de

tigten sich die meisten Väter damit, daß sie die Gründe angaben, warum der Ehestand erlaubt sey; und die Einwürfe der Gegner widerlegten, die die Ehe aus den damit nothwendig verbundenen Beschwerden und aus der Freiheit des ledigen Standes bekämpften. Einige der Ehefeinde behaupteten, nur im alten Bunde sey der Ehestand nicht ohne Sünde gewesen, im neuen habe aber Christus sie durch die ihr mitgetheilte Gnade geheiliget. Von diesen Ansichten ging vorzüglich Didimus von Alexandrien, ein Schüler des Origenes, aus *). Er ist in dieser Hinsicht auch ein Zeuge für das Sakrament der Ehe; denn die Beifügung der Gnade ist das wichtigste Zeichen des Sakramentes; nur dadurch wird sie zum Heilsmittel des neuen Bundes erhoben. Wir können aber noch ein stärkeres und ganz klares Zeugniß aus den Martyrerakten der Heiligen Julian, Basilissa ꝛc. anführen, die unter Diokletian gelitten haben. In denselben wird gesagt, daß Jesus Christus die Ehe durch seine Gnade zum Heilsmittel erhoben habe **).

Solche hier und dort in den Schriften der ältesten Kirchenväter zerstreuten Zeugnisse beurkunden die allgemeine Meinung der katholischen Kirche, die in der Lehre über die Glaubenspunkte, wozu die sieben heiligen Sakramente gerechnet werden, unveränderlich geblieben ist. Aus dem, was wir vorgetragen haben, wird schon die

*) Per adventum Christi, sicut ab aliis rebus ablatum est peccatum, sic etiam a nuptiis etc. Libr. contra Manichaeos. Tom. I. Thesaur. Monumentor. Canisii pag. 209.

**) Dominus Jesus Christus hoc suo munere sacrum voluit ordinare conjugium. Cap. 1. Tom. I. Januarii Bolland. pag. 576.

liturgie.de

Behauptung der Neuerer, die mit Calvin die Entstehung des Sakramentes der Ehe von der Epoche Gregors des Großen († 604), oder von der Epoche des heiligen Augustinus († 430) ableiten, einer Unwahrheit überwiesen. Gingen uns aber auch alle früheren Zeugnisse ab, so müßte doch die im vierten und fünften Jahrhundert sich so offen zeigende Uebergabe jeden Unbefangenen befriedigen, wenn man bedenkt, daß vorzüglich in diesen Zeiten nicht die geringste dogmatische Neuerung ungerügt geblieben ist. Es ist nicht Einer, sondern eine Unzahl von Bischöfen und Lehrern, die uns die Ehe als ein Sakrament des neuen Bundes darstellen, und daher ihre hohe Würde unter den Christen anrühmen; selbst die ältesten Liturgien behandeln sie als ein Sakrament, so daß der Verfasser des Prätestinatus, der nicht lange nach Augustin gelebt hat, die Gegner mit den Worten aufforderte: »Verbessert die Kirchenregel, verdammet die Priester der ganzen Welt, die die Ehen einsegnen, sie heiligen und den göttlichen Geheimnissen beizählen.« *)

Die Väter drücken sich allerdings über die sakramentalische Gnadenwirkung der Ehe nicht so aus, wie unsere jetzigen Theologen und Katecheten, die in der Schule der Scholastiker geboren und erzogen sind. Solche Deutlichkeit dürfen unsere Gegner auch nicht verlangen, weil ihnen die scholastische Terminologie, eine Erfindung späterer Zeit, noch unbekannt war. Finden wir aber nicht

*) Emendate ecclesiae regulam, damnate, qui in toto orbe sunt, sacerdotes, nuptiarum initia benedicentes, consecrantes et in Dei mysteriis sociantes. Libr. III. ex edit. Sirmondi. Tom. I. pag. 340.

liturgie.de

Alles bei den Vätern, was selbst die Scholastiker zu einem Sakramente erfordern? Sie bekennen einstimmig, daß Christus die Ehe der Gläubigen durch seine Gnade geheiliget habe, und daß diejenigen, die auf eine unwürdige Art die Ehe eingehen, einen Gottesraub begehen; sie sagen ferner, daß die Ehe ein Zeichen und Vorbild der Vereinigung Christi mit der Kirche, ein großes Sakrament sey. Konnten sie sich wohl deutlicher aussprechen? Papst Sirizius wurde von Himerius, Bischof von Tarragona, befragt, ob Einer ein Mädchen, das einem Andern schon verlobt ist, heirathen dürfe. Er antwortete: »Durchaus nicht, weil die Verletzung des priesterlichen Segens, den er über die Verlobten gesprochen, von den Gläubigen als ein Gottesraub betrachtet wird.« *) Wollen wir die Ursache wissen, warum dies als ein Gottesraub angesehen wurde, so wollen wir den Papst Innocentius vernehmen, der in einem Schreiben an Probus erklärt, daß die Ehe der Gläubigen in der göttlichen Gnade gegründet sey **). Das Wort primitus, dessen sich Innocentius hier bedient, bezieht sich nicht auf die ursprüngliche Ehestiftung im Paradiese,

*) Hoc ne fiat, modis omnibus inhibemus, quia illa benedictio, quam nupturae sacerdos imponit, apud fideles cujusdam sacrilegii instar est, si ulla transgressione violetur. Cap. 5. bei Coustant Epist. Roman. Pontific. pag. 628.

**) Statuimus, fide catholica suffragante, illud esse conjugium, quod erat primitus divina gratia fundatum conventumque secundae mulieris priore superstite nec divortio ejecta, nullo pacto posse esse legitimum. Bei Coustant, pag. 910.

liturgie.de

wie jüngst ein Schriftsteller es ausgelegt hat, sondern auf die zuerst eingegangene rechtmäßige christliche Ehe, weil gleich darauf die Rede ist von einer zweiten Ehe bei Lebzeiten der ersten Gattin. Besser wendet er seine Auslegung auf das Zeugniß an, das Bellarmin und mehrere andere Theologen aus dem Briefe des Papstes Leo I. an den Bischof Rustikus entnehmen. Leo schreibt: der eheliche Verein sey vom Anfange an so geordnet worden, daß er nebst der Verbindung des Ehepaars auch das Sakrament Christi und der Kirche in sich enthalte, weßwegen außer allem Zweifel jenes Weib nicht zur Ehe gehöre, von welchem dargethan wird, daß das Ehegeheimniß nicht bei ihr bestehe *). Der Ausdruck ab initio scheint allerdings auf die erste Stiftung im Paradiese hinzuweisen; wir erinnern uns aber, früher schon angemerkt zu haben, daß einige Kirchenväter die Ehe der Gläubigen des alten Bundes auch als ein Sakrament betrachten, insoweit dieselbe die künftige Verbindung Christi mit der Kirche durch die Menschwerdung angedeutet hat. Um so viel mehr ist die Ehe nach den Lehren dieser Väter ein Sakrament des neuen Bundes, und dieses drückt Leo I. aus durch den Nachsatz: in qua docetur nuptiale non fuisse mysterium. Er stellt einen Vergleich zwischen der Verbindung Christi mit der Kirche und der ehelichen Verbindung der Gläubigen

*) Unde cum societas nuptialis ita ab initio constituta sit, ut praeter sexuum conjunctionem haberet in se Christi et Ecclesiae sacramentum: dubium non est, eam mulierem non pertinere ad matrimonium, in qua docetur nuptiale non fuisse mysterium. Epist. 167. ex edit. Ballerinior. Tom. I. pag. 1422.

liturgie.de

auf, und sagt, wie Christus eine ganz freie Braut genommen hat, so sollen auch die Gläubigen nicht anders freie Weiber zur Ehe nehmen. Pasch. Quesnell hat hier den Sinn des heiligen Leo am besten getroffen. Ea ratio, quam ex ipsius Sacramenti significatione repetit S. Leo, nescio, an satis attendi soleat. Quod scilicet praeter voluntariam sexuum conjunctionem necesse sit, ut habeant matrimonia Christi et Ecclesiae Sacramentum: ut enim Christus liberam duxit Ecclesiam, seu ducendo et redimendo liberam fecit, ejusque filii heredes quidem Dei, coheredes autem Christi facti sunt in hujus divinae personae societatem et aliqua unigeniti jura adsciti; ita necesse est, ut mulier libera sit, dum assumitur in uxorem, vel libera reddatur, dum a sciente assumitur et redimitur. (Tom. II. oper. Leon. pag. 1606).

Wie die Briefe der römischen Päpste die Glaubenswahrheiten für die Allgemeinheit beurkunden, so bezeugen die einzelnen Bischöfe die fortlaufende Tradition für ihre Kirchen und ihr Zeitalter. Wenn auch nicht alle Bischöfe oder Lehrer Gelegenheit haben, sich über unsern gegenwärtigen Gegenstand zu verbreiten, so kann man doch auch keinen Einzigen aufweisen, der offenbar läugnet, daß die Ehe der Gläubigen unter die Sakramente des neuen Bundes gehöre; vielmehr setzen jene, die davon reden, die sakramentalische Kraft als Allen bekannt zum Voraus. Der heil. Ambrosius schrieb mit mehreren anderen Bischöfen, die zu Mailand in einer Synode versammelt waren, einen Brief an den Papst Sirizius, in dem auch die Rede ist von der Ehe der Gläubigen. Die Bischöfe sagen: »Wir alle bekennen, daß die Ehe von

liturgie.de

Christus geheiliget worden.« *) Es handelte sich hier um die Irrthümer Jovinians, der die Ehe zu sehr erhoben hatte. Diese Heiligung geschah durch den priesterlichen Segen und das Umhängen des Schleiers, wie Ambrosius in dem Briefe an Vigilius bekennet **). Die ganze Handlung nennt er dann in dem Buche von Abraham ein Sakrament, woran der Ehebrecher keinen Antheil haben kann, weil er durch sein Verbrechen die Gnade der Ehe verliert ***).

Der heil. Hieronymus bedient sich in dem ersten Buche gegen Jovinian eines Ausdruckes, der hinlänglich anzeigt, daß die Kirche die Ehe als ein Sakrament behandelt habe. Er sagt: Ecclesia matrimonia non damnat, sed subjicit; non objicit, sed dispensat. (Tom. II. oper. edit. Vallarsii, pag. 306.). Was heißt hier das Wort dispensare im Gegensatze von objicere? Bekannt ist der Ausdruck dispensare mysteria, oder die Sakramente ausspenden, bei den alten Kirchenvätern. In diesem Sinne nimmt es ohne Zweifel hier auch der heil. Hieronymus. Wenn nun aber die Kirche die Ehe der Gläubigen ausspendet, so erkennt sie es gewiß

---

*) Neque nos negamus sanctificatum a Christo esse conjugium. Bei Coustant. Epist. Roman. Pontif. pag. 669.

**) Ipsum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oportet. Tom. II. pag. 844.

***) Cognoscimus velut praesulem custodemque conjugii esse Deum, qui non patiatur alienum thorum pollui, et si quis fecerit, peccare eum in Deum, cujus legem violet, gratiam salvat: et ideo quia in Deum peccat, sacramenti coelestis ammittit consortium. Libr. I. de Abrah. Cap. 7. N. 59.

liturgie.de

nicht anders als eine heilige Handlung, oder als ein Sakrament. Ueber die Würde der christlichen Ehe redet Hieronymus ausführlich in dem Kommentar über den Brief an die Epheser, wo er unter andern sagt: Wie nicht jede Versammlung der Ketzer die Kirche Christi, und Christus das Haupt derselben genannt werden kann; also ist auch nicht jede Ehe, die nicht nach den Gesetzen des Herrn eingegangen wird, eine heilige Verbindung oder christliche Ehe, die nach dem Ausdrucke des heiligen Paulus ein großes Sakrament ist. (Tom. VII. pag. 654 — 662). Unter Allen bekräftigt jedoch keiner so deutlich die katholische Wahrheit, als Augustin, der mehrere Werke über die verschiedenen Zweige der Ehe und des Ehestandes geschrieben hat. Dies gab dann den Gegnern der katholischen Kirche Anlaß zu behaupten, unsere Lehre rühre von Augustin her. Selbst Dr. Augusti wagte zu schreiben: »Kein einziger Schriftsteller vor dem fünften Jahrhundert hat die Ehe ein Sakrament genannt. Augustin ist der erste; aber es ist bekannt, wie vieldeutig gerade bei ihm das Wort Sacramentum ist.« (Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäolog. IX. Bd. Seite 230). Wir glauben oben bewiesen zu haben, daß die Ehe der Gläubigen lange vor Augustin von Allen als ein Sakrament angenommen worden ist. Sey es aber auch, daß Augustin der erste wäre, der dies offen ausgesprochen habe, so müßte man doch als gewiß annehmen, daß er diese Lehre nicht als eine eigene Erfindung, als eine selbst erdachte Meinung, sondern als eine allgemeine Lehre der ganzen katholischen Kirche ankündige, indem er sich in den meisten Stellen auf die Allgemeinheit der Kirche beruft. Wie hätte er

liturgie.de

es wagen dürfen, ein neues Sakrament aufzustellen, da er mit so vielen Gegnern zu kämpfen hatte? Wie leicht hätten diese ihm die Neuerung in der Lehre vorrücken können? Dies geschieht aber nicht; vielmehr stützt er sich auf die Regel: Was weder von den Vätern als später eingeführt, oder als von den Konzilien angeordnet bewiesen werden kann, die Kirche aber allgemein annimmt, muß man mit Recht von den Aposteln herleiten.

Aber auch der Ausdruck Sacramentum kann bei ihm nicht zweideutig oder gar vieldeutig scheinen, wenn man die Stellen im Zusammenhange liest. Ich finde diese Benennung Sacramentum mehr als zehnmal in verschiedenen Schriften des heil. Lehrers von der Ehe; keine derselben scheint mir zweideutig zu seyn, vorzüglich wenn man bemerkt, daß er a) nur die Ehe der Gläubigen ein Sakrament nennt; b) aus der Eigenschaft des Sakramentes die Unauflösbarkeit der Ehe beweiset; und c) die Ehe als Sakrament zuweilen mit der Taufe und Priesterweihe zusammenstellt. Um unsere Leser von der Wahrheit und Aufrichtigkeit dieser Bemerkung zu überzeugen, wollen wir die wichtigsten Stellen ausheben. In dem Werke de nuptiis et concupiscentia Libr. I. Cap. 10. sagt er, »daß den gläubigen Eheleuten nicht bloß die Fruchtbarkeit zur Erzeugung der Kinder, auch nicht bloß die Keuschheit, deren Band die Treue ist, sondern ganz besonders die Würde eines Sakramentes die Ehe empfehlen soll. Daher der Apostel sagt: Männer! liebet eure Weiber, wie Christus die Kirche. Das Sakrament macht ohne Zweifel, daß Mann und Weib durch die Ehe vereint, so lange sie leben, unzertrennlich beieinander bleiben, und es nicht erlaubt ist,

liturgie.de

außer im Falle eines Ehebruches, Einer den Andern zu verlassen. Denn dies wird in Christus und in der Kirche fest angenommen, daß der Lebende von der Lebenden nie durch eine Scheidung getrennt werde. So streng wird dieses Sakrament in der Stadt unsers Gottes, auf dem heiligen Berge, das ist, in der Kirche unter den gläubigen Eheleuten beobachtet, daß, wenn die Weiber auch heirathen, oder geheirathet werden, um Kinder zu erzeugen, keineswegs gestattet wird, die Unfruchtbare zu verlassen, um eine andere Fruchtbare zu heirathen. « *) Sollte dies aber auch nach den Nachsichten, die die weltlichen Gesetze ertheilen, ein Gläubiger wagen und eine andere heirathen, so wird, wie der heil. Augustin weiter erklärt, die erste Ehe dadurch doch nicht aufgelöst. Warum nicht? Er antwortet: Wie ein Abtrünnniger, der sich

*) Quonam sane non tantum foecunditas, cujus fructus in prole est; nec tantum pudicitia, cujus vinculum est fides: verum etiam quoddam sacramentum nuptiarum commendatur fidelibus conjugatis: unde dicit Apostolus; *Viri diligite uxores vestras, sicut et Christus dilexit ecclesiam.* Hujus procul dubio sacramenti res est, ut mas et foemina connubio copulati, quamdiu vivunt, inseparabiliter perseverent, nec liceat, excepta causa fornicationis, a conjuge conjugem dirimi. Hoc enim custoditur in Christo et Ecclesia, ut vivens cum vivente in aeternum nullo divortio separetur. Cujus sacramenti tanta observatio est *in civitate Dei nostri, in monte sancto ejus,* hoc est, in Ecclesia Christi, quibusvis fidelibus conjugatis, qui sine dubio membra sunt Christi, ut cum filiorum procreandorum causa vel nubant foeminae vel ducantur uxores, nec sterilem conjugem fas est relinquere, ut alia foecunda ducatur. Tom. X. oper. edit. Maurinae. pag. 285.

liturgie.de

von dem Verbande Christi trennt, obschon er den Glauben verliert, doch das Sakrament des Glaubens, die Taufe nicht verliert, so verliert der Wiederverehelichte auch nicht durch die neue Verbindung das Sakrament der Ehe, oder das Band, welches das Sakrament erwirkt hat. Wie hier der heilige Lehrer durch das Sacramentum fidei das wahre Sakrament der Taufe versteht, so versteht er auch in derselben Bedeutung durch Sacramentum conjugii das Sakrament der Ehe. — Auf eine ähnliche Weise vergleicht er das Sakrament der Ehe mit dem Charakter der Priesterweihe in dem Werke de Bono conjugali Cap. 24., wo er schreibt: »Bei allen Völkern und allen Menschen besteht das Wohl der Ehe in der Zeugung der Kinder, und in der Treue der Keuschheit; aber bei dem Volke Gottes auch noch in der Heiligkeit des Sakramentes, weßwegen sie, so lange beide Eheleute leben, nicht getrennt werden kann, selbst nicht einmal, um Kinder zu erzeugen; eben so wie ein Geistlicher, der auf eine Pfarrgemeinde geweiht worden ist, doch des Sakramentes der Weihe nicht entbehret, obschon er die Pfarrgemeinde nicht erhält.« *)

---

*) Bonum nuptiarum per omnes gentes atque omnes homines in causa generandi est, et in fide castitatis: quod autem ad populum Dei pertinet, etiam in sanctitate Sacramenti, per quam nefas est etiam repudio discedentem alteri nubere, dum vir ejus vivit, nec saltem ipsa causa pariendi. . . . Quemadmodum si fiat ordinatio Cleri ad plebem congregandam, etiamsi plebis congregatio non subsequatur, manet tamen in illis ordinatis Sacramentum ordinationis; et si aliqua culpa quisquam ab officio remo-

liturgie.de

In mehreren Schriften (Libr. I. de Nuptiis et concupiscent. Cap. 21. — De fide et operib. Libr. I. Cap. 7. — De Genes. ad literam. Libr. IX. Cap. 7.) erklärt Augustin das dreifache Wohl des Ehestandes, wo aber überall das vorzüglichste das Sakrament ist, das weit mehr gilt, als die leibliche Fruchtbarkeit. — Ich habe alle die Stellen, worin Augustin über das Sakrament der Ehe spricht, mit großer Aufmerksamkeit gelesen und überdacht; ich muß aber gestehen, daß ich nicht wüßte, was er durch diesen Ausdruck Sacramentum, wodurch er der Ehe unter Christen den größten Werth beilegt, hätte verstehen wollen, wenn er ihn nicht in der Bedeutung nähme, in welcher ihn auch unsere jetzigen Theologen nehmen. Es ist gewiß, daß auch die andern Väter, die nach Augustin gelebt haben, und die Worte desselben oft anführen, ihn in dem jetzt gewöhnlichen Sinne verstanden. Wir könnten hier noch den heil. Isidor von Sevilla, Beda, Radulphus Ardens und mehrere andere, die vor dem Aufkommen der scholastischen Theologie geschrieben haben, anführen. Aber auch selbst die scholastischen Theologen beziehen sich auf den heil. Augustin. Besonders merkwürdig ist die Art, wie Alanus, mit dem Zunamen Magnus, der im Jahre 1180 der dritten Lateranensischen Synode beiwohnte, die Ehe als Sakrament erklärt. Er setzt es an die sechste Stelle vor die Priesterweihe, und sagt Regula 114. pag. 252. edit. Mingarellii. Romae 1756. Conjugium est Sacramentum

---

veatur, Sacramento Domini semel imposito non carebit, quamvis ad judicium permanente. Tom. VI. pag. 337.

liturgie.de

remedii ad fugam, non necessitatis ad electionem. Dies erklärt er weiter: Cum enim quaedam sacramenta necessitatis sunt, ut Baptismus (Poenitentia) et Eucharistia; dignitatis, ut ordines sacri: sic Conjugium est Sacramentum consilii, immo remedii contra incontinentiam. Dicitur, autem Sacramentum propter duorum consensum animorum significantem spiritualem unionem Christi et Ecclesiae: et carnale commercium, quod significat duarum naturarum in Christo consortium. Alanus schließt hier die Gnade, die das Sakrament erwirkt, nicht aus, sondern berücksichtiget nur das äußere Zeichen der innern Gnadenwirkung, oder wie unsere Theologen sagen, signum visibile rei sacrae. In diesem Sinne nennt Petrus Blesens. (Sermon. 54. Tom. XII. P. II. Bibliothec. Patrum Coloniens. pag. 892.) die Ehe primitiae Sacramentorum, Erstlinge der Sakramente, weil die mysteriöse Vorbildung mit der ehelichen Verbindung der ersten Eltern im Paradiese begonnen hat. — Hierin kommen alle Theologen älterer und jüngerer Zeit überein, daß, obschon die Ehe ein großes Sakrament ist, sie doch kein nothwendiges sey, wenigstens nicht für jedes einzelne Individuum; deswegen sagt Alanus: est Sacramentum remedii ad fugam, ein Heilsmittel zur Verhütung der Unenthaltsamkeit, worin die Lehre des heil. Paulus zum Grunde liegt: Es ist besser heirathen, als entbrannt werden (1. Korinth. VII.), oder sich der Unzucht ergeben. Auch ist sie kein so erhabenes und kräftiges Sakrament, als die heilige Eucharistie oder die Buße. Denn obschon es, für sich betrachtet, ein großes Sakrament ist, so ist es doch

liturgie.de

in Vergleich der anderen klein. »Nicht alle Sakramente, sagt der heil. Hieronymus *), sind sich gleich; sondern das eine ist größer, das andere kleiner; weßwegen von der Ehe hier der heil. Paulus sagt: Sie ist ein großes Sakrament.« Dadurch verliert die Ehe als Sakrament nichts an ihrem Werthe, vielweniger wird sie zu einem bloßen Kirchenritus herabgewürdiget; eben so wenig als die Priesterweihe etwas dadurch verliert, daß der Episcopal-Ordo größer und kräftiger ist. So ist auch der Theolog Durand zu verstehen, dessen Worte Dr. Augusti (L. cit. pag. 250.) anführt; denn er bezieht sich in der nämlichen quaest. 3. auf die Entscheidung der katholischen Kirche, und schreibt: Tenendum est absolute, quod matrimonium est Sacramentum, cum hoc determinet Ecclesia. Auch sagt er: oppositum dicere est haereticum. Vielleicht verwechselt man den gelehrten Durand a Sancto Portiano mit Durand de Waldachia, der nach dem Berichte des Nikol. Eimerich und Bernard Lützenburg die Ehe ein occultatum meretricium nannte.

Wir wollen uns indessen in das scholastische Zeitalter nicht einlassen; doch dürfen wir unser Befremden nicht bergen, wie Calvin die Lehre von der Ehe als einem Sakramente mit der Epoche des Papstes Gregor anfangen konnte **). Man findet doch hierüber weder von

*) Quia non omnia aequalia Sacramenta sunt, sed est aliud Sacramentum majus et aliud minus: propterea nunc dicit: Sacramentum hoc magnum est. Commentar. in Cap. V. ad Ephes. Tom. VII. pag. 660.

**) Postremum est matrimonium, quod, ut a Deo institutum fateantur omnes, ita pro sacramento datum nemo

liturgie.de

Gregor I. am Ende des sechsten, noch von Gregor II. oder III. am Anfange des achten Jahrhunderts etwas angeordnet. Oder soll hier Gregor VII., der berühmte Hildebrand, gemeint seyn? Mehrere legten diesem, obschon ganz geschichtwidrig, die Einführung des Cölibates zur Last; aber von einer Bestimmung über die Ehe erinnere ich mich nicht, etwas gelesen zu haben. Das Kapitel in dem canonischen Rechte ad abolendam. De haereticis etc. kommt vom Papste Lucius her.

§. 3.

Hierin stimmt die griechische Kirche mit der Lateinischen überein.

In der Beweisführung eines katholischen Dogma's stützen sich unsere Theologen mit Recht auf die völlige Einigkeit der griechischen mit der lateinischen Kirche. Fast durch alle Zweige der streitigen Punkte, die in den letzten Jahrhunderten in Deutschland aufgeweckt worden sind, hat diese Einigkeit der berühmte Leo Allatius erwiesen in dem Werke: Consensus Ecclesiae orientalis cum occidentali. Weil aber die Gegner durch mancherlei Verdrehungen die von Allatius aufgestellten Zeugnisse verdächtigen wollten, deswegen haben, wie Renaudot berichtigt, die lateinischen Bischöfe die des Orients feierlich aufgefordert, die Lehre ihrer Kirche durch ein authentisches Aktenstück in der Form eines Glaubensbekenntnisses an den Tag zu legen, ad obstruendum os loquentium iniqua, wie sie schreiben, welches auch geschehen ist.

---

usque ad Gregorii tempora viderat. Libr. IV. Instit. Cap. 19. §. 34. pag. 303. edit. 1607.

liturgie.de

In unseren Zeiten hat von Neuem die Uebereinstimmung der morgenländisch-griechischen Kirche mit der occidentalisch-lateinischen Kirche nachgewiesen H. J. Schmitt: Die morgenländische, griechisch-russische Kirche, mit einer Vorrede von Schlegel. Mainz. 1826. In dieser Schrift sagt Seite 20 der gelehrte Verfasser: »Es ist merkwürdig und verdient ernste Beherzigung unserer von der katholischen Kirche getrennten Brüder, daß die Lehre von der Siebenzahl der von Jesus Christus angeordneten Heilsmittel, weil sie in unserer und in der griechischen Kirche von jeher gelehrt und geglaubt ward, bis in's sechszehnte Jahrhundert von allen christlichen Religionspartheien ist gelehrt und geglaubt worden. Kein Irrlehrer hat sie in den frühern Jahrhunderten angefochten.« Es lag nicht im Plane des Verfassers, diese Uebereinstimmung in den einzelnen Punkten durch Zeugnisse aus allen Jahrhunderten nachzuweisen; er beschränkt sich vorzüglich auf die Liturgie. Nun muß ich gestehen, daß die griechisch-liturgischen Benedictionen, an und für sich genommen, die Ehe als Sakrament nicht ganz entscheidend darstellen; denn dergleichen Benedictionen haben die Griechen für mehrere andere Gegenstände, die doch keine Sakramente sind; aber diese, verbunden mit den Erklärungen und Zeugnissen der griechischen Väter und Schriftsteller, geben die sicherste Entscheidung. Dr. Augusti tadelt noch besonders in der Darstellung des H. J. Schmitt den Ausdruck von jeher, und sagt: »Aber jenes »von jeher« ist nicht einmal in der lateinischen Kirche, geschweige denn in der griechischen richtig;« und behauptet, erst in den späteren Zeiten habe die griechische Kirche die Ehe unter die Sakramente des zweiten Ran-

liturgie.de

ges, die nichts anders als kirchliche Gebräuche sind, gerechnet. Er unterstützt seine Meinung durch Stäudlin, der aber auch keinen nähern Beweis für seine Aussage liefert. Stäudlin schreibt: »In der griechischen Kirche wurde fortdauernd die Ehe nicht als ein eigentliches Sakrament betrachtet; doch wurde ihr der Name eines Geheimnisses nicht verweigert. Uebrigens wurde sie nicht unter die Mysterien der höheren Würde und Ordnung gerechnet. In dem orthodoxen Bekenntniß wird sie ehrwürdig genannt.« Stäudlin's Urtheil, obwohl er ein Protestant ist, weicht nicht sehr von der Lehre der katholischen Kirche ab. Die Griechen nennen auch sehr oft die Sakramente der Taufe, des Altars u. s. w. bloß Geheimnisse, ohne daß dadurch ihre sakramentalische Kraft in Zweifel gezogen wird. Und daß nicht alle Sakramente sich gleich, oder gleich großer Würde seyen, hat uns oben schon der heil. Hieronymus gelehrt. Vielmehr liegt hierin, daß die griechische Kirche die Ehe nicht unter die Geheimnisse der höhern Würde und Ordnung zählt, ein Beweis für die Uebereinstimmung beider Kirchen; denn die lateinische Kirche nennt die Ehe auch als das letzte der sieben Sakramente, dagegen die griechische Kirche es gewöhnlich als das sechste in der Ordnung, mithin nicht als das allerniedrigste aufzählt, wie wir bald hören werden.

Wir müssen uns also in die Untersuchung über die Lehre der griechischen Kirche einlassen. Diese Aufgabe könnten wir kurz lösen, wenn unsere getrennten Brüder die Gefälligkeit hätten, die Epoche genau zu bestimmen, wann die griechische Kirche angefangen habe, die Ehe unter die Sakramente im eigentlichen Sinne des Wortes

liturgie.de

zu rechnen. Jeder Kenner der Geschichte weiß, daß eine Neuerung der Lehre in einer weit ausgedehnten Kirche nicht so ganz still abgemacht oder eingeführt werden kann. Sollten auch — was man billig als ein Wunder ansehen müßte, Alle davon schweigen, und keine Widersprüche von irgend einer Seite entstehen; so wird doch die Veränderung dem Auge der alles durchforschenden Geschichte nicht entgehen. Wenn also eine Veränderung der gegenwärtigen Glaubenslehre in der griechischen Kirche eingetreten wäre, so würde man auch wohl die Epoche derselben zu bestimmen wissen. Man hat sich aber gehütet, eine Zeit zu bezeichnen; wir müssen uns daher gefallen lassen, den weiten Weg aus dem sechszehnten Jahrhundert bis in's graue Alterthum hinaufzusteigen, um zu beweisen, daß die griechische Kirche in dieser Lehre eben so beständig ist, wie die lateinische.

Wir beginnen mit Clemens, dem berühmten Lehrer der alexandrinischen Schule, der nicht weit von den apostolischen Zeiten entfernt ist. Im dritten Buche der Stromate widerlegt er den Tatian, der die Ehe im christlichen Gesetze als unzulässig ansah. Nachdem er §. 12 bewiesen hat, daß die Ehe im alten Bunde von Gott eingesetzt, und im neuen Bunde von Christus geheiliget worden, macht er auf folgende Art den Schluß: » Wenn dann die Ehe im alten Gesetze erlaubt und durch das Gesetz selbst genehmigt war: soll dann die Ehe, die nach der Vorschrift des Herrn eingegangen wird (ὁ κατα τον Κυριον γαμος), unzulässig seyn, da wir doch Einen und denselben Gott annehmen? « *)

*) Quomodo autem vetus quidem est solum matrimonium et legis inventum: alienum autem est, quod est ex

liturgie.de

Clemens gestehet also hier, daß die Ehe von Christus geheiliget worden. Er fährt dann weiter fort: »Wenn das Gesetz also heilig ist, so ist ja auch die Ehe heilig. Der Apostel paralellisirt dieses Geheimniß mit Christus und der Kirche *). Gleichwie das, was aus dem Fleische gezeugt wird, Fleisch ist, so ist das Geist, nicht allein in der Geburt, sondern auch in seiner Förderung, was aus dem Geiste kommt.« Wodurch wird aber die christliche Ehe heilig? Hören wir die Antwort darauf: »Die Ehe wird durch das Wort Gottes und das Gebet geheiliget.« **) Dies wiederholt er auch im vierten Buche der Stromate, wo er schreibt: Sanctificatur itaque etiam, quod per verbum perficitur matrimonium, si conjugium se Deo submittat et cum vero corde administretur in fidei certitudine. (§. 20. pag. 621. edit. Venetae, et pag. 137. edit. Florent.). Er nennt dann diese Ehe eine höchst glückselige, und die Gnade des Sakramentes (αμφω γαρ ἁγιοι εν Κυριῳ, ὡς γυνη). Wir haben hier also das ganze Wesen, die ganze Beschaffenheit des Sakramentes, wie es die Theologen erfordern: das sichtbare Zeichen, weßwegen Cle-

---

Domino matrimonium, cum idem Deus servetur a nobis. Libr. III. Stromat. §. 12. pag. 549. edit. venetae 1757. und pag. 104. edit. Florent. Gentiani Herveti.

*) Quod si lex sancta, sanctum est matrimonium. Mysterium (die Ausgabe des Gentian. Hervetus hat: Sacramentum) ergo hoc ad Christum et Ecclesiam ducit Apossolus. Quemadmodum, quod ex carne generatur, caro est: ita quod ex spiritu, spiritus non solum in pariendo, sed etiam in discendo. l. cit.

**) Sanctificatur per verbum Dei et orationem. l. cit.

liturgie.de

mens auch in dem zweiten Buche der Stromate die Ehe sacra aliqua statua nennt; die Einsetzung und Heiligung durch den Herrn Jesus Christus, die den Eheleuten eine Gnade erwirkt, nach den Vorschriften des Standes keusch und ehrbar zu leben.

Nicht allezeit sprechen die alten Väter so offen von unseren Sakramenten, und ganz besonders von der Ehe in ihren öffentlichen Vorträgen und Schriften. Origenes, des Clemens Nachfolger in der alexandrinischen Schule, bemerkt nicht ohne Ursache in der ersten Homilie in Ezechiel, daß die göttlichen Geheimnisse zuweilen wegen der Minderjährigkeit der Zuhörer unter einem Schleier müßten verborgen werden *). Die älteren Eingeweihten verstanden die Winke, die für sie waren; den jüngeren blieben sie verborgen. Der Eingeweihte versteht gar wohl, was Origenes von der Ehe sagt: »Gott ist, der zwei in Eins zusammengeknüpft hat, daß jetzt nicht mehr zwei sind, wo Gott die Frau dem Manne beigibt. Und weil Gott sie zusammengefügt hat, deswegen ist auch Gnade in jenen, so Gott zusammengefügt hat. Dies erkannte Paulus, und hat deswegen die keusche Verbindung Gnade genannt. . . . Auch setzt der Apostel hinzu: Es werden zwei seyn in einem Fleische; groß ist dies Sakrament, ich meine aber in Christus und der Kirche.« **)

*) Semper Sacramenta Dei propter parvulos auditores velaminibus quibusdum operiuntur. Homil. I. in Ezechiel.

**) Deus est qui conjunxit duos in unum, ut jam non sunt duo, ubi ex Deo comparatur uxor viro. Et quoniam Deus conjunxit, ideo gratia est in eis, quos Deus conjunxit. Quod Paulus sciens, castam conjunctionem gratiam appellavit. . . . Apostolus profert: Et erunt duo in carno

liturgie.de

Wie die lateinischen Kirchenväter, so beziehen auch Origenes und die übrigen griechischen Kirchenväter die Paulinische Vergleichung auf die Ehe, und nennen dieselbe in dieser Beziehung ein großes Geheimniß und eine sonderbare Gnade, wie dies Origenes in der angegebenen Stelle weiter ausführt.

Den beiden alexandrinischen Lehrern wollen wir den berühmtesten alexandrinischen Bischof Athanasius zugesellen, dessen Worte Jak. Stunika in seinen Annotationen gegen Erasmus anführt. Wir wissen wohl, daß die Kritiker den kurzen Kommentar über die Paulinischen Briefe dem heil. Bischof Athanasius absprechen, und einem andern, doch alten griechischen Scribenten zueignen. Auch in dieser Eigenschaft behält das Zeugniß seinen Werth. Der Verfasser erklärt die Paulinische Stelle in dem Briefe an die Epheser auf folgende Art. Vere namque debet hoc Sacramentum dici, ut eos, qui se genuerint, deserat quispiam, qui labores sunt et aerumnas in generando et educando perpessi et beneficia contulere innumera, et illi inhaereat, quam neque antea viderit unquam, nec boni aliquid prior ipsa attulerit. Alioqui quidquid est Sacramenti hujusce vel de Christo prophetice dictum esse acceperim. Ille namque patrem reliquerat, non loci secessu sed condescensu ad carnem, et venit ad sponsam, quae prius se ignorasset, et illi uno in spiritu unitus est. Qui enim adhaeserit Domino, spiritum unum cum eo sortitur. Cur

---

una: sacramentum hoc magnum est, ego autem puto in Christo et in Ecclesia. Tractat. 7. in Matth. Tom. III.

liturgie.de

igitur nuptiae improbantur, cum has Paulus divini Sacramenti in argumentum producat easdemque Sacramenti nomine nuncupet? Will man indessen das Zeugniß eines Patriarchen von Alexandrien haben, so lassen wir den heil. Cyrillus auftreten, dessen Kommentar über das Evangelium Johannis und das Schreiben an Nestorius von keinem Kritiker bezweifelt wird. In dem ersten (Libr. II. Cap. 22. Tom. I. pag. 123. edit. Petri Canisii.) sagt er, daß, wie Jesus Christus die ganze menschliche Natur zu erneuern gekommen sey, so habe er nicht nur die schon gebornen Menschen gesegnet, sondern auch denen, die noch geboren werden sollten, die Gnade vorbereitet, indem er den Eingang in das Leben durch seine Gegenwart geheiliget habe. Gleich darauf (Cap. 26.) zeigt er, wie die christliche Ehe das Bild der Vereinigung Christi mit der menschlichen Natur sey. In dem Schreiben an Nestorius führt er die nämliche Sprache, und sagt, diese Lehre hätte er von den heiligen Aposteln und Evangelisten, und von den Kirchenvätern erhalten. Tom. I. Concil. Harduini col. 1291. Actor. Concil. Part. I. Cap. 4. Wir dürfen hiebei nicht vergessen, daß die meisten griechischen Kirchenväter die Einsetzung des Ehe-Sakramentes von der Hochzeit zu Cana in Galiläa herleiten.

Wir übergehen die griechischen Väter Epiphanius, Amphilochius, Gregor von Nazianz, die zwar bekennen, daß Christus die Ehe im neuen Bunde geheiliget habe, aber nicht so klar von derselben als Sakrament sprechen. Desto länger wollen wir uns mit dem großen Lehrer Chrysostomus unterhalten, der zugleich für die Hauptkirche zu Antiochien, in welcher er als Priester

liturgie.de

angestellt war, und für die Hauptkirche zu Konstantinopel, der er als Bischof vorstand, ein bewährtes Zeugniß ablegen kann. Er handelt zwar nirgend von dem Sakrament der Ehe, wie die Theologen sagen, ex professo; sondern seine Hauptabsicht geht dahin, die Mißbräuche, die in Konstantinopel bei den Eheverlöbnissen vorfielen, zu bestrafen und abzustellen; dabei läßt er jedoch oft erkennen, worin der höchste Werth der christlichen Ehe bestehe. In der Homilie über die Worte des Apostels: Propter fornicationem unusquisque suam uxorem habeat, redet er jene an, die bei den Eben große Gastmale anstellen: » Warum führest du die Priester herein, da du am andern Tage solche Lustbarkeiten anstellen willst?« *) Warum aber die Priester bei den ehelichen Verlöbnissen gerufen wurden, erklärt er in der neun und vierzigsten Homilie über das 25. Cap. Genes., wo er sagt, daß die Priester durch das Gebet und den Segen das Band der Ehe zusammenknüpften; auch fragt er, warum man das ehrwürdige Geheimniß (Sakrament) der Ehe öffentlich durch die angestellten Tänze, Gastmale ꝛc. schände? **) — Mit diesem muß man dann verbinden, was er in der zwanzigsten Homilie über das fünfte Kapitel an die Epheser schreibt, wo er die verschiedenen Ursachen entwickelt, warum die Ehe ein großes Geheim-

*) Qua de causa et sacerdotes introducis, cum postero die talia sis perpetraturus? Tom. III. oper. pag. 196.

**) Cur honesta nuptiarum mysteria publice dehonestas? Cum oporteret haec omnia depellere, et verecundiam principio docere puellam, et sacerdotes vocare et precibus et benedictionibus concordiam conjugii constringere. Tom. IV. pag. 490.

liturgie.de

niß ist. Unsern Lesern wird es nicht unangenehm seyn, das Ganze im Zusammenhange zu hören. »Dies ist ein großes Sakrament; ich sage aber auf Christus und die Kirche. Was ist dies? Er nennt es ein großes Sakrament, weil Moses, ja vielmehr Gott etwas Großes und Wunderbares stillschweigend angedeutet hat. Unterdessen sagt er: Auf Christus. Weil auch er seinen Vater verlassen hat und herabgekommen ist zu der Braut, und mit ihr Ein Geist geworden. Denn der dem Herrn anhängt, ist ein Geist. Sehr passend hat er gesagt: Es ist ein großes Geheimniß; als wollte er sagen: Die Allegorie verdrängt die Liebe nicht. Ihr denn aber auch, ein Jeglicher liebe sein Weib wie sich selbst. Das Weib aber fürchte seinen Mann. In der That, ja wahrlich ein Geheimniß und ein großes Geheimniß; denn er verläßt den, der ihn hervorgebracht, erzeugt und erzogen hat; er verläßt die, so ihn empfangen, und in Schmerz und Kummer geboren hat; die ihn mit so vielen und großen Wohlthaten überhäuft haben, mit denen er einen täglichen Umgang gepflogen, und soll der anhangen, die er nicht einmal recht kennt, und die mit ihm nichts gemein hat. Wahrlich ein Geheimniß, das eine verborgene Weisheit in sich faßt; ein großes Geheimniß, das Moses viele Jahrhunderte vorher im Geiste erkannte und aussprach, und das Paulus ausrufend auf Christus und die Kirche anwendet.« *) Aus einer zweifachen Ursache ist also nach

*) *Sacramentum hoc magnum est. Ego autem dico in Christo et in Ecclesia.* Quid est hoc? Magnum Sacramentum ipse dicit, quia magnum quid et admirabile tacite

liturgie.de

Chrysostomus die Ehe ein großes Geheimniß. Erstens, weil dadurch Christi Verbindung mit der menschlichen Natur und mit der Kirche angedeutet wird, und sie so ein signum rei in se sacrae ist; und zweitens, weil dadurch der engste Verband zwischen Mann und Weib geschlossen wird, der mehr von der geistlichen, als von der fleischlichen Seite betrachtet werden muß, wie Chrysostomus im folgenden Paragraph sagt: Hoc matrimonium est secundum Christum, matrimonium spirituale et generatio spiritus, non ex sanguine, non ex dolore partus. Dadurch unterscheidet sich die Ehe der Christen von der Ehe der Nichtchristen; dies ist die Wirkung der Gnade, die Jesus dem Sakrament beigefügt hat, woran nur Theil nehmen können die Erben Gottes und die Miterben Christi.

---

significavit beatus Moses, imo vero Deus. Interim autem dicit: *In Christo dico*, quoniam et ipse dimisso patre descendit, et venit ad sponsam et factus est in spiritum unum. *Qui adhaeret enim domino, est unus spiritus.* Et pulchre dixit: Magnum est mysterium; perinde ac si diceret: ast allegoria non evertit dilectionem. *Veruntamen et vos singuli, unusquisque uxorem suam sicut seipsum diligat: uxor autem timeat virum suum.* Revera enim, revera est mysterium et magnum mysterium, quia eo, qui procreavit, qui genuit, qui educavit, et ea, quae concepit, quae cum dolore peperit et afflictione, qui tot et tantis affecerunt beneficiis, cum quibus diuturnus fuit usus et consuetudo, relictis, ei adhaereat, quae ne visa quidem et cum eo nihil habet commune, et eam omnibus praeferat; revera est mysterium . . . magnum mysterium, arcanam quandam habens sapientiam. Hoc multis retroactis saeculis Moses prophetans dicit: hoc et Paulus clamans profert: in Christo es Ecclesia. Tom. XI. pag. 148.

liturgie.de

Nachdem wir nun die Lehre der drei Hauptkirchen des Orients untersucht haben, wollen wir einige Zeugnisse anderer Kirchen und der späteren Zeit anführen, damit man erkennen möge, wie die Lehre von einem Zeitalter in das andere übergegangen, und von allen Kirchen beständig beibehalten worden ist. In den von Abraham Echellensis aus dem Arabischen in's Lateinische übersetzten Satzungen und Dekreten, die aus den vier Büchern der nicäischen Väter an Konstantin gezogen seyn sollen, handelt das sechste Kapitel von der Einsegnung der Ehe und lautet also: Exigit Deus ab omnibus Christianis tam viris quam mulieribus, ut matrimonia sacris celebrent benedictionibus et precibus, quoniam hisce mediantibus licita sit virorum et mulierum copula. Quam ob rem a sponsalium celebratione usque ad nuptiarum benedictionem potest sponsus, ac debet sponsa servitutis exhibere obsequia, eam invisere et confabulari; at conversatione ejus frui nequaquam; quia id minime licitum est ante nuptiarum celebrationem, quae fit benedictionibus, precibus et virginali incarnatione. Oportet itaque tam viros quam mulieres casta et pura habere corpora coram Deo, cum ad nuptialem accedunt benedictionem, nuptialesque coronas; ne erubescant in conspectu Dei tanquam salaces et impuri, sed sint velut angeli Dei; ut descendat in eos omnis gratia, et benedictiones consequantur in filiis suis suoque semine; et perpetuo permaneat in ipsis coelestis ac divina gratia. (Tom. I. Concil. Harduini pag. 511.) Wie hier diese arabischen Satzungen der Eheeinsegnung eine himmlische und göttliche Kraft zueig-

liturgie.de

nen, so thun dies auch mehrere andere orientalische Kirchenväter, die sogar die Ehe als unchristlich oder ungültig ansehen, wenn sie die sakramentalische Einsegnung nicht erhalten hat, worüber wir weitläufiger handeln werden in der Zukunft. Gemäß einem andern arabischen Canon trat der Brautführer mit den Brautleuten in eine geistliche Verwandtschaft, eben so wie die Pathen bei der Taufe und Firmung. Gewiß ein offenbarer Beweis, daß die Eheeinsegnung als eine sakramentalische Handlung betrachtet wurde.

Die Armenier erklären in dem von ihnen im Jahre 1342 gehaltenen Konzilium, daß sie von Anfange an in ihrer Kirche durch die heiligen Väter sieben Sakramente erhalten hätten. Die Buße und die Ehe waren nach ihnen schon im alten Testament gestiftet, sind aber im neuen Testament von Christus erneuert und bekräftiget worden; deswegen fangen sie die Siebenzahl auch mit der Ehe und Buße an. Von der Ehe wird in's Besondere gesagt, daß sie etwas Kostbares und Heiliges enthalte, und verkündige, wodurch sie Christus und der Kirche ähnlich sey *). Die Väter dieses armenischen Konziliums bezeugen auch, daß alle andern Kirchen in Cilicien die

*) Sciendum est, quod Sacramenta, quae recepimus a principio ab Ecclesia per sanctos patres nostros, ita habemus: primo matrimonium et poenitentiam, quae ante incarnationem Christi dedit Deus hominibus in adjutorium perficere mandata ejus.. et Christus confirmavit etiam ista... Matrimonium eundo ad nuptias. Et Armeni ita habent: matrimonium habet et praedicat pretiosum, sanctum et simile Christo et Ecclesiae secundum Apostolum. Tom. VII. Collection ampliss. Martene et Durand, pag. 283.

liturgie.de

sieben Sakramente, so wie die römische Kirche angenommen haben *).

Bei den Maroniten und Chaldäern steht die Ehe als das fünfte Sakrament in der Ordnung vor der Priesterweihe und Oelung der Kranken. Siehe Interrogationes aliquot factae a Rev. Maronitarum Patriarcha bei Thom. a Jesu Libr. VII. de conversione gentium pag. 483. und Naironum in Euoplia fidei cathol. Roman. historico-dogmatic. Romae 1694. Part. I. cap. 4. Raynald führt ein Glaubensbekenntniß der zwei Erzbischöfe Timotheus, der Chaldäer, und Elias, der Maroniten, an, worin es heißt: De caetero semper confitebor et approbabo omnia septem sacramenta ecclesiae Romanae, prout ipsa tenet, docet et praedicat. (ad ann. 1445. N. 22.). Siehe auch Concilium Maronitarum. Tom. V. Supplement. Concil. Mansi. pag. 215.

Die Aethiopier und Abyssinier, obschon sie verschiedene Irrthümer angenommen haben, wie Alvares historia Aethiopica Cap. 18. zeigt, behielten doch die sieben Sakramente bei. In der Erklärung des F. Teclae Mariae, eines abyssinischen Priesters, heißt es: Interrogatus, quot sunt Sacramenta Ecclesiae, Resp. esse septem, S. Baptismum, Confirmationem, Eucharistiam, Poenitentiam, extremam unctionem, Ordinem et Matrimonium, et a Christo Domino esse instituta. (Bei Thom. a Jesu l. cit. pag. 580.).

---

*) Ecclesia Armenorum maxime in Cilicia semper indivisibiliter omnia Sacramenta ab Ecclesia Romana, sicut et graeca, recepit. Loc. cit. pag. 359.

liturgie.de

Selbst die Kopten, Jakobiten und Nestorianer, die am weitesten von der katholischen Wahrheit abgewichen und in die tiefste Unwissenheit versunken sind, blieben doch in diesem Punkte bei der alten Lehre. Joseph Abudaknus in dem Werke de Institutis Jacobitarum et Coptarum, Oxonii 1675. beweist, daß die Jakobiten und Kopten sieben Sakramente haben, aber in der Ordnung derselben abweichen. Vansleben (Part. II. Cap. 19. pag. 33.) führt sie in folgender Ordnung an. 1. Tansir, welches den Kopten die Taufe ist; 2. Telbit oder Meirun, das ist, der Chrisam oder die Firmung; 3. Eteraf oder die Beichte. 4. Das Meßopfer hat mehrere Namen, weil auch darunter das heilige Sakrament des Altars verstanden wird. So heißt es il Korban, oder Koddas, oder Seeide. 5. Darauf folgt die Ehe, Zauage. 6. Die Priesterweihe oder Kahanut; und 7. die letzte Oelung der Kranken mit dem Namen Zeit-il-marade, oder auch Zeit-il-Kandil. — Die Ehe wird auch bei den Kopten von einem Priester eingesegnet, auf die nämliche Weise, obschon nicht nach dem nämlichen Ritus, wie bei den Lateinern. Beide Brautleute beichten zuvor, dann wird eine feierliche Messe gehalten, worin die Brautleute kommuniziren, und hierauf folgt die Einsegnung, wie dies aus einem Berichte des Missionärs Bernat der gelehrte Bollandist Sollier beweiset in Append. ad Histor. Patriarch. Alexandrin. de Coptis et Jacobitis. Tom. V. Junii pag. 140 — 148. Damit stimmt überein, was Thomas a Jesu vorzugsweise aus einem jakobitischen und koptischen Katechismus anführt. Pag. 361 sagt er: Matrimonium contrahitur in praesentia sacerdotis et in facie ecclesiae. In

liturgie.de

der Zahl der Nestorianischen Sakramente, die Ebedjesus, Metropolit von Soba oder Nisibis, in libr. Margarit. part. 4. Cap. 1. bei Assemanni Bibliothec. Orient. Tom. III. aufzählt, findet man zwar die Ehe nicht, wenigstens nicht unter dem wahren Namen; denn die sieben Sakramente sind 1. Sacerdotium, 2. Baptismus, 3. Oleum unctionis, 4. Oblatio corporis et sanguinis Christi, 5. Remissio peccatorum, 6. Sacrum fermentum, 7. Signum crucis. Allein der Augustiner, Pater J. Facund. Raulis beweist in der Diss. 4. zu dem von ihm in's Lateinische übersetzten malabrischen Konzilium N. 88. aus den nestorianischen Ritualbüchern, daß die Ehe als ein wahres Sakrament betrachtet wird.

Nachdem wir nun die übereinstimmende Lehre aller orientalischen Kirchen nachgewiesen haben, bleibt noch allein die griechisch-russische Kirche übrig. Die Russen und Moskowiten, die erst im zehnten und eilften Jahrhundert den christlichen Glauben angenommen haben, standen Anfangs unter dem griechischen Patriarchen von Konstantinopel, und befolgten die Lehre der griechischen Kirche. Siehe Stilting Diss. de conversione Ruthenorum. Tom. II. Septemb. Bollandiani. Es ist also auch gewiß, daß sie damals mit dieser Kirche die Ehe unter die Sakramente gerechnet haben. Wollte man daran zweifeln, so können wir das Zeugniß des Simeon Thessalonicens. *), des Gabriel Philadelphens. **),

*) Septem quoque sunt Ecclesiae Sacramenta, quae per Spiritum operantur, videlicet, Baptismus, unguentum, communio, ordinatio, nuptiae, poenitentia et sacrum oleum. De Initiat. Cap. 33.

**) Gabriel will sogar haben, daß der Beichtende jeder

liturgie.de

und des Joannes Citri *) entgegen stellen. Selbst der griechische Kaiser Michael Paläologus und der Patriarch von Konstantinopel bekennen, daß die Ehe ein wahres Sakrament sey. Michael Paläologus sagt in seinem Schreiben an den Papst Gregor X. (J. 1274): Septem esse ecclesiastica Sacramenta: unum scilicet Baptisma . . . aliud est Sacramentum confirmationis . . . aliud Poenitentia; aliud Eucharistia; aliud Sacramentum Ordinis; aliud est Matrimonium; aliud extrema unctio. (Tom. VII. Harduini Concil. pag. 695.). In der nämlichen Ordnung werden sie auch in dem Konzilium zu Konstantinopel von dem Patriarchen Johannes († 1277) angeführt. (Loc. cit. pag. 754). Weder der Kaiser, noch die Bischöfe des Konziliums machen einen Unterschied zwischen einem oder dem andern Sakramente. In derselben Form ist auch das Bekenntniß des Kaisers Johannes Paläologus, das Raynald ad ann. 1369. N. 2. anführt. Im vierzehnten Jahrhundert griff zwar in der griechisch-russischen Kirche die Spaltung stärker um sich, ohne daß jedoch die Lehre von den sieben Sakramenten im Geringsten verletzt wurde.

Im sechszehnten Jahrhundert, als die deutschen Glau-

Zeit vor der Beicht bekenne, daß sieben heilige Sakramente seyen. Siehe Libr. de Sacrament. Poenitent. bei Morinus in Appendic. de Sacris Ordinationib. pag. 151. und des Simeon Werk de Sacramentis bei Simonius de fide orientat. Ecclesiae. pag. 32.

*) In Respons. ad Constantin. Cabasilam nennt Cytri die priesterliche Einsegnung ιεροτελεσια, wodurch er offenbar eine sakramentalische Handlung anzeigt.

liturgie.de

bensneuerer durch den Spruch des allgemeinen Konziliums zu Trient von der katholischen Kirche ausgewiesen, und einer profanen Neuerung überwiesen waren, wandten sie sich an den damaligen griechischen Patriarchen Jeremias von Konstantinopel, um mit der griechischen Kirche einen Glaubensverband anzuknüpfen. Jeremias widerlegte aber in einer aus ein und zwanzig Kapiteln bestehenden Schrift die neuen Irrthümer. Schmitt (die morgenländische Kirche), wie die frühern Vertheidiger der katholischen Wahrheit berufen sich mit Recht auf diese Schrift, um die Uebereinkunft beider Kirchen dadurch zu bekräftigen. Dagegen schreibt Dr. Augusti S. 230: »Es sollte noch bemerkt seyn, daß die Griechen bloß zwei (nach andern drei, nämlich Taufe, Abendmahl und Buße. Vergl. Metrophan. Critopul. Conf. c. v. pag. 72. seq.) Sakramente als von Gott eingesetzt und zur Seligkeit nothwendig, die übrigen aber als heilige Kirchengebräuche annehmen. Dies ist die Meinung des Patriarchen Jeremias, welcher von Schmitt S. 21 als Gegner der Protestanten genannt wird. Seine Erklärung steht in den actis scriptisque Theol. Wirtemberg. pag. 240.« Diese Bemerkung bedarf einer Berichtigung. Daß die Griechen zwei oder drei Sakramente als zur Seligkeit nothwendig annehmen, kann nicht bezweifelt werden; hierin weichen die Lateiner nicht von ihnen ab. Siehe den vorigen Paragraph. Allein die übrigen sehen sie nicht als bloße Kirchengebräuche an, sondern als von Christus eingesetzte, wahre Heilsmittel. Dies beweist am Vollständigsten der Patriarch Jeremias im siebenten Kapitel seiner Erklärung an die Deutschen, die zu Dilingen im Jahre 1582

liturgie.de

unter dem Titel: Censura orientalis Ecclesiae de praecipuis nostri saeculi haereticorum dogmatibus, Jeremiae Constantinopolitano Patriarchae, judicii et mutuae communionis causa, ab orthodoxae doctrinae adversariis, non ita pridem oblatis, ab eodem Patriarcha Constantinopolitano, ad Germanos graece conscripta, a Stanislao autem Socolovio ex graeco in latinum conversa. in 8vo. Wir tragen kein Bedenken, die Antwort der Protestanten, Jeremias behandle die vier übrige Sakramente und vorzüglich die Ehe als einen bloßen Kirchengebrauch, eine unwürdige Ausflucht zu nennen, um der Stärke des katholischen Beweises zu entgehen. Unsere Leser mögen urtheilen, wenn sie die eigenen Worte des Jeremias gehört haben. Pag. 104. Cap. 7. schreibt er: Praeclare nobis Ss. tradiderunt Patres, in ea ipsa catholica et orthodoxa Ecclesia septem divina Sacramenta esse; baptismum scilicet, sacri unguenti unctionem, sacram communionem, ordinem, matrimonium, poenitentiam et extremae unctionis oleum. Nam cum dona Spiritus s. teste Isaia septem sint; septem item Sacramenta, quae ab eodem spiritu sancto vim efficiendi habent, sint oportet. Diese einzige Stelle wäre hinreichend, die wahre Ansicht des Jeremias darzustellen; denn er vergleicht die sieben Sakramente mit den sieben Gaben des heiligen Geistes, und eignet ihnen von dem nämlichen heiligen Geiste die Wirkungskraft zu. Aber er läßt sich auch in das Spezielle ein, und fährt fort: Non plura nec pauciora esse, vel ipsa plena rei partitio demonstrat. Omne enim Sacramentum vel ad generationem et propagationem hominum

liturgie.de

refertur; et tales sunt illae, quae in Domino suscipiuntur nuptiae: vel ad consequendam aeternam salutem; et talis est sacerdotalis ordo, et ea, quae per ipsos sacerdotes, vel in ipsis sacerdotibus efficiuntur: quae vel *omnibus* inserviunt, et communia sunt; et talis est baptismus, confirmatio, extrema unctio, communio item sacra: vel *quibusdam* tantum; talis autem est, in consecratis quidem Deo sacer ordo ipsaque consecratio; uti in laicis diximus esse nuptias. Spricht hier nicht der griechische Patriarch die Sprache der lateinischen Theologen, worüber der vorige Paragraph nachzusehen ist. — Er erklärt sich aber noch immer ausführlicher und deutlicher: Sacramenta autem haec dicuntur, quod invisibilibus signis et symbolis spirituales et arcanos contineant effectus. Quae quidem omnia Sacramenta sacra sanciuntur scriptura, certamque ac definitam materiam et formam, instrumentalem habent causam. Dies zeigt er im Einzelnen von jedem Sakrament. Von der Ehe sagt er: Nuptiae vero condescensionis cujusdam et indulgentiae divinae, hic in hac mortali vita esse videntur, ob liberorum susceptionem; donec universitas haec cum sua corruptione consistat. . . . Propterea et ipse benedixit nuptiis, ut non sine coelesti benedictione ortus nostri initia et principia jaciantur. Nachdem er auf diese Weise bei jedem der sieben Sakramente die besondere Wirkung angezeigt hat, geht er zur göttlichen Einsetzung über: Et haec quidem omnia salutis nostrae remedia ipse Jesus Christus Deus et Dominus noster nobis tradidit et sancti ejus Apostoli. Er fängt diesen Beweis mit der

liturgie.de

Ehe an, weil sie ursprünglich im Paradiese eingesetzt worden ist. Unde autem singula principium acceperint, nunc paucis exponamus. Matrimonium igitur inprimis ab ipso Deo, omnium rerum omnipotente auctore, ab initio constitutum sancitumque est, cum in paradiso Adamum cum Eva conjunxit. Post vero, ubi mundo salus apparuit, ab ipso Christo Jesu confirmatum; partim, dum primo miraculo, conversae aquae in vinum, honestatur, partim dum Mosaica lex, quae dato libro repudii uxorem dimittere permittebat, in ea parte clare perficitur; illudque docetur, a principio sic non fuisse, sed propter duritiam cordis eorum, qui legem acceperant, id concessum esse. Et illis item verbis: *Quos Deus conjunxit, hominem separare* non debere. Sed et Apostolus: *honorabile* connubium in omnibus et thorum immaculatum esse docuit, magnumque Sacramentum inter Christum et Ecclesiam esse pronunciavit. Sic a principio quidem creationis Sacramentum hoc institutum est. In novo autem, ita ut dictum est, testamento confirmatum. Beim Schlusse des Kapitels sagt er: Haec igitur sunt Ecclesiae Dei Sacramenta; totque numero, hocque modo et ratione, quo dictum est, nobis tradita: quibus, qui digne perficiuntur, participes fiunt divinorum et coelestium donorum. Scire autem nos oportet, omnium eorum sacramentorum principem quasi et omnia conficientem, sanctissimam et gloriosam mortem domini nostri Jesu Christi causam esse; ex qua et per quam, in omnes, qui modo ejus participes efficiuntur, universa haec dona

liturgie.de

et gratiae promanant atque profluunt. — Wir können jetzt jeden Unbefangenen auffordern, zu urtheilen, ob der Patriarch Jeremias die vier Sakramente, die Ehe, die Priesterweihe, die Firmung und die letzte Oelung weniger schätze und als bloße Kirchengebräuche betrachte. Für dies Letzte kommt in der ganzen Beweisführung nicht der geringste Wink vor.

Zum Ueberflusse wollen wir noch die Meinung der spätern griechischen und russischen Bischöfe prüfen. Als in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts die Protestanten ein Glaubensbekenntniß unter dem Namen eines gewissen Cyrillus Lucaris, Patriarchen von Konstantinopel, in welchem nur zwei Sakramente mit den Lutheranern und Calvinisten angenommen wurden, verbreitet hatten, versammelten sich die griechischen Bischöfe in einer Synode zu Jerusalem, und erklärten: a) die orientalische Kirche kenne keinen Cyrillus, der ein Glaubensbekenntniß angefertiget habe, und nehme das unter dem Namen des Cyrillus bekannt gemachte nicht an; b) wenn wirklich das gedachte Werk von einem Cyrillus abgefaßt worden sey, so nehme die orientalische Kirche keinen Theil daran; c) und es enthalte daher nicht das Glaubensbekenntniß der orientalischen Kirche; d) vielmehr streite es wider die Lehre der orientalischen Kirche, und wer demselben beipflichte, höre auf ein Christ zu seyn; e) weßwegen es auch von der ganzen orientalischen Kirche verworfen und verdammt werde. Die heilige Synode beruft sich auf die von dem Patriarchen Jeremias an die Deutschen erlassene Erklärung. Diese Erklärung ist, wie die Synode sagt, zu Wittenberg in Deutschland in griechischer und lateinischer Sprache im

liturgie.de

Jahre 1584 erschienen. Doch auch vor dem Patriarchen Jeremias hat Joh. Nathanael, Priester und Oekonom der Kirche zu Konstantinopel, in dem Werke: Ueber die Auslegung der Liturgie, und nach dem Patriarchen Jeremias der Erzbischof der Cretenser, Gabriel Severus Moreanus, in dem Buche: Von den sieben Sakramenten der katholischen Kirche, die ganze Lehre der orientalischen Kirche offen vorgetragen *).

Nach dieser erklärenden Einleitung verdammt die Synode nicht nur im Allgemeinen das ganze Werk des Cyrillus, sondern auch die einzelnen in demselben enthaltenen Irrthümer. Rücksichtlich der sieben Sakramente

---

*) Habetur liber iste (Jeremiae) graece et latine editus Wittembergae in Germania anno 1584. Sed et ante istum, nomine Jeremiam, Joannes Nathanael presbyter et oeconomus constantinopoleos, in tractatu, quem de expositione sacrae liturgiae edidit; ac rursum post eumdem Jeremiam, Gabriel Severus Moreanus, fratrum nostrorum Cretensium Archiepiscopus, in libro, quem de septem Ecclesiae catholicae Sacramentis composuit, universam orientalis Ecclesiae doctrinam manifestius exhibuere. Tom. XI. Collect. Harduini pag. 185. — Hier wird des Gabriel Severus, Erzbischofs von Creta gedacht; wir haben aber auch eines Zacharias, ebenfalls Erzbischofes von Creta dogmatische Antworten auf die Fragen des Kardinals von Lothringen Claudius Guisius, die der Florentiner Theolog Joh. Lancy in seinen Deliciae eruditor. 1738. bekannt gemacht und aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt hat. Die 12. Frage ist: Quot et qualia sunt Sacramenta? worauf Zacharias antwortet: Septem: Baptismus, Chrisma, Communio, Ordo, Nuptiae, Poenitentia et Oleum sanctum. pag. 118.

liturgie.de

heißt es: Cyrillo dogmatizanti et credenti, non esse septem ecclesiae Sacramenta: videlicet Baptismum, Confirmationem, Poenitentiam, Eucharistiam, Ordinem, Extremam Unctionem et Matrimonium, juxta Christi dispositionem Apostolorumque traditionem, nec non et ecclesiae consuetudinem, sed mentienti duo tantum ab Christo in Evangelio fuisse tradita, Baptismum scilicet et Eucharistiam, uti videre est in decimo quinto ejus capitulo, *Anathema.* — In dem Glaubensbekenntnisse sagt die Synode Cap. 15: Credimus esse in ecclesia novae legis Sacramenta, eaque septem, nec minorem majoremve in ecclesia Sacramentorum numerum admittimus: siquidem haereticorum dementiae foetus est alius Sacramentorum numerus, quam septenarius. Die sieben Sakramente werden einzeln genannt, und durch Schriftstellen bekräftiget. Die Akten dieser Synode sind mit mehr als siebenzig Unterschriften versehen.

Zu gleicher Zeit versammelte auch der Patriarch Dionysius von Konstantinopel seine untergeordneten Bischöfe und Archimandriten, die eben so die neuen Irrthümer verdammten. Ueber die sieben Sakramente sagen sie: Sancta ac veneranda septenario numero esse apud nos Sacramenta, a quo primum sacri Evangelii nobis lumen illuxit, singula quidem certissima, atque saluti fidelium perquam necessaria. Die griechische Kirche hat also nicht erst in den spätern Zeiten, sondern von dem Moment an, wo ihr das Evangelium geprediget worden ist, die sieben Sakramente anerkannt.

Wir haben auch ein im Jahre 1720 gehaltenes National-Konzilium der russisch-griechischen Kirche, welches

liturgie.de

der Erzbischof und Primas von ganz Rußland, Leo Kiszka, zusammenberufen hat. Die Akten desselben finden wir bei Mansi im sechsten Supplementbande der Konzilien pag. 278. In dem Glaubensbekenntnisse, welches vorhergeht, wird auch gesagt: Credimus septem esse novae legis sacramenta a Christo Domino nostro instituta ad salutem humani generis, quamvis non omnia singulis necessaria etc.

Es könnte nicht undienlich scheinen, noch einige Zeugnisse aus den neuesten russisch-griechischen Schriftstellern beizufügen; allein wir würden dadurch unsere ohnehin schon zu ausgedhente Abhandlung ohne Nutzen anhäufen, weil selbst Dr. Augusti eingesteht, daß die neuern Russen die Ehe als ein Sakrament behandeln.

§. 4.

Christliche Sekten, die die Ehe als unzuläßig und bös betrachten; ihre Hauptgegner.

Wenn die Geschichte es nicht so vielfach überliefert und mit so bewährten Zeugen bestätiget hätte, daß es Menschen, ja Christen gegeben habe, die die Ehe als unzuläßig und als ein Werk des Teufels verwarfen, so sollte man es kaum glauben können. Die ganze Schöpfung, und der Mensch selbst als Geschöpf lehrt die Wahrheit, daß ohne die Fortpflanzung das ganze menschliche Geschlecht bald aufhören würde. Aber wie es in der Vorzeit Philosophen gab, die aus verschiedenen Ansichten die Ehe verwarfen, so gab es auch Christen, die dieselbe mehr oder weniger verachteten, verwarfen und verdammten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese ihre falschen Ideen

liturgie.de

von den Philosophen entlehnt und mit in's Christenthum übertragen haben. Das Christenthum selbst, obschon es die Enthaltsamkeit hoch anempfiehlt, kann unmöglich Grund zur Verachtung und Verwerfung einer rechtmäßigen Ehe darbieten; im Gegentheil liefert uns die in den Evangelien geschilderte Lebensgeschichte Jesu mehrere Beweise zur Rechtfertigung der Ehe, die auch die heiligen Väter in ihren Streitschriften gegen die Feinde des Ehestandes recht gut zu benutzen wußten. —

Wenn man das erste Sendschreiben des Apostels Paulus an Timotheus bedachtsam liest, so muß man annehmen, der große Apostel habe entweder im Geiste dergleichen Sekten, die die Ehe verwarfen, vorgesehen, oder es hätten sich schon welche in das Christenthum eingeschlichen, die geboten, nicht zu heirathen. Einige Gelehrte verweisen hier auf die Essener, die zum Theil die Ehe verabscheueten. Allein die Essener verachteten die Ehe nicht, obschon einige von ihnen das eheloſe Leben vorzogen. Siehe Drusii, de tribus Sectis Judaeorum. Libr. IV. Cap. 22. Der heilige Paulus sagt ausdrücklich: Der Geist sagt deutlich, daß in den letzten Zeiten Einige abfallen werden vom Glauben ... gebieten, nicht zu heirathen, und von Speisen sich zu enthalten. — Offenbar, sagt der heil. Chrysostomus, redet der Apostel nicht von den zu seiner Zeit lebenden Juden oder jüdischen Sekten, sondern von den später erst entstehenden christlichen Sekten, weil der Geist die spätern Zeiten betrachtet. (Homil. 12. in Cap. IV. ad Timoth. Tom. XI. pag. 610). Auch in dem Unterrichte, den Paulus den Korinthern über die Ehe gibt (I. Kor. VII.), findet man nicht den

liturgie.de

geringsten Fingerzeig von einer solchen Sekte. Wollte man auch zugeben, daß die Ebioniten damals schon, vermischt unter den Nazaräern, bestanden hätten, so würde die Aufgabe doch äußerst schwer zu lösen seyn, daß auch sie die Ehe als gesetzwidrig und bös verwarfen. Einige neuere Schriftsteller haben dies ohne Beweis den Ebioniten angedichtet. Epiphanius, der die Ebioniten erst nach der Zerstörung Jerusalems entstehen läßt, berichtet vielmehr von ihnen, daß sie die Jungfrauschaft oder den Cölibat verboten, und die Jugend vor der Reife des Alters zur Ehe gezwungen hätten; sie seyen sehr geneigt gewesen, die Ehe zu scheiden, und eine zweite, dritte, ja siebente zu gestatten *). Aber auch auf diesen Bericht kann man kein ganz festes Vertrauen setzen; denn, wie Renat. Massuet bemerkt, vermengt Epiphanius die alten mit den neuen Ebioniten, und legt manchmal Gewohnheiten, die nur bei einer Parthei herrschten, der ganzen Sekte bei. (Diss. in libr. Irenaei. Cap. 7. pag. 54. edit. Venet.).

Die vorzüglichsten Feinde des Ehestandes kann man in folgender Ordnung aufstellen:

a) Die Gnostiker, die sich in verschiedene Klassen theilten. Die Anhänger des Heracleon, daher Heracleoniten genannt, und die Schüler des Syrers Saturninus, auch Karpokratianer genannt, wie auch die Basilidianer von Basildes, waren in diesem Punkte die schlimmsten unter ihnen.

*) Vergl. Epiphan. Haeres. 30. wo er sagt: Est hoc illis insuper in more positum, ut adolescentulas citra maturam aetatem ad nuptias compellant. Siehe auch Basnage Annales Polit. Eccles. Tom II. pag. 8.

liturgie.de

b) Tatian, von dem die Enkratiten oder Enthaltsamen.

c) Marcion und die Marcioniten, wozu wir die Eustathianer rechnen.

d) Die Manichäer.

e) Zu diesen rechnet Alphonsus a Castro (Libr. XI. adv. Haeres.) die Adamianer, die Aerianer und Priscillianisten.

Hierher gehört noch Dydimus von Alexandrien, die Hiecratiten, Hiecratitae, und die Prädestinatianer. Alle diese griffen die Ehe und die Ehrbarkeit des Ehestandes an, aber aus ganz verschiedenen, oft entgegengesetzten Prinzipien; die Einen aus einer übertriebenen Vorliebe zur Enthaltsamkeit, die Andern aus Liebe zur Wollust; wieder Andere, weil sie glaubten, der sinnliche Naturtrieb sey in sich bös und sündhaft. Den Einen war die Ehe im alten Testament erlaubt gewesen, im neuen aber verboten; den Andern war sie im alten verboten, im neuen aber erlaubt.

Die Gnostiker, das ist, die Weisen, wie sie sich nannten, hatten Vieles von den falschen Grundsätzen der damals herrschenden philosophischen Systeme aufgenommen *). Man weiß nicht recht, wem die Ehre der Stiftung dieser Sekte gebührt. Einige nennen den Basilides, andere den Karpokrates als den ersten Gründer. Aus Allem, was die Alten uns von dieser Sekte mittheilen, muß man schließen, daß sie gleich im Anfange in verschiedene Partheien getheilt waren. Selbst was die Ehe angeht, waren sie unter sich nicht einig. Die Basilidianer

*) Vergl. Dialog. Justini cum Tryphone judaeo N. 35. pag. 139. edit. venet.

liturgie.de

wie auch die Heracleoniten scheinen die Ehe an sich nicht mißbilligt zu haben; sondern weil die Heracleoniten glaubten, einige Menschen seyen vom Teufel, de essentia diaboli, so billigten sie nur die Ehe mit den Ihrigen *). Basilides und sein Schüler Isidor legten, wie Clemens von Alexandrien gleich im Anfange des dritten Buches der Stromate berichtet, die Worte Jesu bei Matth. XIX., 12. sunt eunuchi etc. auf eine irrige Weise aus. Isidor scheint zugegeben zu haben, daß man die Ehe eingehen dürfe, um dadurch die sinnliche Lust zu befriedigen. Siehe Nourry Apparat. ad Bibliothec. maxim. Patrum. Tom. I. pag. 846. In der geschichtlichen Darstellung der Irrthümer des Basilides und Isidor bei Eusebius und Hieronymus, Theodoret und Philastrius wird nichts über die Ehe bemerkt. Cyrillus von Jerusalem gibt jedoch dem Basilides den Titel eines Herolden der Wollust **). — Saturnius und die Karpokratianer lehrten, die Ehe sey eine Erfindung des Teufels, und deswegen verabscheuungswerth. Sie wollten ihrer Sinnlichkeit keine Zügel anlegen, son-

---

*) Gegen Heracleon soll nach Prädestinatus der Papst Alexander eine Schrift abgefaßt, und mit derselben den geschickten Priester Sabinian nach Sicilien gesandt haben, um die Lehre auf einmal zu unterdrücken. Siehe Cap. 16. Praedestinat. pag. 272. Tom. I. Sirmondi.

**) Basilides inauspicati nominis, moribus vaferrimus, impudicitiae praeco. Cateches. VI. N. 17. pag. 97. edit. Parisiens. — Beausobre bemüht sich, den Basilides von diesem Schandflecken zu reinigen; allein sein Reinigungswasser kommt zu spät. Siehe God. Lumper Histor. theolog. critic. Tom. III. pag. 275.

liturgie.de

dern vielmehr frei leben (indifferenter vivere. Clemens. Libr. III. Stromat.) und lehrten demnach die Gemeinschaft der Weiber, nach den Grundsätzen der Pythagoräer. Nach Theodoret (Haeretic. Fabul. Libr. I. Tom. IV. oper. pag. 293. edit. Sirmondi Hallae.) war Saturnin der erste, der die Ehe vom Satan ableitete. Irenäus widerlegte kurz dessen dogmatische Irrthümer Libr. I. Cap. 24 et 25. Den Punkt über die Ehe aber griff Clemens von Alexandrien stärker auf. Das dritte Buch der Stromate, woraus wir in den vorigen Paragraphen mehrere Auszüge geliefert haben, kann man als eine Streitschrift gegen Saturnin und Karpokrates betrachten. Karpokrates und Epiphanes hatten eine Schrift über die Gerechtigkeit verfertigt, worin sie auch behaupteten, ein Jeder hätte Recht zu den Weibern *). Diesen falschen Grundsatz widerlegt Clemens aus den Schriften des alten und neuen Testaments und aus der Vernunft selbst. Der gelehrte Nicol. Le Nourry führt in einem kurzen Auszuge die Hauptbeweise des Clemens gegen Karpokrates an. Tom. I. Apparatus. l. cit. Irenäus setzt Saturnin, Basilides und Karpokrates, in Betreff der Wollust, in eine Kategorie **).

Marcion und Tatian verfeinerten die philosophisch-gnostischen Systeme, und stifteten zwei neue Sekten, der

*) Intensam et vehementiorem ingeneravit masculis cupiditatem ad generis perpetuitatem, quam nec lex nec mos, nec aliquid aliud potest abolere.

**) Alii rursus a Basilide et Carpocrate occasiones accipientes, indifferentes coitus et multas nuptias induxerunt. Libr. I. Cap. 28. pag. 107.

liturgie.de

Eine die Marcioniten, der Andere die Enkratiten, die beinahe aus einer und der nämlichen Ursache die Ehe anfeindeten. Nach ihnen war die sinnliche Lust die Quelle alles Bösen, die selbst den Fall der ersten Eltern verursacht hatte; sie war teuflisch. Der Gebrauch der Ehe war also nach ihnen das Versinken in die böse Materie, eine Fortsetzung des Bösen; die aus einer solchen ehelichen Mischung gebornen Kinder waren Kinder der Sünde. — Sie, für ihre Person, lebten zurückgezogen in strenger Enthaltsamkeit, wie die Asceten. Wenigstens weiß man nicht, daß einer der alten Kirchenväter dem Tatian ein moralisches Vergehen aufbürdet. Von den Enkratiten berichtet zwar Epiphanius, daß sie die Weiber nicht verschmäheten, mit ihnen einen bösen Umgang unterhielten, und sich von ihnen bedienen ließen *); allein er unterscheidet die Enkratiten von den wahren Schülern des Tatian, die er Tatianäer nennt. Sie waren also, wenigstens zur Zeit des Epiphanius, eine abgesonderte Klasse, oder wie Augustin sich ausdrückt, Schismatiker **). — Marcion's Charakter ist nicht so tadellos. Nach der Schilderung, die Tertullian von ihm ent-

*) Jactant autem et continentiam, fallaciter omnia facientes. Nam et inter mulieres reperiuntur, et mulieres undiquaque decipiunt, et cum mulieribus iter faciunt, et simul cum illis vivunt, et illarum ministeria admittunt; ita ut alieni sint a veritate, et formam magis prae se ferant, ipsam vero virtutem pietatis abnegaverint. Haeres. 47. pag. 333. edit. Parisiens. 1612.

**) Vergl. Augustini lib. de haeresib., wo er sagt: Epiphanius Tatianos et Encratitas ita discernit, ut Encratitas Tatiani schismaticos dicant. Tom. VIII. pag. 10.

liturgie.de

worfen hat, war er ungestümer als die wilden Thiere (bestiis barbaris importunior. Libr. I. contr. Marcion. Cap I.), und war wegen der Schändung einer Jungfrau aus der Kirchengemeinschaft verstoßen worden *). Die eheliche Beiwohnung hielt er der Hurerei gleich, und verbot daher die Ehe als ein Werk des Teufels. Sollte nun auch Tertullian einigermaßen zu heftig den Marcion verfolgt haben, wie mehrere Neuerer angeben, so kann man doch nicht glauben, daß er ihm solche große Vergehungen mit Unrecht angedichtet habe.

Beinahe alle gelehrte Bischöfe des zweiten Jahrhunderts bekämpften diese beiden Sekten; die meisten Schriften sind aber verloren gegangen. Irenäus von Antiochien, Clemens von Alexandrien reichen jedoch hin, um über den Sieg des Kampfes urtheilen zu können. Clemens geht wie überall, also auch hier, gegen Tatian und Marcion seinen ruhigen Gang fort, und widerlegt mit großem Scharfsinn die Hauptprinzipien beider; er geht dann auf das Eheverbot über. Unter andern sagt er: Die Marcioniten hassen die Ehe, nicht aus Liebe zur Enthaltsamkeit, sondern aus vorgefaßter Abneigung gegen den, der Alles erschaffen hat, und wollen sich der erschaffenen Dinge nicht bedienen, weil sie von dem bösen Prinzip abstammen; aber sie essen und trinken doch, sie athmen, und gebrauchen andere Sachen, die von demselben Schöpfer erschaffen sind. (Libr. III. Stromat.). Epiphanius griff von einem andern Standpunkte aus den

*) Marcion propter stuprum ejusdem virginis ab ecclesiae communicatione abjectus. Libr. de Praescript. Cap. 51.

liturgie.de

Tatian an. Er sagt: Wenn die Ehe in sich bös ist, so kann sie auch nichts Gutes hervorbringen. Nun glaubt Tatian doch selig zu werden, obschon er aus einer Ehe abstammend, von einem Weibe geboren, und von dem Saamen eines Mannes erzeugt worden ist. (Haeres. 46). Am ausführlichsten, aber auch am heftigsten widerlegte Tertullian den Marcion in fünf Büchern. Merkwürdig ist, wie er seinen Gegner gleich im Anfange beschreibt. Sed nihil tam barbarum ac triste apud Pontum, quam quod illic Marcion natus est, Scythia tetrior, Hamaxobio instabilior, Massageta inhumanior, Amazonia audacior, nubilo obscurior, hyeme frigidior, gelu fragilior, Istro fallacior, Caucaso abruptior. Quidni? Penes quem verus Promotheus Deus omnipotens blasphemiae lancinatur. Jam et bestiis illius barbariae importunior Marcion. — Das System der Marcioniten in seinem Anfange und Fortschreiten haben vortrefflich entwickelt der belobte Nourry Tom. I. Apparat. pag. 520, und in unsern Zeiten Dr. Neander in seiner allgemeinen Geschichte der christlichen Religion und Kirche, I. B. II. Abtheil. Seite 527, obschon dieser in manchen Theilen den Marcion zu nachgiebig behandelt, wenigstens nach den Ansichten, die Clemens und Tertullian mittheilen. —

Mit den Marcioniten scheinen gleiche Grundsätze gehabt zu haben die Eustathianer, von denen die Synode zu Gangra im Jahre 325 spricht. Der erste Canon dieser Synode lautet: Siquis nuptias in accusationem deduxerit, et mulierem fidelem et religiosam, cum viro suo dormientem, abominandam crediderit,

liturgie.de

aut etiam accusandam, tanquam non posse conjugatos in regnum Dei ingredi, anathema sit. Tom. I. Collect. Harduini, pag. 533.

Die Manichäer waren nur indirekte Feinde der Ehe nach der Vorstellung, die Augustin und der Prädestinat des Sirmond davon geben. Ihre Sekte hatten sie in zwei Grade abgetheilt. Der erste Grad bestand aus den Auserwählten oder Vollkommenen (Electi, Perfecti); der zweite aus den Zuhörern oder Ungelehrten (Auditores, Rudes). Nur denen im ersten Grade war die Ehe untersagt. Die im zweiten Grade durften heirathen; sie mußten sich aber verpflichten, die eheliche Beiwohnung so zu halten, daß keine Kinder erzeugt wurden, weil dies sündlich sey. Der heil. Augustin sagt daher: Nuptias sine dubitatione condemnant, et quantum in ipsis est, prohibent, quando generare prohibent, propter quod conjugia copulanda sunt. (De haeresib. l. cit. pag. 17). Nach der Lehre der Manichäer war Eva von den streitenden Göttern aus ihrer Concupiscenz erschaffen worden, um den Adam zu hintergehen. (Epiphan. haeres. 66). Theodoret stellt die Lehre von der Erschaffung der Eva anders dar. Et hominem rursus non a Deo formatum esse dicunt, sed a principe materiae, quem Saclam nominant. Evam similiter a Sacla et Nembrodo factam esse. Et Adamum quidem belluina forma creatum, Evam autem inanimatam et immobilem: masculam vero virginem, quam lucis filiam dicunt et Joel nominant, impertiisse ajunt Evae et vitam et lucem. Evam autem Adamum a belluina feritate liberasse, postea deinde luce nudatam esse.

liturgie.de

Saclam vero cum ea primum coiisse et bellua forma praeditum ex ea filium suscepisse etc. (Libr. I. Cap. 26. haeretic. fabul.). Wie sie sich die Erschaffung des ersten Menschen dachten, eben so dachten sie sich auch die Fortpflanzung der Menschen, wobei jedesmal die beiden Naturen unter sich in einen Kampf geriethen, und die Finsterniſſe das Licht überwältigten. Es hält schwer, sich einen vollkommenen Begriff von dem Lehrgebäude des Manes zu verschaffen, weil die älteren Berichte sehr unvollständig sind, und es den Vätern Mühe kostete, das unsinnige Wesen ausführlich darzustellen. Doch hat Dr. Neander es gewagt, das ganze System in Ordnung zu bringen. Siehe das angeführte Werk, Seite 541. — Obschon Eusebius von Cäsarea und von Emissa, Epiphanius und mehrere andere Väter die Hauptlehrsätze der Manichäer gründlich widerlegt haben, so übergingen sie doch meistens den Punkt über die eheliche Beiwohnung. Er war aber auch nur eine Schlußfolge aus den Lehrsätzen, wie Augustin selbst zu verstehen gibt; diese zerfiel also von selbst, wenn das Hauptgebäude niedergerissen war. Nur Augustin berührt ihn im zwei und dreißigsten Buche gegen den Manichäer Faustus und in dem Buche gegen Secundin. In dem ersten sagt er: Vos eum praecipue concubitum detestamini, qui solus honestus et conjugalis est, et quem matrimoniales quoque tabulae gerunt, liberorum procreandorum causa: unde vero non tam concumbere, quam nubere prohibetis; concumbitur enim etiam causa libidinum, nubitur autem nonnisi filiorum. (Tom. VIII. pag. 448). In der Schrift gegen Secundin greift Augustin mehr das

liturgie.de

Wesen des manichäischen Lehrsatzes an. Deum creditis vestrum in procreando filios arctioribus carnis vinculis colligari: cui putatis parcere meretrices, quia dant operam, ne concipiant, ut ab officio pariendi liberae, libidini serviant. (L. cit. pag. 542). — Im zwölften Jahrhundert erweckten die Albigenser in Frankreich die manichäischen Irrthümer, und lehrten den Abscheu gegen die Ehe. Concil. Remens. de anno 1157. Tom. VII. Ampliss. Collect. Martene, pag. 74. Concil. Attrebatens. de anno 1025. Tom. XIII. Spicileg. Achery, pag. 44.

Die Sekte der Priscilianisten in Spanien war aus den gnostischen und manichäischen Grundsätzen zusammengesetzt. Sie trennten die Ehen derjenigen, die sich in ihre Gesellschaft aufnehmen ließen, und unter den ihrigen war die Ehe unbekannt, weil sie jede Zeugung den bösen Engeln zuschrieben *). Philastrius nennt sie Abstinentes, und sagt, daß sie in Gallien und Aquitanien sich aufgehalten hätten. Der fünfzehnte Brief des Papstes Leo an den Bischof Turribius ist eine vollständige Entwickelung und Widerlegung des priscilianischen Lehrgebäudes, von dem der Papst mit Recht schreibt: De omni terrenarum opinionum luto multiplicem sibi foeculentiam miscuerunt, ut soli totum biberent, quidquid alii ex parte gustassent. (Tom. I. oper. Leonis pag. 695). Doch hat man Ursache zu zweifeln, ob alle Schwärmereien dieser Sekte bekannt geworden

*) Opificium omnis carnis non Deo bono et vero, sed malignis angelis tribuunt. S. Augustin. de haeresib. Cap. 700. pag. 22.

liturgie.de

sind, weil sie für die höheren Auserwählten besondere Geheimnisse gehabt haben sollen, was wir hier nicht untersuchen wollen.

In die Liste der Enkratiten oder Enthaltenden setzt Philastrius und Prätestinatus auch die Aerianer. Der heil. Augustin scheint dies jedoch nicht hinreichend bewährt gefunden zu haben, denn er sagt: Quidam perhibent, istos, sicut Encratitas vel Apotactas, non admittere ad communionem suam nisi continentes. Epiphanius, der am besten die Grundsätze des Aerius erforschen konnte, weil er mit ihm gleichzeitig war, sagt nicht ausdrücklich, daß Aerius die Ehe als nicht von Gott eingesetzt verworfen habe, sondern daß er die Lebensart derjenigen, die Allem entsagen, gewählt habe *); dann bemerkt er aber auch noch, daß diese Lebensweise nicht genau beobachtet würde; deswegen mag Hieronymus den Aerius unter diejenigen zählen, welche die Keuschheit und Enthaltsamkeit heucheln. (Libr. II. in Cap. VII. Osee. Tom. VI. pag. 78). Die Berichte über diese Sekte sind überhaupt sehr mangelhaft; die ausführlichsten sind jene des heil. Epiphanius, die Damascenus in einem getreuen Auszuge liefert. (Tom. I. oper. pag. 93. edit. Le Quien).

Die Adamianer oder Adamiten verdienen eigentlich nicht die Unehre, im Ketzerverzeichnisse besonders genannt zu werden. Sie sind eine Abstammung der Karpokratianer, und gehören mithin unter die Gnostiker. Woher Damascenus, der sonst sich treu an Epi-

*) Renuntiantium vivendi rationem teneant, non tamen exercetur apud ipsos. Haeres. 75.

liturgie.de

phanius hält, mag genommen haben, daß ein gewisser Adam der Stifter dieser Sekte sey, ist nicht zu errathen *). Clemens von Alexandrien und Theodoret verdienen hierin mehr Glauben; nach ihnen hat Prodikus diese gnostische Parthei gebildet. Auch Tertullian beschuldigt diesen der gnostischen Ruchlosigkeit. (Scorpiac. Cap. 15). Prodikus war im wahren Sinne, wie Theodoret sagt, ein Schwein und stinkender Bock, der seine Gemeinde zu einer öffentlichen Dirnengesellschaft machte. In ihren Zusammenkünften waren Alle entblößt, und sie haßten nur die Ehe, weil sie die Gemeinschaft der Weiber vertheidigten. Nach Prätestinatus hat der Priester Polykarp diese schändliche Schwärmersekte zuerst entdeckt, angegriffen und zerstört **). Die Adamiten gehören also zu den asiatischen Gnostikern, vielleicht in dem Distrikte von Smyrna, wo der heilige Polykarp Bischof war.

Die Lehrsätze des Hierax oder Hieraka — von dem die Hieraciten — und des Dydimus von Alexandrien waren sich ganz entgegengesetzt, obschon beide zu der alexandrinischen Kirche gehörten, und wegen ihrer strengen Lebensart gerühmt werden. Von Hierax sagt Epiphanius: Erat vir admirandus ob suam exercitationem in pietate. Haeres. 67. Dydimus ist der nämliche, von dem Hieronymus mehrmal redet. Der unzeitige Eifer führte beide auf Irrwege. Hierax lehrte,

---

*) Adamiani ab Adamo quodam ea aetate vivente denominati. N. 52. pag. 88.

**) Hos Sanctus presbyter Polycarpus detexit, obtinuit et eliminavit. pag. 277.

liturgie.de

die Ehe sey nur im alten Testamente erlaubt gewesen; im neuen Testamente sey sie nicht mehr erlaubt, doch werde sie geduldet zur Verhütung der Unkeuschheit. Die neutestamentischen Bibeltexte wußte er für seine Meinung zu erklären; nur die Geschichte zu Cana, wo Jesus durch seine Gegenwart die Ehe geheiliget hat, machte ihm Schwierigkeit; durch diese suchte ihn auch Epiphanius zu widerlegen. Nach Prätestinatus soll Aphrodisius, Bischof von Hellespont, die Lehrsätze des Hierax meisterlich bekämpft haben. — Dydimus Hauptlehrsatz war, daß vor der Ankunft Christi des Erlösers Alles unter dem Joche der Sünde war, mithin auch die Ehe; Christus *) tilgte die Sünde, und heiligte zugleich die Ehe. Diejenigen Ehen, die in den Schriften des alten Testamentes gepriesen werden, seyen ausnahmsweise frei von Sünde durch die Hoffnung auf den künftigen Heiland.

Die Prätestinaten schließen die Liste der Eheseinde. Sie behaupteten, der Naturtrieb zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes sey in sich böse, mithin auch die Ehe. Dieser Irrthum scheint schon zur Zeit des Philastrius bekannt gewesen zu seyn; denn der neun und sechzigste Artikel führt die Aufschrift: De nuptiarum legitimarum contemtoribus. Worauf er sagt: Quidam sunt haeretici, qui cum audiunt David dixisse in 50. Psalmo, quod in iniquitate conceptus

*) Ante adventum Salvatoris, qui abstulit peccatum mundi, si omnes homines sicut alia cum peccato habebant, sic etiam nuptias cum peccato habebant. Libr. contr. Manichaeos. Tom. I. Monument. eccles. Canisii. pag. 209.

liturgie.de

sum, et in peccato peperit me mater mea, aestimant ita dixisse prophetam, quod jus nuptiarum legitimam iniquitatem esse dixerit atque peccatum. Vorzüglich stützten sie sich auf eine dem heil. Augustin unterschobene Schrift, die der Verfasser des Prädestinatus im zweiten Buche ganz liefert, und im dritten Buche gründlich widerlegt. Schlagend ist, was er am Ende seiner Gegenschrift sagt: »Wenn die sinnliche Lust in der Ehe (concupiscentia maritalis) nicht von dem Schöpfer bei der Erschaffung, sondern von der Sünde herkommt, wie ihr saget, so hat Gott das in seiner Segnung zusammengefügt, was der Teufel durch die Verführung eingegeben hat. Ist dies, so ist er nicht ein Widersacher, sondern ein Freund Gottes. Denn die nach dem Willen Gottes ein Fleisch seyn sollen, macht er noch durch die sinnliche Lust unzertrennlich; und da Gott geboten hat, sich zu vermehren und zu wachsen, so findet der Teufel eben durch dies Gebot seinen Wunsch schon erfüllt.« *)

Am Ende dieser Liste kann man nur voll Erstaunen auf die große Reihe menschlicher Verirrungen gegen die erste Anordnung des Schöpfers, gegen die Pflanzschule

*) Si non creatura factoris, sed ex peccato, inquiunt, concupiscentia maritalis, ergo secundum vos Deus hoc in benedictione conjunxit, quod Diabolus per praevaricationem inseruit. Quod si ita est, non fuit adversarius sed adjutor Dei, siquos Deus in carne una esse voluit, per concupiscentiam inseparabiles fecit, et quod ille jussit augeri et crescere, hic per quod hoc ipsum quod jusserat, ut impleretur, invenit. Cap. 31. pag. 341. Tom. I. oper. Sirmondi.

liturgie.de

des menschlichen Geschlechtes, und gegen das heiligste Band der bürgerlichen Gesellschaft zurückblicken. Diese Verirrungen lehren uns, wie tief der Christ in Abgründe versinken kann, wenn er sich von dem Körper trennt, den der Geist Gottes allezeit belebt. Die Liste bietet uns die auffallendsten Extremitäten dar; in der Mitte bleibt unbeweglich stehen die katholische Wahrheit, die keusche Enthaltsamkeit lobend, die Ehe heiligend.

§. 5.

Das christliche Gesetz kennt keine andere eheliche Verbindung, als zwischen Einem und Einer.

Die Urgeschichte stellt uns nur zwei in Einem Fleische dar. Mag es auch seyn, daß der Schöpfer Anfangs nicht mehr als zwei — im ganzen Thierreiche — erschaffen habe, und mithin eine Verbindung mit drei oder mehreren unmöglich war; so zeigt uns doch die wunderbare Gestaltung der Eva aus Adam, und die Zusammenfügung beider wieder in einem Fleische die vom Schöpfer gegründete Einheit des menschlichen Bündnisses, was man bei den andern erschaffenen Thieren nicht beobachtet. Auch traten bei dem menschlichen Verein andere Verhältnisse als bei dem thierischen ein. Gott hat die Menschen zu Herren der Erde gesetzt, die die andern Thiere beherrschen sollen. Durch die Einsegnung des menschlichen Vereines wollte er also nicht bloß die Fortpflanzung des Geschlechtes befördern, sondern hatte auch zugleich die Glückseligkeit der Eheleute, das Beste der Kinder, und das Wohl der künftigen Gesellschaft zur Absicht.

Die Einheit der Ehe liegt also schon in der ersten Gründung derselben, worin der Schöpfer beiden Ehetheilen

liturgie.de

gleiche Rechte gibt, und sie in eine Persönlichkeit umstaltet. Eine gleichzeitige Polygamie streitet also gegen das Wesen des Ehebündnisses. Mehrere Weiber für Einen Mann würden das Recht zernichten, das der Schöpfer der Einen Frau zu dem Einen Mann gegeben hat; und mehrere Männer für Ein Weib würden außerdem noch den Zweck der Fortpflanzung zerstören. Die Mehrheit hebt die Eine Persönlichkeit der Zweien auf.

Wir haben die Pflicht nicht auf uns genommen, mit diesen Grundsätzen das Verfahren der Patriarchen und so vieler frommen Altväter in Einklang zu bringen. Die Kirchenväter bemühen sich, mehrere Gründe anzugeben, um das Verfahren der Patriarchen zu rechtfertigen. Die meisten scholastischen Theologen sehen die stillschweigende Zulassung Gottes für eine ausdrückliche Genehmigung und Dispensation an; einige neuere Gelehrte wollen lieber die Patriarchen durch die Unwissenheit im Naturgesetze entschuldigen. Siehe Lilienthal: Gute Sache drr göttl. Offenbarung. 5. Th. §. 68. Seite 389.

Darin sind alle eins, daß Jesus Christus im neuen Bunde die gleichzeitige Polygamie ganz aufgehoben, und die Ehe auf ihre ursprüngliche Würde und Einheit zurückgeführt habe. Der klare Buchstabe spricht dies in den Evangelien aus, Matth. V. und XIX., Mark. X., Luk. XVI. Der Apostel Paulus bestätiget die gesetzliche Monogamie durch den Vergleich, den er zwischen der Vereinigung Christi mit der Kirche, und zwischen der Vereinigung christlicher Eheleute in dem Sendschreiben an die Epheser, Kap. V. macht, und durch die Vorschrift, die er den Korinthern über die Ehe gibt, I. Kor. VII. Tertullian sagt hierüber sehr schön: Uno matrimo-

liturgie.de

nio censemur utrobique, et carnaliter in Adam et spiritualiter in Christo: duarum nativitatum unum est Monogamiae praescriptum. (Exhortat. ad castitat. Cap. 5.). Es ist kein christliches Gesetz, das in der Theorie und Praxis weniger Schwierigkeiten und wenigere Widersacher gefunden hat als dieses. Wie sehr sprach es aber auch der Cultivirung der bürgerlichen Gesellschaft zu? Von dieser Seite her konnten selbst die Heiden die Wohlthat der Monogamie nicht verkennen. Nach dem von Valerian und Galien erlassenen Edikte lud der, welcher zwei Weiber zugleich hatte, die Schande einer gänzlichen Verdorbenheit auf sich.

Von den sicheren Grundsätzen ausgehend, daß die Ehe der Gläubigen ein großes Sakrament sey, verträgt sich eine Vielweiberei am allerwenigsten mit der christlichen Ehe. Wie sollte Gott den segnen können, der gegen seinen Willen die Eine Rippe in zwei Stücke zertheilte? Ohne Wunder werden die zwei Stücke nicht wieder in ein Fleisch verwandelt werden können. Wie sollte der Bräutigam oder der Mann mit zwei Weibern die heilige Verbindung Jesu mit der Kirche vorstellen können? Gott wird nicht seine Gnade in den Schooß derjenigen niederlegen, die bei ihrer Verbindung das Urbild schänden.

Die Kirchengeschichte liefert kein Beispiel, daß Ein Mann zwei Weiber zugleich dem Altar und der segnenden Hand des Priesters zugeführt habe. Thomas Cajetan hat sicher geträumt, als er in seinem Kommentar über das neue Testament schrieb, in der ersten Kirche hätten Viele, nach dem Beispiele der Altväter des alten Testaments, zwei Weiber zugleich gehabt *). Der heil. Mar-

*) Multi in primitiva ecclesia habebant duas uxores,

liturgie.de

tyrer Justin wirft dem Juden Tryphon vor, daß die Rabbinen bis auf diese Zeit die Vielweiberei unter sich noch erlaubten, vorschützend das Beispiel Jakobs und der andern Patriarchen *). Wie hätte Justin so etwas öffentlich vorrücken können, wenn selbst Christen gleichzeitig mehrere Weiber gehabt hätten. Alle Väter ohne Ausnahme nennen die Aufnahme einer zweiten Frau zu der ersten noch lebenden einen Ehebruch.

Die leichtgläubige Vorzeit führt einige Geschichtchen auf, die die Mehrweiberei gutheißen. Der Kirchengeschichtschreiber Socrates erzählt sogar von dem christlichen Kaiser Valentinian, er habe ein allgemeines Gesetz erlassen, daß jeder zwei **) Weiber nehmen dürfe. Der Kaiser sey mit seinem Beispiel vorangegangen, indem er zu der ersten Gattin Severa noch die schöne Justina genommen habe. Dies Mährchen kennt aber Niemand anders als Socrates; und was in der ganzen Welt soll bekannt gemacht worden seyn, wußte kein Anderer als er allein. Würde ein solches Gesetz ungerügt geblieben seyn? Vorzüglich von den damals lebenden großen Bischöfen; oder auch von den dem Kaiser gewiß nicht geneigten heidnischen Schriftstellern Zosimus

---

imitantes Patres veteris testamenti. Comment. in N. Test. Fol. 106.

*) Imprudentes et caeci Magistri vestri etiamnum quatuor aut quinque uxores habere unicuique permittunt. Dialog. cum Tryphone N. 140.

**) Legem tulit, ut cuique volenti liceret duas uxores habere legitimas, eamque in singulis civitatibus divulgavit. Lege itaque divulgata, ipse Justinam duxit uxorem. Hist. eccles. Libr. IV. Cap. 26.

liturgie.de

und Ammian? Justina, die Socrates die schöne Jungfrau nennt, war damals schon eine mehrjährige Wittwe, und wurde erst die zweite Frau des Valentinian, als die erste, Severa, das Zeitliche verlassen hatte. Siehe Baronius ad ann. 370. N. 124. Stolberg Geschichte der Religion Jesu, XII. Bd. Seite 118. Hamb. Ausg.

Die neuere Zeit, reich an Abentheuern, hat auch Vertheidiger der gleichzeitigen Vielweiberei erweckt, die wir aber hier unbeachtet lassen müssen. Nur wollen wir bewundern, daß man in den hellerleuchteten Tagen noch so viele Mährchen der Vorzeit als wahre Geschichten darzustellen sich erkühnen darf; und was noch mehr zu bewundern ist, daß diese Erzählungen noch Leser finden.

§. 6.

Diese Verbindung ist nach den Vorschriften des Evangeliums unauflösbar, selbst im Falle eines Ehebruchs.

Gleich bei der ersten Stiftung der Ehe entzog der Schöpfer der menschlichen Macht jede Befugniß in die Natur des ehelichen Vereins, und behielt sich allein dieselbe vor, indem er sagte: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen. Auf dies erste Gesetz bezieht sich nachher auch der Erneuerer des menschlichen Geschlechtes, Jesus Christus. Wie also Gott, der Schöpfer, der Ehe das moralische Leben gibt und zwei in einem Fleische macht, so kann Er allein ihr auch dies Leben nehmen. Das heißt: Nur Gott allein kann die einmal rechtmäßig eingegangene Ehe lösen.

liturgie.de

Durch die Verdorbenheit des menschlichen Geschlechts hatten sich, wie in allen Zweigen des Urgesetzes, also auch in dem ehelichen Verein, nicht nur bei den Heiden, sondern auch bei den Juden, Mißbräuche eingeschlichen. Willkührlich wagte der Mensch Eingriffe in die wichtigste Anordnung Gottes; das wiederholte Beispiel machte den gewagten Frevel zur Gewohnheit; die Gewohnheit erhob sich zur Volkssitte, die sich so stark eingewurzelt hatte, daß sie höchstens durch einige Vorschriften beschränkt werden konnte, damit wenigstens die Wurzel des Bösen sich nicht weiter ausbreiten möchte. So stand die Sache, als Moses den Israeliten das Gesetz gab, worin auch von einem Scheidebriefe die Rede ist, den der Mann seinem Weibe gab, wenn er sie einer Untreue überzeugen konnte. Die Nachsicht des Gesetzes wegen der Verdorbenheit der Natur erklärten die verkehrten Gesetzausleger bald als ein Gebot, und dehnten sie noch weiter auf geringe Veranlassungen aus. In der letzten Epoche der Synagoge hatten sich vorzüglich zwei Partheien gebildet, wovon die eine das Gesetz strenger, die andere gelinder erklärte. Der Leichtsinn des Volks schlug sich zu der letztern. An der Spitze standen zwei berühmte Rabbinen, Schammai und Hillel, beide Vorsteher des Synedriums. Hillel, der erste Vorsteher, behauptete, wegen jeder schändlichen Sache könnte die Ehe getrennt und eine neue Frau genommen werden; selbst Mißvergnügen wurde hierzu gerechnet. Schammai, der Untervorsteher, nahm den Schein einer größeren Gewissenhaftigkeit an, und verstand den Buchstaben des Gesetzes von moralischer Schändlichkeit, in's Besondere von Unzucht und Untreue des Weibes. Zur Zeit Jesu waren die Schulen beider Rabbinen sehr

liturgie.de

besucht, und die Streitfragen hatten schon eine Publicität erhalten, woran auch die ältern Pharisäer und Schriftgelehrten einen thätigen Antheil nahmen.

Wir wissen, daß Jesus, der gekommen war, selig zu machen, was verloren war, auf die verkehrten Schriftauslegungen der Pharisäer und auf die Verirrungen der jüdischen Nation gleich bei'm Anfange seines Predigtamtes Rücksicht nahm, und dieselben angriff. So war es natürlich, daß er auch bald auf die verdorbenen Grundsätze von der Ehe kommen mußte; selbst die streitenden Partheien gaben hierzu bald die Veranlassung, weil jede derselben hoffte, eine Entscheidung für ihre Meinung aus seinem Munde zu vernehmen. Schon in der ersten Rede, die Jesus gehalten hat, in der Bergpredigt, berührt er auch diesen Gegenstand, und stellt eine den jüdischen Vorurtheilen entgegenstehende Lehre auf. Bei Matth. V., 31. sagt er: Es ist gesagt worden: Wer sein Weib entläßt, der soll ihr einen Scheidebrief geben. Ich aber sage euch: Wer sein Weib entläßt, es sey denn um Ehebruch, der macht, daß sie die Ehe bricht; und wer eine Entlassene heirathet, der bricht die Ehe. Diese offene Aeusserung des Erlösers gleich bei'm Anfange mußte bei den streitenden Partheien Aufsehen erregen; besonders weil er selbst die mosaische Verordnung zu mißbilligen schien. Wie die damaligen jüdischen Lehrer so manches Gesetz, wovon in der Bergpredigt die Rede ist, auf eine irrige Weise ausgelegt hatten, so hatten sie auch die Verordnung des Moses über den Scheidebrief für ihre laxen Grundsätze verdreht. Was Moses bloß zugelassen, und weil er es nicht ganz aufheben konnte, durch gerichtliche For-

liturgie.de

malitäten beschränkt hatte, dehnten diese auf das Gewissen aus, und hielten es für erlaubt. Darauf deutet nun der Gegensatz, dessen sich Jesus bedient: Es ist gesagt worden ... Ich aber sage euch.

Es lag nicht im Charakter der streitenden Partheien, eine so kühn ausgesprochene, und beide Partheien angreifende Aeusserung lang auf sich beruhen zu lassen. Sie selbst berührten diesen Punkt bald wieder bei Matth. XIX., Mark. X., Luk. XVI. Da wir uns nicht in das weite Feld der theologischen Streitigkeiten über die Erklärung der angegebenen Stellen wagen wollen *), so stellen wir die Harmonie der drei Evangelisten in einem geschichtlichen Zusammenhange dar, woraus die Entscheidung Jesu für seine künftige Gemeinde klarer hervorgeht. Jenseits des Jordans, an den Gränzen von Judäa, traten Pharisäer zu Jesu, versuchten ihn und sprachen: Ist's einem Manne erlaubt, sein Weib zu entlassen jeglicher Ursache wegen? Er aber antwortete und sprach zu

---

*) Aus den vielen Abhandlungen, die hierüber erschienen sind, und deren große Anzahl wir in der Schrift: Ueber Ehe und Ehescheidung, Düsseldorf 1819, genannt haben, sind die vorzüglichsten: 1) Kistemacker Exegetische Abhandlung über Matth. V. und XIX. — *Daniel Christoph Ries* Privatgedanken. 2 Theile. — Dr. Gartz: Ist nach der Schrift die Ehescheidung den Christen verboten. (Archiv für kath. Kirchen und Schulwesen. III. B. III. Stück. 1815). Er geht seinen eigenen Weg. — *J. L. Hug*, Commentatio exegetica de Conjugii Christiani vinculo indissolubili. 1816. Er ist darin sonderbar, daß er die Worte bei Matth. XIX: Es sey denn um der Unzucht willen, für eingeschaltet aus Matth. V. hält.

liturgie.de

ihnen: Was hat Moses geboten? Sie sprachen: Moses hat gestattet, einen Scheidebrief zu geben und zu entlassen. (Mak. X., 3). Jesus antwortete ihnen und sprach: Habet ihr nicht gelesen, daß, der im Anbeginn den Menschen schuf, einen Mann und ein Weib schuf? Und er sprach: Darum wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und die zwei werden ein Fleisch seyn. So sind sie also nicht mehr zwei, sondern Ein Fleisch, Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht trennen. Sie sprachen: Warum hat denn Moses befohlen, einen Scheidebrief zu geben und sie zu entlassen? Er spricht zu ihnen: Eurer Herzenshärte wegen hat euch Moses erlaubt, eure Weiber zu entlassen; von Anbeginn aber war es nicht so. Ich aber sage euch (Pharisäern): Wer (nach der mosaischen Verordnung) sein Weib entläßt, es sey denn um Unzucht willen, und eine andere heirathet, der bricht die Ehe; und wer eine Entlassene heirathet, der bricht die Ehe. Matth. XIX., 4—10.— Nach Hause kommend, fragten ihn dort abermal seine Jünger um dasselbe. Da sprach er zu ihnen (ein neues Gesetz gebend für seine Gemeinde): Wer sein Weib entläßt, und eine andere heirathet, der bricht die Ehe an ihr; und wenn ein Weib ihren Mann entläßt, und einen andern heirathet, so bricht sie die Ehe. Mark. X., 10—12. Da sprachen diese (seine Jünger) zu ihm: Wenn es also stehet mit dem Manne und dem Weibe, so ist nicht gut heirathen. Er aber sprach zu ihnen: Dies Wort fasset nicht jedermann, sondern die, denen es gegeben ist. Matth. XIX., 10—11.

Nach dieser Darstellung verhält es sich mit der Ehe

liturgie.de

im christlichen Gesetze ganz anders, als im mosaischen. Im mosaischen war eine neue Ehe, wenn die Frau eine Unzucht begangen hatte, gestattet; im christlichen Gesetze aber wird unbedingt eine neue Ehe untersagt. Dies erklärt der Apostel Paulus in dem ersten Sendschreiben an die Korinther VII., 10. Den Verehelichten gebiete nicht ich, sondern der Herr (Jesus in dem Evangelium), das Weib soll sich nicht scheiden von dem Manne; wofern sie aber ja geschieden wäre, so halte sie sich unverehelicht, oder söhne sich mit dem Manne aus: und der Mann soll das Weib nicht entlassen. Offenbar wird hier, wie Kistemaker ganz richtig bemerkt (Seite 71 der Abhdl.), χωρισθηναι, sich scheiden, so wie ἀφιεναι, entlassen, genommen für eine solche Scheidung, wo man das Eheband für aufgelöset hält. Das erste Zeitwort, χωρισθηναι, kann als ein Reciprocum oder als ein Passivum verstanden werden. Also heißt es: Das Weib soll sich nicht scheiden von dem Manne, oder was hier gleich gilt: Das Weib soll nicht geschieden werden von dem Manne. Im folgenden heißt es füglicher passiv und im Conjunctiv: Wofern sie (das christliche Weib) aber ja geschieden wäre, so soll sie nicht zur zweiten Ehe schreiten. Dies wiederholt und schärft der Apostel in eben demselben Kapitel nochmals ein im 39. Vers: Das Weib ist an das Gesetz gebunden, so lange ihr Mann lebt; wenn ihr Mann entschlafen ist, so ist sie frei, zu heirathen, wen sie will.

Es wird nicht nöthig seyn, eine Untersuchung über den Sinn der Worte nisi ob fornicationem, es sey-

liturgie.de

denn, um der Unzucht willen, und ob dieselben bloß auf die Entlassung, oder auch auf eine neue Heirath hingewiesen werden müssen, anzustellen. Die ganze Unterredung bei Matth. XIX., und die Entscheidung des göttlichen Erlösers geht die streitenden jüdischen Partheien an. Offenbar neigt sich Jesus zu der Lehre der Schule Schammai's hin, der nur dann, wenn der Mann in seinem Innern von einer unzüchtigen That seiner Frau überzeugt war, die Ausfertigung eines Scheidebriefes und eine andere Verehelichung gestattete. Das neue Gesetz eröffnet Jesus nicht in Gegenwart der Pharisäer, sondern zu Hause seinen Jüngern, weil diese bestimmt waren, das Reich Gottes zu verkündigen. Doch unterließ er nicht, auch den Pharisäern Winke von dem neuen Gesetze Luk. XVI., 18. zu geben. Gewöhnlich vereiniget man zwar die Stelle bei Lukas mit der bei Matthäus XIX. und Markus X.; allein es ist sehr wahrscheinlich, daß Jesus die Worte bei Lukas zu einer andern Zeit und an einem andern Orte gesprochen habe. Als Fragment, ausgehoben aus Matth. V. oder XIX., läßt sich diese Stelle nicht wohl betrachten, wie Dr. Ries meint; wenigstens deutet die ganze Darstellung im XVI. Kap. bei Lukas nicht dahin, daß man vermuthen könnte, sie stünde in Verbindung entweder mit Matth. V. oder XIX. — Sollte nicht Jesus, sagt Kistemaker S. 121, in seinem that- und lehrreichen dreijährigen Predigtamte oft, und auch öfter, als es uns schriftlich hinterlassen ist, dieselben oder ähnliche Aussprüche vorgetragen haben, und zwar manchmal in einer andern Beziehung und Verbindung? —. Unaufgefordert tadelte er gleich bei'm Anfange seines Predigtamtes die falsche pharisäische Er-

liturgie.de

klärung der mosaischen Verordnung bei Matth. V.; warum soll er später in seinen andern Predigten diesen vielbesprochenen Gegenstand nicht wieder berührt haben? Der achtzehnte Vers bei Lukas steht nicht so isolirt da, wie man glaubt. Kistemaker hat die Verbindung dieses Verses mit den beiden vorhergehenden, dem 16. und 17. trefflich nachgewiesen. Seine Worte sind: »Das Gesetz und die Propheten (so sprach Jesus zu den Pharisäern, die damals groß thaten, Lehrer und strenge Beobachter des Gesetzes zu seyn), das Gesetz und die Propheten, ihre Weissagungen, Vorbedeutungen und Satzungen, finden Statt bis auf Johannes; und von der Zeit an wird das Reich Gottes — das von jenen geweissagte, das seinem Inhalte nach vollkommnere, seinem Umfange und der Dauer nach ausgedehntere, göttliche Reich des Messias — gepredigt, als frohe selige Botschaft allen offenbar verkündigt, und Jedermann — Leute von jeder Art und jedem Stande, auch Zöllner und Sünder — dringet mit Gewalt hinein, — es steht ihnen Allen offen, und mit eifervoller Bemühung gelangen sie hinein. Es ist leichter, daß Himmel und Erde vergehen, als daß ein Pünktlein vom Gesetze abfalle — oder das Geringste dessen, was von dem Reiche des Messias, dessen Umfang und Vollkommenheit geweissagt ist, unerfüllt bleibe. Wer sein Weib von sich verläßt, und eine andere heirathet, die vom Manne entlassen ist, der bricht die Ehe. — Die Verbindung mit dem obigen ist: In dem Reiche Gottes, in welches man nur mit Gewalt eindringt, sind vollkommnere und strengere Gebote, als in dem zu Ende gehenden mosaischen. Jesus führt dieses eine Gebot vom Ehebande an,

liturgie.de

und dieses eine deshalb, weil in Ansehung desselben den Israeliten um ihrer Herzenshärte wegen etwas nachgelassen war, und die laxen Deutungen der Pharisäer gar zu vieles gestatteten. Matth. XIX., 3—8. In seinem göttlichen Reiche aber, sagt Jesus, und nach den heiligen Gesetzen seiner Kirche soll keine Scheidung oder Auflösung des Ehebandes gestattet seyn.« — Zufolge dieser meines Erachtens sehr passenden und richtigen Erklärung und Verbindung dieser Verse spricht Jesus von dem Ehebande, wie es in unserer Kirche seyn soll, nämlich unauflöslich.

§. 7.

Lehre der Kirchenväter über die Unauflösbarkeit der Ehe, auch im Falle eines Ehebruchs.

Man muß gestehen, daß die Zusammenstellung der evangelischen Pericopen, wie wir sie im vorigen Paragraph gegeben haben, den alten Kirchenvätern fremd ist; daher kam es, daß einige dieser Väter sich zweideutig über die Unauflösbarkeit der Ehe im Falle eines Ehebruchs ausdrückten; der größte Theil lehrte doch eine unbedingte Unauflösbarkeit. Nach den alten biblischen Auslegungen enthalten die beiden Stellen bei Matth. V., 31, 32. und XIX., 9. einen Unterricht für die Christen, da sie nach unserer Ansicht eine Widerlegung der falschen jüdischen Schrifterklärung sind. Dabei bezog man die Worte, es seye denn um der Unzucht willen, allein auf den ersten Satz oder das Entlassen, und nicht auch auf den zweiten, oder das Heirathen, so daß es nach dem christlichen Gesetze zwar erlaubt sey, im

liturgie.de

Falle eines Ehebruchs das unzüchtige Weib zu verlassen, ohne aber eine andere zu heirathen. Die alten Väter erklärten also die ihnen dunkeln biblischen Stellen Matth. V. und XIX. aus der Praxis und Lehre der heil. Kirche, die, wie das Konzilium Milevitanum sich ausdrückt, nach der evangelischen und apostolischen Lehre die christliche Ehe allzeit für unauflöslich gehalten hat *). Niemand wird Bedenken tragen, in der Art der Auslegung von den Kirchenvätern abzugehen, wenn durch eine neue Art die Lehre der heil. Kirche bekräftiget und klarer vorgestellt wird.

Indessen traten in den letzten Zeiten einige Verfechter der Auflösbarkeit im Falle eines Ehebruchs auf, die die Lehre der Kirche und die Meinung der Kirchenväter zweifelhaft machen wollten. Der Kampf wurde heftig zwischen Katholiken und Katholiken, wozu einige neu erschienenen Civilgesetze die Veranlassung gaben. Wir standen mit in der Linie der Kämpfer für die unbedingte Unauflösbarkeit und ließen erscheinen die Collectio Dissertationum elegantiorum, oder Sammlung der vornehmsten Schriften, die über den wichtigen Gegenstand der Ehescheidung im Falle des Ehebruches ꝛc. erschienen sind. Düsseldorf 1807, wie auch im Jahre 1819: Ueber Ehe und Ehescheidung nach Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche, zunächst als Widerlegung der Schrift des H.

*) Placuit, ut secundum evangelicam et apostolicam doctrinam neque dimissus ab uxore neque dimissa a marito alteri conjungatur; sed ita maneant, aut sibi reconcilientur. Can. 17.

liturgie.de

Carl Jos. von Cassaulx. Der Kampf ist noch nicht beendigt, und bis auf diesen Tag sind Schriften für und wider erschienen *).

Ehe wir die Zeugnisse der Väter vorbringen, glauben wir eine Bemerkung voranschicken zu müssen, die einiges Licht über die Grundsätze mancher Väter verbreiten kann. Nach den alten Bußcanones war der Ehebruch ein Kapitalverbrechen, das mit einer mehrjährigen Bußstrafe belegt wurde. Die Montanisten und Novatianer verweigerten sogar dem Ehebrecher die Gnade der öffentlichen Kirchenbuße. Nun wissen wir aber auch, daß den öffentlichen Büßern der eheliche Beischlaf während der Bußzeit streng untersagt war. Eine temporelle Absonderung oder Entlassung vom Tische und Bette war also jedesmal eine natürliche Folge des bekannt gewordenen Ehebruches. Vor der Aufnahme zur Kirchenbuße durfte die eheliche Beiwohnung nicht Statt haben, weil dadurch der unschuldige Theil sich des Lasters des andern nach den Grundsätzen der Väter schuldig machte, und an dem verübten Ehebruche **) Theil zu nehmen schien. Damit nun der unschuldige Theil nicht zu einer ehelichen Beiwohnung verleitet würde, die sein Gewissen beschweren konnte, und wozu der schuldige Theil ohnehin kein Recht hatte, so riethen die Kirchenväter dem unschuldigen Theile bei einem Ehebruche des andern Theiles die Absonderung an, bis die Schande des Ehebruches durch die öffentliche

*) Die letzte mir bekannte ist jene des H. G. D. Berg: Dogmatische kirchenrechtliche Abhandlung über das Eheband. Münster 1829.

**) Siehe unten Hermas, und die Anmerkungen des Cotelier zu Hermas. Tom. I. Patr. apostolic. pag. 87.

liturgie.de

Kirchenbuße abgewaschen sey, wo alsdann die beiden Theile in Frieden wieder zusammentreten konnten. Nach einigen Gelehrten soll sogar den öffentlichen Büßern der eheliche Beischlaf lebenslänglich untersagt gewesen seyn. Bei dem Allen bleibt es auffallend, daß die Geschichte kein Beispiel aufweisen kann, wo der unschuldige Theil um die Erlaubniß, wieder zu heirathen, angehalten, oder wo solcher mit Genehmigung der Kirchenvorsteher eine neue Ehe bei Lebzeit des ehebrecherischen Theiles eingegangen habe. Ehebrüche fielen in der alten Kirche auch vor; sonst hätte Tertullian nicht nöthig gehabt, gegen die Aufnahme der Ehebrecher zur Buße gegen Zephirin zu protestiren; Cyprian und Basilius hätten umsonst ihre Bußsatzungen für Ehebrecher erlassen; umsonst hätte Augustin sein Werk de adulterinis conjugiis geschrieben. Absonderungen von Tisch und Bett waren also auch nichts Neues. Aber wo hört, wo liest man etwas von neuen Verehelichungen unter Christen, da doch solche selbst die römischen und griechischen Civilgesetze nicht verboten? Nur die römische Matrone Fabiola wagte eine neue Verehelichung nach der Entlassung ihres ersten Mannes; aber reumüthig bekannte sie bald ihre Schuld, und stellte sich freiwillig unter die öffentlichen Büßer. Sie schien das christliche Gesetz nicht genug gekannt zu haben, wie der heil. Hieronymus zu verstehen gibt *), und

*) Igitur et Fabiola, quia persuaserat sibi, et putabat a se virum jure dimissum, nec Evangelii vigorem noverat, in quo nubendi universa causatio viventibus viris foeminis amputatur: dum multa diaboli vitat vulnera, unum incauta vulnus accipit. Sed quid ego in abolitis et antiquis

liturgie.de

bediente sich der Nachsicht, die die bürgerlichen Gesetze gestatteten. Aber anders urtheilten die kaiserlichen, anders die christlichen Gesetze, wie Hieronymus sagt. Ja zur Zeit des Origenes mögen einige Kirchenvorsteher dergleichen neue Verehelichungen ungerügt oder ungestraft gelassen haben, um größere Uebel zu verhüten; aber nie hat die Kirche sie gebilliget, nie gut geheißen, vielmehr sie als gesetzwidrig allezeit verabscheuet, wie selbst Origenes bekennt. »Einige Vorsteher der Kirche, sagt er *), haben gegen das Gesetz der Schrift dem Weibe bei Lebzeiten seines Mannes wieder zu heirathen erlaubt, und verfehlten sich gegen das, was geschrieben steht, wo man liest: Das Weib ist so lange an das Gesetz gebunden, als ihr Mann lebt; und gegen jenes: Deswegen wird die Frau, welche zu Lebzeiten ihres Mannes heirathet, eine Ehebrecherin genannt werden, wenn sie sich mit einem andern Manne abgeben sollte; wiewohl sie dies nicht ganz ohne Ursache zuließen. Vielleicht

---

moror, quaerens excusare culpam, cujus poenitentiam ipsa confessa est? Epist. 77. ad Occarum. Tom. I. edit. Veronens. pag. 459.

*) Scio quosdam, qui praesunt Ecclesiis, extra scripturam permisisse aliquam nubere viro priore vivente; et contra scripturam quidem fuerunt, dicentem: *mulier alligata est legi, quanto tempore vir ejus vivit.* Item: *vivente viro vocabitur adultera, si fuerit cum alio viro.* Non tamen omnino sine causa hoc permiserunt, forsitan enim propter infirmitatem et incontinentiam, hominum pejorum comparatione, quae mala sunt, permiserunt adversus ea, quae ab initio fuerant scripta. Tract. 7. in Matth. N. 3. Tom. III. oper. edit. Maurinae, pag. 647.

liturgie.de

war es Schwäche im Glauben oder Unenthaltsamkeit, die sie verleitete, es zuzulassen, um größere Uebel zu verhüten, wobei sie sich mehr nach der Meinung leichtsinniger Menschen, als nach dem Gesetze richteten.« Vergl. hiermit die arabischen Canones unten.

Diese Absonderung von Tisch und Bett nennen die Kirchenväter gewöhnlich dimissio, eine Entlassung, zuweilen aber auch eine Scheidung, Trennung, Auflösung, rumpere, dissolvere, resolvere. Lactanz schreibt in dem Epitome div. institut.: Sicut foemina castitatis vinculis obligata est, ne alium concupiscat; ita et vir eadem lege teneatur, quoniam Deus virum et uxorem unius corporis compage solidavit. Ideo praecepit, non dimitti uxorem, nisi crimine adulterii devictam, ut nunquam conjugalis foederis vinculum, nisi quod perfidia ruperit, resolvatur *). (Cap. 66. edit. Wirceburg. Tom. II. pag. 71). Durch das rumpere und resolvere versteht Lactanz keine gänzliche Auflösung, sondern nur eine Entlassung, wie man aus dem größern Werke Libr. VI. Cap. 23.

---

*) In der seltenen florentinischen Ausgabe vom Jahre 1513 in 8. ist die Lesart etwas verschieden: Sicut foemina castitatis vinculis obligata est, et ne aliud concupiscat, ita vir eadem lege teneatur, quo Deus ex viro uxorem unius corporis compage solidavit. Ideo praecepit, non dimitti uxorem, nisi crimine adulterii devictam, *et* (ut) nunquam conjugalis foederis vinculum *ut* (et), si ruperit, resolvatur. Es ist offenbar, daß in dieser Ausgabe das erste et und ut versetzt sind, weßwegen es heißen muß: ut nunquam conjugalis foederis vinculum, etsi ruperit (uxor adulterio), resolvatur. pag. 290. col. altera.

liturgie.de

schließen muß, wo er den einen Ehebrecher nennt, der eine vom Manne Entlassene heirathet, und auch den, der seine Frau außer dem Ehebruchsfalle entläßt, um eine andere zu heirathen *). Denn Gott will nicht, daß der Eine Leib entzweiet und zertheilt werde. Bei Paulinus wird das Wort rumpere auch von einer Trennung von Tisch und Bett genommen. So spricht er als Bischof zu Gott von seiner Ehe mit der noch lebenden Theresia: Tu carnea nobis vincula rupisti. Die Väter der Synode zu Gangra gebrauchen dissolvere von einer bloßen Entlassung. Unde factum est, ut multae mulieres Eustathianos secutae, relictis propriis viris, et viri uxoribus destituti, vinculum conjugale dissolverent, continentiam profitentes: quam cum retinere non possent, adulterium commiserunt. Die neue Uebersetzung, sich strenger an den griechischen Text haltend, hat statt vinculum conjugale dissolverent, das einfache Wort secesserunt. Durch diese vorläufige Bemerkung werden wir der Mühe enthoben, jene Zeugnisse der Kirchenväter, die von einer Entlassung im Falle des Ehebruches sprechen, weiter zu erklären. Wenn sie nicht mit den klarsten Worten eine neue Verehelichung bei Lebzeit des ehebrecherischen Theiles gestatten, so darf man aus den Ausdrücken: repudiare, dimittere, rumpere, dissolvere, nicht auf eine gänzliche

*) Ne quis divina praecepta circumscribere se putet posse, adduntur illa, ut omnis calumnia et occasio fraudis removeatur, adulterum esse, qui a marito dimissam duxerit, et eum, qui praeter crimen adulterii uxorem dimiserit, ut alteram ducat. Dissociari enim corpus et distrahi Deus noluit. Tom. I. pag. 431.

liturgie.de

Auflösung schließen. Gewöhnlich erklären diese Väter sich in einer andern Schrift oder zu einer andern Zeit deutlicher, wo man dann aus den klaren Stellen die dunkeln erläutern muß. Theodorets Meinung bleibt allerdings zweifelhaft in den Stellen Libr. 5. Cap. 16. haeretic. fabular. pag. 436. und Disputat. 9. graecar. affect. pag. 944. Tom. IV. oper. edit. Sirmondi Hallens., allein sie eröffnet sich in dem nämlichen fünften Buche haeret. fabul. Cap. 26. pag. 468. wo er ausführlich von der Ehe handelt, und die evangelischen Texte aus dem des heiligen Paulus erklärt *); so auch in dem Kommentar über den ersten Brief an die Corinther VII. — Hierhin ziehen wir auch die Stelle aus dem Briefe an Amphilochius, den man dem heiligen Basilius zuschreibt. Siehe Denkwürdigk. v. B. III. Th. Seite 368. Der neunte Canon spricht von einer Entlassung, ohne über eine neue Heirath zu entscheiden. Die Gegner der unbedingten Unauflösbarkeit, vorzüglich Werkmeister, fanden hierin eine besondere Stütze; man stelle aber ihm den acht und vierzigsten Canon desselben Briefes

*) Tantum abest, ut prohibeat matrimonium, ut etiam eum, qui dissolvit, dominicis legibus cohibeat. Non enim ego, inquit Paulus, hanc legem scribo, sed Dominus Deus, qui in evangeliis divinis adjecit, et eam, quae separata fuerit, innuptam manere jussit, hac ratione cogens redire ad virum. Cap. 25. de Matrimonio. Tom. IV. pag. 468. — Conatur quidem infractum servare matrimonii vinculum; cedens etiam imbecillitati, ei, qui se separaverit, continentiam praecipit, hac etiam ratione prohibens matrimonii disjunctionem, cum enim alteri conjungi prohibet, utramque partem ad prius matrimonium redire compellit. Tom. III. pag. 204.

liturgie.de

zur Seite, so kann die Meinung des Basilius nicht zweifelhaft bleiben. Der neunte Canon sagt: »Der Ausspruch des Herrn läßt nach natürlicher Folge gleiche Rechte den Männern wie den Weibern zukommen, daß es nicht erlaubt sey, sich zu scheiden, ausser im Falle der Unzucht*).« Der acht und vierzigste Canon lautet: »Nach meiner Meinung muß die von ihrem Manne Entlassene unverehelicht bleiben. Denn der Herr hat gesagt: wenn Einer seine Frau ausser dem Falle der Unzucht entläßt, so macht er sie zur Ehebrecherin; aus dem, daß er sie eine Ehebrecherin nennt, hat er sie von der Gemeinschaft mit einem andern ausgeschlossen. Wie kann aber der Mann als Urheber des Ehebruches schuldig seyn, das Weib dagegen ohne alle Schuld, die doch eine Ehebrecherin wegen ihres Umganges mit einem andern genannt wird.« Indeß, da dieser canonische Brief bei uns einmal sein Ansehen verloren hat, wollen wir die Meinung des heiligen Basilius aus einem andern Werke auf eine bessere Art vortragen. In der Schrift über die Jungfrauschaft schreibt er: »Hörst du nicht, daß auch jener, welcher eine Entlassene heirathet,

*) Canon 9. Dômini dictum secundum sententiae consequentiam ex aequo et viris et mulieribus convenit, quod non liceat a matrimonio discedere, praeterquam propter fornicationem. — Can. 48: Quae a marito dimissa est, mea quidem sententia manere debet. Si dominus autem dixit: si quis reliquit uxorem, praeterquam ratione fornicationis, facit eam adulterari, ac eo, quod eam adulteram nominet, exclusit eam a societate cum alio. Quomodo enim potest vir quidam esse reus, ut auctor adulterii, mulier autem nulli esse culpae affinis, quae adultera appellata est propter consuetudinem cum alio viro.

liturgie.de

die Ehe breche, obschon sie wegen eines Verbrechens entlassen sey; es lebt ihr Mann noch, das ist, sie kann bei Lebzeit ihres Mannes nicht so entlassen werden, daß sie einen andern heirathe *).« Wir wissen wohl, daß Casimir Oudin, um auch diese Schrift des heiligen Basilius verdächtig zu machen, vieles vorgebracht hat; allein er gesteht selbst, daß dieselbe von mehrern alten Scribenten angeführt werde; nach Einigen soll sogar Gregor von Nazianz in der Rede auf den Tod des Basilius derselben leise erwähnen.

Anders wird der billige Kritiker die Meinung der Kirchenväter Epiphanius und Asterius von Amasea beurtheilen müssen. Epiphanius bestreitet (Haeres. 59.) die Ketzerei der Catharer, und vertheidiget gegen sie die Bigamie; doch zieht er die Monogamie vor. Er sagt dann: »wer nur Eine Frau gehabt hat, steht bei jeder Gemeinde in größerm Lobe und größerer Ehre. Wer sich aber mit Einer, die gestorben ist, nicht begnügen kann, indem eine Trennung wegen Unzucht oder Ehebruchs oder einer andern übeln That entstanden ist, den beschuldiget die heil. Schrift nicht, wenn der Mann eine zweite Frau, oder die Frau einen zweiten Mann heirathet; auch die Kirche trägt Nachsicht mit ihm wegen der Schwäche; nicht daß er zwei Weiber zugleich habe, indem die erste noch da ist, sondern daß er, von der Einen befreit, sich rechtmäßig mit der zweiten verbinde, wobei die heilige Schrift und die Kirche Gottes sich seiner erbarmt, besonders wenn

*) Non audis, qui dimissam ducit, moechatur; etsi enim pro culpa dimissa est, attamen vivit vir ipsius, hoc est, eo vivente non potest dimitti, ut alteri nubat.

liturgie.de

er anders fromm und gottselig lebt *). « Wenn man die Worte so nehmen will, wie der Text sie angibt, so scheint Epiphanius allerdings eine andere Ehe im Falle eines Ehebruches oder einer andern übeln That zu billigen. Aber dringt man tiefer in den ganzen Text ein, so hält es schwer, einen richtigen Sinn auszumitteln, welches auch der gelehrte Petau in der neuen Ausgabe des Epiphanius gestehen mußte. Denn es ist doch nur die Rede von der Bigamie, und der heilige Vater sagt ausdrücklich: si vero non potuit una mortua contentus esse, wenn er sich mit der einen Verstorbenen nicht begnügen kann; wie paßt nun darauf der Zusatz: ob aliquam scortationem aut adulterium aut separatione ob aliquam malam causam facta? Sollen diese Worte nicht von einer fremden Hand am Rande zuerst beigesetzt, und nachher in den Text aufgenommen worden seyn. Dies vermuthete der bekannte Kritiker Dr. Molkenbuhr, und wir glauben, der Context rechtfertige diese Vermuthung. Man lese das Ganze, mit Uebergehung

*) Qui quidem unam habuit, in majore laude ac honore apud omnem concionem habetur. Qui vero non potuit una mortua contentus esse, ob aliquam scortationem aut adulterium aut separatione ob aliquam malam causam facta, eum divina scriptura non accusat, si aut vir secundae conjungatur uxori, aut uxor secundo viro, neque ab Ecclesia et via abdicat, sed suffert propter debilitatem: non ut duas uxores simul habeat, altera adhuc superstite; sed ut ab una separatus, secundae, si ita contingat, lege copuletur, divina scriptura et S. Dei Ecclesia ejus miseretur, maxime si alias pius sit et secundum legem Dei vivat.

liturgie.de

der in Frage ſtehenden Worte: wie ſchön hängt der Beweis gegen die Novatianer oder Catharer zuſammen? — Doch auch ohne dieſe kritiſche Vermuthung, die vielleicht ohne Beihülfe der Codices Einigen zu gewagt ſcheinen möchte, kann die Stelle des Epiphanius noch einen guten Sinn für die Unauflösbarkeit der Ehe annehmen. Pius Brunquell unterſcheidet in ſeiner gehaltvollen Schrift: Beweiſe für die Unauflösbarkeit des Ehebandes, Augsburg 1810, zwei Gattungen der Ehen, wovon bei Epiphanius die Rede ſeyn ſoll: jenen, die in der erſten Ehe treu gelebt haben, nämlich den Unſchuldigen, gibt er zu, wenn ſie ſich nicht enthalten können, daß ſie die zweite Frau nach dem Tode der Erſten heirathen dürfen, secundae post mortem primae conjungantur. Alsdann kommt er auf die Schuldigen, die in ihrer erſten Ehe ausſchweifend lebten, welchen die Ehe nach verſchiedenen Vätern und nach der Kirchendisciplin für allezeit verſagt wurde. Auch für dieſe ſpricht Epiphanius und ſagt: daß, wenn ein ſolcher ſich nicht mit Einer Frau begnügen könne, ſich nach dem Tode der Erſten wieder verheirathen dürfe, qui non potuit *una mortua* contentus esse ob scortationem aut adulterium etc., welches die Kirche wegen der Schwachheit zuläßt, indem ſelbe ſich über ihn erbarmt, beſonders wenn er ſonſt fromm iſt und nach dem Geſetze Gottes lebt; und ſo wird er nicht zwei Frauen zugleich haben; weil ſowohl der Schuldige als Unſchuldige den Tod des Ehegatten abwarten muß. Für die Unſchuldigen beruft er ſich auf Paulus, der den Wittwen (nicht den Geſchiedenen) die Ehe erlaubt; und für jene, welche ſich in ihrem Eheſtande verfehlt haben, beruft er ſich auf den

liturgie.de

blutschänderischen Korinther, dem Paulus nach gethaner Buße vergeben hat; zu gleicher Vergebung ruft Epiphanius die Kirche auf, daß sie diesen nach gethaner Buße wie den andern Wittwen die Ehe nach dem Tode des ersten Ehegatten erlauben soll. Denn wenn nach Epiphanius erlaubt wäre, daß der Mann nach Verabschiedung seiner Ehebrecherin eine andere heirathen dürfe, wie eine Wittwe: zu was die Buße, zu was die vielen Bitten, zu was die auszuübende Erbarmniß? Welche Auffoderung er bei den Wittwen nicht gebraucht; er setzt also einen in der ersten Ehe begangenen und gebüßten Fehler voraus. — Aber nicht nur der Zweck, den Epiphanius bei Bekämpfung der Catharer vorhatte, sondern auch der Context spricht für die zweite Ehe nach dem Tode des ersten Ehegatten. Er findet nur die Auflösung der Ehe mit dem heiligen Paulus im Tode, und erlaubt die Heirath, aber nur im Herrn, und sagt: daß jene nicht von dem Herrn abgewichen sey, die nach dem Tode ihres Mannes einen andern heirathet, und jener, der nach dem Tode der Frau die zweite nimmt. Wie kann man dem heiligen Epiphanius wegen des undeutlichen Textes gegen diese ausdrückliche Aussage aufbürden, daß er den Geschiedenen noch bei Lebzeiten des andern Ehegatten die Heirath erlaubt habe. Er setzt sogar die Trennung der Ehe und Heirath einer andern unter die Irrthümer Ebions. Haeres. 30. Des Asterius Zeugniß ist entschieden für die Lösbarkeit der Ehe im Falle eines Ehebruches. Nachdem er in der Homilie über die Worte: Ist es dem Manne erlaubt, sein Weib zu entlassen, jeglicher Ursache wegen, die Erwiederung Jesu auf diese Frage

liturgie.de

der Pharisäer vorgebracht hat, wendet er sich zu seinen Zuhörern und sagt: »Höret jetzt ihr Weiberhändler, die ihr eure Frauen oft wie die Kleider wechselt; die ihr Ehebette so oft und so leicht wie Kramladen aufschlaget, die ihr die Heirathsgabe und die Güter fortführt, Weiber zum Wucher und Handel haltet, die ihr gar leicht aufgebracht den Scheidebrief schreibet, und in eurem Leben viel, wie Wittwen verlasset. Glaubet und seyd fest versicherte die Ehe wird nur durch den Tod und Ehebruch aufgelöst*).« Wir können es nicht billigen, wenn Einige sagen, diese Worte seyen dem Redner im Eifer aus Unbedachtsamkeit entfahren; oder man könne die griechischen Worte auch durch morte, haud quaquam adulterio (nur durch den Tod, nicht einmal durch Ehebruch) übersetzen. Der Verfasser kommt am Ende seiner Rede noch einmal auf den nämlichen Gegenstand, wo er seine Meinung von neuem bestätiget. Quodsi forte, sagt er, adulterii culpam objicit eamque divortii rationem reddit, omnem statim accusationem a marito injuria hac affecto in adulteram transferam, pro hoste probus posthac illi defensor et propugnator assistam, laudabo eum, qui fugiet insidiatricem, qui vinculum abrumpet, quo eum aspidi, quod echidnae copulavit. Huic enim primum dat veniam conditor universi, tan-

*) Audite jam vos mulierum institores, qui ceu vestes subinde eas mutatis, qui thamalos tam saepe et facile struitis quam nundinarum tabernulas; qui dotem ac bona ducitis, conjuges ad quaestum ac negotiationem habetis; qui vel leviter offensi libellum repudii scribitis multasque velut viduas in vita relinquitis. Existimate et omnino vobis persuadete, matrimonia morte tantum et adulterio dirimi.

liturgie.de

quam justo dolore percito meritoque domus pestem et exitium domo exigenti. Nam cum duplici fine matrimonia contrahantur, benevolentiae et liberorum quaerendorum, neutrum in adulterio obtinetur. Nec enim affectui locus, ubi in alterum animus inclinat, ac sobolis omne decus et gratia perit, quando liberi confunduntur. Sed quae pertinent ad hoc peccatum, in alia quaestione tractata fuerunt opportune. Wir glauben, nicht klarer könne man sich für die Lösbarkeit der Ehe aussprechen; wir sind aber auch zugleich der festen Meinung, diese Homilie sey ein Stück des Kommentars über die Evangelien, welchen Asterius, der Kappadozier, ein vornehmer Arianer, gewöhnlich der Sophist oder Philosoph genannt, nicht der katholische Bischof Asterius von Amasea geschrieben hat. Der Verfasser dieser Homilie bezieht sich auf eine frühere Abhandlung über denselben Gegenstand, in alia quaestione tractata fuerunt opportune, also wahrscheinlich bei Matth. V. Der heilige Hieronymus *) berichtet,

*) Asterius, Arianae Philosophus factionis, sagt Hieronymus, Libr. de scriptorib. eccles. Cap. 94. Tom. II. edit. Veron. pag. 929. scripsit regnante Constantio, in Epistolam ad Romanos et in Evangelia et Psalmos Commentarios et multa alia quae a suae partis hominibus studiosissime leguntur. Als Athanasius das Werk de Synodis geschrieben hat, war Asterius noch nicht Bischof; später scheinen die Arianer ihn doch zur bischöflichen Würde erhoben zu haben, obschon er in der Verfolgung des Diocletian (vielleicht im Jahr 312 oder 313) vom Glauben abgefallen war und den Götzen geopfert hatte. Vergl. Socrates Hist. eccles. Libr. I. Cap. 24. Theodoret schreibt von ihm: Dicebant enim: Asterium, qui in sophistica et falsa disserendi arte fuerat

liturgie.de

daß der Philosoph Asterius über die Evangelien und Psalmen Erklärungen herausgegeben habe, die von den Anhängern des Arianismus fleißig gelesen würden. Auch Photius (in amphilochian. dubiis) unterscheidet den Asterius von Amasea, der am Anfange des fünften Jahrhunderts noch gelebt hat, von dem Sophisten Asterius, der wahrscheinlich gegen das Jahr 370 eines plötzlichen Todes gestorben ist. Photius zählt in seiner

---

educatus, et se in haereticorum ecclesiam injecerat, et *episcopale munus* assecutus, falsum acriter defendere. (Philoth. Cap. 2. Tom. III. edit. Sirmondi Hallens. pag. 1133.) Auch Photius (Dub. Amphilochian.) sagt: Asterius ille haereticus non urbis Amaseae, sed alterius cujusdam haud longe Antiochia Episcopatum impietatis mercede a sociis haereticis accepit. Pagi und Le Quien machen ihn zum Bischof von Cyrus, und berufen sich auf Theodoret, der sagt, daß er von den Arianern nach Cyrus hingezogen worden sey: Hac enim de causa ab adversariis Cyrum accitus est. Allein dies läßt sich hieraus nicht schließen; vielmehr scheint Asterius für den gegenwärtigen Zeitpunkt nach Cyrus berufen worden zu seyn, um gegen Julian und Acacius zu streiten. — Wenn wir annehmen, daß der Sophist Asterius im zwei und achzigsten oder vier und achzigsten Jahre war, als er im Jahre 370 das Zeitliche verließ, so ist es nicht nöthig, daß man zwei Sophisten unter dem Namen Asterius mit Pagi annehme. Schwerlich wird man für einen zweiten Asterius, der zugleich Philosoph, ein Kapadozier und Arianer war, historische Belege aufweisen können. — Papst Hadrian und das zweite Konzilium von Nicäa nennt den Bischof Asterius von Amasea einen im ganzen Orient berühmten heiligen Bischof; und doch findet man seinen Namen in keinem einzigen griechischen und orientalischen Monologium.

liturgie.de

Bibliothek die Homilien des Asterius von Amasea sorgfältig auf; die gegenwärtige über die Worte des Erlösers bei Matth. XIX. kennt er nicht. Cotelier eignet den Kommentar über die Psalmen auch ganz irrig dem Asterius von Amasea zu (Monument graec.); sie gehören eben so wie die gegenwärtige Homilie dem Kappadozier und Arianer Asterius zu. In dieser Hinsicht verliert das Zeugniß des Asterius viel an Werth, weil die Arianer in mehrern Stücken von der Lehre der katholischen Kirche abwichen, und Athanasius dem Milvius die Entehrung der Ehe noch besonders vorwirft. Siehe Athanas. Serm. contr. omnes haeres.

Nach so durchbrochener Bahn der gegen die unbedingte Unauflösbarkeit der Ehe aufgestellten Schwierigkeiten wird der positive Beweis einen freiern Lauf nehmen. Den Anfang macht mit Recht Hermas, weil er den apostolischen Zeiten am nächsten ist, und die gegenwärtige Streitsache auch auf die befriedigendste Weise entscheidet. Er schreibt (Mandat. IV. Libr. II. Tom. I. Patr. apostolic. Cotelerii, pag. 87. edit. Amstelod.): »Wenn eine christliche Frau die Ehe gebrochen hat, sündigt ihr Mann, der ihr beiwohnt, so lange nicht, als ihm ihr Verbrechen unbekannt ist; weiß er es, und sie hat noch vor der Beiwohnung nicht Buße gethan, so macht sich der Mann des nämlichen Lasters schuldig, wenn er sie nicht entläßt und allein bleibt; indem er sonst Antheil an diesem Laster zu haben scheint. Heirathet er aber eine andere, so begeht er einen Ehebruch. Wenn aber die entlassene Frau Buße gethan hat, und will wieder zu ihrem Manne zurückkehren, so muß er sie zu sich nehmen, wenn er sich nicht sehr verfehlen will, jedoch dies geschehe nicht oft.

liturgie.de

Denn den Dienern Gottes ist nur eine Buße gestattet. Der Buße wegen darf also der Mann, wenn er seine Frau entlassen hat, keine andere nehmen. Dies gilt gleich vom Manne wie vom Weibe.« Hier hat man, wie Cotelier bei dieser Stelle bemerkt, den ganzen Inhalt der katholischen Lehre von dem, selbst im Falle eines Ehebruchs, unauflöslichen Ehebande, welche der heilige Kirchenrath zu Trient Sess. 24. Can. 7. von neuem bestätiget hat. Man wußte diesem alten Zeugnisse nichts anders entgegen zu stellen, als Hermas leite die Unauflösbarkeit aus der Kirchenbuße her, indem er sagt: propter poenitentiam ergo non debet, dimissa conjuge sua, vir aliam ducere. Diese Entgegnung zerfällt aber von selbst, wenn man den ganzen Text im Zusammenhange liest. Hermas stellt eine dreifache Frage auf, die stufenweise aufsteigt. Die erste ist, ob ein Mann, wenn er Kenntniß von dem Ehebruche seiner Frau hat, mit ihr ferner ehelich leben dürfe? Die zweite ist: wenn die Ehebrecherin sich nicht bessert, was dann zu thun sey? Die Antwort ist: der Mann darf sie verlassen, muß aber für sich bleiben; sollte er aber eine andere heirathen, so bricht er auch die Ehe *). Endlich die dritte ist: wenn die Ehebrecherin Buße thut und sich bessert, darf der Mann sie dann wieder annehmen? Die Antwort ist: ja, er muß sie wieder zu sich nehmen, wenn er nicht schwer sündigen will **). Der Schluß ist: um so viel we-

*) Dimittat illam vir, et vir per se maneat. Quod si dimiserit mulierem suam, et aliam duxerit, et ipse moechatur.

**) Si non receperit eam vir, peccat, et magnum peccatum sibi admittit; sed debet recipere peccatricem, quae poenitentiam egit.

liturgie.de

niger darf er in diesem Falle, wegen der Buße, oder da die Frau Buße thut, sie entlassen und eine andere heirathen. Wenn Hermas schon in dem Falle, wo die Ehebrecherin in ihrem sündhaften Leben fortfährt, dem Manne eine andere Ehe verweigert; um wie viel mehr muß er es thun, wenn die Ehebrecherin sich bessert? Sonst wäre die Büßerin in einem schlimmern Stande als die Sünderin. Das propter poenitentiam deutet zugleich eine Zeitbestimmung an, als wollte er sagen: So lange die von ihm entlassene Ehebrecherin der Kirchenbuße unterliegt, muß er (der Mann) für sich bleiben, und darf keine andere heirathen; nach ausgehaltener Bußzeit muß er sie wieder als seine Frau zu sich nehmen. Auf diese Stelle des Hermas scheint Clemens von Alexandrien Libr. II. Stromat. Cap. 23. anzuspielen, wo er auch von einer Ehebrecherin redet. Quae est fornicata, vivit quidem peccato, sed mortua est mandatis. Quae autem ducta est poenitentia, ut quae sit regenerata per vitae conversionem, habet vitae regenerationem. Mortua quidem vetere fornicatrice, in vitam autem rursus ingressa ea, quae genita est per poenitentiam.

Diese Lehre von der unbedingten Unauflösbarkeit stellen die beiden Apologeten des Christenthums im zweiten Jahrhundert, Justinus und Athenagoras, als einen Gegensatz gegen die Mißbräuche der Heiden auf. Die römischen und griechischen Gesetze erlaubten eine Auflösung der Ehe in mehrern Fällen. Justin erklärt nun in seiner ersten Apologie das christliche Sittengesetz, und fängt S. 15 mit der Keuschheit an. »Wer ein Weib ansieht, um es zu begehren, hat in seinem Herzen einen Ehebruch schon begangen... So auch, wer die Geschiedene eines

liturgie.de

andern Mannes heirathet, bricht die Ehe *). « Die Heirath mit einer Geschiedenen nennt er dann eine doppelte Ehe, und sagt: » Wie jene, die nach dem weltlichen Gesetze eine doppelte Ehe eingehen, Sünder sind bei unserm Meister; so auch die, welche ein Weib anschauen, um es zu begehren. « Die vorausgeschickten biblischen Stellen, der Zusammenhang und der Zweck des Apologeten lassen es nicht zu, daß man das Wort διγαμια, welches wir mit dem Mauriner Herausgeber durch doppelte Ehe übersetzen, auf eine andere Weise verstehe. Weder die gleichzeitige Bigamie noch die wiederholte Ehe nach dem Absterben des eines Ehegatten konnte als Gegensatz dienen. Denn die gleichzeitige Bigamie verboten auch die damaligen Civilgesetze; und die wiederholten Ehen sahen die Heiden eben so ungern wie damals die Christen, wie wir zu seiner Zeit beweisen werden, obschon sie nicht als ein großes Vergehen gegen das Sittengesetz betrachtet wurden. Athenagoras, der zwanzig Jahre nach Justin seine Schutzschrift für die Christen bekannt machte, bauet auf den nämlichen Grund. Er rühmt S. 33 die reinen Sitten der Christen, die entweder so bleiben, wie sie sind, das ist, unehelich, oder in einer einfachen Ehe leben. Denn die zweite Ehe ist ein wohlgeschmückter Ehebruch, wie der Erlöser sagt: Wer sein Weib verläßt

*) De castitate tantumdem dixit: qui inspexerit mulierem ad concupiscendum eam, jam moechatus est in corde apud Deum... Et qui ducit repudiatam ab altero viro... Quemadmodum etiam ii, qui ex lege humana duplex matrimonium ineunt, ita et qui mulierem adspiciunt ad concupiscendum eam, peccatores sunt apud magistrum nostrum. Edit. Venet. 1747. pag. 52.

liturgie.de

und eine andere heirathet, der bricht die Ehe. Er gibt nicht zu, daß die, so durch den Beischlaf eines Mannes aufgehört hat, Jungfrau zu seyn, verlassen und statt ihrer eine andere genommen werde *). Die biblische Stelle, auf die der Beweis gestützt wird, zeigt klar genug an, daß hier nicht die Rede von einer zweiten oder wiederholten Ehe nach dem Absterben der ersten Frau sey, sondern von einer doppelten Ehe, wo die Eine nach den Civilgesetzen entlassen und eine andere geheirathet wird. Recht schön nennt er dergleichen Ehen ein decorum adulterium, einen Ehebruch, der durch die Civilgesetze bemäntelt, von dem Christenthum aber verworfen wird. Denn nach der Sittenlehre Jesu ist eine vollbrachte Ehe unauflöslich: nec eam dimitti sinens, cujus virginitati finem quis imposuit, nec aliam insuper duci. Er steigert diesen Beweis dadurch, daß sogar eine zweite Verehelichung selbst nach dem Tode der ersten Gattin auf eine gewisse geheime Art eine Verletzung der ursprünglichen Anordnung Gottes sey, der einen Mann und ein Weib zusammen verbunden hat **). Das griechische γαϱ, das der

*) Quisque vel qualis natus est, manet vel unicis in nuptiis. Secundae enim decorum adulterium. Quicunque enim dimiserit, inquit, uxorem suam et aliam duxerit, moechatur, nec eam dimitti sinens, cujus virginitati finem quis imposuit, nec aliam insuper duci. Legat. pro Christian. pag. 331.

**) Nam qui se ipse prima uxore spoliat, etiamsi mortua sit, occulta quadam ratione est adulter, tum quod manum dei transgrediatur (nam initio deus unum hominem finxit ac unam mulierem) tum quod carnis cum carne conjunctionem quodam veluti vinculo ad commiscendum genus colligatam dissolvat.

liturgie.de

lateinische Uebersetzer durch das Verbindungswort nam gibt, hat verschiedene Bedeutungen und steht nicht selten für sane, profecto, quinimo, wahrlich, in der That, ja sogar. In dieser letzten Bedeutung muß es hier genommen werden. Der wahre Sinn scheint uns also dieser zu seyn. »Im Christenthume bleibt jeder ledig oder lebt in einer einfachen Ehe. Denn die doppelte Ehe, wo Einer nach der Entlassung der ersten Gattin eine andere heirathet, ist Ehebruch, den die Civilgesetze nur bemänteln. Denn nach der Lehre Christi darf keiner seine Frau verlassen und eine andere heirathen. Sogar derjenige, der nach dem Tode der ersten Frau eine andere nimmt, verfehlt sich in einer gewissen Hinsicht gegen die Einheit der Ehe, und ist ein Eheverletzer, weil Gott nur einen Mann und ein Weib durch ein unauflösliches Band verbunden hat.

Nur in diesem Falle konnten die Apologeten die christliche Ehe als Muster der Einheit und Sittlichkeit den Heiden darstellen. So that es auch Clemens von Alexandrien, der, nachdem er am Ende des zweiten Buches der Stromate die verschiedenen philosophischen Systeme über die Ehe angeführt hat, das christliche Gesetz dagegen stellt. Er sagt: das Christenthum empfiehlt, die Ehe als eine heilige Anstalt, rein von allem, was sie entheiligen kann, beizuhalten. Dabei untersagt es aber jede Trennung, indem es das Gesetz des Herrn vorlegt: Du sollst dein Weib nicht verlassen, wenn nicht der Unzucht wegen. Er hält es für einen Ehebruch, wenn man heirathet, so lange noch ein Theil von den Geschiedenen bei Leben ist... Ferner heißt es: Wer eine Entlassene heirathet, begeht einen Ehebruch. Denn

liturgie.de

wer die Frau entläßt, bricht in ihr die Ehe, das ist, zwingt sie zum Ehebruche. Allein nicht nur derjenige, welcher sie entläßt, ist Schuld am Ehebruche, sondern auch jener, welcher sie heirathet, indem er dem Weibe Gelegenheit zur Sünde gibt. Denn heirathet er sie nicht, so wird sie zu ihrem Manne zurückkehren *). Am Schlusse sagt er, daß die Buße auch eine Ehebrecherin reinige und zum Leben zurückführe, wodurch er andeuten will, wie der gelehrte Benedictiner Le Nourry bemerkt, daß der Mann seine ehebrecherische Frau nach der Buße wieder aufnehmen müsse **), worin also Clemens mit Hermas ganz übereinstimmet. — Dieses Zeugniß ist so klar, daß man sich Gewalt anthun muß, wenn man es durch eine gelehrte Kritik noch kommentiren wollte. Und doch konnte H. Werkmeister schreiben: das Zeugniß des Clemens sey mehr gegen als für die Unauflösbarkeit. (Seite 76 der neuen Untersuchungen über

*) Conservandum est ergo matrimonium tanquam sacra aliqua statua, mundum ab iis, quae polluunt... Quod autem consulat scriptura uxorem ducere, et nec a conjugio unquam permittat discedere, legem aperte constituit: *non dimittes uxorem, praeterquam propter fornicationem.* Adulterium autem existimat conjungi matrimonio, vivo altero ex separatis... *Qui autem dimissam accipit uxorem, moechatur,* inquit. Si quis enim dimiserit uxorem, moechatur ipsam, hoc est, cogit eam moechari. Non solum autem qui dimisit, est ejus causa, sed etiam qui eam suscepit, praebens mulieri peccandi occasionem. Si enim non suscipiat, revertetur ad virum.

**) Post actam porro sceleris sui poenitentiam ad virum suum reverti, et ab ipso suscipi potest. Tom. I. Apparat. ad Bibliothec. Patr. pag. 1020.

liturgie.de

die Ehescheidung vom Bande 1806.) Warum dies? Weil Clemens a) nicht ganz klar bestimmt, ob die Verehelichung bei Lebzeiten des andern Theiles auch dann unerlaubt sey, wenn die Scheidung der Unzucht oder eines Ehebruchs wegen geschehen sey; b) weil ein divortium quoad habitationem oder a thoro et mensa, eine Scheidung von Tisch und Bette zur Zeit des Clemens noch ganz unbekannt war. — Das Letzte ist schon gründlich, und zwar selbst aus Clemens von dem belobten Le Nourry widerlegt worden *); dem ersten widerspricht der Context und die angedeutete Verbindung mit Hermas. Denn gleich auf die angeführte biblische Stelle: non dimittes uxorem, praeterquam propter fornicationem, fügt er hinzu, adulterium existimat conjungi matrimonio, vivo altero ex separatis. Wird nicht hier offenbar von den Geschiedenen gesprochen, von denen in dem Vordersatze die Rede ist? das ist, von den Geschiedenen Ehebruchs halber. Daß dies der einzig wahre Sinn ist, lernen wir auch aus dem sechsten Kap. des dritten Buches der Stromate, wo er die Karpocratianer, Marcioniten ꝛc. widerlegt, und unter **) an-

*) Nec est sane, quod quis nobis objiciat, Clementi et antiquissimis Ecclesiae Patribus penitus incognitam fuisse excogitatam a scholasticis theologis matrimonii quoad thorum et quoad vinculum disjunctionem. Ex ipsomet siquidem Apostolo illam Clemens probavit: *Quod ex consensu ad tempus orationi vacat conjugium, doctrina est continentiae. Adjecit enim illud quidem*, ex consensu; *ne quis dissolveret matrimonium* etc. l. cit. Siehe auch unsern Aphorism. Tom. I. Collection. Dissertation. pag. 295.

**) Nesciunt, quod postquam de divortio esset locutus, cum quidam rogassent, si sic sit causa uxoris, non expe-

liturgie.de

dern sagt: »Sie wissen nicht, daß der Herr, da er von der Trennung geredet hatte, indem ihn einige fragten, wenn es sich so mit der Frau verhielte, sey es für den Menschen nicht rathsam zu heirathen, alsdann sagte: nicht ein jeder faßt diese Rede, sondern denen es gegeben ist. Denn diese, welche fragten, wollten von ihm wissen, ob er zugäbe, nach Entlassung seines Weibes wegen Ehebruchs ein anderes zu heirathen.«

Unsere Leser werden leicht begreifen, warum wir die Zeugnisse der ältesten Kirchenväter in diesem Fache mit so großer Strenge prüfen. Wir glauben, den so künstlich angelegten Verdrehungen und Verfälschungen zuvorkommen zu müssen. Mit welcher Unverschämtheit ein Laumy, J. Ad. Braun und die meisten übrigen Verfechter der Freiheit die Texte der Kirchenväter verstümmelt, verfälscht und verdreht haben, können die Leser in unsern Anmerkungen zu den Diss. J. A. Braun's und Jacobi's Tom. I. Collection. elegant. Dissertation. nachgewiesen finden. Die Kirchenväter der fünf ersten Jahrhunderte bilden die stärkste Stütze für die katholische Lehre; die Kritik darf also um so weniger bei ihnen etwas ungeprüft lassen, was den Gegnern eine Ausflucht darbieten könnte. Auch ist unser Wille, den Beweis aus der Tradition nicht über das fünfte Jahrhundert durchzuführen, damit die katholischen Denkwürdigkeiten nicht unberufen in eine Polemik sich einlassen mögen. Wir befinden

---

dit homini uxorem ducere: tunc dixit dominus: non omnes capiunt verbum hoc, sed quibus datum est. Hoc enim qui rogabant, volebant ex eo scire, an uxore damnata et ejecta propter fornicationem, concedat aliam ducere. Libr. III. Stromat. Cap. 6.

liturgie.de

uns indessen erst im dritten Jahrhundert, aus dem wir auch den Origenes anführen könnten. Siehe oben. Zum vierten Jahrhundert gehören Epiphanius und Basilius, deren Texte wir im Anfange dieses §. erläutert haben. Von den griechischen Vätern bleibt also noch der große Johannes Chrysostomus übrig. Aus den vielen Stellen die er in seinen Werken darbietet, wählen wir nur die vorzüglichsten und die am wenigsten einer Erklärung bedürfen. Im I. B. der Werke steht die schöne Schrift über die Jungfrauschaft, wo er zugleich N. 41. pag. 300. die harte Dienstbarkeit der Weiber im Ehestande schildert, die die übele Laune, das Murren, die Zänkereien, die Ausschimpfungen der Männer ertragen müssen. »Will sie dies nicht ertragen, so muß sie sich einer verdienstlosen Enthaltsamkeit ergeben, einer verdienstlosen, sage ich, weil ihr kein Verdienst zuerkannt ist; denn sie hat sie nicht aus Antrieb zur Heiligung, sondern wegen der Uneinigkeit mit dem Manne übernommen. Der Apostel sagt: Sie bleibe unverheirathet, oder söhne sich mit dem Manne aus. Wie also, wenn sie sich mit dem Manne nicht wieder aussöhnen will? Du hast noch eine Ausflucht und einen Ausweg? Und welchen? Warte seinen Tod ab. Denn wie eine Jungfrau, die sich dem unsterblichen Bräutigam verlobt hat, nie heirathen darf, so auch die einmal Verheirathete dann erst wieder, wenn ihr Mann todt ist.« Gleich darauf schreibt er weiter: »Wenn aber eine Scheidung geschehen ist, muß man unverheirathet bleiben. Hier siehst du das Verhängniß, die unvermeidliche Dienstbarkeit und das Band, das beide knüpft.« — In der siebenzehnten Homilie über das Evangelium des Matthäus erklärt Chrysosto-

liturgie.de

mus zuvor die Herzenshärtigkeit der Juden, weßwegen Moses die Scheidung vermittelst eines Scheidebriefs erlauben mußte, geht dann auf die neue Verordnung des Erlösers über: »Erwäge, allezeit richtet er seine Rede an den Mann. Denn er sagt: wer seine Frau entläßt, macht sie zur Ehebrecherin, und wer eine Entlassene heirathet, bricht die Ehe. Denn jener, obschon er keine andere geheirathet hat, macht sich eben dadurch des Verbrechens schuldig, weil er sie zur Ehebrecherin macht; dieser aber wird Ehebrecher, weil er die Frau eines andern heirathet. Sage mir nicht: er hat *) sie weggeschickt; denn auch die Verwiesene bleibt doch die Frau dessen, der sie abgewiesen hat.« (Tom. VII. pag. 227.) Der heilige Lehrer widerspricht sich nicht, wenn er anderswo **) sagt, die Ehe werde durch einen Ehebruch aufgelöst; und daß der Mann einer Ehebrecherin nicht mehr ihr Mann sey. Denn er spricht hier von dem Rechte des Beischlafs. Daher nennt er die Ehe: Connubium est corporum mixtio, hujusmodi societas. Das Ehebett ist also aufgelöst, der wahre Ehemann ist nicht mehr der Beischläfer, sondern ein anderer.

---

*) Eine ganz ähnliche Stelle findet man bei Victor von Antiochien. Tom. IV. Biblioth. Patr. Coloniens. pag. 318.

**) In muliere adultera non crimini datur viro, cum illam ejicit... illic matrimonium jam solutum est... Connubium enim est et corporum mixtio, hujusmodi societas... Quomodo illa uxor, quae ipsum prius dedecore affecit et alteri se dedidit, juraque matrimonii abolevit, injuria affectum revocare poterit; cum maxime ille quasi peregrinus maneat? Praeterea autem post fornicationem maritus non est ultra maritus. Homil. ig. in Epist. I. Corinth. Tom. X. pag. 162.

liturgie.de

Am Ende des dritten oder doch gewiß im Anfange des vierten Jahrhunderts sind die apostolischen Satzungen, die sich auf die Praxis der ersten Kirche gründen, gesammelt worden. Der Canon verbietet ohne Ausnahme die Verehelichung mit einer Geschiedenen. »Wenn ein Laie, der seine Frau verabschiedet, eine andere, oder eine von einem andern Geschiedene, heirathet, der soll von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden. *)« Der Canon scheint vorauszusetzen, daß die Scheidung aus richtigen und gesetzlich anerkannten Gründen geschehen sey; denn diese wird nicht mit einer Kirchenstrafe belegt, sondern nur die andere Verehelichung, die also in keinem Falle nach dem christlichen Gesetze gestattet wurde. Die kirchliche Praxis steht hier also wieder der bürgerlichen Praxis entgegen, weßwegen auch derjenige, der in einem Scheidungsfalle eine andere Verehelichung wagen würde, von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wird.

Wir dürfen hier die Schwierigkeit nicht verhehlen, die der fünf und fünfzigste arabische Canon nach der Version des Abraham Ecclensis verursacht. Der Canon stellt den Fall vor, wo Zwist zwischen Eheleuten eingetreten ist, so daß der eine Theil den andern nicht mehr leiden kann. Der Pfarrer und Bischof soll alles aufbieten, um den Frieden wieder herzustellen; bleibt dies Unternehmen fruchtlos, so soll es dem Manne frei stehen, zu thun, was er will. Gefällt es ihm, eine andere zu heirathen, so mag er es thun, will er so bleiben, so kann er geduldig sein Schicksal tragen; oder wenn er fromm und keusch ist, in ein

*) Si quis laicus, cum suam a se uxorem abjicit, alteram duxerit, aut ab alio dimissam, a communione segregatur.

liturgie.de

Kloster gehen *). Es läßt sich nicht verkennen, daß dies in einigem Widerspruch, mit der gleich vorhergehenden Entscheidung stehe, wo gesagt wird: Nemo contrahere debet secundum legem cum muliere habentem virum, et vim illi inferre, donec e vivis excesserit vir ejus, et libera dimissa fuerit. Was aber einen noch größern Verdacht verursacht, ist, daß in der Version des heiligen Turrian die angeführten Worte nicht vorkommen. Es ist also gegründete Vermuthung, die ganze Stelle sey von einem spätern Interpolator eingeschwärzt worden. Daß die von Turrian gelieferten Canones reiner und älter seyen, beweisen ihre mehr gedrängte, kurze und geringere Anzahl, das Einfache derselben, im Vergleiche mit jenen von Abraham Ecclensis. Aber auch selbst die von Turrian angeblich aus einem sehr alten Codex ausgezogenen kann man kühn in das siebente oder gar achte Jahrhundert verweisen. Der gelehrte Le Quien sagt: Nemo eruditorum ambigit hodie, quin canones illi Arabici recentioris aetatis sunt. Sie sollen auch, was ihr Ansehen noch mehr schwächt, so von den schismatischen Chaldäern zusammengetragen worden seyn. Vergl. Schelstrate Antiquitas illustrat. pag. 290. Le Quien Oriens Christian. Tom. II. pag. 1082.

§. 8.

Fortgesetzter Beweis aus den Vätern der lateinischen Kirche.

Die Zahl der lateinischen Kirchenväter, die die unbedingte Unauflösbarkeit beurkunden, ist größer; ihre Zeug-

*) Tunc viro facere licebit quidquid vult; si enim aliam

liturgie.de

nisse sind auch den Verdrehungen der Gegner weniger ausgesetzt. Tertullian, der älteste lateinische Schriftsteller, setzt eben so wie oben die griechischen Kirchenväter die Lehre und Praxis des Christenthums der heidnischen Praxis entgegen. »Die Römer begehen Ehebrüche, wenn sie nicht geschieden sind; uns Christen ist aber auch, wenn wir geschieden sind, nicht erlaubt wieder zu heirathen *).« Daß aber auch Christen zuweilen der Gedanke einfiel, sich nach den heidnischen Gesetzen zu richten und von neuem nach geschehener Scheidung zu heirathen, gibt Tertullian im eilften Kapitel desselben Buches zu verstehen. Proinde et de repudio rescribens, demonstrat, quosdam de isto quoque cogitasse: vel maxime, quia et in ethnicis matrimoniis non putabant, post fidem sibi perseverandum. Was Tertullian hier nur kurz und als allgemein bekannt angibt, führt er in dem vierten Buche gegen Marcion weitläufiger durch **). Er beweist, daß Christus keine Ehescheidung nach jüdischer Art erlaubt, indem er denjenigen, der seine Frau scheidet, um eine andere zu heirathen; wie auch den, der eine Entlassene heirathet, für einen Ehebrecher erklärt. Deswegen, sagt er weiter, ist doch kein Widerspruch zwischen Jesus und Moses; denn Moses war auf eine ge-

---

ducere libuerit, ducat: si vero patienter ferre potuerit, in eo maneat statu: et si probus atque castitatis amator fuerit, religionem ingrediatur. Tom. I. Collect. Harduini, pag. 287.

*) Sed illi etiam non repudiantes adulteria commiscent; nobis, etsi repudiemus, ne nubere quidem licet. Cap. 9. de Monogamia. Tom. III. edit. II. Semleri pag. 119.

**) Vergl. das vier und dreißigste Kapitel. Lib. IV. Tom. I. edit. cit. pag. 275. welches einzig diesem Beweise gewidmet ist.

liturgie.de

wisse Art gezwungen, eine völlige Scheidung den Juden gegen den Willen des Schöpfers zu gestatten. Hierin wird Moses von Jesus auch entschuldigt. Diese Ursache hört aber auf, und um die Ehe nach dem Willen des Schöpfers wieder anzuordnen, verbietet Jesus, der neue Gesetzgeber, seine Frau zu entlassen, um eine andere zu heirathen, so wie er denjenigen als Ehebrecher erklärt, der eine Entlassene heirathet, weil keine Frau entlassen werden kann, um wieder heirathen zu können; denn sonst wäre sie ungiltig entlassen worden, besonders da das Band der Ehe immer bleibt, nachdem man aus der Ursache es zu trennen suchte, um wieder zu heirathen; und folglich allezeit ein Ehebruch begangen wird, wenn man in solchen Umständen heirathet. — Dies ist ein kurzer Auszug der weitläufigen Beweise Tertullians gegen Marcion, den wir aus der gelehrten Abhandlung des F. A. Jäger: Untersuchung der Frage: ob die Ehescheidung ꝛc. erlaubt sey, 1804, entlehnt haben. Nach dieser Darstellung ist Jesus dem Moses, wie Marcion vorwarf, nicht entgegen, indem er auch die Ehescheidung gestattet, nur daß man nach derselben nicht wieder heirathen darf. Moses und Christus stimmen also darin überein, daß sie beide außer dem Falle der Unzucht keine Ehescheidung gestatten, und Christus stimmt noch mehr mit dem Willen des Schöpfers darin überein, daß er auch nach solcher Scheidung keine zweite Ehe gestattet. Dadurch hat er den Ehen Vorsehung gethan, daß er sie nicht trennen will, prohibendo repudium, weil er die Ehescheidung, um wieder zu heirathen, untersagt, noch verlangt, eine lasterhafte Frau zu behalten, permittendo divortium, weil er Absonderung gestattet. — Tertullian also behaup-

liturgie.de

tet, Christus habe keine Ehescheidung und zweite Ehe, wohl aber Absonderung in den Ehen wegen Unzucht, dem Willen des Schöpfers angemessen, erlaubt, und durch eine solche Verordnung habe er folglich den Herodes als einen Ehebrecher darzustellen gesucht, weil er eine geschiedene Frau geheirathet hatte. — Man kann aus der Absicht dieser Vertheidigung schließen, daß die Kirche damals nur Absonderung müsse gestattet haben, weil gegen die Lehre ihres Stifters und folglich gegen die Wahrheit von den Häretikern daher ein Beweis geführt wurde, daß sie nach Jesus, nicht gleich den Juden nach Moses Lehre, keine Ehescheidung gestattete. Dieser Vorwurf muß gegründet und eben deswegen in der Kirche keine Ehescheidung und zweite Ehe erlaubt gewesen seyn. (Jäger, Seite 122—123).

Dies bestätiget sich vollkommen durch das Zeugniß des heiligen Cyprians, und durch die Entscheidung der afrikanischen Synoden zu Milev. Cyprian hat ein besonderes Werk geschrieben, unter dem Titel Lib. III. testimoniorum, in dem er die vorzüglichsten Punkte der christlichen Sittenlehre mit Stellen aus der heiligen Schrift beweiset. Im 90. Kapitel III. B. handelt er auch über Ehescheidung, wo er sich auf I. Cor. VII, bezieht, und sagt: »Die Frau darf nicht vom Manne weggehen, oder wenn sie weggegangen ist, so muß sie unverheirathet bleiben.« Hätte Cyprian eine Ausnahme im Falle eines Ehebruches angenommen, so würde er diese gewiß nicht verschwiegen haben, weil er dem Quirin, auf dessen Begehren er die drei Bücher geschrieben hat, einen vollständigen Unterricht verspricht. Die Synode zu Milev drückt sich so aus: »Es hat uns gefallen zu entscheiden, daß nach der evangelischen und apostolischen Sittenlehre,

liturgie.de

weder ein von der Frau geschiedener Mann, noch eine von dem Manne geschiedene Frau wieder heirathen soll, sondern sie müssen so bleiben oder sich mit einander aussöhnen*).« Damit man aber auch erkenne, daß hier die christliche Sitttenlehre wieder im Gegensatze mit den heidnischen Gesetzen stehe, machen die Väter des Conziliums den Vorschlag, ein kaiserliches Dekret zu erbitten, wodurch die alten heidnischen Gesetze abgeschafft werden, und das christliche Gesetz die weltliche Sanction erhalten möge**). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß wie an andern Orten, auch in Afrika einige Christen nach den weltlichen Gesetzen sich richteten und bei einer Scheidung eine zweite Ehe gegen das christliche Gesetz eingingen; denn ohne Veranlassung ist dieser Canon gewiß nicht abgefaßt und so oft bestätiget, endlich sogar in den Codex der Canonen der afrikanischen Kirche aufgenommen worden. Wir schämen uns, die kleinliche Ausflucht, die J. A. Braun (Diss. de vincul. Matrimon. Cap. 2 §. 5.) in den Worten des Conziliums placuit und juxta disciplinam sucht, einer Widerlegung zu würdigen. Sie beurkundet eine rohe Ignoranz in der Conziliengeschichte. Die alten Conzilien drücken jede Entscheidung durch placuit aus; und die Beiwörter evangelica et apostolica erklären zur Genüge, was hier durch disciplina verstanden werden muß.

---

*) Placuit, ut secundum evangelicam et apostolicam disciplinam, neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito, alteri conjungatur; sed ita maneant, aut sibimet reconcilientur, Concil. Carthag. de anno 307. Can. 8. Milevitan. II, Can. 17, In codice. african. Cap. 102.

**) In qua causa legem imperialem petendum est promulgari.

liturgie.de

Wäre indessen noch eine Erläuterung nöthig, so könnte diese am besten der heilige Augustin geben, der dem Konzilium beiwohnte, und somit auch in doppelter Beziehung als Zeuge der katholischen Lehre angeführt zu werden verdient. Er schrieb im Jahre 419, also einige Jahre nach dem Konzilium zu Milev, zwei Bücher über ehebrecherische Ehen, worin er die von Pollentius aufgestellten Zweifel löset, und durch die ersten zwölf Kapitel ausführlich beweiset, daß es zwar, und einzig nur im Falle eines Ehebruchs erlaubt sey, sich zu scheiden, aber in keinem Falle erlaubt sey, wieder zu heirathen. Im vierten Kapitel schreibt er: Quid sumus dicturi, nisi quod dicit Ecclesiae sana doctrina? (Tom. IV. pag. 389.), und Cap. 1. wird bemerkt, daß er vor mehreren Jahren, wo er einen Kommentar über die Bergpredigt geschrieben *), diesen Gegenstand ausführlicher behandelt habe. Wir wollen also auch die zwei Bücher über die Bergpredigt bei Matth. V., welche im zweiten Theile des III. B. der Werke des heil. Augustins nach der Mauriner Ausgabe enthalten sind, zu Rath ziehen. Im vierzehnten Kapitel des ersten Buches pag. 181 erklärt er den Ausspruch Christi, Matth. V., 31, 32, und verbindet hiemit die Stelle des heil. Paulus I. Kor. VII., 10, woraus er also schließt: Credo, simili forma, ut si dimiserit, non ducat aliam, aut reconcilietur uxori. Fieri enim potest, ut

*) Die zwei Bücher über die Bergpredigt bei Matth. V. sind nach der ziemlich zuverläßigen chronologischen Angabe der Mauriner geschrieben worden gegen das Jahr 393, also lange vor der Synode zu Carthago und Milev.

liturgie.de

dimittat uxorem, causa fornicationis, quam Dominus exceptam esse voluit. Jam vero si nec illi nubere conceditur vivo viro, a quo recessit, neque huic alteram ducere viva uxore, quam dimisit; multo minus fas est illicita cum quibuslibet stupra committere. — Cap. 16. fragt er weiter, was durch das Wort fornicatio verstanden werde, und warum der Apostel diese Ausnahme nicht hat einfließen lassen. Er antwortet: Quia et qui dicit: *non licet dimittere uxorem nisi causa fornicationis*, cogit retinere uxorem, si causa fornicationis non fuerit: si autem fuerit, non cogit dimittere, sed permittit: sic ut dicitur: non licet mulieri nubere alteri, nisi mortuo viro? Si ante viri mortem nupserit, rea est; si post viri mortem non nupserit, non est rea: non enim jussa est nubere, sed permissa. Dies ist also die heilige Lehre der Kirche; dies war sie in ganz Afrika zur Zeit des heil. Augustins und auch vor dieser Zeit, mithin nennt die Synode zu Milev eine evangelische und apostolische Lehre. Augustin erklärt diese Lehre noch in manchen andern Büchern, Lib. de Bono conjug. Cap. 7. 21. 22., — Libr. de Virginitat. Cap. 15., — Libr. I. de Nuptiis et Concupiscent. Cap. 10., die wir der Kürze halber übergehen. Siehe unsere Collectio Dissertationum pag. 257. und Pius Prunquell Beweis ꝛc. Seite 42.

Es ist kein Zweifel, daß dies auch die Lehre und Praxis der apostolischen Mutterkirche zu Rom war. Dafür bürgen die päpstlichen Briefe, worin mehrmal über die Unauflösbarkeit der christlichen Ehe die Rede ist. Papst Innocenz I. entschied schon einen wichtigen Fall, den

liturgie.de

ihm der Bischof Exuperius von Toulouse vorgetragen hatte. Er schreibt: Obschon die Ehe aufgelöst zu seyn scheint (nämlich nach den weltlichen Gesetzen), so ist es doch sachkundig, daß der Mann sowohl als die Frau, wenn sie bei Lebzeiten des einen Ehetheiles eine andere Ehe einzugehen wagen, beide Ehebrecher und deswegen von der Kirchengemeinschaft zu entfernen sind *). Zur Zeit des Papstes Innocenz I. bestanden die von den heidnischen Kaisern erlassenen Scheidungsgesetze noch, die Kaiser Justinian erst abgeschafft hat. Hierauf bezieht sich auch ein anderes Schreiben des Papstes Innocenz an den kaiserlichen Fiscus Probus, worin er sagt: »Der Zutritt der zweiten Frau könne bei Lebzeiten der ersten, die durch eine Scheidung nicht getrennt ist, auf keine Weise gesetzmäßig seyn **).« Er will sagen: Selbst die Civilgesetze geben nicht einmal zu, daß eine zweite Ehe eingegangen werde, ohne daß die noch lebende erste Frau ordentlich geschieden ist. Die Worte nullo

*) De his etiam requisivit dilectio tua, qui interveniente repudio alii se matrimonio copularunt. Quos in utraque parte adulteros esse manifestum est. Qui vero vel uxore vivente, quamvis dissociatum videatur esse conjugium, ad aliam copulam festinarunt, neque possunt adulteri non videri, in tantum, ut etiam hae personae, quibus tales conjunctae sunt, etiam ipsae adulterium commisisse videantur, secundum illud, quod legimus in Evangelio: *Qui dimiserit etc.* Et ideo omnes a communione fidelium abstinendos. Epist. 6. ad Exuper. Tolosan. apud Coustant, pag. 794.

**) Conventum secundae mulieris, priore superstite nec divortio ejecta, nullo pacto posse esse legitimum. Epist. 36. apud Coustant. pag. 910.

liturgie.de

pacto rechtfertigen unsere Auslegung, vorzüglich weil dies Schreiben an einen kaiserlichen Beamten gerichtet ist.

Sehr schön beweiset die im vorigen Paragraph angeführte Geschichte der römischen Matrone Fabiola, wie man in Rom dergleichen Ehen, die nach den Civilgesetzen geschieden waren, kirchlich beurtheilte. Aber auch selbst der heil. Hieronymus, aus dem die Geschichte der Fabiola entlehnt ist, verwirft in mehreren Schriften diese Ehen ohne Unterschied als Adulterien. Besonders merkwürdig ist die Stelle aus dem fünf und fünfzigsten Briefe an Amandus (Tom. I. oper. edit. II. Veronens. pag. 298. »Der Apostel schneidet alle Entschuldigungen ab, und entscheidet sonnenklar, daß jene Frau eine Ehebrecherin sey, die bei Lebzeiten ihres Mannes einen andern heirathet. Sey es, daß der Mann ein Ehebrecher, ein Sodomit, ein überaus großer Bösewicht, und deswegen von der Frau verlassen worden sey; er bleibt aber doch ihr Mann, und sie darf keinen andern nehmen *), so lange der erste lebt.« Es ist schwer zu begreifen, wie man den Muth fassen konnte, eine so klare Entscheidung durch eine andere Stelle zweifelhaft oder zweideutig zu machen. Selbst die andere Stelle, auf welche die Gegner sich berufen, ist so entscheidend für die unbedingte Unauflösbarkeit der christlichen Ehe, als man es nur immer verlangen kann. Diese Stelle ist ausgehoben aus dem

*) Omnes causationes apostolus amputans, apertissime definivit, vivente viro adulteram esse mulierem, si alteri nupserit . . . Quamdiu vivit vir, licet adulter sit, licet sodomita, licet flagitiis omnibus coopertus et ab uxore propter haec scelera derelictus, maritus ejus reputatur, cui alterum virum accipere non licet.

liturgie.de

Kommentar über Matth. XIX., 9. Ehebruch allein ist es, der der Frau Neigung besieget; ja, da sie dadurch das eine Fleisch in ein anderes zertheilt und sich von dem Manne scheidet, so darf sie nicht beibehalten werden, damit dadurch der Mann auch nicht den Fluch sich zuziehe, nach dem Ausspruche der heil. Schrift: der ist thöricht und gottlos, der eine Ehebrecherin beibehält. Wo also ein Ehebruch oder ein gegründeter Argwohn eines Ehebruches ist, wird die Frau frei entlassen. Und weil es möglich ist, daß eine Unschuldige verläumdet und ihr durch die zweite Ehe ein Laster aufgebürdet würde, so wird gesagt, er könne die erste Frau entlassen, doch so, daß er, so lange sie lebt, eine zweite nicht haben darf *). « Wird hier nicht eben dasselbe behauptet, was auch in der vorigen Stelle gesagt wird?

Wir könnten diese Lehre noch aus mehreren andern Kirchenvätern und Konzilien des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts beweisen; allein wir müssen abbrechen, damit wir nicht die uns vorgesteckten Gränzen überschreiten. Nur den heil. Ambrosius wollen wir noch hören,

---

*) Sola fornicatio est, quae uxoris vincat affectum: immo cum illa unam carnem in aliam diviserit et se fornicatione separaverit a marito, non debet teneri: ne virum quoque sub maledicto faciat, dicente scriptura: *Qui adulteram tenet, stultus et impius est.* Ubicumque est igitur fornicatio et fornicationis suspicio, libere uxor dimittetur. Et quia poterat accidere, ut aliquis calumniam faceret innocenti, et ob secundam copulam nuptiarum veteri crimen impingeret, sic priorem dimittere jubetur uxorem, ut secundam, prima vivente, non habeat. Tom. VII. oper. edit. II. Veronens. pag. 146.

liturgie.de

weil er auch auf die weltlichen Gesetze besondere Rücksicht genommen hat. Er sagt: »du scheidest also dein Weib, gleichsam mit Recht ohne Sünde, und glaubst, dies sey dir erlaubt, weil es das weltliche Gesetz nicht verbietet. Der du den Menschen gehorchest, fürchte auch Gott. Höre das Gesetz Gottes, dem selbst die Gesetzgeber gehorchen: Was Gott vereinigt hat, darf der Mensch nicht trennen *).«

§. 9.

Aus welcher Quelle die Unauflösbarkeit der Ehe herzuleiten ist.

Obschon die Ehen der Christen einen ganz andern und wegen der Würde des Sacramentes weit erhabenern Charakter an sich tragen als die Ehen der Heiden und Ungetauften; so hat doch die christliche Kirche zu allen Zeiten jede rechtmäßig eingegangene Ehe ohne Unterschied als unauflöslich anerkannt. Deswegen mißbilligte sie auch alle Scheidungsgesetze, worüber Tertullian in seinem Apologetic. sich scharf äußert, nicht so wohl wegen der Christen als auch wegen der Heiden. Doch stellte sie gewisse Grade der Unauflösbarkeit, so wie sie die Ehen in drei Klassen eintheilte. Die nach den natürlichen und bürgerlichen Gesetzen eingegangenen Ehen nannte sie gesetz-

*) Dimittis ergo uxorem, quasi jure sine crimine, et putas tibi licere, quia lex humana non prohibet; qui hominibus obsequeris, deum verere. Audi legem domini, cui obsequuntur etiam, qui leges ferunt: Quae deus conjunxit, homo non separet. Libr. 8. in Luc. Cap. 16.

liturgie.de

mäßige, matrimonia vera, legitima *). In den ersten Zeiten des Christenthums war es vorzüglich nöthig, daß die Christen sich bei den Ehefeierlichkeiten streng an die bürgerlichen Gesetze hielten, damit ihnen von dieser Seite kein Vorwurf gemacht werden konnte. Athenagoras sagt kühn in seiner Schutzschrift an die Kaiser, daß die Christen ihre Ehen nach den von ihnen festgesetzten Gesetzen eingingen **). Die Ehen der Christen wurden ganz besonders heilig, sancta, sacrata, und weil sie durch den Segen der Kirche feierlich bestätiget wurden, auch genehmigte, rata matrimonia genannt. Durch diese feierliche Bestätigung, ratihabitio, gewannen sie einen höhern Grad der Festigkeit. Selbst die Heiden nannten die von den Göttern genehmigten Gebete preces ratas, wie man aus Ovidius erkennt, der Lib. I. Fastor. singt: Efficiantque ratas utraque diva preces.

Wahrscheinlich hat die Kirche den Ausdruck matrimonium ratum von Tertullian angenommen, welcher sagt, daß die Ehen der Christen, nachdem sie feierlich eingesegnet seyen, auch vom himmlischen Vater genehmiget würden ***). Bei andern Vätern findet man diesen Ausdruck nicht. Erst später wurde er bekannter ****). Ambrosiaster, der wahrscheinlich am Anfange des neunten Jahrhunderts seinen Kommentar über

*) Vergl. Capitula Caroli calvi bei Sirmond. Tom. III. pag. 168.

**) Unusquisque nostrum uxorem suam, quam *secundum leges a vobis positas* duxit, uxorem existimat usque ad liberorum procreationem. N. 33. pag. 330. edit. venetae.

***) Apud deum ratum matrimonium. Lib. II. ad uxor. Cap. 7. so auch Cap. 9. Pater ratum habet.

****) Nam matrimonium verum inter infideles existit,

liturgie.de

die Briefe des heil. Paulus geschrieben hat, nahm ihn auf; von diesem entlehnte ihn Gratian in seiner Concordia discordantium canonum. Papst Innocenz III. gab ihm endlich eine kirchliche Sanction. Es scheint, er habe dadurch den von der Kirche ausgegangenen Ehegesetzen eine nähere Richtung geben wollen. Denn in dem Sinne der Kirche heißt ratum matrimonium nichts anders als eine nach den Vorschriften der Kirche eingegangene Ehe, die ein wahres Sacrament ist. Vor Innocenz III. wurde das Wort legitimum von den Kirchenschriftstellern in einer weitern Bedeutung genommen; es bezog sich auch zugleich auf die kirchlichen Vorschriften, wie man aus dem Decretalbriefe unter dem Namen des Papstes Evaristus sieht; Aliter legitimum non sit conjugium, nisi suo tempore, ut mos est, sacerdotaliter cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur. In einem liturgischen Ordo bei Martene werden die Eheleute gefragt: utrum legaliter copulari velint! Endlich stehen die durch den Beischlaf wirklich vollzogenen Ehen auf dem höchsten Grade der Festigkeit, weil in diesen die zwei durch die That ein Fleisch werden.

Diese stufenweise aufsteigende Festigkeit entspringt aus einer dreifachen Quelle. Erstens aus dem Wesen der Ehe, welches das Naturrecht und die erste Anwendung Gottes gegründet hat, wo zwei Personen verschiedenen Geschlechtes, Mann und Weib, sich zu einer unzertrennlichen Ge-

---

non tamen est ratum; inter fideles autem verum et ratum existit; quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, ratum efficit conjugii sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret. Cap. 7. de divort.

liturgie.de

sellschaft vereinigen, um dadurch die moralische Erziehung des menschlichen Geschlechtes zu befördern. Diesen Grundsatz sprach aus göttlicher Eingebung, wie das Conzilium von Trient sagt*), Adam im Paradiese aus, und von ihm ging er auf alle Völker über. So waren, selbst nach dem Zeugnisse der heidnischen Philosophen, die legitimen Ehen allezeit von dem Concubinat verschieden, und von Natur aus unauflöslich. Jede, entweder selbst unternommene oder von den Gesetzen zugegebene Trennung sah man als eine Verwirrung in dem menschlichen Erziehungssystem und in der Naturordnung an. Sehr schön sagt der heilige Chrysostomus: »Das Gesetz der unauflösbarkeit ist weit älter, als die Gestattung eines Scheidebriefes; jenes geht aus dem Paradiese aus, diese hat die Noth hervorgebracht; denn um größere Uebel zu verhüten, mußte Moses das kleinere gestatten. (De libello repudiii Tom. III. pag. 205). Noch nachdrücklicher erklärt es dieser große Gesetzkenner in der 62. Homilie über Matthäus, wo er die Entscheidung Jesu über die Mosaische Anordnung vorbringt.« Bemerke wohl, er (Christus) behauptet die Unauflösbarkeit der Ehe nicht nur aus der Erschaffung her, sondern auch von dem Gesetze Gottes; denn er hat nicht gesagt, er habe nur einen Mann und ein Weib gemacht, sondern er habe auch befohlen, daß einer sich mit einem verehliche. Hätte er gewollt, daß diese entlassen, und eine andere geheirathet werde, so hätte er, als er den einen Mann gemacht hatte, mehrere

*) Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum primus humani generis parens divini spiritus instinctu pronuntiavit, cum dixit: Hoc nunc os etc. Sess. 14. de matrimonio.

liturgie.de

Weiber geschaffen. Jetzt zeigt er aber aus der Art der Erschaffung und aus der Form des Gesetzes, einer müsse allezeit mit einem Weibe zusammen wohnen, und dürfe sich nie trennen; denn siehe, wie er sagt: Der von Anfange den Menschen gemacht hat, hat sie einen Mann und ein Weib erschaffen. Das ist: aus einer Wurzel sind sie gemacht worden, und sie sollen auch wieder in einen Leib zusammenkommen. Denn er sagt: Die zwei werden ein Fleisch seyn. Hierauf beweist er, daß es ein erschreckliches Verbrechen sey, dies Gesetz anzugreifen; denn da er dies Gesetz bestimmt, sagt er nicht, trennt euch nicht, scheidet euch nicht, sondern: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen. Stellst du mir den Moses entgegen, so stelle ich dir des Moses Herrn entgegen, und bestätige das Gesetz durch die Zeit. Denn Gott hat von Anfange sie einen Mann und ein Weib erschaffen. Dies ist das älteste Gesetz, obschon es den Anschein hat, als führte ich es jetzt ein, und es ist ganz genau bestimmt worden. Er führte ja nicht auf eine einfache Weise das Weib zu dem Manne, sondern hat befohlen, Vater und Mutter zu verlassen; auch hat er nicht allein dem Manne befohlen zu dem Weibe hinzugehen, sondern ihm anzuhangen; aus der Art wie er es befiehlt, läßt sich schon erkennen, daß die beiden nicht von einander getrennt werden können. Auch dies war noch nicht genug, sondern er erdachte noch eine weit stärkere Verbindung: die zwei, sagt er, werden ein Fleisch seyn.« (Tom. VII. pag. 620.)

Mißbräuche, wenn sie durch die Verwilderung eines Volkes zu Nationalgewohnheiten werden, bedecken leicht

liturgie.de

ihre Schändlichkeit. So war es mit den bei Juden und Heiden üblichen Scheidungen. Jesus, der gekommen war selig zu machen, was verloren war, erneuerte das von dem Schöpfer gegebene Gesetz der Unauflösbarkeit. Und dahin als die zweite Quelle beziehen sich alle Kirchenväter, wie in den vorigen §§. nachgewiesen ist. Sie leiten die Unauflösbarkeit einer giltig geschlossenen Ehe aus dem göttlichen Rechte her, wogegen menschliche Macht, menschliche Gesetzgebung nichts auszurichten vermag; denn nicht für eine Klasse der Menschen, sondern für die ganze Menschheit gilt der erneuerte Ausspruch: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen. Dieser Ausspruch ist unbedingt, und leidet keine Ausnahme; er ist an alle Christen und Nichtchristen gerichtet, weil Christus der Gesetzgeber ist; er ist ewig, unveränderlich; denn Himmel und Erde werden vergehen, aber Christus Worte werden nie vergehen. So erklärten ihn die Apostel; so erklärten ihn einstimmig die alte und mit dieser die jetzige katholische Kirche. Siehe Conzilium zu Trient Sess. 14.

Die dritte und letzte Quelle der Festigkeit geht aus der symbolischen Bedeutung der Ehe, oder aus dem Sakramente hervor. Wir reden hier nur von der spekulativen Bedeutung, Kraft welcher die Ehe eine unzertrennliche Vereinigung Christi mit der menschlichen Natur, oder mit der Kirche oder beides zugleich bedeutet. Das eigenliche Sakrament, wodurch die den Eheleuten so nöthige Gnade bewirkt wird, die Vereinigung Christi mit seiner Kirche als Symbol dem menschlichen Geschlechte zu versinnlichen, und die Pflichten des Ehestandes auf eine christliche Art zu erfüllen, macht die Ehe zwar heiliger, aber nicht fester.

liturgie.de

Weil aber der Ausdruck dieser Versinnlichung in dem eigentlichen Sakramente weit erhabener und vollkommener sich darstellt, deswegen beweiset vorzüglich der heil. Augustin aus dieser Quelle die Unauflösbarkeit der christlichen Ehe. In dem Buche de nuptiis et concupiscent. sagt er: »Den gläubigen Eheleuten wird nicht blos die Fruchtbarkeit zur Erzeugung der Kinder, auch nicht blos die Keuschheit, deren Band die Treue ist, sondern ganz besonders die Würde eines Sakramentes bei der Ehe empfohlen, daher sagt der Apostel: Männer, liebet eure Weiber, wie Christus die Kirche. Das Sakrament erwirkt ohne Zweifel, daß Mann und Weib durch die Ehe vereint, so lange sie leben, unzertrennlich bei einander bleiben ꝛc.« Siehe oben §. 2. In einem andern Werke sagt er, daß das Wohl der Ehe bei allen Völkern und bei allen Menschen in dem Grunde, Kinder zu erzeugen und in der Treue der Keuschheit bestehe; was aber das Volk Gottes betrifft, besteht es auch in der Heiligkeit des Sakraments, wodurch jede Scheidung verboten ist *).

Ein neuer Theolog, der die Unauflösbarkeit der katholischen Ehen einzig von der wirkenden Kraft des Sakramentes ableitet, und sich dabei auf die angeführten Texte des heil. Augustin stützet, scheint nicht beobachtet zu haben, daß der heil. Lehrer den Ehen der Gläubigen eine comparative, das ist, eine vorzüglichere, stärkere und

*) Bonum nuptiarum per omnes gentes et omnes homines in causa generandi est et fide castitatis; quod autem ad populum dei pertinet, etiam in sanctitate sacramenti, per quam nefas est etiam repudio discedendem alteri nubere. Lib. de bono conjugal. Cap. 24.

liturgie.de

doppelte Festigkeit wegen des Sakramentes zueignet. Dies beweisen die Ausdrücke non solum, sed etiam, deren er sich bedient. Er stellt bei der Ehe ein dreifaches Wohl auf, woraus die Festigkeit derselben zugleich begründet wird. Das erste besteht in dem engen Verein zwischen Mann und Weib, welches er Bonum fidei nennt; dies macht das Ehebett jedem andern unzugänglich, oder wie der heil. Lehrer schreibt: In fide attenditur, ne praeter vinculum conjugale cum altera vel altero concumbatur. (Libr. 9. de Genes. ad liter. Tom. III. P. I. pag. 247.) Er erkennt also hier schon ein vinculum, ein unzertrennliches Band. — Das zweite ist das Bonum prolis, daß die in der Ehe erzeugten Kinder ernährt und auferzogen werden. Könnte wohl das Wohl des Kindes in einer Ehe, die durch beiderseitige Zustimmung oder durch Unzufriedenheit des einen Ehetheiles gelöst würde, befördert werden? Welcher Unterschied wäre zwischen der Ehe und dem Concubinat? — Endlich das dritte und höchste ist die Würde des Sakramentes, die der Festigkeit der Ehe ein neues Siegel anlegt, so daß aus keiner Ursache die Ehe der Gläubigen aufgelöst werden kann. In sacramento autem, ut conjugium non separetur, et dimissus et dimissa nec causa prolis alteri conjungatur. In den Büchern de adulterinis conjugiis, wo er gegen Pollentius die Unauflösbarkeit der Ehe, selbst im Falle eines Ehebruches beweiset, stützt er sich auf die Entscheidung des Erlösers oder auf das göttliche Gesetz.

Papst Eugen IV. folgert auch die Unauflösbarkeit der Ehe vorzüglich aus der symbolischen Bedeutung. In dem Dekret für die Armenier sagt er: Tertium matrimonii

liturgie.de

bonum est indivisibilitas, propter hoc, quod significat indivisibilem conjuctionem Christi et Ecclesiae. Es ist nichts ungewöhnliches, daß in den Conzilien und päpstlichen Dekreten aus mehrern Ursachen nur eine angezogen wird. Weil nun hier Papst Eugen die Vereinigung Christi mit der Kirche als Ursache der Unauflösbarkeit der Ehe aufstellt, deswegen werden die andern Ursachen nicht ausgeschlossen, vielmehr schließt die symbolische Bedeutung die andern Ursachen in sich, indem auch selbst die Ehe der ersten Eltern im Paradiese und aller andern vor Christi Geburt gewisser Maßen die Vereinigung Christi mit der menschlichen Natur andeutet. Siehe §. 2. Nach der Ansicht der heiligen Väter war die symbolische Bedeutung das Fundament, auf das Gott von Anfange an die Unauflösbarkeit der Ehe oder die unzertrennliche Verbindung zweier in einem Fleische gebaut, und weswegen er die verschiedenen Verbindungen gegeben hat.

Aus der verschiedenen symbolischen Bedeutung wird auch der Unterschied zwischen einer zwar geschlossenen, aber noch nicht vollbrachten, und zwischen einer durch fleischliche Vermischung vollbrachten Ehe erklärt. Eine zwar geschlossene, aber noch nicht vollbrachte Ehe bedeutet die Vereinigung Christi mit einer Seele durch die Liebe. Diese Vereinigung kann und wird durch jede schwere Sünde aufgelöst. Dieses wollen wir indessen den Theologen überlassen. Die Ehe wird durch beiderseitige Einwilligung und Hingebung zu lebenslänglicher Vereinigung geschlossen, so daß sie von dem Augenblicke des Abschlusses nach natürlichem und göttlichem Rechte unauflösbar — und unter Christen, wenn die durch das neue Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt werden, auch ein Sakra-

liturgie.de

ment ist. Die beiden sind jetzt schon ein moralisches Eins. Aber der Zeugungsakt, wodurch sie auch ein Fleisch werden, der erst nach dem Abschluß des Ehevertrags seine Moralität erhält, versiegelt den geschlossenen Verein. Das Eigenthumsrecht, das jeder der beiden auf den andern erworben hat, wird durch die eheliche Beiwohnung oder durch den Zeugungsakt in Vollzug gesetzt. Vor diesem Akt ist, wie der heil. Thomas lehrt *), der Leib des Einen dem andern noch nicht ganz unbedingt übertragen; die Wahl eines höhern Standes ist noch vorbehalten, worauf durch die Beiwohnung Verzicht geleistet wird. Daher der vollbrachten Ehe, matrimonio consummato, eine größere Festigkeit beigelegt wird, als der nur durch die Einwilligung geschlossenen, matrimonio vero oder rato.

---

*) Ante carnalem copulam non esse omnino translatum corpus unius sub potestate alterius, sed sub conditione, si interea alter conjugum ad frugem melioris vitae non convolet. Supl. q. 61. art. 2. ad 2.

liturgie.de

Zugabe.

Erörterung zweier Fragen, die Unauflösbarkeit einer giltig geschlossenen Ehe betreffend.

Erste Frage.

Kann eine nichtchristliche (jüdische, türkische, heidnische) Ehe, wenn Ein Theil, der Mann oder die Frau, zur christlichen Religion übergeht und sich taufen läßt, dergestalt getrennt werden, daß der Neugetaufte eine andere Ehe gültig eingehen darf?

Literatur.

Mehrere Jahrhunderte war die theologische Welt bei der Entscheidung gegenwärtiger Frage gleicher Gesinnung, bis in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts durch die Veranlassung der Bekehrung eines Elsasser Juden, mit Namen Baroch Levi, zuerst die französischen Theologen in Streit geriethen. Die theologische Facultät zu Paris entschied für die Gültigkeit einer zweiten Ehe des Neugetauften mit einer Christin, weil die erste jüdisch gebliebene Frau, Mendel Cerf, die Beiwohnung verweigerte. Der berühmte Benediktiner Prudentius Maranus war aber der gerade entgegengesetzten Meinung, und gab sein Gutachten wider die Gültigkeit einer solchen neuen Ehe. Ihm schlossen sich einige andere französische Gelehrte an, deren Abhandlungen in einem kleinen Oktavbande*) erschienen sind. Lange vorher, nämlich

*) Recueil de pièces intéressantes sur les deux questions

liturgie.de

im Jahre 1721 hatten schon zu Grönigen zwei protestantische Gelehrte, die sonst die malitiosa desertio als eine gültige Ursache zur gänzlichen Eheauflösung annehmen, durch zwei scharfsinnige und gelehrte Abhandlungen zu beweisen gesucht, daß in dem Briefe des h. Paulus an die Corinther von keiner gänzlichen Scheidung die Rede sey; und daß keiner der ersten Kirchenväter diese Stelle so verstanden habe. Der erste, Pet. de Toullieu, legte seine Meinung in einer academischen Rede unter dem Titel vor: de non solubili ob malitiosam desertionem matrimonio. Groningae 1720. — Der zweite, Michael Rossali schrieb eine ausführliche Abhandlung, Disputatio philologica de sententia Pauli I. Corinth. VII. 12—17, die die Bremer Theologen, Theodor Hase und Conrad Iken in dem von ihnen herausgegebenen Novus Thesaurus Philologic. Tom. II. pag. 796. neu abdrucken ließen. Johann Christoph Wolf macht auch eine ehrenvolle Erwähnung dieser beiden Schriften in seinen Curis philologic. Tom. II. pag. 404. edit. II. Hamburg., ohne jedoch des Rossali kritisch-philologische Beweisführung vollständig zu würdigen. Mosheim, der mit tiefem Scharfblicke im Jahre 1741 Erklärungen über die Briefe an die Corinther schrieb, läßt nirgend wahrnehmen, ob er die Abhandlung des Rossali gekannt habe, da er doch bei der entgegengesetzten Behauptung fest stehen bleibt *).

célèbres: si un juif converti au chritianisme peut epouser une fille chretienne etc. aux Deux-pons. Siehe auch Tassini literarische Geschichte der Benediktiner Congregation St. Maurus. Frankfurt 1773. Tom II. Seite 550.

*) Ueber die nach Mosheim erschienenen Auslegungen siehe

liturgie.de

In Deutschland fing bei den Katholiken der literarische Streit durch die Herausgabe der Theologie des Augustiners Dr. Augustin Gervasio, an der Facultät zu Wien Professor im Jahr 1761 an. Derselbe äusserte mit grosser Bescheidenheit im V. Buche de matrimonio Cap. V. pag. 855 seine Bedenklichkeit über die gewöhnliche Meinung durch diese Worte: Momenta quibus probari potest, conjugem fidelem vivente altero infideli ad novas nuptias transire non posse, adeo solida ac firma mihi videntur, ut iis extricandis me parem esse non sentiam. Mit gleicher Ruhe trug er seine Zweifel vor. Dies war das Signal zum Kampfe, der bald anfing. Der erste Gegner war ein Italiener, der Rechtsgelehrte Franziskus Mazzei, der in seiner gegen Gervasio abgefaßten Abhandlung eine nicht gewöhnliche theologische Literatur und einen guten Disputiertakt zeigt, aber auch eine eben so große Heftigkeit. Aber noch heftiger griff F. X. Feller in seinem Journal Litter. ecclesiast. Luxemburg 1779 15. April. den Pater Gervasio an. Die Hauptschriften, die für und gegen erschienen, sind folgende:

Paul. de Riger Jur. eccles Part. IV. pag. 1. 1771. Vindobonae.

Hilarii Robeckii Theolog. Profess. Diss. de matrimonio. Pragae 1775.

Aemiliani Petrasch Ordin. Cisterciens. Diss. apologetic. 1776.

---

den literarischen Anzeiger für christliche Theologie und Wissenschaft, von Dr. Tholück. N. 10 1830, unter der Aufschrift: »Kritische Uebersicht der Auslegung der Pastoralbriefe, welche seit Mosheim erschienen sind.«

liturgie.de

Engelberti Klüpfel, Augustiani Theologiae Professor. Tertulliani mens de indissolubilitate matrimonii infidelium, altero converso. Friburgi 1776. Diese kann man auch in der Histor. theologico-critica des Gottfried Lumper abgedruckt lesen Tom. VI. pag. 465.

Francisc. Xav. Schlosser Diss. de Indissolubilitate matrimonii in infidelitate contracti, converso ad fidem Christi conjugum alterutro. Friburg. 1780.

Martini Pronat Benedictini Priffling. Dissertat. de dissolut. Matrimon. etc. 1780.

Marci Antonii, Capucini, Disquisitio canonica causae decisae diversarum potestatum in legibus matrimonialib. impedimentor. dirimentium. Moguntiae 1780.

Judoci Le Plat, J. V. Profess. reg. in Universit. Lovaniens. Diss. historico-canonica, in qua ostenditur in casu Apostoli I. ad Corinth. Cap. 7. parti conversae liberum non esse ad secunda vota transire, Lovanii 1771.

F. Christiani a S. Ursula, Carmelitae Diss. de conjuge infideli facto fideli. Bambergae et Wirceburgi 1782.

Bonifacii Schneidenbach, Franciscani operis theolog. Luydeliani continuatoris Tom. XIII. Part. II. Campidonae 1784. pag. 752.

Franz Stapf, Pastoralunterricht über die Ehe; vorzüglich die durch H. Domkapitular und Offizial Carl Egger vermehrte und verbesserte Ausgabe. Frankfurt. 1829. Seite 190.

H. D. Berg, dogmatisch. kirchenrechtl. Abhandlung über das Eheband. Münster 1829.

liturgie.de

Diese große Anzahl der kurz nacheinander folgenden Schriften läßt erwarten, daß die Sache von allen Seiten her untersucht und gut bearbeitet worden ist. Sie ist jedoch noch nicht entschieden. Dies wird uns rechtfertigen, wenn wir die schönen und gelehrten Vorarbeiten reichlich und mit Dank benutzend, einer unpartheiischen Untersuchung uns ganz frei überlassen.

§. 1.

Einleitung, worin einige Postulate aufgestellt werden.

Bei dem ersten Aufkeimen der Kirche Jesu, die aus zwei ganz ungleichen Theilen, aus Juden und Heiden, zusammengesetzt wurde, mußte nach dem Ausspruche des Erlösers Matth. X, 35, in mancher Familie eine Trennung eintreten. Obschon das Christenthum nichts nachdrücklicher empfiehlt als die Liebe, selbst der Feinde, so kam doch sehr oft die Liebe Gottes mit der Liebe des Nächsten in eine Collision, und diese mußte jener weichen, weil der Christ nach den Regeln des Evangeliums mehr Gott als den Menschen gehorchen soll. Die Blindheit der Heiden, denen das Kreuz Christi eine Thorheit war, und die Verhärtung der Juden, denen das Kreuz ein Aergerniß war, hatten sich verbunden, die liebende Sanftmuth des Christenthums zu zerstören und die Standhaftigkeit desselben zu erschüttern. Doch vereinigte sich die von Gott gestiftete jüdische Religion in etwa besser mit dem neuen Christenthum, als der heidnische Götzendienst. Der Heide betete mehrere Götter an; der Jude wie der Christ erkannte nur Einen Gott, und sah den Dienst mehrerer

liturgie.de

Götter als das größte Laster an. Diese Verhältnisse wirkten auf die Familien, wo Heiden und Christen gemischt lebten; zunächst aber auf die Ehen, wo Einer ein Christ, die andere eine Heidin war. Der christliche Gatte, der seine Frau liebte, konnte nicht anders als über die Verblendung derselben trauern, und bestrebte sich, sie zum Lichte der Wahrheit und zur Gnade des Evangeliums zu führen: die heidnische Gattin, verhärtet in ihrer angebornen Superstition, unzufrieden mit der Umwandlung ihres Gatten, zündete das Feuer der Zwietracht und Uneinigkeit an. Sie — oder auch umgekehrt — konnte nach den bestehenden römischen, griechischen und jüdischen Gesetzen, die Seite des christlichen Gatten verlassen, einen Scheidebrief aufstellen und zu einer andern Verbindung treten. Aber durfte dies auch der Christ?

Diese Frage entstand zuerst zu Corinth, wo sich mehrere Juden und Heiden zum Christenthum bekehrt hatten. Sie stellten dieselbe unter mehreren andern Fragen dem Apostel Paulus vor, der sich vorzüglich mit der Einrichtung *) der Kirche zu Corinth befaßt hatte. Das Schreiben der Corinther an den Apostel haben wir nicht; man findet auch in den ältesten Urkunden keine Spur von einem solchen Schreiben. Vielleicht ist dies Schreiben nicht weiter aus den Händen des Apostels gekommen. Der armenische Erzbischof Uskan berichtet zwar, bei den Armeniern sey ein Brief der Corinther an Paulus bekannt; allein wäre dieser auch wirklich ächt, wie er ganz gewiß unächt ist, so bezieht er sich doch nur auf das dritte, ebenfalls

*) Vergl. J. Lamii de Ecclesia Corinth. in seinem Deliciae Eruditorum de anno 1738. Florentiae.

liturgie.de

erdichtete Antwortschreiben des heil. Paulus an die Corinther, nicht aber auf das erste ächte Schreiben *). Aus diesem ersten Schreiben des heil. Paulus kann man jedoch den Hauptgegenstand der von den Corinthern aufgestellten Fragen über das Eheband, über die ungleichen Ehen und Ehepflichten abnehmen. Uns beschäftiget für jetzt nur die Pauliniſche Entscheidung über die ungleichen Ehen, das ist: über jene Ehe, wo der eine Theil Christ geworden, der andere aber Jude oder Heide geblieben ist.

Ehe wir einen Schritt weiter wagen, wollen wir einige Postulate aufstellen, nach welchen die gegenwärtige Streitsache, die nicht allein von höchster Wichtigkeit ist, sondern auch das Recht des andern nicht christlichen Ehetheils betrifft, behandelt werden muß. Als Regel steht fest, daß jede giltig geschlossene Ehe nach naturrechtlichen und göttlichen Grundsätzen in keinem Falle auflösbar sey, bis der natürliche Tod die Zwei in einem Fleische trennt, und der zurückgebliebene Theil die Freiheit seines Leibes wieder erhält. Sollte hierin eine Ausnahme statt finden, so muß diese a) von der nämlichen höchsten Gewalt herrühren, wo auch das allgemeine Gesetz als Regel herstammt; b) muß sie auch so klar ausgesprochen seyn wie die Regel, c) und diese Ausnahme als solche allezeit und überall, wenigstens von der größten

*) Den Brief des Priesters Stephanus von Corinth an den heil. Paulus und dessen Antwort kann man in Jo. Alb. Fabritii Biblioth. graeca, und in J. Lamii delic. Eruditor. de anno 1738. Florentiae pag. CXLVI. lesen. Siehe auch Usserii Not. in Epist. S. Ignatii ad Trallian. und Cotelerii Not. ad Constitut. apostol. Libr. VI. Cap. 26. Tom. I. pag. 354.

liturgie.de

Zahl, die der heilige Geist bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren, anerkannt worden seyn.

Es wird nicht nöthig seyn, diese Erfordernisse zu rechtfertigen. Wird eine geringere Gewalt in den von einer höhern Gewalt gegebenen Gesetzen dispensiren oder eine Ausnahme gestatten können? Bei der Ehe in's besondere schloß schon der Schöpfer jede Ausnahme aus, durch die Worte: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen. Er schloß auch dadurch, wie der heilige Chrysostomus sagt, das Einwirken jeder menschlichen Macht aus. Daß aber die Ausnahme so klar seyn muß wie die Regel, wird niemand in Abrede stellen können, wenn er bedenkt, daß die Ausnahme ein Bruch, eine Verletzung des Gesetzes sey, die, ohne zuvor von der Nachsicht des Gesetzgebers vergewissert zu seyn, nicht unternommen werden darf, um so vielmehr, wenn das Recht eines Betheiligten gekränkt wird. Selbst bei den menschlichen Gesetzen fodert jeder rechtliche Mann, daß die Ausnahme von einem allgemeinen Gesetze klar und deutlich ausgesprochen sey; um wieviel mehr soll dies bei natürlichen und göttlichen Gesetzen gefordet werden! Eine dunkel ausgesprochene Ausnahme muß Zweifel erregen, und bei dergleichen Zweifeln entscheidet die Vernunft für die Beobachtung des allgemeinen Gesetzes, es sey dann, daß eine rechtmäßig bestellte Autorität das Gesetz authentisch erklären und die aufgestoßenen Zweifel heben kann. Christus gründete in seiner Kirche eine solche Autorität, die stets vom Geiste Gottes geleitet, den Zweifeln in der Glaubens- und Sittenlehre zu allen Zeiten auf eine unfehlbare Weise Vorsehung thun soll. Auf das Wort dieser Autorität beruhiget sich der Katholik. Hat diese noch nicht entschie-

liturgie.de

den, so durchforscht er die Lehre der Väter und die Gesinnungen der Kirchenvorsteher, in den verschiedenen Zeiten. Daher das dritte Postulat.

In der Lehrgeschichte Jesu, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden, ist nach dem Geständnisse Aller keine Ausnahme über die Lösbarkeit bestätiget. Denn Christus, als der allgemeine Gesetzgeber spricht unbedingt von jeder Ehe, daß der Mensch nicht trennen soll, was Gott zusammengefügt hat. Doch soll ein Apostel Christi, ein Paulus, der nicht von Menschen, noch durch einen Menschen, sondern durch Jesum Christum und Gott den Vater berufen worden, Galat. I, 1. eine Ausnahme in dem Falle einer ungleichen Ehe billigen. Gegen diese Autorität ist nichts einzuwenden; denn wie Theodoret schreibt, die Gesetze des Apostels sind Gesetze des Herrn. Dies ist einleuchtend allen denen, die in göttlichen Dingen unterrichtet sind. Denn seine Stimme ist: »Wollet ihr den Erweis haben, daß Christus durch mich spreche; und doch nicht ich, sondern die Gnade Gottes, welche in mir ist; so auch: ich sage, vermöge der mir verliehenen Gnade *).«

Es bleibt uns also zu untersuchen übrig, ob die Ausnahme bei dem heiligen Paulus die zwei andern

*) Quod apostoli leges leges sint domini, clarum est iis, qui in rebus divinis sunt eruditi. Ejus enim vox est: II. Corinth. XIII, 3. an experimentum quaeritis ejus, qui in me loquitur Christi? et I. Cor. XV, 11. Non ego sed gratia quae in me est. Et Rom. XII, 3. Dico per gratiam mihi datam. Interpret. I. Cor. VII. Tom III. oper. Theodoreti.

liturgie.de

Erfordernisse habe, und ob Paulus wirklich eine Ausnahme bei ungleichen Ehen billige. Die erste Aufgabe wird also seyn, den wahren Sinn des heiligen Apostels zu erforschen, weil auf diesen alles Uebrige sich gründet.

§. 2.

Erklärung der Verse 12—18 im siebenten Kapitel des ersten Sendschreibens an die Korinther.

Mit dem siebenten Kapitel fängt der heil. Apostel an, auf die Fragen der Korinther zu antworten. Die Fragen wiederholt er nicht, man kann sie jedoch mit Zuverläßigkeit aus den Antworten schließen. Die erste scheint diese gewesen zu seyn: Ist es besser, nicht heirathen und ledig bleiben, oder heirathen? Er antwortet hierauf: Was das angeht, worüber ihr mir geschrieben habet, (antworte ich euch auf das Erste): Gut ist es dem Menschen, kein Weib zu berühren; der Unzucht wegen aber lebe Jeglicher mit seinem Weibe, und Jegliche lebe mit ihrem Manne. — Die zweite Frage war: dürfen Eheleute sich einander die eheliche Beiwohnung versagen, um desto heiliger leben zu können? Die Antwort ist im dritten und vierten Vers enthalten: Der Mann leiste die Ehepflicht dem Weibe, imgleichen das Weib dem Manne. Das Weib hat kein Recht über ihren Leib, sondern der Mann; imgleichen hat der Mann kein Recht über seinen Leib, sondern das Weib. — Die dritte Frage ist mit der zweiten enge verbunden; einige nehmen sie als einen

liturgie.de

Theil der vorhergehenden an *). Nach Mosheim soll sie diese gewesen seyn: Dürfen Eheleute, die der Gottseligkeit sich vor andern befleißen wollen, sich von einander sondern, jedoch so, daß die Ehe aufrecht bleibt? Der Apostel antwortet: Ja; doch soll dies a) nur auf kurze Zeit, b) mit Beider Zustimmung, und c) aus heiligem Zwecke geschehen. Entziehet euch nicht einander, es sey dann etwa mit Einstimmung, eine Zeit lang, um dem Gebete zu obliegen; und kommet wieder zusammen, auf daß euch der Satan nicht versuche, eurer Unenthaltsamkeit wegen. Dieses sage ich aber als Genehmhaltung, nicht als Gebot; denn ich möchte, daß ein Jeglicher wäre wie ich. Aber ein Jeglicher hat seine eigene Gabe von Gott, der Eine so, der Andere so. Vers 5—8.

Ob mit dem achten Vers eine neue Antwort auf eine Frage der Korinther beginnt, wie Harduin meint, oder ob der achte und neunte Vers eine weitere Erklärung des ersten und siebenten Verses sey, kann uns hier gleichgiltig seyn. Wir betrachten nur den Zusammenhang.

---

*) Harduin ordnet die Fragen auf folgende Art: Prima quaestio fuit de coelibatu, quae tractatur duobus primis versibus. Altera de usu matrimonii, a versu 3. — Tertia, de iis qui in conjugio non sunt, sive numquam in eo fuerint, sive sint vidui, a versu 8. — Quarta, de divortio, an et quando liceant, a versu 10. — Quinta, de judaismo et servitute, a versu 18. — Sexta, de Virginitate, a versu 23. — Septima de secundis nuptiis, a versu 29.

liturgie.de

Der Apostel spricht in den beiden Versen von jenen, die nie verehelicht waren, und von denen, die zwar verehelicht waren, aber jetzt wegen des Todes des einen Ehetheiles Wittwer oder Wittwe sind. Der Apostel läßt sich also in die Verhältnisse einzelner Stände ein, und zwar zuerst in die derjenigen, die stets ledig waren, oder jetzt Wittwer sind, Vers 8. Dann Vers 10. in die jener, die noch verehelicht sind. — Endlich in die derer, die ungleich verehelicht sind. Ueber die Ersten sagt er: Den Unverehelichten und Wittwen sage ich: Es ist gut, wenn sie so bleiben wie ich. Wenn sie aber nicht enthaltsam sind, laß sie heirathen; denn es ist besser heirathen als brennen. Auf diesen Gegenstand kommt der Apostel wieder zurück am Ende des Kapitels, Vers 39.

Mit dem zehnten Vers fängt unbezweifelt eine neue Antwort an. Die Frage scheint diese gewesen zu seyn: Dürfen christliche Eheleute sich eben so scheiden, wie die Juden und Heiden zu thun pflegen? Der Apostel führt die Fragesteller auf die entweder mündlich vorgetragene, oder aus den Evangelien des Matthäus und Markus bekannte Lehre Jesu über die Ehescheidung zurück, und antwortet, daß dergleichen Ehescheidungen in dem Christenthume ganz untersagt und verboten seyen. Denen aber, die verehelicht sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr: Das Weib scheide sich nicht von ihrem Manne; wenn sie geschieden ist, bleibe sie ehelos, oder versöhne sich mit ihrem Manne, und der Mann verlasse sein Weib nicht. Die lateinische Vulgata bedient sich des Ausdruckes: uxorem a viro non discedere;

liturgie.de

quod si discesserit, manere innuptam etc. Der griechische Text hat: γυναῖκα ἀπό ανδρός μη χωρισθηναι. Εάν δε και χωρισθη, μενετω αγαμος. In dem Sinne der Juden und Heiden, wie auch in der damaligen Gesetzessprache wurde durch discessus, divortium, repudium, χορισμος etc. nicht bloß eine Scheidung von Tisch und Bett — diese drückt der Apostel ganz anders Vers 5. aus — sondern eine gänzliche Scheidung vom Bande verstanden, so daß wieder eine neue Heirath eingegangen werden kann. Dies zeigt auch der Gegensatz des Apostels, den er gleich aufstellt: Wenn sie geschieden ist, bleibe sie ehelos, das heißt: Wenn sie sich aber wirklich, wie die bürgerlichen Gesetze es zulassen, scheidet, so darf sie doch nach dem Gesetze des Herrn sich nicht wieder verehelichen, so lange ihr Mann lebt, sondern sie muß so bleiben oder sich mit dem Manne wieder aussöhnen. Daher der Apostel Vers 29. auch ganz allgemein sagt: Das Weib ist nach dem Gesetze (des Herrn) gebunden, so lange ihr Mann lebt. Es war also auch genug, um die Gleichheit der Rechte des Weibes wie des Mannes anzuzeigen, daß er beisetzte: Und der Mann entlasse sein Weib nicht, ohne daß es nöthig war, ferner zu sagen: Wenn er sie aber entläßt, so muß er ledig bleiben oder sich aussöhnen. Denn durch die Entlassung wird wieder eine gänzliche Auflösung nach *) den damaligen jüdischen und heidnischen

*) Selbst den Scheidebrief nannte man γραμματα αποστασιου, literae derelictionis, Entlassungsschein, Plutarch. in Alcibiad. Doch milderten die Römer wie auch die Athenienser zuweilen den Ausdruck: Der Mann entließ seine Frau,

liturgie.de

Gebräuchen verstanden. Franz Titelman kommentirt daher diese Stelle: Neque magis liceat viro, uxorem deserere. In his enim pares sunt ambo conjuges. Auch Theodoret sagt: Cum alteri conjungi prohibet, utramque partem ad prius matrimonium redire compellit.

Mit dem zwölften Verse beginnt der Apostel, in einem andern Ton zu antworten. Die Frage war, ob Christen, die vor ihrer Bekehrung mit Ungläubigen verheirathet sind, nach ihrer Bekehrung bei diesen bleiben können, oder ob sie sich von ihnen scheiden dürfen, so daß sie eine neue Heirath mit Christen eingehen können? Die aus dem Judenthum bekehrten Christen, deren zu Korinth mehrere waren, mochten diesen Zweifel aufgestellt haben, weil es nach dem Gesetze Moses II. B. XXXIV, 16. verboten war, eine Cananiterin zu heirathen, und wenn ein Israelit eine andere Heidin heirathen wollte, was nicht verboten war, so mußte diese aber zuvor nach V. B. Moses XXI, 13. ihre heidnischen Gebräuche ablegen, eine monatliche Prüfung halten, und eine Proselytin werden. Blieb sie nicht standhaft, so konnte der Israelit sie entlassen. Die Ehen zwischen einem Israeliten und einer Heidin, die ihren Götzendienst nicht einstellen wollte, waren nicht nur verboten, sondern die so eingegangenen wurden auch getrennt. Siehe I. Esdras IX, 10. — II. Esd. XIII, 23. — Ueber diesen Fall hat Jesus nichts bestimmt; deswegen sagt der Apostel in seiner

---

schied sich; die Frau entsagte dem Manne, decedere, renuntiare.

liturgie.de

Antwort: Den Anderen sage ich, nicht der Herr: Wenn ein Bruder ein ungläubiges Weib hat, und es ihr beliebig ist, mit ihm zu wohnen, so entlasse er sie nicht. Und wenn ein gläubiges Weib einen ungläubigen Mann hat, und es ihm beliebig ist, mit ihr zu wohnen, so entlasse sie ihn nicht. Denn der ungläubige Mann ist geheiliget durch das gläubige Weib, und das ungläubige Weib ist geheiliget durch den gläubigen Mann. Sonst wären eure Kinder unrein, dann aber sind sie geheiligt *). Dies ist der erste Theil seiner Entscheidung. Er antwortet: Der Unglaube an und für sich ist kein hinreichender Grund zur Eheauflösung; denn die Ehe ist von ihrer ersten Einsetzung her heilig und unauflösbar **). Wenn also der ungläubige Theil friedlich mit dem christlichen Ehetheile wohnen will, so darf der Christ sich nicht trennen; er soll vielmehr ohne Gewissensangst die Ehepflichten erfüllen. Dadurch wird er nicht entheiliget, oder wie sonst nach dem

---

*) Caeteris ego dico, non Dominus. Si quis frater uxorem habet infidelem et haec consentit habitare cum illo, non dimittat illam. Et si qua mulier fidelis habet virum infidelem, et hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum: sanctificatus est enim vir infidelis per mulierem fidelem, et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem: alioquin filii vestri immundi essent, nunc autem sancti sunt.

**) Ideo vir et uxor invicem sanctificantur, quia ex traditione Dei sanctae sunt nuptiae. Pelagius Commentar. in hunc epistolae loc. Tom. ultim. operum Hieronymi, pag. 242. edit. II. Veronens.

liturgie.de

alten Gesetze unrein; vielmehr heiliget jetzt der christliche Ehetheil auf mancherlei Art den ungläubigen Ehetheil. Ein Beweis liegt schon darin, daß die aus solchen Ehen erzeugten Kinder als rechtmäßige anerkannt und zur Taufe dargebracht werden, wodurch sie Christen und geheiligt werden. Wären die fraglichen Ehen nicht rechtmäßig, oder verunreinigten sie den christlichen Ehetheil, so müßte diese Illegitimität oder Unreinigkeit auch auf die Kinder übergehen, was doch keiner behaupten wird. Nach Mosheim sollen als Ursache dafür stehen 1) der Schluß des fünfzehnten Verses: In Frieden hat uns der Herr berufen; dann 2) der ganze sechszehnte, und 3) ebenfalls der siebenzehnte Vers. Allein es ist uns wahrscheinlicher, daß diese Verse zum zweiten Theil der Entscheidung gehören, der mit dem fünfzehnten Vers anfängt. Bei diesem Verse verschweigt der Apostel den Vordersatz, und setzt nur die Veranlassung der Scheidung und die Schlußfolge hinzu, woraus man den Vordersatz leicht abnehmen kann. Den aufgestellten Fall kehrt er um, und antwortet auf die Frage: Wenn der ungläubige Ehetheil mit dem zum Christenthum bekehrten Ehetheile nicht friedlich wohnet, und die Ehepflicht nicht erfüllen will, vielmehr sich deswegen von ihm scheidet: was ist dann zu thun, und wie hat sich der christliche Theil dabei zu benehmen? Die Antwort ist: Wofern der Ungläubige sich scheidet, er scheide sich; denn der Bruder oder die Schwester sind in solchem Falle nicht gebunden, sondern im Frieden hat uns Gott berufen. Woher weißt du denn, Weib, ob du den Mann zum Heile führen werdest? Oder woher weißt du, Mann, ob du das Weib

liturgie.de

zum Heile führen werdest? Jedoch, wie einem Jeden Gott zugetheilt hat, wie einen Jeden Gott berufen hat, so verhalte er sich; und so lehre ich in allen Gemeinden *).

Wir befinden uns hier beim Hauptgegenstand unserer Untersuchung und beim Eckstein, an dem die Vertheidiger der Eheauflösbarkeit sich festhalten. Diese Pauliniſche Stelle soll eine Ausnahme in dem allgemeinen göttlichen Gesetze zu Gunsten des gläubigen Ehetheiles aussprechen. Wir fragen: hat sie die erforderliche Klarheit und Bestimmtheit, die wir von einer Ausnahme in einem so allgemeinen Gesetze zu fordern berechtiget sind? Der heil. Augustin sieht die ganze Pauliniſche Stelle vom 12. Vers an als einen guten Rath an, den der Apostel in diesen Umständen gibt. Er stützt sich vorzüglich auf die Worte, mit welchen der 12. Vers anfängt: den Uebrigen sage ich, nicht der Herr. Er sagt: Quod mihi visum est, eum monendo dixisse. Quia enim conjux fidelis relinquere conjugem licite potuit infidelem, ideo fieri hoc non Dominus, sed Apostolus prohibet... Monet ergo Apostolus, quo possit esse multorum occasio lucrandorum, ut fideles conjuges in relinquendis infidelibus permissa licentia non utantur. (Libr. I. de adulterin. conjug. Cap. 13. Tom. VI. pag. 594.).

*) Quod si infidelis discedit, discedat: non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi: in pace autem vocavit nos deus. Unde enim scis mulier, si virum salvum facies? Aut unde scit vir, si mulierem salvum faciet? Nisi unicuique sicut divisit dominus, unumquemque sicut vocavit deus, ita ambulet, et sicut in omnibus ecclesiis doceo.

liturgie.de

Dies erklärt er weiter im 18. Kapitel desselben Buches: Tunc non expedit id, quod licitum est, quando permittitur quidem; sed usus ipsius potestatis aliis affert impedimentum salutis, sicut et discessio fidelis conjugis ab infideli, quam non prohibet dominus praecepto legis, quia coram illo injusta non est; sed prohibet apostolus consilio charitatis, quia infidelibus affert impedimentum salutis, non solum, quia perniciosissime scandalizantur offensi; verum etiam, quia, cum in alia conjugia occiderint, viventibus eis, a quibus dimittuntur, adulterinis nexibus colligati difficillime resolvuntur. Der heil. Lehrer betrachtet hier zwar allein den ersten Theil der Pauliniſchen Antwort, wo nämlich der Ungläubige mit dem Gläubigen friedfertig wohnen will; allein die Worte, Ego dico, non dominus, woraus Auguſtin den blos rathenden Ausſpruch herleitet, beherrſchen die ganze Antwort des Apoſtels: wenn alſo der erſte Theil keine geſetzliche Entſcheidung, ſondern ein guter Rath, consilium charitatis iſt; ſo wird der zweite Theil auch keine ſichere Entſcheidung, und um ſo weniger, eine klare Ausnahme in dem allgemeinen Geſetze aufſtellen können. Ferner ſieht der heil. Lehrer die Scheidung, von der im erſten Theile dieſer Antwort die Rede iſt, als eine Scheidung von Tiſch und Bett an, die der Herr in gewiſſen Fällen erlaubt hat, die aber der Apoſtel in gegenwärtigem Falle nicht für räthlich hält: über die Scheidung im zweiten Theile der Antwort äußert Auguſtin ſich nicht. Mit der dem großen Kirchenlehrer gebührenden Ehrerbietung glauben wir in beiden Erklärungen von ihm abweichen zu müſſen. Was die Worte: Ego dico, non dominus, andeuten, haben wir

liturgie.de

oben schon gesagt. Will der Apostel einen bloßen Rath geben, so schreibt er: Praeceptum Domini non habeo, consilium autem do. Ein Gebot habe ich nicht vom Herrn; einen Rath aber gebe ich. Vers 25. Und gleich darauf: Ich erachte also, daß dies gut sey, existimo ergo hoc bonum esse. V. 26. Hier heißt es aber: Ich sage, wodurch er, wie Theodoret bei dieser Stelle bemerkt *), durch Eingebung des heiligen Geistes ein Gesetz gibt. — Man wird auch schwerlich eine Ursache ausmitteln können, warum die Entlassung oder Scheidung in gegenwärtiger Stelle in einem engern Sinne müsse genommen werden, als in den vorgehenden Versen 10. und 11.; vergleicht man den zweiten Theil der Paulinischen Antwort mit dem ersten Theile und mit den früheren Antworten, so trifft man einen starken Abstand an. Die früheren Antworten und auch der erste Theil dieser Antwort sind klar und deutlich; hier ist die Wahl der Worte abstechend, die Construction ganz anders, da doch in diesem zweiten Theile, wenn sie eine Ausnahme in dem allgemeinen göttlichen Gesetze bilden soll, die größte Klarheit hervor leuchten müßte. Theophilact erklärt die ersten Worte: Quodsi infidelis discedit, discedat, von zwei Subjecten, so daß es heissen soll: wenn der Ungläubige sich scheidet, so mag der Gläubige sich auch scheiden. Er denkt sich also bei dem zweiten discedat, das Wort fidelis hinzu. Der heil. Augustin scheint auch so den Sinn zu construiren. Denn in dem Werke de fide et operib. sagt er, daß auch der Christ

*) Ita hic etiam fert legem sanctissimo per eum loquente spiritu.

liturgie.de

ohne Sünde seine rechtmäßige heidnische Frau entlassen konnte, wenn sie nicht friedlich, ohne Beschimpfung des Erlösers bei ihm bleiben wollte *). Allein es ist viel wahrscheinlicher, daß das zweite discedat sich auch auf den Ungläubigen beziehe. Dergleichen Redensarten, wo das nämliche Wort wiederholt wird, zeigen gewöhnlich Unzufriedenheit und Unwillen an, nach der Art wie wir Deutschen uns oft ausdrücken: Laß ihn machen, was er will; oder scheidet der Ungläubige sich, so laß ihn sich scheiden. Einer ähnlichen Redensart bedient sich der heil. Johannes im letzten Kapitel der geheimen Offenbarung: wer unrecht thut, thue noch Unrecht, qui nocet, noceat adhuc; wer unrein ist, verunreinige sich noch, at qui in sordibus est, sordescat adhuc. V. 11. Unsere Pauliniſche Redensart enthält also keinen Rath, noch weniger ein Gebot für den Gläubigen, sondern eine mißbilligende Aeußerung über das Betragen des Ungläubigen; weßwegen der belobte Titelmann recht schön das discedat durch habeat sibi umschreibt **). Auch Theodoret pflichtet dieser Erklärung

*) Quam ob rem ubi Apostolus dicit, quod si infidelis discedit, discedat: non est enim servituti subjectus frater aut soror in hujusmodi: id est, ut propter fidem Christi etiam ipsa uxor legitima societate conjuncta sine ulla culpa relinquatur, si cum vero Christiano, propter hoc quia Christianus est, permanere noluerit. Cap. 16. N. 28. Siehe auch Libr. ad consult. Hilarii, wo dieselben Worte wiederholt werden. Beide Stellen hat der ehrwürdige Beda angeführt in seiner Erklärung über das Pauliniſche Sendschreiben. Tom. IV. oper. pag. 424.

**) Si conjugum alter infidelis scandalizatus voluerit discedere, habeat sibi.

liturgie.de

bei. Er schreibt: Pars, inquit Apostolus, quae credit, ne det occassionem divortio. Sin autem pars, quae aegra est, velit discedere, tu innocens es et liber a reprehensione. Die mißbilligende Aeußerung des Apostels über das Betragen des Ungläubigen zielt nicht auf dessen bloße Abweichung und Trennung von dem Gläubigen, sondern vorzüglich auf eine neue Verehelichung, die er nach den Civilgesetzen eingehen konnte, und die er, wie leicht vorzusehen war, auch ungescheut bald eingehen würde, wodurch also eine Verletzung des natürlichen und göttlichen Gesetzes verursacht wurde, wozu zwar die Veränderung der Religion von Seiten des Christen eine Veranlassung, aber keine gegründete Ursache gab. Dies Alles scheint der Apostel durch seine Redensart: quodsi discedit infidelis, discedat, auszudrücken, um dadurch zugleich die Fragesteller beruhigen zu wollen, weil es nicht in der Macht des Gläubigen lag, eine neue Heirath des Ungläubigen zu hindern. Er sagt also mit wenigen Worten Vieles, das ohne Zweifel die Korinther leicht verstanden, weil ihnen auch die Fragen umständlich bekannt waren, die wir jetzt errathen müssen.

Mehrere unserer Theologen und Schrifterklärer bauen auf das Wort des Apostels, discedat, das sie von dem Gläubigen verstehen, die Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze. Ohne die ältern Theologen Bellarmin, Maldonat, Sanchez aufzuführen, wollen wir nur zwei der berühmtesten Schrifterklärer hier reden lassen. Bei dem Worte: discedat, sagt Harduin: Dat simul facultatem, seu viro ducendi conjugem alteram, seu foeminae nubendi alteri viro. Diremit enim semper matrimonium cultus disparitas

liturgie.de

inter baptizatum et non baptizatum: tametsi si post alterutrius partis baptismum consensus alterius, jam ex Romanis legibus aliisque conjugis, ad cohabitandum accederet, ea lege atque conditione, ut et fideli liceret Christianis moribus vivere, et liberi fierent Christiani, tunc concessum est, ut per consensum illum fieret sacramentum. (Harduini Commentar. in nov. Test. pag. 501. edit. Amstelod). Der andere ist Dom Calmet, der unsere Pauliniſche Stelle ſo erklärt: Non jubet Paulus conjugem fidelem ab infideli discedere, neque etiam hortatur. At si infidelis a fideli discedat, ait fas esse fideli in alterius thorum adscisci. Non cogit christiana religio, te cum alterius religionis homine, assiduas inter turbas ac dissidia, vivere: *in pace enim nos vocavit Deus.* Es wird ſchwer halten, dieſe Auslegung durch hermeneutiſche Regeln zu bekräftigen, wenn das Wort discedat einzig den Ungläubigen bezeichnet. Sie ſcheint uns aber auch dem Sinne des heiligen Apoſtels entgegen zu ſtehen. Paulus ſtellt in ſeiner Antwort den Grundſatz auf: die Verſchiedenheit der Religion löſet das Eheband nicht auf. Im erſten Theile der Antwort beweiſt er, daß der Unglaube des einen Ehetheiles dem gläubigen Theile kein Recht zur Scheidung gebe; wenn ſie friedlich zuſammen bleiben können, Denn die Ehe bleibt immer giltig und unauflösbar. Praecipit, ſagt der heilige Hieronymus (Libr. I. contr. Jovinian. Tom. II. oper. edit. II. Veronens. pag. 251.), his, quos in matrimonio deprehendisset fides, hoc est, si unus credidisset e duobus, ne credens repudiet non credentem; sed ut permaneant in ma-

liturgie.de

trimonio sicut nos invenisset fides, et unumquemque vel coelibem vel maritum ita durare. Im zweiten Theile der Antwort kehrt Paulus den Fall um, und antwortet auf die Frage: Wie, wenn der Ungläubige aber zu dem Gläubigen sagt: Entweder mußt du dem Glauben an Jesus abschwören und mit mir dem Götzendienst dich ergeben, oder ich entlasse dich und heirathe eine andere. Was antwortet hierauf der große Apostel? wie entscheidet er diesen verwickelten Fall? Quodsi discedit infidelis, discedat. Scheidet der Ungläubige sich, so mag er sich scheiden. Wir als Christen können es nicht hindern, daß der Heide nach den Civilgesetzen den gläubigen Ehetheil verlasse und eine neue Ehe eingehe. Dem Glauben müssen wir treu bleiben; lieber Alles verlassen, ja unser Leben, als demselben abschwören. Diesen Sinn gibt auch Hieronymus an: Si infidelis repudiet fidelem propter fidem Christi, discedere debere credentem, ne conjugem praeferat Christo, cui etiam anima postponenda est. Oder wie Chrysostomus: Veluti, si te jubeat sacrificare et impietatis cum ipso participem esse propter connubium, vel discedere, praestat divelli connubium quam pietatem. (Comment. sive Homil. 19. in I. Epist. ad Corinth. Tom. X. 163. edit. Montfauconii. Venet. Worauf gründet er dann diese Entscheidung? Auf das früher ausgesprochene, dem Gläubigen wie dem Ungläubigen gleiche Eherecht. Er will also sagen: Wenn der in alle Laster versunkene Ethnicismus dem Christen kein Recht gibt zur Scheidung, um wie vielweniger kann und darf die zu allen Tugenden hinführende heilige Religion Jesu dem Ungläubigen ein Recht zur Scheidung geben. Stößt er

liturgie.de

sich hieran, und nimmt dadurch Veranlassung, sich zu scheiden, so mag er dies thun. Der Glaube des Christen ist nicht Schuld daran; denn dieser ermahnet zum Frieden. Ille infidelis, sagt Chrysostomus, causam praebuit, ut is, qui fornicatus est.

Der Engländer Hammond stellt den ganzen Sinn auf eine sehr faßliche Art vor. Er läßt den heiligen Paulus so reden: Existimo, si infidelis cum infideli vivere nolit, nisi Christianismo nuntium remittat, non debere fidelem eatenus infideli obsequi, ut vivere queat cum conjuge; nec posse vituperari, si a conjuge desertus seorsim vivat. Sed ante omnia diligentissime hoc debet observari, ut fidelis nihil omittat, quo possit concors manere cum conjuge, et si forte nascatur dissidium, conetur ejus animum sibi iterum conciliare. Imo vero non debet ad secundas nuptias convolare, dum aliqua superest reditus ac reconcilationis spes. Potest enim fidelis infidelem ad poenitentiam ac fidem Christi adducere, et propter eam spem nullo modo fieri potest, ut, cum fidelem deserit infidelis, aut vivere una non vult, nisi fidem abjiciat; tum vero liquet nullam amplius spem superesse. Quod ubi contigit, non necesse est ea, quae dixi, fideli observari, (annotat. in Epistol. Pauli ex edit. Clerici, pag. 144).

Die unrechtmäßig unternommene Scheidung des Ungläubigen gibt also nach der pauliniſchen Argumentation dem Gläubigen kein Vorrecht; und zwar nach dem Zeugnisse des Chrysostomus, eben so wenig, als ein Ehebruch. Eine gegen das göttliche und natürliche Gesetz gewagte Trennung und andere Ehe löset das Eheband

liturgie.de

nicht auf. Der allgemeine, von Paulus selbst Vers 11 aufgestellte Grundsatz tritt also ein: Wenn sie geschieden ist, bleibe sie ehelos oder versöhne sich mit ihrem Manne. Das Erste darf dem Christen nicht zu schwer fallen. Denn die Zeit ist ohnehin zu kurz. Selbst jene, die Weiber haben sollen, seyen, als haben sie keine. Vers 29. Das zweite, die Aussöhnung und Wiederherstellung des Ehebundes, obschon sie für den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht wahrscheinlich ist, darf doch nicht als unmöglich betrachtet werden. Warum soll Gott nicht eben so gut auf den noch ungläubigen Mann einen Gnadenstrahl werfen können, wie er früher einen solchen Strahl auf das Weib, das jetzt gläubig ist, geworfen hat?

Diesen in den damaligen Zeiten höchst wichtigen Betrachtungspunkt hob Tertullian im II. Buche an seine Gattin hervor: Ostendit jam in matrimonio agentem mulieris infidelis, mox gratia dei conversum perseverare cum uxore debere, scilicet propterea, ne qui fidem consecutus putaret, sibi divertendum esse ab aliena jam et extranea quodam modo foemina. (Cap. 2. Tom III. edit. II. Semler. pag. 70). Der gläubige Theil, wie er eine solche Aussöhnung und Wiederherstellung wünschen mußte, so konnte er sie auch mit Zuversicht hoffen; denn selbst nach den römischen Gesetzen war es erlaubt, in das verlassene Ehebett wieder zurückzukehren: spreti repetit vestigia lecti. Der Gläubige durfte sogar erwarten, daß, wenn der jetzt noch ungläubige Ehetheil durch die Gnade erleuchtet wurde, er die Unrechtmäßigkeit seiner Scheidung einsehen, auf Wiederherstellung dringen, und das verlassene Ehebett wieder aufsuchen

liturgie.de

würde. Er hat also die heilige Pflicht, in einem ehelosen Stande von dem Vater des Lichtes die Bekehrung und Erleuchtung seiner Ehehälfte zu erbitten. Wenn dies hart ist, so können wir noch viele härtere Pflichten aufzählen, sagt Tertullian*), die die Religion fordert. Credo difficilius salvum derelinqui, quam amissum non desiderari. Durum plane et arduum satis continentia sanctae foeminae post viri excessum dei causa, cum gentiles Satanae suo et virginitatis et viduitatis sacerdotio perferant? (Tertullian. loc. cit).

Bleibt aber auf diese Weise der Bruder oder die Schwester nicht streng gebunden, da doch Paulus als eine Bestätigung oder causalis hinzusetzt; denn der Bruder oder die Schwester sind in solchem Falle nicht gebunden? Die Vulgata hat: Non enim servituti subjectus est frater vel soror in ejusmodi. Vergessen wir nur die Streitfrage nicht; und wir werden uns bald auch über den rechten Sinn dieser Stelle verständigen. Die Frage war: ob der Bruder oder die Schwester dem Ungläubigen in Allem folgen, und der Religion Jesu untreu werden müsse, um die Ehetrennung zu verhüten, oder ob er die Scheidung zulassen müsse, um seinen Glauben zu retten. Was antwortete Paulus? Der Glaube ist allein vorzuziehen. Der Bruder oder die Schwester ist also in diesem Falle nicht so an das Weib oder den Mann gebunden, daß er oder sie auch im Bösen gehorchen und dienen müßte, und dadurch sich selbst ver-

*) Cum quid difficile videtur, difficiliora alios obeuntes recenseamus. Quot enim sunt, qui statim a lavacro carnem suam obsignant? Libr. I. ad uxor. cap. 6. pag. 62. Tom. III.

liturgie.de

dammen würde. Oder wie diese Stelle Pelagius (inter opera Hieronymi Tom. ultim.) ausleget: Maritus enim vel uxor non sunt Domino praeferendi. Non enim ita ligatus es in ejusmodi causa, quasi vere illi servire necesse sit, et propter alterum interire. Der rechte Sinn dieser Stelle hängt einzig von der richtigen Erklärung des Wortes δεδούλωται, oder servituti subjectus, knechtlich gebunden seyn, ab. Wer ist nun knechtlich gebunden! Der in Allem folgen muß. Der der Sünde folgt, sagt Augustin, ist ein Knecht der Sünde. So nennt auch Paulus in mehrern Stellen den Götzendienst idolorum servitus. Wird man in diesem Sinne nicht auch hier den Ausdruck servituti non est subjectus nehmen müssen. Es heißt also: in diesem Falle darf der Bruder oder die Schwester dem ungläubigen Ehetheile, der Unerlaubtes gebietet, nicht gehorchen, weil man mehr Gott, als den Menschen gehorchen muß, Apostgesch. V 29. Selbst der niedrigste Knecht kann nicht so gebunden seyn, daß er im Bösen dem Herrn unbedingt Folge leisten müsse.

So erklären Chrysostomus, Theophilactus und Nicetas, Erzbischof von Heraclea, diese Stelle. Der letzte sagt: Neque enim ita quoad hujusmodi servus effectus es, ut et aliquid pugnans sustineas. Chrysostomus erklärt weitläufiger, worin die Knechtschaft nach dem Geiste des Christenthums besteht. Nachdem er bewiesen hat, daß der Freie, wenn er sich den Lastern ergibt, ein Knecht, dagegen der Knecht, wenn er die Tugend liebt und ausübt, im Sinne der Religion Jesu ein Freier sey, fragt er, wie die Knechtschaft dem Christen schaden könne. Er antwortet: Die Knechtschaft

liturgie.de

der Sünde ist die wahre Knechtschaft, die den Christen zu Grunde richtet. Sey gutes Muthes und voll Vertrauen, wenn du an solche Knechtschaft nicht gebunden bist. Niemand kann dir schaden, indem du einen von aller Knechtschaft freien Lebenswandel führest. Bist du aber ein Knecht der Sünde, so magst du tausendmal ein Freier seyn, diese Freiheit nützt dir nicht. Ich bitte: welcher Vortheil würde es seyn, den Menschen nicht dienen, aber allen Seelenkrankheiten unterliegen *)? Dies beweist er noch besonders durch das Beispiel des Patriarchen Joseph, der zwar ein Diener der Menschen, aber mitten in dieser Knechtschaft der Freieste war, weil er in die Sünde nicht einwilligte.

Ueberall, wo in den Schriften des neuen Testamentes von einer knechtlichen Unterwürfigkeit die Rede ist, wird sie in diesem Sinne genommen. Nirgends findet man aber, daß die Ehe eine Knechtschaft oder servilis subjectio genannt wird. Beide Eheleute sind zwar gebunden, aber nicht knechtlich gebunden. Denn wie Paulus sagt im nämlichen Kapitel 4. V.: Das Weib hat Recht über des Mannes Leib, und der Mann über des Weibes Leib. Beide sind eins. Bei einer Knechtschaft ist

*) Quomodo servitus nocere poterit? Non ipsa servitus nocet, dilecte, sed peccati servitus, quae vere talis est. Si hanc non subeas servitutem, confide et laetare: nullus tibi nocere poterit, ut qui mores habeas ab omni servitute liberos. Si vero peccati servus sis, etiam si millies liber fueris, nihil tibi libertas illa prodest. Quae enim utilitas, quaeso, si homini non servias, sed animi morbis te subjicias? Homil. ig. in I. Corinth. Tom. X. pag. 165. edit. Montfauc. venet.

liturgie.de

aber der Eine ganz untergeordnet dem Andern. Oder hat der Knecht auch Recht zu des Herrn Eigenthum? — Man hat daher nach unsrer Ansicht unrichtig als Parallelstellen die Verse 27. und 39. hierher gezogen, wo es heißt: Bist du an ein Weib gebunden: trachte nicht los zu werden; bist du los von einem Weibe: trachte nicht nach einem Weibe. — Das Weib ist nach dem Gesetze gebunden, so lange ihr Mann lebt; entschläft aber ihr Mann, so ist sie frei. — Bei einem Bündnisse, wo beide Theile gleiche Rechte haben, kann keine Knechtschaft Statt finden. Es ist noch bemerkenswerth, daß der Apostel sich in dieser Stelle der Ausdrücke Bruder und Schwester, nicht aber, wie Vers 13 und 14, gläubiger Mann, gläubiges Weib bedient. Will er dadurch nicht anzeigen, daß er hier einzig von der Freiheit des Glaubens spreche? Dies ergibt sich noch klarer aus Vers 22 und 23. Ihr seyd theuer erkauft, werdet nicht Knechte der Menschen. Hätte Paulus durch die subjectio servilis das Eheband verstehen wollen, so hätte er sich ja weit besser so ausgedrückt: In solchen Fällen ist der gläubige Mann oder das gläubige Weib losgesagt vom Ehebündnisse. Diese offene Sprache wäre um so nöthiger gewesen, weil, wie man behaupten will, hier der Apostel dem gläubigen Manne oder Weibe eine neue außerordentliche Vergünstigung ankündiget, die eine Ausnahme in dem kurz zuvor erklärten allgemeinen Gesetze des Herrn machen soll.

Der Nachsatz klärt den Sinn noch besser auf. Sondern im Frieden hat uns Gott berufen, heißt es, in pace autem vocavit nos Deus. Was ist dies für ein Friede? Wahrlich nicht der eheliche

liturgie.de

Friede, wie mehrere Interpreten auslegen, und auch Pelagius (inter. oper. Hieronymi Tom. ultim. pag. 242. edit. II. Veronens.) erklärt *); sondern der Friede, den Jesus den Seinigen hinterlassen hat, Joh. XIV., 27, der Friede Gottes, der über allen Begriff gehet, Philipp. IV., 7; der Friede, der vorzüglich bei starken Versuchungen das Gewissen beruhiget, wie der Apostel Jakobus VI., 1. schreibt: Woher Streit und Zwist unter euch? Woher anders als aus euern Lüsten, die da Krieg führen in euren Gliedern? Es ist also die Rede von dem Frieden des Gewissens, das an dem Bösen keinen Theil nehmen soll, sondern sich bestrebet, unbefleckt und unbescholten vor dem Herrn befunden zu werden in Frieden; II. Pet. III., 14. — Der oben belobte Bischof Nicetas ist wieder hier mit uns einverstanden. In pace autem vocavit nos Deus, hoc est, ut pacem habeamus, et non sit in nobis seditio vel pugna.

Wie schön hängt dies mit dem Ganzen zusammen. Fassen wir den Sinn der ganzen Stelle wieder auf. »Wofern der Ungläubige sich scheidet, so scheide er sich. Es liegt nicht in des Gläubigen Macht, zu hindern, daß der Ungläubige, aus Haß gegen das Christenthum, die heiligsten Ehepflichten nicht schände, und das Band auflöse. Der Christ muß in solchen Fällen lieber den ehelosen Stand wählen, als Forderungen eingehen, die ihn wieder in den alten Götzendienst stürzen. Er ist zur

*) Caeterum non ad dissidium sumus vocati: ultro ergo discedere non debemus.

liturgie.de

Gewissensfreiheit, zum Frieden berufen; diesen seinen Beruf darf er nie aus dem Auge lassen.«

Den sechszehnten Vers: Woher weißt du denn, Weib, ob du den Mann zum Heile führen werdest? Oder woher weißt du, Mann, ob du das Weib zum Heile führen werdest? ziehen die meisten Interpreten, weil ihnen der Sinn dunkel ist, auf den ersten Theil der Antwort hin, und verbinden ihn mit Vers 12 und 13. Dies haben wir nicht nöthig. Er gehört zunächst zu dem vorhergehenden 15. Vers; beherrscht jedoch zugleich die ganze Antwort des Apostels, der den verlassenen Gläubigen durch eine süße Hoffnung, Gottes Gnade möge sich des Ungläubigen erbarmen, zu erheben, zu trösten und aufzumuntern sucht. Der Mensch kann nicht in die Zukunft sehen; und wie der eine Ehetheil durch Gottes Gnade und auf die Predigt der Apostel gläubig geworden ist und jetzt wegen dieses Glaubens verlassen wird; so kann auch der andere noch zur Zeit ungläubige Ehetheil, der sich geschieden hat, bald gläubig werden. Paulus bedient sich in seinem Vortrage der Affirmativen, um den verlassenen Theil desto mehr in seiner Hoffnung zu stärken. Denn in den damaligen Zeiten war es nichts seltenes, daß jene, die heute Verfolger waren, morgen den christlichen Glauben annahmen. Der verlassene christliche Ehetheil, wie er dies gewiß sehnlich wünschen mußte, so hatte er auch gegründete Hoffnung, es zu erwarten, weil der Apostel versprochen hat, mitzuhelfen. Kap. III. 9. Welcher Sinn liegt also in den gegebenen Worten des Apostels? Wenn uns nicht alles betriegt, so will er sagen: »Woher weißt du, daß du, Weib, deinen dich verlassenden Mann zum Heile führen werdest oder nicht?

liturgie.de

Hierin darfst du nicht zu voreilig richten. Gottes Gnade ist groß; auch über deinen Mann kann sie kommen, wie sie über dich gekommen ist. Darum trage dein Schicksal in Gottes Ergebenheit, dich tröstend mit einer bessern Zukunft, die vielleicht nicht fern ist. Gott, der Tröster Aller, wird dein Flehen erhören, deine Wünsche gewähren, und dann wird die Erneuerung der Ehe zwischen euch beiden Gläubigen desto fröhlicher seyn.» Theodoret sagt mit wenigen Worten das nämliche, was wir hier weitläufiger, um den Sinn vollständig zu geben, gesagt haben. Bona spe, inquit, proposita laborem suscipe: habes Deum prompti et alacris animi adjutorem. Nicetas ist ausführlicher. Numquid nosti, vir, an uxorem servaturus sis, nec ne? hoc est, unde nosti fere, an servaturus sis vel non servaturus sis? Futurum enim ignotum. Ignotum autem quum sit, conjugium solvere non oportet. Conveniens enim, inquit, et bonum malum legitime dicere licere, hoc est, servare. Non servans enim non diligens fuit, servans vero juvit et emolumentum cepit.

Paulus will also durch diese kurz gefaßte Frage die Bekehrung des Ungläubigen, die der christliche Ehetheil so sehr wünschte, auch wahrscheinlich machen, um den traurigen aufrecht zu halten. Wären aber diese Worte nicht zwecklos, wenn es in der Willkür des Gläubigen gelegen wäre, eine neue Ehe einzugehen? Paulus nennt auch hier noch immer den Ungläubigen, der sich geschieden hat, τον ανδρα, den Mann, την γυναικα, das Eheweib, wie er sie früher genannt hat, wodurch er offenbar zeigt, daß die Ehe durch die Scheidung des Ungläubigen nicht gänzlich aufgelöst sey.

liturgie.de

Um jedoch allem vorzubeugen und sich keinem Vorwurfe auszusetzen, berührt er im siebenzehnten Vers auch den möglichen Fall, daß der Ungläubige sich nicht bekehre und daher in seiner boshaften Scheidung verharre; wobei er dann den unschuldig Verlassenen von einer andern Seite her tröstet. Jedoch, fährt Paulus im siebenzehnten Vers fort, soll diese Bekehrung nicht erfolgen, und du, gläubiger Mann, oder du, gläubiges Weib, müßtest in deinem verlassenen Stande ehelos bleiben; so denke, Gott habe dir dies zugetheilt, Gott habe dich so berufen: wie einem Jeden Gott zugetheilt hat, wie einen Jeden Gott berufen hat, so verhalte er sich; und so lehre ich in allen Gemeinden. Nach dieser allgemeinen christlichen Regel füge sich also jeder Christ, in welchen Schicksalen er immer seyn mag.

Bei dieser Erklärung verfolgten wir den ordentlichen Gang der pauliniſchen Antwort, ohne die gegebene Ordnung zu stören, oder Worte und Sätze aus ihrer Stellung zu heben; wir hielten fest an den Ausdrücken, ohne dem Buchstaben eine fremdartige Wendung und gezwungene Erklärung beizulegen. Wir unterstützten sie durch mehrere alte Schrifterklärer. Der unbefangene Beurtheiler wird einer solchen Beweisführung und Demonstration das Lob der Gründlichkeit nicht versagen können, und vergleicht er sie mit der bei den gewöhnlichen Theologen gangbaren Meinung, so wird er ihr auch einen weit höhern Grad der Wahrscheinlichkeit zugestehen. Unsere Scholastiker setzen zum voraus, was noch bewiesen werden muß. Sie nehmen an, daß Paulus dem verlassenen gläubigen Ehetheile ein außerordentliches Vorrecht gestatte. So schreibt der heil. Thomas über die Pauliniſche Stelle: Superius

liturgie.de

ostendit, quod fidelis non debet dimittere infidelem cohabitare volentem: hic autem dicit, quodsi non vult cohabitare, non tenetur fidelis eum sequi, sed potest alteri nubere. Ubi primo ponitur ipsa concessio, secundo concessionis ratio duplex; prima est libertas: *non enim servituti* etc. Secunda est pacis tranquillitas: *in pace* etc. (Lect. 5. in h. loc.) Woraus wird aber die Concessio bewiesen? Aus dem Worte decedat, das man irrig auf den Gläubigen hinweiset. Eben so grundlos ist die ratio prima concessionis, die aus den Worten *non enim servituti* etc. Denn hier ist nicht von einer servitus conjugalis, wie die Theologen das Ehebündniß nennen, sondern von einer ganz andern Knechtschaft und Unterwürfigkeit die Rede.

Wir glauben hier noch einer neuern Meinung erwähnen zu müssen, die ein französischer Gelehrter aufgestellt hat. Nach ihm legten die Corinther unter andern diese Fragen vor: 1) was zu halten sey von der Ehe der Ungläubigen; ob und wann sie gelöst werden könne. 2) was zu halten sey von der Halbehe der Ungläubigen oder von solchen Personen, die zusammen leben, Kinder erzeugen, ohne rechtmäßig verheirathet zu seyn. Wenn nun der Eine Theil von diesen den Glauben annähme, der andere aber ungläubig bliebe, was zu machen sey? — Die erste Frage beantwortet der Apostel Vers 10, wo er die unbedingte Unauflösbarkeit lehret. Auf die zweite antwortet er Vers 12: Wenn der Mann sich bekehret, und bis auf den Tag der zu empfangenden Taufe dem Weibe beiwohnet, ohne rechtmäßige Verehelichung, so soll man ihn nicht von dem Weibe oder seiner Concubine trennen, obschon diese ungläubig bleiben will, sondern man soll beide jetzt recht-

liturgie.de

mäßig verehelichen, wenn die Ungläubige nur dazu ihre Einstimmung ertheilt. Will sie dies aber nicht, so kann sie sich trennen, und der Gläubige kann dann eine andere Ehe eingehen, weil die erste Ehe keine wahre Ehe, sondern ein Concubinat war. Denn es ist einleuchtend, sagt der Verfasser, daß der Apostel durch den Ausdruck: Den anderen sage ich, nicht der Herr, denen er die Befugniß gestattet, eine andere Ehe einzugehen, nicht rechtmäßig Verehelichte verstehe, sondern nur jene, die in einer scheinbaren Ehe, in einem Concubinat zusammen lebten. Der Anfang des 12. Verses bildet einen Gegensatz zu dem 10. Vers. Denen, die verehelicht sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr; dagegen der 12. Vers: Den Andern sage ich, nicht der Herr. Hier stehen also die Andern den Verehelichten entgegen. Diese Anderen waren also nicht rechtmäßig Verehelichte. Es läßt sich denken, daß beim Anfange des Christenthums überall, und mithin auch zu Corinth, viele ungleiche Ehen waren, wo der eine Theil Christ wurde, und der andere Theil heidnisch blieb. Wir wissen aber auch, daß Viele, und zwar aus der höhern Classe, in einem Concubinat lebten. Der Kaiser warf ja selbst seinen Beamten in einer öffentlichen Rede vor: «Jeder hält sich seine Genossen zu Tisch und Bett, nur gebunden wollt ihr nicht seyn, um desto freier in wilder Ehe zu schwelgen.» (Dio Cassius Libr. 56. §. 7.) Deswegen bedient sich auch Paulus in der ganzen Antwort von V. 12 bis 17 des Ausdruckes Weib, ohne einen Umstand anzugeben, woraus man schließen könne, daß er dadurch eine wahre Gattin verstehe. Denn das griechische γυνη wird verschieden gebraucht, bald für eine Ehefrau, bald für eine Wittwe, bald

liturgie.de

für eine Jungfrau, so auch für eine Concubine. In dieser Bedeutung steht es hier.

Gewiß eine sonderbare Meinung, die, so viel wir wissen, viele Widersacher, keine Vertheidiger gefunden hat. Man darf auch nur einmal den Pauliniſchen Text lesen, und die Widersinnigkeit dieser Ansicht fällt bald jedem auf. In dem 10. und 11. Vers liegt allerdings eine Opposition, aber diese besteht in der gleichen und ungleichen Ehe. Concubinarien mögen damals gewesen seyn, dies wollen wir nicht läugnen; aber gewiß ist es, daß diese schon vor der Aufnahme zum Catechumenat ihre Beischläferinnen verlassen mußten. Dagegen sagt Paulus: Der Mann soll das Weib nicht verlassen. Er redet von einem gläubigen Manne, und von einem gläubigen Weibe; wird er diesen Gläubigen erlaubt haben, die Concubinen beizubehalten? Wie er im 3., 4. und 10. Vers die gläubige rechtmäßige Gattin, und den gläubigen rechtmäßigen Gatten, Weib und Mann nennt, so nimmt er diese Worte auch Vers 12. bis 17. in gleicher Bedeutung. Doch genug hiervon.

§. 3.

Lehre der Kirchenväter vom zweiten bis zwölften Jahrhundert über die Unauflösbarkeit einer ungleichen Ehe.

Je tiefer man eindringt in die ersten Zeiten des Christenthums, das aus Heiden und Juden zusammengesetzt wurde, desto mehrere Beispiele von ungleichen Ehen, sollte man glauben, müßte die Urgeschichte aufzuweisen wissen; desto häufiger müßte von denselben die Sprache

liturgie.de

seyn. Und doch kommt weder bei den apostolischen Vätern Hermas, Ignaz, Polykarp, Clemens, weder in den apostolischen Satzungen und Constitutionen, noch bei den Vätern des zweiten Jahrhunderts etwas davon vor. Man verbietet den Christen, eine ungleiche Ehe mit Juden und Ungläubigen einzugehen, aber über die vor der Annahme des Christenthums eingegangene Ehe schweigt man. Selbst in den spätern, vorzüglich spanischen Konzilien, wo mehrere Verordnungen über die Ehen der Juden erlassen werden, bleibt unser gegenwärtiger Fall, wo ein Ehetheil sich bekehrt und der andere ungläubig bleibt, unberührt. Es scheint, man habe dergleichen Ehen nach der allgemeinen, von Christus festgesetzten, und von dem Apostel näher verkündigten Regel der unbedingten Unauflösbarkeit behandelt. Eine Ausnahme in dergleichen Fällen würde mehr Gerede, mehrere Zweifel, und mithin mehrere Consultationen und Entscheidungen verursacht haben.

Jede zweite oder wiederholte Ehe, selbst nach dem Tode des ersten Ehetheiles, verrieth einen überwiegenden Hang zur Luxurie, und war deswegen in den Augen der ersten Kirchenväter nicht lobenswerth, obschon der Apostel sich für dieselbe so offen erklärt: würden sie wohl die zweite eines neubekehrten Christen, dessen erste Ehehälfte, obschon zwar ungläubig, aber doch noch am Leben war, ungerügt, wenigstens unberührt gelassen haben? Eine zweite Ehe bei Lebzeiten der ersten Ehehälfte verdient doch nach unserer Ansicht mehr Beachtung, als eine solche nach dem Tode derselben. Dies Argument a praejudicio, verbunden mit dem tiefen Stillschweigen über die in Frage stehenden ungleichen Ehen, kann nicht anders

liturgie.de

als einen großen Eindruck gegen die Auflösbarkeit solcher Ehen bei dem unpartheiischen Forscher machen; zumal wenn man dabei noch in Erinnerung zieht, daß die heilige Kirche in der Ehepraxis von zwei verschiedenen Seiten angegriffen worden ist. Die Tatianer und Enkratiten verabscheuten jede Ehe; die Montanisten und Novatianer verdammten die zweite Ehe; wieder andere erlaubten eine doppelte Ehe. Den Ersten wäre die Kirche, wenn sie eine andere Ehe den neubekehrten Christen erlaubt hätte, ein Stein des Anstoßes gewesen. Die Sektirer hätten gewiß nicht unterlassen, ihr eine Laxität oder gar eine Uebertretung des göttlichen Ehegesetzes vorzuwerfen. Die Andern würden dadurch ihre Schwärmerei bemäntelt und gerechtfertiget haben.

Doch glaubt Christian von St. Ursula *) eine Spur für die Auflösbarkeit einer ungleichen Ehe bei dem heil. Martyrer Justin entdeckt zu haben. Der heil. Martyrer erzählt in seiner zweiten Apologie eine Geschichte, wo ein christliches Weib ihrem Manne einen Scheidebrief ausfertigte, wodurch die bestandene Ehe als aufgelöst angesehen wurde, wie dann auch selbst der heilige Martyrer den entlassenen Mann den ehemaligen Gatten nennt. Diese Geschichte schien dem gelehrten Schneidenbach so richtig und für die gegenwärtige Frage so entscheidend, daß er seine frühere Meinung verließ, und Christian von St. Ursula beipflichtete. Wir müssen sie also hören. »Ein gewisses Weib lebte mit einem unzüchtigen Manne; auch sie war früher unzüchtig, aber nachdem sie die christliche Lehre erkannt hatte, lebte

*) Diss. de conjuge infideli, facto fideli. §. 8. pag. 31.

liturgie.de

sie besser, und bestrebte sich, ihren Mann zu bereden, daß er ebenfalls in sich gehen möchte. Sie legte ihm die Lehre Christi vor und bemerkte, daß jene, die unkeusch und vernunftwidrig lebten, ewige Strafen der Hölle zu erwarten hätten. Er aber blieb bei eben denselben Ausschweifungen, und machte seine Frau durch seine Handlungen ganz von sich abwendig. Diese hielt es für Sünde, ferner bei einem Manne zu schlafen, der wider das Gesetz der Natur und wider das Recht mit Allen seine Wollust zu sättigen suchte, und wollte sich deswegen von ihm scheiden. Aber aus Ehrfurcht gegen ihre Verwandten, die ihr riethen, noch ferner bei ihm zu bleiben, (vielleicht, sagten sie, läßt der Mann sich noch zur Besserung an), that sie sich Gewalt an und blieb noch. Da ihr Mann aber nach Alexandrien reiste, erhielt sie Nachricht, daß er's noch ärger machte. Damit sie sich nun seiner Bosheit und Gottlosigkeit nicht theilhaftig machte, wenn sie länger mit ihm in der Ehe, in Tisch- und Bettgemeinschaft bliebe, so schickte sie *) ihm, wie ihr es nennet, einen Scheidebrief zu. Der feine brave Mann hätte sich freuen sollen, daß seine Frau, die vorhin mit Bedienten und Taglöhnern Ausschweifungen beging, den Trunk und alle Liederlichkeiten liebte, von diesen Handlungen abgestanden war, und ihn selbst dahin bringen wollte, daß er davon abstehen sollte. Statt dessen aber stellte er, da sie bei wahrgenommener Beharrlichkeit sich

*) Verita illa, ne inique et impie factorum particeps fieret, si in conjugio maneret, victusque et thori consors esset, misso eo, quod vocatis, repudio discessit. N. 2. pag. 92. edit. Maurin. Venet.

liturgie.de

von ihm getrennt hatte, eine Klage wider sie an, und sagte, sie sey eine Christin. Sie gab hierauf bei dir, o Kaiser! eine Bittschrift ein, worin sie bat, daß man ihr erlauben möchte, vorher ihre häuslichen Angelegenheiten in's Reine zu bringen; und nur allererst nach gemachter Disposition über ihre Sachen sich gegen die Anklage zu verantworten. Dies hast du ihr zugestanden. Da ihr ehemaliger Mann aber für diesmal nichts wider sie aufbringen konnte, so griff er dagegen einen gewissen Ptolomäus, der ihr Lehrer in der christlichen Religion gewesen war, folgendermaßen an.«

Christian von St. Ursula erläutert diese Stelle also: Hier zeigen sich zwei Eheleute, beide ungläubig. Die Frau wird nachher eine Christin, und als solche (Soror effecta) verläßt sie ihren ungläubigen Mann nicht, in der Hoffnung, er würde sich bekehren. Dieser aber wird noch liederlicher und geht weg. Jetzt hat die Frau ihre Freiheit erhalten, und schreibt einen Scheidebrief, in dem sie ebenfalls ihre Gesinnungen darthut. — Justin, obschon er das Verfahren dieser Frau in diesem Punkte nicht besonders lobt, spricht doch mit solcher Zuversicht öffentlich vor dem römischen Senat davon, daß die gute Sache sich von selbst verräth. Er nennt den entlassenen Mann, quondam maritum, den ehemaligen Mann, wodurch er hinreichend beweiset, daß die Ehe in gegenwärtigem Falle aufgelöst ist, wie dann auch nach den Civilgesetzen durch den Scheidebrief (misso eo, quod vocatis, repudio) die Ehe dergestalt aufgelöst wurde, daß jeder Theil eine andere Ehe eingehen konnte. Justin kannte gewiß die Vorschriften des Christenthums, er erwähnt des allgemeinen Gesetzes Jesu: Wer eine Entlas-

liturgie.de

sene heirathet, bricht die Ehe. Der gegenwärtige Fall bei einer ungleichen Ehe macht also nach ihm eine Ausnahme von der Regel*).

Der aufmerksame Leser wird bald erkennen, daß der gelehrte Verfasser sich manches hinzudenkt, das die einfache Erzählung nicht angibt, und manches anders vorstellt, als die Erzählung es gibt. Justin sagt zwar, daß der Mann einen ausschweifenden Lebenswandel geführt; daß er aber seine Frau der Religion wegen mißhandelt, oder sie zu unsittlichen Handlungen angehalten habe, davon meldet er nichts; vielmehr scheint der Mann die Frau noch immer geliebt zu haben; denn er wollte den Scheidebrief nicht

---

*) Primo in scena comparent duo conjuges, infideles ambo. Uxor postmodum fit christiana, et soror effecta virum infidelem sub spe conversionis non dimittit. Suis is vitiis adhuc magis insordescens, ipse discedit. Nacta nunc suam mulier libertatem, libellum scribit repudii, quo animi sui sensa pariter contestetur. Justinus ipse, licet factum hoc mulieris (quod neque scribendi ratio exigebat) publicis laudibus non extollat, tanta tamen fiducia coram senatu Romano id enarrat, ut bona causa se ipsam prodat . . . Plane persuasum fuisse Justino, conjugium fuisse solutum, ex eo fit credibile, quod is, dum Christi recenset praecepta eorumque commendat sanctimoniam, licet et *eum moechari* asserat, *qui repudiatam ab altero viro ducit*, in nostro tamen casu matrimonium dissolutum innuat, non amplius simpliciter vocans maritum, sed; *illius quondam maritus*. Quidquid sit, Justinus hoc repudium aequiparat illi, quod gentiles dabant: *misso eo quod vocatis repudio*, nec id carpit aut vituperat; minus aequum si habuisset, absque dubio satius duxisset, perpetuo illud silentio involvendum. Diss. cit. pag. 34.

liturgie.de

annehmen*), mithin wollte er sie nicht verlassen. Wie geschichtswürdig erklärt der Verfasser die Reise des Mannes nach Alexandrien, als eine boshafte Verlassung: suis is vitiis adhuc magis insordescens, ipse discessit? Kann man eine Reise auf eine kurze Zeit als eine Ehescheidung ansehen? Justin sagt: postquam illius vir Alexandriam profectus. Hätte der Mann diese Reise in der Meinung unternommen, um sich von seiner christlichen Frau zu trennen, so würde der Apologet sich gewiß anders ausgedrückt haben, weil dieser Umstand die christliche Frau noch mehr entschuldigte. Der Verfasser irrt sich ferner, wenn er daraus schließt, die Frau habe dadurch ihre Freiheit erhalten, und deswegen den Scheidebrief ihrem Manne zugestellt. Nacta nunc suam libertatem etc. So darf man nicht willkürlich eine gegebene Geschichte verdrehen. Justin sagt: Der Mann habe zu Alexandrien noch schändlichere Ausschweifungen begangen: nun fürchtete die Frau, sich der bösen Thaten theilhaftig zu machen, wenn sie in der Ehe blieb**). Die Ehe bestand also bis dahin noch. Die Frau hob nun die Tisch- und Bettgemeinschaft auf, oder sie trennte sich von Tisch und Bett. In dieser

*) Repudium non acceptans, ipsam accusat etc. Oder wie Christophorson übersetzt: Cum ejus repudiasset consilium, eam discedere capientem accusavit. Die Benediktiner Ausgabe des Justinus hat: Repudium non obsequenti nuntiantem accusat etc.

**) Pejora facere nuntiatus est: verita illa, ne inique et impie factorum particeps fieret, si in conjugio maneret, victusque ac thori consors esset, misso eo, quod vocatis, repudio discessit.

liturgie.de

Absicht bediente die Christin sich der Befugniß, die ihr die Civilgesetze gewährten, und stellte dem Manne einen Scheidebrief zu. Auch nach dem christlichen Gesetze konnte sich die Frau im Falle des Ehebruches von ihrem untreuen Manne scheiden. Unser Apologet, weil er den Kaiser und den römischen Senat anredet, spricht ganz im Geiste der Civilgesetze. Deswegen bedient er als Grieche sich des lateinischen gerichtlichen Ausdruckes repudium mit dem Zusatze, quod vos vocatis, wie ihr es nennt, und nennt den Mann quondam maritus.

Die Geschichte, wie sie der heilige Justin erzählt, berührt eigentlich den von uns aufgestellten Fall nicht. Der Mann machte die christliche Frau nicht durch seinen Unglauben, sondern durch sein vernunftwidriges schlechtes Betragen von sich abwendig; aus dieser Ursache glaubte die Frau sich von ihrem Manne scheiden zu müssen, und gab ihm den Scheidebrief. Denn wer einem Ehebrecher anhängt, macht sich selbst des Ehebruches schuldig. Nach dem Berichte des heiligen Justins war die Frau schon früher Willens, aus der nämlichen Ursache sich von ihrem Manne zu scheiden; allein auf Zureden ihrer Verwandten blieb sie noch. Warum? Christian von St. Ursula sagt: weil sie des Mannes Bekehrung hoffte. Dies ist mehr, als Justin angibt. Nach Justin sagten die Verwandten: Man hoffe, der Mann würde sich einst bessern*). Wenn der Mann sich nun sittlich gebessert und

*) Maritum tandem aliquando spem mutationis allaturum dicebant. Nach dem Ausdrucke bei Eusebius scheint der Mann sich auch auf eine kurze Zeit gebessert zu haben. Vir jam spem quandam suae vitae commutandae ostentaret.

liturgie.de

von dem ausschweifenden Leben abgelassen hätte, ohne jedoch den christlichen Glauben anzunehmen: würde die christliche Frau die Scheidung nicht ausgestellt und mit dem ungläubigen Manne in der Ehe friedlich fortgelebt haben? Nicht also die infidelitas, von der der Apostel spricht, sondern das lasterhafte Leben bewog die christliche Frau, sich von Tisch und Bett zu trennen. Man findet nicht, daß die Frau, auch nach ausgehaltener Anklage ihres Mannes, von neuem sich verheirathet habe. Dies müßte doch vor allem bewiesen werden.

Ein persönlich schlechtes Betragen des Ungläubigen gibt dem gläubigen Theil noch kein Recht zur Scheidung, wenn er nicht zu ähnlichen Gottlosigkeiten vorzüglich seines Glaubens wegen gezwungen wird. Die Theologen, die dies behauptet haben, sind zu weit gegangen, und haben sich vom Geiste des Gesetzes entfernt. Der christliche Glaube hat Vorrechte, aber diese gehen dahin, das natürliche und göttliche Gesetz zu bekräftigen, nicht aber es zu verletzen und aufzuheben. Der französische Theolog Drouven (Libr. IX. de re sacramentar. Tom II. pag. 154.) sagt sogar, der neu bekehrte Ehetheil könne die früher im Unglauben eingegangene Ehe nach Belieben aufheben und eine andere eingehen *). Worauf will man dieses sonderbare Vorrecht gründen? Ist vielleicht die im Unglauben geschlossene Ehe lösbar, wie einige ältere Theologen vertheidiget haben? Diese erinnerten sich nicht, daß Gott schon im Paradiese gesagt hat: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen. Andere wollten der Kirche die Gewalt zuge-

*) Ut pro libito possit ad nova vota transire.

liturgie.de

stehen, dergleichen Ehen aufzulösen; eine Meinung, die längstens schon ihr Grab gefunden hat. Wieder andere wollten in dem Bade der Wiedergeburt den Auflösungspunkt gefunden haben. Gegen diese hat sich die Synode von Meaux, wie Gratian sie zitirt, besser die Synode von Tribur, erklärt, welche Can. 39. sagt: In Baptismo solvuntur crimina, non tamen legitima conjugia. Es wird immer für jene, welche in ungleichen Ehen dem gläubigen Theile das Vorrecht gestatten, eine neue Ehe einzugehen, ein unauflösbares Ploblem bleiben, zu bestimmen, wann und wodurch die erste Ehe aufgehoben werde.

Christian von St. Ursula wählt die Abschließung der neuen Ehe als Trennungspunkt der ersten. Eine willkürliche Bestimmung, die sich nicht verträgt mit dem Gesetze Jesu Matth. V, 28. Wer ein Weib ansieht, sie zu begehren, der hat schon Ehebruch mit ihr in seinem Herzen begangen. Es gibt Verträge, wo der letzte den ersten aufhebt, aber bei der Ehe macht der erste Vertrag jeden andern ungiltig. Das Weib ist nach dem Apostel gebunden, so lange ihr Mann lebt. Man muß eine Ursache angeben, warum die zweite Ehe die bis dahin bestandene erste Ehe aufhebt. Diese auflösende Kraft kann nicht in der zweiten Ehe als einer anderwärtigen Verbindung liegen; sonst würde jede zweite eheliche Verbindung die erste auflösen. Die erste Verbindung muß zuvor rechtmäßig getrennt seyn, ehe eine zweite angeknüpft werden kann.

Aus den alten Kirchenvätern ist Tertullian der erste, der die Frage über die Auflösbarkeit einer ungleichen Ehe erörtert, und zwar in mehreren Büchern, so daß

liturgie.de

über seine Entscheidung dieser Frage kein Zweifel obwalten kann. Zuerst behandelt er dieselbe in den Büchern an seine Gattin, die er nach der wahrscheinlichsten Meinung geschrieben hat vor seinem Falle in den Montanismus. Denn er mißbilliget hierin noch nicht die zweite Ehe; er nimmt sie vielmehr als erlaubt an, obschon er sie nicht anrathet; ja er gestattet sie unter gewisser Bedingung seiner Gattin nach seinem Tode *). Auch bezieht er sich hierin auf die Autorität der Kirche, wodurch er seine Anhänglichkeit an die Lehre der Kirche beurkundet. In diesem Werke erklärt er sich entschieden gegen die Auflösbarkeit einer ungleichen Ehe. Nachdem er Libr. II. Cap. 2. Tom III. edit. Semler. II. pag. 71. den Paulinischen Text aus dem I. Briefe an die Corinther angeführt und hieraus bewiesen hat, daß die Ehe eines Christen mit einer Ungläubigen verboten sey, fährt er fort: » Uebrigens ist es klar, daß die heilige Schrift hier jene Gläubigen versteht, welche die Gnade Gottes in einer heidnischen Ehe angetroffen hat, gemäß den Worten: Wenn ein Gläubiger, sagt er, eine ungläubige Frau hat; er sagt nicht, wenn ein Gläubiger eine ungläubige Frau nimmt; er beweist, daß der, so im Unglauben die Ehe eingegangen hat, bald aber durch die Gnade Gottes bekehrt ward, in dieser Ehe mit der ungläubigen Frau verharren müsse; nämlich deswegen, damit nicht jener,

*) Vergl. J. A. Noesselt Diss. de vera aetate et doctrina scriptorum sept. Florent. Tertulliani. Hallae. pag. 148. edit. II. Diese Abhandlung ist auch abgedruckt in Tom. VI. Historiae Theolog. crit. Godefridi Lumper. — Nicol. Le Nourry Apparat. ad Biblioth. maxim. Patrum Tom II. pag. 1199.

liturgie.de

der den Glauben erhalten, meinen sollte, er müßte jetzt von dem ungläubigen und gewisser Maßen auswärtigen Weibe sich scheiden *). « Bald darauf noch in eben demselben Kapitel machte er sich den Einwurf: Hoc loco dicit aliquis, quid ergo refert inter eum, qui in matrimonio gentili a Domino allegitur, et olim, id est ante nuptias fidelem, ut non proinde carni suae caveant? Alter arceatur a nuptiis infidelis, alter in his perseverare videatur: cur si a gentili inquinamur, non et ille disjungitur? Hierauf antwortete er, nach dem Ausspruche des Herrn sey es besser nicht heirathen, als nachher sich trennen; denn er verbietet die Scheidung, außer im Falle eines Ehebruches, empfiehlt aber die Enthaltsamkeit. Jener (der Gläubige in einer ungleichen Ehe) also muß aushalten, dieser braucht gar nicht zu heirathen **). Tertullian kennt keine Ausnahme. Er legt dem gläubigen Manne unbedingt die Ausharrung

*) Caeterum manifestum est, scripturam illam eos fideles designare, qui in matrimonio gentili inventi a Dei gratia fuerunt, secundum illa verba: *Si quis*, inquit, *fidelis uxorem habet infidelem:* non dicit, uxorem duci infidelem, ostendit jam in matrimonio agentem mulieris infidelis, mox gratia Dei conversum perseverare cum uxore debere, scilicet propterea, ne qui fidem consecutus putaret sibi devertendum esse ab aliena jam et extranea quodam modo foemina.

**) Respondebo si spiritus dederit, ante omnia allegans dominum magis ratum habere matrimonium non contrahi, quam omnino disjungi: denique divortium prohibet, nisi stupri causa, continentiam vero commendat. Habet igitur ille perseverandi necessitatem, hic porro etiam non nubendi potestatem.

liturgie.de

in der Ehe mit dem ungläubigen Weibe auf: perseverandi habet necessitatem. Auf gleiche Weise hält er die gläubigen Frauen an, bei ihren ungläubigen Männern zu bleiben. Cap. 7. — Gesetzt auch, der ungläubige Mann behandle die gläubige Frau hart, er wolle sie zum Götzendienst oder zu andern Schlechtigkeiten zwingen: dessen ungeachtet muß die gläubige Frau in der Ehe ausharren. Hören wir, wie Tertullian dies Alles beseitiget. Recenseamus, sagt er Cap. 5. nunc caetera pericula et vulnera, ut dixi, fidei Apostolo praevisa, non carnis tantum; verum etiam ipsius spiritus molestissima. Quis enim dubitet, obliterari quotidie fidem commercio infideli? Bonos corrumpunt mores confabulationes malae, quanto magis et convictus et individuus usus? Quaevis mulier fidelis Deum observet, necesse est. Et quomodo potest duobus dominis deservire, Domino et marito, adde, gentili? Gentilem enim observando gentilia exhibebit. Nachdem er diese heidnischen Dinge aufgezählt hat, sagt er weiter Cap. 4. Sed viderit, qualiter vir officia pendat Domino. Certe non potest pro disciplina satisfacere, habens in latere diaboli servum, procuratorem domini sui ad impedienda fidelium studia et officia. Weiter Cap. 7. führt er wieder andere Hindernisse an. Moratur Dei ancilla cum laribus alienis et inter illos omnibus honoribus daemonium, omnibus solemnibus regum, incipiente anno, incipiente mense, nidore thuris agitabitur. Et procedit de janua laureata et lucernata, ut de novo consistorio libidinum publicarum. Nachdem er nun alle häuslichen und auswärtigen Versuchungen und Gefahren

liturgie.de

genau geschildert hat, sagt er: omnia extranea, omnia inimica, omnia damnata, ad terrendae salutis a malo immissa. Dieses sind gewiß harte, sehr harte Anfälle für den gläubigen Ehetheil. Was hat er aber in diesen zu thun? Soll er sich scheiden, den Ungläubigen verlassen, eine andere Hälfte gleichen Glaubens suchen? Nein, dieses darf nicht geschehen nach Tertullian. Gott kennt diese harte Anfälle, sagt er. Der dir die Gnade des Glaubens gegeben hat, wird dir in diesen Zuständen seinen Schutz nicht versagen. Haec si ei quoque evenire possint, qui in matrimonio gentilis fidem adepti moratur, tamen excusantur, ut in ipsis deprehensi a Deo et jubentur perseverare et sanctificantur et spem lucrationis accipiunt. Si ergo ratum est apud Deum matrimonium hujusmodi, cur non prospere cedat, ut et a pressuris et angustiis et impedimentis et inquinamentis non ita lacessatur, jam habens ex parte divinae gratiae patrocinium? Nam et ad aliquam, quae virtutem coelestem documentis dignationis alicujus vocatur, terrori est gentili, quo minus sibi obstrepat, minus sed et minus speculetur. Sensit magnalia, vidit expedimenta. Scit meliorem factum, sic et ipse candidatus est timoris, ita facilius hujusmodi lucro fiunt, in quos Dei gratia consuetudinem fecit. Durch diese Worte scheint Tertullian die Stelle des heiligen Paulus erklären zu wollen: Der ungläubige Mann ist geheiliget durch das gläubige Weib. Und: Woher weißt du denn, Weib, ob du den Mann zum Heile führen werdest?

In allen Fällen bleibt Tertullian bei der allgemeinen

liturgie.de

Regel stehen: die Ehe sey unauflösbar, und der Gläubige habe die Pflicht, in der Ehe mit dem Ungläubigen zu verharren. Er will nicht einmal haben, daß der gläubige Theil die Gemeinschaft des Tisches und Bettes aufhebe, weil dadurch alle Hoffnung vereitelt würde, den Ungläubigen zu gewinnen und Kinder zum Heile zu führen. Denn die aus der, obschon ungleichen Ehe hervorgehenden Kinder werden von dem gläubigen Ehetheile zur Taufe gebracht, und so dem Herrn geheiliget *). Dies allein ist schon eine große Frucht der Ehe. Zu solchen außerordentlichen Forderungen verbindet das Gesetz nicht; es stellt uns das Gute vor, das daraus entsteht, und läßt uns die Wahl.

Auch in dem Buche de Monogamia vertheidiget Tertullian gleiche Grundsätze; weil dies aber in dem Montanismus verfertiget worden ist, so halten wir es für überflüssig, daraus Auszüge zu liefern. Vergl. Klüpfelii Diss. de mente Tertulliani.

Mehrere von Tertullian aufgestellte Meinungen werden von den bald darauffolgenden Kirchenvätern getadelt und angefochten; von wem wird aber die Meinung über die Unauflösbarkeit einer ungleichen Ehe auch nur im Geringsten gerügt, oder als zu streng und gegen die

*) Adeo nulla ferme nativitas sancta est, utique ethnicorum, hinc enim et Apostolus ex sanctificato alterutro sexu sanctos procreari ait, tam seminis praerogativa, quam ex institutionis disciplina. Caeterum, inquit, immundi nascerentur, quasi designatos jam sanctitati, ac per hoc etiam saluti, intelligi volens fidelium filios, ut hujus spei pignore matrimoniis, quae retinenda consueverat, patrocinetur. Libr. de anima. Cap. 39.

liturgie.de

kirchliche Observanz anstoßend gemißbilligt? Ist dies nicht ein Zeichen, daß Tertullian keine paradoxe oder fremdartige Meinung, sondern die Meinung der allgemeinen Kirche ausgesprochen habe? Kann man auch nur einen einzigen bewährten Kirchenvater, ein einziges authentisches Konzilium aufweisen, wodurch die entgegengesetzte Meinung als ein von dem Apostel verkündigtes Vorrecht, als eine kirchliche Observanz beurkundet und bestätiget wird? In der vorigen Zeit war es nicht, wie in der jetzigen. Eine ungleiche Ehe ist für uns eine höchst seltene Erscheinung; bis zum achten Jahrhundert waren deren mehrere. Sonderbar, daß Niemand von dem ausserordentlichen Vorrecht derselben redet!

Selbst die Kirchenväter, die unsere Gegner als Zeugen dieses Vorrechtes aufweisen, sind nicht nur zweifelhaft, sondern gerade der andern Meinung. Man beruft sich auf den Brief des heilgen Basilius an Amphilochius. Wie trüb ist diese Quelle! Spräche sich der Verfasser dieses Briefes auch ganz entschieden für die Auflösbarkeit einer ungleichen Ehe aus, was wäre damit gewonnen? Der ganze Brief ist ja ein Gewebe von Ungereimtheiten und Paradoxien, wie wir im dritten Theile des vierten Bandes nachgewiesen haben. Doch aber bei gegenwärtiger Frage weicht der Verfasser des canonischen Briefes nicht von der Regel ab, wenn man ihn nur recht verstehen will. Im neunten Canon redet er von dem Ehebruch, und wie dieser ganz verschieden nach den Gewohnheiten des Landes bei den Weibern gestraft würde, da die Ehebrüche der Männer ungestraft blieben. Das christliche Gesetz beurtheile dagegen den ehebrecherischen Mann eben so, wie das Weib. Wie es sich mit dem

liturgie.de

fleischlichen Ehebruch verhält, so ist es auch mit dem Unglauben, den die Väter einen geistlichen Ehebruch nennen. Nun sagt unser Verfasser: »Der Frau eines ungläubigen Mannes wird befohlen, sich nicht zu trennen, sondern wegen der Unsicherheit des Ausganges zu bleiben. Denn woher weißt du, Weib, daß du den Mann zum Heile führest? Weßwegen diese eine Ehebrecherin ist, die ihren Mann verläßt, und sich zu einem andern begibt. Den Mann aber, wenn er seine Frau verläßt, hält man für schuldlos (d. h. nach den Gesetzen des Landes), und deswegen wird auch das Weib, das sich ihm beigesellt, nicht gestraft; aber (nach dem christlichen Gesetze) wenn der Mann sich von seiner Frau scheidet, und eine andere heirathet, ist er eben so ein Ehebrecher, weil er macht, daß sie die Ehe bricht; und das Weib, das sich zu ihm begibt, ist auch eine Ehebrecherin, weil sie einen fremden Mann verführt hat.« Wir ziehen diese Lesart, qui autem reliquit etc, die auch Balsamon hat, der andern vor, welche aus Unkenntniß ist verändert worden. Man liest nämlich: relictus autem est venia dignus. In dem Canon herrscht eine Opposition. Wie in dem ersten Theile von dem fleischlichen Ehebruch

*) Infidelis viri jussa est mulier non separari, sed remanere propter incertitudinem eventus. *Quid enim scis, mulier, an virum sit servatura?* Quare quae relinquit, est adultera, si ad alium virum accessit. Qui autem relinquit, est venia dignus, et quae ei cohabitat, non ideo condemnatur, sed si vir, qui ab uxore discessit, accessit ad aliam, est et ipse adulter, quoniam facit eam adulterari, et quae ei cohabitat, est adultera, eo quod alienum virum ad te traduxit.

liturgie.de

gesagt wird, daß er nach der Landessitte bei den Männern nicht, bei den Weibern aber streng gestraft wird; so wird auch in dem zweiten Theile von dem Unglauben als geistlichem Ehebruch gesagt, daß die Frau, wenn sie den ungläubigen Mann verläßt, eine Ehebrecherin sey, wenn sie einen andern heirathet; dagegen wird der Mann, wenn er die ungläubige Frau verläßt, nach der Landessitte freigesprochen, und das Weib, das ihn heirathet, wird nicht gestraft. Dieser Landessitte setzt der Verfasser das christliche Gesetz, so wie im ersten, also auch im zweiten Theile des Canons entgegen, und entscheidet, daß auch der gläubige Mann, wenn er seine ungläubige Frau verläßt, und eine andere heirathet, ein Ehebrecher sey, so wie auch die Frau eine Ehebrecherin ist, die diesen Mann heirathet.

Wir gestehen, daß auch die andere Leseart wichtige Gründe für sich habe. Der Sinn wäre nach derselben dieser: »Der Mann aber, der verlassen worden ist, ist zu entschuldigen, und die, welche bei dem Manne wohnt, soll nicht verdammt werden *).« Dies steht ebenfalls in Verbindung mit dem Satze im ersten Theile dieses Canons: »Daher weiß ich nicht, ob jenes Weib, das bei einem entlassenen Manne wohnt, eine Ehebrecherin genannt werden kann; denn das Laster betrifft die Frau, die ihn verabschiedet hat **).« Allein da in beiden Fällen der Verfasser von der Landessitte spricht,

*) Relictus vero est venia dignus, et quae cum illo habitat, non ideo condemnatur.

**) Quare, quae cum viro dimisso cohabitat, nescio, an possit adultera appellari. Crimen enim hic attingit mulierem, quae dimisit.

liturgie.de

so bleibt die Entscheidung für die unbedingte Unauflösbarkeit der Ehe nach dem christlichen Gesetze immer die nämliche: Im fleischlichen sowohl wie im geistlichen Ehebruche darf eben so wenig der Mann die Frau, als die Frau den Mann verlassen, und anderwärts heirathen. Denn des Herrn Ausspruch geht nach der natürlichen Folge der Billigkeit die Weiber so wie die Männer an: die Ehe darf nicht aufgelöst werden *). Es ist nicht einzusehen, wie man aus den Worten: Der verlassene Mann ist zu entschuldigen, einen Beweis für die Auflösbarkeit der ungleichen Ehe ziehen will? Wird man auch aus den vorhergehenden Worten: Daher weiß ich nicht ꝛc, eine Begünstigung für den Ehebruch ziehen? In dem einen sowohl, als in dem andern Falle spricht der Verfasser von der Landessitte. Wer wird zugestehen, daß in einer ungleichen Ehe bloß der gläubige Mann, und nicht auch die gläubige Frau das angebliche Recht einer legitimen Scheidung und neuen Verehelichung habe?

Man beruft sich eben so unrichtig auf den heil. Chrysostomus, dessen Meinung wir schon in der Erklärung der Paulinischen Stelle gelegt darhaben. Er sagt in der belobten Homilie über den ersten Brief an die Corinther VII., daß der Ungläubige eben so Ursache zur Scheidung gebe, wie der Ehebrecher. Er nennt auch den Götzendienst ein adulterium spirituale. So wenig nun nach der Meinung des heil. Chrysostomus ein fleischlicher

*) Domini dictum secundum sententiae consequentiam ex aequo et viris et mulieribus convenit, quod non liceat a matrimonio discedere.

liturgie.de

Ehebruch die rechtmäßig geschlossene Ehe auflöst, so wenig auch ein geistlicher Ehebruch. Er sagt zwar, es sey besser, daß die Ehe, als daß der Glaube aufgelöst würde: melius est disrumpi connubium, quam piam religionem. Wie er dies will verstanden haben, geht aus den unmittelbar vorhergehenden Worten hervor: Verbi gratia, si te jubet sacrificare aut sociam impietatis esse propter connubium, vel discedere. Die Auflösung besteht also nach ihm in einer bloßen Trennung von Tisch und Bett. Dies erklärte der heil. Lehrer früher in der 22. Homilie über den Brief an die Römer, wo er sagt, daß, wenn auch der Gläubige gezwungen worden sey, den ungläubigen Ehetheil zu verlassen, so dürfe er ihm doch im Herzen nicht abgeneigt seyn, sondern müsse die alte Liebe beibehalten, und in dem Vorsatze oder in der ehelichen Verbindung verharren *). Wie wäre dies aber möglich bei einer gänzlichen Auflösung und neuen Verehelichung? Kann wohl eine neue Verehelichung Statt finden, ohne Abneigung zu dem ersten

*) Si infidelis discedit, discedat. Id est quae penes te sunt, praesta et nemini des ansam belli et pugnae, non Judaeo, non Graeco. Sicubi vero pietatem laedi videas, ne praeponas concordiam veritati, sed generose persiste usque ad mortem, ac neque sic ex animo pugnes, neque ex voluntatis proposito ipsum averseris; sed in rebus tantum pugnes. Id enim significat illud: *quod ex vobis est: cum omnibus hominibus pacem habentes.* Et si ille pacem non servaverit, tu ne animum tuum tempestate repleas, sed ex proposito voluntatis amicus esto, ut dixi veritatemque nusquam prodas. Tom. IX. oper. pag. 682.

liturgie.de

Manne, ohne jeden Funken der alten Liebe gänzlich erstickt zu haben?

Chrysostomus ist der Mund der ganzen orientalischen Kirche. Wie er spricht, so sprechen Theodoret, Theophilact, Oecumenius, Nicetas ꝛc. deren Erklärungen wir im vorigen §. angeführt haben. In dem Kommentar über den Brief an die Corinther besteht Theodoret bei der unbedingten Unauflösbarkeit einer ungleichen Ehe, und stützt sich auf die Worte des 17. V. Wie einen Jeden Gott berufen hat, so verhalte er sich. Er kennt keine Ausnahme *). Libr. 5. haereticar. fabular. Cap. 25. spricht er seine Meinung noch offener aus. Nachdem er aus dem Apostel bewiesen hat, daß bei einer Scheidung beide Theile entweder ehelos bleiben oder sich wieder aussöhnen müssen, schreibt er weiter: »Ja sogar denen, die ungläubige Männer haben, und denen, die mit ungläubigen Weibern verbunden sind, gebietet er, die Ehe nicht zu lösen. Denn er sagt: Wofern ein Bruder eine ungläubige Frau habe ꝛc. Wenn er also die Ehe, der die Einheit des Glaubens fehlt, nicht löset, so ist klar, daß er sie als eine rechtmäßige, nicht gesetzwidrige anerkannt hat.« **) Würde Theodoret es unterlassen haben,

*) Hic aperte docuit, se non praecepisse cum infidelibus mulieribus vel viris conjungi, sed iis, qui sic vocati sunt, illa constituisse. Tom. III. operum edit. Sirmondi. Hallae 1771, pag. 206.

**) Quin etiam iis, quae infideles habent viros, et iis qui infidelibus juncti sunt uxoribus, praecipit non solvere matrimonium. *Si quis enim*, inquit, *frater uxorem habet infidelem* etc. Quodsi non solvit conjugium, quod fidei

liturgie.de

die Ausnahme zu Gunsten des gläubigen Theiles hervorzuheben, wenn die Kirche eine solche damals gebilligt hätte? Bedarf die Ausnahme nicht einer ausführlichen Erörterung, einer genauen Erklärung und festen Bestimmung? Aber er bleibt bei dem allgemeinen Satze: auch die Ehe, wo die Einheit des Glaubens mangelt, ist legitim, und kann nicht gelöset werden.

Nicht anders äußert sich Theophilact, den unsere Kritiker einen Abkürzer des heil. Chrysostomus, abbreviator Chrysostomi, nennen. Er bedient sich auch in gegenwärtiger Sache der Worte des heil. Chrysostomus: Satius est connubium ipsum dissolvere, quam pietatem in Dei cultum dimittere. Er gesteht dem gläubigen Theil dadurch eine Scheidung von Tisch und Bett zu, wenn er von dem ungläubigen Theile des wahren Glaubens wegen verfolgt wird. Auch sagt er, es sey besser, sich scheiden, als immer in Zank und Hader leben. Aber wo gestattet er dem gläubigen Theile in diesem Falle eine neue Ehe? Es war doch nöthig, dieses klar auszudrücken. Aus den Worten dissolvere, dirimere conjugium darf man auf eine gänzliche Auflösung nicht schließen. Dergleichen Ausdrücke erhalten ihren rechten Sinn aus den vorhergehenden und nachfolgenden Erklärungen. Theophilact stellt eben so wie Chrysostomus den Unglauben dem Ehebruch entgegen; wie nun der Ehebruch Ursache zur Scheidung gibt, so auch der Unglaube. Itaque si infidelis litiget et jurgiis

---

concordiam non habeat, clarum est, quod matrimonium legitimum esse noverit, non legi contrarium. Tom. IV. pag. 469.

liturgie.de

urgeat, praebuit ille divortii causam. Auf gleiche Weise schreibt er oben: Quoniam servandae pudicitiae gratia, vel intolerantia quadam, vel alia quavis de causa fiunt divortia: satius, inquit, est, ut nulla prorsus fiat sejunctio. Quae tamen si fieri contigerit, maneat mulier virum habens, tametsi cum eo nihil commisceatur, nec alium superinducat; vel viro concilietur.

Wenden wir uns wieder zu den lateinischen Vätern. Aus Hieronymus haben wir im vorigen §. Auszüge geliefert. Er spricht von keiner Ausnahme. Welche schöne Gelegenheit hatte er in dem Werke gegen Jovinian, wo er die Pauliniſche Stelle aus dem ersten Briefe an die Corinther erklärt, die Ausnahme zu Gunsten des gläubigen Theiles anzuführen? Er erwähnt ihrer nicht, weil er sie nicht kannte. — Aus Hieronymus hat Sedulius, der Schottländer seine Collectanea in den Brief an die Corinther größtentheils zusammengesetzt, und man kann ihn in dieser Hinsicht auch einen Abbreviator Hieronymi nennen. Aber auch dieser kennt keine Ausnahme. Der Unglaube ist ihm ein geistlicher Ehebruch *). Wie nun beim Ehebruch nur die Tisch- und Bett-Gemeinschaft aufgehoben werden kann, ohne daß das Eheband aufgelöst wird; also auch beim Unglauben.

Erklärt sich vielleicht der heil. Ambrosius entschiedener für die Ausnahme? Man bezieht sich auf eine Stelle

*) Fornicatio est etiam ipsa infidelitas. Dicimus autem, permisit causa fornicationis uxorem dimitti; sed quia permisit, non jussit, dedit locum Apostolo monendi, ut qui voluerit, non dimittat uxorem infidelem, quia sic fortasse possit fidelis fieri.

liturgie.de

aus dem achten Buche über das Evangelium des heil. Lukas, wo er schreibt: »Einige meinen, alle Ehen wären von Gott, besonders weil geschrieben steht: Was Gott vereinigt hat, soll der Mensch nicht trennen. Wenn also alle Ehen von Gott sind; so darf man keine auflösen: und warum sagt denn der Apostel: Will sich der Ungläubige absondern, so mag er es thun? Er wollte, daß die Christen keine Ursache zur Absonderung seyn sollten, und zeigt zugleich, daß nicht eine jede Ehe von Gott sey *). Wer möchte hierin eine Berührung, man will nicht sagen, eine Entscheidung unserer Streitfrage auffinden? Ambrosius mißrathet dem Gläubigen, eine Ehe mit einem Ungläubigen einzugehen. Denn wie er sagt, das Gesetz verbietet dergleichen Ehen **), mithin sind sie nicht von Gott. Von den anderen ungleichen Ehen redet er weder in diesem noch in einem andern Werke.

Man hat jedoch einen Kommentar über den Paulinischen Brief an die Corinther, den mehrere Alten dem heil. Ambrosius zugeschrieben haben. In demselben wird auf eine ganz bestimmte Weise in dem Falle, wo der Ungläubige den Gläubigen der Religion wegen hart behandelt,

*) Quidam enim putant, omne conjugium a Deo esse, maxime, quia scriptum est: *Quae Deus conjunxit, homo non separet.* Ergo si conjugium omne a Deo, omne conjugium non licet solvi. Et quomodo Apostolus dixit: *si infidelis discedit, discedat?* In quo et mirabiliter noluit apud Christianos causam residere divortii, et ostendit non a Deo omne conjugium.

**) Neque enim Christianae gentilibus Dei judicio copulantur, cum lex prohibeat.

liturgie.de

nicht nur eine Scheidung von Tisch und Bett, sondern auch eine neue Ehe gestattet. Denn dem, wie er sich ausdrückt, der den Urheber der Ehe verabscheut, sey man in der Ehe keine Hochachtung schuldig. Eine Ehe ohne Gottesfurcht sey keine rechtmäßige Ehe *). Die meisten Scholastiker führen diese Stelle nach dem Beispiel des Petrus Lombardus und Hugo von St. Viktor an. Sie verließen sich unbedingt auf das Ansehen des h. Ambrosius, ohne zu untersuchen, ob dies Werk vom heil. Lehrer Ambrosius, Bischof zu Mailand, herrühre. Die spätere Kritik entdeckte aber, daß ein schismatischer Diakon, mit Namen Hilarius, der Verfasser dieses Kommentars sey, den man daher, um ihn von dem großen Kirchenlehrer zu unterscheiden, Ambrosiaster nennt; vielleicht eben der nämliche Hilarius, von dem der heil. Hieronymus am Ende des Buches gegen die Luciferianer redet, obschon die in dem Kommentar vorkommenden Grundsätze über die Taufe nicht ganz übereinstimmen mit dem, was der heil. Hieronymus von dem Luciferianer Hilarius sagt. Der Verfasser des Kommentars scheint sich auch zu der Ketzerei des Pelagius hinzuneigen. Siehe Oudin Commentar. in Scriptor. ecclesiast. Tom. I. pag. 483. Diss. de Operib. Hilarii Diacon. In jedem Falle verdient der zweifelhafte oder verkappte Verfasser das Ansehen nicht, das wir einem heil. Lehrer Ambrosius

*) Non debetur reverentia conjugii ei, qui horret auctorem conjugii. Non enim ratum est matrimonium, quod sine Dei devotione est, ac per hoc non est peccatum ei, qui dimittitur propter Deum, si alii se junxerit. Contumelia enim creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur, ne accusetur alii copulatus.

liturgie.de

schuldig sind, und noch vielweniger in einer Sache, wo er abweichend von den übrigen ältern Kirchenvätern eine neue Meinung aufbringt, ohne hinreichende Gründe für diese Meinung entweder aus der heil. Schrift oder aus der Lehre der Kirche anzuführen. Der Verfasser spricht lediglich seine Ansicht aus. Er sagt nicht, daß man so in der Kirche lehre; auch der Grund, worauf er bauet, ist durchaus unhaltbar. Denn wenn keine Ehe ohne Gottesfurcht bestehen könnte, so wären alle Ehen der Heiden unrechtmäßig, da sie doch selbst der heil. Paulus und alle Kirchenväter als legitime und unauflösliche anerkennen. Erst in der Mitte des neunten Jahrhunderts scheint der Kommentar unter dem Namen des Ambrosius in Deutschland und Frankreich bekannt geworden zu seyn, vielleicht durch den literarischen Ruhm des Rabanus Maurus, der seine Erklärungen in die Briefe des heil. Paulus mit Auszügen aus diesem Kommentar angefüllt hat. Die gegenwärtige Stelle über die Auflösung einer ungleichen Ehe hat Raban wörtlich aufgenommen. (Libr. 30. Commentar. in Epist. Pauli Tom. V. oper edit. Colon. pag. 511.) Man findet sie auch in der zweiten Synode zu Toul vom Jahr 860 in dem Synodalschreiben des Erzbischofs Hinkmar von Rheims. Eine andere Stelle aus diesem Kommentar zitirt zu Gunsten der Ehescheidung Lothars die dritte Synode zu Aachen vom Jahr 862, worin der Verfasser lehrt, dem Manne *) sey erlaubt, nach der Entlassung seines ehebrecherischen Weibes wieder zu heirathen. Siehe

*) Viro licet ducere uxorem, si dimiserit uxorem peccantem. Non enim ea lege constringitur vir, sicut mulier. Caput enim mulierls est vir.

liturgie.de

Synod. Aquisgranens. Tom. II. Concil. German. pag. 270. Tom. V. Collection. Harduini pag. 540. Daß Rabanus auch diese dem Evangelium ganz widersprechende Stelle aufgenommen hat, versteht sich von selbst. Will man nun aus der Autorität des Rabanus und der Synoden zu Toul und Aachen die Meinung des Ambrosiaster unterstützen, so muß man auch die andere gewiß irrige Lehre über die Auflösung der Ehe im Falle eines Ehebruches annehmen. Das eine sowohl wie das andere beweist, daß der Verfasser des Kommentars von der Lehre der allgemeinen Kirche abgewichen ist, und daß der große Name eines Ambrosius mehrere auch sonst gelehrte Männer des neunten Jahrhunderts verführt hat, diese irrige Lehre unbehutsam aufzunehmen. — Die früheren Schrifterklärer, z. B. Beda, Sedulius, scheinen den fraglichen Kommentar noch nicht gekannt zu haben. Nicht ohne kritischen Grund vermuthen einige Gelehrte, der Kommentar sey erst im achten Jahrhundert, wo man gewöhnlich die Werke unter splendiden Namen herausgab, abgefaßt worden. Der heil. Augustin führt zwar eine Stelle unter dem Namen des heil. Hilarius an, die man in diesem Kommentar findet *); allein diese Stelle ist zu allgemein, als daß man daraus auf den Verfasser des Kommentars mit Sicherheit schließen könnte. Dergleichen Sätze findet man auch in dem Kommentar des heil. Hilarius von Poitiers über das Evangelium des Matthäus

*) Sic sanctus Hilarius intellexit, quod scriptum est: in quo omnes peccaverunt: ait enim: »In quo, id est, in Adam, omnes peccaverunt etc.« Libr. IV. contr. duas Epist. Pelagianor. Cap. 4. Tom. X. pag. 472.

liturgie.de

an; und da Augustin den Ort und das Buch nicht anführt, woraus er die Stelle genommen hat, so kann man mit Grund vermuthen, daß sie aus den ächten Schriften des heil. Hilarius, und nicht des ketzerischen Diakons geschöpft worden ist. Vergl. Praefat. general. in oper. s. Hilarii Pictaviens. ex editione Benedictinor. cap. 3.

Wir kommen endlich auf den heil. Augustinus, der der lateinischen Kirche das ist, was Chrysostomus der Griechischen. Die meisten spätern Schriftforscher haben aus ihm geschöpft. Beda hat, wie er im Eingange bekennt, seine Erklärung über die Briefe des heil. Paulus bloß aus den Werken des heil. Augustins verfertigt. Augustin behandelt unsere Frage in den Büchern de adulterinis conjugiis contra Pollentium. Pollentius hatte zwei abweichende Sätze aufgestellt. Der erste war: durch einen Ehebruch würde die Ehe ganz aufgelöst. Der zweite: bei einer ungleichen Ehe sey nicht einmal eine Scheidung von Tisch und Bett dem Gläubigen, wenn er auch mißhandelt würde, erlaubt. Um diesen zweiten Satz zu widerlegen, bezieht sich Augustin auf die Paulinische Stelle, I. Corinth. VII. 12, und erwiedert: «Der Apostel ermahnt, die gläubigen Eheleute mögen ihre ungläubigen Ehetheile nicht verlassen, weil dies eine Gelegenheit seyn kann, Viele zu gewinnen. Dir scheint dies nach dem Apostel ganz unerlaubt zu seyn. Ich sage: es ist erlaubt, weil der Herr es nicht verbietet; es schickt sich jedoch nicht, weil der Apostel ermahnt, es möge nicht geschehen. Er gibt auch die Ursache an, warum es sich nicht schicke, obschon es erlaubt sey. Denn er sagt: Woher weißt du ꝛc.» Warum es sich also nicht schicke, daß die Ungläubigen von den Gläubigen verlassen werden, setzt er ausdrücklich hin-

liturgie.de

zu: nicht um mit solchen das Eheband zu erhalten, sondern um sie Christo zu gewinnen, verbietet er, sie sollen nicht von den Ungläubigen abweichen *). Augustin hätte die weitläufige Beweisführung nicht nöthig gehabt, wenn er geglaubt hätte, die Ehe würde gänzlich aufgelöst, wenn der Ungläubige mit dem Gläubigen friedlich zu wohnen sich weigerte. Viel kürzer hätte er antworten können: der Gläubige darf in diesem Falle den Ungläubigen nicht nur verlassen, sondern sogar von neuem heirathen. Ist der zweite Satz bewiesen, so kann der erste keinen Widerspruch leiden. Aber den zweiten Satz stellte auch selbst Augustin in Abrede. Denn er sagt im fünf und zwanzigsten Kapitel des nämlichen Buches: Propter quodlibet fornicationis genus, sive carnis sive spiritus, ubi et infideliter intelligitur, et dimisso viro non licet alteri nubere, et dimissa uxore non licet alteram ducere: quoniam Dominus nulla exceptione facta dicit: *Si uxor dimiserit virum suum, et alii nupserit, moechatur.* Et:

*) Monet Apostolus, quo possit esse multorum occasio lucrandorum, ut fideles conjuges in relinquendis infidelibus permissa licentia non utantur. Tibi autem videntur infideles quoque dimitti a fidelibus non licere, quia hoc vetat Apostolus: cum ego dicam licere, quia hoc non vetat Dominus, non tamen expedire, quia hoc ne fiat, monet Apostolus, qui reddit etiam rationem, cur fieri non expediat, quamvis liceat. *Quid enim scis*, inquit, *mulier, si virum salvum facies?* etc. . . . Cur ergo non expediat etiam infideles conjuges dimitti a fidelibus, causa evidenter expressa est. Non enim propter vinculum cum talibus conjugale servandum, sed ut adquirantur in Christum, recedi ab infidelibus conjugibus Apostolus vetat. Libr. I. Cap. 13. Tom. VI. pag. 394.

liturgie.de

Omnis, qui dimittit uxorem suam et ducit alteram, moechatur. Bemerken wir wohl, daß Augustin eben so wie Chrysostomus dem fleischlichen und geistlichen Ehebruch, fornicatio carnis et spiritus, die nämliche Wirkung zueigne, die Tisch- und Bett-Gemeinschaft zu trennen, nicht aber das Band aufzulösen. In einem andern Buche, wo er beweiset, daß der Glaube ohne Werke nicht selig mache (Libr. de fide et operib. Tom. VI. pag. 181.), kommt er auch auf die Stelle des heil. Paulus: Wofern der Ungläubige sich scheidet, so mag er sich scheiden, die man gegen ihn als Einwurf gebraucht hat. Um zu beweisen, wie viel der Glaube allein vermöge, sagen sie auch das, was beim Apostel geschrieben steht: Wofern der Ungläubige sich scheidet, so mag er sich scheiden. Denn der Bruder oder die Schwester ist in diesem Falle nicht gebunden. Das heißt: Wegen des christlichen Glaubens wird auch die rechtmäßige Ehefrau, ohne zu sündigen, verlassen, wenn sie bei dem christlichen Manne eben deswegen, weil er Christ ist, nicht bleiben will.» *) Darauf antwortet er nun: Non attendunt eo modo illam rectissime dimitti, si viro suo dicat, non ero uxor tua, nisi mihi vel de latrocinio divitias congeras, aut nisi solita lenocinia, quibus nostram domum transigebas,

*) Quamobrem et illud, quod dicunt, veluti probare cupientes, quantum valeat sola fides, ubi Apostolus dicit: *Quod si infidelis* etc. *Non est enim servituti* etc.; id est, ut propter fidem Christi etiam ipsa uxor legitima societate conjuncta, sine ulla culpa, relinquatur, si cum viro Christiano, propter hoc, quia Christianus est, permanere noluerit.

liturgie.de

etiam Christianus exerceas; aut siquid aliud vel facinorosum vel flagitiosum in viro noverat, quo delectata vel libidinem expleat, vel facilem victum habebat, vel etiam incedebat ornatior: tunc enim ille, cui uxor hoc dicit ... procul dubio plus tenebitur amore divinae gratiae, quam carnis luxuria, et membrum, quod etiam scandalizat, fortiter amputat. In dieser Scheidung besteht dann, wie Augustin weiter sagt, das Verdienst durch den Glauben. Si autem jam sic habebat uxorem tanquam non habens, non propter concupiscentiam, sed propter misericordiam, ne forte eam salvam faceret, reddens potius quam exigens debitum conjugale; profecto nec dolebit carnaliter, cum ab illo tale connubium separabitur: neque enim in ea cogitabat, nisi quae sunt Dei, quomodo placeret Deo. Hätte Augustin so schreiben können, wenn er an die Möglichkeit einer andern Ehe gedacht hätte? Der Schmerz bei der Scheidung von einem so unruhigen, schändlichen und boshaften Weibe wäre für den gläubigen Mann gewiß erträglich, der Verlust leicht zu tragen gewesen, wenn er ein besseres Weib hätte wählen können. Auch das Verdienst, propter regnum coelorum das erste Weib zu verlassen, wäre nicht sehr groß gewesen. Ein faules abgehauenes Glied hätte man durch ein gesundes ersetzt.

Durch diese Scheidung erhält der gläubige Mann die Freiheit, von dem ungläubigen Weibe getrennt zu leben und Gott treuer zu dienen, wie Augustin in dem Briefe an Hilarius schreibt *). Er sagt nicht, die

*) An hoc eos movet, quod ait Dominus: *Quicunque dimiserit omnia sua propter me, accipiet in hoc saeculo*

liturgie.de

Freiheit, von neuem zu heirathen, was doch beizufügen nothwendig war, wenn der gläubige Mann durch die Scheidung ein solches Vorrecht sich erworben hätte. Er läßt vielmehr die Generalregel vorangehen: Eine Scheidung ist nicht anders erlaubt, als im Falle eines Ehebruches, oder wenn man in Gefahr steht, Christum zu verlassen. Daher schließt er nun weiter: Wenn der ungläubige Theil friedlich bei dem gläubigen Theile zu wohnen sich entschließt, soll keine Scheidung unternommen werden, vir non dimittat uxorem; wenn aber der

---

centuplum, et in futuro vitam aeternam possidebit? Aliud est dimiserit, aliud est vendiderit. Nam et in iis, quae dimittenda mandavit, etiam uxor commemorata est, quam nullis humanis legibus licet vendere, Christi autem legibus nec dimittere, excepta causa fornicationis. Quid sibi ergo volunt ista praecepta? (non enim possunt inter se esse contraria) nisi quia occurrit aliquando necessitatis articulus, ubi aut uxor dimittatur aut Christus: ut alia omittam, si ipsi uxori maritus displicuerit Christianus, eique proposuerit aut a se divortium, aut a Christo. Hic ille quid eligat nisi Christum, et dimittat uxorem laudabiliter propter Christum. Ambobus quippe Christianis Dominus praecepit, ne quisquam dimittat uxorem, excepta causa fornicationis. Ubi autem quaelibet ex eis persona infidelis est, consilium Apostoli adtendatur: Ut si infidelis consentit habitare cum viro fideli, vir non dimittat uxorem. Quod si infidelis, inquit, discedit, discedat. Non enim est servituti subjectus frater aut soror in hujusmodi, id est, si infidelis noluerit esse cum conjuge fideli, hic agnoscat fidelis suam libertatem, ne ita se subjectum deputet servituti, ut ipsam dimittat fidem, ne conjugem amittat infidelem. Epist. 157. ad Hilar. N. 31. Tom. II. pag. 956.

liturgie.de

Ungläubige nicht bei dem Gläubigen wohnen bleiben will, so soll dieser seine Freiheit erkennen; er darf sich nicht so knechtisch gebunden glauben, daß er den Glauben verlasse, auf daß er die ungläubige Frau nicht verliere. Si infidelis noluerit esse cum conjuge fideli, hic agnoscat fidelis suam libertatem, ne etc. Der geschiedene gläubige Theil hat in diesem Falle die nämliche Freiheit, wie der unschuldige Theil im Falle eines Ehebruches. Dies beweist Augustin auch in der Schrift gegen Adimantius, die mit der gegebenen in engster Verbindung steht, weil er hier eben so wie oben erklärt, wie man die ungläubige Frau verlassen müsse, um seinen Glauben zu retten. » Obschon, « sagt er, » der Herr dem Manne das Weib gegeben hat, so muß er es doch verlassen des Himmelreiches wegen. Doch ist dies nicht immer nöthig, wie der Apostel sagt: Wenn der gläubige Mann ein ungläubiges Weib hat, und es ihr beliebig ist, mit ihm zu wohnen, so entlasse er sie nicht. Er zeigt dadurch, daß, wenn es ihr nicht beliebt, mit ihm zu wohnen, das ist, wenn es in ihm den Glauben an Christus lästert, und es nicht leidet, daß er ein Christ ist, so muß er dieses Weib des Himmelreiches wegen verlassen, wie derselbe Apostel sagt: Wofern der Ungläubige sich scheidet, so mag er sich scheiden. Der Bruder oder die Schwester ist in diesem Falle nicht gebunden. Wenn also Jemand das Himmelreich verläßt, indem er nicht will das Weib verlassen, das den christlichen Mann nicht duldet, so wird er von Christus verworfen; und ferner: wenn ein Mann seine Frau verläßt und ihr einen Scheidebrief gibt, ohne daß eine Ursache da ist, entweder wegen eines

liturgie.de

Ehebruches oder um das Himmelreich zu erlangen, der wird gleichfalls von dem Herrn verworfen.» *)

In diesen fünf aus verschiedenen Schriften ausgezogenen Stellen spricht sich der heil. Augustin auf eine und die nämliche Art für die unbedingte Unauflösbarkeit einer ungleichen Ehe aus; nirgend sagt er, der Gläubige habe ein besonderes Vorrecht, eine neue Ehe zu Lebzeiten des ungläubigen Ehetheiles einzugehen. Er — der Europa und Afrika durchreist hat, und den die ganze katholische Welt in den wichtigsten Fragen zu Rathe zog — kannte gewiß die Praxis und Disziplin in dieser Sache; er hatte die schönste Gelegenheit, die ausserordentliche Ausnahme von der Regel, wenn er eine solche gekannt hat, näher zu entwickeln und zu begründen; sie diente ganz besonders zur Bekräftigung seines Beweises und zur Widerlegung seiner Gegner; aber er erwähnt einer solchen Ausnahme mit keinem Worte, er gibt dem gläubigen

*) Quamvis Dominus dederit uxorem viro, relinquenda est tamen propter regnum coelorum. Non enim hoc semper necesse est, sicut Apostolus dicit: *Si quis fidelis habet uxorem infidelem* etc. Significat utique, quod si non consentit habitare cum illo, id est, si exsecratur in illo fidem Christi, et non eum patitur, quod Christianus est, relinquenda est propter regnum coelorum: sicut idem Apostolus in sequentibus dicit: *Quodsi infidelis discedit, discedat; non est enim subjectus* etc. Si quis ergo relinquit regnum coelorum, dum non vult relinquere uxorem non ferentem christianum virum, improbatur a Domino: et item si quis vir relinquit uxorem dato libello repudii, cum causa non existit aut fornicationis aut obtinendi regni coelorum, similiter improbatur a Domino. Cap. 3. Tom. VIII. pag. 114.

liturgie.de

Theile nicht mehr Freiheit, als im Falle eines Ehebruches dem unschuldigen Theile gestattet ist, und verweigert jenem wie diesem das Recht, eine neue Ehe einzugehen.

Nach Augustin werden die Zeugnisse für unsere Frage seltener. Es scheint hierüber kein Zweifel mehr entstanden zu seyn. Obschon selbst die kaiserlichen Gesetze den Uebertritt aus dem Heidenthum ins Christenthum begünstigten, so erstreckte sich doch diese Gunst nicht auf eine neue Ehe, sondern nur auf die Aufhebung der Tisch- und Bett-Gemeinschaft. In dem Pönitential des heil. Theodors von Canterbury handelt der dreizehnte und fünf und vierzigste Canon über diese Aufhebung. Beide Canones setzt das von Martinianey unter dem Namen des heil. Hieronymus bekannt gemachte Pönitential in dem Artikel de perjurio (Tom. XI. oper. P. II. edit. Veronens. pag. 534) so zusammen: Si quis gentilis dimiserit uxorem gentilem, in potestate ejus erit post baptismum habere eam aut non habere. Simili modo si unus baptizatus est vel gentilis. Si cujus uxor infidelis vel gentilis, et non potest convertere, dimittat eam. Ein dreifacher Fall wird hier aufgestellt. Der erste befaßt sich mit einer Scheidung zweier heidnischen Eheleute, wovon aber der eine Theil bald die heil. Taufe erhält. Nach erhaltener Taufe soll es dem Neugetauften frei stehen, die ungläubige Frau wieder aufzunehmen oder nicht. Er wird also zur Erfüllung seiner Ehepflicht nicht angehalten. Das nämliche gilt, wenn der eine Theil der Eheleute schon getauft ist, der andere aber noch heidnisch ist, und einer von dem andern sich scheidet. Auch in diesem Falle soll es dem Gläubigen freistehen, für sich zu bleiben. Der dritte Fall ist, wenn der gläubig gewordene Mann

liturgie.de

sein ungläubiges Weib nicht bekehren kann, so darf er es verlassen. In keinem dieser drei Fälle wird aber eine neue Ehe gestattet. Bekanntlich ist das Pönitential des heil. Theodors vorzüglich bei der Ehe sehr freigebig. Es erlaubet sogar dem Manne, seine ehebrecherische Frau zu entlassen, und eine andere zu heirathen *). Bei der ungleichen Ehe beschränkt er sich nur auf die Freiheit, das ungläubige Weib zu entlassen, ohne hinzuzusetzen: et aliam licet accipere. Es war also auch nicht erlaubt, eine andere zu heirathen. Wir wollen es nicht verschweigen, daß diese Clausel in dem Pönitential, welche Mansi dem ehrwürdigen Beda zueignet, enthalten ist, und zwar unter der Aufschrift Theodorus. Der Canon lautet: Ergo ejus uxor est infidelis et gentilis, et non potest converti, dimittatur. Si mulier discesserit a viro suo despiciens eum, nolens revertere et reconciliari viro, post quinque annos cum consensu episcopi aliam accipere licebit uxorem. (Tom. I. Supplement. Concil. Mansi. pag. 586.) Wir haben aber Denkwürdigk. V. Bd. 3. Th. weitläufig nachgewiesen, daß dies Pönitential, vorzüglich der zweite Theil desselben, kein Ansehen verdient. Wahrscheinlich rührt es aus dem neunten oder zehnten Jahrhundert her, wo es in Frankreich fabrizirt worden ist. In den übrigen Pönitentialbüchern, die auch häufige Auszüge aus Theodor liefern, wird der Zusatz: post quinque annos cum consensu episcopi aliam accipere licebit uxorem, ver-

*) Cujus uxor fornicata, licet eam dimittere et aliam accipere. Can. 143. S. Diss. De Theodoro Cantuariens. pag. 16.

liturgie.de

mißt. In den Excerptionen des Egbert ist der nämliche Canon, der aber die ersten Worte: Ergo cujus uxor etc. wegläßt, und dann anfängt mit den Worten: Si mulier etc., und von einer Scheidung im Falle eines Ehebruches redet. S. Denkwürdigk. am angef. Orte, Seite 414. — Beiden Canones steht entgegen das 35. Statut des heil. Bonifazius *), und die Verordnung Karls des Großen. Beide verdienen um so mehr eine Beachtung, weil in ihren Zeiten wegen der großen Bekehrung der deutschen Heiden unser aufgestellter Fall sich nicht selten wird ereignet haben. Der heil. Bonifazius gibt keine andere legitime Ursache zur Scheidung an, als einen Ehebruch, und stützt sich auf das Gesetz des Herrn. Kaiser Karl befiehlt den Bischöfen, zu fragen, ob Alle, Adelige und Unadelige, rechtmäßige Weiber hätten, keine von andern Entlassene **). Da das Statut des heil. Bonifazius eine Belehrung für die Priester oder Pfarrer, und die kaiserliche Verordnung eine Weisung für die Bischöfe seyn soll, so wäre es nöthig gewesen, auch noch besonders der Ausnahme zu Gunsten des gläubig gewordenen Ehetheiles zu erwähnen. Aber weder Bonifazius,

*) Admoneat etiam unusquisque presbyterorum publice plebem, ab illicitis connubiis abstinere: et secundum Dei mandatum legitimum conjugium nequaquam posse ulla occasione separari, excepta causa fornicationis, nisi cum consensu amborum et hoc propter servitium Dei. Tom. I. Conc. German. pag. 75.

**) Si omnes secundum legem Domini sive nobiles sive ignobiles uxores legitime sortitas habent, non uxores ab aliis dimissas. Tom. VII. ampliss. Collect. Martene. pag. 24.

liturgie.de

noch Kaiser Karl, noch ein anderer Apostel der Heiden scheint diese gekannt zu haben. Sie bleiben bei der allgemeinen Regel: Die Ehe sey nach göttlichem Gesetze in keinem Falle auflösbar.

Die alten Missionsnachrichten, die in gegenwärtiger Materie die reichste Ausbeute liefern sollten, lassen dieselbe unberührt; auch diejenigen, die über die Art und Weise, wie die Heiden, Juden, Türken ꝛc. zu bekehren seyen, ganze Werke geschrieben haben, bemerken nichts über die Losbindung des Neubekehrten von dem ungläubigen Ehetheile. Dies allgemeine Stillschweigen kann nichts anders als einen gegründeten Zweifel erregen, damals habe man von einem so außerordentlichen Vorrechte nichts gewußt. Man will hiermit nicht verlangen, die Missionäre hätten dies Vorrecht in ihren öffentlichen Lehrvorträgen den Heiden verkündigen müssen, um dadurch die Bekehrung zu erleichtern; aber gewiß ist es doch, daß sie davon würden Gebrauch gemacht haben, wenn sie es als ein apostolisches Erbtheil von der Kirche, die sie gesandt hat, erhalten hätten. Als solches müßte es auch in der griechischen Kirche bekannt seyn, der man eine allzugroße Strenge bei den Ehescheidungen nicht vorwerfen darf. Es verdiente gewiß in der Abhandlung über die Eherechte eine Aufnahme. Man liest indessen nichts davon bei Theodor Balsamon, Zonaras, Constantin Harmenopulus, Simeon Thessalonicensis, Matthäus Blasteres ꝛc.

liturgie.de

§. 4.

Woher die scholastische Meinung von der Auflösbarkeit einer ungleichen Ehe entstanden sey?

Welchen Einfluß die Dekrete-Sammlung Gratians auf die canonische Rechtswissenschaft und auf die Theologie gehabt hat, weiß jeder, der nicht ganz fremd in der literarischen Geschichte ist. Sie ward bald der Universal-Codex, woraus alle Händel geschlichtet, alle Zweifel gelöset wurden. Wie nun Gratian, ohne kritische Auswahl, so manches aus unächten Quellen geschöpft hat, und betrogen worden ist, so war er auch jetzt die nächste Veranlassung, daß Andere durch ihn irre geleitet wurden, und statt des reinen Goldes eine unächte Waare erhielten. Selbst da, wo er ächte Quellen anführt, eignet er sie sehr oft falschen Autoren zu. Die Causa 28. quaest. I. Cap. 7., wo es in Bezug auf unsere gegenwärtige Frage heißt: Si infidelis (dicit apostolus) discedit, discedat: non est enim etc. id est: si infidelis noluerit esse cum conjuge fideli; hic agnoscat fidelis suam libertatem, schreibt er dem heil. Ambrosius zu, da doch diese Worte aus dem Briefe des heil. Augustins an Hilarius gezogen sind, wie die Correctores Romani schon bemerkt haben, und welchen Worten wir im vorigen Paragraph aus dem Zusammenhange die richtige Erklärung gaben.

Dagegen eignet Gratian wieder Manches bald dem heil. Ambrosius, bald dem Papste Gregor I. zu, was man bei keinem von beiden, sondern bei dem Ambrosiaster findet, den er doch in mehreren Stellen verstümmelt. Aus diesen hat er nun auch die irrige Meinung von der

liturgie.de

Auflösbarkeit einer ungleichen Ehe aufgenommen. Was das sonderbarste dabei ist, so sieht er sogar die Worte des verkappten Verfassers für biblische Worte an. Denn Caus. 28. quaest. 2., wo er die Frage untersucht: ob es bei einer ungläubigen oder heidnischen Ehe erlaubt sey, zur Lebzeit der rechtmäßigen Frau eine andere zu heirathen, antwortet er: Quod vero uxore vivente aliam ducere non possit, testatur *Scriptura* dicens: »Alioquin si disceditis ab invicem et volentes cohabitare dimittitis, et alii vos copulaveritis, adulteri eritis et filii vestri, qui postea nascentur, erunt immundi, id est, spurii.« Diese Worte schrieb der Verfasser des berüchtigten Kommentars über die Briefe Pauli, zu dem VII. Kap. 14. V. des ersten Briefes an die Corinther. Zur Bestätigung seiner Antwort zitirt er weiter eine Stelle aus dem Konzilium von Meaux, die man aber wieder nicht hier, sondern in dem deutschen Concilium Triburiense findet *). Das zweite Kapitel steht als Gegensatz, und hat die Aufschrift: Licet fideli aliam ducere uxorem, quam christianae fidei odio infidelis dimittit. Es lautet: Gregorius autem contra testatur, dicens: si infidelis discedit odio christianae fidei, discedat. Non est enim frater aut soror subjectus servituti in hujusmodi. Non est enim dimisso peccatum propter Deum, si alii se copulaverit. Contumelia quippe creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur. Infidelis autem

*) Si quis habuerit uxorem virginem ante baptismum, vivente illa post baptismum alteram habere non potest. Crimina enim in baptismo solvuntur, non conjugia.

liturgie.de

discedens et in Deum peccat et in matrimonium: nec est ei fides servanda conjugii, qui propterea discedit, ne audiret, Christum Deum esse Christianorum conjugiorum. Damit nun Gratian dieſe, nicht aus Gregor, ſondern wieder aus Ambroſiaſter ausgehobene Stelle mit dem früher zitirten Konzilium von Meaux (Triburiense) ausgleiche, fällt er ſeiner Gewohnheit nach auf Diſtinktionen. Hic distinguendum est: aliud esse dimittere volentem cohabitare, atque aliud discedentem non sequi. Volentem enim cohabitare licet quidem dimittere, sed non ea vivente aliam superducere; discedentem vero sequi non oportet, et ea vivente aliam ducere licet. Verum hoc non nisi de his intelligendum est, qui in infidelitate copulati sunt. Ceterum si ad fidem uterque conversus est, vel si uterque fidelis matrimonio junctus est, et procedente tempore alter eorum a fide discesserit et odio fidei conjugem derelinquerit, derelictus discedentem non comitabitur: non tamen illa vivente alteram ducere poterit: quia ratum conjugium fuerat inter eos, quod nullo modo solvi potest. Selbſt dieſe Erklärung iſt in dem Geiſte des Ambroſiaſter entworfen, der behauptet, eine Ehe ohne Gottesfurcht ſey keine rechtmäßige Ehe: Non enim ratum est matrimonium, quod est sine Dei devotione. Unſer Ambroſiaſter ſcheint überhaupt ein Lieblingsautor des Gratian geweſen zu ſeyn; denn aus ihm entlehnte er die Causa 23. Can. 51. q. 4. — Caus. 26. C. 11. q. 2. — Caus. 32. Cap. 17. q. 7. — Can. 12. de Poenitent. dist. 2. — Caus. 33. C. 4. q. 4. et q. 5. — Can. 50. de consecrat Dist. 2.

liturgie.de

— Can. 99. de consec. dist. 4. — Can. 53. de consec. dist. 2., ohne jene noch beizufügen, die er unter einem andern Namen aus ihm anführt. S. Bernardi Canones Gratiani genuini ab apocryphis discreti. Tom. III. pag. 80, und Jod. le Plat Diss. de spuriis in Gratiano canonibus. Tom. II. Collect. Gallandii. edit. Moguntin. pag. 895.

Jetzt darf man nicht mehr fragen: woher die scholastische Meinung von der Auflösbarkeit einer ungleichen Ehe entstanden sey. Wir stehen bei der Quelle. Der falsche Ambrosius ist der erste Urheber; Gratian brachte sie weit und breit im Umlauf; und so kam sie in die Hörsäle der Theologen, in die Tribunäle der Bischöfe und geistlichen Richter, und endlich inter causas decisas. Man glaubte sogar einen apostolischen Ursprung zu bemerken, weil eine Paulinische Stelle ihr voranging. Selbst der römische Stuhl fing jetzt an, die Zweifel oder Rechtsfragen nach Gratians Dekretalensammlung zu entscheiden. Papst Innocenz III., den Thomassin den Vater des neuen kanonischen Rechtes (parens juris canonici novi) nennt, gründet schon mehrere seiner Entscheidungen auf Gratian *). Zu diesen muß man auch jene auf die Frage des Bischofs von Ferrara rechnen. Des Bischofs Frage war: Ob die Frau, wenn der Mann in eine Ketzerei gefallen, zu einer andern Ehe bei Lebzeiten des ketzerischen Mannes schreiten könne? Bei der Entscheidung dieser Frage macht Innocenz einen Unterschied

*) Jod. le Plat hat die vorzüglichsten aus Gratian geschöpften Entscheidungen des Papstes Innocentius in seiner Diss. historico-canonica citat. pag. 55. angeführt.

liturgie.de

zwischen der Ehe der Christen und jener der Ungläubigen. Denn obschon die Ehe der Ungläubigen, sagt er, eine wahre Ehe verum matrimonium, ist, so ist sie doch keine genehmigte, ratum matrimonium; bei den Gläubigen ist sie aber ein verum et ratum matrimonium, weil die Taufe oder das Sacramentum fidei, quod semel est admissum, nie erlischt, sondern dieses Ehesakrament bestätiget, ratum efficit conjugii Sacramentum, so daß es bei den Eheleuten so lange dauert, wie jenes. Auch Gratian hat aus dem Ambrosiaster angemerkt, daß die Ehe ohne wahren Glauben kein matrimonium ratum sey. Der Papst antwortet dem Bischofe auf folgende Weise: » Auf deine Frage antwortend, unterscheiden wir, obschon ein gewisser Vorfahr von uns anders scheint gesinnt gewesen zu seyn; entweder wird aus zwei ungläubigen Eheleuten der eine Theil zum katholischen Glauben bekehrt, oder aus zwei gläubigen Eheleuten fällt Einer in eine Ketzerei oder in den heidnischen Irrthum. Wird Einer der ungläubigen Eheleute zum katholischen Glauben bekehrt, wovon der andere entweder gar nicht, oder doch nicht ohne den göttlichen Namen zu schänden, oder ohne ihn zur schweren Sünde zu verleiten, beiwohnen will; so kann der, so verlassen wird, zur zweiten Ehe, wenn er will, schreiten; und in diesem Falle verstehen wir, was der Apostel sagt: Wofern der Ungläubige sich scheidet, so mag er sich scheiden; denn der Bruder oder die Schwester ist in diesem Falle nicht gebunden; und den Canon, in welchem gesagt wird: Die Schmähung des Schöpfers löst das Eherecht bei dem auf, der verlassen wird. Fällt aber einer der gläubigen Eheleute in eine Ketzerei oder geht zum Heiden-

liturgie.de

thum über, so glauben wir nicht, daß in diesem Falle jener, so verlassen wird, bei Lebzeiten des andern zu einer zweiten Ehe schreiten könne, obschon in diesem Falle die Schmähung des Schöpfers größer zu seyn scheint *). «

In dieser Antwort sind zwei Stellen, die unsere ganze Aufmerksamkeit verdienen. Zuerst sagt der Papst: Einer seiner Vorfahren habe anders entschieden, licet quidam praedecessor noster aliter sensisse videatur. Es kann uns gleichgiltig seyn, wer dieser Vorfahr war. Wir schließen aus diesem Geständnisse, der römische Stuhl habe vor der Annahme der Gratian'schen Sammlung aus andern Gründen und anders entschieden. Des Innocenz Entscheidung war also eine neue, früher nicht gekannte,

---

*) Nos igitur consultationi tuae respondentes distinguimus, licet quidam praedecessor noster sensisse aliter videatur, an ex duobus infidelibus alter ad fidem catholicam convertatur, vel ex duobus fidelibus alter labatur in haeresin, vel decidat in gentilitatis errorem. Si enim alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur, altero vel nullo modo vel non sine blasphemia divini nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente; qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit. Et in hoc casu intelligimus, quod ait apostolus: *Si infidelis discedit, discedat: frater enim vel soror non est servituti subjectus in hujusmodi.* Et canonem etiam, in quo dicitur: Contumelia creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur. Si vero alter fidelium conjugum vel labatur in haeresin, vel transeat ad gentilitatis errorem, non credimus, quod in hoc casu is, qui relinquitur, vivente altero possit ad secundas nuptias convolare, licet in hoc casu major appareat contumelia creatoris.

liturgie.de

und brachte ein jus novum hervor; besonders da dieses Papstes Decisionen oder Constitutionen in den Codex des kanonischen Rechtes aufgenommen wurden. Innocenz zeigt die Quelle an, aus welcher er seine Entscheidung hernahm; und dies ist das zweite, was wir hier beachten müssen. Er schreibt: »So verstehen wir den Canon, in welchem gesagt wird: die Schmähung des Schöpfers löset das Eherecht auf ꝛc. ꝛc.« Wo steht dieser Canon? Wir haben ihn oben aus Gratian ausgehoben, der ihn dem Papste Gregor zueignet, da er doch dem Ambrosiaster zugehört. Innocenz verließ sich also auf Gratian oder auf die damals angenommene Gesetzesammlung. Seine Entscheidung hat daher auch keinen größern Werth, als die von ihm bezogene Quelle hat, besonders weil er selbst gesteht, daß man früher hierin anders geurtheilt habe. In diese Erklärung des Papstes legen die Vertheidiger der Auflösbarkeit einer ungleichen Ehe ein hohes Gewicht. Verdient sie das? Nach unserer Ansicht nicht. Denn der gegenwärtige Fall ist nicht der Gegenstand der Frage, mithin auch nicht der Gegenstand der Entscheidung. Zufällig fließt er nur ein. Nach den Regeln der Kritik, die man bei den päpstlichen Dekreten und Rescripten zu beobachten hat, muß man den Gegenstand des Rescriptes von den hie und da eingeflochtenen Aeußerungen und Nebensachen wohl unterscheiden*). Bei der Consultation des Bischofes von Fer-

*) Vergl. Melchior Canus Libr. VI. de locis theolog. Cap. 1. et 8. Auch Corbin. Luydl schreibt Part. II. Institut. theologic. pag. 1029. In Pontificiis decretis discernendum est dogma a dogmate; praeceptum a praecepto

liturgie.de

rara war der Hauptgegenstand die Ehe eines in eine Ketzerei Gefallenen. Ueber die Unauflösbarkeit dieser Ehe entscheidet der Papst; und in diesem Punkte behauptet die päpstliche Entscheidung ihr Ansehen. Das andere ist ein Incidentpunkt, eine Nebensache, die der Papst zwar beantwortet, welche Antwort man aber nicht als eine Entscheidung ansehen kann, weil sie nicht zum Hauptgegenstande der Untersuchung gehört. Das nämliche gilt von dem Kap. Gaudemus. de divortiis, wo auch nur incidenter die Rede über unsere Frage vorkommt.

Die scholastischen Theologen sahen, wie sie Gratians Canon als Regel verehrten, eben so Innocenz Aeußerung als eine Bestätigung dieser Regel an, und so ward die Meinung von der Auflösbarkeit einer ungleichen Ehe, besonders nachdem Petrus Lombardus, der auch Magister Sententiarum genannt wird, Bonaventura und Thomas von Aquin ihre Zustimmung gegeben hatten, die sententia communis. Jetzt untersuchte man nicht lange mehr, sondern man bezog Gratians Canon Caus. 28. q. 2. und Innocenz Erklärung de divortiis, zitirte den Petrus Lombardus, Bonaventura und Thomas von Aquin, und entschied ita communis.

Petrus Lombardus, der mit Gratian gleichzeitig lehrte, zitirt den Text des Ambrosiaster sowohl im IV. Buche der Sententiar. dist. 39., als auch in seinen Collectaneis in Epistol. Pauli unter dem Namen des

et consilio; narratio a constitutione; ratio legis ab ipsamet lege; scopus rescripti ab obiter ac in transcursu dictis; opinio theologica vel canonica a fidei definitione; hoc est, quod Graeci dicebant, *ergon* a parergo distinguendam esse.

liturgie.de

heiligen Ambrosius. Er scheint sogar Gratians Bemerkungen und Distinktionen benutzt zu haben. Denn nachdem er die ganze Stelle wörtlich aus Ambrosiasters Kommentar ausgehoben hat, sagt er: Nota, quod Ambrosius sibi contradicere videtur. Supra enim dixit, quod si fidelis dimittens infidelem alii copulaverit se, adulter est; hic vero dicit, quod ei dimisso non est peccatum, si alii se copulaverit, quod a quibusdam sic determinatur. Aliud est, si dimmittat infidelem solentem cohabitare vel commanere, et aliud si dimittitur propter Deum ab illo, qui abhorret nomen Domini. Ibi benevolentiae lex non servatur, hic veritas custoditur. Ideoque cum liceat semper dimittere, non tamen semper licet se alii copulare, sed hunc tantum, cum propter Deum dimittitur. Vel ut alii dicunt, potest se alii semper copulare fideli, sed non alii infideli. (In Epist. I. ad Corinth. VII. pag. LXXXIV. edit. 1535). Der große Magister Sententiarum scheint diesen Resolutionen nicht sehr getraut zu haben, deswegen setzt er die verschiedenen Meinungen hinzu, wobei er vielleicht den Hugo von St. Viktor, auch einen berühmten Pariser Theologen im Auge hatte. Hugo erweitert Ambrosiasters Meinung; er lehrt, die Ehe der Ungläubigen werde jedesmal gelöst, wenn der eine Theil zum christlichen Glauben übergehe; der andere ungläubige Theil mag friedlich beiwohnen wollen oder nicht, weil die Schmähung des Schöpfers das Eherecht auflöst *). Wie diese Mei-

*) Ad hunc modum dimisso propter deum non est peccatum, si alii adjungitur. Injuria nempe creatoris sol-

liturgie.de

nung mit der Lehre des Apostels übereinstimme, mögen andere sehen.

Bonaventura und Thomas gehen nicht so weit. Sie gestatteten dann nur dem gläubig gewordenen Manne die Freiheit, ein anderes Weib zu nehmen, wenn die Ungläubige entweder gar nicht, oder nicht ohne Schändung des christlichen Namens bleiben will. Ihre Erklärung stützt sich auf den Canon des Gratian und die Constitution des Papstes Innocentius de divort. Bonaventura hat den ganzen Canon des Gratian seiner 39. dist. vorangeschickt; und zitirt gleich darauf in dem Dub. 4. den Ambrosius, das ist den Ambrosiaster. Siehe Libr. IV.

---

vit jus matrimonii. *Si infidelis discedit, discedat.* Non est enim servituti frater in hujusmodi subjectus; servituti subjectus esset, si vel traheretur invitus vel teneretur non voluntarius. Nihil illi debet, sive discedat sive maneat: perdidit jus suum, qui creatori injuriam fecit. Si ergo discedit infidelis, discedat: nihil ad nos: non cogitur fidelis quasi aliquo debito obligatus, aut sequi discedentem aut sustinere contemnentem. Non est subjectus servituti, liber est, ut faciat quod vult, tantum in Domino: ducat uxorem, si vir ille est; si foemina, nubat. Quam vult societatem, eligat, non jam tenetur debito prioris societatis, cujus jus solutum est, propter injuriam creatoris. Quae videlicet injuria creatoris non solum tunc excusat fidelem, quando ab infideli propter Deum dimissus alteri sine culpa conjungitur, sed tunc etiam excusat, quando ipse fidelis magis societatem fidelem eligens infidelem quidem cohabitare volentem, sed fidem recipere renuentem, christiana devotione detestatur, sive enim discedat, sive manere eligat fidelis, nihil debet illi, qui fidelis factus est. Nemo illum cogere potest, quin faciat, quod velit. Libr. II. de Sacrament. fid. Part. II. Cap. 13.

liturgie.de

dist. 39. art. 2. q. 1. Auch Thomas bauet auf diesen falschen Ambrosius in seiner Summa und in den Lection. in Epist. ad Corinth. — Diese Fürsten der scholastischen Theologie, denen die übrigen mit gleichen Schritten bis auf die spätere Zeit folgten, geben also wieder der Meinung von der Auflösbarkeit kein größeres Ansehen, als die Quellen, aus denen sie schöpften.

In dem allgemeinen Konzilium zu Trient befriedigten sich die versammelten Väter damit, daß sie entschieden, die Ehe könne nicht wegen Irrlehre, beschwerlicher Beiwohnung oder vorgeschobener Abwesenheit aufgelöst werden. Sess. 24, Can. 5. Selbst unter den vielen über die Ehe aufgestellten und den Theologen zur Deliberation überreichten Fragen kommen unsere gegenwärtigen nicht vor*).

---

*) Die den Theologen übergebenen Fragen findet man bei Angelus Massarellus, Curtenbrosche, Raynaldus, Pallavicin. ꝛc. Nach dem Berichte des Paulus Sarpi (Histor. Concil. Trident. libr. VII. pag. 1156.) soll Dominikus Soto Einiges über unsere Frage vorgebracht haben. Multum operae posuit in verbis Pauli explicandis, qui marito fideli concedit, si uxor infidelis cum ipso habitare nolit, ut maneat separatus. Nec contentus expositione vulgata, matrimonium inter infideles non esse insolubile; affirmabat insolubilitatem esse de jure naturali, propter verba Adami a salvatore nostro exposita et propter consuetudinem ecclesiae, in qua conjugati infideles, cum baptizantur, matrimonium de novo non contrahunt, quorum tamen matrimonium non differt ab eo, quod caeteris est fidelibus. Nec veritus dicere, meliorem esse sensum Cajetani, quod illa etiam S. Pauli separatio fidelis ab infideli, non intelligatur quoad vinculum matrimoniale: atque rem esse a S. synodo diligenter con-

liturgie.de

Doch wurde sie im Jahre 1679 und 1721 vor die Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini gebracht. Die Verhandlungen hierüber enthält der Thesaurus resolutionum sacrae Congregationis Concilii, den der berühmte und gelehrte Prosper Lambertini, nachher Papst Benedikt XIV., als Sakretär dieser Kongregation herausgegeben hat. Auf diese Verhandlung beruft sich derselbe Benedikt XIV. in seinem schätzbaren Werke de Synodo dioeces. Libr. VI. Cap. 4. und in der großen Constitution über die Taufe der Juden (Bullar. Tom. II. edit. noviss. Mechlin. volum. 5. pag. 98). Unsere Gegner legen hierauf mit Recht einen großen Werth; wir wollen nur sehen, ob diese Congregation ganz nach ihren Wünschen entschieden hat. Die Fragen werden in dem III. und IV. Bd. des Thesaur. Resolut. vorgelegt.

Eine Jüdin Ricka Esther hat sich mit einem Juden Abraham verehlichet, und die Ehe auch vollbracht. Nach einiger Zeit schwört die Ricka zu Florenz dem Judenthum ab, und wird katholisch; Abraham verharrt selbst nach der gewöhnlichen Ermahnung in dem Judenthum, Ricka geht nicht zu einer andern Ehe über, sondern bleibt ehelos; der Jude Abraham nimmt aber ein anderes Weib im Jahre 1721, mit Namen Blanka, und vollbringt auch diese Ehe.

---

siderandam. In dem von Martene (Tom. VIII. Collect. ampliss. Monument.) und *Le Plat* (Tom v. Monument. Concil. Trident. pag. 687) angeführten Vortrage des Dominikus Soto wird jedoch unsere Frage nicht bezogen. In jedem Falle bleibt es sicher, daß die Väter des Konziliums sich in die Frage nicht eingelassen haben.

liturgie.de

Bald darauf begehren beide, Abraham und Blanka, die heilige Taufe und wollen Christen werden, wünschen aber in dieser letzten Ehe zu bleiben, womit die erste, Ricka, zufrieden ist, indem sie auch nach der Bekehrung mit Abraham nichts will zu schaffen haben.

Die heilige Kirche stellt nun diese Frage auf:

I. An adhuc subsistat matrimonium in Judaismo contractum inter Riccam et Abraham, et quatenus affirmative;

II. An Abraham post suam et Blanchae conversionem teneatur ad redeundum cum Ricca, et Blancam relinquendam, et quatenus affirmative.

III. An Ricca cogi possit ad cohabitandum cum Abraham ad fidem converso, et quatenus affirmative.

IV. An Summus Pontifex dispensare possit, ut Abraham conversus permaneat in matrimonio in infidelitate contracto cum Blanca, et quatenus affirmative.

V. An Consilium praestandum sit sanctissimo Domino nostro pro concessione dictae dispensationis in casu etc.

Nun heißt es pag. 156. Tom. III. Ad primum et secundum affirmative, in reliquis dilata, et scribant Theologi et Canonistae, et perquirantur exempla et ad mentem.

In Gefolge dieses Auftrages entwarfen die Theologen und Canonisten ihre Gutachten. Auch Prosper Lambertini, als Sekretair der Congregation verfertigte ein Gutachten, welches den Fragen gleich beigefügt ist unter dem Titel: Discursus Secretarii in causa Florentina pag. 350. Was gleich beim Anfange gesagt

liturgie.de

wird, ist für unsere Sache das Wichtigste. Certum est, so fängt dieser Discursus an, quod matrimonium in infidelitate contractum solvitur quoad vinculum, si alter ex conjugibus in infidelitate permaneat, et nolit cohabitare cum conjuge ad fidem converso, vel si cohabitare velit, nolit cohabitationem sine contumelia creatoris. — Quod autem certum sit, matrimonium in infidelitate contractum solvi quoad vinculum, si alter ex conjugibus in infidelitate permaneat et nolit cohabitare cum conjuge ad fidem converso, vel si velit cohabitare, nolit id facere sine contumelia creatoris, colligitur ex Apostolo in prima ad Corinth. cap. 7. ubi sic incipit: *Nam caeteris ego dico, non Dominus* etc. Cum etenim Christus Dominus Matth. XIX. de Conjugio inter fideles contracto dixisset: *Quos Deus conjunxit, homo non separet* *), Apostolus in citatis verbis *de caeteris*, hoc est de illis, qui matrimonium ante fidem contraxerunt, locutus est, et facultatem concessit conjugi ad fidem converso transeundi ad alia vota, si conjux permanens in infidelitate cohabitare nolit sine contumelia creatoris, uti praedictos textus conciliando docet S. Augustinus libr. 2. de adulterin. conjug. et bene prosequitur Cardinal. Bellarmin. de Sacramento Matrimonii etc. et facit apertus textus in Can. *Si infidelis* 28.

*) Schwerlich wird hier Jemand dem gelehrten Lambertini beipflichten. Denn Jesus hat nicht bloß von der Ehe der Gläubigen, sondern von jeder rechtmäßigen Ehe überhaupt gesagt: quos Deus conjunxit etc.

liturgie.de

quaest. 2. et concordat alius textus in capite *quanto*, *de divortiis*.

Die anderen Theologen und Canonisten, deren Resolutionen den 29. März 1727 eingegeben wurden, und Tom. IV. Thesaur. pag. 50 vorkommen, gehen aus gleichen Ansichten hervor, was die gegenwärtige Frage angeht, obschon sie sich in Nebenfragen nicht verständigen konnten. Sie stützen sich eben so, wie Prosper Lambertini, auf den angenommenen Codex, oder auf die zitirten Stellen aus Gratian und Innocentius. Man wird nun begierig seyn, wie die Congregation der Kardinäle entschieden habe. In dem Thesaurus finden wir keine Resolution; vielmehr heißt es: Mens fuit, ut scriberetur Archiepiscopo florentino, an possibile esset, ut citra praejudicium conversionis ad fidem catholicam Abraham separaretur a Blanca, et ad Riccam rediret, item an Ricca esset in statu virum ducendi aut emittendi professionem religiosam in aliqua religione. Auch Joh. Fort. Zamboni der in seiner Collectio declaration. sacrae Congregat. Cardinalium Ss. Concilii Tridentini interpret. Tom. IV. pag. 220 den nämlichen Fall vorbringt, führt keine andere Resolution an.

Was die Macht des römischen Stuhls angeht, in dergleichen Ehen zu dispensiren, so sagt selbst Lambertini am Ende seines Discursus: Non adsunt, quod sciam, exempla consimilis dispensationis, et quidquid sit de pontificia auctoritate, quam sartam tectam in omnibus esse debere sentio, ejus exercitium absque dubio esset in casu periculosum.

Was wird man also aus dieser Verhandlung gegen

liturgie.de

die Unauflösbarkeit solcher Ehen schließen? Man will gern zugeben, daß die Stimmen der Theologen, die als Consultores ihr Gutachten eingegeben haben, für die Auflösbarkeit waren; allein diese richteten sich nach ihrem Codex canonum des Gratian, wie wir gesehen haben. Hierauf beruht auch die Resolution des Prosper Lambertini in seinem Discursus, als er noch Sekretair der Congregation war, und in seinen Bullen, die er als Papst Benedict XIV. erlassen hat. In diesen Bullen behandelt er die Frage nicht weiter, sondern macht nur einige nähere Vorschriften, wodurch die Decretalis des Innocentius erklärt wird.

Zweite Frage.

Woher wird die geschlossene, aber nicht vollbrachte Ehe durch das feierliche Ordensgelübde des einen Ehegatten aufgelöst?

Literatur.

Caroli Sardagna, Theolog. Dogmatico-polemic. Tom. VIII. N. 420.

Trombelli, Tractat. de Sacrament. Tom. II. de matrimon. pag. 83.

Caroli Blasci, Diss. de conversione conjugator. Tom. I. opuscul. canonic. pag. 220.

J. M. Carrich, Diss. extemporanea in Canon. VI. Concilii Tridentini, Sess. 24. Coloniae 1793.

liturgie.de

§. 1.

Eine geschlossene, aber nicht vollbrachte Ehe nannten die Alten Sponsatio, Sponsalia.

Wir haben Kap. I. §. 9. bewiesen, daß die eheliche Beiwohnung, wodurch die Zwei ein Fleisch werden, das letzte und stärkste Siegel der Ehe sey. Vor der Beiwohnung ist der Verein nur in etwa bedingt, nach derselben ist jede Bedingung aufgehoben, und die Ehe wird für die ganze Lebzeit unauflösbar.

In den ersten Zeiten nannte man die durch beiderseitige Zustimmung geschlossene Ehe desponsatio, sponsatio oder sponsalia. Nuptiae wurde sie genannt, nachdem der Bräutigam oder Gatte die Braut in sein Haus aufgenommen, und das Beilager gehalten hatte. Diese nennen wir jetzt matrimonium consummatum. Die Verlobung zur künftigen Ehe hieß sponsalium sponsatio. Eine Sponsa, Braut, war also jene, welche zwar wirklich verehelicht, aber doch noch Jungfrau war, oder die sich noch nicht fleischlich vermischt hatte. Diese Bedeutung leitet sich von den ältesten hebräischen Völkern her. Bei den Hebräern gab der Bräutigam, ehe er die Braut in sein Haus aufnahm, und fleischlich erkannte, ihr das Wort: Ich nehme dich auf zu meiner Frau, und wechselseitig die Frau dem Manne: Ich nehme dich auf zum Manne; oder: Sieh! du bist die Meinige — der Meinige. Dies geschah vor mehreren Zeugen, und dann erfolgte der priesterliche Segen. Wer sich nun mit einer solchen Verlobten, die einzig nur dem Bräutigam gehörte, fleischlich vermischte, war nach dem Gesetze ein Ehebrecher, und

liturgie.de

wurde, wie Rabbi Maimonides bezeugt, von dem Synedrium mit dem Tode bestraft. Eine solche Braut wird V. B. Mos. XXII, 24. uxor proximi, des Nächsten Frau genannt. Die Geschichte des alten Testaments gibt mehrere dergleichen Verlobungen an. So verlobte sich Samson, und nach einigen Tagen feierte er das Beilager. So wird auch im Evangelium Maria des Joseph Eheweib genannt, noch ehe sie zusammen gekommen waren.

Bei den Römern und mehreren anderen Völkern herrschte gleiche Sitte. Dies beweisen die häufigen Heirathsformeln, die meistens in der gegenwärtigen Zeit (de praesenti) abgefaßt sind, und somit einen wirklichen Ehevertrag aussprechen. Sie lauten: Ich bin von nun an dein Mann, oder deine Frau. Oder der Mann fragte: Ob die Jungfrau seine Frau oder Hausfrau, materfamilias, seyn wolle. Mit der bejahenden Antwort war die Ehe geschlossen. Wir haben viele Ausdrücke bei den alten Rechtsgelehrten und Dichtern, die dahin deuten. Bei Terenz heißt es: Per omnes tibi adjuro Deos, nunquam me eam deserturam, non si capiundos mihi sciam inimicos omnes homines. Hanc mihi expetivi, contigit, conveniunt mores. Valeant, qui inter nos dissidium volunt. Hanc, nisi mors, mihi adimet nemo. Dies spricht eine unzertrennliche Verbindung aus. So sagte auch Jason zu der Hippolyta:

Abstrahor Hypsipile, si dant modo fata recursum,
Vir tuus hinc abeo, vir tibi semper ero.

Und Ovidius de arte amandi:

Cui Deus, en adsum tibi cura fidelior, inquit,
Pone metum Bacchi Gnosias uxor eris.

liturgie.de

Das Versprechen de futuro, das zuweilen dergleichen Verbindungen beigefügt wird, bezieht sich auf die baldige Hinführung in das Haus und auf das Beilager, das nach einer gewissen gemeinschaftlich bestimmten Zeit verabredet wurde. Daher bei den Lateinern der Ausdruck uxorem ducere, worunter verstanden wird domum. Dieses sollte dann die Vollziehung der Ehe oder Consummatio matrimonii bedeuten.

Die alten Christen, wie sie gemäß dem Geständnisse des Athenagoras nach den vaterländischen Gebräuchen und Gesetzen die Ehen eingingen, so hielten sie sich auch bei den üblichen Ausdrücken. Eine desponsata oder sponsa war eine wirkliche Ehefrau, die jedoch von ihrem Manne noch nicht fleischlich erkannt war. Die sponsalia waren die wirkliche Verbindung. So nimmt Tertullian das Wort desponsatio in dem Buche de veland. virginib. für die feierliche Verbindung. Et desponsatae quidem habent exemplum Rebeccae, quae cum ad sponsum ignotum ignota duceretur. Und bald darauf: Si ad desponsationem velantur, quia et corpore et spiritu masculo mixtae sunt, per osculum et dexterar. Cap. 11. Hieronymus sagt, da er den Ausdruck des Matthäus, antequam convenirent, erklärt: antequam rem agerent nuptiarum; und quae prius sponsa fuerat, esse uxor inciperet. (Libr. adv. Helvid. Tom. II. pag. 208.) Am auffallendsten spricht aber Papst Sirizius für unsere Sache. Cap. 4. heißt es: De conjugali velatione requisisti, si desponsatam alii puellam alter in matrimonium possit accipere. Hoc ne fiat, modis omnibus inhibemus: quia illa benedictio, quam

liturgie.de

nupturae sacerdos imponit, apud fideles ejusdem sacrilegii instar est, si ulla transgressione violetur. Es ist kein Zweifel, daß der Papst hier durch desponsata eine wirklich Verehelichte verstand, indem vom Schleier und der priesterlichen Einsegnung die Rede ist. Dies beweist sich noch näher aus Gratian C. 27. q. 2. C. 12., der ein ähnliches Dekret dem Papste Gregor zueignet, wo die Glosse eine desponsata von einer uxor dadurch unterscheidet, daß die desponsata noch nicht fleischlich erkannt sey, die uxor dagegen den Beischlaf schon erhalten habe. Die desponsata wird auch nuptura genannt, weil man durch nuptiae eine durch den Beischlaf vollbrachte Ehe verstand. So sagt der heil. Ambrosius (de exhortat. Virginit. Cap. 6.): Denique operiuntur et nubes, cum acceperint nupturae velamina. In dem konstantinopolitanischen Konzilium unter dem Patriarchen Xiphilin v. J. 1067 wird das Wort desponsare aus dem acht und neunzigsten Canon des sechsten General-Konziliums erklärt, und bewiesen, daß die Kirche dadurch eine geschlossene Ehe verstehe. Es heißt: Nonagesimus octavus canon s. universalis VI. Synodi sic ad verbum statuit: *Qui alii desponsatam*, viro adhuc superstite, duxerit uxorem, adulterii crimine tenetor: quippe nisi patres illi divini sponsalia loco nuptiarum habuissent, sed pro re diversa quadam, quonam modo adulterii crimen impegissent ei, qui cum desponsata cum altero matrimonium contrahit? Nam haud dubie cum nupta committitur adulterium etc. Tom. II. Supplement. concil. Mansi in Append. pag. 106. Der acht und neunzigste Canon, von dem hier die Rede ist, steht unter den Canones des Konziliums in Trullo.

liturgie.de

Der vier und fünfzigste Canon des Konziliums von Elvira redet von einem Bräutigam und einer Braut, die die Treue verletzt haben. Aubespine erkennt hier wirkliche Eheleute, und schreibt: quia cum, qui matrimonium contraxerant sponsi et sponsae, fidem datam perfregerint. Wahrscheinlich wird in den bekannten Kapiteln des Theodor von Canterbury Kap. 81. durch desponsata eine Ehefrau verstanden *). Sogar im zwölften Jahrhundert wird dies Wort noch von Einigen in dieser Bedeutung genommen. Das Konzilium Lateranense, Tit. de Sponsalibus secundo, führt eine Entscheidung aus dem Concilium Exoniense an, wo desponsare in der Bedeutung einer Verehelichung vorkommt **), obschon damals die Dekretalen der Päpste Alexander III. (Jahr 1159) und Urbanus III. (J. 1184) andere Grundsätze aufgestellt hatten. Nach ihnen ist eine desponsata eine zur künftigen Ehe Verlobte, und die sponsalia werden promissio futuri matrimonii genannt; dagegen hieß die noch nicht vollbrachte matrinium ratum.

§. 2.

Was durch ein feierliches Ordensgelübde verstanden wird?

Das Ordensgelübde nennen die Lateiner Professio religiosa. Unter dieser Benennung kommt es schon bei

*) Desponsata mulier viro, si deinde non vult habitare cum ea, reddat pecuniam quae ipsi datur etc.

**) Summo mane ipsum eam invitum desponsare coegit. Tom. VI. P. II. Concil. Harduini, pag. 1837.

liturgie.de

den ältesten Kirchenvätern vor, und wird jederzeit dem weltlichen Leben entgegengesetzt. Der alte Ascet Pachomius sagt in dieser Beziehung recht passend: Wie es den Weltmenschen nicht schadet, wenn sie Mönchsgebräuche nachahmen, so nützt den Mönchen die ehrwürdige Profession nicht, wenn sie nachläßig sind *). Das Wort bezeichnet also nicht eine vorübergehende Feierlichkeit, sondern eine beständige Lebensart. Die Alten nannten sie auch zuweilen propositum, votum. In dem von dem heil. Athanasius beschriebenen Leben des Einsiedlers Antonius wird mehrmals die Lebensweise propositum genannt. Cap. 55. heißt es: Ne tardantibus nobis aliqua propositi succedat oblivio, wobei Rosweid diese Anmerkung macht: Frequens *propositi* usurpatio pro animi obfirmatione in recto vitae instituto et voto. Supra Cap. 28. *Proposito ferventi gaudet Antonius.* Sic infra Cap. 56. *Desidiam instituto non debere subrepere.* Acta Clementis Papae Martyris de s. Theodora: *Deo castitatis propositum profiteri persuasisset.* Hieronymus Epist. 7. ad Laetam: *Vincere cupiens et virginis propositum et matris desiderium.* Auch in den alten Kirchensatzungen und päpstlichen Briefen wird dies Wort so genommen. Papst Leo sagt in dem Briefe an den Rustikus Inq. 14.: Propositum monachi proprio arbitrio aut voluntate susceptum deseri non potest

*) Sicut nihil obest hominibus saeculo deditis, si se tradiderint monachorum institutis, ita nihil utilitatis affert monachis professio venerabilis, si negligentes existunt. Vit. Patrum senior. pag. 126. edit. Rosweidi.

liturgie.de

absque peccato. Quod enim vovit Deo, debet et reddere. Unde qui relicta singularitatis professione, ad militiam vel ad nuptias devolutus est, publicae poenitentiae satisfactione purgandus est. (Epist. 167. noviss. edit. pag. 1426). Diese Stelle des Papstes Leo verbreitet ein helles Licht über die richtige Bedeutung des Wortes professio. Denn er drückt dadurch eine Gott feierlich gelobte Lebensart aus, die zugleich ein propositum und votum enthält. — Das Wort votum nehmen Viele für ein Gelübde der Keuschheit. Diese gehen nicht weiter über das scholastische Zeitalter. Bei den Alten sagte es mehr, und bezeichnet eine festgewählte Lebensweise. So wird der Ehestand sehr häufig von den alten Kirchenvätern votum genannt. Ambrosius sagt Serm 25.: Solent autem homines, sicut mos est, in votis suis, hoc est, nuptiis, saltare aut canere. Und Augustin libr. 11. de Genes. ad lit. Cap. 41.: Nisi forte sponsa erat a patre tradenda, et expectanda erat votorum solemnitas et convivii celebritas. Die Canones des heil. Patritius Cap. 28. sagen: eadem ratione observanda sunt prima vota et prima conjugia. Siehe Cangii Glossar. v. *votum*. Wie nun der Ehestand, weil die Brautleute sich untereinander lebenslängliche Treue versprechen, deswegen votum genannt wird, so heißt auch die beständige Lebensweise eines Mönches bei den Alten votum, bald ohne allen Zusatz, bald mit dem Zusatze votum *castitatis*, votum *monasticum*, votum *religiosum*.

Jene irren sehr, die durch Votum castitatis jedes Gelübde der Keuschheit verstehen, welches auch Privatleute in ihren weltlichen Verhältnissen ablegen konnten.

liturgie.de

Die Alten verstanden dadurch eine gänzliche Absonderung von der Welt und eine beständige Hingebung einer besondern Lebensweise, womit entweder ein feierliches oder ein stillschweigendes Gelübde der Keuschheit wesentlich verbunden war. Bloß die Annahme der Ordenskleidung und der Eintritt in ein anerkanntes Institut galt schon für eine Professio religiosa, wenn auch nicht ausdrücklich das Gelübde der Keuschheit ausgesprochen wurde. Es ward vorausgesetzt, daß der Ankömmling vor der Annahme der Kleidung und vor dem Eintritte die Vorschriften des Instituts genau untersucht habe, mithin auch wissen mußte, daß mit demselben die strengste Enthaltsamkeit verbunden sey. Wenn Einer also von des Klosters Oberem mit dem klösterlichen Habit in Gegenwart der Ordensglieder bekleidet ward, und denselben im Kloster getragen hat, mit dem Vorsatze, sich dem Institut zu widmen; so war dieses eine Professio religiosa. — Et hic ingressus et haec mutatio vestis irrevocabilis erat Virginum professio, sagt Thomassin Libr. III. Cap. 4. N. 9. pag. 355. Vergl. *Gonsalez* Tom. III. Decret. Tit. 31. Cap. 4. pag. 588. *Van Espen* J. E. part. I. Tit. 24. Cap. 5. §. 5. *Martene* de antiq. eccles. ritibus Libr. II. Tom. III. pag. 77.

Noch zur Zeit der Päpste Alexander und Innocentius III. waren dergleichen Professionen üblich. Sogar die kleinen Kinder, die von ihren Eltern einem gewissen Kloster waren einverleibt worden, sah man als Professen an, wenn sie den Ordenshabit getragen hatten. Siehe Denkwürdigkeiten III. Band, Seite 483. Nachdem aber die Congregationen der Mönche sich vermehrten, und jeder Sarabait auch Mönch seyn wollte, wurde man

liturgie.de

aufmerksamer *) und sah die vor einem Abte öffentlich abgelegte Profession als eine feierliche und giltige an; die geheimen verloren dadurch ihren Vorzug und ihr Ansehen. Gratian erwähnt daher der feierlichen und der einfachen oder geheimen Gelübde. Hic distinquendum est, schreibt er Dist. 27. quod voventium alii sunt simpliciter voventes . . . alii sunt, quibus post votum benedictio accedit consecrationis. Dieser Unterschied war um so willkommener, als dadurch jedem Betruge, jedem Unfuge kräftig entgegen gewirkt werden konnte. Von dieser Zeit versteht die Kirche durch solemnis professio religiosa die öffentliche Aufnahme in einen approbirten Ordensstand, wobei zugleich feierlich die drei Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der freiwilligen Armuth abgelegt werden. Durch eine solche Profession stirbt man der Welt ab, und widmet sich für sein ganzes Leben einem vollkommnern Stande. Sie wird deshalb von den Theologen mors spiritualis genannt. Nach der Meinung mehrerer berühmten Theologen ist heute zu Tage mit den höhern Weihen auch noch stillschweigend das Gelübde der Keuschheit verbunden, wodurch die Geweihten unfähig sind, eine Ehe einzugehen. Weil aber die höhere Weihe nicht ganz von der Welt trennt, und ihr auch die beiden andern Gelübde abgehen, so hat sie die Kraft nicht, eine schon geschlossene, obschon noch nicht vollbrachte Ehe aufzulösen. Die Kirche kennt meh-

*) Multiplicatis monachorum congregationibus professiones ab eis exactae sunt et benedictiones super eos datae ... ut monasticus ordo, quanto firmius in conspectu Dei et hominum et solemnius ligaretur, tanto robustius et devotius ab ipsius servaretur. Ivo Carnotens. Epist. 41.

liturgie.de

rere verheirathete Priester und Bischöfe aus den ersten Zeiten, aber keine verehelichte Mönche und Ordensgeistliche, die mit ihren Frauen lebten. Der Mönchsstand leistet Verzicht auf die Welt und derselben Fortpflanzung des Himmelreiches wegen, wie Jesus sagt: Es sind welche, denen die Ehe versagt ist, weil sie selbst der Ehe entsagt haben, des Himmelreiches wegen. Matth. XIX, 12.

§. 3.

Verschiedenheit der Meinungen über den Grund der Auflösbarkeit einer noch nicht vollbrachten Ehe.

Es kann Niemand unbekannt seyn, daß die katholische Kirche keine neue Glaubenslehre aufstellt, sondern die alte, von den Aposteln ihr überlieferte durch ihren Ausspruch nur bekannt macht. Vor diesem Ausspruch können die Meinungen einzelner Kirchenglieder noch schwanken; nach demselben müssen sie sich vereinigen.

Den ersten Ausspruch über die Auflösbarkeit einer geschlossenen, noch nicht vollbrachten Ehe that das allgemeine Konzilium von Trient Sess. XXIV. Can. 6. »Wenn Jemand sagt, die geschlossene, aber nicht vollbrachte Ehe werde durch das feierliche Ordensgelübde des Einen Ehegatten nicht getrennt, der sey im Banne.« Dasjenige, was dieser Entscheidung voranging, und die Art der Entscheidung selbst zeigt, daß es sich hier um eine Glaubenslehre, und nicht um eine veränderliche Disciplinarsache handelte. Am 22ten Juli des Jahres 1563 ließ das heil. Konzilium den dazu beorderten Bä-

liturgie.de

tern und Theologen verschiedene die Ehe betreffende Fragen zur Prüfung vorlegen, worunter die über die Auflösbarkeit einer geschlossenen, noch nicht vollbrachten Ehe in der Ordnung die achte ist *). Der Gegenstand wurde am 7ten August wieder vorgenommen. Die Dogmatischen Canones werden von den Disciplinar-Fragen abgesondert, und unter den ersten ist wieder unser gegenwärtiger Canon der Ordnung nach der sechste. Er lautet: Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per personalem religionis professionem alterius conjugum non dirimi, anathema sit **). Man findet nicht in den Akten des Konziliums, daß ein Theolog hierüber eine besondere Abhandlung eingereicht, oder einen Vortrag gehalten habe, obschon Torellus Pholas de Puggio schreibt: plurimi patres dixere sententias suas super canonibus de Sacramento matrimonii. (Apud Le Plat. Collect. Monument. Tom. VII. pag. 252.) Die Sache kam endlich am eilften November zur Entscheidung, und das Konzilium sprach das oben angeführte Anathem aus. Paulus Sarpi schreibt hierüber: In sexto Anathemate de matrimonio multos in admirationem dedit, *dissolutionem matrimonii per solennem professionem non consummati*, articulum fidei constitui. Nam cum conjunctio matrimonialis, etiamsi non consummata per

*) Baluzii miscellan. Tom. IV. pag. 556. Martene Tom. VIII. Collect. ampliss. pag. 1381. Sarpi Libr. VIII. Hist. Concil. Trident. §. 28. Pallavicin. Hist. Concil. Tridentin. Libr. XXII, Cap. 1 et 4. Le Plat Collectio Monument. Tom. VI. pag. 162.

**) Siehe die oben zitirten Autoren bei Le Plat pag. 172.

liturgie.de

copulam carnalem, vinculum sit lege divina institutum: quod sacra scriptura affirmat verum fuisse matrimonium inter Mariam et Josephum, et solennitas professionis sit de jure positivo, sicuti Bonifacius VIII. decrevit; mirum videbatur, non tam vinculum humanum solvere divinum, quam pro haeretico tenendum, qui non crederet inventum humanum multis saeculis post Apostolos natum, validius esse ordinatione divina, jam inde ab mundi primordio instituta. (Libr. VIII. pag. 1536.) Sarpi scheint die Widersprüche zu vergrößern. Denn da der vorgelegte Canon in den beiden Congregationen vom 22ten Juli und 7ten August keine Widerrede der Theologen erlitten hat: wie sollten viele Theologen sich über die Publication desselben gewundert haben? Nach Pallavicin gefiel der Canon einzig dem Cardinal von Lothringen nicht; weil er aber bemerkte, daß der größere Theil der Väter ihn genehmiget hatte, willigte er auch nach dem Sinne des Konziliums ein *). Der Bericht des Paulus Sarpi gibt indessen die Ueberzeugung, daß der Canon für einen dogmatischen allgemein angesehen wurde. Wie hätte man sonst den Widersacher für einen Ketzer halten können?

Vor dem Ausspruche des tridentinischen Konziliums scheint man über die Auflösbarkeit solcher Ehen nicht überall gleicher Meinung gewesen zu seyn. Einige glaubten, eine

*) Lotharingio Cardinali displicuit Anathema sexti canonis, ubi dicitur, per solennem professionem solvi matrimonium non consummatum; comprobavit tamen, ubi majori parti probaretur, sed secundum veram concilii mentem. Libr. 23. Hist. Concil. Tridentin. Cap. 9.

liturgie.de

durch den Beischlaf noch nicht vollbrachte Ehe könnte auf mancherlei Weise aufgelöst werden; um so mehr also auch durch ein feierliches Ordensgelübde. Die Worte des Schöpfers, die der göttliche Erlöser bei Matth. XIX. wiederholt: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen, legten sie von einer vollbrachten Ehe aus. Diese Meinung fand auch in den letzten Zeiten noch ihre Anhänger. Auch Carrich in der angeführten Dissert. §. IV. 13. pflichtet dieser Meinung bei; eben so And. Waldmann Discussio quaest. canonic. de Matrimonio. Moguntiae 1803.

Andere hielten jede rechtmäßig eingegangene, obschon noch nicht vollbrachte Ehe für unauflösbar; nach ihnen konnte das matrimonium ratum durch den Eintritt in ein Kloster zwar aufgelöst werden, aber der zurückgebliebene Theil mußte auch die ewige Keuschheit feierlich geloben, und durfte mithin keine andere Ehe eingehen. Egbert zitirt in seinen Excerptionen einen afrikanischen Canon, der ganz für diese Behauptung spricht. Legitimum igitur conjugium non licet separari sine consensu amborum: potest tamen alter alteri cum consilio Episcopi licentiam dare ad servitutem Dei accedere. Quidam etiam dicunt: Si vir sive mulier ex consensu religionem ceperit, licet alterum accipere novum conjugium, sed puellam vel puerum, si continens esse non poterit. Quod laudo. Sed si quis vult conjugatus converti ad monasterium, non est recipiendus, nisi prius a conjuge castimoniam profitente fuerit absolutus. Nam si, illo vivente, per incontinentiam alteri nupserit, procul dubio adultera erit: et qui eam dimisit, particeps erit peccati

liturgie.de

illius. (Cap. 118. Tom. III. Concil. Harduini pag. 1971.) Mann kann jedoch diesen Canon von einer schon vollbrachten Ehe verstehen, weil der Mann und die Frau conjuges genannt werden, da im Gegentheil die ledigen puer und puella heißen. Vielleicht ist auch der 21. Canon des Konziliums zu Verberies von einer vollbrachten Ehe zu erklären: Qui uxorem suam dimiserit, non accipiat.

Die römischen Civilgesetze gestatten den Eheleuten auch nach vollbrachter Ehe den Eintritt in ein Kloster, wonach der eine zurückgebliebene Gatte eine neue Ehe wählen konnte. Die Kirche billigte dies Privilegium nicht. Gregor erhob laut seine Stimme dagegen, und erklärte eine solche Scheidung für gesetzwidrig. Si enim dicunt, schreibt er an Theoctista, religionis causa conjugia debere dissolvi, sciendum est, quia etsi hoc lex humana concessit, divina lex tamen prohibet. Per se enim veritas dicit: *Quae Deus conjunxit, homo non separet.* Quae etiam ait: *Non licet dimittere uxorem, excepta causa fornicationis.* Quis igitur huic coelesti legislatori contradicat? Scimus, quia scriptum est: *Erunt duo in carne una.* Si ergo vir et uxor una caro sunt, et religionis causa vir dimittit uxorem, vel mulier virum in hoc mundo remanentem, vel etiam fortasse ad illicita migrantem, quae est ista conversio, in qua una eademque caro et ex parte transit ad continentiam, et ex parte remanet pollutione? (Epist. 45. Libr. XI. Tom. VIII. pag. 274. edit. Galliciolli). Es ist offenbar, daß hier der Papst von der Wirkung einer schon vollbrachten Ehe spricht; denn er sagt: die zwei seyen ein Fleisch geworden.

liturgie.de

Dies bestätiget sich noch mehr dadurch, was er bald darauf schreibt: Proinde cum boni conjuges aut meritum augere desiderant, aut anteactae vitae culpas delere, ut se ad continentiam adstrigant, et meliorem vitam appetant, licet. Si vero continentiam, quam vir appetit, uxor non sequitur, aut quam uxor appetit, vir recusat, dividi conjugium non licet, quia scriptum est: *Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir: et vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier.* In dem fünfzigsten Briefe an den Notar Hadrian wiederholt er die nämlichen Grundsätze, wo er auch wieder auf die gesetzwidrige Novelle Justinians zurückkommt. Gussanvill glaubt, diese Novelle spreche nur von einer noch nicht vollbrachten Ehe; man habe sie aber weiter ausgedehnt und gegen den Sinn derselben auch auf eine vollbrachte Ehe bezogen. Gewiß ist es, daß Gregor auch in diesem fünfzigsten Briefe von einem matrimonium consummatum handelte. Denn er schließt denselben mit diesen Worten: quia postquam copulatione conjugii viri atque mulieris unum corpus efficitur, non potest ex parte converti, et ex parte in saeculo remanere. (Pag. 285). — Nur im Falle eines Ehebruches durfte bei einer vollbrachten Ehe der unschuldige Theil das Klosterleben wählen, worauf der schuldige Theil zur Strafe seines Vergehens ehelos bleiben mußte. Papst Nicolaus I. beruft sich in der Scheidungssache des Königs Lothar auf den angegebenen Brief des h. Gregors; er erkennt, daß selbst eine vollbrachte Ehe durch ein beiderseitiges Gelübde der Keuschheit aufgelöst werde. Diese Auflösung war aber nichts anders als eine Trennung von Tisch und Bett. Denn

liturgie.de

durch die Ablegung des Gelübdes erklärte jeder Theil, keinen Gebrauch mehr von seinem Rechte zu machen, das er auf den Leib des andern habe. Nicht also die Ehe an sich, sondern nur der Gebrauch der Ehe wurde aufgehoben. Der Papst sagt: in diesem Falle trennt nicht ein Mensch die Ehe, sondern Gott, weil aus Liebe zu Gott mit beiderseitiger Zustimmung der eheliche Verband gelöst wird *).

Nach der Entscheidung des Konziliums von Trient haben sich die Stimmen aller Katholiken zwar über die Auflösbarkeit solcher Ehen, aber nicht über den Grund der Auflösbarkeit vereiniget. Einige ziehen den Grund der Auflösbarkeit aus dem innern Wesen einer geschlossenen, noch nicht vollbrachten Ehe oder aus der symbolischen Bedeutung derselben. Bei dergleichen Ehen, sagen sie, wird das Recht auf den Leib des andern einiger Maßen nur versprochen, nicht wirklich ertheilt, oder wenn es ertheilt wird, so deutet diese Ertheilung nicht auf den gegenwärtigen, sondern zukünftigen Zeitpunkt, wo die Zwei durch die Vermischung ein Fleisch werden. Der Vertrag zielt auf das, warum Beide sich einander ergeben,

*) Jam vero si amore pudicitiae separationem quaerit, et conjugalis connubii solutionem efflagitat, certum est, apostolo praedicante, quoniam mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir. Verum si et ipse pudicitiam sectatus religionis obtentu copulam dissolvere vis, tantum ut simulate fiat, concedimus. Nam licet scriptum sit: *Quod Deus conjunxit, homo non separet*, Deus tamen, et non homo separat, quando divini amoris intuitu, ex consensu utriusque conjugis matrimonia dissolvuntur. Epist. 51. Tom. V. Concil. Harduini col. 276.

liturgie.de

und ein wechselseitiges Recht gestatten; dieses ist aber noch zukünftig. So lange also das Recht auf den Leib noch nicht übergeben und angenommen ist, steht es noch in der Macht, zwar nicht einem andern Menschen dieses Recht zu übertragen, sondern es dem Schöpfer allein durch das Gelübde einer ewigen Keuschheit zu überlassen. Durch diese Willensveränderung und Zurückziehung des Versprechens wird weder das natürliche oder göttliche Recht, noch das Recht des andern verletzt. Das natürliche oder göttliche Recht bezieht sich nur auf eine vollbrachte Ehe, wie die Worte des Schöpfers klar anzeigen: Und die zwei werden Ein Fleisch seyn, die der göttliche Erlöser erklärt, sagend: So sind sie also nicht mehr zwei, sondern Ein Fleisch. Matth. XIX, 6. Auch das Recht der Paciscenten ist noch unverletzt. Jeder der beiden nimmt unbeschädigt das wieder zurück, was er dargeboten hat. Mit dieser Darstellung wollen aber andere sich nicht befriedigen. Angenommen, daß eine noch nicht vollbrachte Ehe ihrer Natur nach nicht unauflösbar sey — was man doch nicht zugeben kann, — so darf eine solche Auflösung doch nur mit beiderseitiger Einwilligung geschehen; eine solche ist aber in unserm gegenwärtigen Falle nicht erforderlich. Durch das feierliche Ordensgelübde wird die geschlossene Ehe auch selbst gegen den Willen des andern aufgelöst. Ferner wird in der Darstellung das durch den Vertrag erworbene Recht nicht von dem Gebrauche des Rechtes unterschieden. Sobald der Vertrag durch die beiderseitige Zustimmung geschlossen ist, erhält auch jeder das aus diesem Vertrage hervorgehende Recht; scheidet nun Einer gegen den Willen des Andern aus, so kränkt er das erworbene Recht des An-

liturgie.de

dern. Der Gebrauch erzeugt kein neues Recht, sondern bekräftiget nur das schon erworbene. Der Gebrauch des Rechtes kann eine lange Zeit oder gar für immer ausgesetzt bleiben, wird dadurch das Recht selbst erlöschen?

Nach der Meinung Anderer bedeutet das matrimonium ratum die Verbindung Christi mit der gläubigen Seele, und hat mithin einen geistigen Verband an sich, wie der heil. Paulus sagt: Wer dem Herrn anhangt, der ist ein Geist mit ihm. I. Kor. VI., 17. Wie nun eine solche Verbindung durch eine schwere Sünde aufgelöst werden kann, so kann auch die nur geschlossene Ehe aufgelöst werden. Nach dieser Ansicht hat Papst Innocentius seine Entscheidung über die Ehe aufgestellt. Unter den Scholastikern war Lombardus der erste, der diese symbolische Bedeutung vorzüglich hervorhob. Consensus conjugum, schreibt er libr. IV. Sentent. dist. 26. q. 2., copulam spiritualem Christi et Ecclesiae, quae fit per charitatem, significat; commixtio vero sexuum, illam quae fit per naturae conformitatem, oder durch die Menschwerdung. Die späteren Theologen, worunter besonders Basilius Pontius, Billuart sind, suchen diesen Beweis zu erweitern, und sagen: wie der der natürliche Tod die vollbrachte Ehe auflöst, so löst der geistliche Tod, der durch die gänzliche Trennung von der fortpflanzenden Welt erwirkt wird, auch die geistige Verbindung auf. — Auch dieser Darstellung stehen mehrere Gründe entgegen. Selbst in der Bedeutung der geistigen Verbindung sieht man nicht ein, wie das feierliche Ordensgelübde dieselbe so auflöst, daß eine andere Ehe wieder eingegangen werden könne. Die Sünde widerstrebet der Verbindung Christi mit der gläubigen

liturgie.de

Seele, weil sie der Liebe Gottes widerstrebet; kann man dies auch von dem Ordensgelübde sagen? Dasselbe bekräftiget dasselbe die Liebe gegen Gott. Der spirituale Tod, den man in dem Ordensgelübde finden will, ist nur metaphorisch, der also auf eine öffentliche und feierliche Verbindung nicht einwirken kann. Selbst dieser spirituale Tod verträgt sich noch mit dem Ehebande, wie Tournely wohl bemerket, indem auch Eheleute nach vollbrachter Ehe mit beiderseitiger Zustimmung die Ordensgelübde ablegen können. Siehe Tournely de Sacrament. Matrimonii Tom. IV. P. III. pag. 443.

Eine dritte Meinung denkt sich die Ehe der Gläubigen, so lange sie durch den Beischlaf noch nicht vollbracht ist, bedingt durch den Zusatz: wenn ich nicht einen vollkommenern Stand erwählen werde. Der heilige Thomas sagt: Ante carnalem copulam non esse omnino translatum corpus unius sub potestate alterius, *sed sub conditione*, si interea alter conjugum ad frugem melioris vitae non convolet. Supl. q. 61. a 2. ad 2. Fragt man, wer der vollzogenen Ehe diese Bedingung beigefügt hat, so antwortet man: die kirchliche Praxis von den ersten Zeiten her. Allein obschon die kirchlichen Jahrbücher hinreichend überzeugen, daß die noch nicht vollbrachten Ehen durch das ewige Gelübde der Keuschheit gelöst worden sind, so berichten sie doch nicht, daß dies geschehen sey aus dem Grunde, weil diese Ehen durch die stillschweigende Clausel: wenn ich keinen vollkommnern Stand wählen werde, bedingt seyen.

Am besten mögen jene die Sache vertheidigen, die zu einer besondern Fügung unsers göttlichen Lehrmeisters ihre Zuflucht nehmen, der dem höhern Stande, der die evan-

liturgie.de

gelischen Räthe in sich faßt, die Kraft ertheilt hat, die geschlossene Ehe aufzulösen. Sagte er nicht dem Jüngling, der ihn fragte, was er thun soll: Willst du vollkommen seyn, gehe hin, verkaufe Alles, was du hast, und gib es den Armen; dann komme und folge mir nach. Matth. XIX. 21. Und zu den Aposteln zur nämlichen Zeit: Ein Jeglicher, der verläßt Haus, oder Brüder, oder Schwestern, oder Vater oder Mutter, oder Weib oder Kinder, um meines Namens willen, der wird hundertfältig wiederbekommen und das ewige Leben besitzen! Diese Stellen entscheiden zwar nicht die Auflösbarkeit der geschlossenen Ehe, beweisen aber den Werth und die Kraft des vollkommenen Standes. Wir können keine sicheren Entscheidungsgründe aus der heiligen Schrift vorbringen; diesen Mangel ersetzt die fortlaufende Tradition in der Kirche, die wir im folgenden Paragraph darlegen werden.

Den Einwürfen, die man aus der von der Kirche erst spät angeordneten Solennität der Gelübde dagegen machen kann, sind wir durch die Entwickelung des Ausdruckes Professio religiosa im vorigen Paragraph zuvorgekommen. Es wird auch Niemand der Kirche die Befugniß absprechen können, durch gewisse Solennitäten göttlich gegründete Privilegien zu beschränken, um Mißbräuchen dadurch vorzubeugen.

§. 4.

Beweise für die Auflösbarkeit einer bloß geschlossenen Ehe aus der Tradition.

Wenn die Kirchenväter, welche die unbedingte Unauflösbarkeit einer vollbrachten Ehe aus der heil. Schrift und

liturgie.de

aus der unfehlbaren Lehre der Kirche vertheidigen, die Trennung und gänzliche Auflösung einer bloß geschlossenen noch nicht vollbrachten Ehe bei gewissen Verhältnissen gestatten und rechtfertigen; so muß dieß uns auf den Schluß führen, die Kirche habe zu allen Zeiten die bloß geschlossene Ehe bei eingetretenen Verhältnissen anders beurtheilt, als die schon vollbrachte. Woher mag sie diese verschiedene Beurtheilung, diese unter sich abweichenden Lehrsätze geschöpft haben? Eine von dem h. Augustin angestellte und oft benutzte, den Katholiken immer sehr werthe Regel sagt: Was die ganze Kirche annimmt, und von den Konzilien nicht angewendet, aber doch allezeit beobachtet worden ist, kann man nicht anders als von den Aposteln überliefert ansehen *). Auf diese Regel wird sich unser gegenwärtiger Beweis gründen. Wie aber der göttliche Stifter manches durch Worte, manches durch Thaten und Beispiele gelehrt hat, so fährt auch die heilige Kirche fort, manches durch Worte und durch den mündlichen Vortrag, manches durch Thaten in dem Beispiele heiliger Seelen zu lehren.

Die Geschichte stellt schon in den ersten Zeiten einige Beispiele auf, wo in einer nach den Gesetzen rechtmäßig geschlossenen Ehe, bevor sie durch den Beischlaf war vollbracht worden, der eine oder der andere Theil gegen den Willen des andern den ehelichen Verband wieder auflöste, um ihre Keuschheit auf immer Gott als Opfer darzubringen.

---

*) Quod universa tenet ecclesia, nec conciliis institutum, sed semper retentum est, nonnisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur. Libr. IV. de Baptismo. Cap. 24.

liturgie.de

Diese Auflösung geschah unter den Augen der Kirchenvorsteher, unter denen auch die Ehe war geschlossen worden; sie geschah mit Beistimmung der ganzen christlichen Gemeinde. Beide billigten sie, nahmen die, so sich auf diese Weise der Ehe entzogen, unter ihren Schutz, da sie sonst *) die unrechtmäßig Getrennten der schwersten Kirchenbuße unterwarfen, und gestatteten dem andern Theile die Freiheit, eine neue Ehe einzugehen. Solche Beispiele sind kräftigere Beweise, als eine sonst ausgesprochene und schriftlich überlieferte Lehre, weil man zuweilen den Worten, nicht aber den Beispielen eine andere Deutung geben kann.

Das erste Beispiel geht aus den apostolischen Zeiten hervor, und wird von den folgenden Vätern oft angerühmt. Thecla, die Schülerin der Apostel, war es, die es gab. Ein um so merkwürdigeres Beispiel, weil es unter den Augen des Apostels vorfiel, der gelehrt hat: Das Weib ist nach dem Gesetze gebunden, so lange ihr Mann lebt. I. Kor. VII., 39. Wir stützen uns hier nicht auf die fabelhaften Akten, die eine leichtgläubige Vorwelt zusammengesetzt hat, sondern auf die Aussagen der bewährtesten Kirchenväter der ersten Zeiten. Epiphanius gibt das Zeugniß, daß Thecla die geschlossene Ehe aufgelöst habe, da sie einem sehr reichen, rein adeligen und dem vornehmsten Stadtvorsteher vermählet war **).

*) Vergl. Poenitentiale S. Theodori Cantuar. wo es heißt: Desponsatam puellam non licet puarentibus tradere alicui; tamen ad monasterium licet.

**) Sed et Thecla, cum in Paulum incidisset, pactas nuptias dissolvit, cum primario cuidam civitatis totius ac longe diviti, nobilissimo splendidissimoque desponsa jam fuisset. Haeres. 78. N. 16.

liturgie.de

Warum löste sie diesen Verband auf? Um als Jungfrau leben zu können. Die ganze Welt starb ihr ab, sagte Gregor von Nissa, und sie war der Welt abgestorben *). Die heil. Väter Ambrosius, Augustinus und Methodius, da sie einstimmig berichten, Thecla sey verehelicht gewesen **), sahen die Trennung von ihrem Gemahl als den größten Sieg an; sie stellen sie dar, als eine Nachfolgerin der allerseligsten Jungfrau Maria, die obschon verehelichet, keinen Mann erkannt hat. Der Verfasser einer Homilie aus der Zeit des heil. Chrysostomus, die auch dessen Werken II. Tom. pag. 749. Edition. Montfaucon. venet. angereihet ist, nimmt an, Thecla habe schon frühe die Jungfrauschaft gelobt, und sey nur von ihrer Mutter zur Ehe mit dem reichen Herrn bestimmt gewesen. Diese Ehe habe sie aber nie eingegangen, sondern ausgeschlagen. Diese Erzählung des unbekannten Schriftstellers widerspricht zwar dem Berichte der andern Kirchenväter; doch ist sie nicht ganz unwahrscheinlich. Nach römischen Gesetzen hatten die Eltern das

---

*) Totus ei mundus mortuus erat, et virgo ipsa mundo erat mortua. Homil. 14. in Cantica.

*) Ambrosius vergleicht Thecla mit der allerseligsten Jungfrau Maria, und sagt: Ergo sancta Maria disciplinam vitae informat, Thecla doceat immolari, quae copulam fugiens nuptialem et sponsi furore damnata, naturam etiam bestiarum virginitatis veneratione mutavit. Libr. II. de Virginit. Faustus bei Augustin nennt sie oppignoratam jam thalamo. Libr. 30. contr. Faust. Cap. 4. Methodius sagt von ihr: Nuptiarum relinquens mortales lectos. Siehe Acta Sanctorum Bollandiana. Tom. VI. September. pag. 552.

liturgie.de

Recht, ihre Töchter Einen zur Ehe zu geloben; und diese waren gehalten die Ehe einzugehen. Die Weigerung dieser von ihrer Mutter bestimmten Ehe war bei Thecla eine Ursache, daß sie, selbst von ihrem Bräutigam als eine Christin angeklagt wurde. Bei dieser Unterstellung wäre unser Beweis aus der Geschichte der heil. Thecla nicht vollkommen, wenigstens nicht entscheidend.

In unserer Epistola catholic. I. de probatione per Acta Martyrum haben wir einen andern Beweis aus der Martyrergeschichte der heil. Saturninus, Dativus u. m. a., welche gegen das Jahr 304 in Afrika gelitten haben, gezogen. Unter diesen Martyrern war auch eine Jungfrau, Viktoria, die ihre Eltern bei'm reifen Alter zur Ehe verlobt hatten *). An dem Tage, wo die Verehelichung Statt gefunden hatte, stürzte sie sich zu einem Fenster herab, verließ ihren Bräutigam und die Hochzeitgäste, und flüchtete sich in eine Kirche, wo sie Gott das Opfer ihrer Jungfrauschaft darbrachte. Die von Ruinart herausgegebenen Akten sagen: liberata igitur nuptialibus taediis illusoque simul cum parentibus sponso, media coena de ipsa nuptiarum frequentia prosiliens ad aedem pudicitiae portumque pudoris ecclesiam intacta virgo confugit. Diese Worte liest man in den von den Donatisten vermehrten Akten bei Baluzius Tom. II. Miscellan. Sie geben die volle Ueberzeugung, daß der Verehelichungsakt vorüber, mithin die Ehe schon geschlossen war. Wahrscheinlich war der ihr bestimmte Bräutigam auch ein

*) Siehe Ruinart Acta sincera Martyrum. Bollandi; Acta Sanctor. Tom. II. Februar.

liturgie.de

Christ; wenigstens wird nicht gemeldet, daß er nicht Christ war. — Würden die Kirchenvorsteher sie gleich aufgenommen und ihr erlaubt haben, ihr Haupt auf den Altar zu legen, wenn sie nicht von der Ueberzeugung ausgegangen wären, die geschlossene Ehe werde in diesem Falle aufgelöst.

Ein anderes Beispiel führt Papst Gregor I. von einer Jungfrau, Gregoria, an, die ebenfalls nach eingegangener Ehe ihren auch christlichen Bräutigam heimlich verließ, und den h. Schleier der Jungfrauen wählte *). Dieses geschah unter den Augen des Papstes, und Gregoria lebte noch zur Zeit des heil. Gregors als Klosterjungfrau in Rom. Eines noch merkwürdigern Beispiels erwähnt der ehrwürdige Beda in der Kirchengeschichte von England. Edildrida, oder wie andere sie nennen, Edeltrudis war zwölf Jahre mit einem englischen Prinzen verehelicht, ohne das Ehebett zu berühren. Nach dem Tode dieses ersten Gemahls heirathete sie den König Engfried; als dieser darauf drang, mit ihr das Beilager zu halten, und den heil. Bischof Wilfried ersuchte, die Königin dazu anzuhalten, entsagte sie dem Hofe und der Welt, und ergab sich dem Klosterleben. Beda schreibt bei der Erzählung dieser Geschichte: Nec diffidendum est, nostra etiam aetate fieri potuisse, quod aevo praecedente aliquotiens factum fideles historiae narrant. (Libr. IV. hist. Angl. Cap. 14.)

*) Gregoria, quae nunc in hac urbe Romana juxta Ecclesiam b. Mariae semper virginis habitat, adolescentiae tempore constitutis jam nuptiis in Ecclesiam fugit, et sanctimonialis vitae conversionem quaesivit. Libr. III. Dialog. Cap. 14. Tom. VI. oper. pag. 194.

liturgie.de

Diese Geschichten mögen Manchem in unsern Tagen wunderlich, vielleicht unglaublich vorkommen, weil man gewohnt ist, die Sitten der Alten nach den unsrigen zu beurtheilen. Jetzt freuen sich die Brautleute gleich nach erhaltenem Segen auf die folgende Nacht, wo sie das Beilager halten; in den alten Zeiten hatte die Gewohnheit das Gesetz gegeben, mehrere Tage, ja oft mehrere Wochen und Monate nach der Einsegnung das Beilager auszusetzen. Man hat es eingeführt, sagt der heil. Augustin, daß die schon erworbene Braut nicht gleich übergeben wird, damit er als Mann die Uebergebene nicht gering halte, nach welcher er als Bräutigam, da sie zurückgehalten wurde, sich nicht möchte gesehnt haben *). Daher kam es, daß die Vollziehung einer im Angesicht der Kirche schon geschlossenen Ehe ausgesetzt wurde, und daß während dieser Aussetzung der Bräutigam oder die Braut den Entschluß faßte, den eingegangenen Verein wieder zu trennen, und sich durch ein zurückgezogenes Leben der Welt zu entziehen. In jüngerer Zeit bestimmte Papst Alexander III. eine zwei monatliche Zeit, wie lang die Vollziehung der Ehe ausgestellt werden dürfte.

Was wir im weiblichen Geschlechte bewundert haben, sieht man auch vom männlichen ausgeübt. Wir wollen hier nur Beispiele aus den Zeiten anführen, wo das Klosterleben noch nicht den hohen Grad der Celebrität erreicht hatte. Von dem heil. Alexius schreibt der jüngste

*) Institutum est, ut jam pactae sponsae non tradantur statim, ne vilem habeat maritus datam, quam non suspiraverit sponsus dilatam. Libr. VIII. Confess. Cap. 5. Tom. I. pag. 147.

liturgie.de

Hagiograph Butler: (Leben der Väter und Märtyrer IX. B. Mainzer Ausgabe Seite 409.) »Seine Eltern wollten durchaus, daß er in den Ehestand treten sollte; sie trugen ihm ein vortheilhaftes Bündniß an, und der Tag der Trauung war festgesetzt. Aus Nachgiebigkeit gegen seine Familie vermählte er sich mit der Braut, die man erwählt hatte; er nutzte aber die Freiheit, die jedem die Kirche gewährt, sich vor der Vollziehung der Ehe einem vollkommenern Stande zu widmen: mithin am Tage der Trauung entfloh er heimlich.« Die von dem berühmten Bollandisten Pinius aus einer alten Handschrift bekannt gemachte vollständige Lebensbeschreibung erzählt noch besonders die in der Kirche des heil. Bonifazius von den Priestern verrichteten Trauungs-Ceremonien, und sagt, daß der Vater seinen Sohn als Bräutigam am Abend in das Schlafzimmer mit der Braut geführt habe, um das feierliche Beilager zu halten *). Statt des Ehebettes wählte Alexius ein Schiff, worauf er, seine Braut und alles verlassend, entfloh. Der heil. Gregor von Tours erzählt etwas Aehnliches von dem heil. Leobard. Er feierte in Freude den Hochzeittag, gab seiner Braut den Ring und einen Liebeskuß, überreichte ihr zum Zeichen

*) Cum autem ad tempus adolescentiae accessisset et eum nuptialibus infulis aptum judicassent, elegerunt ei puellam ex genere imperiali, et ornaverunt thalamum, et impositae sunt eis singulae coronae in templo S. Bonifacii martyris per manus honoratissimorum sacerdotum, et sic cum gaudio et laetitia laetum duxerunt diem. Vespere autem facto dixit Euphemianus filio suo: intra, fili, in cubiculum et visita sponsam tuam. Tom. IV. Julii pag. 252.

liturgie.de

der Eheverbindung die Schuhe, und empfahl sich hierauf für immer *). Diesen beiden ging Makarius, der Römer, vor, der auch mitten unter der Hochzeitfreude, da das Ehebett schon bereitet war, sich aus dem Hause machte, und nachdem er sich einige Tage bei einer benachbarten Wittwe aufgehalten hatte, die Einöde suchte **).

Diese Beispiele, deren die spätere Zeit mehrere aufweisen kann, lassen nichts übrig, um die Lehre der katholischen Kirche zu bekräftigen. Das Einzige, was man entgegnen könnte, wäre, daß nirgend gesagt wird, der zurückgelassene Theil habe wieder eine neue Ehe gewählt. Allein ist es nicht genug, daß eine solche Wahl zugelassen wurde? Wir wissen nicht, ob dieselbe angenommen worden ist. Die Biographen beschäftigten sich nur mit der Lebensbeschreibung des Heiligen; sie hatten die Pflicht nicht, auch das zu erzählen, was der andere zurückgelassene Theil gethan hat. Ohne Zweifel werden die Priester, die den, der aus höhern Absichten die Ehe trennte, in Schutz nahmen, den andern trauernden nicht verlassen haben, sie werden ihm die zurückgegebene Freiheit, wenn er sie nicht schon kannte, verkündiget, und mit der nämlichen Willfährigkeit den zweiten, wie den ersten Segen ertheilt haben.

Das thaten im Namen der ganzen Kirche die römischen Päpste Alexander III, und Innocentius III. Des ersten Brief an den Erzbischof von Salerno ist den Ak-

*) Dato sponsae annulo, porrigit osculum, praebet calceamentum, celebrat sponsalium diem festum. Libr. de Vitis Patr. Cap. ult.

**) Thalamo adornato, cum jam frequentia populi fuisset invitata et sponsa sedente ... furtim exivi etc. Vit. Macarii apud Rosweidum, pag. 228.

liturgie.de

ten des dritten Konziliums im Lateran beigefügt, wodurch derselbe einen noch höhern Werth gewinnt. Der Papst schreibt: »Nach gegebener gesetzmäßiger Zustimmung de praesenti ist es dem einen erlaubt, den andern zu verlassen und ein Kloster zu wählen, wie einige Heilige von den Ehen berufen wurden, wenn nur unter ihnen keine fleischliche Vermischung vorgefallen ist. Der andere zurückgebliebene darf, wenn er davon benachrichtiget die Enthaltsamkeit nicht beobachten kann, zur zweiten Ehe schreiten. Denn da sie noch nicht ein Fleisch geworden sind, so kann der Eine zum Herrn übergehen und der Andere in der Welt zurückbleiben.« *) Noch drei dieser Entscheidungen kommen in dem Anhange zu dem Konzilium, Part. v. Cap. 8. und Part. 5o. Cap. 3o und 41 vor. Der Papst führt einen doppelten Grund für seine Entscheidung an. Der erste ist aus dem Beispiel der Heiligen genommen; er stützt sich mithin auf die Tradition; der zweite fließt aus dem Wesen einer noch nicht vollbrachten Ehe, die durch die Wahl eines vollkommenern Standes auflösbar ist. — Papst Innocentius vertheidigt die Unzertrennlichkeit einer bloß geschlossenen Ehe und sagt, es sey

*) Post consensum illum legitimum de praesenti datum licitum est alteri, altero etiam repudiante, monasterium eligere, sicut quidam Sancti de nuptiis vocati fuerunt, dummodo inter eos carnis commixtio non intervenerit. Et alteri remanenti, si commonitus servare noluerit continentiam, licitum esse videtur, ut ad secunda vota transire possit. Quia cum non fuissent una caro effecti, potest unus ad Dominum transire, et alter in saeculo remanere. In Append. ad Concil. III. Lateranens. Part. 5. Tom. VI. Concil. Harduini P. II. pag. 1728.

liturgie.de

in keinem Falle erlaubt, sie aufzulösen, und bei Lebzeiten des einen Ehetheiles eine neue Ehe einzugehen; doch will er nicht von den Fußtapfen seiner Vorfahren abweichen, die geantwortet haben, daß, bevor die Ehe durch die fleischliche Vermischung vollbracht ist, dem Einen erlaubt sey, ohne Zustimmung des Andern in ein Kloster zu gehen, so daß der zurückgebliebene jetzt auch rechtmäßig sich von neuem verheirathen kann *).

Die nachfolgenden Päpste blieben bei den Entscheidungen ihrer Vorgänger bis auf das Konzilium zu Trient, woraus die fortlaufende Tradition sich beurkundet. — Auch die Griechen vor dem Konzilium zu Trient erlaubten die Auflösung der noch nicht vollbrachten Ehen und eine neue Heirath. Der griechische Mönch Matthäus, mit dem Zunamen Blastares, lehrt in Uebereinstimmung mit seiner Kirche: Solvitur matrimonium, cum altera pars exercitio sacro se dedit ad vitam meliorem transiens, et vitam in puritate degendam eligens. Tunc enim tam virum quam mulierem ad praeclariora se conferentem, divertendi recedendique potestatem habere jubemus, exiguo quodam desertae parti solatio relicto. Quidquid enim contrahentes pacti sunt, ut a morte lucro alterius cederet, id habere oportet ab altero desertum, sive vir sive mulier sit, quando et ipse quantum quidem ad con-

*) Nos nolentes a praedecessorum nostrorum vestigiis declinare, qui respondere consulti, antequam matrimonium sit per carnalem copulam consummatum, licere alteri conjugum, reliquo inconsulto, ad religionem transire, ita quod reliquus ex tunc legitime poterit alteri copulari. Cap. *ex parte.* de conversione conjugator.

liturgie.de

jugem attinet, mori videtur, alterum vitae iter cum altero commutans. Etenim tonsura recte fit, etiam alterutro conjugum invito. Dicimus etiam bona gratia fieri divortium. Persona quoque derelicta potest aliud ad matrimonium accedere; sed hoc uxori Episcopi ordinati non est datum, ideoque cum ejus consensu fieri ordinationem oportet, atque ita sequi tonsuram ejus citra recusationem. Es ist leicht einzusehen, daß der Verfasser durch die Ausdrücke Tonsura, Ordinatio nichts anders verstehe, als die gewöhnliche Professio religiosa, oder die Ablegung der Ordensgelübde in einem Kloster. Diese vergleicht er auch mit dem sittlichen oder geistlichen Tode.

Die Griechen erheben den Werth der klösterlichen Profession weit höher als die Lateiner. Einige gingen so weit, daß sie lehrten, selbst die vollbrachte Ehe könne durch die Ablegung der Gelübde in einem Kloster aufgelöst werden. Wie dieser Irrthum außer allem Zweifel aus der wahren Lehre von der Auflösbarkeit einer nicht vollbrachten Ehe durch die Klostergelübde entsprungen ist, so bestätiget er auch diese Lehre. Theodor Studites eignet der klösterlichen Profession eine sakramentalische Kraft zu, und nach ihm ist kein Verband so stark, der nicht durch sie gelöst werden kann. Siehe Libr. II. Epist. 164. edit. Sirmondi, pag. 516.

liturgie.de

Zweites Kapitel.

Von der Enthaltsamkeit der Eheleute im Ehestande.

§. 1.

Von der freiwilligen lebenslänglichen Enthaltung christlicher Eheleute.

Das Christenthum gebar eine neue, in der Vorzeit selbst unter dem Volke Gottes nicht bekannte Tugend. Israel hatte keusche Jungfrauen; auch das Heidenthum ehrte seine Vestalinnen; aber nur das Christenthum kann Eheleute aufweisen, die in dem Ehestande ihre jungfräuliche Reinigkeit bewahrten, oder mit beiderseitiger Zustimmung sich von der sinnlichen Lust aus höhern Absichten enthielten. Gebunden dem Fleische nach, sannen sie nur auf das, was des Geistes war, und tödteten in sich den Stachel des Fleisches, um dem Herrn desto ruhiger dienen zu können. Sie lebten zusammen, ohne mit einander zu leben; sie waren geheirathet, als wären sie nicht geheirathet; Engel im Fleische, waren sie nur bedacht auf das, was des Herrn ist, daß sie heilig seyen dem Leibe und dem Geiste nach; sie gehörten zu der Schule, die Maria und Joseph, die wunderbaren Muster der Keuschheit, gestiftet haben; die der Sohn Gottes bestätiget hat, und die mehr dem Himmel, als der Erde zugehört. Denn in der Auferstehung, sagt Jesus Matth. XXII, 30, werden sie weder zur Ehe nehmen, noch genommen werden; sondern sie werden seyn, wie die Engel im Himmel.

liturgie.de

Dieser Enthaltsamen gab es eine doppelte Klasse in der Kirche Gottes; eine, die vor der Ehe oder bei'm Antritt der Ehe eine ewige Keuschheit gelobend nie fleischlich zusammen kamen; die andere, die, nachdem sie eine Zeitlang die ehelichen Rechte mit oder ohne leibliche Frucht ausgeübt hatten, für die Folge sich eine freiwillige Enthaltung auflegten. Wer wird die Menge beider Klassen zählen können? Wie Viele sind, sagt Tertullian, die gleich, nachdem sie die Taufe erhalten haben, ihr Fleisch versiegeln, und sich entschließen, ehelos zu leben? Wie Viele sind, die mit beiderseitiger Einwilligung die Ehepflicht unter sich aufheben? Freiwillige Verschnittene, die aus Begierde zum Himmel in der Ehe die Enthaltsamkeit beobachten *).

Eine besondere Anregung zu diesem erhabenen Leben mag noch die Ermahnung des h. Paulus gegeben haben: Dieses, Brüder! sage ich: die Zeit ist kurz; das bleibt übrig, daß die, welche Weiber haben, seyen, als haben sie keine. I. Kor. VII., 29. Mehrere glaubten, die Welt würde bald in ihr Nichts wieder aufgelöst werden; Andere dachten nicht an eine sinnliche Lust, die bei den Eheleuten oft den Meister spielt, weil die Verfolgung ihnen nicht einmal in den Gräbern und Höhlen Ruhe gestattete. Diese Gründe stellt auch Tertullian vor, um seine Gemahlin zur

*) Quot enim sunt, qui statim a lavacro carnem suam obsignant? Quot item, qui consensu pari inter se matrimonii debitum tollunt? Voluntarii spadones, pro cupiditate coelesti salvo matrimonio abstinentia toleratur. Libr. I. ad uxor. Cap. 6. edit. Semleri, pag. 64. edit. secund. Tom. III.

liturgie.de

Enthaltung zu bereden. Nobis quidem plurimum importuna, quantum fidei periculosa. Cur enim Dominus *vae praegnantibus et nutrientibus* cecinit, nisi quia filiorum impedimenta testatur, in illa die expeditionis incommodum futura? Utique nuptiis imputaturus. Istud autem ad viduas non pertinebit: ad primam angeli tumbam expeditae prosilient. Quamcunque pressuram persecutionemque libere perferent: nulla in utero, nulla in uberibus aestuante sarcina nuptiarum. Libr. I. ad uxor. Cap. 5.

Man weiß aber nicht, welche von beiden Klassen man am meisten bewundern soll; jene, welche ihre Jungfrauschaft als die schönste Heirathsgabe in der Ehe, von Tisch und Bett getrennt, unverletzt bewahrten; oder jene, die, früher die Ehepflichten erfüllend, jetzt die Enthaltsamkeit gelobend, in einem Bette nicht mehr wie Eheleute, sondern wie Bruder und Schwester lagen, ohne zu berühren, und berührt zu werden? Was ist härter, nie das süße Honig kosten, oder nachdem man die Süßigkeit recht kennt, freiwillig sich mitten im Ueberfluß derselben entziehen? Credo enim difficillius salvum derelinqui, quam amissum non desiderari, sagt Tertullian l. cit. Cap. 6. Und anderswo: Non concupiscentiis cui concupiscendo inoleveris, grande certamen est: cujus autem concupiscendi ignoraveris fructum, facile non concupisces; adversarium non habens, concupiscentiam fructus. (Libr. de Virginib. veland. Cap. 8.) So sehr hatten die ersten Christen ihr Fleisch bemeistert und dem Geiste unterworfen, daß Mann und Weib zusammen liegend, in Liebe

liturgie.de

sich umarmten, ohne daß die Ruhe des Fleisches gestört wurde. Der frühere Mann war jetzt der liebende Bruder, und die ehemalige Frau die keusche Schwester. Bei dem alten Hermas spricht der Geist, und nennt die Gemahlin des Hermas, die schon Kinder gezeugt hatte, die künftige Schwester *), um dadurch beider Enthaltsamkeit anzuzeigen. Noch mehr äußert sich diese libr. III. Similitud. 9., wo die Jungfrauen den Hermas ersuchen, bei ihnen nicht als Ehemann, sondern als Bruder zu schlafen. Sie nahmen ihn des Nachts in ihre Mitte, liebkoseten und küßten ihn, und verharrten im Gebete zu Gott **).

Denken wir nicht, so etwas habe nur bei alten Eheleuten geschehen können, wo die erste Liebeshitze entweder durch die Natur erloschen oder durch den öftern Gebrauch erkaltet sey. War der vier und zwanzigjährige Pinian und die zwanzigjährige Melania, welche sieben Jahre in einer vergnügten Ehe gelebt hatten, durch die Natur oder durch den öftern Gebrauch schon abgestumpft, als sie die lebenslängliche Enthaltung gelobten und jetzt sich nicht mehr wie Mann und Frau, sondern wie Bruder und Schwester liebten? Siehe Butler Leben der Väter und

---

*) Impropera verba haec filiis tuis omnibus et conjugi tuae, quae futura est soror tua. Libr. I. Visio II. pag. 76. Cotelerii.

**) Nobiscum dormies ut frater, non ut maritus: frater enim noster es et de caetero tecum habitare paratae sumus: valde enim carum te habemus. . . . Ea vero, quae ex illis prima esse videbatur, amplexata me est et osculari me coepit. Caeterae vero, cum vidissent me amplexari ab illa, et ipsae expetunt me ut fratrem osculari.

liturgie.de

Martyrer 19. B. Mainzer Ausgabe Seite 160. Waren Anastasius und Theogonia veraltet, von denen der h. Basilius berichtet, daß sie vierzig Jahre in der Enthaltsamkeit zugebracht hätten, und daß Theogonia sich vor der Welt als eine Unfruchtbare erklärte, da sie vor Gott die Jungfrauschaft gelobt hatte *). Wie viele dieser Beispiele könnten wir noch aufzählen, wenn wir nur jene aus den ersten Jahrhunderten sammeln wollten? Eine besondere Erwähnung scheint uns zu verdienen, was ein alter griechischer Schriftsteller, Photius in Bibliothec. Cod. 198. anrühmt, von den Eheleuten Eucharistius und Maria berichtet. Gott zeigte einigen Mönchen in Egypten an, daß die in einem Dorfe wohnenden Eheleute den höchsten Gipfel der Vollkommenheit erreicht hätten. Eine fromme Begierde führte die Mönche in das Haus dieser Eheleute, sie fanden eine beschäftigte Frau und einen Mann, der ein Hirt war. Als sie näher die Lebensweise beider erforschten, erklärte der gute Hirt: »Von der Zeit, daß ich diese als Frau genommen habe, bin weder ich noch sie befleckt worden; sie ist noch Jungfrau; abgesondert schläft jeder für sich; des Nachts ziehen wir einen Sack an, im Tage unsere Kleidung **).«

Die heil. Väter verlieren sich beinahe in ihrer Be-

*) Ex quo accepi uxorem, neque ego pollutus sum, neque illa, sed virgo est, singuli autem remoti a nobis dormimus: et noctu quidem induimus saccos, in die vero vestimenta nostra. Apud Rosweid. Vit. Patr. pag. 652.

**) Erat illa virgo pudice vivens, quadraginta transiens annos cum conjuge suo conservans secretum, sterilem se simulans hominibus. Libr. I. Vit. Patrum Rosweidi pag. 158.

liturgie.de

redtsamkeit, wenn die Rede ist von den Jungfrauen im Ehestande oder von den enthaltsamen Eheleuten. Hieronymus sagt mit wenigen Worten alles, um die höchste Tugend auszudrücken: Continentia in matrimonio, virginitas in Ecclesia. (Vita S. Antonii. Cap. 49.) Nach Chrysostomus ist die Enthaltung eine große Marter. Denn des Fleisches Lust peiniget grausam, oft grausamer als die Henkersknechte. Sie foltern mit Banden, die nicht Menschenhände gemacht; durch die Augen verwunden sie die Seele; durch die Ohren legen sie dem kalten und standhaften Herzen das Feuer der Wollust an; den Verstand schlagen sie mit harter Geißel, stets fordern sie uns zu neuem Kampfe *).

Doch machen die heiligen Väter einen Unterschied zwischen jenen, die im Ehestande die jungfräuliche Keuschheit nie verletzt haben, und zwischen denen, die zwar früher die ehelichen Pflichten ausgeübt, nachher aber denselben entsagt haben. Die ersten stehen in der Reihe der Jungfrauen; die andern unter den Wittwen, weßwegen diese auch oft von den alten Vätern viduae oder castae genannt werden. Der Verfasser des Briefes an Eustochium und Paula (inter Epistol. s. Hiero-

*) Magnum Martyrium. Sunt enim crudeles quidam carnifices corporis voluptates, imo vero carnificibus crudeliores: nam vinculis torquent non manufactis: per oculos animam vulnerant: per aures mentis rigori atque constantiae luxuriae faces admovent: aspero flagello intellectum flagellant, novis subinde proeliis nos lacessunt. Laudat. s. Theclae. Tom II. oper. pag. 749. Vergl. auch Epistol II. ad Castorem inter opera S. Athanasii Tom. II. edit. Patav. pag. 318.

liturgie.de

nymi) stellt vier Grade auf: Virgines, continentes et castas et conjugatas. Durch continentes verstehen andere nicht nur jene, die in der Ehe nach einer gewissen Zeit die Gemeinschaft des Bettes aufgehoben haben, sondern auch die Wittwen, die nach dem Tode des ersten Mannes nicht mehr heirathen. In diesem Sinne setzen sie drei Klassen, wie Cyrillus von Jerusalem, der Verfasser der Rede de disciplina et bono pudicitiae (inter Cyprianicas), Primasius und mehrere andere. Tertullian trennt zuweilen die eigentlichen Wittwen, viduas non renubentes, von den enthaltsamen Ehegatten, die er viduae nennt. Siehe die oben angeführte Stelle aus Libr. I. ad uxor. Cap. 5. In dem Buche de veland. Virginib. scheint er aber wieder die Wittwen von den enthaltsamen Eheleuten zu trennen. Non enim et continentia virginitatis antistat sive viduarum, sive qui ex consensu contumeliam jam recusaverant. Cap. 8.

In späterer Zeit hat man Zweifel aufwerfen wollen, ob das Gelübde der ewigen Keuschheit im Ehestande sich auch wohl mit dem Wesen einer Ehe vertrage. Sie beobachteten nicht, daß der Gebrauch eines Rechtes von dem erworbenen Rechte verschieden sey, und daß das Wesen der Ehe nicht in der fleischlichen Vermischung, sondern in der beiderseitigen Verbindung bestehe. Sollte man ein erworbenes Recht sich selbst nicht beschränken, oder ganz und gar darauf Verzicht leisten können? Wie jeder einzelne Ehetheil nicht verpflichtet ist, sein erworbenes Recht auf den Leib des andern zu gebrauchen, so können auch beide Theile übereinstimmend dieses Recht aufheben. — Die heil. Väter Ambrosius und Augu-

liturgie.de

stinus lösten schon diese Zweifel. Der erste sagt: Non defloratio virginitatis facit conjugium, sed pactio conjugalis. Denique cum jungitur puella, conjugium est, non cum virili admixtione cognoscitur. (Libr. de instit. Virg. Cap. 6.) Augustin stellt das Beispiel Mariä und Josephs vor, und schließt aus demselben, daß eine wahre Ehe ohne fleischliche Vermischung bestehen könne. Libr. II. de Consens. Evangelist. Cap. 1.

Die Kirche hat jederzeit dergleichen Gelübde als giltig anerkannt und geschützt; so viele Beispiele heiliger Eheleute rechtfertigen sie; selbst die gesunde Philosophie darf sie nicht verachten. Oder ist die Erfüllung und Befriedigung des Naturtriebes ein so starkes Gesetz, das keine Ausnahme gestattet? ein so allgemeines Gesetz, das Alle verbindet? Ist es erhabener, die sinnliche Lust abtödten als sie befriedigen? In diesem überwindet der Mensch sich selbst; da er in jenem dem freien Triebe folget. Dieses macht ihn den himmlischen Geistern ähnlich, da jenes ihn oft durch unmäßigen Gebrauch tief herabwürdiget.

§. 2.

Von der gebotenen temporellen Enthaltung der Eheleute.

Der heil. Paulus gibt im siebenten Kapitel seines ersten Sendschreibens an die Korinther den Eheleuten diese Ermahnung: Entziehet euch nicht einander, es sey denn etwa mit Einstimmung, eine zeitlang, um dem Gebete zu obliegen; und kommet

liturgie.de

wieder zusammen, auf daß euch der Satan nicht versuche, eurer Unenthaltsamkeit wegen. Dieses sage ich aber als Genehmhaltung, nicht als Gebot. Der griechische Text, dem Chrysostomus, Theodoretus und mehrere griechische Väter folgen, setzt noch hinzu: um dem Fasten und Gebete zu obliegen, ut vacetur jejunio et orationi. Bei dieser Stelle machen zugleich die jetzt genannten Väter diese Bemerkung, daß hier eben so wenig von dem einfachen täglichen Gebete, wie von dem freiwilligen Fasten die Rede sey; Denn nach einem andern Ausspruche sollen wir ohne Unterlaß beten. Es ist also nur die Rede von dem gemeinschaftlichen Gebete und Fasten; deswegen sagt auch der heil. Apostel: um dem Gebete und Fasten zu obliegen. Utpote cum res, wie Chrysostomus sagt, vacationem praebeat. (Homil. XIX. in Epist. ad Corinth. Tom. X. pag. 160.) — Unsere lateinische Vulgata gibt die griechischen Worte μὴ ἀποστερεῖτε ἀλλήλους durch nolite fraudare invicem, wodurch also eine Entziehung mit Bevortheilung des Andern verstanden wird, wie auch aus der folgenden Ausnahme hervorgeht: es sey denn etwa mit Einstimmung. Denn wie Theodoret anmerkt: Illis se fraudari unusquisque existimat, quae dat invitus. Hoc ergo, per quam apte dixit de iis, qui continentiam non ex mutuo consensu eligunt. Si sola enim uxor eam amplectatur, aegre fert utique maritus, quod praeter ejus sententiam illa se contineat. (Comment. in I. Epist. ad Corinth. Tom. III. Sirmondi Hallens. pag. 201.) Paulus mißbilligt also nicht, wenn Eheleute mit beiderseitiger Einstimmung sich enthalten; er

liturgie.de

rathet aber an, sich zur Zeit des öffentlichen oder gemeinschaftlichen Gebetes und Fastens zu enthalten, auch dann, wenn der eine Theil nicht damit zufrieden seyn sollte.

In dem Judenthum, wie auch bei den Heiden, ging man von der Ansicht aus, der auch eheliche Beischlaf mache den Menschen vor Gott unrein, und zugleich unfähig, Gott nach Würde anzubeten. Beweise dafür finden wir schon im zweiten Buche Moses XIX. Kap. 15. Vers, wo die Zunäherung zu den Weibern des großen Festes wegen verboten wird. Darauf bezog sich auch der Hoheprieſter, als er den David fragte: ob die Knechte rein seyen, vorzüglich was die Weiber betrifft; worauf David antwortete, daß sie sich drei Tage enthalten hätten. I. Kön. XXI. 5. Die Rabbinen lehren, vor jedem Festtage sey der Beischlaf verboten. Siehe Seldenus uxor hebraea, und Hugo Grotius in II. Mos. XIX. — Von den Babyloniern und Arabern wird bei Herodot erzählt, daß sie sich nach gepflogenem Beischlafe, ehe sie in den Tempel treten, sorgfältig waschen. Vor der Abwaschung getrauen sie sich nicht, etwas anzufassen *). Auch von den Egyptiern wird berichtet, daß sie nach dem Gesetze ihrer frommen Vorfahren nicht den Tempel besuchen durften, wenn sie den Beischlaf gehalten hätten **). Bei den Griechen herrschte gleiche Sitte,

*) Quotiens cum uxore miscetur vir Babylonius, thymiama lustrale igni admovet; atque ex altera parte uxor idem facit. Cum vero illuxit aurora, ambo lavantur nullum enim vas attingere solent, antequam abluti fuerint. Haec eadem faciunt Arabes. Herodot. Libr. I.

**) Non misceri mulieribus in templis, neque sordidos a mulieribus templa ingredi, hi primi religiose instituerunt. Herodot. Libr. II.

liturgie.de

wie J. Meursius in Eleusiniis Cap. 7. nachweiset. Vor dem Eingange des Tempels von Epidaurus war diese Aufschrift: Die eingehen, sollen keusch seyn, qui ingrediuntur, casti sint. — Von den Römern wollen wir nur einige Zeugnisse anführen. Juvenal sagt VI., 534:

Ille petit veniam, quoties non abstinet uxor
Concubitu sacris observandisque diebus.

Und Tibullus, von dem Feste der Feldweihe (ambarvalia) redend, singt libr. II. Eleg. 1.:

Vos quoque abesse procul jubeo: discedite ab aris,
Queis tulit hesterna gaudia nocte venus.
Casta placent superis: pura cum veste venite;
Et manibus puris sumite fontis aquam.

Campridius berichtet von Alexander, seine erste Sache sey gewesen, morgens früh, wenn er in der Nacht seiner Gattin nicht beigewohnt hatte, in seiner Hauskapelle das Opfer zu verrichten *).

Gemäß apostolischer Weisung und Sitte der berühmtesten Völker forderten daher die Kirchenväter und Konzilien von den christlichen Eheleuten eine Enthaltung:

a) an allen Gebettagen, oder an den Sonn- und Feiertagen;

b) an den Communiontagen;

c) an allen Buße- und Fastentagen.

In den ersten Zeiten waren keine strenge Gesetze hierüber nöthig: die Ermahnungen fruchteten in diesen goldenen Tagen mehr, als nachher die Gesetze. Wie schön ermahnt

*) Primum usus vivendi idem hic fuit: primum, si facultas esset, id est, si non cum uxore procubuisset, matutinis horis in Larario suo rem divinam faciebat.

liturgie.de

der alte Clemens von Alexandrien die christlichen Eheleute, daß sie nicht gleich Morgens nach dem Zurückkommen aus der Kirche — also vielweniger vor dem Besuche der Kirche — noch zur Zeit des Gebetes und der Betrachtung die eheliche Beiwohnung, wie die Hahnen, wenn sie Morgens vom Hühnerhause steigen, halten sollen. Die Natur selbst schreibt hier Gränzen vor *). Anderswo will er, daß man die Ehe wie eine heilige Natur betrachten soll, die nicht besudelt werden darf. Beim Erwachen sollen die Eheleute an den Herrn gedenken, und beim Schlafengehen ihm danken und beten; der Mann soll seine Frau lieben, nicht aber auf eine unmäßige Weise begehren **).

Tertullian deutet auf die vor den Festtagen bei den

---

*) Quibus uxores ducere concessum est, iis paedagogo opus fuerit, ut non interdiu mystica naturae celebrentur orgia, ac ex Ecclesia verbi gratia aut ex foro mane rediens galli more essent, quando orationis et lectionis et efficacium, quae interdiu fiunt, operum tempus est. Vespere autem oportet post convivium quiescere, et post gratiarum actionem, quae fit Deo pro bonis, quae percepimus. Non semper autem concedit tempus natura, ut peragatur congressus matrimonii, est enim eo desiderabilior conjunctio, quo diuturnior, etc. Paedagog. Libr. III. Cap. 10.

**) Conservandum est matrimonium tanquam sacra statua, mundum ab iis, quae polluunt; utpote qui a somno quidem expergiscamur cum Domino, eamus autem dormitum cum gratiarum actione et oremus.... Eum, qui uxorem duxit pro liberorum procreatione, exercere oportet continentiam; ut ne suam quidem concupiscat uxorem, quam debet diligere, honesta et moderata voluptate operam dans liberis. Libr. II. et III. Stromat.

liturgie.de

Christen übliche Enthaltung hin, wenn er an seine Gattin schreibt: Quis solemnibus Paschae obnoctantem securus sustinebit? (Libr. II. ad uxor. Cap. 4.) Es war ihm ein hinreichender Beweggrund, die Ehen mit Ungläubigen zu mißrathen, weil diese keine Rücksicht nehmen würden, ob die Gattin am andern Tage der Versammlung unbefleckt beiwohnen müsse oder nicht. Die christlichen Eheleute, wie Cyrillus von Jerusalem in seiner vierten Catecheſe schreibt, kennen die Zeiten ihrer Enthaltung, um dem Gebete obliegen zu können; sie bringen mit ihren reinen Kleidern zugleich auch reine Leiber bei den Versammlungen in der Kirche dar *).

Man kann nicht glauben, die ersten Kirchenväter hätten die Enthaltung zu diesen Zeiten bloß angerathen. Ihre Ausdrücke sind befehlend; sie beschuldigen den ehelichen Beischlaf in dieser Zeit einer Sünde, belegen die Eheleute mit einer Bußstrafe. Hieronymus redet an das Gewissen jener, die am nämlichen Tage die Communion empfangen, wo sie den Beischlaf gehalten haben **). Er sagt: wenn die Eheleute gemäß der Vorschrift des Apostels sich enthalten sollen zur Zeit des Gebetes; um wie viel mehr, wenn sie den heil. Leib empfangen wollen. Hierauf beseitiget er einen Einwurf, den Jovinians Vertheidiger ihm entgegengesetzt haben. Probet se unus-

*) Relaxationis tempora norunt, ut vacent orationi: qui una cum vestimentis munda in conventibus ad ecclesiam offerunt corpora. Cathes. IV. N. 25. pag. 64. edit. Touttée.

**) Illorum conscientiam convenio, qui eodem die post coitum communicant. Apolog. ad Pammach. pro libris contr. Jovinian. Tom. I. pag. 227.

liturgie.de

quisque, et sic ad corpus Christi accedat; non quod dilatae communionis unus dies aut biduum sanctiorem efficiat Christianum, ut quod hodie non merui, cras vel perinde merear: sed quod, dum doleo me non communicasse Corpori Christi, abstineam me paulisper ab uxoris amplexu, ut amori conjugis amorem Christi praeferam. Durum est et non ferendum. Quis hoc saecularium sustinere potest? Qui potest sustinere, sustineat: qui non potest, ipse viderit. Nobis curae est, non quid unusquisque possit aut velit; sed quid scripturae praecipiant, dicere. Aus diesen letzten Worten ist es klar, daß Hieronymus diese Enthaltung als ein Gesetz betrachtete. In dem zwei und zwanzigsten Briefe an die Euchstochium (pag. 106) und noch mehr in dem Buche gegen Jovinian lehrt er das nämliche.

Man ist geneigt, dem großen Kirchenlehrer eine allzugroße Abneigung gegen den Gebrauch der Ehe und überspannte Vorliebe gegen die Enthaltsamkeit aufzubürden. Aber spricht Hieronymus allein so? Verlangen nicht mehrere andere heilige Väter, mehrere Konzilien gleiche Enthaltung an den oben bezeichneten Tagen. Der heil. Augustin wiederholt in mehrern Reden dieselbe Vorschrift. In der zweiten Rede de tempore, die auch von Gratian angeführt wird Cap. 2. 33. 9. 4., sagt er, daß die Eheleute sich vor dem Weihnachts- und allen übrigen Festen enthalten müssen *). In der zweihundert zehnten

*) Quotiescunque autem dies natalis Domini aut reliquae festivitates advenerint, non solum ab infidelium concubinarum consortio, sed etiam a propriis uxoribus abstinere debemus.

liturgie.de

Rede, welche die sechste von der Quadragesima ist, verlangt er, daß diese Enthaltung die ganze Faste hindurch und in der Oster-Octav beobachtet werde. Sollte dies Einigen schwer fallen, sagt er, so mögen sie sich erinnern, daß Andere ihr ganzes Leben hindurch sich enthalten *). Auch der heil. Ambrosius gebietet zu diesen Zeiten eine solche Enthaltsamkeit, und stützt sich auf die Vorschrift des h. Paulus. Unter die Enthaltungszeiten rechnet er besonders die Fastenzeit; die Ambrosiaster und der Verfasser der Quaestion. in V. et N. Testament. (Tom. III. oper. Augustin, in Appendic, pag. 142.) *dies processionis* nennt. Christiano cum uxore sua convenire aliquando licet, schreibt der Verfasser Quaestionum, aliquando non licet. Propter dies enim processionis aliquando non licet convenire. Wir haben früher bewiesen, daß die Christen in den alten Zeiten an den Fasttagen sich versammelten und Bittgänge hielten; weßwegen diese Tage Dies Processionis hießen. Ambrosiaster unterscheidet den Festtag von einem Processionstage. Er sagt: Quia dies festus et dies pro-

*) Nunc tempus est, quo et conjugati ab uxoribus et nuptae a suis viris abstineant, ut orationibus vacent: quanquam et hoc per totum annum certis diebus facere debeant... Sed numquid sicut a cibo et potu abstinentia per tot dies non potest esse continua, sic et a concubitu non potest? cum videamus in nomine Christi multos utriusque sexus ab hac re penitus immunia membra Deo dicata servare. Puto non esse magnum, ut tota paschali solemnitate possit conjugum castitas, quod potest tota virginitas. Tom. V. pag. 931. Vergl. auch Capitula selecta Canon. Hibernens. Libr. 44. Tom. IX. Spicilegii, pag. 42.

liturgie.de

cessionis cessare temporibus his debere demonstrant. Commentar. in I. Cor. VII.

Die Poenitentialbücher des siebenten und achten Jahrhunderts befriedigen sich nicht damit, daß sie in diesen Zeiten den ehelichen Beischlaf untersagen, sondern sie belegen die Eheleute auch noch mit einer Bußstrafe, wenn sie sich fleischlich erkannt haben. Nach dem Poenitential Theodors soll der Mann sich enthalten von seiner Frau vierzig Tage vor Ostern, also die ganze Quadragesimalzeit hindurch, dann die erste Woche nach Ostern und die Pfingstwoche *). Egbert hat unter der Aufschrift Canon Sanctorum ein Kapitel, wo geboten wird, daß die Eheleute sich drei Nächte vor, und eine Nacht nach der Kommunion enthalten sollen **). Denjenigen, die in der Nacht auf den Sonntag den Beischlaf gehalten haben, ist eine siebentägige Buße, die es aber am Mittwoche oder Freitag als Fasttagen gethan haben, eine dreitägige Buße; endlich die in der Faste vor Ostern einander beigewohnt haben, eine Buße von einem Jahre vorgeschrieben. Die folgenden Poenitentialbücher wiederholen diese Vorschriften. Bei Regino und Burchard findet man einen Kanon, der verlangt, daß die Eheleute vor der Communion sich drei oder fünf oder sieben Tage enthalten sollen. Unsere deutsche Konzilien, wie auch mehrere gallicanische ermahnen nur die christlichen Eheleute, die Werke des

*) Vir abstineat se ab uxore sua quadraginta dies post Pascha, et in prima hebdomada post Pascha: post Pentecosten una hebdomada.

**) Qui in matrimonio sunt, abstineant se tres noctes, antequam communicent, et unam, postquam communicaverint. Cap. 109.

liturgie.de

Fleisches einige Tage vor der Kommunion *) aus Ehrfurcht gegen dies heil. Sacrament einzustellen. Sie scheinen also diese Abstinenz nicht als ein strenges Gesetz angesehen zu haben.

Dringt man nun näher in den Geist des alten Gesetzes ein, so wird man bald entdecken, daß die alten Kirchenväter auch selbst in dem ehelichen Beischlafe eine gewisse Unreinigkeit und in der mit dem Beischlafe verbundenen sinnlichen Lust eine kleine Versündigung zu finden glaubten. Gregor d. G. äußert sich hierüber weitläufig in dem Antwortschreiben an Augustin. Bei den Römern, sagt er, war es von den ältesten Zeiten her Sitte, daß die Eheleute nach dem Beischlafe sich zuvor abwuschen, und auf einige Tage aus der Kirche blieben. Dies war nicht, weil man die Ehe für sündhaft hielt, sondern weil selbst die erlaubte eheliche Vermischung nicht wohl ohne fleischliche Lust geschehen, und die Lust nicht ohne Sünde seyn kann, so muß man den Eintritt in den heiligen Ort unterlassen. Wenn aber Einer nicht aus sinnlicher Lust, sondern um Kinder zu erzielen, seine Frau gebraucht, diesem soll man den Eintritt in die Kirche und den Empfang des heiligen Leibes anheimgestellt seyn lassen. Denn dem, welcher mit

*) Juxta Apostoli documentum probare se debet homo, et sic de pane illo manducare, et de calice bibere, videlicet abstinens aliquot diebus ab operibus carnis et purificans corpus animamque suam praeparet se ad percipiendum tantum Sacramentum exemplo David, qui, nisi se confessus fuisset abstinuisse ab opere conjugali ab heri et nudius tertius, nequaquam panes propositionis a sacerdote accepisset. Libr. II. Capitular. Cap. 40.

liturgie.de

ten im Feuer keinen Brand empfindet, dürfen wir den heil. Leib nicht versagen *).

Auch noch aus andern natürlichen Gründen schreiben die heil. Väter und Konzilien den Eheleuten eine temporelle Enthaltung vor, zur Zeit der monatlichen Reinigung, der Schwangerschaft und nach der Entbindung, bis der Säugling abgewöhnt ist. Siehe Euseb. Amort Theologiae eclect. Tom. III.

§. 3.

Von dem Gebote der Enthaltsamkeit der vor ihrer Weihe geheiratheten Diakonen, Priester und Bischöfe.

In den ersten Jahrhunderten war es nichts ungewöhnliches, daß auch verheirathete Männer, die mit ihren rechtmäßigen Weibern schon Kinder in der Ehe gezeugt hatten, zu hohen Kirchenämtern gewählt und dann zu Diakonen, Priestern und Bischöfen geweihet wurden. Die

*) Romanorum semper ab antiquioribus usus fuit, post admixtionem propriae conjugis et lavacri purificationem quiescere et ab ingressu ecclesiae paululum reverenter abstinere. Nec haec dicentes deputamus culpam esse conjugium. Sed quia ipsa licita commixtio conjugum sine voluptate carnis fieri non potest, a sacri loci ingressu abstinendum est: quia voluptas ipsa esse sine culpa nullatenus potest . . . Siquis ergo sua conjuge non cupidine voluptatis captus, sed solummodo librorum creandorum gratia utitur, iste profecto de ingressu ecclesiae seu de sumendo corporis dominici sanguinisque mysterio suo est reliquendus judicio; quia a nobis prohiberi non debet accipere, qui in igne positus nescit ardere. Epist. 64. ad Augustin. interrog. 10.

liturgie.de

Weihe löste die rechtmäßige Ehe unter ihnen nicht auf, doch hob sie den Gebrauch der Ehe und die Gemeinschaft des Bettes auf. Die Gattin veränderte sich in eine Schwester, die jetzt eben so wie ihr Mann nicht mehr dachte an das, was des Fleisches, sondern was des Geistes ist, und dem Herrn in Keuschheit und reiner Liebe diente. Zuweilen blieb die Gattin in des Mannes, jetzt des Priesters oder Bischofs Hause, weil Niemand besser als sie der leiblichen Pflege und dem Hauswesen vorstehen konnte. Das Haus des Bischofs hielt man, weil noch wenige Klöster waren, für den besten Sicherheitshafen der Keuschheit. Nachdem aber der Klöster mehrere waren, begab sich die Gattin, nach aufgehobener Tisch- und Bettgemeinschaft, in ein Frauenkloster, um von aller Gefahr und Versuchung entfernt, für das Heil der Seelen zu beten, für das ihr Mann arbeitete.

Ob ein freiwilliger Entschluß der Priester und Bischöfe der drei ersten Jahrhunderte, die ihren hohen Beruf bei der vorzüglich gegen sie gerichteten Wuth der Verfolger die Enthaltung von ihren Weibern am besten zu würdigen glaubten, eine kirchliche Sitte und Gewohnheit, und diese nachher ein Gesetz hervorgebracht habe: oder ob schon von Anfange ein Gesetz die höhere Geistlichkeit dazu verpflichtet habe, ist eine unter den gelehrtesten Theologen streitige und mit vielem Scharfsinne behandelte Frage. Einige, worunter Tillemont, Baillet ꝛc. sind, wollen sogar behaupten, noch im vierten und fünften Jahrhundert hätten fromme und heilige Bischöfe mit ihren Weibern gelebt und Kinder gezeugt, woraus es hervorgeht, daß damals weder eine allgemeine Gewohnheit, noch vielweniger ein Gesetz die eheliche Beiwohnung den höhern Geistlichen

liturgie.de

untersagt hatte. Andere, worunter Peter de Marka, sehen eine langsam aufgekommene Gewohnheit als die Quelle des vom Papste Sirizius gegen das Ende des vierten Jahrhunderts erlassenen Gesetzes an. Der größere Theil der Gelehrten, wozu Thomassin, Natalis Alexander, Coustant, Stilting und Zaccaria gehören, leitet das Eheverbot von den apostolischen Zeiten ab. Wie es allen höhern Klerikern verboten war, nach erhaltener Weihe sich zu verehlichen, so war es den früher schon verehlichten untersagt, ehelich mit ihren Weibern zu leben.

Es ist bekannt, daß die Priester des alten Bundes während ihrer amtlichen Verrichtungen im Tempel sich von ihren Weibern enthalten mußten. Die Verrichtungen der Priester im neuen Bunde sind nicht auf Wochen berechnet, sie sind weit erhabener, als die im alten Bunde; der jetzige gemeine Priester steht höher, als der jüdische Hohepriester; denn er opfert nicht das Blut der Kälber und Böcke, sondern den Leib und das Blut des Gottmenschen. Soll dessen Enthaltsamkeit nicht größer seyn? Wenn man erwägt, daß die Apostel, die ersten Priester des neuen Bundes, nicht mehr Weiber, sondern Schwestern mit sich herumführten; so wird man auf den Gedanken gebracht, sie hätten schon, nachdem sie sich als Priester des neuen Bundes eingesetzt erkannten, auf jeden ehelichen Gebrauch Verzicht geleistet und nach dem Beispiele der Aarons-Priester eine beständige Enthaltsamkeit, weil ihr Dienst täglich sich erneuerte, beobachtet. Tertullian und Clemens von Alexandrien legen die Stelle des Apostels Paulus I. Kor. IX, 5.: Haben wir nicht das Recht, ein Weib, eine Schwester mit uns zu

liturgie.de

führen, dahin aus, daß die Apostel nicht Gattinnen, deren sie keine hatten, sondern christliche Weiber auf ihren Reisen mit sich führten. Sie wollen dadurch zugleich zu verstehen geben, welche strenge Enthaltsamkeit die Jünger Jesu ihren Nachfolgern zum Muster überliefert hätten. Man findet in der That kein Beispiel von einem Priester oder Bischofe der ersten Jahrhunderte, daß er in seinem Amte mit seiner Frau noch fortwährend gelebt und Kinder gezeugt habe. Dagegen überführen uns die bald darauf folgenden Kirchenväter, daß die vor ihrer Weihe verehelichten Priester keine fleischliche Gemeinschaft mit ihren Weibern unterhalten haben. Diese so entscheidend sich aussprechenden Zeugnisse, verglichen mit dem Stillschweigen aus dem ersten Jahrhunderte, beurkunden eine apostolische Observanz, oder wie die zweite Synode zu Karthago sich ausdrückt, daß die Apostel so gelehrt, und das Alterthum es so beobachtet habe *).

Die Magdeburger Centurienschreiber wollen jedoch bei Clemens von Alexandrien eine Spur entdeckt haben, woraus es hervorgeht, daß wenigstens Priester und Diakonen in ihrem Amte noch Kinder gezeugt haben. Die Stelle, worauf sie sich beziehen, ist bei'm ersten Anblicke günstig für sie; betrachtet man sie aber mit gehöriger Aufmerksamkeit, so erkennt man bald den richtigen Zweck des alexandrinischen Catecheten. Er vertheidiget im dritten Buche der Stromate die Rechtmäßigkeit der ketzerischen Schwärmer und Gnostiker der damaligen Zeit, und unterstützt seinen Beweis mit der Autorität des heiligen Pau-

*) Sic docuisse Apostolos et ipsam servasse artiqnitatem. Concil. II. Carthaginens. Cap. 2.

liturgie.de

lus, der I. Timoth. V, 14. sagt: Ich will, daß die Jünger heirathen, Kinder erziehen, das Hauswesen besorgen, und keinen Anlaß dem Widersacher geben zur bösen Nachrede. Clemens schreibt nun weiter: Jam vero unius quoque uxoris virum utique admittit, seu sit presbyter, seu Diaconus, seu Laicus, utens matrimonio citra reprehensionem. Servabitur autem per filiorum procreationem. Wenn man die letzten Worte auf den ganzen Vordersinn ausdehnt, und mithin den Priester und Diakon mit einschließt, so folgt allerdings, daß der Gebrauch der Ehe und die Kindererzeugung auch der höhern Geistlichkeit gestattet war. Aber ist dies der rechte Sinn dieser Stelle? Die Worte, utens matrimonio beziehen sich auf den zunächst genannten Laien, und nicht auf die vorhergehenden Priester und Diakonen. Der Laie wird auch durch die Fortpflanzung erhalten, da im Gegentheil die Priester und Diakonen nach kirchlicher Ordnung gewählt und geweihet werden. Hätte Clemens damit auch die Priester und Diakonen einschließen wollen, so hätte er sich gewiß der Mehrheit bedient, utentes matrimonio, und servabuntur etc. In mehreren Stellen bezeugt Clemens die Ehelosigkeit der Apostel und der Bischöfe, welche die Weiber nicht wie Gattinnen, sondern wie Schwestern mit sich führten *); auch sagte er, daß Gott den Bischof als Vorsteher der Kirche, die Kirche aber als die Braut angeordnet habe **). Wenn aber die Kirche

*) Attendentes, non ut uxores, sed ut sorores circumducebant mulieres. Libr. III. Stromat. §. 6.

**) Cum episcopum Ecclesiae ducem constituat; domum autem dominicam unius mulieris constituit conjugium. L. cit. §. 18.

liturgie.de

die Braut oder Gattin des Bischofs ist, so wird jede andere Gattin ausgeschlossen.

Origenes fand es ganz zweckmäßig, daß jene, die unaufhörlich dem Dienste des Allerhöchsten gewidmet seyn müssen, und das heiligste Opfer verrichten, den ehelichen Bedürfnissen nicht dienten, sondern einer ewigen Keuschheit sich weiheten *). Er spricht zwar dadurch eine bloße Convenienz aus, die sich aber auf das kirchliche Gebot gründet. Denn in dem Kommentar über den Matthäus, wo er untersucht, warum der Apostel nur eines Weibes Mann zum Bischofe will gewählet haben, zeigt er genugsam, daß die Enthaltsamkeit für die Bischöfe ein allgemeines Gebot sey. Er sagt: es sey sonderbar, daß jener, der zwei Weiber gehabt hätte, wovon auch die zweite bald gestorben sey, und nach dem Tode derselben noch eine lange Zeit keusch gelebt habe, doch vom Episcopat ausgeschlossen würde, da im Gegentheil der, so mit einer Frau bis in's hohe Alter gelebt, und sich in der Enthaltsamkeit nicht geübt hätte, dazu aufgenommen werden könnte **). Die noch nicht bewährte Enthaltsam-

*) Certum est, quia impeditur sacrificium indesinens iis, qui conjugalibus necessitatibus serviunt. Unde videtur mihi, quod illius est solius offerre sacrificium indesinens, qui indesinenti et perpetuae se devoverit castitati. Homil. 23. in Cap. 28. Numer.

**) Quis ergo jure merito incertus non haereat, quid sit, cur, cum Ecclesiae principe opus sit, hunc duarum uxorum virum, propter ista connubii vocabula non praeficimus, unius autem uxoris virum, etiamsi ad senectutem usque uxori convixerit, nec se fortasse unquam ad castitatem et continentiam exercuerit, principem eligimus. Tom. XIV. Num. 22. pag. 645.

liturgie.de

keit des Monogamus stellt er der schon bewährten Enthaltsamkeit des Bigamus entgegen, und gibt dadurch sicher zu verstehen, daß für einen Bischof die Enthaltsamkeit eine erforderliche Eigenschaft sey.

Bei allgemeinen Observanzen bekümmern sich selten die alten Kirchenväter, den ersten Ursprung nachzuweisen. Dies war auch so lange nicht nöthig, als es eine allgemeine Observanz blieb. Was der Diakon und Priester an seinem Bischof sah, hielt er für eine Nachahmungsregel; der Bischof sah auf seinen Vorfahr, der ihm sein Beispiel mit dem Amte überliefert hatte. Wie das angenommene Amt für den Bischof und Priester neue Pflichten, neue Verrichtungen erzeugte, so forderte es auch eine andere Lebensmethode, die mit diesen Verrichtungen verbunden ist. Der angehende Priester oder Bischof fragte nicht, wer diese Lebensweise vorgeschrieben habe. Durchdrungen von seinem hohen Berufe, fand er sie so zweckmäßig, daß ihm diese Frage nicht einmal einfiel. Denn wenn die Heirathslust, wie Eusebius sehr passend bemerket, und der Gebrauch der Ehe durch die evangelische Lehre für den Laien stark beengt wird, indem Paulus sagt: die Zeit ist kurz; die Weiber haben, sollen seyn, als hätten sie keine; so ist es gewiß billig, daß jene, die sich mit der Bekehrung und Belehrung der Völker beschäftigen müssen, und daher nicht nur eines oder zwei, sondern eine ganze Menge geistlicher Kinder zu erziehen haben, ein von allen ehelichen Sorgen und Beschäftigungen freies Leben führen, und sich jetzt, da sie geweiht und dem göttlichen Dienste gewidmet sind, von dem Umgange mit Weibern, wenn sie solche noch haben, ganz enthalten *).

*) Eos, qui sacrati sunt atque in Dei ministerio cultu-

liturgie.de

Doch ist zu vermuthen, daß auch hierüber von Einzelnen Kirchensatzungen erlassen worden sind, um die von den Aposteln geerbte Observanz näher zu bekräftigen. Nach Epiphanius sollen schon die Apostel eine Regel über die enthaltsame Lebensweise der Priester vorgeschrieben haben*). Wir wollen glauben, der heil. Bischof habe die Vorschriften im Auge gehabt, die Paulus dem Timotheus ertheilt hat, worin jedoch nichts von der Enthaltung in einem rechtmäßigen Ehestande vorkommt. Daß aber kirchliche Satzungen bestanden haben, sagt Epiphanius ganz klar Haeres. 59. Nachdem er nämlich gesagt hat, daß in der christlichen Kirche keine zum Predigtamte und zum heiligen Dienste aufgenommen wurden, die mehr als eine Frau gehabt hätten; setzt er auch hinzu, daß nach der Vorschrift der Kirchensatzungen auch jener keine Aufnahme finde, der noch mit seiner Frau lebe und Kinder erzeuge**). Wie hätte Epiphanius

---

que occupati, continere deinceps se ipsos a commercio uxoris decet. Libr. I. Demonstrat. Cap. 9. in fine.

*) Et gaudet quidem his, qui approbatum Dei cultum praestare possunt, et virginitatem ac castitatem et continentiam exercere deligunt. Verum unas nuptias honorat, etiamsi maxime sacerdotii dona per eos, qui ab unis etiam nuptiis se continueruut et in virginitate vitam degunt, se ornasse praeexpressit, velut etiam Apostoli ipsius ecclesiasticam sacerdotii regulam ordinate ac sancte constituerunt. Haeres. 48. Libr. II. Tom. I. pag. 97

**) Quin eum, qui adhuc in matrimonio degit ac liberis dat operam, tametsi unius sit uxoris vir, nequaquam tamen ad diaconi, presbyteri, episcopi aut hypodiaconi ordinem admittit ecclesia; sed eum duntaxat, qui ab unius uxoris consuetudine sese continuerit aut

liturgie.de

sich auf die Kirchensatzungen in dieser Sache berufen können, wenn keine dergleichen den Dienern der Kirche bekannt gewesen, oder wenn keine wären erlassen worden? Er gesteht zwar, daß an einigen Orten noch Priester, Diakonen und Unterdiakonen seyen, (die Bischöfe verschweigt er hier) die bei ihrem Amte Kinder erzeugten. Was sagt er aber hievon? Dies sey erstens nicht nach der Kirchenregel sondern nach dem Menschensinn. Die Menschen pflegen zuweilen zu gewissen Zeiten aus Unkunde etwas zu thun, oder nachläßig oder nachsichtig zu behandeln, was nicht den kirchlichen Vorschriften gemäß ist. Zweitens der Mangel derjenigen, die sich bei der stark zunehmenden Zahl der Gläubigen dem Kirchendienste widmen wollen, macht, daß einiges übersehen wird, was die Kirche in gewöhnlichen Fällen will beobachtet haben. Weit entfernt also, das Verfahren der Priester, Diakonen und Unterdiakonen, die in ihrem Amte fortfahren, ehelich mit ihren Weibern zu leben, von der Uebertretung der Satzungen frei zu sprechen, beantwortet er vielmehr die Abweichung, die aus Unwissenheit oder aus Noth geschieht. Die Kirche, die vom heil. Geiste geleitet wird, sagt er weiter, sucht immer das, was angemessener ist; so will sie auch, daß die Ausspender der Geheimnisse durch keine

---

ea sit orbatus, quod in illis locis praecipue fit, ubi eccl. Canones accurate servantur. At dices mihi, omnino in quibusdam locis, adhuc liberos gignere et presbyteros diaconos et hypodiaconos. Respondeo, non illud ex canonis auctoritate fieri, sed propter hominum ignaviam, quae certis temporibus negligenter agere et connivere solet, ob nimiam populi multitudinem, cum scilicet, qui ad eas se functiones applicent, non facile reperiuntur.

liturgie.de

Sache zerstreuet werden sollen; ungestört sollen sie dem Gebete und dem ihnen angewiesenen Dienste obliegen. Wenn nun der Apostel befiehlt, daß die Eheleute zur Zeit des Gebetes sich enthalten sollen; um wie viel mehr befiehlt er dies dem Priester *).

Welche sind diese Kirchensatzungen, auf die Epiphanius sich beruft? Wir wollen gestehen, daß wir sie nicht kennen. Epiphanius kannte sie, und er würde es nicht gewagt haben, diese anzuführen, wenn sie nicht auch andern bekannt gewesen wären. Wie viele der alten Satzungen sind verloren gegangen! Man kann auch nicht annehmen, Epiphanius habe Satzungen gemeint, die indirekt nach seiner Ansicht die Enthaltsamkeit der früher verehelichten Priester und Bischöfe empfehlen. Unter diese zählt man den fünf und zwanzigsten apostolischen Canon, welcher nur den Lektoren und Vorsängern, die Ehe erlaubt **); oder den drei und dreißigsten Canon der Synode zu Elvira, der den Bischöfen, Priestern und Diakonen, wie auch allen Klerikern, die in einem Kloster

---

*) Dico autem propter subitas functiones atque officia convenire, ut presbyter ac diaconus et episcopus Deo penitus vacet. Nam si illis etiam, qui e populo sunt, id ipsum Apostolus praecipit, ut, inquit, ad tempus vacent orationi, quanto id magis sacerdoti praescribitur?

**) Ex his, qui caelibes in clerum pervenerunt, jubemus, ut lectores tantum et cantores, si velint, nuptias contrahant. Bei Cotelier, Balsamon und Zonaras ist dieser Canon in der Ordnung der sechs und zwanzigste, und lautet: Ex his qui non ducta uxore ad clerum promoti sunt, jubemus, si velint, uxores ducere lectores et cantores solos.

liturgie.de

sind, gebietet, sich von ihren Weibern zu enthalten, und keine Kinder zu zeugen *), oder den neunten und zehnten Canon der Synode von Ancyra, der den Diakonen, die bei ihrer Weihe gegen die immerwährende Enthaltsamkeit protestirt haben, die Ehe gestattet **); oder den ersten Canon von Neocäsarea, nach welchem der Priester, der eine Frau nimmt, abgesetzt werden soll ***); oder den vierten Canon von Gangra, der von der Messe eines verheiratheten Priesters handelt ****); oder den dritten Canon des ersten allgemeinen Konziliums zu Nicäa, der die Gesellschaftsdamen aus den Häusern der Diakonen, Priester und Bischöfe abzuweisen befiehlt. Alle diese Canones geben keinen entscheidenden Ausschlag, und auf sie kann sich nicht wohl Epiphanius gestützt haben. Wahrscheinlich versteht Epiphanius durch die Canones allgemeine kirchliche Satzungen, die auch ein allgemeines Gesetz ent-

---

*) Placuit in totum prohiberi episcopis, presbyteris et diaconibus, vel omnibus Clericis positis in monasterio, abstinere se a conjugibus suis et non generare filios; quicunque vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur.

**) Diaconi quicunque, cum ordinantur, si in ipsa ordinatione protestati sunt, dicentes: velle se habere uxores, nec posse se continere; hi si postea ad nuptias venerint, maneant in ministerio propterea, quod his episcopus licentiam dederit. Quicunque sane tacuerunt, et susceperunt manus impositionem, professi continentiam, si postea ad nuptias venerint, a ministerio cessare debebunt.

***) Presbyter si uxorem acceperit, ab ordine deponatur.

****) Quicunque discernit a presbytero, qui uxorem habuit, quod non oporteat eo ministrante de oblatione percipere, anathema sit.

liturgie.de

hielten. Wie hätte er sonst schreiben können: in locis, ubi canones accurate servantur?

Die Nichtbeobachtung einer Kirchendisciplin in einzelnen Fällen, oder die aus Noth genehmigte Ausnahme zerstören das allgemeine Gesetz nicht; sie beweisen vielmehr die strenge Verbindlichkeit desselben, das nur im äußersten Nothfalle eine Abweichung erlaubt. Auch Ambrosius bekennt, daß zu seiner Zeit in einigen abgelegenen, geheimen Orten Priester, die mit ihren Frauen noch lebten, Funktionen verrichtet, und sogar Messe gehalten hätten. Billigt er dies? Spricht er diese Priester von der Sünde frei? Er verweist ihnen vielmehr mit starken Worten ihre schändliche That. Wenn das Volk, sagt er, ohne Reinigung der Kleider nicht durfte zum Opfer gehen, wie kannst du an Leib und Seele ungewaschener Priester dich erkühnen, für andere zu bitten, für andere das Opfer zu verrichten? *)

In der That, der heil. Hieronymus, der die Kirchendisciplin gewiß genau durchforscht hat, spricht nicht anders von der Enthaltsamkeit der Priester als von einem

---

*) Inoffensum exhibendum et immaculatum ministerium, nec ullo conjugali coitu violandum cognoscitis, qui integro corpore, incorrupto pudore, alieni etiam ab ipso consortio conjugali, sacri ministerii gratiam recepistis. Quod eo non praeterii, quia in plerisque abditioribus locis, cum ministerium gererent, vel etiam sacerdotium, filios susceperunt . . . Disce sacerdos: si populus sine ablutione vestimentorum suorum prohibebatur accedere ad hostiam suam, tu illotus mente pariter et corpore audes pro aliis supplicare, audes pro aliis ministrare? Libr. I. de offic. Cap. 50. Tom. IV. oper. pag. 38.

liturgie.de

allgemeinen Kirchengesetze, das selbst die Irrlehrer anerkannten. Den Jovinian sprach er an: »Du bekennst gewiß, der könne kein Bischof seyn, welcher in dem bischöflichen Amte noch Kinder erzeugt. Sonst wird er, wenn er ertappt wird, nicht als Mann behandelt, sondern als Ehebrecher verurtheilt *).« Wie nun ein Ehebrecher nach den Kirchensatzungen streng gestraft wurde; so ist auch die eheliche Beiwohnung für einen Bischof ein großer Fehler, der einem Ehebruche gleich ist. Er achtet daher jene Bischöfe, die mit ihren Weibern noch Umgang hielten und sich fleischlich vermischten, nicht einmal des Namens würdig. Er stellt hierin die Disciplin der drei Patriarchalkirchen vor: Quid facient Orientis ecclesiae, das ist die Kirchen, so zum Patriarchat von Antiochia gehören; Quid Aegypti, die alexandrinischen Kirchen; et sedis apostolicae, wodurch alle occidentalischen Kirchen mit der römischen Mutterkirche angezeigt werden, quae aut virgines clericos accipiunt, aut continentes, aut si uxores habuerint, mariti esse desistunt. Drei Grade werden hier aufgeführt, ledige oder die nie verheirathet waren **). Nonius Marcellus sagt: Virgo viridioris aetatis nomen; etiam coelibi applicatur. Durch

*) Certe confiteris non posse esse episcopum, qui in episcopatu filios faciat: alioquin, si deprehensus fuerit, non quasi vir tenebitur, sed quasi adulter damnabitur. Libr. I. Contr. Jovinian. Cap. 19.

**) Siehe auch Libr. apologetic. ad Pammachium, wo er schreibt: Apostoli vel virgines vel post nuptias continentes. Episcopi, presbyteri, diaconi, aut virgines eligantur aut vidui, aut certe post sacerdotium in aeternum pudici.

liturgie.de

Virgines clericos versteht also Hieronymus nie Verheirathete. Der zweite Grad besteht aus den Wittwen, die nach dem Tode der ersten Gattin keine andere Ehe eingegangen, wie wir oben schon aus andern alten Kirchenvätern bewiesen haben. Woraus besteht nun der dritte Grad? Aus zwar früher Verehelichten, die aber aufgehört haben Ehemänner zu seyn, die wie Bruder und Schwester zusammen leben. So ist bekannt, was der fromme Bischof Paulinus von seiner Frau Theresia singt, Carmin. 14.:

Grande sacramentum, quo nubit Ecclesia Christo,
Et simul est domini sponsa sororque sui.
Sponsa quasi conjux; soror est, quia subdita non est.

Auch Venantius Fortunatus singt von dem Bischofe Leontius, dessen Gattin Placidina hieß:

Cogor amore etiam Placidinae pauca referre,
Quae tibi tunc conjux, est modo cara soror.

In dem Leben des heil. Bischofs Severus von Ravenna, der auch früher geheirathet war, bemerkt der Biograph: uxor quippe in sororem conversa est. Das nämliche lesen wir in dem Leben des heiligen Bischofs Germanus von Auxerre und mehrerer andern. Siehe Rosweidus in Onomastic. ad vitas Patrum und Du Cange Glossar. med. et infim. Latinitatis.

Hieronymus bezeugt also, daß in der ganzen katholischen Kirche eine und die nämliche Disciplin beobachtet wurde, und daß jene, so vor ihrer Ordination verehelicht waren, nach derselben alle eheliche Beschäftigung einstellten; auch sogar einstellen mußten, wenn sie gegen ihren Willen waren geweiht worden. Synesius er-

liturgie.de

klärte vor der Ordination, zu welcher er mit Gewalt gezwungen wurde, daß er sich von seiner Frau nicht trennen würde *). Er sprach so, um nur die bischöfliche Würde von sich abzulehnen, und beurkundet dadurch, daß man allgemein dafür hielt, ein Bischof könne keine zwei Frauen, eine geistliche und eine fleischliche haben, wie der Verfasser des Kommentars über den Brief an den Titus (inter opera S. Hieronymi) sich ausdrückt: Et hoc non volunt esse praeceptum, ne is, qui episcopus eligendus est, uno tempore duas pariter habeat uxores.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir zwei wichtige Einwürfe beseitigen, die Tillemont gegen das Gesetz der Enthaltsamkeit aufgestellt hat. Der erste ist gezogen aus der Lebensgeschichte des heil. Gregors von Nazianz, der mit seiner Schwester Gorgonia und seinem Bruder Cäsarius zur Zeit des väterlichen Episcopats soll geboren worden seyn. Allein woher will dies Tillemont beweisen? Natalis Alexander und nach diesem vorzüglich der gelehrte Bollandist Stilting haben es mehr als wahrscheinlich gemacht, daß der Sohn Gregor mit seinem Bruder Cäsarius und der Schwester Gorgonia lange vor dem Antritte des Episcopats seines Vaters sey gebo-

*) Mihi igitur et Deus ipse et lex et sacra Theophili manus uxorem dedit. Quare hoc omnibus praedico et testor, neque ab ea prorsus sejungi velle, neque adulteri instar cum ea consuescere. Epist. 103. — Stolberg meint, die Frauen wären zuvor um ihre Einwilligung befragt worden. Dies mag vielleicht vor der Weihe eine Priesters oder Diakons geschehen seyn. Von den Bischöfen hat man Beispiele, daß sie ohne Anfrage und Einwilligung der Gattinnen sind ordinirt worden. Siehe Vita S. Germani Antisiodor.

liturgie.de

ren worden. Stilting bringt sogar nicht ganz verwerfliche Gründe vor, daß Gregor, der Sohn, vor der Bekehrung seines Vaters zum Christenthum einzig von der christlichen Mutter sey unterrichtet worden. Siehe Dissertat. de natali tempore s. Gregorii Nazianzeni Tom. III. Septembr.

Den zweiten Einwurf zieht Tillemont aus der Kirchengeschichte des Sokrates und Sozomen, welche berichten, die Väter des Konziliums von Nicea seyen gesonnen gewesen, ein neues Kirchengesetz zu verkündigen, das den Bischöfen, Priestern und Diakonen den ehelichen Umgang mit ihren Frauen, die sie vor der Ordination, im Laienstande geheirathet, untersagte. Gegen dies Gesetz hätte sich Paphnutius, Bischof einer Stadt in der Oberthebais, jener tapfere Bekenner, dem des Namens Jesu wegen das eine Auge ausgerissen worden, erhoben und gesagt, man müsse weder der untern Geistlichkeit, noch der Priesterschaft ein so hartes Joch auflegen: der Ehestand sey ehrwürdig und das Ehebett unbefleckt; nicht jeder habe die Gabe vollkommener Enthaltung, auch sey zu besorgen, daß die getrennten Weiber in Versuchungen, die Zucht zu verletzen, gerathen möchten. Es sey genug, daß es beim alten Gebrauche der Kirche bleibe, nach welchem jeder Geistliche, der im ledigen Stande berufen würde, ledig bleiben müsse; man müsse aber die Verheiratheten nicht scheiden von den Weibern, welche sie genommen hätten, als sie noch Laien waren. Alle Väter des Konziliums genehmigten diesen Vertrag und standen von ihrem Vorhaben ab. Sie ließen jede Kirche bei ihrem Gebrauche und bei ihren Freiheiten, welche verschieden waren. Diese Verschiedenheit scheint Sokrates in seinem fünften Buche

liturgie.de

näher zu bestätigen. Er erzählt, daß in Thessalien die Geistlichen mit ihren im Laienstande geheiratheten Weibern hätten ehelich leben dürfen bis zur Zeit des Bischofs Heliodor, der ein Gesetz dagegen erwirkt habe. Auch im Orient sollen früher die Geistlichen gleiche Freiheit mit ihren Frauen zu leben gehabt haben. — Ausser Sokrates und Sozomen erzählen diese Geschichte noch Gelasius Cizicenus, Cassiodorus, Nicephorus, die aber der Erzählung kein größeres Ansehen geben, weil sie alle dieselbe Quelle benutzt haben. Ueber Gelasius könnte vielleicht ein Zweifel erweckt werden. In dem Eingange zu seiner Geschichte des nicänischen Konziliums sagt er, daß er in den hinterlassenen Papieren des Bischofs Dalmatius von Cizici, die sein Vater an sich gekauft hatte, ein sehr altes Buch, enthaltend die wichtigsten Begebenheiten des ersten Generalkonziliums, gefunden habe, woraus er seine Geschichte geschrieben hätte *). Dalmatius war auf der Synode zu Ephesus im Jahre 431, und ist wahrscheinlich nach einigen Jahren gestorben, indem sein Nachfolger Diogenes der Aftersynode zu Ephesus im Jahr 449, beiwohnte. Siehe Le Quien Oriens illust. Tom. 1. pag. 753. Am Ende des Einganges sagt noch ferner Gelasius, er habe nirgends vollständiger die nicänischen Verhandlungen gefun-

*) Omnia quae in praeclara illa et sancta Synodo dicta, facta et constituta fuerant, jampridem, cum adhuc in paterna domo vitam degerem, legi: cum illa invenissem in antiquissimo libro in membranis plane integris descripta, qui fuit divini et celebris Dalmatii, in illustri Cyzicenorum metropoli Archiepiscopus. Tom. I. Harduini Collect. pag. 346.

liturgie.de

den, als in den Heften des alten und fleißigen Priesters Johannes *). Er hat also aus andern und ältern Quellen, als Socrates Geschichte war, geschöpft, zumal da er nur 35 Jahre nach Socrates und Sozomen seine nicänische Geschichte heraus gab, wo nach dem zwanzigsten Canon die Widerrede des Paphnutius auf die nämliche Art wie bei Socrates und Sozomen vorkommt. — Allein obschon Gelasius so schöne Quellen für seine geschichtliche Bearbeitung angibt, so konnte er sich dadurch bei unsern Kritikern doch kein großes Ansehen erwerben. Der Engländer Cave behauptet, er habe Manches erdichtet, vorzüglich die weitschichtigen Disputationen der Philosophen mit den Vätern **). Launoy zählt sogar die ganze Geschichte des Gelasius unter die Apocryphen, und hebt viele Verirrungen aus, die der Verfasser sich zu Schulden kommen ließ. Siehe Epist. I. Libr. VIII. Tom. V. P. I. oper. Launoji pag. 560. Gelasius gesteht auch, daß er andere Schriftsteller, worunter er besonders Eusebius und Rufin nennt, benutzt habe ***). Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß

*) Vix tamen invenire potui nonnulla ex iis, quae illic tractata et conscripta erant, apud plures viros literarum studiosos, ut apud Joannem quemdam presbyterum, antiquum virum et scribendi admodum peritum, in quaternionibus valde antiquis.

**) Sed ut verum fatear, prolixae illae disputationes ex ipsius Gelasii, saltem antiquissimi codicis ab eo usurpati authoris cerebro mihi profluxisse videntur. Hist. liter. Saecul. Nestorian. pag. 293.

***) Neque tamen omnia inde habui, sed ex aliis etiam scriptoribus variis, ut ex Eusebio Pamphili, Episcopo

liturgie.de

er Sokrates Kirchengeschichte gekannt habe; hat er sie gekannt, so wird er sie auch benutzt haben, und da er in der nämlichen Form die Einrede des Paphnutius vorbringt, so ist alle Vermuthung da, daß er sie aus Sokrates entlehnt habe.

Wir haben es also in der Hauptsache allein mit Sokrates zu thun. Einige schenken ihm hierin unbedingten Glauben, und nehmen die Erzählung als reine Geschichte an, unter denen von den Katholiken vorzüglich verdienen genannt zu werden Natalis Alexander, Tillemont, Fleury, und unser unsterblicher Stolberg. Baronius aber und Bellarmin, du Valois, Stilting, Zaccaria, und jüngst G. D. Berg setzen die ganze Erzählung unter die Mährchen, deren Sokrates mehrere auf eine leichtgläubige oder gar betrügerische Weise verkauft hat. Du Valois behauptet sogar, Paphnutius sey in dem Konzilium zu Nicäa nicht gegenwärtig gewesen, indem dieser Name unter den Vätern nicht vorkommt. Hierin mag der große Geschichtskenner sich geirrt haben, indem Rufin und Theodoret den Paphnutius den vorzüglichsten Bekennern, die dem Konzilium beigewohnt haben, beizählen.

Die Frage ist also: Verdient Sokrates hierin vollen Glauben? Zum Voraus ist zu bemerken, daß keine vollständige Akten des Konziliums von Nicäa vorhanden, und auch, nach der Meinung des du Valois, Pagi, Fabritius keine verfertiget worden sind. Aus

---

Caesareae, et Russino, presbytero Romano, qui etiam sanctae illi synodo interfuerunt aliisque plurimis.

liturgie.de

den Akten des Konziliums kann daher die Angabe des Sokrates weder bewiesen, noch bestritten werden. Unter den von Abraham Echellens. herausgegebenen arabischen Canones verbietet zwar der ein und siebenzigste den Priestern und Diakonen, ohne wichtige Ursache ihre Weiber zu entlassen, oder noch eine zu der ersten Frau zu nehmen, und abwechselnd bei ihnen zu schlafen *). Dadurch möchte des Paphnutius angebliche Erklärung: man sollte die verehelichten Priester und Diakonen bei ihrer Gewohnheit lassen, einiger Maßen begründet werden. Aber ein so unsicheres Dokument, wie die arabischen Canones, die erst im siebenten oder achten Jahrhundert von nestorianischen Bischöfen zusammen getragen worden sind, geben keinen Beweis für die gegenwärtige Frage; selbst der ein und siebenzigste Canon scheint unterschoben zu seyn; denn statt dessen liest man in andern Ausgaben den Canon de appellationibus, den die Päpste Julius und Leo als einen

*) Quicunque presbyter aut diaconus uxorem suam dimiserit sine fornicationis causa . . . et de domo sua ejecerit propter bona temporalia, vel ut illam altera pulchriore aut ditiore mutet vel ad concupiscentiam explendam et libidinosam voluptatem, quae displicent Deo, et aliam duxerit, ea dimissa, hos ob causas, aut matrimonium cum secunda contraxerit ante prioris dimissionem, vel ambas in unam compulerit domum, vel seorsim singulas in diversis domibus segregaverit, et ad utramque ingressus fuerit, et cum eis congressus, vel alternis noctibus apud alterutram cubaverit, vel utramque uxorem in eodem habuerit lecto, vel uxorem et concubinam et ambas cognoverit; ejiciatur ejusmodi persona de clero. Tom. I. Harduini Coll. pag. 491.

liturgie.de

ächten nicäischen angeführt haben, wie Schelstrate darthut. (Antiquitas illustrat. pag. 291. in 4to.) Harduin hat in seiner Konzilienſammlung zu diesem Canon folgende Anmerkung beigefügt. *Nota interpretis.* In aliquibus codicibus et editionibus loco hujus canonis alius habetur canon, cujus titulus est: De appellationibus episcoporum ad Romanum Pontificem. Ex quo liquido patet, canonem istum de repudio ex eorum esse numero, qui ab omnibus orientalibus non recipiuntur. Wir glauben eher, daß er von einigen ketzerischen Bischöfen statt des Canons de appellationib. eingeschoben ist.

Ferner ist gewiß, daß keiner der Schriftsteller, die zur Zeit des Konziliums zu Nicäa oder über dies Konzilium geschrieben haben, einige auch nur entfernte Winke von Paphnutius Vortrage geben. Rufin und Theodoret erwähnen in ihrer Kirchengeschichte mit großem Ruhm des Paphnutius; sie erzählen, wie der Kaiser diesen Bischof des tapfern Bekenntnisses wegen so hoch geehrt, und die Stelle des einen Auges, das ihm von den Verfolgern ausgestochen worden war, geküßt habe. Welche schöne Gelegenheit war hier, auch des heil. Bischofs Vortrag im Konzilium einzuschalten, der einen so großen Einfluß auf alle Väter des Konziliums gehabt haben soll, daß sie ihr Vorhaben aufgegeben hätten. Aber Rufin und Theodoret scheinen nichts davon gewußt zu haben. Stolberg, X. Bd. Seite 229, achtet auf das Stillschweigen dieser Schriftsteller nicht sehr; hierin hat er nach unserer Ansicht großes Unrecht. Die Sache war an sich wichtig genug, um sie anzuführen, ja wichtiger, als mehrere andere Begebenheiten, die angeführt

liturgie.de

werden, weil sie das ganze Konzilium und einen der angesehensten Bischöfe betraf. Rufin würde sie um so weniger übergangen haben, weil sie eine treffliche Kritik gegen die Behauptung des heil. Hieronymus, mit dem er immer im Streit war, dargeboten hätte. — Selbst die damaligen Feinde der Enthaltsamkeit oder des Cölibates, Jovinian und Vigilantius, berühren diese Begebenheit nicht, die doch für ihre Behauptung der schlagendste Beweis gewesen wäre. Ist dieses nicht ein Zeichen, daß sie von derselben keine Kenntniß hatten?

Wir wollen übergehen, daß Paphnutius Angabe mit der damaligen Disciplin und mit den Lehren der Väter, die die größte Hochachtung gegen das Konzilium hatten, nicht übereinstimmt. Wir fragen nur: Wenn es wahr war, wie Paphnutius soll gesagt haben, daß es nach altem, und von der Kirche gebilligtem Gebrauche den Priestern und Diakonen erlaubt bleiben möge, mit ihren im Laienstande geheiratheten Frauen ehelich zu leben: warum spricht kein einziges früheres, wie auch kein späteres Konzilium von diesem Gebrauche? im Gegegentheil alle nach dem Nicäischen gehaltenen Particular-Konzilien dringen auf die Enthaltsamkeit der Priester und Diakonen eben so wie der Bischöfe? Alle geben zu, daß Paphnutius von den Bischöfen nicht geredet habe; und doch soll nach den Berichten des Sokrates, Sozomen und Gelasius das heil. Konzilium auch ein neues Gesetz über die Enthaltsamkeit der Bischöfe entworfen haben. War das Joch nicht eben so hart für die Bischöfe, wie für die Priester und Diakonen? Und waren die Frauen der Bischöfe nicht in der nämlichen Gefahr, die Zucht zu verletzen, wie jene der Priester und Diakonen? Die

liturgie.de

Erzählung trägt also in sich selbst Merkmale einer Erdichtung.

Prüfen wir jetzt noch des Socrates schriftstellerischen Glauben, und die Quelle, die er zur Bekräftigung gegenwärtiger Erzählung angibt. Socrates hat seine Verdienste um die Kirchengeschichte; aber er scheint zu leichtgläubig gewesen zu seyn; er nahm manche falsche Sage als wahre Geschichte auf, ohne sie gehörig zu prüfen. Dies ist nicht allein der Fall bei lang verflossenen, sondern auch bei gleichzeitigen Begebenheiten, bei Lehr- und Disciplinar-Gegenständen, worüber wir in unsern Denkwürdigkeiten mehrere Beweise geliefert haben. Er ist nicht einmal zuverläßig in den Sachen, die er selbst will gesehen oder gehört haben. In dem Vorbericht zum sechsten Buche betheuert er, alles aufrichtig zu erzählen, was sich mit dem heil. Chrysostomus zugetragen habe; und doch begeht er hier sehr viele Fehler, woraus man wahrnimmt, daß er sich wenig Mühe gegeben habe, die Begebenheiten vom rechten Standpunkte aufzufassen. Siehe Tillemont in Chrysostomo Art. 1. und Stilting Tom. IV. Septembris Bollandian. pag. 405. Wir haben indessen nicht nöthig, die andern Theile seiner Geschichte zu durchgehen; wir wollen bei unserm Gegenstande bleiben. Socrates berichtet Libr. V. Cap. 21, in Thessalien hätten die Geistlichen mit ihren vor empfangener Weihe geheiratheten Weibern ehelich leben dürfen, bis zur Zeit des Heliodor, Bischofs zu Trika, der ein Gesetz erwirkt habe, wodurch den Geistlichen Thessaliens diese Erlaubniß genommen worden. Zu Thessalonich, Macedonien und Achaja galt dieselbe Kirchenzucht, da hingegen die Priester und auch selbst die Bischöfe des Orients frei-

liturgie.de

willig, ohne daß sie durch ein Gesetz dazu angehalten wurden, von ihren Weibern sich enthielten. Denn nicht wenige derselben, da sie schon Bischöfe sind, erzeugen noch mit ihren rechtmäßigen Frauen Kinder *). In dem nämlichen Kapitel, wo Socrates dies erzählt, führt er mehrere andere abweichende Gebräuche und Gewohnheiten an, wovon aber die wenigsten in der Geschichte bewährt gefunden werden. Auch die gegenwärtige Angabe von Thessalien und von den Bischöfen und Priestern des Orients kann man kühn den Unwahrheiten beizählen. Wir mögen nicht untersuchen, wann und von wem Heliodor, der Bischof zu Trika, in der Provinz Thessaliens damals gewesen seyn soll, die neue Verordnung erwirkt habe; ob von Rom oder von Konstantinopel, wozu damals Illyrien und mithin auch Thessalien gehörte. Aber es ist sonderbar, daß die Bischöfe Thessaliens und ihre Weiber sich auf das Konzilium von Nicäa und den Vortrag des Paphnutius nicht berufen haben. Heliodor muß davon auch nichts gewußt haben. Am Ende des vierten Jahrhunderts war doch wahrlich des Paph-

*) Ipse porro in Thessalia aliam consuetudinem invaluisse novi, ut ibi, qui clericus sit, si cum uxore, quam, cum esset laicus, ducebat, postquam clericus factus sit, dormierit, clericatu abdicatus sit: id adeo, cum omnes illustres presbyteri in Oriente et episcopi etiam modo ipsi voluerint, nulla lege coacti, ab uxoribus abstineant. Nam non pauci illorum, dum episcopatum gerunt, etiam liberos ex uxore legitima procreant. Consuetudinis autem in Thessalia observatae author fuit Heliodorus Tricae, quae est urbs illius regionis ... Eadem consuetudo etiam Thessalonicae, et in Macedonia et in Hellade servatur. Cap. 21. ex versione Christophorson.

liturgie.de

nutius große Einwirkung auf die Väter des Konziliums noch im frischen Andenken, besonders da die Bischöfe Claudian und Chion aus der Provinz Thessalien auf dem Konzilium zu Nicäa waren. Dieser zweite Bericht von den Bischöfen Thessaliens schwächt also offenbar die Glaubwürdigkeit des ersten von dem Konzilium zu Nicäa. Aber beide sind eine bloße Erdichtung. Es ist möglich, daß in Thessalien so wie selbst in Konstantinopel, wie wir aus der vierzigsten Rede des heil. Gregors von Nazianz sehen, einige Priester heimlich mit ihren Weibern gelebt haben, und daß der Bischof Heliodor sich diesem Unfuge widersetzt habe; aber kann man solchen Mißbrauch eine kirchliche Gewohnheit nennen? Und in welchem Ansehen standen dergleichen Priester? Wollen wir dem heil. Gregor glauben, wie er doch gewiß vollen Glauben verdient, so mochten ja die Gläubigen ihre Kinder von ihnen nicht getauft *) haben. Ist dies nicht ein Beweis, daß die Laien die Lebensweise dieser Priester verabscheuten und gesetzwidrig anerkannten? — Was Socrates von den Bischöfen und Priestern des Orients sagt, wird hinlänglich durch die oben angeführten Zeugnisse der heiligen Hieronymus und Epiphanius widerlegt, die früher als Socrates gelebt und die Gebräuche der Kirchen besser gekannt haben.

Welche Quelle gibt Socrates für seine Erzählung an? Er gesteht, daß keiner vor ihm das, was er im ersten

*) Ne dicas: baptizet me episcopus ... aut si presbyter, saltem qui coelebs sit, qui continentiae laude atque angelica vivendi ratione floreat. Grave enim, si in purgationis tempore inficiar atque commaculer. Orat. 40. pag. 656.

liturgie.de

Buche, zehnten und eilften Kapitel vorbringt, schriftlich hinterlassen habe. Haec neque Eusebius Pamphili, neque alius quisquam literis prodidit. Von wem hat er sie also? Er sagt im neunzehnten Kapitel, er habe es von einem sehr alten Manne gehört, der als Jüngling dem Konzilium mit dem Bischof Acesius beigewohnt habe. Dieser war Auxanon, ein novatianischer Priester, der bis zum Antritte des jüngern Theodosius gelebt haben soll *). Fassen wir hier jedes Wort auf. Auxanon soll als Jüngling auf dem Konzilium zu Nicäa gewesen seyn; dies konnte nicht anders als in der Eigenschaft eines Notars oder Schreibers des Bischofs Acesius geschehen seyn. Man kann also annehmen, daß damals Auxanon ungefähr achtzehn bis zwanzig Jahre alt war, mithin wäre er geboren im Jahre 305 oder 307. Socrates soll geboren seyn gegen das Jahr 393 und seine Geschichte im Jahre 439 geschrieben haben; mithin wäre Auxanon ungefähr 86 oder 88 Jahre alt gewesen, als Socrates geboren wurde, und 134 Jahre, als Socrates seine Geschichte geschrieben habe. Da Auxanon noch ferner

*) Ego vero ea accepi ab homine haudquaquam vano, qui quidem admodum provecta erat aetate, et ea narrabat, quae ipse in concilio geri viderat. Cap. 10... Quisnam autem de illo mihi retulerit, dicam accurate, nec dissimulabo quidquam, tametsi intelligam apud nonnullam id mihi offensioni fore. *Auxanon* quidam, Novatianorum ecclesiae presbyter, admodum longaevus fuit. Qui ad Synodum Nicaenam una cum Acesio venit adhuc admodum adolescens, et quae de Acesio superius dicta sunt, mihi commemoravit. Hic ab illis temporibus ad principatum usque Theodosii junioris vitam produxit mihique admodum juveni de Eutychiano narravit. Cap. 13.

liturgie.de

bis zum Antritte des jüngern Theodosius (450) gelebt hat, so hätte er im Ganzen hundert drei oder fünf und vierzig Jahre gelebt. Daß dies möglich sey, geben wir zu; aber bei so ausserordentlichem Alter verlangt der Kritiker mehr als eine bloße Möglichkeit. Socrates hätte, wie wir glauben, in solchem Zustande sich nicht befriedigen müssen, den Auxanon einen sehr alten Mann zu nennen, sondern sagen müssen, plusquam centenarius, mehr als hundertjähriger Greis. Im dreizehnten Kapitel nach der Ausgabe des du Valois oder im neunten Kapitel nach Christophorsons Ausgabe erzählt noch ferner Socrates, daß Auxanon, mit einem novatianischen Mönche Eutychian gerade zur nämlichen Zeit, wo zu Nicäa die Väter versammelt waren, in der Gegend des Olympus oder zu Bithynium Olympum war, und von daher nach Byzanz gereiset sey, wo er mit dem Eutychian vom Kaiser Konstantin sehr wohl aufgenommen wurde *). Bithynium Olympum ist weit von Nicäa entfernt. Wenn also Auxanon dort bei dem Mönche Eutychian war, so konnte er nicht zu Nicäa auf dem Konzilium zu gleicher Zeit seyn.

Wenn es wahr ist, daß der novatianische Priester Auxanon das, was im zehnten, eilften und dreizehnten Kapitel der Geschichte enthalten ist, dem jungen Socrates

*) Post ista Eutychianus et Auxanon una ad urbem, quae olim Byzantium, postea Constantinopolis appellata est, iter capiunt. Eutychianus in aulam imperatoris recipitur... Id temporis episcopi, qui in concilio aderant, ut primum cum alia nonnulla, tum ea, quae decreta sive canones appellare solent, in commentarios retulerant, singuli ad suas ipsorum civitates reverterunt.

liturgie.de

(mihi jam valde adolescenti) erzählt hat, so hat er gewiß durch ausgesonnene Mährchen den Vorwitz des Jünglings schärfen wollen. Die Wundergeschichte des Eutychian Kap. 13. gleicht vollkommen einem Weibermährchen. Wir zweifeln auch daran, ob Kaiser Konstantin den novatianischen Bischof Aecsius, mit dem Auxanon nach Nicäa gekommen seyn soll, zu dem Konzilium berufen und mit ihm über die Paschafeier gesprochen habe; wir halten vielmehr dafür, alles was Socrates durch Auxanon will erfahren haben, sey eine Erdichtung, die man dem jungen Socrates beizubringen gewußt hat. Am Ende des zwölften nach du Valois, oder des achten Kapitels nach Christophorson schreibt zwar Socrates, er habe das, was er erzählt, theils von vielen Cyprern gehört, theils aus dem lateinischen Werke des Rufin entnommen. Von den Cyprern konnte er die Geschichte des Spiridion, Bischofs zu Cypern gehört haben, die auch Rufin Kap. 5. anführt. Aber von Paphnutius weiß Rufin sehr wenig; von diesem konnte er also die sonderbare Angabe auf dem Konzilium nicht haben.

Nachdem wir des Sokrates Bericht hinlänglich beleuchtet haben, wollen wir noch kurz einen Zweifel widerlegen, den der Engländer Pearson aus Cyprian vorgebracht hat. In dem fünf und dreißigsten Briefe rühmt Cyprian vorzüglich den Priester Numidikus, und sagt, er habe fröhlich seine ihm treue Gattin des Glaubens wegen verbrennen gesehen *). Wir wollen annehmen,

*) Qui uxorem adhaerentem lateri suo concrematam simul cum caeteris, conservatam magis dixerim, laetus aspexit.

liturgie.de

daß Numidikus mit dieser seiner Gattin eine Tochter gezeugt habe; nur muß Pearson beweisen, daß dies nach empfangener Priesterwürde geschehen sey. Aus dem Briefe Cyprians geht hervor, daß Numidikus erst nach der Marter seiner Frau den Priestern der Kirche zu Karthago beigeordnet worden sey. Denn unter den Großthaten, die den Numidikus des Presbyterats würdig gemacht haben, erwähnt Cyprian auch jene, daß er muthig und mit Freude zugesehen habe, wie seine Gattin mit mehreren andern verbrannt wurde. Wir haben gleich bei'm Anfange dieses Paragraphes bemerkt, daß die afrikanischen Bischöfe in der zweiten Synode zu Karthago gesagt haben: sie wollten dasjenige treu beibehalten, was die Apostel gelehrt haben, und das Alterthum beobachtet hat, nämlich jene, welche die Sakramente verrichten, müßten sich von den Weibern enthalten *). Würden so die Bischöfe Afrika's gesprochen haben, wenn unter Cyprian die Priester mit ihren Weibern gelebt hätten?

Selbst der berühmte Brief des Papstes Sirizius, von dem Einige den Ursprung des Cölibatgesetzes ableiten, ist so abgefaßt, daß nicht ein neues Gesetz dadurch eingeführt, sondern das längst bestandene bekräftiget und eingeführt werden soll. Die Hauptstelle des Briefes lautet: Veniamus nunc ad sacratissimos ordines Clericorum, quos in venerandae religionis injuriam ita per vestras provincias calcatos atque confusos, caritate tua insinuante, reperimus, ut Jeremiae

*) Ut quod Apostoli docuerunt et ipsa servavit antiquitas, nos quoque custodiamus. Can. 2.

liturgie.de

nobis voce dicendum sit: *Quis dabit capiti meo aquam, aut oculis meis fontem aquarum? et flebo populum hunc die ac nocte.* Si ergo beatus Propheta ad lugenda populi peccata non sibi ait lacrymas posse sufficere, quanto nos possumus dolore percelli, cum eorum, qui in nostro sunt corpore, compellimur facinora deplorare? praecipue quibus secundum beatum Paulum instantia quotidiana et sollicitudo omnium ecclesiarum indesinenter incumbit. *Quis enim infirmatur et non infirmor? Quis scandalizatur, et ego non uror;* Plurimos enim sacerdotes Christi atque Levitas, post longa consecrationis suae tempora, tam de conjugibus propriis, quam etiam de turpi coitu sobolem didicimus procreasse, et crimen suum hac praescriptione defendere, quia in veteri testamento sacerdotibus ac ministris generandi facultas legitur attributa. Dicat mihi nunc, quisquis ille est sectator libidinum praeceptorque vitiorum: si aestimat, quia in lege Moysi passim sacris ordinibus a Domino laxata sunt frena luxuriae, cur eos, quibus committebantur Sancta Sanctorum, praemonet, dicens: *Sancti estote, quia et ego sanctus sum Dominus Deus vester?* Cur etiam procul a suis domibus, anno vicis suae, in templo habitare jussi sunt sacerdotes? hac videlicet ratione, ne vel cum uxoribus possent carnale exercere commercium, ut conscientiae integritate fulgentes, acceptabile Deo munus offerent. Quibus expleto deservitionis suae tempore uxorius usus solius successionis causa fuerat relaxatus, quia non ex

liturgie.de

alia, nisi ex tribu Levi, quisquam ad Dei ministerium fuerat praeceptus admitti. Unde et Dominus Jesus cum nos suo illustrasset adventu, in Evangelio protestatur, quia legem venerit implere, non solvere. Et ideo Ecclesiae, cujus sponsus est, formam castitatis voluit splendore radiare, ut in die judicii, cum rursus advenerit, sine macula et ruga cum possit, sicut per Apostolum suum instituit, reperire. Quarum sanctionum omnes sacerdotes atque levitae insolubili lege constringimur, ut a die ordinationis nostrae, sobrietati ac pudicitiae et corda nostra mancipemus et corpora, dummodo per omnia Deo nostro in his, quae quotidie offerimus, sacrificiis placemus. *Qui autem in carne sunt*, dicente electionis vase, *Deo placere non possunt. Vos autem jam non estis in carne, sed in spiritu, si tamen spiritus Dei habitat in vobis.* Et ubi poterit, nisi in corporibus, sicut legimus, sanctis Dei spiritus habitare? Et quia aliquanti, de quibus loquimur, ut tua sanctitas retulit, ignoratione lapsos esse se deflent: his hac conditione misericordiam dicimus non negandam, ut sine ullo honoris augmento, in hoc, quo detecti sunt, quamdiu vixerint, officio perseverent, si tamen posthac continentes se studuerint exhibere. Ji vero, qui illiciti privilegii excusatione nituntur, ut sibi asserant veteri hoc lege concessum, noverint se ab omni ecclesiastico honore, quo indigne usi sunt, apostolicae sedis auctoritate dejectos, nec unquam posse veneranda attrectare mysteria, quibus se ipsi, dum

liturgie.de

obscoenis cupiditatibus inhiant, privaverunt. Et quia exempla praesentia cavere nos praemonent in futurum; quilibet episcopus, presbyter atque diaconus, quod non optamus, deinceps fuerit talis inventus, jam nunc sibi omnem per nos indulgentiae aditum intelligat obseratum: quia ferro necesse est excidantur vulnera, quae fomentorum non senserint medicinam. (Apud *Coustant.* Epist. Roman. Pontific. pag. 630.)

Es war nöthig, die große Stelle im Zusammenhange vorzulegen, um die Gegner der priesterlichen Enthaltsamkeit die volle Schwere des Beweises, der in diesem Schreiben enthalten ist, fühlen zu lassen. Es ist zu bewundern, wie die sonst so scharfen Kritiker Natalis Alexander, Tillemont, Petrus de Marka ꝛc. den Papst Sirizius als den ersten Urheber des Cölibatgesetzes ankündigen konnten. Diese Gelehrten läugnen zwar nicht den alten Gebrauch; doch unterscheiden sie diesen von einem das Gewissen beschwerenden Gesetze, weßwegen Petrus de Marka sagt: Consuetudo violata contemtores pudore plectit, lex vero contumaces gradibus suis multat. — Aber ohne zu erinnern, daß die anerkannten Gegner des Papstes Sirizius, der Diakon Hilarius, ein Luciferianer *), und

*) Vergl. Tom. III. oper. Augustini Part. I. in Appendic. pag. 142. In dem dort vorkommenden Werke des Hilarius wird gefragt: Wenn es gut ist, zu heirathen; warum dürfen dann die Priester keine Frauen haben? Antwort: Wer weiß nicht, daß jeder sein Gesetz hat? Bald darauf sagt er: Nicht nur dem Priester, sondern auch dessen Diener, dem Diakon, ist der Beischlaf verboten.

liturgie.de

Jovinian (oben bei Hieronymus) ein verbindendes Gesetz zugestehen, liegen in dem päpstlichen Schreiben selbst die unverkennbarsten Beweise für den Bestand des Gesetzes. Mit welcher Wehmuth beklaget der Papst nicht den Zustand jener Priester, die in ihrem priesterlichen Stande noch Kinder gezeugt haben? Das Vergehen nennt er eine beweinenswürdige That, deplorandum facinus, ein großes Verbrechen, crimen; die Priester Anhänger der Wollust, sectatores libidinum, Lehrer der Laster, praeceptores vitiorum, die ihr schändliches Vergehen durch das Beispiel der Priester des alten Testamentes auf eine unsinnige Weise vertheidigen wollten. Denn den Priestern der Zunft Levi war die Ehe der Nachfolge wegen gestattet; und doch mußten sie sich in der Zeit ihrer priesterlichen Verrichtungen von ihren Weibern enthalten. Der Papst stellt sogar den Gebrauch der eigenen Frauen mit der schändlichen Wollust in eine Linie (tam de conjugibus propriis, quam etiam de turpi coitu etc.): wie nun die letzte in aller Augen ein Hauptlaster war, so auch das erste, der Gebrauch der eigenen Frauen. Dann erklärt und beweist Sirizius weiter, daß die Priester durch ein unauflösliches Gesetz von dem Tage ihrer Weihe zur Enthaltsamkeit verpflichtet sind (insolubili lege constringimur a die ordinationis). Ehe er also seine Entscheidung auf die ihm vorgelegte Frage gegeben, und ein neues Gesetz verkündiget hat, spricht er von einem aus den ersten Zeiten herstammenden Gesetze, und von einem sündhaften Vergehen gegen dieses heilige Gesetz. Dann belegt er die Uebertreter mit einer gebührenden Strafe. Er sagt nicht, die künftigen Uebertreter sollen so bestraft werden, sondern

liturgie.de

jene, von welchen der Bischof Himerius geschrieben hat, die ihr Vergehen reumüthig beweinen. Wie kann eine Strafe Statt finden, wenn kein Gesetz da war? Schon in dieser Art des Verfahrens liegt der Beweis des früher bestandenen Gesetzes. Die Strafe ist: Jene, welche aus Unwissenheit gefehlt haben, und sich anklagen, sollen von aller weitern Promotion ausgeschlossen seyn, und in dem Grade bleiben, in dem sie wirklich sind: sine ullo honoris augmento in hoc, quo detecti sunt, quamdiu vixerint, officio perseverent. Jene aber, die ferner in dem sündhaften Leben verharren, und durch ein unerlaubtes Privilegium, das im alten Testamente galt, sich schützen wollen, sollen gänzlich ihres Amtes entsetzt werden, und nicht mehr das heilige Geheimniß verrichten dürfen. — In einem andern Schreiben desselben Papstes an die afrikanischen Bischöfe, wo er auch die Enthaltung der Priester von ihren Weibern vorschreibt, sagt er, daß er kein neues Gesetz erlasse, sondern das zu beobachten befehle, was durch apostolische Satzung angeordnet worden ist *). Sirizius, so wie auch oben Gregor von Nazianz, Ambrosius, Epiphanius, verhehlen es nicht, daß in manchen Gegenden sich ein Mißbrauch eingeschlichen habe, und daß Priester und Diakonen bald aus Unwissenheit und Unkenntniß des Gesetzes, bald aus unerlaubter Begierlichkeit und Wollust

*) Literas tales dare placuit, non quae nova praecepta aliqua imperent, sed quibus ea, quae per ignaviam desidiamque aliquorum neglecta sunt, observari cupiamus, quae tamen apostolica et patrum constitutione sunt constituta. Epist. 5. ad Episcop. Africae, pag. 652. apud Coustant.

liturgie.de

Weiber gehalten, und mit ihnen Kinder gezeugt haben. Dieser Mißbrauch einzelner Priester hob das alte Gesetz nicht auf; er kann noch viel weniger beweisen, daß kein verbindendes Gesetz bestanden habe. Wie es scheint, so waren es nach dem Zeugnisse des heil. Ambrosius *) vorzüglich die weit entfernten Landgeistlichen, die sich gegen das Gesetz verfehlt hatten, obschon die großen Städte nicht ganz frei davon waren, wie man aus der oben bezogenen Rede des heil. Gregors von Nazianz wahrnimmt.

Auch nach der überall angenommenen Verfügung des Sirizius **) fehlte es nicht an Uebertretern des Gesetzes; wird man nun auch behaupten wollen, es sey kein Gesetz vorhanden gewesen? Nicht nur unter Innocentius I. (Siehe Epist. ad Exuperium) dem mittelbaren Nachfolger des Sirizius, sondern weit später unter Leo I., Gregor I. ꝛc. treffen wir dergleichen Fälle genug an, wobei die Päpste sich nicht auf ein von ihrem Vorfahren Sirizius erlassenes, sondern auf ein altes apostolisches Gesetz berufen. Vergl. Leonis Epist. 14. ad Anastas. Thessalonicens. Cap. 4. pag. 687. Tom. I. Epist. 167 ad Rustic. Narbonens. Ing. 5. pag. 1421. Gregorii Epist. 42. Libr. I. Papst Zacharias verweist, als er von dem heil. Bonifazius über das Vergehen der verheiratheten Priester befragt wurde, diesen auf einen africanischen Canon. Siehe bei Harzheim Concil. Germ. Tom. I. pag. 80. Andere Päpste und Konzilien,

---

*) Siehe oben die Stelle aus Ambrosius Libr. I. offic.

**) Vergl. Concil. Toletan. I. Cap. I. Agathens. Can. 9. Taurinense Can. 8. Arausican. I. Can. 24. Taronense I. Can. 2. etc.

liturgie.de

wenn sie die Worte des Sirizius wiederholen, erkennen doch nie hierin ein neues, früher unbekanntes Gesetz.

Es wird eine überflüssige Arbeit seyn, die Beobachtung der Disciplin weiter zu verfolgen. Zu besserer Aufklärung der Geschichte erlauben wir uns nur noch einige Bemerkungen. Nach dem fünften Jahrhundert wurde es nicht mehr gestattet, daß die Diakonen, Priester und Bischöfe mit ihren Weibern in einem Hause wie Brüder und Schwestern zusammen wohnten. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß die Bruder- oder Schwesterliebe leicht wieder in eine eheliche Liebe sich veränderte. Mehrere Konzilien *) gebieten daher, daß die Frauen getrennte Wohnungen haben sollen, damit nicht ein Verdacht unkeuschen Wandels erregt, und die Religion dadurch befleckt werde. Daß diese Vorkehrung noch nicht genügte, beweist die Geschichte des Bischofs Urbikus, welche Gregor von Tours Histor. Francor. Libr. I. Cap. 39. erzählt. Die Frau verließ in der Nacht ihre Wohnung, klopfte an der Thüre des Bischofs, ihres frühern Mannes an, und verleitete ihn zum Beischlaf, worauf die Frau empfangen hat. Jetzt drang man darauf, daß die Weiber der Priester und Bischöfe auch das Gelübde der Keuschheit ablegten und ein Kloster als ihre künftige Wohnung wählten.

In der orientalischen Kirche erließ Kaiser Justinian ein Gesetz, das verbot, jene zu Bischöfen zu wählen, deren

*) Siehe Concil. Aurelianens. IV. Can. 17. Tom. II. Harduini pag. 1438. Turonens. II. Can. 13. et 20. Tom. III. Harduini pag. 360. et 362. Lugdunens. II. Can. 1. ibid. pag. 353.

liturgie.de

Weiber noch lebten *); den Bischöfen legte er auf, keine Verehelichte als Diakonen und Priester zu weihen; auch diese anzuhalten, daß sie das Gelübde der Keuschheit vor der Ordination ablegten. Hatte der Kaiser Recht dazu, mehr als die alten Canones zu fordern? Aber die orientalische Kirche hatte damals den größten Glanz erreicht; der nicht verehelichten Subjecte gab es genug. Was früher der Mangel gebot und die Noth rechtfertigte, wird jetzt durch den Ueberfluß verdrängt. Die Kirche besaß auch großes Vermögen, um so viele Diakonen und Priester leicht anständig ernähren zu können. Der Kaiser hielt es für die Kirche und den Staat vortheilhafter, die Weiber von ihren Männern durch die Ordination nicht zu trennen, und jene allein zu Dienern des Altars zu wählen, die nie ihren Leib durch fleischliche Gelüste befleckt hatten.

Wie lange blieb die griechische Kirche auf dieser hohen Stufe stehen? Bewundern wir den schnellen Wechsel der Disciplin, die gar bald in die äußersten Extremitäten verfällt, wenn ihr die Kraft des oberhirtlichen Ansehens abgeht. Bischöfe selbst waren es, die, nicht durch Einschläferung und strafbare Nachsicht den Verfall der Disciplin langsam beförderten, sondern durch gesetzliche Verordnungen plötzlich herbeizogen, und die canonische Strafe der Absetzung für jene sogar bestimmten, die nach erhaltener Weihe von ihren Weibern sich absonderten. Der dreizehnte Canon des konstantinopolitanischen Konziliums in

*) Nulli permittentes uxorem habenti talem imponi ordinationem, ne et ipse cadat sacerdotio, et ordinantem similiter excludi procuret. Novel. 6. bei Thomassin. Libr. II. P. I. Cap. 63. V. et N. discipl.

liturgie.de

Trullo (im kaiserlichen Schlosse), gehalten gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts, enthält die decretorische Verfügung. Als Meisterstück der griechischen *) In-

*) Quoniam Romanae Ecclesiae pro canone traditum esse cognovimus, ut diaconi vel presbyteri, qui digni, qui ordinentur, existimandi sunt, profiteantur se non amplius suis uxoribus conjungendos, nos antiquum canonem apostolicae perfectionis ordinisque servantes, hominum, qui sunt in sacris, conjugia deinceps ex hoc temporis momento firma et stabilia esse volumus, nequaquam eorum cum uxoribus conjunctionem dissolventes, vel eos mutua tempore convenienti consuetudine privantes. Quamobrem siquis dignus inventus fuerit, qui hypodiaconus, vel diaconus vel presbyter ordinetur, is ad talem gradum assumi nequaquam prohibeatur, si cum legitima uxore cohabitet. Sed neque ordinationis tempore ab eo postuletur, ut profiteatur se a legitima cum uxore consuetudine abstenturum: ne ex eo a Deo constituta et sua praesentia benedictas nuptias injuria afficere cogamur, evangelica voce exclamante: *Quae Deus conjunxit, homo ne separet.* Et Apostolo docente: *honorabile conjugium et thorum immaculatum.* Et: *alligatus es uxori, ne quaere solutionem.* Simus autem, sicut et qui Carthagine convenerunt, et ministrorum gravitatis honestatisque curam gerentes dixerunt, ut subdiaconi, qui sacra mysteria contractant, et diaconi et presbyteri propriis terminis a consortibus abstineant. Ut quod per apostolos traditum est, et ab ipsa usque antiquitate servatum, nos quoque similiter servemus, tempus in omni re scientes, et maxime in jejunio et oratione. Oportet enim eos, qui divino altari assident, in Sanctorum tractandorum tempore esse omnino continentes, ut possint id, quod a Deo simpliciter petunt, obtinere. Siquis ergo, praeter apostolicos canones, incitatus sit aliquem eorum, qui sunt in sacris, presby-

liturgie.de

consequenz und scholastischer Verdrehung dürfen wir denselben nicht abkürzen: Er lautet: »Obgleich wir wissen, daß nach einer in der römischen Kirche überlieferten Regel die Diakonen oder Priester, die der Weihe würdig erachtet wurden, geloben, keinen Umgang mehr mit ihren Weibern zu unterhalten, so wollen wir doch den alten Canon der apostolischen Vollkommenheit und Ordnung beobachten, und von dieser Zeit an die Ehen der Geweiheten als fortbestehend und fest anerkennen, den Umgang mit den Weibern keineswegs aufheben, oder sie der wechselseitigen Verbindung zu geziemender Zeit berauben. Wenn daher Einer würdig befunden worden ist, als Unterdiakon, Diakon oder Priester geweihet zu werden, so soll es keineswegs verboten seyn, ihn, wenn er bei seiner rechtmäßigen Frau wohnt, zu solchem Grade aufzunehmen. Auch zur Zeit der Weihe fordere man nicht von ihm, zu geloben, ferner von seiner rechtmäßigen Frau sich zu enthalten, damit man nicht dadurch die göttliche Anordnung, und die durch seine Gegenwart geheiligte Ehe herabzuwürdigen und zu beschimpfen gezwungen wird; da das Evangelium sagt: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen; und der Apostel lehrt: Ehrwürdige Ehe und unbeflecktes Bett; und: Bist du an ein Weib gebunden, so trachte nicht, los zu werden. Lasset uns seyn, wie jene zu Karthago versammelten Väter, die

terorum, inquimus, vel diaconorum vel hypodiaconorum, conjunctione cum legitima uxore et consuetudine privare, deponatur. Similiter et si quis presbyter, vel diaconus suam uxorem pietatis praetextu ejecerit, segregetur, et si perseveret, deponatur.

liturgie.de

Sorge tragend für den Anstand und für die Ehrbarkeit der Diener, gesagt haben: Die Subdiakonen, welche die heiligen Geheimnisse verrichten, und die Diakonen und Priester sollen zu gewissen Zeiten sich von ihren Weibern enthalten, auf daß auch wir das, was von den Aposteln überliefert, und von den ältesten Zeiten her beobachtet worden ist, gleichfalls halten, wohl in jeder Sache die Zeit erkennend, und besonders bei'm Fasten und Beten. Denn es geziemt sich, daß die, welche dem göttlichen Altare dienen, zur Zeit ihrer heiligen Verrichtungen sich gänzlich enthalten, auf daß ihr Gebet von Gott erhört werde. Wenn also Einer wider die apostolischen Satzungen die Priester, Diakonen oder Unterdiakonen, die die heilige Weihe empfangen haben, anhalten sollte, die eheliche Verbindung und den Umgang mit der rechtmäßigen Frau aufzuheben, der soll abgesetzt werden. Gleichfalls wenn ein Priester oder Diakon seine Frau unter einem frommen Vorwande wegweisen wolle, der soll abgesondert, und wenn er dabei verharret, ganz abgesetzt werden.«

Es würde uns zu weit von unserm Wege abführen, wenn wir alle in diesem Canon liegenden Ungereimtheiten, Verfälschungen und Widersprüche aufdecken wollten. Man kann sie bei Baronius ad ann. 692. N. 26. meisterhaft beleuchtet finden. Wir bleiben auf unserm Wege. Eine freiwillige Absonderung von Tisch und Bett aus höherer Absicht ward selbst von den Laien als der höchste Grad christlicher Keuschheit betrachtet, und nicht selten mit wechselseitiger Zustimmung ausgeübt; hier verbietet sogar eine aus mehreren Bischöfen bestehende Versammlung diese christliche Vollkommenheit den Dienern des Altars, die bestimmt sind, das unblutige Opfer Gott dem Allmächtigen

liturgie.de

darzubringen. Und was dabei am sonderbarsten erscheint, so wird in diesem dreizehnten Canon das den Priestern, als gegen die göttliche Anordnung und Heiligkeit der Ehe anstößig, verboten, was in dem vorhergehenden zwölften Canon den Bischöfen als heilig geboten wird. Welch eine auffallende Inconsequenz! Darf man diese einer Versammlung kluger, weiser, gottesfürchtiger und gelehrter Bischöfe zuschreiben? Wir sind nicht ungeneigt, mit Dr. Molkenbuhr zu glauben, die unter dem schönen Namen des Concilium quini sextum Constantinopolitanum in Trullo bekannt gemachten Canones seyen in dem kaiserlichen Palaste von einem geheimen häretischen Bischofe oder Priester geschmiedet worden. Siehe Molkenbuhrii Diss. de Concilio Trullano.

Dabei bleibt es immer zu bewundern, wie unser dreizehnter Canon so geschwind nicht nur in der griechischen, sondern auch in den übrigen orientalischen, ja selbst in der afrikanischen Kirche Aufnahme gefunden habe. Photius bezieht in seinem Rundschreiben (bei Baronius ad ann. 863. N. 39.) denselben als einen Grund zu seiner Abweichung von der römischen Kirche, und nimmt die ganze Wortmacherei als ein Meisterstück der Weisheit auf. In Afrika und Libyen scheinen selbst die Bischöfe das Privilegium oder besser das Mandat auf sich ausgedehnt zu haben. Denn nach dem Zeugnisse des Papstes Gregor II. hielten sie nach der bischöflichen Consecration ihre Weiber bei, und lebten fortwährend mit ihnen *). So ward

*) Porro hoc quoque ad nostram cognitionem pervenit, quod in Africa et Libya et aliis locis quidam ex iis, qui illic sunt religiosissimi praesules, cum propriis

liturgie.de

die gesetzlich ausgesprochene Verletzung der alten Kirchensatzungen Sitte eines Volkes, die zwar die Gewohnheit mehr auffallend machen, aber noch nie heiligen konnte. Die griechischen und orientalischen Priester halten jetzt ihre Frauen, und leben während ihrem Priesterthume ungehindert mit ihnen: daran stoßt sich der Laie nicht mehr; aber schenkt er dem verheiratheten Priester auch sein unbedingtes Zutrauen? In welchem Ansehen stehen die Priester mit ihren Weibern und Kindern? Um die Folgen dieser unglücklichen Einrichtung zu erkennen, schreibt Graf de Maistre, der ehemals Gesandter am russischen Hofe war, muß man sie in der Nähe zu beobachten berufen gewesen seyn. Die Verworfenheit des Priesterstandes in den Ländern, wo sie herrschet, kann sich Niemand vorstellen, der nicht Zeuge davon gewesen ist. Von Tott hat in seinen Memoires über diesen Punkt nichts zu viel gesagt. Wer sollte es glauben, daß in einem Lande, wo man die Vorzüge der Priester-Ehe mit allem Ernste behauptet, das Beiwort Priesters-Sohn eine förmliche Injurie sey? (Vom Papste II. Bd. Seite 71). Selbst die Bischöfe der griechischen Kirche fühlten sich gezwungen, das Alterthum des Cölibats anzuerkennen, und die ihren Priestern gestattete Freiheit zu mißbilligen. Der Erzbischof von Twer sagt in dem von der heil. Synode bestätigten Werke: »Ich glaube demnach, daß den Lehrern der Kirche (den Priestern) die Ehe niemals erlaubt gewesen ist, es sey denn in den Fällen der Noth, und

uxoribus, etiam postquam ad eos processit ordinatio, una habitare non recusant, ex eo potissimum offendiculum et scandalum afferentes. Epist. ad Thuringios apud Baronium ad ann. 696. N. 15.

liturgie.de

zwar einer großen Noth, wenn z. B. die für dieses Amt vorhandenen Subjekte sich den Genuß der Ehe nicht versagen können, und dieselbe verlangen, bessere und würdigere aber nicht zu finden sind, und deshalb die Kirche solche Unenthaltsame, wenn sie vorerst Weiber genommen haben, in den heiligen Stand nicht sowohl aus freier Wahl, als vielmehr weil es der Zufall mit sich bringt, aufnimmt.« (Met. arch. Twer. Liber historic. proleg. Cap. 1. pap. 5. bei de Maistre).

Aber der schismatische Geist geräth, nachdem er einmal die Leuchte der Wahrheit und Gerechtigkeit aus dem Auge verloren hat, auf tausend Irrwege, wodurch er endlich so verwirrt wird, daß er das, was Recht ist, als unrecht ansieht und andern diese Ungerechtigkeit als ein großes Laster vorwirft. Schon unter dem Papste Nicolaus I. im neunten Jahrhundert warfen die Griechen uns Lateinern als eine Verletzung des Natur- und Kirchenrechts vor, daß die Diakonen und Priester vor der Weihe zur ewigen Enthaltsamkeit angehalten würden, und um dieser lateinischen Praxis entgegen zu arbeiten, weihten sie jetzt keine Diakonen und Priester, bevor sie Frauen genommen hatten, oder wie der belobte de Maistre sich ausdrückt, der Kandidat wird, statt die Weihungen zu erhalten, obgleich er bereits geheirathet wäre, von ihnen gerade erst verheirathet, um die Weihungen erhalten zu können. Obschon die Lateiner, worunter damals die vorzüglichsten waren Ratram von Corvei (Libri IV. contra Graecor. Opposita Tom. II. Spicileg. Achery.) und Aeneas von Paris (Liber adv. Graecos. Tom. VII. Spicilegii.), diese griechischen Albernheiten hinreichend widerlegt hatten, so blieben die-

liturgie.de

selben doch hartnäckig bei ihren irrigen Grundsätzen, und brachten sie im neunten Jahrhundert von Neuem vor. Der Cardinal Humbert antwortet dem Nicetas in einem heftigen Tone: Tu ecclesiam Dei volens efficere synagogam Satanae et prostibulum Balaam et Jesabel, cum Nicolao dicis: *Episcopum et Presbyterum et Diaconum dicimus, qui unam habet uxorem, ordinari: quamvis vivant eorum conjuges, quamvis defunctae. Nec licet eos per manus impositionem innuptos esse, nec insuper ad nuptias ire; aut si nupserint, alteras amplecti, sed sufficere eis, quas habent, cum ad ordinationem venerint.* O abominabilis Cynice! quomodo non erubuisti, tantum nefas evomere! Ergo non licet aliquem post manus impositionem sine uxore esse? Si ita est, ipse Joannes Apostolus et Paulus et Barnabas et omnis continens in gradu ecclesiastico in culpa est procul dubio. Unde necesse est, ut futurus Episcopus, Presbyter, Diaconus et Subdiaconus prius uxorem sortiatur, quae sibi sufficere debeat ad carnales amplexus? (Apud Canisium Thesaur. Monumentor. Tom. III. Part. I. pag. 322).

Bei der Vereinigung der griechisch-orientalischen Kirche mit der römischen Mutterkirche sah man die Unmöglichkeit ein, die bei allen orientalischen Völkern so tief eingewurzelte Sitte auszurotten. Die einzelnen Kirchen wären ohne Hirten, die Altäre ohne Diener geworden, wenn man den Priestern und Diakonen die Ehe hätte verbieten, oder die verheiratheten Priester ihres Amtes hätte entsetzen wollen. Die römischen Päpste willigten daher in die Ehe der orientalischen Priester ein, oder ließen vielmehr zu, daß auch

liturgie.de

verheirathete Laien zu Priestern oder Diakonen könnten gewählt werden, und während ihrem Amte in der Ehe mit ihren Weibern fortleben dürften; drangen aber darauf mit desto stärkerer Kraft, 1) daß die Kleriker vor dem Empfange der größeren Weihe zur Ehe nicht angehalten; vielmehr 2) vor der Weihe zur freiwilligen Enthaltsamkeit angemahnt würden; und 3) daß keiner nach erhaltener höherer Weihe zur Ehe schreiten dürfe; auch nicht 4) nach dem Ableben der ersten Frau eine zweite Ehe auf eine gültige Weise eingehen könne. Papst Benedict XIV. der diese Vorschriften in der Bulle de dogmatibus et ritibus ab Italo-Graecis tenendis et servandis vom Jahre 1742 und in der Instructio super dubiis ad Ritus Ecclesiae et nationis Cophtorum pertinentibus vom Jahre 1745 erneuert, will noch, daß der verheirathete griechische Priester, ehe er sich anschickt, das heiligste Meßopfer zu verrichten, die Woche oder doch drei Tage zuvor sich von seiner Frau enthalten soll *).

Drittes Kapitel.

Von den wiederholten Ehen.

Literatur.

J. B. Cotelerii Not. ad Libr. II. Constitut. Apostolic. et in II. Libri Hermae mandatum.

Nicolai le Nourry Apparatus ad Bibliothec. maxim. Patrum Tom. I. ad Athenagoram et Clement. Alexandrin.

---

*) Presbyter Graecus conjugatus, antequam ad sacrum sacrificium seu sanctam Missam celebrandam accedat, vel per hebdomadam, vel per triduum ab uxore curet abstinere. §. VII. N. 28. Bullae de dogmatibus et ritibus etc.

liturgie.de

Huetius in Origenariis quaest. 14.

Th. Mar. Mamachii Antiquit. christian. Tom. III. pag. 374.

Fratr. Balleriniorum Diss. de secundis nuptiis inter Dissert. in opera S. Zenonis Episcop. pag. XCVIII.

Henrici Klee Commentatio de secundis nuptiis. Bonnae 1830.

§. 1.

Was nach den Kirchensatzungen durch Nuptiae secundae verstanden wird?

In der gemeinen und gewöhnlichen Bedeutung verstehen wir durch eine zweite Ehe, nuptiae secundae, jene, welche, nach dem Ableben des einen Ehetheiles mit einem andern Eheloſen eingegangen wird. Im eigentlichen Sinne kann man ſie eine wiederholte Ehe nennen. So heißen jene nuptiae tertiae, quartae oder quintae, welche nach dem Ableben des zweiten, dritten oder vierten Mannes oder Weibes von dem zurückgebliebenen Theile wiederholt werden. Der heil. Hieronymus berichtet, er habe zu Rom, als er Staatsſecretair des Papſtes Damaſus geweſen war, ein Paar kopuliren geſehen, von dem der Mann ſchon zwanzig Weiber zum Grabe begleitet, und die Frau ihren zwei und zwanzigſten Mann gehabt hatte *). Dieſe Ehe konnte man nuptiae vigesimae nennen.

*) Rem dicturus sum incredibilem, sed multorum testimoniis approbatam. Ante annos plurimos, quum in chartis ecclesiasticis juvarem Damasum . . . vidi duo inter se paria, vilissimorum e plebe hominum comparata, unum, qui viginti sepelisset uxores, alteram, quae vigesimum secundum habuisset maritum. Epist. 123 ad Ageruchiam. Tom. I. pag. 907.

liturgie.de

In dieser Bedeutung nehmen mehrere alte Konzilien und Kirchenväter den Ausdruck nuptiae secundae. Die univira, unicuba, das ist, jene so nur einen Mann gehabt hat, setzen sie der multinuba, multivira, die mehrere Männer gehabt hat, entgegen. Ein alter christlicher Dichter singt von der feierlichen Taufe des Belian V. 127:

Felix Apra, cui licuit terraque poloque
Conjugis unicubae juge tenere bonum.

Tertullian, der bekanntlich seine eigene Latinität hat, bedient sich des Ausdruckes Multinubentia, eben so wie Multivorantia. (Libr. de jejunio Cap. 1.) Durch Multinubentia versteht er eine wiederholte Ehe, der er, wie wir bald hören werden, Feind war.

Von den ältesten Kirchenvätern wird aber zuweilen das Wort secundae nuptiae in einer andern Bedeutung für eine doppelte Ehe genommen. Nach den römischen und griechischen Civilgesetzen dürfte bei einer gesetzlich anerkannten Scheidung der eine Theil zu einer neuen oder zweiten Ehe schreiten. Dergleichen Ehen waren im Geiste des Evangeliums nichts anders als Ehebrüche. Sie werden jedoch zuweilen nuptiae secundae genannt. Wir haben schon 1. Kap. §. 5. bemerkt, daß von dergleichen unerlaubten und ungültigen Ehen Athenagoras zu verstehen sey, wenn er in seiner Legatio schreibt: Quisque vel qualis natus est, maneat vel unicis in nuptiis. Secundae enim decorum adulterium. Die gleich darauf folgenden Worte, wodurch er seinen Satz beweiset, zeigen, daß er hier von einer zweiten Ehe im Scheidungsfalle redet. Denn er fährt fort: Quicunque enim dimiserit, inquit, uxorem suam, et aliam duxerit, moe-

liturgie.de

chatur, nec eam dimitti sinens, cujus virginitati finem quis imposuit, nec aliam insuper duci. (N. 33. pag. 331. edit. Marani. Venet.) Wir glauben nicht zu irren, wenn wir von diesen Ehen die Worte des Minutius Felix in Octavio erklären: alia sacra coronat univira, alia multivira, et magna religione conquiritur, quae plura possit adulteria numerare. Durch multivira versteht er jene, die schon mehrere Männer, die noch leben, verlassen hat, und ihre fleischlichen Gelüste beim Wechsel der Männer den Götzen zum Opfer bringt; daher er sagt: magna religione conquiritur, quae plura possit adulteria numerare. Dergleichen Ehen waren im wahren Sinne adulteria, Ehebrüche. Bald darauf, wo Minutius Felix von der christlichen Ehe spricht, sagt er: unius matrimonii vinculo libenter inhaeremus, cupiditatem procreandi aut unam scimus aut nullam. Nehmen wir diese Worte als einen Gegensatz der ersten, wo er von der Ehe der Heiden sprach, so möchte man auch diese vielleicht weit besser in unserer gegenwärtigen Bedeutung erklären. Die Heiden liebten den Wechsel bei der Ehe, die Christen bleiben bei der ersten Wahl, und halten gerne fest an dem Bande einer einfachen Ehe.

Man beobachtet bei dem heil Irenäus einen ähnlichen Gegensatz, wo er das unum matrimonium, eine einfache Ehe den vielen gleichzeitigen Verbindungen entgegenstellt. Samaritanae illi praevaricatrici, quae in uno viro non mansit, sed fornicata est multis nuptiis. (Haeres. Libr. III. Cap. 17.) Da der heil. Lehrer hier von der Samariterin redet, die nach dem Zeugnisse des Erlösers mehrere Männer zu gleicher Zeit

liturgie.de

hatte, so ist kein Zweifel, daß hier durch multae nuptiae nicht die nach dem Ableben des rechtmäßigen Mannes wiederholte Ehe, sondern die vielfache Verbindung mit mehrern Männern verstanden werde.

Sehr richtig für uns ist hier eine Stelle des Clemens von Alexandrien, welche sich im dritten Buche der Stromate befindet. Sie gibt uns für den gegenwärtigen Gegenstand herrliche Aufschlüsse. Ad eos autem pudore afficiendos et reprimendos, qui sunt proclives ad secundas nuptias, aperte Apostolus alto quodam tono eloquitur; inquit enim: Ecce omne peccatum est extra corpus: qui autem fornicatur, in proprium corpus peccat. Von welcher zweiten Ehe redet hier der alexandrinische Lehrer? die meisten Patrologen glauben, von der wiederholten Ehe nach dem Tode des einen Ehetheiles. Selbst der gelehrte le Nourry legt so diese Stelle aus, und bemüht sich, dieselbe gegen die Angriffe der Magdeburger Centurienschreiber zu rechtfertigen. Liest man indessen weiter, so klärt sich der rechte Sinn gar bald auf. Siquis autem, schreibt Clemens, matrimonium audet dicere fornicationem, rursus legem et Dominum insectans, maledictis impetit. Quemadmodum enim avaritia et plura habendi cupiditas dicitur fornicatio, ut quae adversetur sufficientiae: et ut idololatria est ex uno in multos Dei adtributio; ita fornicatio est ab uno matrimonio ad plura prolapsio. Fassen wir die Zusammenstellung, der sich hier Clemens bedient, mit Aufmerksamkeit auf. Zuerst nennt er die Habsucht. Worin besteht sie? Nicht in der Begierde, das Verlorne zu ersetzen, sondern bei dem Erworbenen mehr zu haben. Dann folgt Idololatrie, wo die

liturgie.de

dem einen Gotte schuldige Ehre, vielen Götzen zugeeignet wird. Diesen beiden Fornicationen stellt Clemens die dritte zur Seite: welche ist diese? Nicht die wiederholte Ehe, wo der Verlust des einen Theiles durch einen andern ersetzt wird, sondern wo zu dem ersten Weibe noch ein anderes genommen wird, oder ab uno matrimonio ad plura prolapsio. Dies sind also die nuptiae secundae, die er fornicatio und adulterium nennt. Sollte jemand sich hierdurch noch nicht überzeugt finden, so mag er hören, was Clemens von dieser Fornication weiter sagt: Tribus modis fornicatio et adulterium sumitur apud Apostolum. De his dicit Propheta: peccatis vestris venumdati estis. Et rursus: pollutus es in terra aliena, conjunctionem sceleratam existimans, quae cum alieno corpore facta est, et non cum eo, quod datur in conjugio ad liberorum procreationem. Die Worte, wo von einer fleischlichen Vermischung mit einem fremden Leibe die Sprache ist, wird man wohl nicht anders als von einer ehebrechischen Verbindung auslegen können.

Brouwer (de jure connubiorum Libr. II. Cap. 19. pag. 528) ist mit mehrern Gelehrten der Meinung, der dritte Canon der Synode zu Neocäsarea handele nicht von der wiederholten Ehe, sondern von der gleichzeitigen Polygamie. Der Canon lautet nach der Uebersetzung des Dionysius: De his, qui in plurimas nuptias inciderunt, tempus quidem praefinitum manifestum est: sed conversatio eorum et fides tempus abbreviat. In der Construction dieses Canons scheint indessen eben so wenig Grund für, als gegen die Meinung Brouwers zu liegen. Die griechischen Ausleger Zonaras und Bal-

liturgie.de

samon, so wie die meisten Lateinischen erklären ihn von einer wiederholten zweiten Ehe, die nach dem Geiste der damaligen Zeit vorzüglich in der orientalischen Kirche verwerflich gehalten wurde.

Aus unserer Darstellung geht so viel hervor, daß die Väter der ersten Jahrhunderte durch secundas nuptias nicht allezeit eine nach dem Tode des einen Ehepaares wiederholte Ehe, sondern auch oft eine zweite Ehe bei Lebzeit des rechtmäßigen Ehetheiles, oder ein duplicatum matrimonium verstehen. Ja es scheint uns wahrscheinlicher, daß jene Stellen, worin die secundae nuptiae ein duorum adulterium, oder fornicatio, scortatio genannt, und gänzlich verdammt werden, einzig von den doppelten Ehen müssen erklärt werden. Denn wie wir wissen, war es den Männern erlaubt, mehrere Weiber zu halten, ohne daß sie deswegen eines Ehebruches beschuldiget werden konnten *); auch konnten sie bei einer Scheidung eine Andere heirathen. Diesem doppelten, durch die Civilgesetze gebilligten Mißbrauche arbeiteten die Väter entgegen. Nicht selten kann man aus dem Contexte schliessen, von welchen zweiten Ehen die Sprache ist.

J. B. Cotelier, der die Zeugnisse der Väter über die zweite Ehe mit außerordentlichem Fleiße gesammelt hat, verirrt sich sehr oft, und legt jene Stellen für eine wiederholte Ehe aus, die offenbar nach dem Zusammenhange von der doppelten Ehe, oder von der gleichzeitigen Polygamie sprechen. In der Note zu III. Libr.

*) Non sicut juris publici ratio est, sola mulier adultera est, quae habet alium, maritus autem etiam si plures habeat, a crimine adulterii solutus est. Lactant. Libr. IV. de vero cultu. Cap. 33.

liturgie.de

Constitut. Cap. 2. Tom. I. pag. 275. edit. Amstelod. zitirt er das Zeugniß des Pionius in vita S. Polycarpi, welches lautet: Polygamiam nomen quidem γαμου, id est matrimonii habere, esse vero honestâ larvâ ornatum adulterium. Man braucht aber diese Stelle nur im Zusammenhange nachzulesen, und es wird jedem bald in's Auge fallen, daß hier von einer gleichzeitigen Polygamie die Rede sey. Pionius erzählt, mit welcher Beredtsamkeit der heil. Polykarpus über den Werth der Enthaltsamkeit und von der Ehe gesprochen habe. Ueber die Ehe schreibt er: Monogamiam, sive unius cum una conjugium, ex ipsa ostendebat hominis conditione, quod una uni creata sit, quare et ad virum deducta est virgo... quodque primus Lamech ex Cain ducens originem, duas sibi accepit uxores. Illud vero sibi accepisse, indicat, non ex Dei voluntate id fieri. *Polygamiam igitur dicebat, nomen quidem γαμου, id est, matrimonii habere, esse vero honesta larva ornatum adulterium.* (Cap. 3. N. 14. Tom. II. Januar. Bollandiani, pag. 698). Das beigefügte Beispiel von Lamech klärt den Sinn vollkommen auf.

§. 2.

Die heilige Schrift mißbilligt die wiederholte Ehe nicht.

Weder in der ersten christlichen Stiftung der Ehe, noch in der Patriarchalverfassung, weder in der alten mosaischen, noch in der neuen christlichen Gesetzgebung

liturgie.de

kommt etwas vor, was einer zweiten Ehe nach dem Ableben des einen Ehetheiles entgegen wäre.

Die erste Stiftung im Paradiese, die der göttliche Erlöser erneuert hat, schließt nur die Mehrheit der Männer oder Weiber in einer gleichzeitigen Verbindung aus, die der Fortpflanzung und Erziehung des menschlichen Geschlechtes entgegen ist, nicht aber eine Erneuerung des ehelichen Vereines zur Fortpflanzung des Geschlechtes, wenn der erste Verein durch den natürlichen Tod aufgehoben ist. Der eheliche Verein ist nur irdisch, nur für das irdische Leben — denn in der Auferstehung heirathet man nicht und wird auch nicht verheirathet, — er kann mithin auch nur so lange dauern und eine verbindende Kraft haben, als das irdische Leben beider Verbundenen durch eine Auflösung nicht getheilt wird.

Einige alte Väter scheinen aus der ersten göttlichen Anordnung, die einen Mann mit einem Weibe verbindet, die Rechtmäßigkeit und Ehrbarkeit einer wiederholten Ehe zu bestreiten. Hierhin gehört wieder vorzüglich Athenagoras, der sich in folgenden Worten ausspricht. Nam qui se ipse prima uxore spoliat, etiamsi mortua sit, occulta quadam ratione est adulter; tum quod mandatum Dei transgrediatur, (nam initio Deus unum hominem finxit ac unam mulierem) tum quod carnis cum carne conjunctionem quodam veluti vinculo ad commiscendum genus colligatam dissolvat. (N. 33. Legat.) Diese Stelle hat ihre Schwierigkeiten, die durch unsere Kap. 1. §. 5. gegebene Erklärung zwar geschwächt, aber nicht ganz aufgehoben werden. Nehmen wir das γαρ, welches der lateinische Uebersetzer durch das eine Ursache angebende (causalis) nam gibt, auch für eine Steigerung

liturgie.de

des Satzes, statt des sane, profecto, quinimo, so bleibt doch die Ansicht des Athenagoras, daß in der ersten Stiftung der Ehe jede neue Verbindung mit einer zweiten Frau, wenn auch die erste todt ist, verboten sey. Wird man diese Ansicht billigen können? Unsere Theologen springen hier geschwind über, ohne den Knoten zu lösen, und muthen dem philosophischen Vertheidiger des Christenthums eine überspannte oder gar montanistische Meinung zu *). Dr. Klee schreibt in seiner Commentatio pag. 7. Verbis non haereamus, quibus durius paulo in nuptias secundas invehi videtur, adeo ut eum ex Montanistarum partibus stetisse suspicati sunt quidam. Wir wollen etwas länger hier verweilen, und uns an Athenagoras Worten festhalten. Den Verlust der ersten Frau eignet er dem freien Willen des Mannes zu, denn er sagt: Der sich selbst der ersten Frau beraubt, qui se ipse prima uxore spoliat. Würde der christliche Philosoph sich so ausgedrückt haben, wenn der Tod auf die gewöhnliche Art die erste Frau von der Seite des geliebten Mannes weggerafft hätte? Sich selbst einer Sache berauben, setzt zum voraus, daß es auch in unserer Macht lag, sie noch beizubehalten. Bei'm natürlichen Tode hat dies also nicht statt. Oder wer wird sagen: der Mann hat sich selbst seiner Frau beraubt, wenn die Frau auf eine natürliche Weise gestorben ist? Der Ausdruck wäre wenigstens nicht philosophisch. Dann nennt Athenagoras den Mann deswegen einen geheimen Ehebrecher, weil er die Verbindung des Fleisches

*) Vergl. *Le Nourry* Tom. I. Apparat. ad Biblioth. Patr. pag. 493. *Marani* Not. ad Athenagor. pag. 331. *Godf. Lumper* Histor. Theologico-critic. Tom. III. pag. 95.

liturgie.de

mit dem Fleische, das wie durch ein gewisses Band bei der Geschlechtsbegattung verbunden worden ist, auflöst *). Bei'm natürlichen Tode löst nicht der Mann, sondern Gott, der Herr des Lebens und Todes, die fleischliche Verbindung auf, und die weitere Begattung wird unmöglich. Diese Reflexionen nöthigen uns, den Worten des Athenagoras einen andern vernünftigen Sinn zu geben, der auch auf die gleich vorhergehenden Worte recht gut paßt. Athenagoras handelt nach unserer Meinung nicht von einer wiederholten oder zweiten Ehe, nach dem Absterben der ersten Frau, sondern von einer zweiten Ehe, bei Lebzeit der ersten Frau nach geschehener Scheidung. Wie er nun früher durch die im vorigen Paragraph erklärten, unmittelbar vorangeschickten Worte dargestellt hat, daß eine solche Ehe ein wohl geschmückter Ehebruch, decorum adulterium, sey, so beweist er weiter, daß auch sogar der Mann, der sich selbst seiner ersten Frau beraubet, das ist, der sich von seiner ersten Frau scheidet, und nach den Civilgesetzen eine andere heirathet, im Geheim ein Ehebrecher ist, wenn schon die erste, geschiedene Frau gestorben ist. Denn nach dem Tode dieser ersten geschiedenen Frau hat er zwar nicht mehr zwei Frauen, wie vor dem Tode, sondern nur Eine, die er nach der Scheidung geheirathet; aber diese wird durch das Ableben der ersten geschiedenen noch nicht seine rechtmäßige Frau, weil die Ehe ungiltig war, und so bleibt der Mann ein geheimer Ehebrecher, occulta quadam ratione adulter,

*) Tum quod carnis cum carne conjunctionem quodam veluti vinculo ad commiscendum genus colligatam dissolvat.

liturgie.de

weil er Gottes Gebot verletzt, und den ehelichen Verein, wodurch die zwei in der Begattung ein Fleisch geworden sind, auflöst.

Auch der Verfasser der apostolischen Konstitutionen, der der wiederholten Ehe nicht abhold ist, scheint doch die erste Stiftung als Beweis für die Billigkeit einer einzigen Ehe anziehen zu wollen. Er sagt Libr. III. Cap. 2. Deus quippe unam uxorem uni viro tradidit in mundi primordio: *Erunt enim duo in carne una*: Aber eben diese letzten Worte: Die Zwei werden ein Fleisch seyn, erklären vielmehr das Ende des ehelichen Vereins durch den Tod; denn wenn das Fleisch des Einen zu Staub wird, so hört die Vereinigung des Fleisches mit dem Fleische auf.

In der Patriarchalverfassung hielten die Männer mehrere Weiber; um soviel eher wird der Mann, wenn er nur ein Weib hatte, bei'm Absterben dieses eine andere gewählt haben, weil in der Vermehrung der Familie der größte Segen bestand. Wir haben auch ein Beispiel im ersten Buche Moses an der Wittwe Tamar, die nach dem Tode des ersten Mannes wieder geheirathet hat. Das Wesen der Patriarchalverfassung forderte vielmehr die Wiederholung der Ehe, wenn der Zurückgebliebene kinderlos und noch jung und kräftig war. Die Suscitatio seminis war nichts anders, als eine wiederholte Ehe, die auch im mosaischen Gesetze in gewissen Fällen geboten war. Doch scheint die zweite Ehe einer Wittwe, wenn sie Kinder hatte, seltener gewesen zu seyn, als die eines Wittwers. Sie war aber nicht verboten *). Nur der Hoheprieſter

*) Vergl. das Sendschreiben des heil. Paulus an die

liturgie.de

durfte keine Wittwe heirathen; hieraus wird es aber klar, daß die andern nach dem Gesetze eine Wittwe heirathen durften, daß mithin die zweite Ehe dem Manne sowohl, wie dem Weibe erlaubt war. Die Sache scheint so unbezweifelt gewesen zu seyn, daß nicht einmal die Pharisäer, als Jesus die Ehe auf ihre ursprüngliche Einheit zurückführte und die gleichzeitige Polygamie verwarf, hierüber eine Frage aufstellten. Nach einigen heiligen Vätern soll vielmehr der Nährvater Jesu als Wittwer Maria geheirathet haben, wodurch allerdings die wiederholte Ehe in der Familie Jesu geheiliget worden wäre. Gewiß ist es, daß, obschon das Evangelium die Enthaltsamkeit lobet, und die Monogamie gebietet, eine wiederholte Ehe nach dem Absterben des einen Ehetheiles nirgend mißbilliget.

Paulus räth sie vielmehr in gewissen Umständen den jüngern Wittwen an. Denn in dem ersten Briefe an den Timotheus V. Kap. wo er von der Aufnahme der Diakonissen redet, gibt er dem Timotheus die Weisung, die jüngern Wittwen abzuhalten, und setzte hinzu: Sodann will ich, daß die Jüngern heirathen. Die Worte, sodann will ich, sind nicht befehlend, sondern anrathend, wünschend; er hält es für besser. Der heilige Chrysostomus schreibt hierüber: Weil sie es wollen, sagt der Apostel, so will auch ich, daß sie heirathen, Kinder gebären und erziehen, Hausmütter seyen, haushältig und häuslich. Dieses ist besser, als das andere *). Warum soll dies besser seyn? Hier-

---

Römer VII, 2, wo er zunächst von dem mosaischen Ehegesetze redet.

*) Volo igitur, quia et ipsae volunt; volo et ego ju-

liturgie.de

über erklärte sich Theodoret: Paulus sagt: ich will, daß die Jüngern heirathen, Novatus sagt: ich will es nicht. Paulus sagt auch, warum er es wolle; damit sie den den Männern unterthänig, mit dem Hauswesen beschäftiget, befreiet seyn mögen von den schädlichen Folgen, die der Müßiggang verursacht. Darum fügte er hinzu: Denn es sind schon Einige abgewichen, dem Satan nach *). Dieser paulinische Rath gleicht also vollkommen demjenigen, der in dem ersten Briefe an die Korinther gegeben wird: Es ist besser heirathen, als brennen. VII., 9.

Ob die Korinther an der Rechtmäßigkeit und Billigkeit einer wiederholten Ehe gezweifelt haben, läßt sich mit Gewißheit aus der Antwort des heil. Paulus nicht entnehmen. Doch scheinen sie hierüber eine Frage aufgestellt zu haben. Diese Frage konnte entweder die allzu große Liebe einiger Christen gegen die Enthaltsamkeit, oder auch das Vorurtheil einiger Heiden und aus dem Heidenthum Bekehrten gegen die wiederholte Ehe veranlaßt haben. Daß mehrere philosophische Sekten eine ungünstige Meinung von dergleichen Ehen hatten, werden wir nachher

---

niores viduas nubere, filios procreare, matresfamilias esse, domi residere. Longe enim melius est haec, quam illa facere. Homil. 15. in I. Timoth. Tom. XI. oper. pag. 634.

*) Divino Paulo dicente *Volo*, Novatus dicit *Nolo*. Dicit etiam, cur id velit. Ut ipsae, inquit, et maritis subjectae et in familiae cura occupatae, liberentur a nocumento, quod parit otium. Deinde etiam causam hujus docet manifestius: jam enim quaedam conversae sunt post Satanam. Commentar. in Cap. V. Timoth. Tom. III. oper. pag. 665. edit. Sirmondi. Hallae.

liturgie.de

zeigen. Paulus antwortet auf die Frage der Korinther: Das Weib ist nach dem Gesetze gebunden, so lange ihr Mann lebt; entschläft aber ihr Mann, so ist sie frei: wen sie will, heirathe sie, nur aber im Herrn. Seliger aber wird sie seyn, wenn sie so bleibet, nach meinem Erachten. I. B. VII., 39. Er stellt es also der Wittwe frei, nach dem Absterben des Mannes zu heirathen, wen sie will; er nennt sie sogar selig, wenn sie es thut. Denn wie Theodoret ganz richtig anmerkt, wo er sie seliger nennt, wenn sie so bleibet, so ist sie ja selig, wenn sie wieder heirathet. Die zweite Ehe ist also eine gute That. (Commentar. I. Corinth. VII., 39. l. cit. pag. 212).

Die Stelle des heil. Paulus aus dem Briefe an die Epheser V, 23, wo die christliche Ehe mit der Vereinigung Christi mit der Kirche verglichen wird, kann hier nicht als gegen eine wiederholte Ehe streitend in Anspruch genommen werden. Denn in dieser Stelle wird die Ehe stets als eine bestehende Einheit, als ein unzertrennliches Ganze betrachtet, das sie auch bei einer Wiederholung nach dem Absterben des einen Ehetheiles immer bleibt. Wird die Ehe durch den Tod aufgelöst, so kann diese nun aufgelöste Ehe auch nicht mehr die Verbindung Christi mit der Kirche vorstellen, weil eine Ehe, das ist, eine Verbindung Zweier in einem Fleische nicht mehr da ist. Bei einer neuen ehelichen Verbindung kann diese symbolische Bedeutung wieder erweckt werden. — Man hat diesen Einwurf aus einer Rede des heil. Gregors von Nazianz entlehnt, ohne daß man den Sinn des großen Theologen aufgefaßt hat. Gregor sagt in der sechs und dreißigsten

liturgie.de

oder nach andern Ausgaben in der sieben und dreißigsten Rede über die Worte des Evangeliums, Matth. XIX., 1. Als Jesus diese Rede vollendet hatte: Sacramentum hoc magnum est: ego autem dico, in Christo et in Ecclesia.... Hac oratione secundas nuptias mihi deprecari videtur. Si enim duo Christi sunt, duo quoque viri; si autem unus Christus unum Ecclesiae caput, una etiam caro sit, secunda autem respuatur. Quod si secundum prohibet, de tertia quid dicendum est? Primum lex est, secundum venia et indulgentia, tertium iniquitas: qui autem hunc numerum excedit, porcinus plane est. Durch die zweite Ehe versteht hier Gregor nicht eine wiederholte Ehe in unserm gegenwärtigen Sinne, sondern eine doppelte Ehe nach den Civilgesetzen, wie wir im vorigen Paragraph erklärt haben. Weßwegen Jak. Billius übersetzt: Hac ratione *duplex* matrimonium mihi rejicere ac prohibere videtur. In seinen Scholien sagt er weiter: Hic digamia non significat secundas nuptias, quemadmodum Bilibaldus exponit... Loquitur Nazianzenus, qui eodem tempore duas aut plures uxores habet. Dieser Sinn bestätiget sich aus den gleich darauf folgenden Worten, die von dem Scheidebriefe sprechen: Lex enim omnibus de causis libellum dat repudii.

§. 3.

Vorurtheile einiger heidnischen und christlichen Sekten gegen die wiederholte Ehe.

Wie nach den alten Civilgesetzen nicht gleiche Rechte für den Mann wie für die Frau waren, so beurtheilte

liturgie.de

man auch die wiederholte Ehe eines Mannes ganz anders, als die eines Weibes. Der Mann konnte nach dem Ableben seines Weibes ungescheut sich eine Andere suchen und wieder heirathen; nicht so die Frau. Die Frau sah man als die Rippe des Mannes an, die also auch nach dem Tode des Mannes dessen Eigenthum blieb, und von einem Zweiten nicht durfte angenommen werden. Dagegen konnte der Mann seine verlorne Rippe wieder suchen und durch eine zweite ersetzen. Diese Ansicht herrschte jedoch nicht überall. Denn wie die Weiber sich an den ersten Mann noch gebunden glaubten, so wollten sie auch, daß die Männer ihnen nach ihrem Tode treu blieben. Deswegen singt bei Euripides in Alcess. Versu 464. der Chor:

Si autem novum elegerit maritus thorum,
Sane perquam mihi fuerit exosus.

Im Allgemeinen waren doch die Männer freier, die Weiber gebundener. Das Vorurtheil ging so weit, daß bei einigen Nationen die hinterlassenen Wittwen lieber sterben, als von neuem heirathen und einem zweiten Manne ihre Liebe schenken wollten. Dies rühmt Tertullian an den heidnischen Weibern, quae pro viris mallent mori, quam alteri nubere. (Libr. de Monogam. Cap. 17.) Bei den alten Deutschen hat man Beispiele, daß die *) hinterlassenen Weiber nach dem Tode ihrer

*) Trecentae matronae theutonicae, cum aliis se viris captivitatis conditione tradendas esse didicissent, primum consulem deprecatae sunt, ut templo Cereris ac Veneris in servitium traderentur. Quod quum non impetrarent, submovente eas lictore, parvulis caesis liberis, mane mortuae sunt repertae, suffocatis laqueo faucibus, ac mutuis

liturgie.de

Männer sich selbst den Strick anlegten und erdrosselten, um mit ihren verstorbenen Männern sich wieder vereinigen zu können. Bei den Gebildetern aus ihnen, die nicht anders als Jungfrauen heiratheten, war es Sitte, wie Tacitus berichtet, daß sie gelobten, nur einmal sich zu verehelichen. Sie nahmen nur einen Mann, wie einen Leib und ein Leben *). An einen zweiten dachten sie nicht; selbst die sinnliche Lust hörte mit dem Absterben des ersten Mannes auf.

Nach den Begriffen der Griechen und Römer lag in der wiederholten Ehe eine gewisse Verletzung der ersten Liebe und Treue, eine vorherrschende Neigung zur sinnlichen Lust, und daher eine Beleidigung für den verstorbenen Mann und dessen Familie, und eine Entehrung der Frau selbst. Darum verabscheuten die Römer jene Frauen, die einen zweiten Mann heiratheten; die Ehe sahen sie wie einen Ehebruch an und trugen kein Bedenken, die zum zweitenmal Verheirathete eine Ehebrecherin zu nennen: sie zweifelten auch an der aufrichtigen Liebe und Treue gegen den zweiten Mann. Publius schreibt V. 282. Mulier, quae multis nubit, multis non placet. Und V. 284. Habent locum maledicti crebrae nuptiae. Noch stärker Martial: (Libr. VI. Epigr. 5).

---

complexibus se tenentes. S. Hieronym. Epist. 23. ad Ageruchiam. Tom. I. pag. 906. edit. Veronens.

*) Melius quidem eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt, quomodo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas. De Morib. Germanor. N. 19.

liturgie.de

Quae toties nubit, non nubit, adultera lege est,
Offendar moecha simpliciore minus.

Wie die erste Ehe gekrönt und herrlich besungen wurde, so beschimpfte man die zweite als ein Zeichen der Unmäßigkeit und Wollust, wie Valerius Maximus beweiset *). Die Beschimpfung bestand nicht bloß in der Entziehung einiger bei der ersten Ehe sonst üblichen Feierlichkeiten, sondern die Verwandten des ersten Mannes mietheten Knaben und Mädchen, die der untreuen Frau nachschrieen, sie oft prügelten und im Hause beraubten. Spuren dieser Art zeigten sich noch im Mittelalter, vorzüglich in Frankreich. Die Synodal-Statuten von Avignon vom Jahre 1337. (Tom. IV. Anecdotor. Martene pag. 582.) bezeichnen die alten Gebräuche auf folgende Art: Dum contingit viros aut mulieres ad secunda vota pertransire et matrimonialiter conjungi, et dum in Ecclesiis matrimonia fidelium et benedictione nubentium celebrantur, sponsum et sponsam circumstantes vociferando percutiunt etc. Diesen Chavaritum, wie sie ihn nannten, verbieten mehrere gallicanische Konzilien.

Bei den Griechen waren einige Sekten, die, wie sie die erste Ehe schon tadelten, einen desto größern Abscheu gegen die zweite oder dritte Ehe hatten. Man weissagte

*) Quae uno contentae matrimonio fuerant, corona pudicitiae honorabantur; existimabant enim eum praecipue matronae sincera fide incorruptum esse animum, qui post depositae virginitatis cubile in publicum egredi nesciret, multorum matrimoniorum experientiam, quasi legitimae cujusdam intemperantiae signum esse credentes. Libr. II. Cap. 1. N. 3.

liturgie.de

einer Frau, die zur zweiten Ehe schreiten wollte, tausend Schicksale und Unglücke, die die beleidigte Gottheit über sie ausgießen würde. Weil der Ausgang zuweilen den ungünstigen Vorhersagungen entsprach, so wirkten diese Schreckenbilder so mächtig auf die abergläubigen Wittwen, daß sie sich selten, auch bei den vortheilhaftesten Aussichten zu einer zweiten Ehe bereden ließen. Wie viele Liebhaber hatte nicht Penelope, von der Homer erzählt, Odyss. 16.? Selbst ihre Eltern drangen in sie, und zwangen sie gleichsam zur zweiten Ehe, aber alle Anschläge, alle Vorstellungen, alle Reizungen wußte sie auf die sinnreichste Weise zu überwinden. Propertius Libr. II. Eleg. 9. singt von ihr:

Penelope potuit bis denos salva per annos
Vivere de multis faemina digna procis.

Pausanias (in Corinthiacis Libr. II. Cap. 21.) berichtet von den griechischen Weibern, daß sie heilig und feierlich schwuren, nach dem Absterben des ersten Mannes ferner nicht mehr zu lieben oder sich lieben zu lassen.

Aus diesen heidnischen Prinzipien und Nationalbegriffen schöpfte Montanus seinen Widerwillen gegen die zweite Ehe. Gerade wie die alten Deutschen glaubte er, die Ehe, sey sie auch dem Fleische nach durch den Tod aufgelöst, dauere doch dem Geiste nach noch fort, und zwischen dem verstorbenen Manne und der noch lebenden Frau herrsche eine unauflösliche Verbindung. Die zweite hielt er für einen wahren Ehebruch, wie Hieronymus berichtet *). Tertullian hat ein ganzes Buch zur Be-

*) Putant Montanistae sceierata conjugia iterata, ut, quicumque hoc fecerit, adulter habeatur. Epist. 41. ad Marcellam. Tom I. edit. Veronens. pag. 289.

liturgie.de

kräftigung und Vertheidigung dieses montanistischen Irrwahnes geschrieben. Die meisten und stärksten Gründe, die er vorbringt, streiten nur gegen die gleichzeitige Polygamie, oder gegen die doppelte Ehe. So will er Cap. 4. de Monogamia aus der Einsetzung der Ehe im Paradiese die Ungültigkeit einer wiederholten Ehe beweisen; vermischt aber Alles unter einander *), irre geleitet von seinem Paraclet, den er als den Reformator der christlichen Ehe anpries. Seine Hauptgründe entwickelt er im zehnten Kapitel, wo er sich bestrebt, den heil. Paulus für seine Meinung zu erklären. Video jam hinc ad Apostolum nos provocari. Ad cujus sensum facilius perspiciendum tanto instantius praeculcandum est, mulierem magis defuncto marito teneri, quo minus alium virum admittat. Recogitemus enim repudium aut discordia fieri, aut discordiam facere: mortem vero ex lege Dei, non ex hominis offensa evenire, idque omnium esse debitum, etiam non maritorum. Igitur si repudiata, quae per discordiam et iram et odium et causas eorum, injuriam vel con-

*) Unam foeminam masculo Deus finxit, una costa ejus decerpta, et utique ex pluribus. Sed et in praefatione ipsius operis, *non est*, inquit, *bonum homini, solum eum esse, faciamus adjutorium illi.* Adjutores enim dixisset, si pluribus eum uxoribus destinasset. Adjecit et legem de futuro. Siquidem prophetice dictum est: *et erunt duo in unam carnem*, non tres neque plures. Ceterum jam non duo, si plures. Stetit lex; denique perseveravit unio conjugii in auctoribus generis ad finem usque, non quia non erant foeminae aliae, sed quia ideo non erant, ne primitiae generis duplici matrimonio contaminarentur etc.

liturgie.de

tumeliam vel quamlibet querelam et anima et corpore separata est, tenetur inimico, ne dicam marito: quanto magis illa, quae neque suo neque mariti vitio, sed dominicae legis eventu, a matrimonio non separata, sed relicta, ejus erit etiam defuncti, cui etiam defuncto concordiam debet? A quo repudium non audiit, non divertit: cui repudium non scripsit, cum ipso est: quem amisisse noluit, retinet: habet secum animi licentiam, qui omnia homini, quae non habet, imaginario fructu repraesentat. Ipsam denique interrogo foeminam: Dic mihi, soror, in pace praemisisti virum tuum? Quid respondebit? An in discordia? Ergo hoc magis ei juncta est, cum quo habet apud Deum causam: non discessit, quae tenetur. Sed in pace? ergo perseveret in ea cum illo necesse est, quem jam repudiare non poterit: ne sic quidem nuptura, si repudiare potuisset. Enimvero et pro anima ejus orat et refrigerium interim adpostulat ei, et in prima resurrectione consortium et offert annuis diebus dormitionis ejus. Nam haec nisi fecerit, vere repudiavit, quantum in ipsa est: et hoc quidem iniquius, quanto quomodo potuit: quia non potuit, et hoc indignius, quanto jam indignius, si quia non meruit: aut numquid nihil erimus post mortem, secundum aliquem Epicurum, et non secundum Christum? Quod si credimus mortuorum resurrectionem, utique tenebimur, cum quibus resurrecturi sumus rationem de alterutro reddituri. Si autem in illo aevo *neque nubent neque nubentur, sed erunt aequales angelis*: non

liturgie.de

ideo non tenebimur conjugibus defunctis, quia non erit restitutio conjugii. Atquin eo magis tenebimur, quia in meliorem statum destinamur, resurrecturi in spiritale consortium, agnituri tam nosmetipsis quam et nostros. Ceterum quomodo gratias Deo in aeternum canemus, si non manebit in nobis sensus et memoria debiti cujus? Substantia, non conscientia reformabimur. Ergo qui cum Deo erimus, simul erimus, dum omnes apud Deum unum; licet merces varia, licet multae mansiones penes patrem eundem, uno denario ejusdem mercedis operati, id est, vitae aeternae: in qua magis non separabit, quos conjunxit Deus, quam in ista minore vita separari vetat. Cum haec ita sint, quomodo alii viro vacabit, quae suo etiam in futurum occupata est? Utrique autem sexui loquitur, esti ad alterum sermo est, quia una disciplina praeest. Alium habebit in spiritu, alium in carne: hoc erit adulterium, unius foeminae in duos viros conscientia. Si alter a carne disjunctus est, sed in corde remanet, illic ubi etiam cogitatus sine carnis congressu et adulterium ante perficit ex concupiscentia et matrimonium ex voluntate. Usque adhuc maritus est, id est, animum, in quo si et alius habitabit, hoc erit crimen. Ceterum non est exclusus, si a viliore commercio carnis discessit. Honoratior maritus est, quanto mundior factus est. Nach dem montaniſtiſchen Tertullian iſt die Ehe alſo mehr eine Verbindung der Gemüther, eine geiſtliche Verbindung, als der Leiber oder eine fleiſchliche Verbindung; und aus dem, daß die noch lebende Frau für ihren ver-

liturgie.de

storbenen Mann betet und opfert, folgert er zugleich, daß zwischen beiden noch ein Band bestehe. Denn er besitzt das noch, wodurch er Mann geworden ist, das Gemüth nämlich, wo es, wenn darin ein anderer wohnen würde, ein Laster wäre. Wird er nicht folglich auch einen männlichen und weiblichen Geist, oder einen Geschlechtsunterschied der Gemüther oder Geister annehmen müssen, indem die Ehe eine Verbindung eines Mannes und eines Weibes ist? Hierüber gibt der Paraclet keine Aufschlüsse. — Indessen wissen wir nicht, daß einer der folgenden Kirchenväter diese Phantasien Tertullians ausführlich zu widerlegen sich gewürdiget habe. Augustin Libr. de Bono viduitatis läßt nur etwas gegen ihn einfließen *), so auch Hieronymus Epist. cit.

Von Montanus sollen nach der Meinung des Baronius (ad ann. 254. N. 105.) Novatus und Novatian diesen Irrthum aufgenommen haben. Daß die Novatianer Feinde der zweiten Ehe gewesen seyen, erkennen wir aus Augustin, Theodoret und Prätestinatus; allein es fragt sich, ob die ersten Urheber, Novatus und Novatian, oder die spätern Anhänger sich dieses Irrthums schuldig gemacht haben. Cyprian, Cornelius, und die damals gegen Novatian gehaltenen Synoden werfen hierüber nichts vor. Es ist also wahrscheinlich, daß die spätern Novatianer erst angefangen

*) Hinc maxime Cataphrygarum et Novatianorum haereses tumuerunt, quas buccis sonantibus, non sapientibus, esiam Tertullianus inflavit, dum secundas nuptias tanquam illicitas maledico dente concidit etc. N. 6. Cap. 3. Tom. VI. pag. 371.

liturgie.de

haben, die zweite Ehe als Folge ihres Rigorismus zu verwerfen *).

Wenn man sich an dem todten Buche hält, so sollte man glauben, auch die alten Civilgesetze wären gegen die zweite Ehe gewesen. Justinian Nov. 22. bedient sich solcher Ausdrücke, die der zweiten Ehe nichts weniger als günstig sind. Er sagt: Die Wittwe beleidiget durch die neue Ehe Gott, betrübt die Seele ihres verstorbenen Mannes, und verliert die Liebe gegen die Kinder der ersten Ehe **). Aber in der zwei und zwanzigsten Novelle ist die Rede von einer Wittwe, die unter der durch einen Eid bekräftigten Bedingung, nicht mehr zu heirathen, die Erbschaft oder ein Legat des verstorbenen Mannes empfangen hat. Weil sie nun durch die zweite Ehe eidbrüchig wird, so beleidigt sie im wahren Sinne Gott; sie entehrt ihren ersten Mann, dessen letzte Willensmeinung, die zu erfüllen sie sich verpflichtet hat, ganz außer Acht gesetzt wird; sie schwächt die Liebe gegen die aus erster Ehe erzeugten Kinder durch die Lust und Begierde, von dem zweiten Manne Kinder zu erhalten. Das Gesetz wollte also, daß die Wittwe entweder Verzicht leiste auf eine zweite Ehe, um das Legat annehmen zu können, oder auf das Legat, wenn sie wieder zur zwei-

*) Nach Einigen sollen die Novatianer gelehrt haben, die Kinder aus der ersten Ehe würden ohne Erbsünde geboren; die aber aus der zweiten oder dritten Ehe in der Erbsünde. Weil nun die Sünde dadurch verbreitet würde, sollen sie diese Ehen verdammt haben.

**) Offendere Deum, defuncti animam contristare et charitatem amittere circa prioris matrimonii liberos reiterantem vota.

liturgie.de

ten Ehe übergehen wollte *). Im Allgemeinen begünstigten die Civilgesetze die wiederholte Ehe, wenn nur der Wittwer oder die Wittwe bei vorgehabter neuer Ehe erklärte, daß er um Kinder zu zeugen von Neuem heirathe.

Unter den Griechen, wie das General-Konzilium von Florenz (decret. pro unione Graecor.) beweist, und unter den Armeniern waren Einige, die die vierte Ehe als gottlos verdammten, den, der zum viertenmal sich verehelichte, als einen Heiden ansahen, und ihm die Sacramente und ein christliches Begräbniß verweigerten **). Dieses thaten auch die Surianer. Tom. IV. Monumentor. Canisii. pag. 433.

§. 4.

Lehre der orientalischen Kirche von der wiederholten Ehe.

Man legt gewöhnlich der alten orientalischen Kirche eine größere Strenge in manchen Disciplinarpunkten zu Last; unter diese gehört auch die Ansicht von der wiederholten Ehe. Die zweite Ehe behandeln mehrere griechisch-

*) Si quis prohibuerit uxorem, ad aliud venire matrimonium, sive etiam uxor maritum (idem namque est utrimque) et pro hoc aliquid reliquerit: unam ex duabus conditionem habere contrahentium alterum: aut ad nuptias venire et abrenuntiare praeceptioni: aut si hoc noluerit et honorat defunctum, omnino abstinere de ceteris nuptiis.

**) Vergl. Concil. Armenicum Tom. VII. Collection. ampliss. Martene et Durand. pag. 365.

liturgie.de

orientalische Väter noch mit einiger Nachsicht, aber eine dritte, oder gar vierte ist ihnen eben so wie Hurerei oder Ehebruch verabscheuenswürdig. Woraus haben sie diese falsche Ansicht geschöpft? Nicht aus den heiligen Büchern oder aus der apostolischen Erblehre. Vielleicht richteten sie sich nach den Meinungen und Sitten ihrer Nationen, worunter, wie wir im vorigen Paragraphe gesehen haben, die besser gebildeten jede andere, und um so mehr, die dritte oder vierte Ehe verabscheuten. Oder sagen wir, was der Weisheit und Frömmigkeit dieser Väter besser zuspricht, daß sie die allzustarke Hinneigung zur sinnlichen Lust, die sich allerdings bei einer zum dritten oder vierten Mal wiederholten Ehe offenbar zeigt, gewöhnlich Hurerei oder Ehebruch in einem gelindern Verstande genannt haben, auf die nämliche Art, wie sie den ehelichen Beischlaf zur Befriedigung der sinnlichen Lust auch concubitus meretricius zuweilen nennen.

Dabei ist zu bemerken, daß, je älter die Väter sind, sie desto weniger den wiederholten Ehen abgeneigt sind. Der alte Clemens von Alexandrien spricht ganz im Sinne des heil. Paulus von denselben. »Von der zweiten Ehe, schreibt er, sagt der Apostel: Brennst du, so heirathe.... Der Begierlichkeit und Unkeuschheit wegen gestattet er nachsichtlich die zweite Ehe. Denn nach der heil. Schrift sündiget jener, der zum zweitenmal heirathet, nicht, weil dies durch das Gesetz nicht verboten ist; aber er erfüllt nicht jene große Vollkommenheit, die das Evangelium empfiehlt *).« Durch diese letzten Worte spielt

*) De secundis autem nuptiis: si uraris, inquit Apostolus, jungere matrimonio ... Et cui Apostolus propter

liturgie.de

er wieder auf die Entscheidung des heil. Paulus an, der sagt: Seliger wird sie seyn, wenn sie so bleibt, nach meinem Erachten. I. Kor. VII., 40. Einer weitern Ehe, nämlich einer dritten oder vierten, gedenkt Clemens nicht. Die apostolischen Constitutionen geben auch wohl die zweite Ehe zu; aber die dritte und vierte halten sie für eine unbezweifelte Ausschweifung; sie sprechen indessen hier zunächst von den Wittwen, die sich in den diakonischen Stand haben aufnehmen lassen, und dabei das Versprechen der Enthaltsamkeit und Ehelosigkeit abgelegt haben; den andern jüngern Wittwen gestatten sie unbedingt die zweite Ehe, damit sie nicht in die Fallstricke des Teufels und in unzüchtige Begierden fallen möchten *). Sie erklären ausdrücklich, daß die zweite Ehe bei den Diakonissen nicht wegen der Ehe, propter conjugium, unerlaubt sey, sondern weil sie ihr Versprechen nicht

---

intemperantiam et ustionem ex venia secundum concedit matrimonium. Nam hic quoque non peccat quidem ex testamento; non est enim ex lege prohibitus: non implet autem summam illam perfectionem, quae agitur ex Evangelio. Libr. III. Stromat. §. 1 — 12.

*) Id quoque scire debetis, primas quidem et unicas nuptias, quando secundum legem et jus fiunt, justas esse, utpote juxta voluntatem Dei celebratas; secundas vero post professionem nuptias esse illicitas, non propter conjugium, sed propter mendacium; tertias nuptias intemperantiam demonstrant; at quodlibet post tertias nuptias matrimonium manifestam esse fornicationem et indubitabilem petulantiam ... Adolescentioribus vero viduis post primi mariti obitum secundus concedatur, ne in judicium diaboli incidant et in laqueos multos et in desideria stulta etc. Libr. III. Cap. II. Tom. I. Cotelerii pag. 275.

liturgie.de

halten, propter mendacium. Nun wird auch erklärbar, warum die dritte und vierte Ehe einen höhern Grad der Bosheit annehme. Die dritte zeigt eine gänzliche Unenthaltsamkeit, und die noch weitere eine Hinneigung zur Wollust und Ausschweifung an, da der Christ nicht nach dem Fleische, sondern nach dem Geiste wandeln soll. Röm. VIII., 8.

Origenes schließt den, der mehrmals heirathet, vom Reiche Gottes aus. Was versteht er aber durch das Reich Gottes? Nicht die ewige Seligkeit, nicht die Kirchengemeinschaft, sondern den hohen Gipfel der Vollkommenheit, die das geistliche und innere Reich Gottes ausmacht. Diesen Sinn gibt er selbst in der Stelle an, die wir im Zusammenhange unten ausheben *). Er ist

*) Bonum est et primum, si qua potest virginitatis gratiam possidere. Si autem hoc non potuerit, sed evenerit ei, ut perdat virum, vidua perseveret. Quod quidem non solum post mortem viri, sed etiam cum ille vivit, debet habere in animo; ut etiam si non venerit, voluntas ipsius et propositum a Domino coronetur: et dicat: hoc voveo atque promitto, si mihi humanum aliquid, quod non opto, contigerit, nihil aliud faciam quam incontaminata viduaque perseverem. Nunc vero et secundae et tertiae et quartae nuptiae, ut de pluribus taceam, reperiuntur; et non ignoramus, quod tale conjugium ejiciet nos de regno Dei. Sicut etiam ab ecclesiasticis dignitatibus non solum fornicatio, sed et nuptiae repellunt; neque enim Episcopus, nec Presbyter, nec Diaconus nec vidua possunt esse digami, sic forsitan et de coetu primitivorum immaculatorumque Ecclesiae, quae non habet maculam neque rugam, ejicietur digamus; non quo in aeternum mittatur incendium, sed quo partem non habeat in regno Dei.

liturgie.de

übrigens kein Feind der wiederholten Ehe; er äußert sich sogar gegen jene, die eine zum zweiten Mal Geheirathete eine Ehebrecherin nennen, gegen die Entscheidung des heil. Paulus, der sagt: daß sie nicht ehebrüchig sey, wenn sie eines andern Mannes sey. Röm. VII, 3. (Homil. 6. in Genes. N. 3.) Er verheißt ihr die ewige Seligkeit, doch nicht in dem Grade, wie jene sie erhält, die ihr ganzes Leben in strenger Enthaltsamkeit zugebracht hat *).

Das erste allgemeine Konzilium zu Nicäa genehmiget, indem es Canon 8. die zurückgekehrten Novatianer anhält, mit den Wiederverehelichten (Digamis) Gemeinschaft zu halten, zugleich die zweite Ehe, und rechnet diese Genehmhaltung unter die kirchlichen Satzungen. Die Ehen der Wittwer und Wittwen wurden daher auch öffentlich in der Kirche verkündiget, wie der 7. Canon Arabic. anzeigt, und bei denselben wurde alles Uebrige, den Segen ausgenommen, beobachtet **).

Puto enim monogamum et virginem et eum, qui in castimonia perseverat, esse de Ecclesia Dei; cum vero, qui sit bigamus, licet bonam habeat conversationem et ceteris virtutibus polleat, tamen non esse de Ecclesia, et de eo numero, qui non habet rugam aut maculam, aut aliquid istiusmodi, sed esse de secundo gradu, et de his, qui invocant nomen Domini, et qui salvatur quidem in nomine Jesu Christi, nequaquam tamen coronatur ab eo. Homil. 17. in Luc.

*) Quae bis nubit, participem quidem salutis alicujus; non tamen tantae beatitudinis, quantae illa, quae colit puritatem. Homil. 19. in Jerem. N. 4.

**) Viduorum et viduarum matrimonia sincere et sancte divulganda sunt, et in vulgus hominum indicenda, nec

liturgie.de

Man findet bis dahin noch nicht, daß die Bigamie wegen der wiederholten Ehe einer kirchlichen Buße in der griechischen Kirche unterworfen war. Die Synode zu Laodicea verlangt zuerst, daß sie eine kurze Zeit nach der Verehelichung dem Gebete und Fasten obliegen sollen, worauf sie dann durch Nachsicht der Communion theilhaftig würden *). Obschon Justell diesen Canon von einer doppelten, mithin kirchlich ungiltigen Ehe bei einer Scheidung erklärt, so glauben wir doch der Meinung des Beverigde und van Espen beitreten zu müssen, nach welchen hier die Rede von einer wiederholten Ehe ist. Aber durch das vorgeschriebene Beten und Fasten verstehen wir keine öffentliche Kirchenbuße, sondern eine gütige Anmahnung zur geheimen freiwilligen Bußübung. In allen Canones des Konziliums von Laodicea, wo von der öffentlichen Buße die Rede ist, wird der Ausdruck Poenitentia gebraucht; in unserm ersten heißt es: sie sollen dem Gebete und Fasten obliegen, und zwar nur eine kurze Zeit. Auch bei der ersten Ehe mußten nach Vorschrift mehrerer alten Konzilien die Eheleute eine Zeit lang dem Gebete und Fasten obliegen. Man lese Theodors Pönitential Canon 29. Burchard und Ivo zitiren einen Canon aus einem Konzilium von Mai-

---

dotis et reliquarum conditionum ad matrimonium spectantium praetermittendus est contractus. Tom. I. Concil. Harduini, pag. 511.

*) Oportet ex ecclesiastico canone eos, qui libere et legitime secundo matrimonio conjuncti sunt, et non clam uxores duxerunt, cum exiguum tempus praeterierit, et orationibus et jejuniis vacaverint, eis ex venia dari communionem. Can. I. apud Balsamon.

liturgie.de

land, welcher vorschreibt: In primo conjugio debet presbyter Missam agere et benedicere ambos, et postea se abstineant ab ecclesia triginta diebus *). Doch ist es uns wahrscheinlicher, der erste Kanon des Konziliums zu Laodicea stehe in Verbindung mit dem achten Canon von Nicäa, und bestimme die Gemeinschaft mit dem Wiederverehelichten gegen die Lehre der Novatianer. Die alte Uebersetzung des Codex Canon. bei Quesnell spricht diesen Sinn deutlich aus: De eo quod oportet, secundum ecclesiasticum canonem, eos qui libere ac legitime secundis nuptiis conjuncti sunt, nec occultam permixtionem operati sunt, pauco tempore exempto, vacare orationibus et jejuniis, et secundum veniam reddi eis communionem. Der Canon ecclesiasticus kann kein anderer seyn, als der achte nicäische Canon; wie nun in diesem nicht eine Bußstrafe der Wiederverehelichten vorgeschrieben, sondern den zurückgekehrten Novatianern die Kirchengemeinschaft mit den Bigamis auferlegt wird; so **) scheint sich der laodicenische Canon auch darauf zu beschränken. Daß das Konzilium von Laodicea die Novatianer vorzüglich im Auge hat, beweist der siebente Canon.

Die gleichzeitigen griechischen Väter sind zwar keine großen Freunde der zweiten Ehe, aber sie verwerfen dieselbe

*) Diese Worte liest man auch in der 292. Rede de castitate conjugali inter Augustinianos in Appendice, Tom. V. pag. 487.

**) Laodicea gehört zu Phrygia Pacatiana. Von den Novatianern in Phrygien sagt die Historia Tripartita Libr. IV. Cap. 38.: Novatiani circa Phrygiam binubos non recipiunt.

liturgie.de

auch nicht; vielweniger wollen sie die Wiederverehlichten zu einer öffentlichen Bußstrafe anhalten. Wie liberal, ja ganz paulinisch spricht hierüber Cyrill von Jerusalem! »Die, so mit einer Verehlichung sich begnügen, schreibt er *), sollen jene nicht tadeln, welche zum zweitenmal heirathen. Herrlich und wunderbar ist allerdings die Enthaltsamkeit; doch muß man Nachsicht gebrauchen, wenn zur zweiten Ehe geschritten wird, damit die Schwachen der Unkeuschheit nicht unterliegen; denn es ist ihnen gut, sagt der Apostel, wenn sie so bleiben. Wenn sie aber nicht enthaltsam sind, daß sie heirathen: denn es ist besser heirathen, als brennen. Was hier Cyrill im Allgemeinen sagt, gibt Amphilochius, Bischof von Ikonium in dem Falle zu, wenn die junge Wittwe keine Kinder hat. Er empfiehlt mit dem Apostel in diesem Falle die zweite Ehe: Ich will, die jungen Wittwen sollen heirathen und Kinder gebären. Ihre zweite Ehe darf man nicht mißbilligen, wenn sie geschieht aus Begierde, Kinder zu haben **)

*) Nec unico matrimonio contenti eos, qui ad secundas nuptias se ultro dejecere, non reprobent. Nam praeclara, et admiranda res est continentia; verum ignoscendum etiam est, si ad secundas nuptias accedatur, ne scortationi succumbant infirmi. Bonum est enim, si permanserint, sicut et ego, inquit Apostolus: si vero etc. Cateches. IV. N. 26. edit. Touttée, pag. 64.

**) Quod si viduae puellae proles non sit, non improbandum est, si amore sobolis stimulata ad secundas nuptias transeat, quoniam etiam hoc admonens st. Paulus dicebat: *Volo viduas juniores nubere.* Deinde ostendens, quid prosit ad secundas nuptias transire, adjecit haec verba: liberos parere etc., quum autem ea, quae ad secundas nuptias progressa est, liberos habet,

liturgie.de

Aber auch wenn die Wittwe Kinder hat, verwirft er die zweite Ehe nicht. Er sagt nur: sie sey alsdann überflüssig.

Diese Stelle des Amphilochius ist um so wichtiger, weil er ein vertrauter Freund des heil. Basilius war, der zuerst in dem kanonischen Briefe an eben denselben Amphilochius die Bigamie, Trigamie und Polygamie einer Buße von einem, zwei, drei, auch vier und mehrern Jahren unterwirft, und zwar unter der Klasse der Auditoren, also im zweiten öffentlichen Bußgrade. Er behauptet, eine solche Verbindung könne man nicht eine Ehe nennen, sondern sie sey eine Vielweiberei, eine gemäßigte Hurerei, castigata fornicatio, (Can. 4.) die wahrhaft thierisch sey und von dem ganzen menschlichen Geschlechte verabscheut würde, belluina et ab omni hominum genere aliena; sie sey daher noch strafbarer als Hurerei, weswegen die Canones mit vollem Rechte dergleichen Trigami ein Jahr zu den Büßern der ersten Klasse, und drei Jahre zu denen der dritten Klasse hinwiesen. (Can. 79). So etwas kannte weder das frühere Alterthum noch die gleiche Zeit. Siehe Denkwürdigk. V. B. 3. Th. Seite 378.

Zur Rechtfertigung der Entscheidung des Basilius beziehet man eine Stelle aus dem Leben der heil. Makrina, Schwester des heil. Bischofs, die auch die zweite Ehe verabscheute. Dr. Klee hat diese Stelle auch als Beweis aufgenommen. Wir wundern uns darüber. Makrina war nie verehelicht. Von ihrem Vater war sie nur einem frommen Jünglinge verlobt, der aber vor der

---

supervacua deinceps ejusmodi sementis est. Orat. de occursu domini Tom. IV. Bibliothec. Patr. Coloniens. pag. 930.

liturgie.de

Verehelichung gestorben war. Diese väterliche Verlobung sah die fromme Jungfrau als eine Ehe an, und aus Liebe zur Jungfrauschaft suchte sie jedem andern Anerbieten auszuweichen. Selbst ihre frommen Eltern stellten ihr oft eine neue Verlobung und Verehelichung vor, aber sie erwiederte: im Geiste sey sie noch mit dem ersten Verstorbenen verbunden. Die Ausdrücke, der sie sich bedient, lauten zwar montanistisch-tertullianisch *), aber bei einer Jungfrau, die die Einsamkeit liebt und deswegen nicht heirathen will, darf man die Worte nicht auf der Waagschale dogmatischer Kritik abwägen.

Gehen wir zu den andern Vätern des vierten Jahrhunderts über, sie wissen noch nichts von einer Poenitenz der Bigami. Epiphanius haeres. 48. streitet gegen die Montanisten, und sagt: die Kirche sehe es zwar lieber, daß die Wittwen nicht wieder heirathen, aber sie lege ihnen keinen Zwang an, sie bestrafe sie nicht, wenn sie eine zweite Ehe eingehen; nach dem Apostel trage sie vielmehr Nachsicht mit den Schwachen. Denn wenn die zweite Ehe etwas Böses oder Verwerfungswürdiges an sich hätte, so würde der Apostel nicht sagen: Ich will,

*) Absurdum et iniquum esse dicebat, sibi non permitti, ut illud conjugium coleret, quo semel a patre devincta esset; cum unum natura sit matrimonium, quemadmodum unus ortus et una mors. Eum vero, cui a parentibus fuisset desponsa, non esse mortuum contendebat, sed spe resurrectionis Deo vivere. Quapropter eum se non obiisse, sed peregre profectum esse judicare, et nefas fore, si peregrinanti sponso fidem non servaret. Gregor. Nissen. in vita Macrinae. Tom. IV. Julii Bollandian. pag. 594.

liturgie.de

die jungen Wittwen sollen heirathen*). Die ganze Beweisführung des heil. Epiphanius gegen die Montanisten geht dahin, daß die zweite Ehe zwar nicht zu loben, aber auch nicht als strafbar zu verwerfen sey. Wenn nun die Kirche damals die Wiederverehelichten zu einer mehrjährigen Buße verurtheilt und ihnen die sakramentalische Kommunion verweigert hätte, so mußte sie ja die zweite Ehe als strafbar erklären; denn die öffentliche Buße und die Weigerung der Kommunion, war in dem Sinne der alten Satzungen eine schwere Strafe, die nur den Schuldigen auferlegt werden konnte. Auch die Montanisten hatten in dieser kirchlichen Praxis reichen Stoff gefunden, ihren Irrthum zu vertheidigen. Durch die Buße, die ihr Katholiken den Bigamen auferlegt, hätten sie erwiedern können, gesteht ihr das Böse der zweiten Ehe ein: denn Buße geschieht wegen Uebertretung des Gesetzes. Tertullian würde gewiß von dieser Seite die Illegimität solcher Ehen dargestellt haben. Aber keine Spur hievon entdeckt man bei Tertullian oder bei andern Vätern der ersten vier Jahrhunderte.

Der heil. Chrysostomus hat eine ausführliche Abhandlung de non iterando conjugio geschrieben, worin

*) Si quis per debilitatem opus habuerit post primae uxoris obitum, secundas nuptias contrahere, hunc ipsum veritatis regula non interdixit . . . Non necessitatem imponimus non potenti, neque rejicimus ipsum a vita. Sanctum enim verbum omnibus praedicavit, ut debilium infirmitatem portemus . . . Si vero etiam judicium sive condemnationem habituae essent, quomodo dixisset: *nubant, domum gubernent.* Libr. II. Tom. I. pag. 340. edit. parisiens. 1612.

liturgie.de

er die Unschicklichkeit der wiederholten Ehen von allen Seiten her beweiset; doch gleich im Anfange erinnert er, man solle aus seiner Darstellung nicht schließen, als halte er diese Ehe für unerlaubt oder gar für bös. Nein, er getraue sich nicht jene, welche wieder heirathen, anzuklagen, oder zu verurtheilen, weil der Apostel sie entschuldiget *). Auch in der Schrift über die Jungfrauschaft (de Virginitate) beschreibt er die Beschwernisse, die Schicksale und übelen Folgen der zweiten Ehe; aber weder in dieser noch in jener Schrift kommt etwas über die Buße der Bigami vor. Er scheint vielmehr zu behaupten, daß die zweite Ehe nicht bestraft, sondern zugelassen und gestattet werde **). Der Schüler des heil. Chrysostomus, Theodoretus, beurtheilt diese Ehen noch weit gelinder. »Es ist zu bemerken, sagt er, daß der heil. Paulus jene Wittwe, welche ehelos bleibt, nicht gerade zu selig nennt, sondern seliger, wodurch er lehrt, jene, die wieder heirathet, sey nicht unglücklich, sondern auch selig. Denn der Vergleich beweiset, daß sie auch noch der Seligkeit sich erfreuen dürfe. Dies ist hinreichend, um die Novatianer zu widerlegen, die die wiederholte Ehe wie Unzucht ansehen ***).

---

*) Non ut illas accusem, aut pungam, huc oratione delatus sum. Tom. I. pag. 550.

**) Legislatores cum ea matrimonia nec castigent, et permittant etiam ac concedant. Tom. I. pag. 296.

***) Notandum est sane, non esse absolute beatam illam vocandam, quae continens est: sed *beatiorem* appellavit, docens nec illam, quae secundo matrimonio jungitur, miseram esse, sed beatam, quae ex apostolica lege jungatur. Comparatio enim illam etiam beatam ostendit. Sufficiunt autem ista ad refellendos Novatianos, qui digamiam tan-

liturgie.de

Der erste, der die Bigamie wieder einer Buße unterwirft, ist der Patriarch Nicephorus von Konstantinopel († 814), der Can. 10. bestimmt: Bigamus non coronatur: sed in eo punietur, ut annis duobus sacra non participet mysteria. Und Can. 11: Trigamus annis quinque emendetur et sic admittatur. (Tom. IV. Concil. Harduini. pag. 1052.) Diese Canones sind ausser allem Zweifel aus dem canonischen Briefe des heil. Basilius genommen, der damals von den Griechen als eine ächte Schrift des heil. Lehrers geehrt wurde. Man hat aber Ursache zu zweifeln, ob vor Nicephorus die Buße gegen die Wiederverehelichten in der Praxis bestanden habe: denn unter den Briefen des heil. Theodorus Studites ist einer, worin die Frage de Digamis aufgeworfen wird. In der Beantwortung dieser Frage bezieht sich Theodor auf den Pseudo-Basilius, auf die Synode von Laodicea und Neocäsarea. Hätte Naucratius die Frage aufstellen können, wenn die allgemeine kirchliche Praxis darüber schon entschieden hatte, und die Bigami der öffentlichen Buße unterworfen waren? Theodor spricht auch vielmehr von der Vorzeit als von der Gegenwart: Ostensum ergo prorsus est ex sacrarum literarum Patrumque auctoritate, expertes coronae secundas nuptias esse, et propterea ne a sacerdote quidem copulari. Quin etiam neque traditas illas fuisse, sed tum demum admissas, cum expleta fuerit sacerdotum arbitrio injuncta poenitentia. (Epist. 50. Libr. I. pag. 281. edit. Sirmondi).

---

quam fornicationem accusant. Comment. in I. Epist. Corinth. VII. 39. pag. 212 Tom. III.

liturgie.de

Noch am Ende des neunten Jahrhunderts konnten sich die griechischen Bischöfe weder in der Lehre noch in der Praxis über die wiederholten Ehen vereinigen. Die zweite und dritte Ehe des Kaisers Leo des Weisen ließ der Patriarch von Konstantinopel ungerügt zu; als der Kaiser aber auch die vierte wagte, schloß ihn der Patriarch Nicolaus von der Kirchengemeinschaft aus. Andere Bischöfe mißbilligten dies, und so entstand eine Spaltung, die erst durch das unter Constantin, dem Sohne des Leo im Jahre 920 zu Konstantinopel gehaltene Konzilium gehoben wurde. In diesem werden die zweiten Ehen gemißbilliget, die dritten der Buße unterworfen, die vierten aber ganz verdammt und mit der Exkommunikation belegt. Da der Beschluß dieses Konziliums das wichtigste Aktenstück in gegenwärtiger Streitsache ist, und reichen Stoff zu vielen Betrachtungen darbietet, so verdient er hier vollständig angeführt zu werden. Proinde sententia judicioque communi decernimus, ne ab hoc anno praesenti, qui est annus mundi DCMCCCCXXVIII. indictionis octavae, quartas nuptias ullus contrahat; sed ut prorsus eae rejiciantur. Quod si quis ad hujusmodi conjugium progredi decreverit, ab omni coetu ecclesiastico exclusus esto, et ab ipso in sanctam aedem ingressu tantisper alienus, donec in hoc conjugio permanserit. Hoc enim sanctis quoque patribus, qui ante nos vixere, visum fuit. Ac nos sane sententiam reddentes assertionem, cum velut alienum a republica Christianorum abdicamus. Et in hunc quidem modum de quarto matrimonio. Ceterum ut et illa, quae ad alia matrimonia pertinent, honestius constituantur et con-

liturgie.de

ciliationem vita Christianorum non indignam habeant: de tertio quoque matrimonio definimus, ne simpliciter et temere perficiatur. Nam permissum id quidem est a patribus velut inquinamentum quoddam, quum necdum id temporis, uti nunc, res citra pudorem perageretur, ac late diffusa foret; sed ita contingeret, ac siquis illapsas in domum sordes, in angulo forte sitas, negligat. Nunc vero quum spatium sibi quoddam audaciae sumserit, et magnam ad frequentiam progrediendo, nihil turpitudinis habere, nihil sordium existimetur: recte visum est repurgandum, sicuti nec fordum aliquid, non jam amplius in angulum rejectum, sed per aedes ipsas diffusum, ullo modo relinquimus sed expurgamus, et nauseam ex eo proveni-entem removemus. Itaque tam imbecillitati humanae nos accommodantes, quam honestatis vitam Christianorum decentis rationem habentes, hoc in tertiis nuptiis servandum statuimus, ut siquis ad annum quadragesimum provectus et neque naturae motus reverentia, neque vitae decentis et honestae, quae a christianis requiritur, habita ratione; sed vitiosa tantum libidine victus, ad tertium se matrimonium projecerit, omni accuratione ac diligenti observatione adhibita, perceptionis Sacramenti ad quinquennium exsors sit, neque de hoc tempore quidquam ullo modo decidatur. Nam qui post annum aetatis quadragesimum in ecclesia Christi et esse et appellari amat inquinamentum, quidnam in corrigenda vita studii certum praebebit argumentum, propter quod sacramentorum per-

liturgie.de

ceptionis tempus ei minuendum sit? Quin ne postea quidem, quam ad illibatam hanc perceptionem admissus fuerit, ei licitum erit, ut ad perceptionem hanc alio tempore accedat, quam in sola salutari Christi Deique nostri resurrectione, propter factam (quanta sane fieri potuit) ex praecedenti jejuniorum abstinentia repurgationem. Haec autem dicimus, quum nulli de prioribus matrimoniis existant iis liberi, qui jam post annum aetatis quadragesimum uxorem ducere noluerint. Quippe si liberi sunt, tertium ejus conjugium permittendum non erit. Est enim sane quam iniquum, intempestivae libidini patrem indulgere, nec liberis e prioribus matrimoniis susceptis prospici atque caveri, ut moeroris expertes sint et perturbationis et aliorum quae generi mortalium ex faecunda multorum liberorum procreatione solent accidere. Quin etiam si quis annos triginta natus, et liberos ex prioribus conjugiis susceptas habens, uxori tertiae copuletur et ipse citra ullam impetrationem veniae perceptionis sacramentorum ad annum quartum exsors esto; quum satis pateat, eum alia nulla re, quam intemperantia motum, et quod carnalis libidinis mancipium sit, ad ejusmodi se matrimonium conferre. Itidem postea quam mysteriorum perceptionem impetraverit, ter duntaxat iis fruendi quotannis facultatem habebit etc. *).

*) Die weitere Erklärung kann man nachlesen bei Baronius ad ann. 921, bei Leunclavius Jur. Graeco-Roman. und bei Mansi Tom. I. Supplement. Concilior. pag. 1109.

liturgie.de

Wir haben hier also die Quelle aller jener Streitigkeiten, die zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche über die Giltigkeit und Ehrbarkeit der wiederholten Ehe, vorzüglich der dritten und vierten so lange geherrscht haben, die so oft in den Konzilien geschlichtet, und von den untreuen Griechen eben so oft wieder erweckt worden sind. Es lohnt wahrlich der Mühe, den Gründen nachzuspüren, die den damaligen Patriarchen von Konstantinopel, Nicolaus, und die vereinigten Bischöfe bewogen haben, sich so feindlich gegen die dritte und vierte Ehe zu äussern und dieselbe zu verdammen. Der Patriarch Nicolaus führt sie in einem Briefe an den römischen Papst Lando bei Baronius ad ann. 912. N. 6. an. Der erste Grund ist gehoben aus dem canonischen Briefe des heil. Basilius. Der Patriarch nennt zwar nicht ausdrücklich diesen Brief, aber er zitirt dessen Worte: Cur igitur eos, schreibt er, qui hujuscemodi culpae succubuere, sacri canones ab ecclesia ejiciunt? Cur brutalem hanc luxuriam et fines humanos supergressam vocant? Der einzige After-Basilius nennt, wie wir oben gehört haben, die vierte Ehe thierisch und der menschlichen Natur zuwider. — Den zweiten Grund entnimmt der Patriarch aus den apostolischen Constitutionen, die er dem heil. Papste Clemens zuschreibt. Alioquin si cum quarta muliere concubitus conjugium est, cur illud Clemens tam aperte damnat? Clemens inquam ille alumnus atque auditor Petri? Sic enim apud eum legitur: Monogamia quidem naturae atque legi consentanea est: digamia vero post promissionem illegitima non ob conjugium, verum propter mendacium: trigamia intemperantiae indicium: quae autem tri-

liturgie.de

gamiae additur, aperta fornicatio est et indubia incontinentia. Der Patriarch dehnt also das, was nach dem Sinne der apostolischen Constitutionen zunächst die durch ein Gelübde der Enthaltsamkeit verbundenen Diakonissen betrifft, im Allgemeinen auf jede dritte und vierte Ehe aus, die nach seiner irrigen Ansicht eine offenbare Hurerei ist, weßwegen er auch zu näherer Bestätigung sich auf die Entscheidung der apostolischen Synode von Jerusalem beruft, wo befohlen wird, daß die Christen sich eben so von Hurerei wie vom Götzenopfer enthalten sollen.

Die Antwort des römischen Papstes ist nicht auf uns gekommen. Vielleicht hatten die nach Konstantinopel geschickten Legaten den Auftrag, die irrigen Gründe des Patriarchen zu widerlegen. Aus dem Briefe des Nicolaus ergibt sich, daß die päpstlichen Legaten mit der Vollmacht versehen waren, in den vierten Ehen zu dispensiren; der Patriarch, beherrscht von seinem Vorurtheil, die vierte Ehe sey eine mehr als thierische Fornication, entgegnete: in einem so großen Laster könnte keine Dispensation statt haben.

§. 5.

Die Lehre der occidentalischen Kirche über die wiederholte Ehe.

Die zweite Ehe behauptete in der occidentalischen Kirche zu allen Zeiten ihren Werth und ihre Ehrbarkeit; über die dritte und vierte sprachen doch einige Väter etwas härter, keineswegs wurde sie aber mit einer öffentlichen Buße belegt.

liturgie.de

Hermas, den man unter die apostolischen Väter zählt, rechtfertigt die zweite Ehe eben so wie die zweite Buße. »Sage mir, spricht er zu Gott, wenn der Mann oder die Frau in einer Ehe gestorben ist, und der zurückgebliebene Theil wieder heirathet, sündiget er dann? Er antwortet: Der heirathet, sündiget nicht; doch erwirbt er sich bei Gott großes Verdienst, wenn er unverheirathet bleibt *). « Die nämlichen Grundsätze äußerte Tertullian in dem Buche an seine Frau, welches er geschrieben hat, ehe er von dem montanistischen Paraclet begeistert war. Er ermahnt seine Frau, nach seinem Tode, wenn sie wieder heirathen wollte, doch keinen Heiden zu heirathen. Entschuldiget er dadurch nicht wenigstens die zweite Ehe? Er bemerkt ihr zwar, daß die zweite Ehe an Heiligkeit verliere, und der Kirchendisciplin entgegen sey; die Ursache aber, die er hinzusetzt, klärt seine Meinung auf. Er sagt: der Apostel will nicht, daß ein zweimal Verheiratheter Bischof werde; auch die Diakonisse soll nur eines Mannes Weib seyn **). Warum erwähnt Tertullian hier nicht der Buße, welcher sich eine Wittwe, die zum zweitenmal heirathen wollte, unterziehen mußte? Weil diese in der occidentalischen Kirche nicht üblich war.

*) Dic mihi. Si vir vel mulier alicujus decesserit et nupserit aliquis illorum, numquid peccat? Qui nubit, non peccat, inquit: sed si per se manserit, magnum sibi honorem conquirit apud Dominum. Libr. II. Pastor. Mandat. 4. Tom. I. Cotelerii pag. 91.

**) Quantum detrahant, quantum obstrepant sanctitati nuptiae secundae, disciplinae ecclesiasticae, praescriptio Apostoli declarat, cum digamos non sinit praesidere, cum viduam allegi in ordinationem nisi univiram non concedit. Libr. I. ad uxor. Cap. 7.

liturgie.de

Weil in Afrika der Montanismus und Novatianismus sich mehr als in den andern Welttheilen verbreitet hatte, so hielt man es für nöthig, den erwählten Bischöfen vor der Consecration in dem sogenannten Informations-Prozesse die Frage vorzulegen, ob sie die zweite Ehe billigten *)? Nichts ist fähiger als dieses, die Meinung der afrikanischen Kirche von der zweiten Ehe zu beurkunden. Auch liegt hierin der Beweis, daß diese Lehre als eine dogmatische angesehen wurde, weil in diesem Informations-Prozeß die vorzüglichsten Dogmen vorgehalten werden. So behandelt sie auch der heil. Fulgentius, der in seinem Werke vom Glauben schreibt: »Halte für fest und zweifle keineswegs, daß nicht nur die erste Ehe von Gott eingesetzt sey, sondern auch die zweite und dritte für jene, welche sich nicht enthalten können **).« Früher Kap. 3. hat er gelehrt, daß in diesen wiederholten Ehen nichts Böses enthalten sey, weil das Wesen der Ehe in der Verbindung eines Mannes und eines Weibes bestehe, welches eben so gut in der zweiten und dritten Ehe beobachtet werden kann wie in der ersten. Höchstens ist ihm die sinnliche Lust bei dergleichen Ehen eine läßliche Sünde ***).

*) Si nuptias non improbet, si secunda matrimonia non damnet. Statuta Ecclesiae antiq. Tom. III. oper. S. Leonis ex edit. Ballerinior. pag. 654.

**) Firmissime tene et nullatenus dubites, non solum primas nuptias a Deo institutas, sed etiam secundas et tertias, pro iis, qui se continere non possunt, concessas. Cap. 42. Tom. VI. in Appendic. Augustin. pag. 32.

***) In talibus etsi fuerit aliquis conjugalis excessus, qui tamen legitimum non violet thorum, habebit nonnullum, sed veniale peccatum.

liturgie.de

So dachte und lehrte ebenfalls der heil. Hilarius von Poitiers; er vergleicht nach dem Apostel das alte Gesetz mit einer verstorbenen Frau, an deren Stelle das neue Gesetz sich mit Christus als dem Bräutigam vermählt hat *). Dieser Vergleich widerspricht in einem gewissen Sinne den symbolischen Erklärungen der Theologen über die Frage: warum die Bigami von den höhern Weihungen ausgeschlossen werden. Siehe den folgenden Paragraph.

In diesem Zeitalter ist Zeno von Verona vielleicht der einzige, der sich einiger allzu harter Ausdrücke gegen die wiederholten Ehen bediente. Nachdem er Libr. I. Tractat. V. de Continentia N. 4. und 5. die Unanständigkeit der zweiten Ehe und die Leichtfertigkeit der Weiber rednerisch geschildert hat, kommt er auf die dritte und vierte Ehe. »Doch was verweile ich in Dingen, (zweite Ehe) die noch einigermaßen gut sind, als wenn jene Laster, (dadurch versteht er die mehrmal wiederholte Ehe) die wahrhaft zu verwünschen sind, schon gebessert seyen. Ich schäme mich es zu sagen, bei einem ansehnlichen Volke sieht man oft die alten Frauen wieder von Neuem heirathen; sie zählen beinahe mehr Trauungs- als Geburtstage; Frauen welche man nicht bittet, daß sie heirathen, sondern daß sie schlafen möchten; die man eher zum Grabe als zum Ehebette einladen möchte Da sie selbst zu

*) Viduam, quae a lege sit libera, beatus Paulus transire ad nuptias alterius sine adulterii crimine docuit: idque exemplum omnem ad Ecclesiam, quae legis se mortua Christo postea sociaret, aptavit. Tract. in Psalm. 67. N. 7. Tom. I. pag. 168. edit. Venet. 1749. Siehe auch Tract. 118. in Psalm. 118. pag. 282. N. 14.

liturgie.de

Grunde gehen, verleiten sie durch ihr abscheuliches Beispiel auch die jüngern Frauen zum Verderben *). « Auch in dem sechszehnten Traktat (de resurrect.) bemerkt er Einiges über die wiederholte Ehe, was den montanistischen Gesinnungen ziemlich nahe kommt. » Ist eine Auferstehung, warum trauerst du? Thust du es aus Liebe gegen deinen Mann, warum heiratheſt du nachher wieder? Eine abscheuliche Sache ist es, weder der Ehe die Liebe, noch Gott die Treue zu halten. Dieser Verweis haftet auch auf den Männern **). « Es hält in der That schwer, diesen so klaren Ausdrücken einen mildern Sinn zu geben. Die wiederholte Ehe ist dem heil. Zeno ein crimen vere exsecrandum oder eine res exsecrabilis, weil er gerade so wie Tertullian libr. de monogam. glaubt, dadurch würde die eheliche Liebe und Treue verletzt. Sollen wir sagen, Zeno, wahrscheinlich von Geburt ein Afrikaner, habe etwas von dem Montanismus oder Novatianismus eingesogen? Dafür findet man keinen Grund in seinen übrigen Reden. Vielleicht hat der Red-

*) Sed sic ego in rebus demoror prope sanis, quasi quae vere exsecranda sint, jam correcta sint crimina. Pudet me dicere, in populo gravi, anus saepe videri novas nuptas, quarum pene plures sint nuptiae, quam natales: quae non rogantur, ut nubant, sed ut dormiant, invitantur propiores sepulcro quam thalamo: quae ipsae cum pereunt, detestabili exemplo adolescentulas quoque perire compellunt. pag. 52. edit. Balleriniorum.

**) Si est resurrectio, quare plangis? Si amore mariti facis, cur postmodum nubis? Exsecrabilis res est, nec conjugio servare caritatem, nec Deo fidem. Haec etiam viros reprehensio manet. pag. 127.

liturgie.de

ner seinem Eifer und seiner Beredtsamkeit allzu freien Lauf gestattet? Aber selbst im Eifer darf man das, was die Kirche zuläßt und gestattet, was die andern Kirchenväter nach der Vorschrift des heil. Paulus wenigstens nachsichtig behandeln, nicht crimina vere exsecranda, wahrhaft verabscheuenswerthe Laster nennen. Die gelehrten Ballerini geben einen andern Entschuldigungsgrund an, der durch die folgenden Worte alle Wahrscheinlichkeit erhält. Zeno hatte vorzüglich die wiederholten Ehen mit Heiden im Sinne; deswegen sagt er am Ende der N. 6. des V. Tractat. adde et gentibus: quod sine dolore magno vel gemitu non potest dici. Vielleicht versteht er auch im sechszehnten Tractat durch die Worte nec Deo fidem den wahren Glauben, der bei dergleichen Ehen mit Heiden oft verloren ging?

In Italien waren damals Ambrosius, Erzbischof zu Mailand, und Hieronymus, Priester der römischen Kirche, besonders berühmt, die die Ehrbarkeit und Legitimität der wiederholten Ehe kräftig vertheidigten. Ambrosius schrieb ein Werk von den Wittwen, wo er unter andern sagt: »Wir verbieten die zweite Ehe nicht, aber wir rathen sie auch nicht an. Ich sage noch mehr: wir verbieten die zweite Ehe nicht, aber wir genehmigen auch nicht die oft wiederholten. Denn es geziemt sich nicht Alles, was erlaubt ist *).« Dem heil. Hieronymus, der in dem Buche gegen Jovivian

*) Nec prohibemus secundas nuptias, sed non suademus. Plus dico, non prohibemus secundas nuptias, sed non probamus saepe repetitas; neque enim expedit, quidquid licet. Cap. 11. Tom. II. pag. 203.

liturgie.de

die Eheloſigkeit gerechtfertiget hatte, warf man vor, er habe dadurch die Ehe, und beſonders die wiederholte Ehe zu tief herabgewürdiget. Er vertheidiget ſich gegen dieſen Vorwurf in der Schutzſchrift an Pammachius, worin er ſagt, er verdamme nicht die zweite Ehe; er halte im Gegentheil die dritte, vierte, fünfte und eine noch fernere Ehe für eben ſo erlaubt, als die zweite; aber er rühme ſie auch nicht vorzüglich an. In der zum vierten Mal oder in einem hohen Alter wiederholten Ehe finde er eben ſo wenig Sündhaftes, als in der bis zum hohen Alter fortdauernden einfachen Ehe, wo der Mann ſeiner nämlichen Frau mehr als fünfzig Jahre beigewohnt hat. (Epist. 48. Tom. I. edit. Veronens. pag. 230.)

So läuft die Lehre der occidentaliſchen Väter bis auf das achte Jahrhundert fort, wo man zuerſt eine Bußſtrafe in dem Pönitential Theodors von Canterbury wahrnimmt. Nach demſelben ſoll der Digamus ein ganzes Jahr hindurch am Mittwoche und Freitage Buße thun; dann drei Quadrageſimen ſich vom Fleiſche enthalten, und abgeſondert werden *). Ueber die Trigamie oder Quadrigamie wird nichts geſagt; vermuthlich weil der Verfaſſer ſie als unerlaubt anſah. Aus mehreren Zitationen wird es gewiß, daß um dieſe Zeit der canoniſche Brief des Baſilius an Amphilochius in der lateiniſchen Kirche ſchon bekannt war. Aus dieſem nahm man die Pönitenz für den Digamus auf; weil aber die Mei-

*) Digamus poeniteat primo anno, quarta feria et sexta feria; et in quadragesimis tribus abstineat se a carnibus et separetur. Cap. 14. bei d'Achery Tom. IX. Spicileg.

liturgie.de

nung des Basilius über die Trigamie in der lateinischen Kirche als irrig angesehen wurde, deswegen übergeht man dieselbe lieber mit Stillschweigen. Offenbar hat der Bischof Herard von Tours den canonischen Brief des Basilius in seinen Pönitentialstatuten benutzt; denn er sagt: »Kein Laie soll mehr als zwei Frauen haben; was darüber ist; gehört zum Ehebruch *).« Als Lateiner scheint er die basilianische Meinung gemildert zu haben. Er sagt nicht gerade: ist Ehebruch, sondern gränzt an Ehebruch. Dabei vergißt er die canonische Buße. Vor Herard wurde in Frankreich die zweite Ehe feierlich eingesegnet. Siehe Sacramentar. Gallican. Tom. I. Musei italic. Mabillon. pag. 389.

Die judicia sacerdotalia de diversis criminibus bei Martene Tom. VII. Collect. ampliss. pag. 36 erlauben nach dem apostolischen Ausspruche die dritte und vierte Ehe; setzen aber auf die dritte eine Buße von drei Wochen, und auf die vierte eine Buße von drei und dreißig Wochen **). Wir glauben nicht, daß diese Buße in der Praxis irgend eingeführt war. Der heil. Bonifazius mag doch einige Zweifel über die wiederholten Ehen gehabt haben; denn Papst Gregor III. sagt in seinen Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen: Wenn du kannst, so suche zu verhüten, daß der Mann, dessen

*) Ne ullus laicorum plusquam duas uxores habeat. Quod vero extra est, ad adulterium pertinet. Similiter et mulier. Capit. III. Tom. V. Harduini pag. 457.

**) Licitum est cuiquam viris et mulieribus secundas vel tertias nuptias facere, quia hoc apostolica sinit auctoritas. Sed jejunet unusquisque hebdomadas tres, qui vero quartas fecerit, jejunet hebdomadas XXXIII.

liturgie.de

Frau gestorben ist, nicht mehr als zweimal heirathe *). Von einer Buße wird nichts gemeldet, welches hier um so wichtiger für uns ist, weil der Papst in dem vorhergehenden zweiten, und dann im siebenten und achten Kapitel über andere Verbrechen die Buße vorschreibt.

Raban, Isaak, Regino, Burchard und Ivo, die die alten Disciplinarsatzungen gesammelt haben, erwähnen nirgends der Buße gegen die Wiederverehelichten. Die Kapitularien verlangen nur, daß vor einer zweiten Verehelichung die Priester um Rath gefragt werden, und die Gemeinde ihre Zustimmung gebe, wodurch dergleichen Ehen einiger Maßen erschwert wurden **). Aber auch dieses Gesetz scheint entweder nicht überall beobachtet worden, oder bald wieder in Abgang gekommen zu seyn.

§. 6.

Eine Frage aus Petrus Damiani, warum die Bigami von den höhern Weihungen ausgeschlossen werden, da die in Unzucht gefallenen Kleriker nach ausgehaltener Buße gewöhnlich in ihren Grad wieder eintreten?

Die Vorschrift des Apostels, der Diakon und Bischof soll nur eines Weibes Mann, mithin kein Bigamus

---

*) Etsi valueris, devitandum doce, ne, cui uxor obierit, amplius quam duabus debeat copulari. Cap. 6. Tom. I. Concil. German. pag. 39.

**) Ne christiani viduas absque suorum sacerdotum consensu et conhibentia plebis ducere praesumant. Libr. VI. Capitul. Regum. Francor. N. 408.

liturgie.de

seyn *), ward von der Kirche als ein strenges Gesetz und eine allgemeine Regel angesehen, wovon selbst im Nothfalle nicht abgegangen werden durfte. Hatte sich ein Bigamus zufällig unter die Kleriker einzumischen gewußt, so wurde er gleich nach erhaltener Kenntniß, wie Tertullian berichtet **), seines Amtes entsetzt und in den Laienstand zurückgewiesen. Obschon in Afrika in der Mitte des fünften Jahrhunderts wegen der großen Verfolgung Mangel an ehelosen oder nur einmal verheiratheten Subjecten zum geistlichen Stande war, so konnte sich doch der große Leo nicht entschließen, in der apostolischen Vorschrift zu dispensiren ***). Tertullian als Montanist wirft zwar den Katholiken vor, daß bei ihnen auch Bigami gegen die Vorschrift des Apostels Bischöfe wären ****). Aber die Kirchengeschichte liefert, wenigstens aus der lateinischen Kirche, kein Beispiel. Man weiß sogar, daß sie diese Vorschrift auf die kleinen Weihen ausgedehnt (Vergl. Martene de antiq. ritib. Libr. I. Cap. 8. Art. 2. N. 18.) und selbst die zweimal verheiratheten Küster ihres Dienstes entsetzt

*) Siehe Denkwürdigkeiten I. B. 2. Th. Seite 260.

**) Inde apud nos plenius atque instructius praescribitur, unius esse matrimonii oportere, qui adleguntur in ordinem sacerdotalem; usque adeo quosdam memini Bigamos loco dejectos. Libr. de exhortat. ad Castitat. Cap. 7.

***) Eos qui vel secundas nuptias inieruht vel viduarum se conjugio sociarunt, in sacerdotio manere non patimur. Epist. 12. Tom. I. pag. 674.

****) Quot digami praesident apud vos, insultantes utique Apostolo. Libr. de Monogam. Cap. 12. Tom. III. pag. 161. edit. Semleri. Siehe Denkwürdigkeiten am angeführten Orte.

liturgie.de

hat. (Vergl. Concil. Tridentin. Sess. 23. de reformat. Cap. 17.) In der griechischen Kirche hat man einige Beispiele, daß auch Bigami, und zwar ausser allem Nothfalle, zur bischöflichen Würde erhoben worden sind. Als Theodoret den Grafen und ehemaligen kaiserlichen Minister Irenäus, der ein Bigamus war, zum Bischof ordinirt hatte, und deshalb vom Patriarchen Domnus scharfe Verweise erhielt, berief er sich auf mehrere Beispiele aus der Vorzeit*). Der Patriarch von Antiochien, Domnus, scheint dadurch beruhiget worden zu seyn; wenigstens weiß man nicht, daß er die Ordination des Irenäus als ungiltig erklärt habe.

Den Grund dieser apostolischen Vorschrift haben wir Denkwürdigkeiten erster Band, zweiter Theil, Seite 262 nachgewiesen. Tertullian sagt, nachdem er die Stelle des Apostels erklärt hat: Aram Dei mundam proponi

*) Quod vero ad bigamiam pertinet, nostros majores secutus sum: beatae enim et piae memoriae Alexander, (Bischof zu Antiochien) qui apostolicam hanc sedem rexit, cum beatissimo Acacio Beröensi episcopo, beatae memoriae Diogenem ordinavit bigamum existentem, similiter etiam b. Prailius (Bischof zu Jerusalem) Dominum Caesareae Episcopum bigamum. Consuetudinem itaque secuti sumus et homines insignes, tum doctrina, tum vita celebres. Multa enim alia hujusmodi beatae memoriae Proclus Constantinopolitanus Episcopus edoctus, et ipse ordinationem suscepit et laudavit, et literas eas approbavit. Ita etiam Ponticae provinciae qui praesunt primates et praestantiores sunt piissimi Episcopi et omnes Palaestini: nec ulla dubitatio et controversia de hoc orta est. Epist. ad Domnum Antiochen. 110. Tom. IV. pag. 1181.

liturgie.de

oportet. Tota illa Ecclesia candida de sanctitate describitur. (Libr. I. ad uxor. Cap. 7. pag. 85. Tom. III. edit. Semleri.) In der Bigamie sah man also eine Art von Unreinigkeit, die der Heiligkeit des Gottesdienstes und der Reinigkeit der Kirche nicht zusprach.

Diese Vorstellung veranlaßte den heil. Petrus Damiani in seinem XI. Opuscul. über Dominus Vobiscum (Tom. III. oper. pag. 231. edit. Bassanens. 1783.) die Frage aufzustellen, warum der Bigamus von dem Priesterthume ausgeschlossen ist, da doch der in Unzucht gefallene Priester oft wieder in seinen Grad eintritt. Er sagt: die zweite Ehe ist an und für sich kein Laster selbst nach dem heil. Paulus I. Kor. VII.; da doch nach dem nämlichen Apostel die Unzucht (Fornicatio) ein so großes Laster ist, daß sie dem Götzendienste gleich steht: Weder Hurer, noch Götzendiener, noch Ehebrecher... werden das Reich Gottes besitzen I. Kor. VI, 9. — Woher kommt es also, daß jene, die nicht sündigen, gar keine Hoffnung haben, Priester zu werden; die aber, so schwer sündigen und durch die Sünde vom Reiche Gottes ausgeschlossen sind *), in den Grad ihrer kirchlichen Würde, wenn sie gebüßt haben, wieder eintreten können? — Er antwortet: Bei der zweiten Ehe wird keine Rücksicht genommen auf die Sünde, sondern auf die geheimnißvolle Vorstellung der Kirche (Sacramentum Ecclesiae). Denn gleichwie Christus, der der Hohepriester der künftigen Güter, und wahrer Priester nach

*) Vergl. Origenes Commentar. in Matth. wo er beinahe die nämliche Frage aufstellt. Die Stelle haben wir angeführt oben II. Kap. 3. §.

liturgie.de

der Weise Melchisedechs ist, der nämlich das Lamm seines eigenen Leibes auf dem Altar des Kreuzes Gott seinem Vater für das Heil der Welt dargebracht hat, der Mann einer Braut, der ganzen heiligen Kirche ist, die ohne Zweifel Jungfrau ist, weil sie den Glauben rein und unverletzt bewahret; so soll auch der Priester der Mann eines Weibes seyn, damit er das Bild jenes hohen Bräutigams vorstellen könne. Bei den Wiederverehelichten wird nicht das Maaß der Sünde, sondern vielmehr die Art und das Bild des Geheimnisses beachtet; weßwegen durch die Ausstoßung derselben nicht das Vergehen bestraft, sondern die mystische Regel des wahren Priesterthums beobachtet wird. Wie darf man das unter die schweren Vergehen zählen, was die apostolische Lehre erlaubt und gestattet? Die Canones setzen ja auch jene, so die zweite Ehe verwerfen, unter die novatianischen Ketzer. — So weit Petrus Damiani. Aus diesem hat wahrscheinlich dieselbe Erklärung aufgenommen der Papst Coelestinus III. Cap. *Debitum.* de Bigamis.

Der Alterthumsforscher wird sich schwerlich mit dieser symbolischen Erklärung befriedigen. In den *) ersten Zeiten waren die öffentlich als unzüchtig Anerkannten sicher von den heiligen Weihen ausgeschlossen; und hatte sich ein Kleriker oder Priester so sehr vergangen, so wurde er von seinem Amte abgesetzt und zur Laienkommunion hingewiesen. Erst nach Erscheinung der falschen Waaren Isidors kamen die Dispensen auf, und man behandelte die **) in Unzucht gefallenen Kleriker milder, da man von

*) Vergl. Epist. Siricii ad Himerium oben II. K. 3. §.

**) Vergl. C. Seb. Berardi Commentar. in Jus ecclesiast. Tom. IV. Cap. 4. pag. 246.

liturgie.de

der andern Seite fest hielt an der apostolischen Vorschrift über die Bigami. Zur Rechtfertigung dieser Disciplinar-Veränderung suchte man jetzt die symbolische Bedeutung des Sakramentes hervor, die aber an sich sehr hinfällig ist. Denn sollte sie im Ganzen anwendbar seyn, so folgte hieraus, daß jeder Priester zuvor eine Jungfrau müsse geheirathet haben, damit er nach der bildlichen Vorstellung so der Mann eines Weibes sey, wie Christus der Bräutigam der Kirche ist. Denn bei dem unverheiratheten Priester kann eben so wenig wie bei dem Bigamus die symbolische Vorstellung statt finden.

Der Apostel so wie die alte Kirche berücksichtigte ohne Zweifel bei der Bigamie die vorherrschende Neigung zur sinnlichen Lust. Dies läßt sich erkennen, aus der Vorschrift über die jungen Wittwen I. Timoth. III., 11. und Diaconissen, von denen der Apostel eben so verlangt, daß sie nur eines Mannes Weib seyen. Weil nun der Bigamus durch die That schon bewiesen hat, daß er kein Freund der Enthaltsamkeit sey, so schloß die Kirche ihn von den heiligen Weihungen, mit denen das Gesetz der Enthaltsamkeit verknüpft ist, aus.

liturgie.de

Viertes Kapitel.

Von den geheimen Ehen.

Literatur.

Espenceus ad Epist. d. Pauli, tit. de clandestinis nuptiis. Cap. 15.

Sanchez. Libr. III. de matrimon. disput. I.

Antonius Augustin. in Not. ad Collect. 4. Decretalium ad tit. de clandestino matrimonio.

Benedictus XIV. de synodo dioecesan. Libr. VIII. Cap. XII.

§. 1.

Die geheime Ehe nach den Begriffen der alten und neuen Zeit.

In der Natur der Ehe als der Pflanzschule des menschlichen Geschlechtes scheint es schon zu liegen, daß sie unter gewissen Feierlichkeiten eingegangen werden müsse, um sich als solche der menschlichen Gesellschaft anzukündigen. Denn obgleich das Wesen der Ehe in der wechselseitigen Einwilligung der beiden Contrahenten zu dem gemeinschaftlichen Zeugungszwecke besteht, so muß doch die Gesellschaft eben deswegen, weil ihre Fortdauer und ihr Heil davon abhängt, auch in Kenntniß gesetzt werden, daß eine solche Verbindung geschlossen worden ist, weil die Ehe nicht allein den beiden Contrahenten, sondern weit mehr der Menschheit und der Gesellschaft angehört. Wie wird die Gesellschaft die Rechte der Eheleute schützen, die Frucht der Verbindung, die Kinder als legitime und eheliche anerkennen und pflegen können, wenn die beiden

liturgie.de

Contrahenten sich nicht als rechtmäßig Verbundene ihr insinuirt haben?

Es ist gleichviel, durch welche Zeichen oder Ceremonien diese Insinuation geschieht. Jedes Zeitalter, jedes Volk hatte seine eigenen Zeichen, die der Gebrauch bald zum Gesetze erhob, und wie die Stände in der Welt verschieden sind, so waren auch der Feierlichkeiten bei der Ehe bald mehr bald weniger. Anfangs in dem ersten Zeitalter des menschlichen Geschlechtes waren sie ganz einfach. Nur unter den Augen der Eltern und der nächsten Familie traten Mann und Weib zusammen, und empfingen den Segen von dem Vater als dem Vorsteher der Familie. Mit der Cultur des menschlichen Geschlechtes stiegen auch die Feierlichkeiten bei den ehelichen Verbindungen, die der Staat mehr oder weniger in Schutz nahm. Anders sind die Eheceremonien im Patriarchalleben, als in der Mosaischen Gesetzgebung; anders bei den alten Griechen und Römern, anders bei den alten Galliern und Deutschen. So verschieden sie aber auch immer waren, so zielten sie allgemein dahin, die Ehe der Gesellschaft auf eine authentische Weise anzukündigen, und dadurch ihre Legitimation zu beurkunden.

Würden diese äußeren Ankündigungszeichen ganz oder zum größten Theil unterlassen werden, so nannte man die Ehe eine geheime, oder Winkelehe, clandestinum, occultum matrimonium, da im Gegentheil die andere eine öffentliche, publicum, und feierliche, solenne matrimonium war. In wie weit die geheime Ehe vom Concubinat verschieden war, werden wir unten erörtern. — Obschon die ersten Christen gemäß dem Zeugnisse des Athenagoras bei den feierlichen Eheverbindungen sich

liturgie.de

nach den Gebräuchen und Gesetzen des Landes, wo sie wohnten, richteten, so hatten sie doch für sich als Glieder der Kirche noch manches Eigenthümliche, wodurch ihre Ehe, als ein signum rei sacrae und ein geheimnißvolles Symbol, der Kirche als einer religiösen Gesellschaft und vorzüglich den Vorstehern der Kirche als den von dem Erlöser angeordneten Ausspendern der Geheimnisse Gottes angekündigt und bestätigt wurde. Die Vernachläßigung dieser kirchlichen Gebräuche machte, daß die Ehe vor der Kirche geheim blieb. Und so hatte man bürgerlich geheime und kirchlich geheime Ehen. Eine Ehe konnte bürgerlich feierlich und öffentlich seyn, weil die von den Gesetzen vorgeschriebenen Ankündigungsgebräuche dabei waren beobachtet worden, da sie kirchlich geheim war, und so umgekehrt. Wir befassen uns hier nur mit den kirchlich geheimen Ehen.

Tertullian nennt jene Ehen geheime, die bei der Kirche nicht zuvor feierlich angekündiget worden sind *). Man darf hier nicht eine einfache Anzeige verstehen. Das Wort professae, dessen sich Tertullian bedient, begreift in sich eine kirchliche Feierlichkeit, wobei mehrere liturgische Gebräuche mußten beobachtet werden, derer Tertullian zerstreut in seinen andern Schriften oft erwähnt, und die zusammengenommen in dem Decretalbriefe des Papstes Evaristus enthalten sind. Wir wissen wohl, daß dieser Brief fälschlich dem Evaristus zugeschrieben wird, aber nach dem Urtheil der gelehrtesten Kritiker überliefert er das, was in der ersten Kirche

*) Conjunctiones occultae, id est, non prius apud Ecclesiam professae. Libr. de pudicit. Cap. 4.

liturgie.de

gebräuchlich war, und stimmt mit Tertullian ganz genau überein. Nach diesem mußten nicht nur die Eltern ihre Einwilligung zur Ehe ihrer Kinder geben, sondern die Braut mußte durch den Bräutigam feierlich begehrt werden, wobei die Verlobung durch den Vater der Braut geschah. Nec filii in terris, schreibt Tertullian, (Libr. II. ad uxor.) sine consensu patrum rite ac jure nubunt. Die Braut begehrte dann von dem Bischofe oder Priester den Bräutigam zum Manne, worauf Tertullian wieder hindeutet, wenn er sagt l. cit. cap. 8.: unde nisi a diabolo maritum petent, und libr. de Monogam. Cap. 11.: et illi dabunt sic viros et uxores quomodo buccellas. Dieser Petition ging eine kirchliche Berathung über die Ehe voran, die die Stelle der jetzigen Aufgebote oder kirchlichen Verkündigungen vertrat, wovon Tertullian Libr. II. ad uxor. spricht: miror consiliariorum praevaricationem *). Hierauf folgte das heil. Opfer, in welchem die obsignatio, benedictio, die Versieglung und Einsegnung der Ehe durch die feierlichen Gebete des Priesters geschah, wobei der Bräutigam und die Braut von den Paranymphen zum Altar geführt wurden.

Vergleichen wir mit diesen aus Tertullian bezogenen Gebräuchen die Vorschrift des Evaristus. »Nach der uns anvertrauten Ueberlieferung soll die Frau auf eine ordentliche Weise mit dem Manne verbunden werden. Wie wir es von den Vätern erhalten haben, und es von den heil. Aposteln und deren Nachfolgern überliefert

*) Vergl. Denkwürdigkeiten I. B. I. Th. Seite 370 und 450.

liturgie.de

wurde, die Ehe nicht anders legitim seyn, als wenn die Braut von denen, deren Oberaufsicht sie übergeben ist, begehrt, von den Eltern und nächsten Verwandten verlobt, nach den Gesetzen dotirt und zu seiner Zeit priesterlich nach Gebrauche durch Gebet und Opfer vom Priester eingesegnet wird. Von den Brautführern soll sie, wie die Sitte es vorschreibt, bewahrt und begleitet, und eben so zu rechter Zeit von den nächsten Verwandten des Bräutigams ersucht, nach den Gesetzen herzugeführt und feierlich übergeben werden. Auf solche Art werden sie als Eheleute dem Herrn gefallen, und nicht uneheliche sondern eheliche und erbfähige Kinder zeugen. Deswegen wisset, daß nur so eingegangene Ehen nach der Vorschrift der katholischen Kirche als rechtmäßige anerkannt werden. « *)

*) Similiter custoditum et traditum habemus, ut uxor legitime viro jungatur. Aliter enim legitimum, ut a patribus accepimus, et a sanctis Apostolis eorumque successoribus traditum invenimus, non fit conjugium, nisi ab his, qui super ipsam foeminam dominationem videntur habere, et a quibus custoditur, uxor petatur, et a parentibus aut propinquioribus sponsetur; et legibus dotetur, et suo tempore sacerdotaliter, ut mos est, cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur; et a paranymphis, ut consuetudo docet, custodita et consociata, a proximis tempore congruo petita, legibus detur et solemniter accipiatur; et biduo vel triduo orationibus vacent et castitatem custodiant, ut bonae soboles generentur et Domino in actibus suis placeant. Taliter enim et Domino placebunt et filios non spurios, sed legitimos atque haereditabiles generabunt. Quapropter ... fide catholica suffragante, ita peracta legitima scitote esse connubia. Aliter

liturgie.de

Kirchlich geheime und illegitime Ehen waren also diejenigen, denen a) die elterliche Einwilligung, b) die Postulation bei den Kirchenvorstehern und derselben Berathung, und c) die kirchliche Einsegnung fehlte. Ohne die elterliche Einwilligung und Verlobung konnte die Braut und der Bräutigam keine Postulation einlegen; ohne Postulation geschah keine Berathung, und ohne vorhergegangene Berathung keine Einsegnung.

Wir sind der festen Ueberzeugung, in den ersten Jahrhunderten habe man in der christlichen Kirche gar wenige geheime Ehen gehabt. Welcher Gläubige würde es gewagt haben, die kirchliche Postulation und Berathung, die feierliche priesterliche Einsegnung bei seiner ehelichen Verbindung zu vernachläßigen, vorzüglich weil er aus dem heil. Paulus unterrichtet war, daß die Ehen der Christen ein großes Geheimniß und ein Zeichen der Vereinigung Christi mit der Kirche seyen. Die heiligen Väter der ersten Jahrhunderte tadeln sehr oft den großen Prunk, die kostspieligen Gastmahle, die Tänze und Musikchöre bei den ehelichen Verbindungen; selten hört man, daß sie die Vernachläßigung des priesterlichen Segens rügen. Würden dies die für das Seelenheil so sehr eifernden Bischöfe und Priester verschwiegen haben? Wenn die alten Canones die allzu großen und nicht selten eine ganze Woche dauernden Hochzeitsmahle verbieten, so untersagen sie ganz vorzüglich den Priestern, die diese Ehe eingesegnet haben,

---

vero praesumpta, non conjugia, sed aut adulteria aut contubernia aut stupra vel fornicationes potius, quam legitima conjugia esse non dubitate. — Platina (Vit. Rom. Pontif.) schreibt diese Verordnung dem Papste Soter zu.

liturgie.de

die Beiwohnung. Sie dachten also nicht einmal daran, daß eine christliche Ehe ohne priesterlichen Segen würde unternommen werden.

Erst im Mittelalter, wo Barbarei und Unwissenheit den höchsten Grad erreicht hatten, hört man von den geheimen Ehen. Man versteht aber jetzt nicht immer darunter jene Ehen, die ohne priesterliche Einsegnung eingegangen worden, sondern vielmehr jene, die ohne vorhergegangene Anzeige in der Kirche, und ohne Zeugen in der Stille entweder zu Hause oder in der Kirche von einem Priester eingesegnet wurden. Mehrere, vorzüglich Adelige ließen ihre Ehen von ihrem Hof- oder Hausgeistlichen einsegnen, wodurch die geschehene Verbindung vor der kirchlichen Gemeinde unbekannt blieb. Diese verbietet das Konzilium in verno palatio unter König Pipin, wo der 15. Kanon vorschreibt, daß alle, sowohl Adelige als Unadelige öffentlich sich sollen trauen lassen *).

Es kommt mir sonderbar vor, daß in den verschiedenen Pönitentialbüchern aus dem Mittelalter keine Bußstrafe auf Ehen, die ohne priesterliche Einsegnung eingegangen worden, vorgeschrieben werden. Das Pönitential des h. Theodors erwähnt der priesterlichen Einsegnung, und schreibt den neuen Eheleuten eine fünfzehntägige Bußstrafe nach geschehener Einsegnung vor; aber von einer christlichen Ehe ohne Einsegnung ist gar keine Rede. Dies läßt vermuthen, daß auch in diesen Zeiten die geheimen Ehen nicht so häufig waren, als man gewöhnlich angibt.

---

*) Ut omnes homines laici publicas nuptias faciant, tam nobiles quam ignobiles. Tom. III. Harduini collect. pag. 1997.

liturgie.de

Der heil. Bonifazius ließ sich, wie wir aus dem neunten Briefe des Papstes Zacharias an den heil. Bonifazius wissen, von jeder Ehe der Dienstknechte zwölf Denarien zahlen; es ist also gewiß, daß diese ihre Ehen öffentlich in der Kirche einsegnen zu lassen für nöthig erachteten. Das Concilium Forojuliense, gehalten im Jahre 791, versteht auch unter einer geheimen Ehe nur jene, die ohne Verkündigung und ohne Zeugen eingesegnet worden ist; denn Kap. 8. befiehlt es zuerst: ut nemini liceat furtim raptimque nuptias contrahere. Was es durch die Ausdrücke furtim raptimque sagen will, erklärt es selbst: sed interventis pactis sponsalibus, per aliquam dilationis moram, requisiti, quin etiam diligenti cura vicini vel majores natu loci illius, qui possint scire lineam generationum utrorumque, sponsi et sponsae. Dann sagt es weiter: In eo etiam, ut sine notitia sacerdotis plebis illius nullatenus fiat, quatenus nulla deinceps separationis tribulatio intercedat. (Tom. IV. Collect Harduini, pag. 859.) Auf gleiche Weise unterscheidet Papst Alexander III. die geheimen Ehen von jenen, die die priesterliche Einsegnung nicht erhalten haben *).

Diese Begriffe blieben alle Jahrhunderte hindurch bis auf das Konzilium von Lateran unter dem Papste Innocentius III., das ein allgemeines Gesetz über die geheimen Ehen erließ, wo es aber die nämlichen Begriffe auffaßt und bekräftiget. Canon 51. verbietet es den Pfarrern

*) Clandestina et absque sacerdotali benedictione non debere contrahi conjugia. Epist. 22. ad Upsillens. Archiepiscop.

liturgie.de

und Priestern unter Strafe der Suspension, dergleichen Ehen einzusegnen. Es redet also nicht von jenen Ehen, denen die priesterliche Einsegnung abging, sondern nur von denen, die vorher nicht in der Kirche öffentlich verkündigt und ohne Zeugen eingegangen sind, oder in der Stille von einem Priester eingesegnet wurden. Alle Synoden, die nach dem lateranensischen Konzilium gehalten worden sind, bleiben bei diesen Grundsätzen feststehen. Die Constitutiones Petri Burdigalensis vom Jahre 1263 erweitern den Begriff, und erklären sehr umfassend das Wort clandestinum. Sie sagen: Clandestina matrimonia intelligimus in hoc casu, dum aliqui matrimonium contrahunt in facie ecclesiae, nisi in ecclesia parochiali viri, et tunc cum licentia capellani uxoris; vel in ecclesia uxoris, cum licentia capellani viri, vel nisi in ecclesia parochiali, cum capellanorum licentia utriusque. Clandestinum matrimonium dicitur tribus modis; scilicet cum non habentur testes, ut extr. de clandestin. despons. can. *quod mihi.* Item cum non fit cum solemnitate, ut XXX. quaest. V. Can. *aliter.* Item quando fit, non praemissa denunciatione, ut extr. de clandestin. despons. can. *cum inhib. con.* — Die Worte dieser Verordnung, non cum solemnitate, könnten vielleicht bei'm ersten Anblicke auf die feierliche Einsegnung des Priesters hingedeutet werden, aber der bezogene Can. aliter aus XXX. quaest. 5. klärt dies auf. Hier ist einzig die Rede von der Kenntniß der Anverwandten und nahen Freunde, die statt der alten Paranymphen die Brautleute zum Altare begleiten. So legen auch Sanchez, Gonzalez, Tellez u. m. a. diese Worte aus.

liturgie.de

Man kann aber auch dieses hier ausgesprochene Erforderniß auf das erste, wo von den Zeugen die Rede ist, hinweisen, weßwegen mehrere Gelehrte nur zwei Arten der geheimen Ehen annehmen. Erstens, wenn die Zeugen fehlen, und zweitens, wenn ohne vorhergegangene kirchliche Denuntiationen die Ehe geschlossen worden. Siehe Sanchez Libr. III. Disp. I. Der Abgang der Verwandten macht die Ehe minder feierlich, nicht aber geheim.

Auf das Konzilium im Lateran bezieht sich das letzte allgemeine Konzilium von Trient Sess. 24. Cap. 1., wo es heißt: In Anhänglichkeit an die Fußstapfen des heiligen, unter Innocentius III. gehaltenen lateranensischen Konziliums befiehlt es ꝛc.*). Man muß also annehmen, daß das Konzilium zu Trient in dem nämlichen Sinne die heimlichen Ehen versteht, in welchem sie das Konzilium im Lateran verstanden hat, nämlich nicht jene, denen die Einsegnung des Priesters abging, sondern die, welche zwar in der Kirche von dem Priester, aber ohne Zeugen und ohne vorherige Aufgebote eingesegnet worden waren.

Nach dem Konzilium von Trient entwickelt sich ein anderer Begriff. Die vorherigen Aufgebote können nach der Entscheidung des Konziliums von der bischöflichen Behörde bei wichtigen Fällen erlassen werden; wenn sie aber auch ohne Licenz der Ordinariate freiwillig erlassen werden, so zieht diese Unterlassung zwar eine große Strafe nach sich, schwächt aber die Publizität und Solennität der Ehe nicht. Eine geheime Ehe ist nach den neuesten

*) Idcirco sacri Lateranensis concilii, sub Innocentio III. celebrati, vestigiis inhaerendo praecipit etc.

liturgie.de

Begriffen nur jene, welcher die Gegenwart des Pfarrers oder Priesters und zweier Zeugen fehlt *).

§. 2.

Die Kirche hat die geheimen Ehen stets als unerlaubt erklärt und verabscheut.

Die geheimen Ehen standen bei allen cultivirten Völkern in geringer Achtung, und trugen den Verdacht einer Illegitimität an sich. Apulejus verwirft sie als unrechtmäßige. Die ungleichen Ehen, schreibt er **), und jene, welche heimlich ohne Zeugen und ohne Einwilligung des Vaters geschlossen werden, kann man nicht als rechtmäßige ansehen. Nach Athenäus hat man eben deswegen die feierlichen Hochzeitmahle eingeführt, um der eingegangenen Ehe eine desto größere Publicität und Solen-

---

*) Zamboni führt hierüber eine Entscheidung der Congregatio Cardinal. S. Concilii Tridentini interpret. vom Jahr 1587 an: Quum quaesitum fuisset, an matrimonium dicendum esset clandestinum, utpote contractum omissis denuntiationibus, et multo magis cum in synodalibus constitutionibus contra sic contrahentes imposita esset poena excommunicationis, S. congregatio ad dubium, num omissis edictis hujusmodi matrimonium dicatur clandestinum, prolesque illegitima veluti si sine testibus et parocho contraheretur. Sic respondit, non dici, sed contrahentes incidere in poenam excommunicationis in constitutionibus synodalibus impositam. Tom. IV. Collection. declaration. pag. 242.

**) Impares nuptiae et praeterea in villa, sine testibus et patre non consentiente factae, legitimae non possunt videri. Apulejus Libr. VI.

liturgie.de

nität zu geben *). — Auch im Patriarchalleben dienten die Hochzeitmahle dazu (Siehe Genes. XXIV. 27), obschon Maimonides behauptet, die heimlichen Ehen seyen von dem mosaischen Gesetze erlaubt gewesen; nach demselben dürfe aber keiner ohne Zeugen heirathen **). Je mehrere Zeugen da waren, desto feierlicher war die Hochzeit; deswegen sagt Quintilian: Accipe illam virginem, quam pater tradidit euntem die celebri, comitante populo. (Declamat. 70.)

In der christlichen Kirche, die die Ehe von einem weit erhabenern Standpunkte aus betrachtet, hielt man noch weit strenger auf die Oeffentlichkeit derselben. Nach Tertullian liefen die geheimen Verbindungen, die früher bei der Kirche nicht feierlich bekannt gemacht waren, Gefahr, als Ehebrüche und Hurerei beurtheilt und bestraft zu werden ***). Diese Gefahr konnte aus einer doppelten Ursache entstehen; erstens, weil bei den nicht kirchlich verkündigten Ehen der Beweis einer rechtmäßigen Verbindung fehlte, der doch um so nöthiger war, als die Civilgesetze in mehreren Punkten den Kirchengesetzen entgegen standen. Die Civilgesetze erlaubten Manches, vor-

*) Legibus et moribus scitum est, ut in nuptiis epulum fiat, tum nuptiales Deos ut veneremur, tum pro testimonio id fit. Athenaeus Libr. V. Cap. 1.

**) Ante legem quivis poterat privatim uxorem ducere, sed data lege praecipitur, ut si quis velit uxorem ducere, recipiat eam prius coram testibus, et deinceps sit illa ei in uxorem. *Maimonides.*

***) Penes nos occultae quoque conjunctiones, id est non prius apud Ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur. De pudicit. Cap. 4.

liturgie.de

züglich bei Ehescheidungen, was die Kirchengesetze verboten. Zweitens, weil diese in das Kirchenregister nicht eingetragenen Ehen auch keinen Theil an der gemeinschaftlichen Fürbitte der Kirche hatten, und wenn ihnen der priesterliche Segen mangelte, auch nicht als geheiligte Ehen angesehen werden konnten. Eine nicht geheiligte Ehe nennen die Kirchenväter nicht selten Ehebruch, Hurerei, nicht als sey sie wirklich ein so großes Laster, sondern weil der Christ nicht aus fleischlicher Lust und Begierlichkeit, sondern um durch Zeugung der Kinder den kirchlichen Leib zu vermehren und zu verstärken, die Ehe eingehen soll.

Nach dieser Erklärung verstehen wir auch die oben angeführten Worte des Papstes Evaristus, der die heimlichen Verbindungen nicht als Ehen, sondern als Ehebrüche, unehrbare Umgänge, schändliche Beiwohnungen und Hurerei angesehen haben wollte. Denn so lange die Kirche keine Kenntniß von den unter ihren Kindern eingegangenen Verbindungen hatte, konnte sie diese auch nicht in ihren Schutz nehmen, und als geheiligte Verbindungen ansehen. Diese Verbindungen waren nur natürlich menschlich, nicht aber christlich geheiliget, weil sie der Gnadenwirkung beraubt sind, die nur durch die Gebete und Opfer des Priesters und der Kirche erlangt werden können. Denn nach Clemens von Alexandrien wird jene Ehe geheiliget, die durch das Wort, das ist, durch den Segen der Kirche geschlossen, und unter dem Schutze des Glaubens mit reinem Herzen angefangen wird *).

*) Sanctificatur itaque, quod per verbum perficitur matrimonium, si conjugium se Deo submittat, et cum vero

liturgie.de

Chrysostomus leitet die heimlichen Ehen von den philosophischen Sekten her, die die Gemeinschaft der Weiber vertheidigten, und die entblößten Jungfrauen öffentlich zur Schau der Männer ausstellten *). Eine ausnehmend schöne Abstammung! wird die christliche Kirche solche geduldet oder gar gebilligt haben? Wie sie die Gemeinschaft der Weiber verdammte, die Schändung der Jungfrauen verabscheute, so hat sie auch die heimlichen Ehen gemißbilliget, und als unheilige verworfen. Sie forderte von allen gläubigen Männern und Weibern, daß sie nach dem göttlichen Gesetze ihre Ehen im Angesichte der Kirche feierten, und von den Priestern durch Gebete einsegnen ließen; anders soll die Beiwohnung unerlaubt seyn. Nur auf solche Weise könne Gottes Gnade und Segen über sie und ihre Kinder und Nachkömmlinge kommen und ewig bleiben **).

Wenn man aus den ersten Jahrhunderten keine Konziliar-Verordnungen gegen die heimlichen Ehen findet,

---

corde administretur in fidei certitudine. Libr. IV. Stromat. §. 20. pag. 621.

*) Cum uxores omnibus communes faciant; nudas virgines ad spectaculum virorum in palaestram ducant, clandestinas nuptias apparent etc. Prooemium ad Homil. I. in Matth. Tom. VII. pag. 10.

**) Exigit Deus ab omnibus christianis tam viris quam mulieribus, ut matrimonia sacris celebrent benedictionibus et precibus, quoniam hisce mediantibus licita sit virorum et mulierum copula . . . ut descendat in eos omnis gratia, et benedictiones consequantur in filiis suis suoque semine et perpetuo permaneat in ipsis coelestis ac divina gratia. Concil. Nicaen. Canon. Arabic. N. 6. Tom. I. Collect. Harduini. pag. 511.

liturgie.de

so gibt uns dies den stärksten Beweis, daß die Christen überall öffentlich und feierlich im Angesichte der Kirche ihre Ehebündnisse hielten, und durch den Segen des Priesters bestätigen ließen. Die Vernachläßigungen dieser Art müssen äußerst selten gewesen seyn; man würde sie gewiß eben so gerügt haben, wie andere die Ehen betreffende Gebräuche, die weit geringern Werthes sind.

Die Verordnungen gegen die heimlichen Ehen, die Burchard, Ivo und Gratian dem Papste Hormisdas und Alexander III. zueignen, sind entweder aus dem Konzilium Vernense, das wir oben angeführt haben, oder aus den Kapiteln des Herard von Tours, oder aus den fränkischen Kapitularien gezogen, und fallen mithin in das achte oder neunte Jahrhundert. Herard von Tours hat Cap. 130.: Ut nullus occulte nuptias faciat; dieselben Worte findet man in dem Konzilium zu Canterbury, gehalten vom Bischofe Richard, Cap. 20.: Non occulta fiant matrimonia sed palam in facie Ecclesiae. (Tom. II. Suppl. Concil. Mansi, pag. 670.) Die fränkischen Kapitularien gebieten mehrmal die Publicität der Ehebündnisse. Libr. 6. Cap. 133. heißt es: Nec sine publicis nuptiis quisquam nubere praesumat. Aus Libr. 7. Cap. 179. haben die Väter des Konziliums Troslejani Cap. 8. und Isaak Lingonens. Tit. V. Cap. 6. die Stelle genommen: Sancitum est, ut publicae nuptiae ab his, qui nubere cupiunt, fiant. . . . Sed prius conveniendus est sacerdos, in cujus parochia nuptiae fieri debent in Ecclesia coram populo. Papst Leo IV. sagt auch in seiner bekannten Homilie de cura pastoral. Cap. 43.: Omnibus plebibus denuntiate, ut nullus

liturgie.de

uxorem accipiat nisi publice celebratis nuptiis. Es ist nicht zu verkennen, daß im achten und neunten Jahrhundert häufiger die heimlichen Ehen verboten werden; man wolle aber hieraus nicht den Ursprung des Kirchengesetzes über die priesterliche Trauung ableiten. Wir haben im vorigen Paragraph die richtige Ursache dieser so oft wiederholten Verordnungen angezeigt, weil nämlich die im achten und neunten Jahrhundert aufgekommenen Haus- und Hofkapläne sich erlaubten, die Ehen in der Stille und ohne Zeugen in ihren Hauskapellen einzusegnen *).

In der griechischen Kirche hielt man eben so strenge auf die Publicität der Ehe; ja selbst die Kaiser Leo (Novell. 89.) und Alexius Comnenus (apud Harmenopul. in promptuar. tit. 4. §. 20.) erklären die Ehen ohne Einsegnung des Priesters als ungiltig und auflösbar. Johannes Citri antwortet auf die Frage des Constantin Cabasilas: An qui despondit sibi puellam sine consuetis precibus sacris, sed per consensum et instrumenta scripta, liceat illi, qui cum germana puella, quae ante praemortua sit, conjungi? ganz entscheidend: Conjugia non aliter, quam ἱεροτελεσια, sacro initiationis ritu firmitatem habere, et quae non sic processerint, irrita et tanquam non facta censeri.

*) Das Concil. Dublinense von dem Jahr 1351 spricht noch von geheimen Ehen, die per Capellanos stultos et indoctos in der Stille, oder auf dem Krankenbette sind eingesegnet worden, acsi bannis legitimis praecedentibus hujusmodi matrimonia fuissent in facie ecclesiae legitime celebrata, sicque liberi illegitimi, adulterini et incestuosi procreantur.

liturgie.de

Durch die Entscheidung des lateranensischen General-Konziliums Canon 51. werden die geheimen Ehen zwar streng verboten, aber im Allgemeinen nicht als illegitime und ungiltige erklärt; nur wenn sie in einem verbotenen Grade geschlossen wurden, sollen sie als illegitim anerkannt werden. Man erinnere sich aber, was wir im vorigen Paragraph angemerkt haben, daß hier nur die Rede von jenen geheimen Ehen ist *), die vor einem Priester ohne Denuntiationen und Zeugen eingegangen werden. In dem Konzilium zu Trient erhoben sich jedoch Streitigkeiten über die Giltigkeit dergleichen Ehen. Einige behaupteten, die Kirche habe sie vom Anfange an als unrechtmäßige und ungiltige angesehen und verdammt; andere vertheidigten dagegen die Giltigkeit derselben **). Die letzte Meinung siegte, und der Canon, in der Ordnung der dritte, wurde entworfen: Si quis dixerit, clandestina matrimonia, quae libero contrahentium consensu fiunt, non esse vera et rata matrimonia, ac perinde esse in parentum potestate ea rata vel irrita facere, anathema sit. (Tom. VI. Monument. Concil. Trident. edit. le Plat, pag. 162.) Dieser Canon wurde aber nicht aufgenommen, sondern das h. Konzilium erklärte in dem Dekret von der Verbesserung der

*) In mehreren nach dem Konzilium im Lateran gehaltenen Synoden, wie auch in der Reformat. Caroli V. werden dergleichen Ehen zwar vera et rata matrimonia; sed non religiosa et Christianis digna, et ob id non Deo grata, utpote gratia sacramentali destituta. Tom. VI. Concil. German. pag. 757.

**) Vergl. Benedict. XIV. de synodo dioecesan. Libr. VIII. Cap. 12. — Spondan. ad ann. 1563. N. 39 et 52.

liturgie.de

Ehe Kap. 1.: » Obwohl nicht zu zweifeln ist, daß die heimlichen Ehen, die mit freier Einstimmung der Contrahenten geschlossen werden, giltige und wahre Ehen sind, so lange die Kirche sie nicht für ungiltig erklärt hat; und daß daher diejenigen mit Recht zu verdammen sind, so wie die heilige Synode die mit dem Bannfluche verdammt, welche läugnen, daß dieselben wahre und giltige Ehen seyen, und welche fälschlich behaupten, die Ehen, welche Familiensöhne ohne Einstimmung der Eltern eingegangen sind, seyen nichtig, und die Eltern könnten sie giltig oder nichtig machen; so hat die heilige Kirche Gottes doch dieselben nichts destoweniger aus den gerechtesten Ursachen stets verabscheut und verboten. « So weit spricht das heilige Konzilium noch von jenen geheimen Ehen, die zwar von Priestern eingesegnet wurden, aber ohne vorherige Verkündigungen, ohne Einwilligung der Eltern und ohne Zeugen. Die eingereichten theologischen Gutachten und die entworfenen Dekrete, die Le Plat im sechsten Bande der Monument. Concil. Tridentin. liefert, bestätigen dies. In keinem derselben ist die Rede von einer Ehe, der die priesterliche Einsegnung fehlt.

Das heilige Konzilium fährt aber fort, diesen Gegenstand näher zu entwickeln, und ein neues Gesetz zu geben, wodurch alle Ehen, die ohne Zeugen von Priestern eingesegnet, oder vor mehreren Zeugen ohne Zuthun und die Gegenwart des Pfarrers oder Priesters eingegangen werden, als nichtig erklärt werden. Allein da der heilige Kirchenrath bemerkt, daß jene Verbote wegen der Unfolgsamkeit der Menschen jetzt nicht mehr nützen, und die schweren Sünden erwägt, die aus eben diesen heimlichen Ehen entspringen, besonders aber bei denen, welche

liturgie.de

im Stande der Verwerfung verharren, weil sie, die erstere heimlich geehelichte Gattin verlassend, sich öffentlich mit einer andern verehelichen, und mit ihr in immerwährendem Ehebruche leben; und da diesem Uebel von der Kirche, die das Verborgene nicht beurtheilt, nicht gesteuert werden kann, wenn nicht irgend ein wirksameres Mittel angewandt wird, so befiehlt er, die Fußstapfen des heiligen, unter Innocentius III. gehaltenen, lateranensischen Konziliums eintretend, deswegen, daß künftighin, ehe die Ehe eingegangen werde, von dem eigenen Pfarrer derer, die sie eingehen wollen, öffentlich in der Kirche bei der Feier der Messe dreimal an drei aufeinander folgenden Festtagen verkündiget werden soll, wer die Ehe eingehen wolle; und daß wenn sich nach diesen geschehenen Verkündigungen kein rechtmäßiges Hinderniß entgegen stellt, im Angesichte der Kirche zur Feier der Ehe geschritten werde, wobei der Pfarrer, nachdem er Mann und Weib befragt, und ihre beiderseitige Einstimmung erkannt hat, entweder spreche: Ich verbinde euch zur Ehe im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes; oder sich, nach dem angenommenen Ritus einer jeden Provinz, anderer Worte bediene. . . . Diejenigen, die es versuchen würden, anders als in Gegenwart des Pfarrers oder eines andern Priesters mit der Erlaubniß des Pfarrers oder des Ordinarius selbst, und zweier oder dreier Zeugen die Ehe einzugehen, erklärt der heilige Kirchenrath für ganz unfähig, sich so zu verehelichen, und beschließt, daß solche Verehelichungen null und nichtig seyn sollen, so wie er sie durch den gegenwärtigen Beschluß null und nichtig macht. Ferner ermahnt der nämliche heilige Kirchenrath,

liturgie.de

daß die Eheleute vor der priesterlichen Einsegnung, die sie in der Kirche zu empfangen haben, nicht in einem Hause wohnen sollen, und verordnet, daß die Einsegnung von dem eigenen Pfarrer geschehe, und daß von Niemand, als nur von eben diesem Pfarrer oder dem Ordinarius die Erlaubniß zur Verrichtung der vorbesagten Einsegnung einem andern Priester ertheilt werden könne ꝛc. «

Dieses Dekret gab den Theologen reichen Stoff zu gelehrten Abhandlungen und Disputationen, die Sanchez Libr. III. de matrimon. anführt.

§. 3.

Von der Publication des Trientischen Annullations-Dekrets, vorzüglich in den deutschen Bisthümern.

Das tridentinische Annulations-Dekret der geheimen Ehen soll in allen Pfarreien verkündiget, und am dreißigsten Tage nach der ersten Verkündigung seine Wirkung erhalten. Dasselbe ist aber nicht überall zu gleicher Zeit gesetzlich verkündiget worden. In Frankreich und einigen andern Ländern soll es nach dem Berichte mehrerer glaubwürdigen Geschichtschreiber *) nicht feierlich bekannt gemacht, sondern nur durch die Praxis, wie Benedikt XIV. bemerkt, angenommen worden seyn. Der erste und eifrigste Beförderer der Publication war König Philipp von Spanien, der gleich nach Beendigung des Kon-

*) Vergl. Thuani Libr. 105 et 107. — Spondani Annal. ad ann. 1593. N. 20. 1596. N. 18. 1598. N. 8. 1600. N. 25. 1615. N. 7. Gramond. in Ludovic. XIII. Libr. I. Petr. de Marca. Libr. II. de Concord. Cap. 17.

liturgie.de

ziliums, und nach erhaltenem authentischem Exemplare desselben in allen Provinzen die feierliche Verkündigung und genaue Befolgung befohlen hat. Zu Spanien gehörten damals auch die belgischen Provinzen, worin jedoch etwas später diese Publication erfolgte, theils weil Einige wegen der aufkeimenden Unruhen Beschwerden machten, theils weil die neuerrichteten Bisthümer noch nicht ordnungsmäßig besetzt waren *).

Man kann zwar annehmen, daß in ganz Deutschland die Disciplinar-Verordnungen des tridentinischen Konziliums, unter die auch das Annullations-Dekret gehört; publicirt worden sind; aber es hält schwer, den Termin zu bestimmen, wann dieses in den einzelnen Provinzen und Reichen geschehen ist. In den noch katholisch gebliebenen Ländern fand die Publication keine Hindernisse, und die Bischöfe waren besorgt, so bald als möglich die Dekrete bekannt zu machen und in Wirkung zu setzen. Der Erzbischof von Prag, Antonius, der auf dem Konzilium zu Trient Redner seiner kaiserlichen Majestät war, versammelte schon im Jahre 1565 seine Suffraganbischöfe in einer Synode, und legte ihnen die Befolgung der Verordnungen an's Herz; in dieser Provinzialsynode wurde auch das Annullations-Dekret publicirt **). Zwei Jahre

---

*) Vergl. Cornel. Paul. Hoynek van Papendrecht Histor. Eccles. Ultrajectin. in Appendic. Monument. pag. 95. — Le Plat Praefat. ad Tom. VII. Monumentor. Concil. Trident. Vor allem aber hat am ausführlichsten die Geschichte der belgischen Publication geliefert P. F. X. de Ram Nova et absoluta Collect. Synodor. Tom. I. §. V. pag. 7.

**) Statueramus provincialem synodum hisce diebus celebrare et omnia Ss. et oecumenici Tridentini concilii

liturgie.de

später beschloß die Synode zu Augsburg diese Publication nicht nur einmal in allen Pfarrkirchen, sondern im ersten Jahre an allen Sonntagen, und dann an allen Sonntagen nach den Quatemperfasten; auch soll das Annullations-Dekret in deutscher und lateinischer Sprache in den Kirchen- und Gebetbüchern abgedruckt werden, damit es keinem unbekannt bleiben möge. (Tom. VII. Concil. German. pag. 179.) — In dem Erzbisthume Salzburg scheinen die heimlichen Ehen viele Streitigkeiten veranlaßt zu haben; der Erzbischof Johann Jakob drang desto eifriger auf die feierliche Verkündigung des tridentinischen Dekretes, welches gewiß vor dem Jahre 1569 geschehen ist. Denn in der in diesem Jahre gehaltenen Synode sagt er: Notum est, ante Tridentinum concilium et nostra et aliorum tribunalia perplexis contentionibus, rixis, tumultibus, ex clandestini matrimonii copula molestissime fuisse vexata: quae nunc clancularío illo et fraudulento contractu sublato, ejusdem Tridentini concilii beneficio in statum tranquilliorem (quod divinae bonitati acceptum ferimus) vindicata sunt, atque subinde majorem exspectamus quietem. Quis enim populus, quae civitas, quae denique respublica non irritaretur ex furtivis illis matrimoniis, imo fornicationibus, quae plerumque plus aloes (ut est in proverbio), quam mellis secum ferunt. (L. cit. pag. 354.)

Im Jahre 1569 wurde auch zu Trier das Konzilium

---

decreta, quae multa salubria atque pene divina, tam ad doctrinam, quam ad mores pertinentia continent, publicare. Tom. VII. Concil. German. pag. 27.

liturgie.de

von Trient nach allen seinen Verordnungen zuerst im Kapitelhause des Domstiftes, zwar nicht ohne Widersprüche der Domherrn, dann das ganze Jahr hindurch in allen Pfarr- und Klosterkirchen durch eigens dazu ernannte Kommissäre bekannt gemacht *). Im Mainzer Erzbisthume ist zu gleicher Zeit die Publication befohlen worden **). In der Diözese Würzburg ließ der Bischof Friedrich zuvor die Dekrete des Konziliums durch gelehrte Doktoren den Pfarrern und Gehülfsgeistlichen erklären, worauf dann im Jahre 1569 den 29sten November diese die Befolgung der Dekrete beschwuren, und sie weiter durch eine feierliche Publication dem Volke mittheilten ***).

---

*) Archiepiscopus Jacobus die 19. Januarii anno 1569. Concilium Tridentin. publicari in refectorio dominorum Canonicorum, uti vocant, fecit. Quod (recusantibus illud Canonicis majoris Ecclesiae) a Praelatis in urbe acceptatum est. Postmodum per Commissarios toto fere anno, usque ad 18. Octobr. dioecesin obeuntibus promulgatum. Gest. Trevirens. Cap. 189. — Der Oberlandgerichtsrath Zumbach scheint der Meinung zu seyn, daß, weil die französische Gesetzgebung die reformatorischen Gesetze des Tridentischen Konziliums nie angenommen habe, und die Rheinprovinzen diese französische Gesetzgebung auch habe, ebenfalls jetzt in diesen Provinzen die Konziliarbeschlüsse ihre Kraft verloren hätten.

**) Vergl. Scheppler Codex noviss. Eccles. Moguntin. Aschaffenburg. Nach ihm sollen doch die heimlichen Ehen bis zum Jahr 1582 in der Erzdiözese Mainz als giltig anerkannt worden seyn. Pag. 87.

***) Vergl. Ussermann, Episcopat. Wirceburgensis pag. 144.

liturgie.de

In der Diözese Münster forderte vorzüglich der berühmte Jesuit Canisius die Publication. Siehe Literae Petri Canisii S. T. ad Episcop. Monasteriens. Bernardum de anno 1565 feriis B. Luciae bei H. Kock Series Episcop. Monast. P. III. pag. 255. Am längsten blieb die Publication in dem Erzbisthume Köln ausgesetzt. Erzbischof Valentin von Isenburg hatte sich zwar bemüht, die Clerisei nach der Vorschrift des Konziliums von Trient zu reformiren; allein eine feierliche Promulgation der Dekrete scheint weder unter ihm, noch unter seinem Nachfolger, Gerard Truches Statt gefunden zu haben. Erst im Jahre 1598 verordnete Erzbischof Ferdinand in der damals gehaltenen Synode die Verkündigung durch die ganze Erzdiözese. Zu dieser gehörten auch die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, die unter den Zepter eines protestantischen Fürsten gehörten, weßwegen diese Verkündigung hier stockte; Ferdinand befahl in den Jahren 1612 und 1627 zum zweiten und dritten Male die feierliche Verkündigung, aber auch dieser wußte man Hindernisse entgegen zu stellen. Endlich im Jahre 1647, nachdem Wolfgang Wilhelm, Herzog zu Jülich und Berg, zur katholischen Kirche zurückgekehrt war, gelang auch in diesen Herzogthümern die Aufnahme und Verkündigung der tridentinischen Dekrete. Ferdinand legt in seinem Publikationsdekrete vom Jahr 1647 vorzüglich den Landdechanten und Pfarrern dieser Länder die Vernachläßigung der Publication zur Last; aber diese wurden durch die strengen Verbote der Regierung davon abgehalten. Siehe das unten angeführte Publications-Dekret, welches wir seiner Seltenheit

liturgie.de

wegen hier abdrucken lassen *). Nach dieser letzten Publication mußten die Landdechanten bei ihren Kirchenvisita-

*) Ferdinandus etc. Cum sancta mater Ecclesia justissimis ex causis semper detestata sit clandestina matrimonia, vetueritque propter incommoda gravissima, quae solent ex iis emanare, mandavimus in tribus nostris dioecesanis tam ann. 1598. quam 1612 et 1627 celebratis, ut decretum concilii Tridentini de reformatione Matrimonii in omnibus ecclesiis nostrae jurisdictioni temporali et spirituali subjectis promulgaretur. At licet in Ducatibus, Comitatibus et territoriis temporali nostrae dominationi subditis, et, quae sub his sunt, parochialibus Ecclesiis fore singulis legitime sit publicatum: comperimus tamen ejusdem promulgationem non esse undequaque subsecutam, praesertim in Ecclesiis, Ducatibus, Comitatibus, territoriis et dominiis in dioecesi quidem nostra existentibus, sed altae seculari nostrae jurisdictioni non subjectis, ob Decanorum ruralium et Parochorum negligentiam. Unde cum hactenus abusus, scandala et perturbationes maximae durent in dioecesi nostra, dum quidam malitiose se ad vicina loca, in quibus nondum est praefatum decretum publicatum, ibique clandestine celebrant matrimonia contra sacrorum Canonum inhibitionem, ut tantis malis occurramus, de Venerabilis Capituli nostri Metropolitani consilio pariter et assensu, iterum mandamus et serio praecipimus Archidiaconis, Decanis ruralibus, Pastoribus et Vicecuratis omnibus et singulis tam sub temporali nostra jurisdictione quam extra eam in nostra Dioecesi constitutis, ut in quocunque loco dictum Tridentini concilii decretum, de reformatione matrimonii non est pro suggestu publicatum, idipsum promulgent et explicent infra unius mensis spatium incepturi a die habitae praesentium notitiae: idemque in loco patente, ut ab omnibus legi possit, per mensem affixum servent: ac deinde saepius

liturgie.de

tionen und Sendgerichten fragen, ob es auch in der Pfarre Eheleute gäbe, die nicht nach der Vorschrift des

---

hanc publicationem et explicationem repetant, tam intra mensem quam per annum, aliquoties, ne simpliciores e populo praetendere possint ignorantiam. Iidem etiam post elapsum totum mensem a die publicationis hujus mandati, literas testimoniales de facta hac promulgatione conficere, nobisque consignare teneantur, cum subscriptione Parochi vel Vicecurati et Aedilium cujuscunque Parochiae. Eandem quoque repetitionem aliis in locis, in quibus hactenus decreti illius promulgatio effectui data fuit, injungimus. Requirimus etiam dilectissimum cognatum et affinem nostrum, serenissimum D. Wolfgangum Wilhelmum Comitem Palatinum Rheni, Bavariae, Juliae, Cliviae et Montium Ducem etc., ut pro insigni suo zelo in Monasteriis, Collegiis, Scholis et Missionibus fructuosissimis passim per Ducatus suos institutis et ulterius instituendis, ad fidei et pietatis incrementum morumque reformationem, etiam in hoc tam necessario negotio, ad occurrendum gravissimis animarum periculis, Nobis assistat, et Toparchis, Satrapis, Praefectis, Praetoribus aliisque suis officiatis quibuscunque gratiosissime praecipiat, ut quovis loco sui districtus unusquisque eorum strenuam curam et vigilantiam adhibeat, ad decretum hoc juxta Tridentini Concilii mentem in quibuscunque Parochiis praefatorum suae Dilectionis Ducatuum Juliae et Montium legitime publicandum, et ejus factae promulgationis authenticum testimonium a parocho loci et aedilibus subscriptum, tam nobis quam suae Dilectioni consignandum, ne deinceps ullius torpore, negligentia vel incuria tam pium negotium retardetur. In hunc usum saepius dicti decreti Tridentini verba latina et translata in idioma nostrum his duximus adjungenda . . . Data in civitate nostra Bonnae die quinta Novembr. anno 1647. *Ferdi-*

liturgie.de

Konziliums zu Trient vor dem Pfarrer und zwei Zeugen verehelicht seyen, und zusammen lebten. In den Fragen bei den Sendgerichten der Herzogthümer Engern und Westphalen ist jene Nro. 20: An sint conjuges seu legitime juxta concilium Tridentinum desponsati, qui se sine authoritate Ordinarii separaverint; (Steinens Westphäl. Geschichte IV. Th. 2. Bd. Seite 1156), woraus man erkennt, daß in diesen Landen das tridentinische Dekret auch verkündiget und angenommen worden ist.

Obschon in mehreren nördlichen Provinzen Deutschlands, die von dem Glauben der katholischen Kirche abgewichen sind, die Beschlüsse des Konziliums von Trient nicht feierlich verkündiget werden konnten; so haben doch die katholischen Kirchen dieser Lande das Annulationsdekret in der Praxis angenommen; indem selbst die Verordnungen der Protestantischen Fürsten eine öffentliche Einsegnung der Ehe vor mehreren Zeugen gebieten. In der Verordnung König Friederichs von Preußen vom Jahr 1694 heißt es §. 16 von Verlöbnissen und Ehesachen. »Imgleichen die Prediger, so die oberwähnte (heimliche) Kopulationes zu verrichten sich unterstanden, sollen ebenfalls willkührlich, doch exemplariter, angesehen und in specie die Prediger mit Entsetzung ihrer Aemter oder sonsten bestraft werden. Die von Friederich Wilhelm bestätigte Kirchenordnung für die Reformirten der Grafschaft Mark vom Jahr 1662 gebietet §. 148 die feierliche Einsegnung. Die Praxis

---

nandus. V. *Georgius Paulus Stravius* Episcop. Joppensis, Suffrageneus Coloniensis et Vicarius Generalis.

liturgie.de

hat also in diesen Landen eben so wie in Frankreich die Stelle einer feierlichen Publication ersetzt *).

§. 4.

Unterschied zwischen einer geheimen Ehe und einer Kebsehe (Concubinatus).

Wie im alten Römischen Rechte, so wird auch in den alten Kirchensatzungen und von den heiligen Vätern das Wort concubina, Beischläferin in verschiedener, bald guter bald böser Bedeutung genommen, die der Alterthumsforscher kennen muß, wenn er nicht auf Irrwege gerathen will. Nach unsern Begriffen ist jene eine Koncubine, die nur zur Stillung der sinnlichen Lust genommen wird, und nach gewisser Zeit nach Belieben wieder entlassen werden kann, ohne daß sie weder zur Zeit des Koncubinats, noch nach ihrer Entlassung Ansprüche auf die Güter und Würde ihres Liebhabers, sowohl für ihre Person als für ihre Kinder machen kann. Nach dem altrömischen Rechte gab es aber eine dreifache Art des Koncubinats. Die erste Art war nicht sehr von der heimlichen Ehe verschieden, weil als Hauptzweck dabei nicht die Befriedigung der sinnlichen Lust, sondern Zeugung der Kinder angegeben wurde. Sie bestand darin, daß Mann und Weib, die anders nach den Gesetzen heirathen konnten und durften, sich für immer unter sich verban-

*) Die Erinnerung des Oberlandgerichtsrath Zumbach, daß das Haus Brandenburg die Trientischen Beschlüsse nie angenommen habe, ist nach unserer Ansicht ganz überflüßig. S. Zumbach Ueber die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. Köln 1820. Seite 50.

liturgie.de

den, um Kinder zu zeugen und aus dieser Absicht ununterbrochen ein ganzes Jahr zusammen wohnten. Im ersten Jahre war die Frau eine Koncubine, weil ihrer Verbindung die gebräuchliche Feierlichkeit, oder der titulus confarreationis oder coemtionis abging; nach Verlauf dieses Jahres ward sie als Ehefrau usucapione anerkannt *), und ihre Verbindung wurde durch diesen Gebrauch legitim. Das Gesetz Papias befahl, diese Verbindungen durch Zeugen oder vor den Wahrsagern zu bekräftigen. — Die zweite Art des Koncubinats war eine Verbindung zwischen Personen ungleichen Standes oder Alters, die nach den Gesetzen nicht oder wenigstens nicht mit Anstand bestätiget werden konnten; so z. B. die Verbindung einer Magd mit ihrem Herrn oder Freigebornen, einer Fremden mit einem Bürger. Dergleichen Verbindungen werden **) oft Koncubinate genannt, obschon sie länger als ein Jahr dauerten, weil der titul. usucapionis hier nicht statt fand. So auch die Verbindung einer bejahrten Frau mit einem armen Wittwer, der schon Kinder hatte. Eine feierliche Versicherung vor Zeugen oder den Wahrsagern, daß diese Verbindung eingegangen würde, um Kinder zu zeugen, wäre lächerlich gewesen, weil der Eine schon Kinder hatte, und die Andere ihres Alters wegen keine Kinder hoffen durfte. Nach natürlichem Gesetze waren diese Verbindungen,

---

*) Mulieris, quae annum matrimonii ergo apud virum remansit, ni trinoctium ab eo usurpandi (consuetudinem interrumpendi) ergo abescit, usus esto.

**) Libr. 3. Vers. *quod si ad alterutram.* cod. de natural. liber. l. 1. cod. Theodos. de Collegiat.

liturgie.de

wahre Ehen; in den Augen des bürgerlichen Gesetzes Koncubinate. — Endlich nach dem wahren Sinne ist jene eine Koncubine, die nur zur Befriedigung der sinnlichen Lust nach Belieben beibehalten und ernährt wird, sey es, in einer rechtmäßigen Ehe mit einer andern, oder außer einer Ehe. Von diesen Koncubinen spricht Kaiser Augustus bei Dio Cassius (Libr. 56. §. 7.) an die Römischen Beamten: »So strenge Einsiedler seyd ihr doch wahrhaft nicht, daß ihr euch vom weiblichen Geschlechte entfernt hieltet: jeder hält sich seine Genossen zu Tisch und Bett, nur gebunden wollt ihr nicht seyn, um desto freier in wilder Ehe zu schwelgen.« Wir Deutschen nennen diese Verbindung Kebsehe, wie die Beischläferin Kebsweib. Nach Wachters Glossarium ist kebsen, kevesen, auch keebsen so viel als huren, zur Unzucht anreizen, unerlaubten Beischlaf halten.

Die alten Kanonischen Satzungen und Kirchenväter richten sich häufig nach den zu ihren Zeiten angenommenen Ausdrücken, und so wird das Wort concuba, concubina oft von einer zwar rechtmäßigen, aber gesetzlich nicht anerkannten Ehefrau genommen; oft aber auch von einer wollüstigen Beischläferin. Im achten Buche der apostolischen Constitutionen Kap. 32. wird die Koncubine, die nur mit Einem Liebhaber gelebt hat, um Kinder zu zeugen, der Taufe würdig erklärt, da im Gegentheil jene, die sich mehreren preis gegeben hat, abgewiesen wird *). Im ersten Falle scheint die Koncubine

*) Concubina cujuspiam infidelis mancipium, illi soli dedita, admittatur; si autem etiam cum aliis petulanter agit, rejiciatur.

liturgie.de

als Ehefrau des heidnischen Mannes betrachtet zu werden. Auch Augustin stimmt aus dem Grunde für die Aufnahme solcher Koncubinen, weil man diese geheime Verbindung nicht gerade zu als Hurerei verdammen darf *); er will auch, daß solche Koncubine, wenn sie entlassen worden, verspreche, keinen andern zu heirathen, woraus man schließen muß, er habe die erste Verbindung als eine natürliche Ehe angesehen, wie man sie unter Heiden auch wirklich ansehen konnte. Eine solche Koncubine nannten die Rechtsgelehrten Concubina legitima zum Unterschiede jener, welche sich für das Geld darbot. Von diesen legitimen Koncubinen verstehen wir den 17. Kanon des ersten Konziliums zu Toledo: Si quis habens uxorem fidelem, si concubinam habeat, non communicet. Caeterum qui non habet uxorem et pro uxore concubinam habet, a communione non repellatur: tantum ut unius mulieris, aut uxoris aut concubinae (ut ei placuerit) sit conjunctione contentus. Die Ehefrau, uxor, wird hier von der Koncubine unterschieden; doch war diese auch eine wahre Ehefrau: wie hätte sonst das Konzilium erlauben können, sie beizubehalten? Weil sie aber vielleicht ungleichen Standes war, oder bei ihrer Trauung kein Mitgift beim Eingange der Kirche erhalten hat, und nicht feierlich eingesegnet worden, wird sie nicht uxor, sondern concubina genannt. Ihre

---

*) De concubina quoque, si professa fuerit nullum se alium cognituram, etiamsi ab illo cui subdita est, dimittatur, merito dubitatur, utrum ad percipiendum baptismum non debet admitti. Libr. de fide et operib. Cap. 19. Tom. VI. pag. 85.

liturgie.de

Ehe war also eine geheime Ehe, oder auch eine Ehe zur linken Hand. Nach Brachton soll eine solche Ehe legitim seyn in Bezug auf Erbschaft, dagegen illegitim wegen Mangels der äußern Feierlichkeiten und der Dotation *). Der heil. Hieronymus schreibt von einigen Römern: Affectione maritali retinebant concubinas ad evitanda onera et minuendas expensas, quas tamen ad ampliores evecti divitias, etiam uxorum non tantum nomine et dignitate, sed etiam jure dignabantur. (Epist. ad Oceanum).

Anders beurtheilt Papst Leo die Kebsehe. In der Resp. ad inquisit. 4. 5. und 6. des Bischofs Rustikus von Narbonne verwirft er dieselbe als eine sündhafte Verbindung, es sey dann, daß die Koncubine, wenn sie eine Dienstmagd war, frei gemacht und dotirt, und feierlich eingesegnet worden sey **). Denn, sagt er, nicht jedes Weib, das mit einem Manne verbunden ist, ist Frau des Mannes, wie auch nicht jeder Sohn Erbe des Vaters ist.... Etwas anders ist Frau, etwas anders Koncubine, wie etwas anders eine Magd, etwas anders eine Freie ist... etwas anders ist Eine rechtmäßig Verehelichte, etwas anders eine Beischläferin. Er schließt dann: »Da nun von Anfange an der eheliche Verein

*) Legitimum est matrimonium, quantum ad haeredem et haeredis successionem, et tamen illegitimum quoad dotis exactionem, cum dos constituta fuerit alibi quam ad ostium Ecclesiae, propter verba in intentione mulieris contenta. Libr. 4. de actione dotis. Cap. 8. §. 2.

**) Nisi forte illa mulier et ingenua facta et dotata legitime et publicis nuptiis honestata videatur. Epist. 167.

liturgie.de

so bestellt ist, daß er außer der Geschlechts-Verbindung auch das Geheimniß Christi und der Kirche in sich enthält; so ist es unbezweifelt, daß jenes Weib der Ehe nicht angehöre, in welchem das Ehegeheimniß nicht erkannt wird *). Er gestattet daher jenen, die früher dergleichen Koncubinen gehabt hatten, eine rechtmäßige Ehe mit andern Weibern einzugehen.

Hierher gehört auch der 7. Kanon des Concilii Vermeriensis, der aber schwer zu erklären ist: Si servus suam ancillam concubinam habuerit, si ita placet, potest, illa dimissa, comparem suam ancillam domini sui accipere: sed melius est, suam ancillam tenere. War nun die erste Verbindung mit seiner Magd, die er als Koncubine bei sich hatte, giltig und legitim, so durfte er die Magd seines Herrn nicht heirathen; war sie ungiltig, so durfte er diese seine Magd als Koncubine nicht länger bei sich behalten. Siehe die Abhandlung de Capitulis synodi Vermeriensis haud genuinis. Düsseldorpii 1811, pag. 65.

Die Kebsehe darf man also nicht vergleichen mit einer heimlichen Ehe. Diese unterscheidet sich von jener in Ansehung des Zweckes, der Dauer und der Heiligung. Eine Kebsehe kann zwar öffentlich bekannt werden, aber sie constituirt sich weder der Kirche, noch der Gesellschaft als eine unzertrennliche Verbindung; sie mag auch die

*) Cum societas nuptialis ita ab initio constituta sit, ut praeter sexuum conjunctionem haberet in se Christi et Ecclesiae sacramentum: dubium non est, eam mulierem non pertinere ad matrimonium, in qua docetur nuptiale non fuisse mysterium.

liturgie.de

Zeugung der Kinder nicht *) ausdrücklich ausschließen, vielmehr bezwecken; wird aber die Erziehung nicht Mangel leiden? Der Vater, die Mutter würden zwar die erzeugten Kinder als ihre Kinder betrachten; aber sie bleiben doch von allen Rechten und Vorzügen ausgeschlossen. Sie erzeugen also Kinder, aber unglückliche Kinder, Erben der Leidenschaften, nicht des Glückes. Der Kebsmann mag sein Kebsweib lieben, doch nur fleischlich, nicht ehelich, noch vielweniger christlich; nur auf eine kurze Zeit, nicht für immer, weil er sie eben deswegen als Koncubine angenommen hat, damit er ungebunden bleibe. Sie ist seine Sklavin, nur um die thierische Lust zu befriedigen; er hält sie nicht würdig, seine Genossin, seine Frau zu seyn. Oder wenn sie so beschaffen ist,

*) Solet quaeri, cum masculus et foemina, nec ille maritus, nec illa uxor alterius, sibimet, non filiorum procreandorum, sed propter incontinentiam, solius concubitus causa copulantur, ea fide media, ut nec ille cum altera, nec illa cum altero id faciat; utrum nuptiae sint vocandae? Et potest quidem fortasse non absurde hoc appellari connubium, si usque ad mortem alicujus eorum id inter eos placuerit, et prolis generationem, quamvis non ea causa conjuncti sint, non tamen vitaverint, vel nolint sibi nasci filios, vel etiam opere aliquo male agunt, ne nascantur. Ceterum si vel utrumque vel unum horum desit, non. Et enim si aliquam sibi vir ad tempus adhibuerit, donec aliam dignam honoribus vel facultatibus suis inveniat, quam comparem ducat; animo ipso adulter est: nec cum illa, quam cupit invenire, sed cum ista, cum qua sic cubat, ut cum ea non habeat maritale consortium. S. Augustin. Libr. de Bono conjug. apud Gratian. Cap. XXXI. q. 2. Can. 6.

liturgie.de

daß sie das Herz verdient; warum verdient sie dann den Namen Frau nicht? *) Geheiliget kann diese Verbindung nicht werden, weil sie kein Zeichen einer heiligen Sache an sich trägt, und weil durch den fleischlichen Verein der geistliche Verein Christi mit der Kirche als Symbol einer christlichen Ehe zerstört wird.

Fünftes Kapitel.

Von den Ehen ungleicher Religion und ungleichen Standes.

Literatur.

Fratr. *Petri et Hieronymi Balleriniorum* Diss. II. in opera Zenonis Cap. 7.

Joann. Silvestri Not. ad Van Espenium P. II. J. E. Tit. XIII. Cap. 9.

Thom. Sanchez Libr. VII. de matrimon. Disp. 71.

Tournely Tractat. de matrimon. quaest. 2. Tom. IV.

Francisci Duysseldorpii Lugdunens. Tractatus de matrimonio non ineundo, qui extra Ecclesiam sunt. Antverpiae 1636.

§. 1.

Verbot der Ehen ungleicher Religion im alten Testament.

Das erste Ehepaar, das des Schöpfers Hand als Muster der ganzen zukünftigen Menschheit zusammen gefügt hat, war nicht nur Eines im Fleische, sondern auch

*) Si talibus moribus praedita est concubina, ut mereatur consortium, mereatur et nomen uxoris. *Ambros.* apud Gratian. C. XXII. q. 4. Can. 3.

liturgie.de

in der Erkenntniß und Anbetung Gottes. Auch nach dem unglücklichen Falle blieben sie in Allem Eins. Aber als aus dem bösen Stamme Cains noch Kinder hervorgingen, Gottvergessene, die den Glauben ihrer Väter mit einem stolzen Unglauben vertauschten, und diese sich mit den Gläubigen verbanden in einer höchst ungleichen Ehe, kam auch bald ein allgemeines Verderben über die Menschheit, welches durch eine allgemeine Sündfluth gerächt wurde. Das Buch der Erschaffung erzählt die Verehelichung der Kinder Gottes mit den Kindern der Menschen, woraus die Annaphilien entstanden sind, die Salomon als Söhne des Unglaubens und als verdorbene Menschen schildert (Proverb. IX., 18.); aber zur Warnung fügt er hinzu, daß durch diese Verehelichungen die Menschheit vom wahren Glauben an den Schöpfer abgeführt worden, und in eine blinde Abgötterei versunken sey, der Gottes Zorn hervorgerufen hat. Dies sind die traurigen Anfänge ungleicher Ehen, wo Kinder des Glaubens sich mit Kindern des Unglaubens verbinden. Die Verschiedenheit des Glaubens, oder besser zu sagen, der Mangel des Glaubens widerstrebt zwar dem Hauptzwecke der Ehe nicht, und ein ungläubiger Mensch kann eben so wie ein Rechtgläubiger in der Ehe Kinder zeugen; doch widerstrebt sie der Erziehung dieser Kinder, die ein Theil des Hauptzweckes ist; er widerstrebet der Eintracht der Eheleute, die nicht vollkommen Eins in einem Fleische seyn können, wenn sie nicht Eins in der Furcht Gottes sind, wodurch das Eheband seine Festigkeit erhält. Hierzu kommt die Gefahr der Verführung und des Abfalles für den Rechtgläubigen, die die Sündfluth nicht gehoben hat, sondern die in den folgenden Jahrhunderten bei dem israelitischen Volke sich stets bekundet.

liturgie.de

Moses, der große Gesetzgeber und Gesandte Gottes, wohl erkennend die Gefahren der Ehe der Rechtgläubigen mit Ungläubigen, verbot den Israeliten, einen Bund mit den Kananäern zu machen. Keiner von deinen Söhnen, sagt er im II. B. XXXIV., 16, soll eine ihrer Töchter heirathen, damit sie nicht, nachdem sie sich verunreiniget haben, auch deine Söhne zu ihrer Abgötterei verleiten. Dies Verbot wiederholt er noch nachdrücklicher im V. B. VII., 3: Du sollst dich nicht mit ihnen in eine Heirath einlassen; deine Tochter nicht mit ihrem Sohne, ihre Tochter nicht mit deinem Sohne zur Ehe geben; denn sie wird deinen Sohn verführen, er wird von mir abfallen und ein Götzendiener werden. So wird der Zorn des Herrn entbrennen, und euch ohne Verzug vertilgen. Wie sehr dieser Gegenstand den Vorstehern und Führern des rechtgläubigen Volkes am Herzen lag, und wie wichtig und auf die spätesten Generationen eingreifend, zeigt Josue's Ermahnung vor seinem Tode: Werdet ihr hingegen den Lastern der Heiden, die unter euch wohnen, anhangen, mit ihnen in eheliche Verbindung treten, und vertrauliche Freundschaft pflegen, so sollt ihr jetzt schon wissen: der Herr, euer Gott, wird sie nicht vor euch wegtreiben; zur Grube, zum Fallstricke werden sie euch werden, zur Plage eurer Seiten, zum Dorn im Auge, bis er euch hinwegraffe, und aus diesem so guten Lande, das er euch gegeben hat, vertilge. Jos. XXIII., 13. — Moses und Josue betrachten hier nicht nur den Gräuel der

liturgie.de

Abgötterei an und für sich als das größte Vergehen der Menschen gegen Gott, ihren Schöpfer, sondern vielmehr die nächste Gefahr der Verführung für die Israeliten, welche mithin diese ehelichen Verbindungen unerlaubt machte. Diese großen Führer erkannten die Schwäche ihres Volkes und die Neigung zur Abgötterei, an die es in Egypten gewohnt war. Wie gegründet ihre Furcht war, erkennt man aus dem Buche der Richter III., 5: Da die Israels mitten unter den Kananitern, Hethitern, Amorrhiten, Phereziten, Heviten und Jebusiten wohnten, nahmen sie sich die Töchter derselben zu Weibern, gaben ihre Töchter den Söhnen derselben, und dienten ihren Göttern. So thaten sie, was vor dem Herrn böse ist; sie vergaßen ihres Gottes, und dienten den Balim und Astaroth.

Diese Stelle gibt zugleich die Ueberzeugung, daß das mosaische Verbot einer ungleichen Ehe sich nicht bloß auf die Kananiter, sondern auf alle abgöttische Völker bezieht, weil bei diesen der nämliche *) Grund des Verbotes, die nächste Gefahr der Verführung herrscht, wie bei den Cananitern. Diese Gefahr war um so größer, je stärker und mächtiger das abgöttische Volk war; denn die Macht erhebt nicht nur den Geist der Verführung, sondern unterstützt ihn auch in seinem Unternehmen, und befördert von der andern Seite desto leichter den Abfall, weil der Verführte von außen weniger zu fürchten hat. Bei'm Anfange des Einzuges in das gelobte Land, wo die Cananiten und die übrigen abgöttischen Völkerschaften noch sehr

*) Vergl. III. Buch der Könige XI. K. 2 V.

liturgie.de

mächtig waren, erschien daher auch die Gefahr für den wankenden Israeliten sehr groß; nachdem aber diese Völkerschaften gedemüthiget waren, und unter Israels Bothmäßigkeit standen, war die Gefahr nicht mehr allgemein, doch noch immer so bedenklich, daß man die Ehe eines Israeliten mit einer ungläubigen Person nicht anders gestattete, als wenn diese ihre Abgötterei ablegte, und den Glauben an den einzigen wahren Gott annahm und bekannte. Diesen Fall berührt Moses im V. B. XXXI., 11: Wenn du wider deine Feinde zu Felde gezogen bist, der Herr, dein Gott, sie dir übergeben, und du sie gefangen hinweggeführt hast, unter den Gefangenen aber ein Weib siehst, die du ihrer Schönheit wegen lieb gewinnst, und Lust hast, sie zur Ehe zu nehmen: so führe sie in dein Haus, laß sie ihr Haupt bescheeren und die Nägel abschneiden; ihre Kleidung, worin sie gefangen ward, soll sie ablegen, in deinem Hause bleiben, einen Monat lang ihren Vater und ihre Mutter beweinen; darnach kannst du zu ihr gehen, sie beschlafen und zur Ehe nehmen. Nach der Erklärung der Talmudisten, denen die christlichen Schriftausleger folgen, mußte die Kriegsgefangene mit ihren Kleidern zugleich ihre abergläubischen Gebräuche und ihre Abgötterei ablegen, weil nach V. B. XIII. Kap. keine Abgötterei geduldet werden durfte *). Dr. Jahn schreibt daher in

*) Vergl. Seldeni Jus Nat. et Gent. Libr. VI. Cap. 13. Calmet ad h. L. Clericus — Vanhove.

liturgie.de

seiner biblischen Archäologie I. Th. 2. Bd. Seite 245: »Andere Ausländerinnen zu ehelichen, war nicht verboten, wenn sie nur den Götzendienst fahren ließen, und Jehova allein verehrten, wie selbst Moses eine Madianitin und eine Kuschitin, Boas eine Moabitin, David eine Prinzessin von Geschur, und Salomon unter mehreren Ausländerinnen eine Prinzessin aus Egypten in der Ehe hatte. Dieser weise König hat nur darin gefehlt, daß er wider das Gesetz Moses so viele Frauen genommen, und den Götzendienst derselben, wenn er ihn auch nicht selbst mitgemacht haben soll, doch tolerirt, begünstiget und befördert hat. Wenn nach dem Exilium die ausländischen Frauen sammt ihren Kindern aus dem Volke Gottes weggeschafft wurden, Esr. IX., 2; X., 3. Neh. XIII., 23, so lag wohl schwerlich, wie Michaelis glaubte, Mißverstand des sehr deutlichen Gesetzes zum Grunde, sondern die Ursache war ohne Zweifel, weil diese Heidinnen mit ihren Kindern ihre Götter nicht verlassen wollten. Man sieht dies sehr deutlich aus der Geschichte, welche Josephus Archäolog. XVIII., 9, 5 erzählt, wo eine Räuberbande von tapfern Juden ihrem Anführer die schöne Heidin nach Ermordung ihres Mannes entführen hilft, hernach aber, als Aniläus derselben den Götzendienst gestattet, in Bewegung geräth, und wider ihren Anführer einen Aufstand erregt. Der Prophet Malachia nennt daher Kap. II. 13. diese Ausländerinnen Frauen eines fremden Gottes.«

Salomon scheint die abgöttischen Weiber vor ihrer ehelichen Aufnahme zur Erkenntniß des wahren Gottes nicht aufgemuntert zu haben. Er nahm sie als Abgöttinnen zu sich; diese brachten ihn, da er schon alt

liturgie.de

geworden war, zum Abfalle. Er hängte sich an fremde Götter, und ward dem wahren Gotte untreu. III. B. der Kön. XI., 4. Wenn Salomons Stärke und Weisheit durch die List abgöttischer Weiber erschüttert und verblendet, und er zum Abfall verleitet wird; welcher andere Mensch kann sich gegen solche Gefahren stark genug fühlen?

Wie wird man aber bei solchen Grundsätzen die Verbindung der Esther mit Assuerus rechtfertigen? War hier keine Gefahr der Verführung für die Hebräerin, die einem heidnischen Könige an einem ganz heidnischen Hofe sich anvertraute? Kannte vielleicht Esther das Gesetz der Hebräer nicht? Dies darf man nicht behaupten, ohne den Glanz der Tugenden dieser Königin zu schwächen. Sie betete ja zu dem Herrn mit den Worten: Du weißt, wie verhaßt mir die Herrlichkeit ist, die ich bei den Gottlosen habe; daß ich das Bett der Unbeschnittenen und Fremden verabscheue. Esth. XIV., 15. Wird Esther, die Königin, bei einem ungläubigen Könige, an einem ungläubigen Hofe, in einem ungläubigen Lande weniger Gefahr der Verführung haben, als der König Salomon in seinem eigenen? — Beten wir hier die Vorsehung des Allmächtigen an, der die schwachen Gefäße oft erwählet, um die Starken zu beschämen. Was Esther that, war nicht freier Wille, vielmehr Weisung des Himmels. Siehe Smitii Commentar. in Libr. Esther art. II. §. 3. Prolegom. pag. LXXI.

liturgie.de

§. 2.

Ob die Ehen mit Ungläubigen im neuen Testament verboten werden?

Jesus Christus kam nicht, das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen. Wie nun im alten Testamente die Ehen der Rechtgläubigen mit Ungläubigen aus Ursachen, die in der Natur gegründet sind, verboten waren, so glaubt man nicht ohne Grund, dies Verbot dehne sich auch auf das neue Testament aus, nicht weil es ein mosaisches Gebot ist, sondern weil es aus dem natürlich-göttlichen Gesetze hervorgeht. Der göttliche Erlöser berührt in seiner Sittenlehre über die Ehe diesen Punkt nicht, weil die Ehen der Juden mit Ungläubigen damals allgemein verhaßt waren, weßwegen eine Lehre hierüber überflüßig gewesen wäre.

Auch in den apostolischen Briefen ist selten die Rede von den Ehen mit Ungläubigen. Bei der großen und schnellen Ausbreitung des Christenthums ereignete es sich oft, daß aus zwei heidnischen Eheleuten der eine Theil die göttliche Religion Jesu annahm; von dieser ungleichen Ehe spricht Paulus im ersten Briefe an die Korinther VII. Kap. Er verbietet die Auflösung derselben, und hofft, daß der gläubig gewordene Ehetheil den ungläubigen heilige, und zur Erkenntniß der Wahrheit bringe. Hier ist also die Rede von einer giltig geschlossenen Ehe; aber von einer zu schließenden Ehe der Christen mit Ungläubigen spricht er nirgends. Billigt er sie deswegen? Er gibt vielmehr Andeutungen, daß er sie haßt und den Christen verbietet. In dem ersten Briefe an die Korinther VII., 39. erlaubt er einer Wittwe wieder zu heirathen;

liturgie.de

dies soll aber nur in dem Herrn geschehen. Obschon diese Worte: nur in dem Herrn, einen allgemeinen und ausgedehnten Sinn annehmen, so scheinen sie sich doch zunächst auf die Ehen der Christen mit Ungläubigen zu beziehen, und das alte Gesetz des Herrn bei Moses in Erinnerung und Anwendung zu bringen. Der Ausdruck sagt wenigstens viel mehr, als daß die Wittwe nur in einer guten Absicht wieder heirathe. Wie Vers 22. die Worte: wer im Herrn als Knecht berufen ward, von dem Berufe zum Christenthume ausgelegt werden; so wird man die Redensart: im Herrn heirathen, auch von einer christlichen Verehelichung verstehen müssen. Die eine Redensart erklärt die andere, vorzüglich weil beide in demselben Kapitel vorkommen. In diesem Sinne erklären alle alte Kirchenväter die angegegebene Stelle, wie wir bald nachweisen werden.

In dem zweiten Briefe an die Korinther verbietet Paulus jeden vertrauten und nahen Umgang mit Ungläubigen. Ziehet nicht am Joche mit den Ungläubigen; denn welche Theilnahme hat die Gerechtigkeit mit der Bosheit? Oder welche Gemeinschaft hat das Licht mit der Finsterniß? Welche Einstimmung zwischen Christus und Belial? Oder welchen Antheil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen? Welche Verbindung hat der Tempel Gottes mit den Götzen? VI., 14. Wenn aber hier jeder vertraute Umgang verboten wird, so wird gewiß die eheliche Verbindung, wo die Zwei ein Fleisch und ein Geist werden, untersagt. Nicht selten wird das lateinische Wort jugum, wovon conjugium, conjugalis, für Ehe genommen, so wie das griechische

liturgie.de

Ζυγος, wovon das ἑτεροζυγεῖν, welches die Profanschriftsteller nach dem Zeugnisse des J. L. von Mosheim dann und wann vom Heirathen gebrauchen. Man kann also die Worte: Ziehet nicht am Joche mit den Ungläubigen, so wie der heil. Cyprian verdolmetschen *) durch: Gehet keine Heirath mit Ungläubigen ein; wenigstens ist dieser besondere Satz in dem allgemeinen enthalten. Dies bestätigen die von dem Apostel angeführten Gründe. Der erste Grund ist: Welche Theilnahme hat die Gerechtigkeit mit der Bosheit? Die Natur des Christenthumes ist von der heidnischen Religion in Ansehung der Sittenlehre, der Erkenntniß und des Stifters so verschieden, daß sie eine solche Verbindung nicht leidet. Gerechtigkeit kann unmöglich Gemeinschaft mit Ungerechtigkeit haben, oder die Glieder der Religion, die die Sünden und Laster billiget und vergöttert, können sich nicht mit Gliedern jener Religion verbinden, die nichts als Tugend verlangt. Eben so kann sich das Licht mit den Finsternissen, oder die Kinder des Lichtes, die Christen, mit den Kindern der Finsterniß, der Unwissenheit und des Unglaubens nicht vereinigen. Christus, der Stifter der christlichen Religion, stimmt nicht mit Belial, dem Beförderer der Abgötterei und Erhalter des Unglaubens überein. — Den zweiten Grund schöpft Paulus aus dem Unterschiede zwischen den Bekennern der beiden Religionen. Welchen Antheil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen? Beide haben nichts mit einander gemein; sie haben ganz entgegengesetzte Begriffe.

*) Nolite conjungi cum infidelibus. Libr. III. Testimon. Cap. 62. pag. 589. edit. Venetae.

liturgie.de

Der Eine hält Christum für einen Gott, der Andere für einen Betrüger; wie können diese Beiden Eins seyn? Welche Verbindung hat der Tempel Gottes mit den Götzen? Wie der Götze nicht im Tempel Gottes aufgestellt werden kann, und Gott nicht im Tempel der Götzen wohnt, so können sich auch nicht Christen, die Tempel des lebendigen Gottes sind, mit Heiden, als mit Tempeln der Götzen, verbinden. Zur Erläuterung kann dienen, was Paulus I. Kor. VI., 15. geschrieben hat: Wisset ihr nicht, daß eure Leiber Glieder Christi sind? Soll ich da Glieder Christi nehmen, und sie zu Gliedern einer Hure machen? Das sey ferne! Wisset ihr nicht, daß wer einer Hure anhängt, Ein Leib mit ihr sey? Die christliche Frau, die sich mit einem heidnischen Manne vermählet, wird dessen Rippe, dessen Hälfte; als Glied des Körpers, wovon Christus das Haupt ist, verbindet sie sich mit einem Gliede, das dem Belial zugehört. Sie schändet daher das Haupt, Christus, den ganzen Leib, und jedes einzelne Glied dieses Leibes; und sie trennt sich schon in so weit von Christus, dem Haupte, und vom ganzen Leibe, als sie sich mit dem Anhänger und Anbeter der falschen Götzen verbindet. — Den dritten Grund nimmt Paulus von den verheißenen Belohnungen derer, die sich von den Ungläubigen absondern, V. 17—18. Er wiederholt erstens die Ermahnung, und setzt hierauf die Verheißung. Er bedient sich der Stelle Isaias LII., 2, wo Gott den Israeliten befiehlt, aus dem Lande der Assyrer sich wieder nach Judäa zu begeben, und sich vor aller Unreinigkeit zu hüten. Da nun, will er sagen, Christen und Heiden keine Gemeinschaft mit einander ha-

liturgie.de

ben können, so will ich mich der Worte bedienen, die ehemals an die gefangenen Juden in Babylon gerichtet wurden: Gehet von ihnen, sondert euch ab, und rühret nichts Unreines an. Indem ihr dieses thut, könnet ihr auch die Verheißung auf euch anwenden, die Gott dort hinzusetzt: So will ich euch annehmen, und ihr sollet meine Söhne und Töchter seyn. Ihr sollt Erben aller Gnaden, aller Güter und aller Herrlichkeiten seyn, die denen bestimmt sind, die sich an Christum halten. (Siehe Mosheim Erklärung des zweiten Briefes an die Korinther). Die Wichtigkeit dieser Gründe gibt schon zu verstehen, daß Paulus nicht bloß ermahnt, sondern mit apostolischer Gewalt befiehlt.

Wenn schon der Apostel das Unrechtmäßige und Unerlaubte solcher Verbindungen aus dem Vergleiche der beiden Religionen und deren Bekenner hernimmt, so zeigt er doch auch zugleich auf eine feine Weise die Gefahr der Verführung für den Gläubigen dadurch an, daß er beide an einem Joche ziehen läßt. Wie leicht kann der Eine den Andern mit sich fortziehen! Der Schwächere kann sich nicht immer vom Joche entbinden; zuweilen wird er gegen seinen Willen vom Stärkeren fortgerissen. Die Tugenden, sagt der Papst Hormisdas, lieben unter sich die Gemeinschaft, aber die Ruchlosigkeit zieht jene, die sich mit ihr verbinden, in die Tiefe des Abgrundes; darum heirathet keine Ungläubige. Denn gleichwie jener, der Gott anhängt, ein Geist mit ihm ist, so wird der, so einer Hure oder einer Heidin anhängt, ein Leib mit ihr *). Von Außen war der Ungläubige

*) Quemadmodum qui adhaeret Deo, unus cum eo spiritus est; ita qui adhaeret meretrici, unum cum ea

liturgie.de

damals der Stärkere. Die Mehrzahl der Heiden, die Gunst der Kaiser, die Allgemeinheit des Götzendienstes nährten seine Kraft, da der Christ in Allem und von Allen gedrückt unterliegen mußte.

§. 3.

Die Väter und Konzilien der ersten Jahrhunderte verabscheuen und verbieten die ungleichen Ehen.

Die Kirchenväter stützen sich fast einmüthig auf die oben bezogenen Worte des Apostels, und kämpfen damit gegen die Ehen der Christen mit Ungläubigen; sie sahen mithin die Pauliniſche Erklärung nicht als eine bloße Ermahnung an. Am stärksten äußern sich Tertullian und Zeno dagegen. Das zweite Buch Tertullian's an seine Frau ist ein weitläufiger Kommentar, der von uns im vorigen Paragraph bezogenen Pauliniſchen Stelle. Er entwickelt hier zuerst, was es heiße: im Herrn heirathen, und sagt: es heiße nichts anders, als christlich heirathen, oder einen Christen heirathen. Wer einen Heiden oder Ungläubigen heirathet, entzieht nach seinem Ausdrucke der Kirche die Ehe; er beweist auch zugleich, daß der Apostel nicht blos ermahne, sondern streng gebiete. De nubendo vero *in Domino*, cum dicit *tantum in Domino*, jam non suadet: sed exerte jubet. Igitur in ista maxime specie, nisi hoc sequimur,

---

corpus sit; amant ad invicem virtutes communionem, et impietas secum demergit in profundum adhaerentes sibi. Epist. ad Syros citat. in Synod. Constantinop. sub Menna Act. 5.

liturgie.de

periclitamur: quia suasum impune quid negligas quam jussum, quod illud de consilio veniat et voluntati proponatur: hoc autem de postulate descendat et necessitate obligatur: illic libertas, hic contumacia delinquere videtur. (Libr. II. ad uxor. Cap. 1.) Tertullian streitet also gegen die Ansicht einiger Neuerer (Zumbach, van Eß), die bei Paulus einen bloßen Rath finden wollen. Er scheint sogar die Ehe eines Christen mit einem Ungläubigen als kirchlich ungiltig angesehen zu haben. Oder was sollen anders die folgenden Worte sagen? Igitur cum quaedam istis diebus nuptias suas de ecclesia tolleret, id est, gentili conjugeretur: idque ab aliis retro factum recordarer, miratus aut ipsarum petulantiam aut consiliariorum praevaricationem, quod nulla scriptura ejus factam licentiam proferrent. Tertullian konnte wohl die kirchliche Ungiltigkeit nicht schöner, als durch nuptias de ecclesia tollere ausdrücken; denn weil dergleichen Ehen in der Kirche bei dem heiligen Opfer nicht eingesegnet werden konnten, so waren sie auch der Kirche ganz fremd, sie waren der Kirche entzogen.

Ehe Tertullian weiter fortfährt, seinen Beweis zu bestärken, entgegnet er einem Einwurfe, auf den die Vertheidiger der ungleichen Ehen sich stützten. In unsern Zeiten hat der katholische Priester und ehemalige Pfarrer van Eß (Rechtfertigung der gemischten Ehen, Köln 1821. Seite 50) sich sehr geschämt, den nämlichen Einwurf als Beweis für seine Behauptung anzugeben. Er schreibt: »Paulus hält die Ehen mit Ungläubigen für gar nicht gefährlich, indem er (I. Kor. VII., 12—16) die Vorschrift gibt, daß der gläubige Theil den ungläubigen,

liturgie.de

wenn dieser ihm ferner beiwohnen will, aus diesem religiösen Beweggrunde nicht entlassen soll, weil der unchristliche Gatte durch den christlichen geheiligt, das heißt, dem Heiligthume der christlichen Religion näher gebracht würde; der Apostel setzt mithin voraus, daß eine Ehe auch mit Nichtchristen bestehen könne, ja er scheint es für einen Beweis der Vorliebe zum Christenthume anzusehen, wenn der nicht christliche Gatte den christlichen nicht verlassen will.« Was antwortet hierauf der afrikanische Priester? Paulus redet hier von der Ehe Ungläubiger, von denen aber Einer, durch Gottes Gnade erleuchtet, ein Gläubiger wird; nicht von Gläubigen, die er gewöhnlich Heilige nennt, ob sie mit Ungläubigen eine Ehe eingehen dürfen. Hanc monitionem fors fidelibus invinctis simpliciter intelligendum, putent etiam infidelibus nubere licere. Qui ita interpretatur, absit ut sciens se sircumscribat. Ceterum manifestum est, scripturam istam eos fideles designare, qui in matrimonio gentili inventi a Dei gratia fuerunt, secundum verba ista: *Siquis*, inquit, *fidelis uxorem habet infidelem*: non dicit, uxorem duci infidelem, ostendit jam in matrimonio agentem mulieris infidelis, mox gratia Dei conversum perseverare cum uxore debere, scilicet propterea, ne qui fidem consecutus putaret sibi devertendum esse ab aliena jam et extranea quodammodo foemina: adeo et rationem subjicit, *in pace nos vocari a Domino*, et posse infidelem a fideli per usum matrimonii lucrifieri. Ipsa etiam clausula hoc ita intelligendum esse confirmat, *ut quisque*, ait, *vocatur a Domino, ita perseveret:* vocantur autem

liturgie.de

gentiles, opinor, non fideles: quod si de fideli ante matrimonium pronunciasset, absolute permiserat sanctis vulgo nubere: si vere permiserat, nunquam tam diversam atque contrariam permissui suo pronunciationem subdidisset, dicens: *Mulier defuncto viro libera est, cui vult, nubat, tantum in Domino.* Hic certe nihil retractandum est: nam de eo, quod tractari potuisset, Apostolus cecinit: ne, quod ait, *cui velit, nubat*, male uteremur, adjecit, *tantum in Domino*, id est, in nomine Domini, quod est indubitate, Christiano. Ille igitur apostolus sanctus, qui viduas innuptas integritati perseverare mavult, qui nos ad exemplum sui hortatur, nullam aliam formam repetundarum nuptiarum nisi in Domino praescribit, huic soli conditioni detrimenta continentiae concedit: *tantum*, inquit, *in Domino.* Adjecit pondus legi suae *tantum*, quo sono et modo enunciaveris dictum istud: et onerosum est: et jubet et suadet; et praecipit et hortatur; et rogat et comminatur: detractata et exerta sententia est, et ipsa sua brevitate foecunda: sic solet divina vox, ut statim observes.

Jetzt fängt Tertullian an, mit einer feurigen Beredtsamkeit die Gefahren zu schildern, denen sich ein gläubiges Weib bei der Ehe mit einem ungläubigen Manne aussetzt. Er faßt hier vorzüglich die Gefahren für das gläubige Weib auf, weil seine Schrift an ein Weib, nämlich seine Frau, gerichtet ist; man darf hieraus nicht schließen, dergleichen Ehen wären deshalb für Männer nicht gefährlich, und diesen nicht verboten gewesen, wie Leand. van Eß Seite 53 der angef. Rechtfertigung fälschlich ur-

liturgie.de

theilte. Im Gegentheil, die meisten der von Tertullian hervorgehobenen Gründe sprechen auch gegen die Ehe eines gläubigen Mannes mit einer ungläubigen Frau. Der erste Grund ist die Verunreinigung des geheiligten Fleisches durch das Fleisch des Heiden: carnis sanctae in carne gentili inquinamentum. Der zweite Grund ist die Vereinigung des Gliedes Christi mit dem Gliede des ehebrecherischen Götzendienstes, des Tempels Gottes mit dem Götzentempel, der wieder eben so bei'm Manne, wie bei'm Weibe Statt findet. Extranei hominis admissio, minus templum Dei violat, minus membra Christi cum membris adulterae commiscet? Der dritte Grund ist der tägliche nahe Umgang, wobei vorzüglich der Geist in Gefahr kommt. Wie die Frau dem Manne in der Haushaltung zur Hand seyn muß, so wird auch der Mann der Frau in vielen Stücken Hülfe leisten müssen; diese aber hat oft Bezug auf die Religion. Gentilem observando gentilia exhibebit, formam, exstructionem, munditias saeculares, blanditias turpiores, ipsa etiam matrimonii secreta maculosa: non ut penes sanctos officia sexus, cum honore ipsius necessitatis, tanquam sub oculis Dei modeste et moderate transiguntur. Auch die übrigen Gründe, die Tertullian vom häuslichen Gebete, von den christlichen Feiertagen hernimmt, passen eben so gut auf den Mann, als auf die Frau. Er sagt selbst: Quid maritus suus illi, vel marito quid illa cantabit? . . . Omnia extranea, omnia inimica, omnia damnata, ad terrendae salutis a malo immissa. Cap. 6.

Es ist wahr, in mancher Hinsicht war die Gefahr des Abfalles für die Frau größer als für die

liturgie.de

Männer; aber auf diese einzige Ursache gründet sich nicht das Eheverbot. Der vorzüglichste Grund ist vielmehr, daß durch solche Verbindungen, wie mit Tertullian auch Cyprian sagt, die Glieder Christi, die geistlichen Gottestempel, den Heiden und Abgöttern öffentlich preis gegeben werden *). Und dieses rechnet Cyprian unter die Sünden, die Gottes Zorn reizen. Wenn der heil. Augustin sagt, daß zu seiner Zeit dieses nicht mehr als schwere Sünde betrachtet werde; so spricht er nicht seine oder der Kirche Meinung, sondern die Meinung einiger Christen aus, die eben deswegen diese Ehen als erlaubt ansahen, weil sie nicht klar in der heiligen Schrift des neuen Testamentes verboten werden **). Er entscheidet nicht, sondern bedient sich der Ausdrücke: putantur, creditum est, wodurch offenbar die Ansicht anderer angedeutet wird. Weil nun aber diese Ehen damals von mehreren Christen so leichtfertig betrachtet und ohne Scheu eingegangen wurden, deswegen verbietet dieselbe auch das Konzilium zu Karthago, dem Augustin nicht lange nach der Herausgabe des Werkes de fide et operibus beigewohnt hat ***). Der Carthaginensische

*) Jungere cum infidelibus vinculum matrimonii, prostituere membra Christi. Libr. de Lapsis pag. 374.

**) Quae nostris temporibus jam non putantur esse peccata; quoniam re vera in novo testamento nihil inde praeceptum est, et ideo aut licere creditum est, aut velut dubium derelictum. Libr. de fide et operib. Cap. 19. Tom. VI. pag. 85.

***) Et ut filii Clericorum gentilibus aut haereticis aut schismaticis matrimonio non jungantur. Can. 26. Tom. III. oper. Leonis, pag. 642.

liturgie.de

Canon betrifft zwar zunächst die Kinder der untern Kleriker, weil dieses Konzilium sich mit der Reformation dieser Kleriker beschäftigte; aber das Verbot ging alle an. Zu seiner Zeit werden wir aus Augustin zeigen, daß die Ehen der Katholiken mit den Donatisten verboten waren: um wie vielmehr mit Heiden und Abgöttern. In dem ersten Buche de conjugiis adulterinis Cap. 21. nimmt indessen der heil. Augustin als allgemein bekannt an, daß die Ehen mit Ungläubigen nach dem Befehl des Herrn, nach der Lehre des Apostels, gemäß dem alten und neuen Testament unerlaubt seyen; auch Pollentius, an den die Bücher de adulterinis conjugiis gerichtet sind, hielt diese Lehre für unbezweifelt *).

Nach Tertullian eifert der Bischof Zeno am stärksten gegen die ungleichen Ehen; er hat aber die nämlichen Gründe, die auch Tertullian anführt. Zuerst gibt er die Schändung des Heiligthums an. Die Glieder Christi übergeben sich den Dienern der Dämonen; sie eröffnen den Tempel Gottes den Profanen, ja selbst die heiligen Behältnisse entblößen sie; die heiligen Sachen verwirren sie; nachdem sie das Licht verloren haben, freuen sie sich in den Finsternissen, ihre Häuser sind Götzentempel **). Hierauf geht er zur Gefahr über,

*) Hoc est ergo Domini praeceptum tam in veteri quam in novo testamento, ut non nisi unius religionis et fidei conjugia sibi maneant copulata. Tom. VI. pag. 399.

**) Membra Christi daemoniorum servis addicunt; Dei templum profanis patefaciunt; sacraria usque ipsa denudant; sacra confundunt, amissa luce laetantes in tenebris, habentes fana, non domos. Tractat. V. Libr. I. §. 7. pag. 53. edit. Ballerinior.

liturgie.de

der sich der Christ aussetzt. Er sagt: der Teufel stellt jenen nach, die ihn nicht suchen; was wird er thun, wenn er eingeladen wird; wenn ihm alle Eingänge ganz frei aufgeschlossen werden? Und was der Mann im Hause, in seinem Götzentempel thut, kann nicht ganz ohne Zuthun, ohne Mitwirkung der christlichen Frau geschehen. Sie ist schon unglücklich, wenn sie nicht weiß, was im Hause geschieht; unglücklicher, wenn sie es weiß. Endlich stellt er den Fall auf, wenn an gewissen Tagen der heidnische Mann zum Götzenfeste, die christliche Frau zur Kirche gehen soll. Wir wollen die ganze Stelle aufnehmen, um Gelegenheit zu haben, ein Wort zu erklären, das den scharfsinnigsten Gelehrten unverständlich war. Proponamus itaque, ut saepe contingit, in unum sibimet convenire diversae religionis diem, quo tibi Ecclesia, illi adeunda sint templa. Quo genere unusquisque suum sacrificium procurabitis? quo sumtu? quibus vasis? quibusve ministris? At si discrete fiunt ista, nihil prodest: ex uno enim proficiscendo et in unum remeando, si non confusione, vel errore fiunt una. Quid, quod illius sacrificium publicum est, tuum secretum? illius a quovis libere tractari potest, tuum etiam a Christianis ipsis minime consecratis sine sacrilegio videri non potest. Postremo detestabilis est vivendi conditio, ubi non licet facere uxori, quod marito placet; ubi proponis, quia nihil te gerere sinit, nisi, quae disposuerit, prior ipse compleverit. Quod si factum non fuerit factumve displicuerit; tum tota mugiet litibus domus, blasphemabitur Deus, arreptoque forsitan sacrificio tuo,

liturgie.de

tuum pectus obtundet, tuam faciem deformabit, praestans aliquando et beneficium, cum te jubet ad ecclesiam non venire. Sed multo pejus est, si places marito: neque enim sine sacrilegio possis placere sacrilego etc. Was versteht hier Zeno durch das Opfer (arrepto forsitan sacrificio tuo) womit der aufgeregte Mann die Brust der Frau schlagen, ihr Gesicht verunstalten wird? Soll es ein Kreuz seyn mit einem Crucifix, das ganz füglich das Opfer genannt werden kann, weil an demselben Christus das Erlösungsopfer vollbracht hat? Das Opfer, von dem Zeno hier redet, muß allerdings ein solides Instrument gewesen seyn, daß damit die Brust des Weibes geschlagen, ihr Gesicht bis zur Verunstaltung verwundet werden konnte. Ich würde daher der Meinung, daß es ein Kreuz war, unbedingt beipflichten, wenn nicht die vorhergehenden Worte dieser Meinung ganz entgegen wären. Er sagt, jeder bereite sein Opfer: auf wessen Kosten? in welchen Gefäßen? mit welchen Dienern? Auch sagt er, das Opfer des heidnischen Mannes sey öffentlich, jenes der christlichen Frau geheim; das Eine könne von jedem frei behandelt oder angefaßt werden; das der Frau dürfe aber selbst von den noch nicht geweihten Christen, von den Katechumenen, ohne große Sünde nicht angeschaut werden. Diese Darstellung paßt nicht auf ein Kreuz. Aber wir können auch nicht begreifen, wie sie auf das heiligste Meßopfer passen sollen, wie der gelehrte Tillemont die Worte des Zeno erklärt. Die christliche Frau hielt doch gewiß keine Messe in ihrem Hause; und wie wird man damit die Brust schlagen, das Gesicht verunstalten können? Die Gebrüder Ballerini verstehen

liturgie.de

dadurch die heilige Eucharistie. Diese Meinung ist die richtigste, wenn man nur bemerkt, daß zur Zeit des heil. Zeno die Gläubigen noch Opferbrot in die Kirche brachten und es beim heil. Meßopfer auf den Altar legten; auch die consecrirte Hostie in starken Gefäßen mit nach Hause nahmen *). Durch Sacrificium versteht also Zeno die heil. Hostie mit dem Gefäße, worin sie enthalten war. Mit diesem schlug der heidnische Mann die Frau auf ihre Brust, und ins Gesicht. Daher auch oben die Rede ist von den Gefäßen, worin das Opfer vorbereitet werden soll.

Die von Tertullian und Zeno aufgestellten und aus dem Apostel Paulus geschöpften Gründe streiten nicht gegen die Ehen der Christen mit Juden, sondern nur gegen die Ehen mit Heiden, die nach der Vorschrift der damaligen Staatsreligion mehrere Götter anbeteten. Bei der Ehe mit Juden scheint auch die Gefahr der Verführung nicht so stark und allgemein gewesen zu seyn; denn ein im Christenthum Geborner oder aus dem Heidenthum zur Jesus-Religion Bekehrter wird sich nicht zum Judenthum verführen lassen; nur für einen Juden-Christen konnte einige Gefahr des Rückfalles gedacht werden. Aber desto größer war die Abneigung der Christen gegen die Juden, weil diese den Erlöser getödtet hatten, eben so groß war die Abneigung der Juden gegen die Christen, die sie mehr als Abgötter haßten. In den drei ersten Jahrhunderten mögen daher keine Ehen zwischen Christen und Juden vorgefallen seyn. Denn der Jude hielt es

*) Siehe Denkwürdigkeiten II. B. II. Th. Seite 97 und IV. B. III. Th. Seite 364.

liturgie.de

gewiß nach dem Gesetze für unerlaubt, mit einer Christin sich zu verehelichen; und bei dem Christen herrschte ein so starker Abscheu gegen das Judenthum, daß man eine solche Verehelichung schon als einen Abfall angesehen hätte. Kaiser Constantius hatte auch unter Todesstrafe dergleichen Ehen verboten. (Libr. 7. de Judaeis Cod. Theodos.) Erst unter der Regierung des abtrinnigen Kaisers Julian, wie der heil. Chrysostomus berichtet, fingen die Juden an, mit den Griechen sich zu verbinden *). Doch entdeckt man bis ins sechste Jahrhundert noch keine Spur einer christlichen Verbindung mit einem Juden. Wenn man nach den Beschlüssen der Konzilien urtheilen darf, so wagten es vor allem die Christen in Frankreich und Spanien, mit Juden, die damals in diesen Provinzen sich stark angesiedelt hatten, sich zu verehelichen.

Die im Jahr 533. zu Orleans gehaltene Synode verbietet nicht nur Kan. 19. die ehelichen Verbindungen mit Juden als unerlaubt, sondern will auch, daß die schon eingegangenen unter Strafe der Exkommunication sogleich getrennt werden sollen **). Das Wort illicitas, unerlaubt, wird hier nach dem Urtheil mehrerer Ge-

---

*) Nostis certe in generatione hac, cum Julianus fureret, quomodo Judaei sese cum Gentilibus jungerent. Homil. 43. in Matth. Tom. VII. pag. 463.

**) Placuit, ut nullus Christianus Judaeam, neque Judaeus Christianam in matrimonio ducat uxorem, quia inter hujusmodi personas illicitas esse nuptias censemus. Qui si commoniti, a consortio hoc, se separare distulerint, a communionis gratia sine dubio sunt amovendi. Tom. II. Collect. Hardaini pag. 1176.

liturgie.de

lehrten für illegitimas, irritas, unrechtmäßige, ungiltige genommen, weil die Ehen aufgelöst wurden. Die Alten nahmen es mit den Worten nicht so streng, und was sie als unerlaubt erklärten, machte auch oft den ganzen Akt ungiltig und wirkungslos. Schon die ausgesprochene Exkommunication macht diese Erklärung wahrscheinlich. Die dritte Synode zu Orleans vom Jahr 538. steigert die Strafe gegen diese Verbindungen durch Einziehung der Güter *); solche war wohl eine gewöhnliche Folge der größern Exkommunication und gänzlichen Ausschließung aus der Kirche. Wir glauben hier unsere Leser aufmerksam machen zu müssen auf den Unterschied der Konziliarbeschlüsse, wodurch die Ehen mit Juden gänzlich untersagt werden, woraus man am besten schließen kann, daß die Ehen mit Juden in der That als ungiltig anerkannt wurden. Die Synode von Arles will **), daß jene Mädchen, die einen heidnischen Mann genommen, eine kurze Zeit von der Kirchengemeinschaft getrennt werden sollen; von einer Auflösung dieser Ehen ist keine Rede; im Gegentheil, nach ausgestandener Bußstrafe gesellte sich das christliche Mädchen zu seinem heidnischen Manne. Aber auf die Ehe eines Christen mit einem Juden ist eine gänzliche Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft und eine Auflösung der eingegangenen Ehe

*) Christianis omnibus interdicitur, ne Judaeorum conjugiis misceantur, quod si fuerint, usque ad sequestrationem, quisquis ille est, communione pellatur. L. cit. pag. 1426.

**) De puellis fidelibus, quae gentibus junguntur, placuit, ut aliquanto tempore a communione separentur. Concil. Arelatens. Can. 11.

liturgie.de

gesetzt. Die um die nämliche Zeit gehaltene Synode zu Arvenna beschreibt diese Ausschließung dadurch, daß sie jeden, der eine solche Schandthat verübt, von der christlichen Versammlung, von der Tisch- und Kirchengemeinschaft getrennt wissen will *).

Nur dann wurde die Ehe mit Juden gestattet, oder die schon eingegangene nicht aufgelöst, wenn der Jude versprach, sich taufen zu lassen und das Christenthum anzunehmen. Diese Bedingnisse schreibt das vierte Konzilium von Toledo und das unter Papst Zacharias gehaltene Römische vor **). Die Ursache, die das Konzilium von Toledo angibt, gilt überhaupt für alle ungleichen Ehen, quia non potest infidelis in ejus permanere conjugio, quae jam in christianam translata

---

*) Si quis judaicae pravitati jugali societate conjungitur, et seu Christiana Judaeo, sive Judaeus Christianae mulieri consortio misceatur carnali, quicunque horum tantum nefas admisisse cognoscitur, a Christianorum coetu atque convivio et a communione Ecclesiae, cujus sociatur hostibus, segregetur. Can. 6. Tom. II. Collect. Harduini pag. 1181.

**) Judaei qui christianas mulieres in conjugio habent, admoneantur ab Episcopo civitatis illius, ut, si cum iis permanere cupiunt, Christiani efficiantur; quod si admoniti noluerint, separentur, quia non potest infidelis in ejus permanere conjugio, quae jam in christianam translata est fidem. Can. 63. Concil. Toletan. — Si quis Christianus filiam suam Judaeo in conjugio copulare praesumpserit, nisi perfecte crediderit Christo et baptizatus fuerit, et si vidua Christiana Judaeum duxerit, vel consentientibus ei; Anathema sit. Concil. Roman. Tom. III. Collect. Harduini pag. 1929.

liturgie.de

est fidem. Man kann aber auch annehmen, daß in der Mitte des siebenten Jahrhunderts, wo dies Konzilium gehalten worden ist, eine allgemeine Sitte und Gewohnheit die Ehen mit Ungetauften überhaupt als ungiltig erklärt habe. Wir können Bellarmins Behauptung nicht billigen, nach welcher erst vor etwa 500 Jahren die Ehen mit Heiden als ungiltig seyen verworfen worden *). Dieses mag seyn, in den damals erst zum Christenthum bekehrten Landen, als z. B. Ungarn; aber in den alten christlichen Landen, wo der heidnischen Ueberbleibsel sehr wenige waren, hatte auch die allgemeine Meinung die Ehen mit Heiden als gesetzwidrig und ungiltig betrachtet. Wir haben zwei merkwürdige Kanones in der Nicäniſch-arabischen Sammlung, die, weil die Gelehrten sie in das siebente Jahrhundert setzen, unsere Ansicht bestätigen. Der 67. Kanon sagt: Quaecunque mulier fidelis viro infideli nupserit, ipsa ex ecclesia ejiciatur; quae si poenitentiam egerit maleficii, et eum virum quae habere non poterat, id est, infidelem dimiserit, non est recipienda nisi eo modo, quo recipitur, qui postquam negavit, ad fidem revertitur debetque ipsa infidelem relinquere; erit autem poenitentia ejus ferre cilicium et dormire super cinerem et jejunare, quantum sibi conveniet, et tunc licebit cum

*) Nulla universali lege irritum est matrimonium, quod cum infidelibus a Christianis contrahitur; sed tantum universali consuetudine, quae quingentis circiter ab hinc annis vim et auctoritatem legis habet. Libr. I. de matrim. Cap. 23.

liturgie.de

fidelibus conversari et communionem sacram accipere, et quicumque contradixerit, a synodo excommunicatur. — Der 69. Kanon ist gegen jene gerichtet, die dergleichen Ehen beförderten. Si quis fidelis filiam, aut sororem non consciam, neque volentem neque praesentem, dederit nuptum non credenti, prohibeatur a communione fidelium. Si autem, qui hoc fuerit, ductus poenitentia a non credente, illam separaverit, constituenda est ei poenitentia, quanta sacerdoti videbitur, et si poenitentiam patienter sustineat, debet eum consolari sacerdos et quicunque non paruerit, synodus eum communicat. — In der orientalischen Kirche waren also die Ehen mit Ungläubigen früher ungiltig, wie dies auch le Quien von der Griechischen Kirche berichtet *). Von der occidentalischen Kirche haben wir keine so sicheren Beweise; doch kann man annehmen, daß im neunten oder zehnten Jahrhundert die Gewohnheit auch hier Gesetzeskraft gewonnen habe.

§. 4.

Civilgesetze gegen die ungleichen Ehen.

Der Abscheu gegen die Ehe mit Ungetauften liegt so tief in der Natur des Christenthums, daß, als die christliche Religion zur Staatsreligion erhoben wurde, auch sogleich die Kaiser und christlichen Machthaber diese Ehen

*) Caeterum ex vetusta consuetudine, si mulier marito fuerit infidelis, nuptias sic dirimunt, ut vir aliam ducere queat. Not. ad Damascen. Tom. I. pag. 297.

liturgie.de

verboten. Von dem ersten christlichen Kaiser haben wir auch das erste verbietende Gesetz hierüber, welches in der St. Sophiakirche zu Konstantinopel aufgehangen war. Kaiser Constantin VIII., mit dem Zunamen Porphyrogenitus hat diese wichtige Nachricht seinem Sohne Romanus in dem Buche über die Art und Weise, wie er regieren soll (de administrando imperio), überliefert, und man darf nicht glauben, daß er eine Unwahrheit aufgenommen haben werde. Eusebius von Cäsarea, der treue Biograph des Kaisers Constantin des Großen, kennt zwar nichts von dem, was Porphyrogenitus erzählt; allein er mag Ursache gehabt haben, dieses mit Stillschweigen zu übergehen, da er ohnehin den großen Eifer des Kaisers für die christliche Religion dargethan hat. Die Worte des Porphyrogenitus sind: »Wenn je eine Nation aus den ungläubigen Nordvölkern begehren sollte, eine Anverwandtschaft mit dem römischen Kaiser einzugehen, oder dessen Tochter zur Braut zu bitten, oder seine eigene Tochter zur *) Braut des Kaisers oder

*) Si qua unquam natio ex infidelibus his borealibus gentibus postulaverit, ut cum Romanorum imperatore affinitatem jungat, ac vel filiam ejus sponsam accipiat, vel propriam dedat filiam, ut uxor sit imperatoris vel filii ejus, utere his verbis et eorum irrationabilem petitionem repelle, et dicito: De hoc negotio praeceptam esse formidabilem constitutionem atque indeprecabilem magni et sancti Constantini, in sacra mensa catholicae Christianorum Ecclesiae S. Sophiae descriptam. Ne unquam Romanorum Imperator affinitatem cum natione contrahat, diversis moribus ac peregrinis a Romanorum statu utente, maxime vero, quae alterius fidei sit, et siquis id ausus

liturgie.de

dessen Sohn anzubieten, so bediene dich dieser Worte, und weise das unvernünftige Begehren ab, und antworte: Hierüber ist ein fürchterliches Gebot und eine unwiederrufliche Verordnung des großen und heiligen Constantins auf dem Altare der christkatholischen St. Sophiakirche geschrieben. Der römische Kaiser soll niemals eine Verwandtschaft mit einer Nation anknüpfen, die verschiedener Gebräuche und fremder, von den römischen abweichender Sitten ist, vorzüglich aber, die einen andern Glauben hat; sollte dies aber ja einer wagen, so werde er als ein Uebertreter der väterlichen Gebräuche und der kaiserlichen Befehle von der christlichen Gemeinschaft getrennt, und dem Fluche übergeben *). « Hierauf beweist Porphyrogenitus, daß die Kaiser, die gegen diese constantinische Verordnung Weiber einer andern Religion genommen hatten, in ihrem Leben bei dem Volke verhaßt, und nach ihrem Tode verflucht worden seyen. Er schließt dann: » Deswegen schickt es sich nicht, daß jene, die vermöge der Gesetze herrschen wollen, sich das zur Nachahmung vorhalten, was unwissentlich oder freventlich von Einigen verübt worden ist, sondern man muß das nachahmen, was jene gethan haben, die gerecht und nach dem Gesetze regierten *). Diese warnende Vorschrift soll

---

fuerit, tanquam transgressor paternarum institutionum et sanctionum imperialium, alienus judicetur a Christianorum coetibus et anathemati tradatur.

*) Propterea non oportet, eos qui ex legibus imperare volunt, et imitari quae a nonnullis male per imperitiam vel temeritatem gesta sunt: verum eorum, qui convenienter legibus ac juste regnarunt.

liturgie.de

nicht allein für die kaiserlichen Prinzen oder Prinzessinnen dienen, sondern — für alle Christen.« Porphyrogenitus sieht die constantinische Constitution als ein allgemeines Kirchengesetz an, an das Alle gebunden sind *). Dieselbe blieb auch bei den griechischen und russischen Kaisern als ein Familien- und Staatsgesetz in Kraft, wie Siegismund Baro in Heverstein (Libr. de rebus Moscovit.) berichtet.

Tertullian ruft noch ein älteres römisches Gesetz hervor, um die Unrechtmäßigkeit der ungleichen Ehen zu beweisen. Kaiser Vespasian hatte, um den Wollüstlingen einen Zügel anzulegen, verordnet, daß, wenn ein freies Mädchen sich mit einem Sklaven des Herrn verbunden hätte, sie auch die Magd und Sklavin des Herrn seyn sollte. Die Uebertretung dieses Gesetzes, das der Senat consultum Claudianum nannte, zog eine sehr strenge Strafe nach sich. Tertullian wendet dieses Gesetz auf seinen Gegenstand an, und sagt: Leges censuerunt servituti vindicandas, quae cum alieno servo, post Dominorum denuntiationem, in consuetudine perseveraverint. Severiores habebuntur terrenae leges coelestibus praescriptis? Ut gentiles quidem extraneis junctae, libertatem suam amittant, nostrae vero diaboli servos sibi conjungant, et in statu suo perseverent?

*) Ne quaquam oportet Christianos cum infidelibus nuptialem societatem facere, et inire affinitatem, Canone id prohibente atque ab universa Ecclesia statuque Christianorum, alienum talem existimante, qui sapientium imperatorum Romanorum sanctiones infregerit.

liturgie.de

Im Jahre 365 erließen die Kaiser Valentinian und Valens ein Gesetz, wodurch die Ehen mit andern heidnischen Völkern unter Todesstrafe verboten werden *). Bald darauf erging auch ein Gesetz gegen die Ehen mit Juden, die mit der Strafe des Ehebruches belegt werden sollen **). J. Silvestri schließt hieraus, daß dergleichen Ehen auch nach den Civilgesetzen als ungiltig anerkannt wurden. (Not. ad van Espenii Jus Ecclesiast. Part. II. Sect. I. Tit. 13. Cap. 19. pag. 742. edit. Moguntin.)

Ueberall, wo die christliche Religion sich unter den Heiden und Ungläubigen verbreitete, drangen auch mit derselben die verbietenden Gesetze ein. Das neunzehnte Gesetz Karls des Großen für die wilden Sachsen sagt: Si quis prohibitum vel illicitum conjugium sibi sortitus fuerit, si nobilis sol. LX., si ingenuus XXX, si litus XV. Außer dem konnte kein Sachse eine Ehe mit einer Frankin oder Christin eingehen, er mußte sich dann zuvor taufen lassen. Bei der Bekehrung der Deut-

---

*) Nulli provincialium, cujuscumque ordinis aut loci fuerit, cum barbara sit uxore conjugium, nec ulli gentilium provincialis foemina copuletur: nisi quae inter provinciales atque gentiles affinitates ex ejusmodi nuptiis exstiterunt: quod in eis suspectum vel noxium detegitur, capitaliter punietur. L. 1. Libr. 3. cod. Theodos. Tit. 14.

**) Ne quis christianam mulierem in matrimonio Judaeus accipiat, neque Judaeae christianus conjugium sortiatur: nam si quis aliquid hujusmodi admiserit, adulterii vicem commissi hujus crimen, obtinebit libertatem in accusandum, publicis quoque vocibus relaxata. Libr. 2. Tit. 4.

liturgie.de

schen scheint diese Ehesache gar keine Schwierigkeit gefunden zu haben. In den Statuten des heil. Bonifazius werden die Pfarrer nur angehalten, das Volk zu ermahnen, daß es sich von unerlaubten Verehelichungen bewahren möge. Er versteht hier die Verehelichungen der nahen Verwandtschaft; von ungleichen Ehen ist keine Rede. In dem ungarischen Konzilium vom Jahre 1092 hat das zehnte Kapitel die Aufschrift: De conjugio Judaeorum et Christianarum mulierum. Das Kapitel verordnet: Si Judaei uxores Christianorum sibi associaverint, aut aliquam personam christianam in servitio apud se detinuerint, ablata ab eis, libertati reddatur, venditoribus ejus pretium tollatur, et in sumptum episcoporum veniat. Das Kapitel enthält aber das nicht, was die Aufschrift anzeigt. Denn in demselben ist nicht die Sprache von einer Ehe zwischen einem Juden und einer Christin, sondern dem Juden wird verboten, Weiber der Christen zu sich nehmen, entweder zu einem unrechtmäßigen Beischlafe, oder zum häuslichen Dienste. Siehe Peterffy Not. ad Concil. Szabolchense Tom. I. Concil. Hungar. pag. 13. oder Tom. II. Supplement. Concil. Mansi, pag. 99.

Unsere neuesten Civilgesetze übergehen den Artikel von der Verschiedenheit der Religion bei Heirathen, und lassen somit die Ehen der Christen mit Juden oder Ungetauften zu. Auch hat das unter Napoleon zu Paris im Jahre 1807 versammelte große Sanhedrin Art. 3 die Ehen zwischen Juden und Christen für giltig und verpflichtend erklärt, obschon sie nicht unter die religiösen Handlungen gebracht werden könnten.

liturgie.de

§. 5.

Die Praxis der ersten Christen in dieser Ehesache.

H. Leander van Eß hat in seiner Rechtfertigung der gemischten Ehen zwei besondere Paragraphen mit der Aufschrift: Gemischte Ehen in der ersten Kirche, worin er auch die Ehen der Christen den mit Nichtchristen aus dem Verfahren einer frommen Gläubigen als nicht unerlaubt vertheidigen will. Seite 51 §. 18 schreibt er: »Ueberdies erhellet es aus der Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte, daß die Ehen der Christen mit Nichtchristen nicht nur für giltig und rechtmäßig *) angesehen wurden, sondern auch, daß man sie im gemeinen Leben nicht einmal für unerlaubt hielt **). So wissen wir, daß Eunica, Mutter des heil. Timotheus, (Apostelgesch. XVI., 2. — II. Timoth. I., 5.), Nonna, Mutter des heil. Gregors von Nazianz, ferner daß die heil. Monica, Mutter des großen Augustins, an Patritius, Anastasia an Publius, die heilige Cäcilia an Valerian, und andere hochgeachtete Personen, von denen mehrere unter die Zahl der Heiligen

---

*) Nunc pleraeque junguntur gentilibus, Hieronym. Libr. I. contr. Jovinian.

**) S. Augustin. Libr. de fide et operib. schreibt: S. Cyprianus in epistola de lapsis inter malos Christianorum mores reputat, jungere cum infidelibus vinculum matrimonii, quod nihil aliud est, quam prostituere gentilibus membra Christi: *quae nostris temporibus jam non putantur esse peccata, quoniam revera in N. T. nihil inde praeceptum est*, et ideo aut *licere* creditum est, aut velut relictum ut dubium.

liturgie.de

gesetzt sind, an heidnische Gatten getraut waren. Würde diese strengen Christinnen ihre zarte Gewissenhaftigkeit von solchen Ehen nicht abgeschreckt haben, wenn man ihnen ein biblisches Verbot deshalb hätte vorwerfen können, oder wenn sie dieselbe für sündhaft angesehen hätten?« Seite 80 sagt er wieder: »In diesem Geiste spricht auch der h. Augustin von seiner Zeit, wo das Christenthum noch in seiner reinsten Jugend und Lauterkeit blühete, daß man damals diese Ehen nicht für sündhaft und schriftwidrig gehalten hat. Ja so viele geachtete Personen der ersten Jahrhunderte, die durch Tugend und Heiligkeit glänzten, haben in diesen ehelichen Verbindungen gelebt, welche aber ihr zartes Gewissen verabscheut haben würde, wenn sie dieselben für verboten und strafwürdig angesehen hätten.«

Wenn die §. 3 angeführten Stellen der heiligen Väter wider die ehelichen Verbindungen der Christen mit Heiden oder Juden beweisen, daß solche Verbindungen allerdings unter den Christen der damaligen Zeit Statt gefunden haben, so beweisen sie aber auch von der andern Seite, wie dieselben von den Kirchenvorstehern und von der Kirchengemeinde aufgenommen wurden. Gegen diese öffentlichen Einsprüche können einzelne Thaten nichts ausrichten, viel weniger sie entkräften; denn die Fehler in der Kirchendisciplin darf man nicht durch Thaten einiger, obschon frommer Gläubigen, und vorzüglich die der Weiber rechtfertigen. Nicht ohne Ursache sagen wir hier: vorzüglich der Weiber, denn wir wissen uns nicht zu erinnern, daß ein Beispiel aus der ersten Zeit vorgebracht worden ist, wo ein christlicher Mann ein heidnisches Weib geheirathet habe. Nach römischen Gesetzen war es eingeführt, daß die Eltern

liturgie.de

ihre Tochter einem Bräutigam ohne Wissen und Willen derselben verlobten; die kindliche Ehrfurcht gegen die Eltern hielt sich zu dergleichen Verlobungen streng verbunden, und somit konnten die christlichen Töchter die unchristlichen Bräutigame nicht immer mit Anstand ausschlagen. Der Mißgriff haftete daher auf dem Gewissen der Eltern.

Der heil. Hieronymus bezeugt zwar, daß zu seiner Zeit mehrere Christinnen an heidnische Gatten getraut waren; aber H. Dr. van Eß hätte die Stelle des heil. Hieronymus ganz anführen, und die wichtigen Worte contemnentes Apostoli jussionem, verachtend den Befehl des Apostels, nicht auslassen sollen. Die Stelle des heil. Hieronymus lautet im Zusammenhange also: At nunc pleraeque contemnentes Apostoli jussionem, junguntur gentilibus, et templa Christi idolis prostituunt; nec intelligunt se corporis ejus partem esse, cujus et costae sunt. Ignoscit apostolus infidelium conjunctioni, quae habentes maritos, in Christum postea crediderunt; non his, quae, cum Christianae essent, nupserunt gentilibus, ad quas alibi loquitur: *Nolite jugum ducere etc.* Licet enim in me saevituras sciam plurimas matronarum: licet eadem impudentia, qua Dominum contemserunt, in me publicem et Christianorum minimum debacchaturas: tamen dicam quod sentio: loquar, quod me Apostolus docuit, non illas justitiae est, sed iniquitatis, non lucis sed tenebrarum, non Christi sed Belial, non templa Dei viventis, sed fana et idola mortuorum. Vis apertius discere, quod Christianae omnino non liceat Ethnico nubere?

liturgie.de

Audi eundem Apostolum: *Mulier alligata est, quanto tempore vir ejus vivit; quod si dormierit vir ejus, liberata est: cui vult, nubat, tantum in Domino*, id est, Christiano. (Libr. 1. contr. Jovinian. N. 10. Tom. VI. pag. 253. edit. II. Veronens.). Wer möchte sich bereden können, Hieronymus habe die Ehen der Christen mit Heiden als giltig und rechtmäßig, oder als nicht unerlaubt anerkannt; verweist er nicht den christlichen Matronen ihr Vergehen gegen das Verbot des Apostels? Nennt er nicht ihr Verfahren eine den Herrn verachtende Unverschämtheit, eine Ruchlosigkeit? Er beweist dadurch, daß die Thaten einzelner christlichen Matronen dergleichen Ehen nicht rechtfertigen können. — Die andere Stelle aus Augustin, welche van Eß zitirt, haben wir oben berichtiget.

Diese allgemeinen Bemerkungen können hinreichen, die Behauptung des Herrn van Eß zu entkräften; doch wollen wir die angegebenen Beispiele noch einer nähern Untersuchung unterwerfen. Eunica, die Mutter des heil. Timotheus, war eine Jüdin, verehelicht mit einem heidnischen Manne; dies sagt uns die Apostelgeschichte. Aber wo billigt sie diese Ehe? Man weiß nicht einmal, ob der heidnische Vater des Timotheus noch lebte, als Paulus zu Lystra predigte. — Die beiden heil. Matronen Nonna und Monica heiratheten zwar heidnische Männer; aber wir getrauen es zu behaupten, daß sie die Bekehrung ihrer Männer zum Christenthume als die erste Bedingniß sich vorgezeichnet hatten, die auch, obschon nicht vor der Verehelichung erfolgt ist. Der Nonna Gatte, Gregor, ward Bischof; der Monica Gatte, Patritius, ward ein frommer Christ. Unter solchen Bedingungen, und

liturgie.de

solchen apostolischen Weibern würde Paulus selbst einen heidnischen Mann anvertraut haben. Verschweigen dürfen wir nicht, was selbst Gregor von Nazianz *) von seiner Mutter erzählt. Sie hielt sich ganz von heidnischen Weibern entfernt; gab nie einer solchen, obschon sie nahe anverwandt war, die Hand oder einen Kuß; ja sie wollte mit denen, die von dem Götzentische kamen, nicht einmal das Salz gemein haben; sie hielt es sogar gegen ihr Gewissen, an dem unreinen und gottesschänderischen Hause vorbeizugehen, oder dasselbe anzuschauen. — Wenn Nonna so gewissenhaft und streng den Umgang mit Heiden ihres Geschlechtes vermied; wer möchte glauben, sie habe die Ehe mit einem heidnischen Manne unbedingt eingegangen? Gewiß ist es, daß ihr Gatte schon Christ war, ehe sie den ersten Sohn Gregor gebar. — Die heil. Cäcilia bekehrte ihren Bräutigam Valerian in der ersten Nacht, wie die nicht unverdächtigen Akten erzählen. — Von Anastasia wissen wir nichts Sicheres.

---

*) A gentilium consuetudine adeo abhorruit, ut nullius unquam gentilis foeminae, quamvis alioqui honestissimae ac propinquissimae manibus manum injecerit, aut labra labris miscuerit; imo nec cum his, qui a profana et impura mensa veniebant, non modo sponte, sed ne coacta quidem sal commune habuerit, nec impuram et sacrilegam domum adversus conscientiae legem aut pertransire umquam aut conspicere sustinuerit, nec aurem et linguam, res divinas partim accipientem, partim proloquentem, ethnicis narrationibus ac theatricis cantilenis contaminari passa sit; nihil enim profani sacris convenire statuebat. Gregor. Nazianz. Tom. I. orat. 19. pag. 292. edit. Parisin. 1619.

liturgie.de

Will man jedoch den bekannten Akten, die Ruinart und Pagi als später unterschoben verwerfen, Glauben beimessen, so unterstützen sie gewiß nicht die Behauptung des Dr. van Eß. Denn die heil. Martyrin hat die Beiwohnung ihres Bräutigams Publius nicht gestattet, weil er ein Heide war, und bat inständig zu Gott, er wolle ihm das Licht des Glaubens mittheilen *). Die Beispiele der Clotildis, Gattin des Königs Clodoveus, und der Bertha, Gattin des Königs Edilbert, die von andern angeführt werden, sind auch nicht wichtig. Denn von Clotildis berichtet Aimon **), sie habe sich bei ihrer Verehelichung die Bekehrung ihres Gatten zum Christenthume ausbehalten, die zwar erst spät erfolgt ist. Von Bertha versichert Beda (Libr. I. Histor. Angliae. Cap. 25.), sie habe die Heirath mit der ausdrücklichen Bedingung angenommen, daß sie ungehindert ihre Religion ausüben, und den Bischof Luidhard beibehalten könnte. Durch Bertha wurde König Edilbert, und

*) Cujus gratia divina conjugium effugi, supplicans Domino nostro Jesu Christo dies noctesque, ut me ab illo impuro idololatra liberaret .... Propterea rogo te, Serve Christi, ut diligenter pro me Deum ores, ut, si quidem constituit Deus, maritus meus Publius credat in Christum. Apud Baronium ad ann. 300. N. 4. — Menaea Graecor. 22. Decembr.

**) Illa ubi de thori copula audivit, legato in haec verba respondit: Non est, inquit, fas christianae mulieri, paganum sortiri maritum; sed si hoc cunctorum praeordinaverit conditor Deus, ut ille per me creatorem agnoscat suum, petita non abnuo, quinimo omnipotentis fiat Domini jussio. Libr. I. de Gestis Francor. Cap. 13.

liturgie.de

mit ihm der größte Theil seines Volkes zum Christenthume bekehrt.

Beda hat noch andere Beispiele, die die Gesinnungen der Gläubigen über die Ehen mit Heiden besser an den Tag legen. Als König Eduin, der noch dem Heidenthume ergeben war, die katholische Prinzessin Edelberga zur Braut begehrte, antwortete diese: Einer christlichen Jungfrau ist es nicht erlaubt, einen Heiden zu heirathen, damit nicht der Glaube und die Geheimnisse des himmlischen Königes durch den Umgang mit einem irdischen Könige, der den wahren Gott nicht kennt, entheiliget werden. Eduin versprach ihr freie Uebung ihres Christenthums; aber damit waren Edelberga's Eltern und sie selbst nicht zufrieden, sondern ihr sollte der heil. Bischof Paulinus zur Seite stehen und bei ihr bleiben, damit sie nicht durch den täglichen Umgang mit Unchristen verunreiniget würde. (Libr. 3. Hist. Angl. Cap. 9.). Noch ein Beispiel erzählt Beda von dem Könige Penda, der nicht anders die Achfledan, Tochter des Nordhumber Königes Ostri erhalten konnte, als unter der Bürgschaft, daß er den christlichen Glauben annehme und sich taufen lasse. (Libr. 3. Hist. Angl. Cap. 21.)

Diesen schönen Beispielen aus England reihen wir noch einige aus andern Ländern an. Bei dem Diakon Paulus (Libr. 4. Cap. 17. alter Ausgabe, oder Cap. 52. neuer Ausgabe) liest man eine Geschichte der persischen Königin Cäsara, die sich zu Konstantinopel in gewöhnlicher Bürgerkleidung hatte taufen lassen. Ihr Gemahl forderte sie zurück; sie ließ aber den Gesandten des Königs der Perser sagen: Gehet, verkündiget eurem Könige und Herrn, daß, wenn er nicht eben so wie ich an Christus glaubte, ich nicht mehr als seine Gemahlin mit ihm leben könnte. Der standhafte Entschluß der jungen Christin besiegte den heidnischen König. — In Spanien hatte sich unter der Herrschaft der Sarazenen zwar bei mehreren der unchristliche Gebrauch eingeschlichen, daß sie sich mit Ungetauften verehelichten; allein die Bischöfe billigten dies nie; auch selbst der bessere Theil der Laien verabscheuete dergleichen Verbindungen. Ein Muster für Alle war die

liturgie.de

christliche Prinzessin Theresia, die als Braut dem Abdalla, Sohn des arabischen Königs Almachad, bestimmt war. Sie wollte in die Heirath nicht einwilligen, es sey dann, Abdalla werde ein Christ. Der heidnische Prinz versprach ihr dies zwar, aber weil er sein Versprechen nicht erfüllte, kehrte Theresia bald nach der Hochzeit wieder zu ihrem Bruder zurück *). — Aus Böhmen und Polen erzählt die Geschichte ähnliche Beispiele von der Prinzessin Dambronucha und von der Königin Hedwigis. Beide heiratheten nicht anders, als unter der Bedingung, daß ihr heidnischer Bräutigam Christ werde. (Du Bravii Histor. Bohem. Libr. II. Gaguin. in Jagellonc.).

Diese und mehrere dergleichen Beispiele der Großen bewahren die christlichen Jahrbücher verschiedener Länder auf, weil sie zunächst der Geschichte angehören; da im Gegentheil die Beispiele der Christen niederer Klasse mit Stillschweigen übergangen werden. Bei Gott ist kein Unterschied der Personen, und der König auf dem Throne ist eben so gut an das christliche Gesetz gebunden, wie der Landmann in seiner Hütte; aber bei dem Einen kann größere Gefahr der Verführung seyn, als bei dem andern. Papst Stephanus ermahnte deswegen vorzüglich die königlichen Prinzen Carlmann und Carolus, daß sie sich nie beifallen lassen möchten, eine Braut eines heidnischen oder unchristlichen Hofes zu suchen **). Selbst

*) Quae foemina Christiana virgoque maxime pia specimen dignum exhibuit, dum non nisi ea conditione se jungi paratam viro diceret, nisi ille, ut ipsa, ejusdem religionis consors, Christianus efficeretur, aliter non consensuram. Roder. Sartius Histor. Hispan. p 3.

**) Et nunc vos suademini, (quod Deus avertat) eadem horribili gente pollui. Mementote, quod nullus exterae gentis assumpta conjuge, innoxius perseveraverit: quanti enim qualesque potentes, per alienigena conjugia a praeceptis Dei declinantes et suarum sequentes uxorum, alienae gentis voluntatem, validis abrepti excessibus, immensa pertulere discrimina. Epist. Stephani P. III. ad Franc. princip.

liturgie.de

dann, wenn die Braut verspricht, eine Christin zu werden, sey die Ehe nicht ohne Gefahr.

Wie die Kirche die Ehe mit Heiden gemißbilligt hat, so verwarf sie auch die Ehe mit Catechumenen. Dr. van Eß schreibt zur Bekräftigung seiner Behauptung Seite 52: »Auch wissen wir, daß in der ersten Kirche die Ehen zwischen Getauften und Catechumenen gestattet wurden, welches sich mehrmals zutrug, weil nach damaliger Sitte die Taufe oft bis ins spätere Alter ausgesetzt wurde, wie man an Constantin dem Großen, Valentinian dem Jüngern, und an dem heil. Ambrosius Beispiele hat?« Warum sollten wir dies nicht wissen? Van Eß weist uns auf Tournely hin. Aber wie er in so vielen Stücken den Sinn und oft auch die Worte der Autoren entstellt und verfälscht hat, so läßt er auch hier den Tournely mehr sagen, als die Worte angeben. Tournely bedient sich des Ausdruckes tolerata sunt connubia *). Eine bloße Duldung ist aber noch keine Gestattung. Die Kirche hat die Ehen mit Catechumenen eben so gestattet, wie sie die lange Aussetzung der Taufe gebilliget hat. Ohne Zweifel war dem gelehrten Tournely oder Collet die Stelle aus dem canonischen Rechte nicht unbekannt: Si Christiana sit, non est satis, nisi ambo initiati sitis sacramento baptismatis. (Caus. 28. q. 1. Cave). Diese Stelle ist aus dem ersten Buche des heil. Ambrosius de Abraham Cap. 9. genommen, und wird von allen Rechtsgelehrten von der Ehe der Catechumenen erklärt. Vergl. Sanchez de Matrimon. Libr. 7. Disp. 71.

---

*) Hinc a fortiori tolerata fuere baptizatorum cum Catechumenis connubia; tum quia in his minus erat periculi, quia eadem utrobique vigebat fides, tum quia id quatenus necessarium erat, eo quod moris tunc esset, ut baptismi susceptio plerumque (das plerumque wünscht man getilgt) ad aetatem provectam differretur, prout factum est a Constantino M., Valentiniano juniore, Ambrosio et compluribus aliis. Tom. X. Theolog. pag. 41. edit. Colon. 1765.

liturgie.de

§. 6.

Von den Ehen ungleichen Standes und Alters.

Das Alterthum wünschte bei der ehelichen Verbindung, wo zwei ein Fleisch werden, eine strenge Gleichheit wie der Religion, so des Standes und Alters, sogar des National-Charakters. Wo eine stark abstehende Ungleichheit herrscht, muß natürlich das dreifache Wohl der Ehe entweder im Ganzen oder doch theilweise leiden. Der Zweck der ehelichen Gesellschaft oder das bonum Sacramenti et individuae cohabitationis, die eheliche Treue, oder das bonum fidei und das Wohl der Kinder wird entweder gar nicht, oder doch nur unvollkommen erreicht, wo die beiden eines ungleichen Standes oder Alters sind.

Einen ungleichen Stand nennen wir nach den Begriffen der alten Rechte, wenn ein Edelmann oder Freigeborner eine Sklavin heirathet; ungleiches Alter ist, wenn ein hochbetagter oder alter Greis eine Junge wählt. Im Mittelalter trennten sich auch die Nationen so sehr, daß ein Franke von einem Baiern oder Deutschen, ein Normann von einem Franken oder Germanen sehr unterschieden wurde.

Wenn man den blos natürlichen Begriffen folgt, so scheint die Ungleichheit des Alters mehr in die Natur des Ehestandes einzugreifen, als die Ungleichheit des Standes oder der Nation. Der Hauptzweck der Ehe, die Zeugung der Kinder wird bei Eheleuten ungleichen Alters selten erreicht. Und doch war diese Ungleichheit in kirchlicher Hinsicht nie ein Hinderniß bei der Ehe; da die Ungleichheit des Standes als solches angesehen wird. Man leitet dieses daher, weil der Sklave nicht Herr seines Leibes, seines Ichs ist, sondern unter der Gewalt seines Herrn steht. Es steht uns nicht zu, die dem Menschen angeborne Freiheit gegen die alten Gesetze zu rechtfertigen, und die Dienstbarkeit als eine Mißgeburt obscurer Zeiten und despotischer Obergewalt zu schildern. Wir melden nur das Denkwürdige der Vorzeit.

liturgie.de

Wir haben schon mehrmal bemerkt, daß die Kirche bei ihren gesetzlichen Vorschriften sich nach den Gewohnheiten und Sitten der Völker, und nach den angenommenen Gesetzen richtete. Der Erste, der die Ungleichheit des Standes als ein Ehehinderniß bezeichnet, ist Papst Leo in dem Briefe an Rustikus von Narbonne. »Eine Sklavin von sich entlassen, und eine Frau von sicherer edlerer Geburt annehmen, ist nicht Verdoppelung der Ehe, sondern ein Aufschwung oder ein Zuwachs der Ehrbarkeit *). Auf diese Stelle beruft sich das Kapitular Karls des Kahlen Kap. 32., wo es von den Sklaven der Normannen spricht. Si de istis partibus in illis partibus foemina maritum, aut maritus foeminam accepit, illud conjugium, quia non est legale neque legitimum, sicut Leo in suis decretis et sanctus Gregorius in suis epistolis monstrant, dissolvatur, et cujus fuerit vir vel foemina, mancipium suum quaeque potestas recipiat, et suae potestatis homini conjungere faciat, et si infantes inde nati sunt, secundum legem et antiquam consuetudinem nostram infantes matrem sequantur. In illis autem regionibus, quae legem Romanam sequuntur, secundum eandem legem fieri decrevimus. (Tom. III. oper. Sirmondi pag. 168.) Nach den Römischen Gesetzen war die Ehe nicht nur zwischen Römischen Bürgern und Sklaven oder Sklavinnen, sondern auch zwischen den Römischen Bürgern und Fremden verboten; und wenn eine eheliche Verbindung unter solchen Personen Statt gefunden hatte, so wurde sie nicht mit dem ehrwürdigen Namen Ehe, sondern mit dem Worte Zusammenwohnung, contubernium belegt. In der spätern Zeit, als die Gränzen des Römischen Reiches sich weit ausgedehnt und auch fremde Völkerschaften umschlossen hatten, hielt man nicht mehr so streng auf den Unterschied zwischen einem Römischen Bürger und einem

*) Ancillam a toro abjicere et uxorem certae ingenuitatis accipere, non duplicatio conjugii, sed profectus est honestatis. Resp. ad ing. 6.

liturgie.de

Ausländer. Deswegen singt Prudentius (in Symmach. Vers. 1422.):

Distantes regione plagae divisaque ponto
Littora conveniunt, nunc per vadimonia ad unum,
Et commune forum, nunc per commercia et artes
Ad coetum celebrem, nunc per genialia fulcra
Externi ad jus connubii; nam sanguine mixto
Texitur alternis ex gentibus una propago.

Die Kirche, die die ganze Welt als ihr Vaterland ansieht, hatte keine Ausländer; alle, wo sie immer geboren waren oder wohnten, sind ihre Kinder. Als daher am Ende des neunten Jahrhunderts in dem Concilium Triburiense die Frage aufgeworfen wurde, ob die Ehe zwischen einem Franken und einer Baierin giltig sey, antworteten die Väter für die Giltigkeit, und verboten die Scheidung *).

Die Ehe war von keiner Seite mehreren Betrügereien ausgesetzt, als eben in dem Punkte der Standesgleichheit. Mancher Dienstknecht, oder manche Magd gab sich bei der Heirath als frei aus, und nach geschlossener Ehe zeigte es sich, daß sie zu der Herrschaft eines Herrn gehörte. Dies wird sich jeder leicht vorstellen können, der einigen Begriff von den Gebräuchen und Gewohnheiten des Mittelalters hat. In dem Konzilium zu Vermeria ist ein großer Kanon über den Fall, wenn ein Edelmann eine Dienstmagd geheirathet, die er als eine freigeborne ansah. Es stand ihm frei, sie zu kaufen; konnte er sie aber nicht frei machen, so durfte er sie entlassen und eine andere heirathen. Diesen Kanon haben wir näher erklärt in der Diss. de Concilio Vermeriensi et Compen-

*) Quicunque alienigenam, hoc est, alienae gentis foeminam, verbi gratia Francus mulierem Bajoaricam, utrorumque consultu propinquorum, legitime vel sua vel mulieris lege acquisitam, in conjugium duxerit, velit, nolit, tenenda erit, nec ultra ab eo separanda, excepta fornicationis causa. Can. 39. Concil. Triburiens. Tom. II. Concil. German.

liturgie.de

diensi haud genuinis. — Ein anderer Fall wird aufgestellt in den Excerpten des Egbert von York. Wenn ein Dienstknecht und eine Dienstmagd mit Bewilligung ihres beiderseitigen Herrn sich geheirathet haben, und Einer von ihnen nachher seine Freiheit erhält, so soll der Freigewordene die erste Frau, welche noch Dienstmagd ist, verlassen und eine Freie heirathen dürfen; dabei soll er aber drei Jahre in Wasser und Brot Buße thun. Wenn aber ein Freier seine oder eines andern Magd mit Bewilligung des Herrn geheirathet hat, so darf er sie nicht entlassen; und wenn er sie entläßt und eine andere heirathet, soll er eben so wie oben, Buße thun *). Vergl. Denkwürdigkeiten V. B. III. Th. Seite 406.

Die alten Römischen Gesetze verboten unter Standespersonen die Ehe eines sechszigjährigen mit einem Weibe unter fünfzig Jahren; Kaiser Justinian schaffte dieses ab. In den Kirchensatzungen wird hierüber nichts entschieden. Sie hat zu allen Zeiten die Ehen der Alten gebilliget; doch findet man Bischöfe, die eine große Ungleichheit des Alters anzüglich vorstellen und rügen, weil dieselbe gewöhnlich schädliche Folgen nach sich ziehe. Nach Clemens von Alexandrien ist es etwas Schändliches, wenn ein alter Mann eine junge Frau hat **). Dagegen erzählt Augustin ohne besondere Mißbilligung, zu seiner Zeit

---

*) Si servum et ancillam Dominus amborum in matrimonium conjunxerit, postea liberato servo vel ancilla, si non potest redimi, qui in servitio est, libero licet (sicut quibusdam placet) ingenuo conjungere; sed tamen, juxta sententiam Domini, moechus probatur. Qui vero taliter egerit, id est, ut propter primam uxorem servitium humanum dimittat, et postea liberam ducat uxorem, tres annos poeniteat, unum in pane et aqua; sed et quamdiucumque vixerit, semper aliquid poeniteat. Si quis liber ancillam aut suam aut alterius in matrimonio acceperit, non habet licentiam dimittere eam, si ante cum consensu amborum conjuncti sint: si vero dimiserit eam et aliam ducit uxorem, sive ancillam sive liberam, ut supra scriptum est, poeniteat. Cap. 124.

**) Turpis res juveni uxori senex maritus. Libr. 6. Stromat.

liturgie.de

habe sich ein 84jähriger Mann ein Saiteninstrument, lyristria, gekauft, um dadurch in sich die Lust zum ehelichen Beischlaf zu erwecken *). Am heftigsten läßt sich Erasmus gegen diese Ehen aus: Illud prodigiosum videtur, quod tamen in nonnullis fieri videmus, praesertim apud Britannos et Italos, ut tenera puella nubat septuagenario. Certe Veneri litasse oportet tales sponsos, si feliciter cedit matrimonium. Sed multo etiam absurdius est, quod et ipsi vidimus, si mulier sexaginta sex annos nata nubat juveni annum vigesimum egresso. Nam vir quamvis senex ex puella potest suscipere liberos, anus ex juvene mater fieri non potest . . . In utroque tamen foeda species. Nam talis sponsus non cum uxore, sed cum filia dormire videtur, et talis sponsa filiae nupsisse non conjugi. Sed ejusmodi nuptias si conciliat divitiarum amor, foedae sunt, si libido, foediores. Eas tamen leges ecclesiasticae non rescindunt, quamvis popularibus salibus et dicteriis flagellentur. (De Christian. Matrimon.)

Ueber die Ehen gemischter christlichen Confessionen werden wir in einem Nachtrage zu diesem Bande eine ausführliche Abhandlung geben. Siehe das Vorwort.

---

*) Cum hoc opus in manibus haberem, nuntiatus est nobis senex octoginta et quatuor agens annos, ad libidinem sibi emisse lyristriam. Libr. III. contr. Julian. Pelag. Cap. 11. Tom. X. pag. 563.

Mainz, gedruckt bei Johann Wirth.

liturgie.de

Zwei auffallende Druckfehler

im VI. Band I. Theil.

Seite 6. Zeile 9,
Statt Bischof ließ Beischlaf.

Seite 128. Zeile 7,
Statt heiligen ließ Franz Turran.

---

liturgie.de